FRANCISCUS PRÆPOSITUS S. SALVATORIS POLLINGÆ · Aº. 1744 ·
AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM.

<36625476520017
<36625476520017
Bayer. Staatsbibliothek

g.
S.IV.
40.

<36614534420017

<36614534420017

Bayer. Staatsbibliothek

I. Anstr. 48. (9 Ri

Sam̄lung
aller
Kais. Königl:
Verordnungen und Gesetze
vom Jahre
1740 bis 1780
in
Acht Bände

Hauptelenchus

und

Repertorium

über alle acht Bände

der

Sammlung aller k. k. Geſetze

vom Jahre 1740 bis 1780.

in einer

chronologiſchen Ordnung,

und

ſiſtematiſchen Verbindung.

Auf allerhöchſten Befehl.

Wien,

verlegt bei Joh. Georg Mößle k. k. privil. Buchhändler.

1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dieſer Elenchus, der in Gemäßheit der ſiſte=
matiſchen Verbindung des Handbuches der k. k.
Geſetze vom Jahre 1740 bis den 19. November
1780, als den Sterbtag wailand der Kaiſerinn
Maria Thereſia in einer chronologiſchen Ordnung
bearbeitet iſt, wird ieden der Leſer dahin führen,
daß er alle, in einem oder dem anderen Hauptfache
erfloſſene, Geſetze beiſammen findet, ſolche in Einem
überſehen und benützen kann. Dieſem folget nach
der allerhöchſten Willensmeinung ein, in all mög=
liche Schlagwörter eingetheiltes, Hauptrepertо=
rium über alle bereits von dieſer Sammlung er=
ſchienene 8 Bände, welches für den Leſer ſo ein=
gerichtet iſt, daß er das nachzuſuchende Geſetz in
iedem angemeſſenen Buchſtaben vorfindet, und ihn
gleich ſelbes, ob etwa mehrere hiervon erfloſſen ſind,
belehret, und an den Band, und auf die Seite,
wo ſelbes befindlich iſt, führet.

Der Herausgeber.

Erſte Hauptabtheilung.

Dominien- und Unterthansangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

a) Die Ausmaaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeiten, dann die gegenſeitige Benehmungsart der Obrigkeiten gegen die Unterthanen.

b) Wie die Beſchwerden anzubringen, und abzuthun ſind.

		Band	Seite.	Nro
30. Oktober 1747.	Ob ein behauſter Unterthan durch Bewohnung eines Hauſes einer fremden Herrſchaft die Gerichtsbarkeit ändere. . . .	I	35	40
2. Oktob. 1749.	Bothenregiſter ſind von Partheien mit Namen zu unterſchreiben.	I	127	80
12. Dez. 1749.	Die Wirthſchaftsbeamten ſollen nicht Hauptleute genennet werden. . . .	I	133	86
23. Jän 1751.	Wegen Einziehung eines unterthänigen Grundes zu obrigkeitlichen Handen.	I	249	121

		Band.	Seite.	Nro.
23. Jän. 1751.	Wie die öde liegenden Bauerngründe zu bebauen, und die darauf folgende Kontribuzion zu beſtreiten ſei.	I	249	122
18. Sept. 1751.	Wegen der, den Kreisämtern in dem ſtädtiſchen Kontribuzions- und Polizeiweſen einberaumten, Aktivität.	I	307	148
5. Nov. 1751.	Rainzeichen auszugraben wird unterſagt. . . .	I	314	156
6. Nov. 1751.	Wegen Erſetzung der von den Unterthanen übertragenen Kontribuzion einiger in obrigkeitlichen Handen befindlichen Ruralgründe.	I	314	157
18. Dez. 1751.	Die Erläuterung hierüber.	I	328	166
27. Mai 1752.	Allen obrigkeitlichen Verlag an Unterthanen zu bringen, wird verboten. .	I	360	195
24. Juni 1752.	Wie bei den, den Unterthanen zukommenden, Legaten vorzugehen ſei. .	I	365	202
27. Aug. 1752.	Kauf- und Verkauf der Ausgedingsgründe. . . .	I	375	213
17. [illegible]ern. 1753.	Wegen Zergliederung der Bauerngründe, und Aneiferung zur beſſeren Kultivirung.	2	31	247

		Band.	Seite.	Nro.
4. Nov. 1753.	Gemeinſchaftlicher Anbau, oder Verſetzung kontribuzionsbarer Aecker. .	2	250	303
17. Nov. 1753.	An den Memorialien iſt der Konzipient von auſen anzumerken.	2	252	305
3. Dez. 1755.	Währender Chriſtenlehre keine Gemeindzuſamenkünfte vorzunehmen. . . .	3	267	424
27. März 1756.	Die Kapitalien der Unterthanen betreffend. . .	3	324	442
31. Juli 1756.	Wegen der unterthänigen Gründe.	3	339	457
15. Okt. 1762.	Die Führung der vielerlei Petſchaften bei den Herrſchaften wird verboten, und iſt mit ſelben behutſam umzugehen. . . .	4	124	663
11. Dez. 1762.	Währendē Viehumfalle werden die Roboten eingeſtellt	4	131	673
14. April 1763.	Vorberufungen der Unterthanen zur Herrſchaftskanzlei zur Zeit des Gottesdienſtes werden verboten. .	4	151	684
21. Jän. 1764.	Bittſchriften ſollen gehörig von dem Verfaſſer unterzeichnet werden. . . .	4	263	741
12. Juli 1765.	Die Aufgabe bei Ausleihung des Getreides wird auf $1\frac{1}{2}$ Achtel feſtgeſetzt. . .	4	446	809
12. Sept. 1766	Die Gründe der beurlaubten Soldaten nicht zu verkaufen.	5	81	876

		Band.	Seite.	Nro.
12. Dez. 1766.	Wegen der bei den Kanzleien zu gebrauchenden Unterthanspetſchafte. . .	5	169	897
25. Juli 1767.	Das Militär hat bei Aufruhr, und derlei Vorfällen dem Kreisamte allen Beiſtand zu leiſten. . . .	5	200	941
27. Mai 1768.	Wegen Einſchuldung der eine Handlung oder Negozium treibenden Unterthanen .	5	297	1001
7. Juli 1768.	Die Richter ſollen im Kontribuzionale von ihren Realitäten durch die Gemeinden nicht übertragen werden, und was einem Rechnungsführer, und dem Richter von iedem Angeſeſſenen zugeſtanden wird.	5	348	1020
19. Aug. 1768.	Auf die Eigennützigkeit der Beamten bei Unterthanen iſt Acht zu haben, und alle unterthänige Abgaben ſind in die Handbüchel zu nehmen.	5	360	1029
10. Sept. 1768	Der freie Handel der Landesprodukte.	5	370	1039
1. Dez. 1768.	Viktualien ſind den Unterthanen von Obrigkeiten nicht abzudrüken. . . .	5	393	1069
11. Horn. 1769.	Unterthanen dürfen ohne Vorwiſſen ihrer Herrſchaft kein Holz abſtocken. . .	5	402	1083

		Band.	Seite.	Nro.
8. Mai 1769.	Gemeindinſiegel auszuleihen wird verboten. . . .	5	421	1112
14. Nov. 1769.	Die Amtstage von Wirthſchaftsbeamten nicht an Sonn- und Feiertagen zu halten.	5	476	1142
22. Dez. 1769.	Wegen der, von den Dominien gegen ihre Unterthanen zu verhängenden, Zuchthausſtrafe. . . .	5	479	1147
6. Horn. 1770.	Wegen Uiberlaſſung des Eigenthums der Ruſtikalgründe.	6	162	1167
9. März 1770.	Die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibsperſonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegten Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrſchaft entwichenen Unterthanen betreffend. .	6	168	1176
14. April 1770.	Die Abſtellung der Unterthansbedrückungen . .	6	189	1193
18. Mai 1770.	Wirtſchaftsämter haben ſich die Robots- und Kontribuzionspatente beizulegen.	6	205	1201
14. Juli 1770.	Auf welche Unterthansbedrückungen bei kreisämtlichen Unterſuchungen vorzudenken ſei.	6	255	1218
21. Okt. 1770.	Die Obrigkeiten haben für das unterthänige Waiſenvermögen zu haften . .	6	303	1251

		Band.	Seite.	Nro.
17. Nov. 1770.	Normale, die Lokalkommiſſionen betreffend. . . .	6	304	1254
20. Christmonat 1770.	Wegen der Sukzeſſion der Unterthanen im Königreiche Böhmen.	6	310	1262
22. Chriſtmonat 1770.	Die von Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen verhänget werdende Zuchthausſtrafe betreffend.	6	313	1264
27. Chriſtmonat 1770.	In Abſicht des obrigkeitlichen Abfahrtgeldes. . .	6	315	1267
11. Jän. 1771.	Bei Kundmachung der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizuſetzen. . . .	6	317	1270
11. Jän. 1771.	Die Robot der bei ihren Aeltern Knechtsdienſte verrichtenden verheuratheten Söhne betreffend. . . .	6	317	1271
26. Jän. 1771.	Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern, und die Grabſtätte nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten. . . .	6	332	1280
14. März 1771.	Wegen Zertheilung, und Beurbarung der Gemeinweiden.	8	503	2199
24. Mai 1771.	Die Schußgebühr für die auf dem Felde erſchoſſenen Hunde wird abgeſtellt, und die Unterthanen ſollen ihre Hunde un-			

		Band.	Seite.	Nro.
	ter Strafe nicht herumlaufen laſſen.	6	345	1304
24. Mai 1771.	Den Unterthanen obrigkeitliche Feilſchaften aufzudringen wird verboten. .	6	345	1305
16. Aug. 1771.	Die Obrigkeiten haben die in Robotſtützigkeit in das Spinnhaus gegebenen Unterthanen zu verpflegen.	6	368	1326
28. Sept. 1771.	Grundbücherrrichtung in Steiermark.	6	386	1341
4. Okt. 1771.	Die Beſtimmung einer eigenen Urbarialkommiſſion. .	6	406	1342
12. Okt. 1771.	Die Zertheilung der gröſſeren Bauerngründe betreffend.	6	417	1346
9. Dez. 1771.	Wie die Landesbuchhalter, und Wirtſchaftsbeamte anzuſehen ſind, wenn ſie ihnen bekannte Unterthansbeſchwerden nicht abſtellen.	6	427	1363
29. Horn. 1772	Verfahrungsart in Unterthansſachen.	8	534	2206
15. April 1772.	Roboten ſind an aufgehobenen Feiertagen zu leiſten.	6	477	1391
19. Juni 1772.	An aufgehobenen Feiertagen ſind die Wirtſchaftskanzleien offen zu halten. .	6	487	1405
24. Aug. 1772.	Die Klagen der Unterthanen ſind ohne die beigebrachten gehörigen Beſcheide nicht anzunehmen. . .	6	529	1430

27.

		Band.	Seite.	Nro.
27. Aug. 1772.	In Anſehung der Robot in den dringenden Fällen als: Schnitt- Heu- und Grummetmachen dann Weinleſe.	6	530	1431
31. Okt. 1772.	Wie ſich zu achten, wenn durch ein Kaduzitätsrecht ein Grund der Herrſchaft anheimfällt.	6	539	1442
5. Nov. 1772.	Wegen der Hausüberländgründe.	6	540	1444
13. Nov. 1772.	Wegen der bei den meiſten unterthänigen Anſäſſigkeiten eingeführten Freiſtiftigkeit.	6	542	1446
21. Nov. 1772.	Den Unterthanen ſind ſchriftliche Beſcheide hinaus zu geben.	6	548	1447
9. Horn. 1773.	Die Uiberlaſſung eines Stücks Feldes von dem Bauern an ſeinen Knecht zur Ausſaat iſt abzuſtellen. . .	6	553	1456
4. März 1773.	Die, den Soldaten zugehörigen Wirthſchaften ſind ohne des Regiments Vorwiſſen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen. . .	6	556	1464
10. Apr. 1773.	Wie, und wann die Unterthanen die entfernten Weidentheile verkaufen können.	6	580	1475

Ohne

		Band	Seite	Nro
Ohne Datum.	Erläuterung des unterm 6 Brachmonats 1772 erfloſſenen Robotpatents. .	8	565	2214
23. Juli 1773.	Geſuche, oder Beſchwerden ohne eingebrachte Beſcheide werden nicht vorgetragen.	6	610	1502
31. Juli 1773.	Wegen Beſtrafung der Obrigkeiten und Beamten, ſo in geſetzwidriger Abforderung von den Unterthanen betreten werden.. .	6	611	1506
28. Okt. 1773.	Wirthſchaftsbeamte habē ſich immatrikuliren zu laſſen .	6	626	1539
8. Jän. 1774.	Die vom Militär austretenden Unterthanen ſollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten. . . .	7	4	1556
12. Hor. 1774.	Die Verwandlung der Kaufrechtsgründe in Miethgründe.	7	4	1565
7. Apr. 1774.	Die Einführung des Urbariums	7	28	1579
10. Juni 1774.	Die Obrigkeiten können die Unterthanen wegen Rentſchulden nicht mit Exekuzion belegen; wie alſo dießfalls vorzugehen. .	7	65	1601
11. Juli 1774.	Die Unterthanen ſind von der Reiſe nach Wien zu warnen.	7	72	1610
28. Juli 1774.	Nachtrag wegen der aufgehobenen Freiſtiftigkeit. .	7	74	1614

		Band.	Seite	Nro
21. Jän. 1775.	Was den Wirthſchaftsbeamten an Kaſtenſchwendung paſſiret wird. Wegen des Akzidenz bei vorzuleihende Getreide. Dienſtgroſchen wird aufgehoben. Der Genuß aller wirthſchaftsämtlichen Akzidenzien iſt anzuzeigen.	7	162	1647
16. Horn. 1775.	Bei Abänderung eines Verwalters, oder Pachters iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen. . . .	7	186	1659
17. März 1775.	In Abſicht des Giltenverkaufes beſtehende Vorſchrift.	7	196	1674
6. April 1775.	Auf die Unterthansaufwiegler, und verbotene Geldkollekten zu wachen. . .	7	203	1678
5. Mai 1775.	Die Erſätze in Prägravazionsfällen, wann ſie den Unterthanen zuflieſſen können.	7	215	1687
13. Juni 1775.	Die Einrichtung und Verfaſſung der galliziſchen Landſtände.	7	220	1697
13. Aug. 1775.	Robotpatente.	7	265	1707
14. Sept. 1775.	Die Nachſichten der Schuldreſte an Unterthanen ſind erbſteuerfrei.	7	357	1715

		Band.	Seite.	Nro.
27. Okt. 1775.	Die Dominien haben keine geſetzwidrige, das Kommerzium kränkende Abgaben abzufordern. . . .	7	370	1725
23. Chriſtmonat 1775.	Den Bittſchriften iſt der Aufenthaltsort beizuſetzen.	7	469	1742
4. Jäner 1776.	Bei der Anſuchung der Militaraſſiſtenz iſt die dießfällige Urſache anzuzeigen.	7	490	1750
9. März 1776.	Wie die Unterthanen ihre Beſchwerde einzubringen haben; und ſind ihnen ſchriftliche Beſcheide zu ertheilen.	7	498	1768
5. Juni 1776.	Den Herrſchaften gebühret von ihren Wirthſchaftsbeamten kein Abfahrtsgeld, noch das Todtenpfundgeld von den Unterthansverlaſſenſchaften, ſondern nur das Mortuarium. . .	7	524	1793
11. Juli 1776.	Das Schieſſen wird den Gemeinden verboten, und wie die Beamten, ſo hierzu die Erlaubniß ertheilen, zu beſtrafen ſein. . . .	7	530	1807
16. Aug. 1776.	Die Gemeindkollekte ſind verboten, und was in Sachen vorgeſchrieben wird. Wie die unterthänigen Beſchwerden anzubringen ſein.	7	536	1817

		Band.	Seite.	Nro.
17. Aug. 1776.	Ob die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler in der Robotleiſtung als Innleute, oder als behauste Unterthanen zu behandeln sein.	7	551	1824
27. Chriſtmonat 1776.	Auf die Winkelſchreiber iſt vorzüglich zu ſehen. . .	7	606	1854
4. Juli 1777.	Die Protokolle bei Streitſachenunterſuchungen ſind von Partheien zu unterfertigen.	7	58	1890
22. Nov. 1777.	Nachgeſehene Schuldreſte der Unterthanen ſind von der Erbſteuer frei. . .	8	111	1921
4. Chriſtmonat 1777.	Doppelte Gebühren von Weingartsbeſitzern abzunehmen wird verboten. .	8	111	1922
17. Chriſtmonat 1777.	Wegen Anbringung der Entlaſſungsgeſuche. . . .	8	11	1923
21. Horn. 1778	Welche Bauerngründe für viertheilige anzuſehen ſind.	8	174	1947
27. Horn. 1778	In den zu ertheilenden Entlaſſungsatteſtaten haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft zu machen. . . .	8	174	1949
2. April 1778.	Wegen Verführung der obrigkeitlichen Lieferungen von Unterthanen.	8	188	1966
2. April 1778.	Transport der Lieferungen betreffend.	8	189	1967

		Band.	Seite.	Nro.
22.April 1778.	Mit Kundmachung der Geſetze haben die Dominien nicht die öfters zu weit entfernten Gaben- und Panthädungstage zu halten.	8	193	1978
13.Juni 1778.	Ungemeſſene Roboten zu fordern wird verboten. . .	8	198	1991
19.Juni 1778.	Den Entlaſſungszeugniſſen der Soldaten iſt der Namen des zu ſtellenden andern Mannes beizurücken.	8	200	1993
25.Juni 1778.	Wie die Stellung der Transportfuhren zu repartiren.	8	200	1994
25.Juni 1778.	Was für die von dem Lande zu ſtellenden Poſtpferde abzureichen ſei. . . .	8	200	1995
3. Nov. 1778.	Errichtung der Dunggruben aus Erde, Laub, und Gras, wo anempfohlen wird.	8	214	2031
5. Chriſtmonat 1778.	Vorſchriften in Betreff der Robotleiſtung. . . .	8	219	2039
20.März 1779.	Auf Dominikalgründen ſitzende Unterthanen müſſen Straſſenrobot leiſten. .	8	234	2058
15 Mai 1779.	Akzidenzien und Taxen der grundobrigkeitlichẽ Wirthſchaftsämter werden beſtimmt.	8	239	2069
28 Mai 1779.	Altershalber ausgetretene Hauswirthe, mit keinen robotſamen Häuſern ver-			

		Band.	Seite.	Nro.
	ſehene Invaliden, preßhafte und 60 Jahre alte Innleute ohne robotmäſſigen Grund ſind robotfrei.	8	306	2074
16. Sept. 1779.	Unterthanen ſind mit Militärquatieren nicht zu überlaſten.	8	386	2106
6. Chriſtmonat 1779.	Verordnungen ſind den Klöſtern durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtättigen. . .	8	394	2122
30. März 1780.	Die Intereſſenabrechnung der von den Unterthanen ihren Obrigkeiten ſchuldigen Kapitalien betreffend. .	8	410	2154
4. April 1780.	Herrſchaften haben keinem Beurlaubten einen Paß in ein anderes Land zu ertheilen.	8	411	2157
	Zweiter Abſatz.			
	Die Berichtigung und Eintreibung der unter was immer für einem Namen beſtehenden Steuer, dann dießfällige Rechnungslage.			
6. Sept. 1748.	Siſtemalpatent.	1	71	54

		Band.	Seite.	Nro
24. Okt. 1748.	Die mit der Geldabfuhr zur Filialkaſſe kommende Partheien nicht aufzuhalten, wird das Formular der Gegenſcheine mitgetheilet.	I	93	56
24. Okt. 1748.	Die Art in Abſicht der Exekuzionsbehebung. . .	I	94	57
7. Jän. 1749.	In das landesiüdiſche Kontribuzionsweſen ſoll ſich Niemand einmengen.	I	105	62
10. Jän. 1749.	Wie die iüdiſchen Kontribuenten zu exequiren ſind.	I	105	63
26. Juli 1749.	Die Unterſuchung der in Rükſtand gebliebenen Ortſchaften iſt gleich nach verfloſſener Friſt vorzunehmen.	I	116	73
1. Sept. 1749.	Wie ſich bei den vorzunehmenden Lokalunterſuchungen zu benehmen ſei.	I	118	77
2. Sept. 1749.	Wie die Beamten, die über das Kontribuzionsſiſtem reden, anzuſehen ſein.	I	123	78
14. März 1750.	Weinaufſchlagspatent. . .	I	143	94
31. Juli 1750.	Mehrere Gegenſtände, das Kontribuzionsweſen betreffend.	I	192	106
29. Aug. 1750.	Kein Kontribuzionsfond iſt zu verpfänden. . . .	I	243	113
9. Jän. 1751.	Das Kontribuzionsſiſtem betreffende mehrere Gegenſtände.	I	246	119

		Band.	Seite	Nro.
23. Jän. 1751.	Wie die öde liegenden Bauerngründe zu bebauen, und die darauf folgende Kontribuzion zu beſtreiten ſei.	I	149	122
10. Horn. 1751.	Die Steuerfreiheit wird aufgehoben.	I	251	125
12. Nov. 1751.	Wenn ein Rechnungsführer ſich in Partikularnegozien oder Privatdienſte einläßt iſt er hierdurch ſeines Dienſtes verluſtiget. . . .	I	326	161
1. April 1752.	Zu Beſorgung des ſtädtiſchen Kontribuzionsweſens hat die Bürgerſchaft die Beamten zu wählen. . . .	I	354	181
27. Mai 1752.	Die Kontribuzionshandregiſter ſind zu foliiren. . .	I	359	194
27. Mai 1752.	Die Wirthſchaftsbeamten haben an Amtstagen den Kontribuzionsreſten nachzuforſchen, und die Kontribuzionsrechnungsführer haben ſich nach beſtrittener Kaſſeabfuhr bei dem Kreisamte zu melden. .	I	360	196
24. Juni 1752.	Wie mit den Subrepartizionen vorzugehen ſei. . .	I	366	203
31. Juli 1752.	Was bei Juſtifizirung der Rechnungen zu beobachten ſei.	I	368	206
7. Okt. 1752.	Die Ausmeſſung der Strafe wenn Unterthanen über die Kontribuzionsſchuldig-			

keit

		Band.	Seite.	Nro.
	keit mit Extraausgaben ohne Begnehmigung beleget würden.	I	399	221
14. Okt. 1752.	Das Regulativ, wie ſich bei den Steuerrechnungen ꝛc. dann bei den äquivalirenden, oder den Unterthanen zurückzuſtellenden Rural- und Steuergründen zu benehmen ſei.	I	400	223
11. Nov. 1752.	Den Filialkaſſieren und ihren Schreibern wird die Annahme der Geſchenke unter Strafe verboten.			
	Was bei üblen Wirthen zu Sicherſtellung der Kontribuzion einzuleiten dienlich wäre.			
	Wie iene Beamte anzuſehen ſind, die nicht zu gehöriger Zeit die Subrepartizionen einſenden. . .	I	426	228
18. Nov. 1752.	Wenn ein ſtädtiſcher Beamter in einen Raitreſt verfällt, iſt mit der Exekuzion vorzugehen. . .	I	428	229
14. Juli 1753.	Der Kontribuent iſt in beſſeren Monaten höher anzulegen, und in ſchlechteren zu ſubleviren. . .	2	174	277

		Band.	Seite.	Nro.
14. Juli 1753.	Wie ſich zu benehmen ſei, wenn ein Dorfrichter ſich an den Kontribuzionsgeldern vergriffe. . . .	2	175	278
31. Aug. 1753.	Die Magiſtrate haben für die Kontribuzionskaſſe eingriffe und Schaden zu haften. Die Obrigkeiten oder deren Beamten, haben den Verfall der Kontribuenten anzuzeigen.			
	Wie dem Kontribuenten ſeine zu verſteuern habende Anſäſſigkeit in ſein Handbüchel einzutragen ſei.			
	Wie die holzbeklemmen Gegenden zu pflegen.			
	Die Vorſpann iſt nach der Anſäſſigkeit reihenweiſe auszuſchreiben.			
	Wie das den abgeſchaften Wirthen beſtimmte Ausgeding zu geſtatten ſei.			
	Die Bonifikazionsausweiſungen ſind bei den Kreiskaſſen in Richtigkeit zu ſetzen.			
	Wie bei ſtädtiſchen Bedienſtungsverleihungen ſich zu achten ſei.			
	Anſtatt des Naturaldeputats iſt eine Aequivalenz im Gelde auszumeſſen.			

Der

		Band.	Seite.	Nro.
	Der Sindikus hat die Registraturen in Ordnung zu erhalten. All dieſes ſieh. .	2	224	290
22. Juli 1754.	Wie ſich bei der Rechnungsreviſion in Abſicht auf die Kontribuzionserſätz Steuer- und Handbücheln zu benehmen ſei. . .	2	393	353
27. Juli 1754.	Wegen Verfaſſung der Subrepartizionen. . . .	2	394	354
3. Aug. 1754.	Den die Kontribuzionsgelder ſammelnden Dorfrichtern iſt nachzuſehen. . .	2	395	355
20. Juli 1759.	Bei der Kontribuzionsabfuhr wie ſich die dießfällige Einnehmer zu benehmen haben.	3	541	527
12. Okt. 1761.	Die Einſendung der Kontribuzionsrechnungen betreffend.	4	86	604
11. Sept. 1762.	Formular zu den ſummariſchen Rechnungsextrakten oder Bilanz für die landesfürſtlichen Städte und Märkte.	4	122	658
22. Nov. 1763.	Die Pferdſteuerausſchreibung	4	258	733
14. Dez. 1765.	Die Rechnungskalkulatoren und Revidenten haben auf den richtigen Stempel der Dokumente zu ſehen. .	4	525	824

		Band.	Seite.	Nro.
10. Juli 1766.	Wegen eines in Kontribuzionsreſt verfallenen Unterthans.	5	72	860
4. Juni 1767.	Nachtragspatent in Abſicht der Pferdſteuersbefreiung von Seite des Militärs .	5	195	934
22. Juni 1767.	Die Kontribuzionseinehmer, um von der Paſſagemaut befreit zu ſein, müſſen mit einem Kognizionsſcheine von ihren Wirthſchaftsämtern verſehen ſein.	5	196	936
9. Aug. 1767.	Fortifikatorium kann von den Häuſern und Ständeln auf der Paſtei keine Abgaben fordern.	5	203	945
16. Juni 1768.	Berg- und Hüttenleute ſind von der Schuldenſteuer frei.	5	327	1011
16. März 1769.	Die Kreisfilialkaſſen ſind von Kreisämtern öfters zu liquidiren.	5	412	1097
14. Apr. 1770.	Die Abnahme der Intereſſen von ausſtändigen Kontribuzionen wird verboten .	6	189	1192
10. Jän. 1771	Feſtſetzung des Zahlungstermins des zu entrichtenden geiſtlichen Erbſteueräquivalents.	6	316	1269
2. Horn. 1771.	Die Supererogate ſtatt baaren Geldes in die Kontribuzion anzunehmen. .	6	333	1283

2.

		Band.	Seite.	Nro.
2. Mai 1771.	Keine ſeparirten Domeſtikalrechnungen zu führen, und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten.	6	343	1300
8. Nov. 1771.	Kontribuzionsbeſorgung bei Unterthanen.	6	424	1356
14. Horn. 1772	Die Eintreibung der Steuer betreffend.	6	437	1373
30. Mai 1772.	Bei Abänderung eines Kontribuzionsrechnungsführers wie ſich wegen der Ab- und Antretungsliquidazion zu richten ſei. .	6	485	1401
29. Apr. 1773.	Wie die Kreisämter wegen der Steuerberichtigung zu ſorgen, und ſich zu achten haben.	6	591	1480
16. Juli 1773.	Die rückſtändigen Abgaben auf die künftige Aerndte zu verſchieben wird unterſagt.	6	609	1498
31. Aug. 1773.	Reviſion der Kontribuzionsrechnungen betreffend. .	6	614	1514
30. Sept. 1773.	Die Betreibung der Kontribuzion betreffend. . .	6	623	1530
5. März 1774.	Wegen einzubringender Kontribuzionsrechnungen. .	7	25	1572
22. März 1774.	Partikular- und Domeſtikalrechnungen ſind verboten, und wie das von Dominien unpaſſirlich Approbirte zu beſtrafen ſei. .	7	26	1575

		Band.	Seite	Nro.
13. Jän. 1775.	Auf die Kontribuzionskaſſen ſind eigenmächtig keine Kapitalien aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren.	7	158	1641
13. Jän. 1775.	Zu Vermeidung des Kontribuzionverfalls, wie ſich ob den verſeſſenen Steuern auf einen Grund zu achten.	7	159	1644
20. Jän. 1775.	Die Präſtazionsabfuhren an den, den Kreisdominien vorgeſchriebenen Tagen betreffend.	7	161	1646
21. Jän. 1775.	Was den Wirthſchaftsbeamten an der Kaſtenſchwendung paſſirt wird. Wegen des Akzidenz bei vorzuleihende Getreide. Dienſtgroſchen wird aufgehoben. Der Genuß aller wirthſchaftsämtlichen Akzidenzien iſt anzuzeigen. . .	7	162	1647
21. Jän. 1775.	Domeſtikal = Geld = und Getreidnebenkaſſen, und Partikularrechnungen zu führen, wird verboten. . .	7	162	1648
17. Hor. 1775.	Die Kontribuzionseinnehmer ſind von der Eidesablegung aus den ſie betreffenden Generalien zu prüfen.	7	187	1660

		Band.	Seite.	Nro.
7. April 1775.	Wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Kontribuzionsrechnungsführern.	7	203	1679
12. Apr. 1775.	Wegen der Soldaten, ſo auf Exekuzion geſchicket werden, wie ſich zu achten, und allen Exzeſſen vorzubeugen ſei.	7	213	1682
5. Mai 1775.	Die Erſätze in Prägravazionsfällen, wann ſie den Unterthanen zuflieſſen können.	7	215	1687
27. Sept. 1775	Die den Unterthanen einzulegende Militarexekuzionsgebühr wird feſtgeſetzt. .	7	363	1720
9. Okt. 1775.	Die Abfuhr der Kontribuzionsgelder betreffend. .	7	364	1721
1. Chriſtmonat 1775.	Bei iedem Vorſchlage eines zurückzuzahlenden ſtändiſchen Kontribuzions- oder Pupillarkapitals die Zeit der wirklichen Einhebung in Anſchlag zu bringen. .	7	467	1737
28. Chriſtmonat 1775.	Die Steuergelder ſind weder bei dem Kreisamte, noch nach der Perzepzion bei der Filialkaſſe zu deponiren.	7	488	1747
14. März 1776.	Die anzuverlangende Mannſchaft bei Einlegung der Exekuzion betreffend. .	7	500	1771
11. Juli 1776.	Kontribuzionsrechnungsführerswahl.	7	529	1806

13.

		Band.	Seite.	Nro.
13. Juli 1776.	Die Dominien ſollen den Unterthanen wegen der ausſtändigen Dominikalforderungen keine Exekuzion einlegen.	7	531	1810
10. Aug. 1776.	Die barmherzigen Brüder werden von Entrichtung der Beiſteuer zum Fortifikatorium befreiet. . .	7	550	1822
6. Chriſtmonat 1776.	Die Steuerrechnungsführer ſind in Eidespflicht zu nehmen.	7	603	1850
25. Jän. 1777.	Die Kontribuzionsabtretungsliquidazionen und die Eidesablegung betreffend.	8	7	1859
13. Horn. 1777	Das Geld für die verkauften Feuergewehre der Bauern in die Kontribuzionskaſſe abzuführen. .	8	7	1861
24. Apr. 1777.	Die Unterthanen haben den Pfarrern den Zehend zu entrichten	8	42	1877
23. Mai 1777.	Die Kaſſiere haben den Kontribuenten die falſchen Münzen abzunehmen . .	8	56	1885
5. Juli 1777.	Wegen Einführung der Gabenbüchel und Affigirung der Subrepartizionen. .	8	58	1891
8. April 1778.	Schuldenſteuerpönale hat nach dem Tode nicht mehr Statt.	8	192	1973

		Band	Seite	Nro.
7. Mai 1778.	Die Rekrutenſtellungsunkoſten ſind aus der Kontribuzionskaſſe zu erſetzen. .	8	194	1981
7. Mai 1778.	Die Bezahlung der Deſerteurstaglia hat bei Kreisämtern zu geſchehen. . .	8	194	1982
	Dritter Abſatz.			
	Die Vergütung und Ausmeſſung der Feuer- Wetter- Waſſer- und anderer Landesbeſchädigungen.			
16. Juli 1773.	Wie, und wann die Vergütung den durch Feuer, Wetter, und Waſſer beſchädtigten Unterthanen zu leiſten ſei.	6	608	1497
22. Jän. 1774.	Wie die Kreisämter wegen der auszuzahlenden Feuer- und Wetterbeſchädigungen ſich zu achten haben.	7	17	1561
2. Juni 1775.	Das Kreisamtsperſonale wird bei Eidesablegung zur zuverläſſigen Unterſuchung der Feuer- und Wetterſchäden verpflichtet.	7	219	1696

Vier-

		Band.	Seite.	Nro.
	Vierter Abſatz.			
	In Abſicht der Beſchreibung der im Lande befindlichen ſteuerbaren Gründe und anderer Realitäten, dann der Beſchwerden und Klagen, welche dießfalls ſowohl von den Obrig keiten als Unterthanen vorkommen.			
14. Okt. 1752.	Das Regulativ, wie ſich bei den äquivalirenden, oder den Unterthanen zurückzuſtellenden Rural = und Steuergründen zu benehmen ſei.	1	400	223
20. Sep. 1756.	Die Beobachtung des neuen Exæquatorium dominicale. . = ...	3	341	461
4. Jän. 1780.	Die Unvertheilten Hut= oder Gemeinweiden ſind zu vertheilen.	8	400	2136

Zwey=

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei- und Sicherheitsgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Polizeiſachen überhaupt.

		Band.	Seite.	Nro.
28. Nov. 1740.	Holzhandel betreffend. . .	I	5	I
4. Horn. 1741.	Schießgewehr wird den Bauern zu halten verboten. .	I	5	2
13. März 1741.	Die Setzung der Maibäume wird abgeſtellt. . . .	I	6	4
27. Okt. 1743.	Vaſallen und Unterthanen wird fremde Dienſte anzunehmen verboten. . .	I	13	12
1. März. 1744.	Todter Fiſche Kauf- und Verkauf wird abgeſtellt. . .	I	13	13
23. März 1744.	Feilhabung des eiernen Gebäckes an hohen Feſttagen.	I	14	14
9. April 1744.	Abſtellung des unbefugten Wein- und Bierausſchankes.	I	14	16
20. April 1744.	Beſtrafung der Hauſierer mit ungeſundem Fleiſche. . .	I	15	17
24. Juli 1744.	Holzkontrakte mit Ausländern nicht anzuſtoſſen. .	I	16	19
14. Nov. 1744.	Verbotene Spiele betreffend.	I	16	20
12. Jän. 1745.	Wildprätverkauf wird unterſaget.	I	16	21
16. März 1745.	Bierſchanksgerechtigkeit. . .	I	17	22

		Band.	Seite.	Nro.
7. Mai 1745.	Billardshaltung in Bierhäuſern wird unterſagt. . .	I	17	23
30. Juli 1745.	Perüquenmacherprofeſſion in Wienervorſtädten betreffend.	I	18	25
20. Sept. 1745	Soldatenmontur einzukaufen wird verboten. . . .	I	26	28
7. Dez. 1745.	Brodaufgabe, und die zu heiligen Zeiten gewöhnlichen Regalien werden abgeſtellet.	I	26	29
30. Dez. 1745.	Grüner Waaren Verkauf auf dem Markte.	I	27	30
24. Jän. 1746.	Auf die Verſchwender iſt Acht zu haben.	I	27	31
8. Horn. 1746.	Verbot der hohen Spiele. .	I	28	32
27. Mai 1746.	Die Mehlmarktsbevortheilungen werden abgeſtellet.	I	31	33
23. Juni 1746.	Der Mehlgroſchenaufſchlag wird abgeſtellt und feſtgeſetzt, das Brodgewicht zu beobachten.	I	32	34
4. Aug. 1746.	Armen ſchwangeren Weibsperſonen iſt der Unterſtand zu verſchaffen. . . .	I	34	36
21. April 1747.	Das Trauerpatent. . .	4	19	542
6. Nov. 1747.	Schießſtätten bei Privaten werden abgeſtellt. . .	I	37	41
30. Jän. 1748.	Vorſchriften für die Müller und Bäcker.	I	37	42
Ohne Datum.	Die Bedienten haben ſich in Vorzimmern alles Spie-			

len,

		Band.	Seite.	Nro.
	len, Geſchreies, und vergleichen zu enthalten. .	I	39	43
2. Mai 1748.	Ziegelverfertigung. . . .	I	43	47
28. Mai 1748.	Holzklauben iſt nicht zum Verkaufe erlaubet. .	I	44	48
4. Juli 1748.	Ohne vorherige Prüfung kann keine Hebamme die Profeſſion ausüben. . .	I	46	50
2. Aug. 1749.	Kein Femder iſt ohne allerhöchſter Einwilligung zum Bürger anzunehmen.	I	117	74
11. Aug. 1749.	Von Fenſtern den Unrath auf die Gaſſen herab zu gieſſen wird verboten. .	I	118	75
29. Aug. 1749.	Die Schubunkoſten werden nicht mehr vergütet. . .	I	118	76
8. Nov. 1749.	Die Neophitenprivilegien werden beſtättiget. . .	I	131	82
22. Nov. 1749.	Was den Abdeckern für Verſcharrung des umgefallenen Viehes abzureichen ſei.	I	132	84
13. Dez. 1749.	Die Wirthſchaftsbeamte ſollen nicht Hauptleute genennet werden. . . .	I	133	86
20. Dez. 1749.	Neueiahrsgeſchenke anzunehmen wird verboten. .	I	133	87
22. Dez. 1749.	Handwerkern und Livrebedienten wird das Degentragen, das heimliche Gewehr zu tragen aber allgemein, verboten. . .	I	134	88

		Band.	Seite.	Nro.
7. Horn. 1750.	Die geſchriebenen Zeitungen werden abgeſtellt. . .	I	136	91
26. Horn. 1750	Schubnormale.	I	136	92
14. März 1750.	Weinaufſchlagspatent. . .	I	143	94
20. März 1750.	Den Geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente eingeſtellt, und die jährliche Viſitirung der Apotheken vorgeſchrieben.	I	166	97
25. Juni 1750.	Arreſtirung der Perſonen im Theater.	I	187	99
25. Juli 1750.	Glückshaſen zu errichten wird verboten. . . .	I	188	102
8. Aug. 1750.	Privilegium der Neophiten wird auch auf deren Wittwen ausgedehnet. . .	I	195	109
18. Aug. 1750.	Arzneihandel und unbefugte Kuren betreffend. . .	I	242	111
3. Nov. 1750.	Beſtrafung der Kammeral- u. Bankalgefällenverkürzer. .	I	244	115
17. Nov. 1750.	Die Ausführungsgebühr des umgeſtandenen Viehes. .	I	245	116
19. Hor. 1751.	Den Geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente verboten.	I	251	124
13. März. 1751.	Geihandelspatent. . . .	I	281	128
22. März 1751.	Zeiſelfuhren betreffend. . .	I	285	130
26. Apr. 1751.	Wucherpatent.	I	287	133
18. Juni 1751.	Bettlerausrottung und Anmeldung aller Fremden, und ſonſtiger Partheien .	I	295	139
12. Juli 1751.	Brodſatzung betreffend. . .	I	301	142

17.

		Band.	Seite.	Nro.
17. Juli 1751.	Wachsarbeit gehört nach Absterben der Lebzeltner den Wachskerzlern. . . .	I	301	143
30. Juli 1751.	Salzeinſchwärzung iſt verboten.	I	302	144
18. Sept. 1751.	Wegen der den Kreisämtern in dem ſtädtiſchen Kontribuzions- und Polizeiweſen einberaumten Aktivität. .	I	307	148
19. Okt. 1751.	Geſchriebene falſche Zeitungen werden verboten. .	I	312	152
26. Okt. 1751.	Die Vorſtellung unanſtändiger Schauſpiele wird verboten.	I	313	153
8. Nov. 1751.	Krämerei und Feilhabung an Sonn- und Feiertagen wird verboten. . . .	I	316	159
12. Nov. 1751.	Das Lotterieprivilegium betreffend.	I	316	160
19. Nov. 1751.	Mit Kien- oder Spåneleuchten nicht auf der Gaſſe zu gehen	I	327	162
27. Nov. 1751.	An Soldaten kein Pulver und Blei zu verkaufen. . .	I	327	163
27. Nov. 1751.	Die Weinleſe iſt iedesmal auszuſchreiben. . . .	I	327	164
11. Dez. 1751.	Waſen und Erdtorf zu graben und einzuführen. .	I	328	165
24. Dez. 1751.	Aerzte haben bei der dritten Viſite den Kranken das Viaticum reichen zu laſſen.	I	329	167
2. Jän. 1752.	Neueiahrs- und andere Geſchenke werden abgeſtellt.	I	345	169

		Band.	Seite.	Nro.
7. Horn. 1752.	Die Kundmachung der Lehenspatente auswärtiger Reichsfürſten betreffend. .	1	347	173
12. Horn. 1752	Unreifen Obſt, ſtinkende Fiſche und dergleichen ſchädliche Eß- und Trinkwaaren zu verkaufen wird verboten.	1	348	174
19. Horn. 1752	Bürgerbriefsabſtellung über der Ens.	1	351	176
19. Horn. 1752	Bei Salzviſitazionen allen Beiſtand zu leiſten. . .	1	351	177
25. März. 1752	Der Wachshandel in den Kirchen wird eingeſtellt. .	1	352	180
14. Apr. 1752.	Handel und Wandel an Sonn- und Feiertagen.	1	355	185
25. Apr. 1752.	Bürgerrechtswerber haben ihren Geſuchen die Geburtsbriefe beizulegen. .	1	357	189
20. Mai 1752.	Wer Thorzettel zu empfangen habe.	1	358	192
20. Mai 1752.	Abſtellung der hohen Spiele.	1	358	193
6. Juni 1752.	Die Räumung der Senkgruben und Mehrungen. .	1	360	197
7. Juni 1752.	Die Hunde ſind zu vertilgen.	1	361	198
12. Juni 1752.	Duell- und Aufforderungspatent.	1	362	200
1. Juli. 1752.	Das alte Sauerbrunnwaſſer iſt bei Ankunft des neuen iedesmal zu vertilgen.	1	375	204

6.

		Band.	Seite.	Nro.
6. Juli. 1752.	Das Aufziehen mit Feuergewehr und Schieſſen bei Hochzeiten, und derlei wird verboten. . . .	I	367	205
26. Aug. 1752.	Ohne landesfürſtliche Erlaubniß nicht auſer Land zu reiſen.	I	375	212
Ohne Datum.	Unterricht, wie mit Verkohlung des Torfs verfahren werde	I	384	215
15. Sept. 1752.	Den Verkauf des Arſenikum und Giftes betreffend. .	I	394	216
30. Sept. 1752.	Bediente in Huſſarenkleidern mit Karabinen, dann Patrontaſchen verſehen, wird zu halten verboteu. . .	I	398	219
13. Okt. 1752.	Wegen der Räumung der Privete.	I	400	222
16. Okt. 1752.	Gegen die Uibertreter des Spielpatents ſind die ausgemeſſenen Strafen zu verhängen.	I	419	224
28. Okt. 1752.	Auf die Pflichten der Landphiſiker und Hebam̃en genau zu ſehen.	I	425	226
29. Nov. 1752.	Dem Ritterſtande in Schriften das Ehrenwort beizulegen	I	429	231
22. Dez. 1752.	Hazardſpiele, dann Kügerl- und Würfelſpiel, Reinſtechen und derlei werden verboten.	I	431	234

		Band.	Seite.	Nro.
Ohne Datum.	Vorſchriften wegen der Lehenkutſcher in den Pragerſtädten.	2	3	237
2. Jän. 1753.	Die Winkelwirthſchaften und unbefugte Ausſchankung abzuſtellen.	2	8	238
21. Jän. 1753.	Viehſeuchordnung. . . .	2	12	242
27. Jän. 1753.	Die Feuerlöſchordnung in der k. k. Burg und nahen Gebäuden.	2	19	243
3. Horn. 1753.	Die in Polizeiſachen, und überhaupt ergangene Generalien ſind auf das genaueſte von Jedermann zu beobachten.	2	30	246
20. Horn. 1753	In Abſicht des verbotenen Spielens werden die Patente erneuert. . . .	2	32	248
8. März 1753.	In Schankhäuſern iſt erſt nach geendigtem Gottesdienſte Speis und Trank abzureichen.	2	103	252
10. März 1753.	Wie ſich in der Faſten wegen der Fleiſcheſſenerlaubniß zu benehmen ſei. .	2	104	253
21. Apr. 1753.	Die Wirhtshäuſer ſind ſauber zu halten. . .	2	145	263
1. Mai 1753.	Die Ausgelaſſenheit unter dem jungen Bauernvolke abzuſtellen.	2	146	264
5. Mai 1753.	Scharfrichtern wird alles Kuriren und Medizinausgeben verboten. . . .	2	149	265

26.

		Band.	Seite.	Nro
26. Mai 1753.	Wie die Ehrenſcheine zu ertheilen ſein.	2	151	267
2. Juni 1753.	Die Einſchränkung der Schulden bei den Soldaten. .	2	152	268
6. Juni 1753.	Die Proviantverpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Aerariums beſorget.	2	155	270
20. Juni 1753.	Der Verkauf der unbefugten Arzneien wird eingeſtellt.	2	158	271
27. Juni 1753.	Die Dotirung der Armenkaſſe betreffend. . . .	2	162	274
2. Juli. 1753.	Die Rumeltänze ſind verboten.	2	174	276
21. Juli 1753.	Die Gebäude auf dem Lande ſind nicht gänzlich von Holz aufzuführen. . .	2	179	280
28. Juli 1753.	Die Abſtellung der Hinderniſſe auf den Gäſſen der Vorſtädte.	2	180	281
8. Aug. 1753.	Die Mehlmäſſerei auf dem Markte betreffend. . .	2	183	284
9. Aug. 1753	Chriſtophori und Koronagebetsabſtellung. . . .	2	184	285
14. Aug. 1753.	Wo die Viktualienmärkte in Wien zu halten ſein. .	2	186	285
18. Aug. 1753.	Der Fleiſchverkauf vom umgeſtandenen Viehe wird verboten.	2	187	287
28. Aug. 1753.	Die Holzgeſtättenordnung. .	2	190	289
1. Sept. 1753.	Die Schuhmacher ſollen unter Strafe keinen Unterſchied zwiſchen einem iun-			

		Band.	Seite.	Nro.
	geren oder älteren Geſellen machen.	2	227	291
27. Sept. 1753	Den Handwerksgeſellen und Jungen, dann Livreebedienten wird das Degentragen verboten.	2	243	295
17. Okt. 1753.	Scharfrichter-, Abdeker-, Schinder- und Hundesſchlägerehrlichmachung .	2	246	300
24. Okt. 1753.	Die allzuniedrigen Wetterdächer an den Häuſern ſollen erhöhet werden. .	2	247	301
12. Dez. 1753.	Todte und abgeſtandene Fiſche zu verkaufen wird verboten.	2	258	310
13. Dez. 1753.	Vor Verlauf zweimal vier und zwanzig Stunden keinen Todten zu begraben, auch keinen Ordensgeiſtlichen öffentlich auszuſetzen.	2	259	311
17. Dez. 1753.	Die Einſchränkung des willkührlichen Salzverſchleiſſes.	2	259	312
2. Jän. 1754.	Unſchlitteinſchwärzung wird verboten.	2	261	313
7. Jän. 1754.	Die Polizeigeſchäfte in den Städten beſſer zu beſorgen.	2	262	314
26. Jän. 1754.	Die Geſchlechtsproben bei anzuſuchender Würde eines k. k. Kämmerers. .	2	266	318
4. Horn. 1754.	Mühlordnung in Abſicht der Proviantvermahlung. .	2	320	320

13.

		Band.	Seite	Nro.
13. Horn. 1754	Das Luſtfeuer am Johannis-Abend, Hochzeitſchieſſen, und dergleichen wird verboten.	2	330	326
23. Horn. 1754	Vor der Rumor- und Sicherheitswache iſt alle Achtung zu haben.	2	331	327
27. März 1754.	Unbefugte Bader haben ſich der Förderung der Geſellen zu enthalten. . . .	2	337	332
4. April 1754	Die Invaliden ſollen nicht betteln.	2	338	335
8. April 1754.	Bei der Mehlerkaufung iſt ſich des alten ganzen und halben Achtels zu gebrauchen.	2	347	340
10. Apr. 1754.	Die Holzhändler ſollen das Holz aufklaftern laſſen. .	2	347	341
17. Apr. 1754.	Die Mehl- und Brodſatzung betreffend.	2	347	342
26. Apr. 1754.	Die ohne Paß betretenen Oelträger und Arzneihändler ſind zu arreſtiren.	2	352	344
25. Jun. 1754.	Die Anſtellung der Bader und Chirurge über der Ens.	2	355	346
26. Jun. 1754.	Es werden Polizeikommiſſäre beſtellet, denen aller Beiſtand zu leiſten iſt. .	2	357	347
26. Jun. 1754.	Die Polizeikommiſſäre erhalten Inſtrukzion. . . .	2	357	348

		Band.	Seite.	Nro.
22 Aug. 1754.	Kegelſpielen in den Gärten während des Gottesdienſtes Vor- und Nachmittags wird verboten. . .	2	398	359
28. Sept 1754	Mittel wider die Viehſeuche.	2	401	362
19. Okt. 1754.	Fremde ankommende Geiſtliche ſind dem Ordinarius anzuzeigen.	2	402	363
9. Nov. 1754.	Bei den Apothekern werden die Neujahrsgeſchenke abgeſtellt.	2	402	364
16. Nov. 1754	Wegen der abzuſchiebenden Vagabunden u. Bettler .	2	403	365
20. Nov. 1754	In Abſicht der Ausſetzung der Weingärten.	2	406	366
27. Nov. 1754	Mittel gegen die Viehſeuche.	2	408	368
30. Nov. 1754	Die Mehlmäſſerei mit halben und Viertelachteln. . .	2	409	369
2. Dez. 1754.	In den Kalendern ſind die Erzählungen von Finſterniſſen und die Aderlaßtafeln hinwegzulaſſen. . .	2	410	37
4. Dez. 1754.	Mittel wider die Viehſeuche.	2	410	371
7. Dez. 1754.	Die abergläubiſchen Kalender werden verboten. .	2	412	373
14. Dez. 1754.	Einguß im Viehumfalle zu gebrauchen	2	430	376
21. Dez. 1754.	Die Jurisdikzion bei Injurienhandeln wird zwiſchen Militär- und Zivilperſonen feſtgeſetzt.	2	430	377

		Band.	Seite.	Nro.
23 Dez. 1754	Den Weinhandel unter der Reifen betreffend. . .	2	431	378
18. Jän. 1755.	Den Profeſſoren der Medizin iſt nicht der Titel Exzellenz beizulegen. . .	3	5	380
15 Horn. 1755	Fremde Landmänner, wie ſie ihre Zeugniſſe ausſtellen mögen.	3	170	383
1. März. 1755	Der Aberglauben iſt abzuſtellen.	3	172	385
1. März. 1755.	Die Traumbüchel werdẽ verboten.	3	173	386
19. März 1755.	Alle Erbunterthanen ſollen in Böhmen und Mähren die landtäfliche Sicherheit genieſſen.	3	173	387
21. März 1755.	Die Kalkbauern haben unter den Kalk keine ungebrannte Steine zu legen.	3	175	388
27. März 1755.	Die Praxim der Aerzte betreffend.	3	175	389
19. April 1755	Die Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oeſterreich.	3	186	392
21. April 1755.	Die Beſtrafung der Exzeſſe der Livreebedienten. . .	3	187	393
23. April 1755.	Den Koth und Unrath auf den Straſſen auszuſchütten wird unterſagt; die Obſt = und Kräutelweiber haben nach der Marktzeit den Unrath hinwegzuräumen.	3	189	394

15.

		Band.	Seite.	Nro.
15. Mai 1755.	Die Verſorgung der Kinder lediger Weibsperſonen betreffend.	3	190	395
30. Aug. 1755.	Vorſchrift zur Bewirkung der Sauberkeit in Wien. . .	3	219	406
30. Aug. 1755.	Handwerksburſche, ſo im Betteln mehrmalen betreten werden, ſind zu Rekrouten zu übergeben. . .	3	222	407
13. Sept. 1755	Müllerordnung.	3	223	408
22. Sept. 1755	Bei der Stadt Schwärmer oder Raketen anzuzünden iſt verboten.	3	243	410
3. Okt. 1755.	Den Viehhaltern, und Schafhirten wird das Kolben abgeſtellt.	3	244	411
13. Okt. 1755.	Wegen künftiger Abſtellung der Generalſignatur N. N. bei den Magiſtraten. .	3	247	414
13. Okt. 1755.	Verhütung der Kindermordthaten.	3	248	415
13. Okt. 1755.	Inſtrukzion für die Gerichte in Abſicht des Kindermords	3	254	416
13. Okt. 1755.	Verſatzamtspatent. . . .	3	257	417
18. Okt. 1755.	Die Oebſtler werden an die Marktordnung angewieſen.	3	258	419
23. Okt. 1755.	Vorſchrift in Exkommunikazionsfällen.	3	258	420

		Band.	Seite.	Nro.
24. Okt. 1755.	Den Verkauf der Barbierer- und Badergerechtigkeiten betreffend.	3	259	421
13. Dez. 1755.	Vor Verlauf zweimal 24 Stunden keinen Todten zu begraben.	3	267	425
16. Dez. 1755.	Druck der Kalender mit abergläubiſchen Auslegungen wird verboten. . . .	3	267	426
17. Dez. 1755.	Die Wägen auf öffentlicher Gaſſe ſtehen zu laſſen wird verboten.	3	268	427
20. Dez. 1755.	Auf die Vorkäufler Acht zu haben.	3	268	428
16. Jän. 1756.	Verbet ſpäter Tänze, nächtlicher Zuſammenkünfte, und unehrbarer Kleidertracht.	3	305	431
30. Jän. 1756.	Die Salnitererde nicht auszuwerfen.	3	311	435
30. Jän. 1756.	Die Todten nicht eher als nach Verlauf zweimal 24 Stunden zu begraben. .	3	312	436
5. März 1756.	Den Handwerksburſchen ohne Kundſchaft iſt kein Unterſtand zu geben. . .	3	316	439
24. April 1756.	Die ſtädtiſchen Magiſtrate haben keine Schulden zu kontrahiren, und nichts zu veräuſern.	3	324	443
8. Mai 1756.	Wegen des ſchnellen Fahrens.	3	331	446

17.

		Band.	Seite	Nro.
17. Mai 1756.	Die Frachtwägen ſollen nicht über 60 Zentner führen.	3	332	447
29. Mai 1756	Neue Weingärten auszuſetzen wird unterſagt. . .	3	333	449
29. Mai 1756.	Zinn verarbeitende Stöhrer nicht zu dulden. . . .	3	333	450
6. Juli 1756.	Die Beobachtung der Sicherheitsgeneralien. . .	3	335	454
24. Juli 1756.	Wie die Barbierer und Baderinngen zu halten. .	3	336	455
7. Aug. 1756.	Wie ſich in Abſicht des vorzunehmenden Baues in Wien zu benehmen. . .	3	340	458
22. Aug. 1756.	Die Zigeuner ſind auszurotten.	3	340	459
10. Sept. 1756	Die Kreisämter haben auf alle Vagabunden, Einſiedler u. d. g. zu ſehen. .	3	341	460
23. Okt. 1756.	Die Beſtrafung der Winkelſchreiber.	3	344	464
29. Jän. 1757.	Den Häuſerbau in den Vorſtädten Wiens betreffend.	3	346	467
2. April 1757.	Die Eröffnung ſchwangerer Weibsperſonen. . . .	3	348	471
18. April 1757.	Die Polizei- und Sicherheitsanordnungen zu befolgen	3	350	473
10 und 14 Mai 1757.	Die Anzeige der fremden Perſonen betreffend. . .	3	350	474
17. Juni 1757.	Das Spring- oder Johannesfeuer und Schieſſen wird verboten.	3	350	475

2.

		Band.	Seite.	Nro
2. Juli 1757.	Wann eine frühere Beerdigung Statt finden könne.	3	351	476
15. Juli 1757.	Das Spiel des Ofenſchüſſelrennens unter dem Bauernvolke betreffend. . .	3	352	477
23. Juli 1757.	Wie ſich die Weingärtenhüter in Abſicht der Tragung der Bodingen zu benehmen haben.	3	352	478
7. Okt. 1757.	Taxregulirung der Kerzē und Seifen.	3	355	482
7. Jän. 1758.	Die Wagnersprofeſſion iſt nicht einem Hauſe anhängig zu machen. . . .	3	357	484
15. Horn. 1758	Verbot der Hazardſpiele. .	3	397	487
Ohne Datum.	Polizeiordnung, den Kauf- und Verkauf der Viktualſeilſchaften betreffend. .	3	399	490
27. März 1758.	Die Ab= und Zufahrtsordnung der Wägen zu den Komödien in Wien. .	3	405	492
17. Juni 1758.	Die Beſtrafung der Bäcker wegen des ſchlechtē Brods	3	416	498
27. Juni 1758.	Der Mißbrauch des Exorzismus wird abgeſtellt. . .	3	416	499
30. Aug. 1758.	Von dem Korn einen Vorſchuß, oder Weißroggen zu ziehen, und die Vermiſchung des Mund= mit dem Semmelmehle wird eingeſchränkt.	3	465	503

		Band.	Seite.	Nro.
12. Sept. 1758.	Bei der Vermahlung wird 3 Pf. Verſtaubung bewilliget.	3	466	504.
30. Sept. 1758	Der Verkauf des Kochmehls bei den Grieslern und Fragnern.	3	467	506
19. Jän. 1759.	Ordnung wie auf der Pragerbrücke zu fahren ſei.	3	510	512
28. April 1759.	Mediker haben bei der dritten Viſite den Kranken mit den heil. Sakramenten verſehen zu laſſen. .	3	532	522
31 Aug. 1759.	Mittel bei allen anſteckenden Viehſeuchen. . .	3	543	529
Ohne Datum.	Unterricht, nach welchem ſich die geſammten k. und Munizipalſtädte in Polizeiſachen zu achten haben. .	3	547	531
22. Jän. 1760.	Wieſich die Fleiſchhacker bei der Ochſentheilung wegen der weitern Ochſen zu benehmen haben. . . .	4	3	535
12. März 1760.	Die von Seiten der Kreisämter zu geſchehen habenden Anzeigen in Sanitätsſachen betreffend. . .	4	4	538
27. April 1760.	Die Erneuerung des Trauerpatents.	4	19	542
4. Nov. 1760.	Die Vergreifung und Beſchimpfung der Sicherheits- Tag- und Nachtwache betreffend. . . .	4	36	550

4.

		Band.	Seite.	Nro.
4. Nov. 1760.	Die Fleiſchſatzung auf dem Lande betreffend. . .	4	37	551
13. Dez. 1760.	Das Wiener Kupferamt iſt ein öffentlicher Fond. .	4	44	558
15. Dez. 1760.	Den Verkauf der Unſchlittkerzen auf dem Lande betreffend.	4	44	560
10. Jän. 1761.	Das Scheidewaſſerbrennen, wie ſolches eingeſtellet wird.	4	47	562
13. Jän. 1761.	Das Schieſſen auf öffentlichen Straſſen wird verboten.	4	48	564
21. Jän. 1761.	Die Bräuer- und Mälzerkundſchaften betreffend. .	4	50	566
12. Horn. 1761	Die Fleiſchhacker ſollen ſich nicht mit mehr Kälbern, als ſie nöthig haben, verſehen.	4	60	570
11. April 1761.	Das Apotheckergewicht wird auf 12 Unzen des ordinären Krammergewichts beſtimmt.	4	62	573
13. April 1761.	Wie ſich wegen des zum Wochenmarkt oder ſonſtigen Verkaufe auszutreibenden Viehes zu benehmen. .	4	62	574
2. Mai 1761.	Die von den Viehhirten ausgeſtellten Martiniruthen werden verboten. . .	4	63	577

		Band.	Seite	Nro.
7. Mai 1761.	Den Abdekern und Scharfrichtern wird die Haltung und Maſtung des Schweinviehes unterſagt. . .	4	64	579
10. Mai 1761.	Die ohne Paß aus Hungarn in Oeſterreich kommenden Kroaten und Schlawaken ſind anzuhalten. . . .	4	65	580
23. Mai 1761.	Weinladung an Sonn= und Feiertagen wird verboten.	4	66	583
17. Juli 1761.	Die gemeinen Militärperſonen ſind in den öffentlichen Schank= und derlei Häuſern nur eine Stunde nach dem Zapfenſtreich aufzubehalten. . . .	4	69	589
18. Juli 1761.	Wie ſich von den Bindermeiſtern bei Verfertigung eines neuen Weinfaſſes, dann wie ſich in Abſicht desſelben Viſitirung zu benehmen ſei.	4	69	590
8. Aug. 1761.	In Abſicht der Mehl= und Brodſatzung u. der Mehl= und Getreidesvorkäuflereien.	4	78	592
14. Aug. 1761.	Die Errichtung der öffentlichen Börſe in Wien. .	4	79	594
29. Aug. 1761.	Bei Ausfertigung der Päſſe mehrere Vorſicht zu tragen.	4	81	596

5.

		Band.	Seite	Nro.
5. Sept. 1761.	Wann die Apotheker, Bader und Hebammen ein Gewerb an ſich bringen können.	4	82	597
12. Sept. 1761.	Wo Bierregiſter, und wo Rabiſche ſtatt finden. .	4	83	599
16. Okt. 1761.	Bei dem Durchtrieb eines fremden Hornviehes iſt das einheimiſche Vieh nicht nachzutreiben. . . .	4	87	605
31. Okt. 1761.	Maaßregeln zur Verbannung der Vorkäuflerei. . .	4	88	606
10. Nov. 1761.	Mittel wider die Viehſeuche.	4	90	610
19. Dez. 1761.	Die Brandſammlungen durch Abgeordnete werden eingeſtellt.	4	93	618
23. Dez. 1761.	Mittel wider die Rindviehſeuche.	4	95	619
2. Jän. 1762.	Die Einrichtung der Hof- und Finanzſtellen betreffend.	4	98	621
16. Jän. 1762.	Die Bekanntmachung des Lotterieprivilegium. . .	4	100	624
20. Horn. 1762.	Die Kinder der Landgerichts und Frohndiener zu allen Profeſſionen zuzulaſſen. .	4	101	627
28 März 1762.	Den ohne Arbeit herumvagirenden Handwerksburſchen keine Kundſchaftszettel zu ertheilen. . .	4	103	633

		Band.	Seite.	Nro.
27. April 1762.	Den Unrath aus den Häuſern auf die Gaſſe zu ſchütten, wird bei Strafe unterſagt.	4	104	635
2. Juni 1762.	Ordnung bei dem Theater zur Hin- und Herfahrt. . .	4	106	639
7. Juni 1762.	Staatsräthe haben den Rang vor allen Hofräthen. .	4	109	641
18 Juni 1762.	Wegen der wandernden oder herumvagirenden Bräuersburſche, Knechte, Mälzer und derlei. . .	4	112	645
21. Juli 1762.	Die Schankgerechtigkeit nicht auf andere Häuſer zu übertragen.	4	114	646
21. Juli 1762.	Was der öſterreicher Eimer zu halten hat. . . .	4	114	647
2. Aug. 1762.	Zu Vermeidung des Bettelns in Ertheilung der Päſſe iſt vorſichtig vorzugehen.	4	115	649
7. Aug. 1762.	Denunztanten ſollen in ihren Schriften den Namen beiſetzen.	4	116	650
9. Aug. 1762.	Wirthe haben vor dem Gottesdienſte Niemanden Speis und Trank abzureichen. In Kirchen ſollen ob des Schwätzens Aufſeher beſtellt werden. Vor dem Gottesdienſte ſind die Wirtshäuſer durchzuſuchen.	4	116	652

10.

		Band.	Seite	Nro.
10. Aug. 1762.	Vorſchrift für iene, welche Kalkgruben halten, und zum Verkaufe Kalk brennen.	4	118	654
6. Sept. 1762.	Kothfänge zu errichten wird verboten.	4	121	657
15. Sept. 1762	Der Vorkauf des Getreides, Viehes, und Holzes wird verboten.	4	122	659
2. Okt. 1762.	Die Auslieferung der Eiſen- und Stahlarbeiter betreffend.	4	122	660
6. Okt. 1762.	Die Einfuhr der fremden Medizinen, ſo allein den Apothekern zuſtehet, wird verboten.	4	123	661
21. Okt. 1762.	Arzneimittel wider die Viehſeuche.	4	124	664
29. Okt. 1762	Frühzeitiger Austrieb des Viehes ob deſſen Umfalls wie zu verhüten. . .	4	125	665
19. Nov. 1762.	ViehſeucheGeneralanordnungen und Beobachtungen.	4	128	670
24. Nov. 1762.	Schiffmeiſter ſollen ſich bei Waſſerfahrten keiner dem Trunk ergebener Leute bedienen.	4	130	671
11. Dez. 1762.	Währendem Viehumfall werden die Roboten eingeſtellt.	4	131	673
13. Dez. 1762.	Mittel wider die Viehſeuche.	4	132	674

		Band.	Seite.	Nro.
28. Jän. 1763.	Die unbefugten Prädikatenanmaſſungen ſind nicht zu geſtatten, und in den Expedizionen iſt die gebührende Titulatur nicht beizulegen.	4	143	677
1. Horn. 1763.	Wegen des Rangs der Räthe, ſo aus den landesfürſtlichen in die landesſtändiſchen Dienſte übertreten.	4	146	679
19. März 1763.	Fremden Bilderkrämmern wird das Hauſiren eingeſtellt.	4	148	681
16. April 1763.	Erläuterung des Weinfäſſerviſirungpatents. . . .	4	152	686
23. April 1763.	Bäckermeiſter ſollen den im Feld geſtandenen Bäckern nichts in Weg legen. .	4	153	688
8. Juli 1763.	Nachtrag in Abſicht der Zufahrt in das Theater. .	4	166	700
11. Juli 1763.	Abgaben v. Bällen, u. Glükshäfen dem Zuchthausfond zu widmen.	4	169	704
18. Aug. 1763.	Die Stadtſäuberung zu Wien betreffend.	4	179	713
27. Aug. 1763.	Bei Linien, wie die Weintrauben paſſiren zu laſſen.	4	181	717
17. Sept. 1763	Die Ausfuhr des rohen Unſchlitts wird verboten. .	4	182	718

		Band.	Seite.	Nro.
6. Okt. 1763.	Ordnung, wie ſich bei krankem Viehe zu verhalten.	4	252	722
15. Okt. 1763.	Wann die Brodtaxe zu reguliren.	4	253	723
29. Okt. 1763.	Nachtrag in Betref der Weinfäſſerviſirung. . . .	4	254	724
31. Okt. 1763.	Die Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften Erlernende ſollen vor andern in landesfürſtliche Dienſte genommen werden. . .	4	254	725
8. Nov. 1763.	Den wälſchen Materialiſten wird der Verkauf der Arzneien, Arſenikum, Razenpulver ꝛc. verboten. .	4	255	728
8. Nov. 1763.	Der unexaminirten Bader unbefugte Gewerbstreibung.	4	256	729
12. Nov. 1763.	Wie der Abdeker das umgefallene Vieh auszuführen habe.	4	256	730
19. Dez. 1763	Kreisphiſiker und Chirurge haben bei Viſitirung des erkrankten Viehes keine Diäten, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen. . .	4	259	734
9. Jän. 1764.	Die Mediker ſollen die Pazienten zeitlich mit den H. Sakramente verſehen laſſen.	4	261	737
11. Jän. 1764.	Die Kundmachung der Lehenspatente auswärtiger Fürſten betreffend. . .	4	262	739

		Band.	Seite.	Nro.
28. Horn. 1764	Das geſchwinde Fahren wird verboten.	4	265	746
4. März 1764.	Den Savoiarden wird das Hauſiren mit Seidenwaaren verboten. . . .	4	265	747
9. Juni 1764	Die Tragung des Port d'Epée wird den Proviantbeamten und andern Individuen eingeſtellt. . .	4	266	750
9. Juli 1764	Jungen Leuten iſt kein Geld noch ſonſt was unter deſſen Verluſt vorzuleihen.	4	268	752
30. Juli 1764.	Die Maaß - und Gewichtsgleichförmigung auf den öſterreichiſchen Fuße im K. Böhmen betreffend. . .	4	269	753
9. Aug. 1764.	Das Feuergewehr iſt vor Kindern wohl zu verwahren.	4	278	757
18. Aug. 1764.	Fremde Vagabunden ſollen in die Arbeitshäuſer abgegeben werden. . .	4	280	759
23. Aug. 1764.	Die Bilderpeitſcher, Singer, und andere Pfennigkrämer ſind in Jahrmärkten abzuſtellen.	4	280	760
25. Aug. 1764.	Dem lüderlichen und müſſigen Geſindel keinen Aufenthalt zu verſtatten. . .	4	281	761
25. Aug. 1764.	Wie in Gratz von den Wirthen und Hausinnhabern die einkehrenden fremden Paſſagiere anzuzeigen. .	4	281	762

		Band.	Seite.	Nro.
25. Aug. 1764.	Der Jonathanerorden wird aufgehoben.	4	282	763
12. Dez. 1764.	Landbader haben bei gefährlichen Krankheiten an die Landſchaftsphiſiker die Anzeige zu machen. .	4	295	773
8. Jän. 1765.	Die Einfuhr des fremden Biers in die Pragerſtädte wird verboten. .	4	308	776
4. Jän. 1765.	Die Ausfuhr der Potaſche und gemeinen Aſche wird verboten.	4	308	777
19. Jän. 1765.	Der Gebrauch der mit Schild und Helm gezierten Wappen wird bei Unadelichen abgeſtellt.	4	309	778
28. Horn. 1765	Der Leikaufverbot bei dem Einkauf der Häute zwiſchen Fleiſchhackern und Lederern wird erneuert .	4	317	783
26. März 1765	Bei Konſtituirung der in verbotenen Spielen betretenen Perſonen iſt allzeit der Vermögensſtand oder Mittelloſigkeit der Uibertreter anzuzeigen. . .	4	372	787
19. Apr. 1765.	Wer bei Bräuexzeſſen und Trankſteuerdefraudazionsfällen als ſtrafmäſſig anzuſehen.	4	375	792
22. April 1765.	Die Sicherheitsgeneralien werden erneuert, und vorgeſchrieben, wie Jeder=			

		Band	Seite	Nro
	mann ſeine innhabende Leute zu melden habe. .	4	376	794
26. April 1765.	Die Weiſung für die dieß fälligen Viſitazionskommiſſäre.	4	378	795
27. Apr. 1765.	Bei Ertheilung neuer Kundſchaften iſt auf den alten anzumerken, daß dieſe für erloſchen zu halten . .	4	382	796
18. Mai 1765.	Bei den Mühlkungen werden die Mißbräuche abgeſtellt.	4	386	798
23. Mai 1765.	Die Erläuterung des wegen Weinfuhrfäſſerabhämmung und Brandmarkung erlaſſenen Patents. . . .	4	388	799
24. Mai 1765.	Den Verkauf des Arſenikum betreffend.	4	389	800
1. Jun. 1765.	Auf die Arzneiſatzungen und Ordnungen genau zu wachen.	4	400	802
1. Juli 1765.	Den abzuſchiebenden Perſonen tüchtige Konvoianten mitzugeben.	4	445	808
3. Aug. 1765.	Bei den Bedienten iſt der Gebrauch der Epaulettes abzuſtellen	4	507	813
16. Sept. 1765.	Trauergerüſte zu errichten wird verboten. . . .	4	519	817
17. Sept. 1765.	Die Liegerſtätten der Dienſtboten beiderlei Geſchlechts ſollen abgeſöndert werden.	4	519	818

25.

		Band	Seite	Nro.
25. Sept. 1765	Alle öffentliche und heimliche Hazardſpiele werden verboten.	4	519	819
29. Nov. 1765.	Der Verlierende, ſo ein verbotenes Spiel anzeigt, unterliegt keiner Strafe, und kann ſein vorlorenes Geld zurückfordern. . .	4	521	822
29. Nov. 1766	Lehenkutſcherordnung. . .	4	521	823
19. Horn. 1766	Wegen der Windbüchſenverfertigung und deren Gebrauches.	5	25	829
20. Horn. 1766	Fürſtenthum Siebenbürgen wird in ein Großfürſtenthum erhoben. . . .	5	27	830
1. März 1766.	Was wegen zu haltender Nachtmuſik zu beobachten	5	27	831
3. März. 1766	Vagabunden, die ſich nicht ernähren können, ſollen vom Heurathen abgehalten werden	5	27	832
2. April 1766.	Ab- und Zufahrtsordnung bei dem Wienertheater .	5	28	835
1. Mai 1766.	Intereſſeherabſetzung von Kapitalien.	5	32	840
7. Mai 1766.	Bei Einquartierung der Soldaten iſt ſo, wie überhaupt, das weibliche Geſchlecht vom männlichen und ihren Kammern zu entfernen.	5	37	841
14 Mai 1766.	Das Patent, die Intereſſeherabſetzung von Kapitalien betreffend; wird erläutert.	5	37	842

		Band.	Seite.	Nro.
31. Mai 1766.	Das Betteln der Kinder auf den Straſſen wird abgeſtellt.	5	46	844
31. Mai 1766.	Die Errichtung zweier adelichen Damenſtifte und dießfälliger Stifsproben.	5	47	845
6. Juni 1766.	Die Appellazionsräthe ſollen ihre ſich beilegende Wappē zur Begnehmigung einſchicken.	5	57	846
12. Juni 1766.	Die Hauszinsquittungen wie auszuſtellen; und ſelbe müſſen geſtempelt ſein. .	5	59	849
14. Juni 1766.	Wie dem Betteln der fremden Vagabunden zu ſteuern.	5	60	850
17. Juni. 1766	Das Schieſſen bei Prozeſſionen, Hochzeiten und derlei, wie auch die Eingrabung der iungen Wipfelbäume bei Schank- und Wirthshäuſern wird verboten. .	5	61	851
27. Juni 1766.	Unterricht, wie mit Verkohlung des Torfs zu verfahrē.	5	69	853
24. Juli 1766.	Der Handel der Medikamente iſt allein d. Apothekern, u. was den Pinkafelder Unterthanen ſonſt erlaubet wird.	5	75	866
30. Juli 1766.	Keinem Bäckerhandwerk wird eigene Mühlen zu beſitzen erlaubet.	5	76	868
1. Aug. 1766.	Jeder entſeelte Körper ſoll vor dem Begräbniß beſichtiget werden. . . .	5	76	869

27.

		Band.	Seite.	Nro.
27. Sept. 1766	Die maiorennen Kinder des Reichskanzleiperſonals ſind in allen Perſonalabgaben andern gleich zu halten.	5	131	882
17. Okt. 1766.	Den Bilderkrämern wird der Bücherhandel eingeſtellt .	5	133	884
18. Okt. 1766.	Die Handwerker ſollen nach Thunlichkeit mit Steinkohlen arbeiten.	5	134	885
20. Okt. 1766.	Den durch den Schub zu befördernden Perſonen ſind tüchtige Konvoianten mitzugeben.	5	134	886
27. Okt. 1766.	Die Vorkäuflerei iſt abzuſtellen.	5	135	888
5. Nov. 1766.	Artikel von der Zauberei, Hexerei, Wahrſagerei u. d. gl.	5	138	892
7. Nov. 1766.	Bälle und zuſammengelegte Kompagnien ohne Masken ſind erlaubt; und wie ſich in Abſicht des Beitrags zum Armenfond abzufinden	5	157	893
23. Nov. 1766.	Die Schule der Pferd- oder Roßarznei ſoll an der Ehre keinem nachtheilig ſein	5	158	894
15. Dez. 1766.	Wie die Unterthanen zur Verbeſſerung der Kultur iährlich anzueifern. . .	5	162	898
18 Jän 1767.	Welchen Individuen die militariſchē Ehrenbezeigungē zu erweiſen.	5	177	911

I.

		Band.	Seite.	Nro.
1. Horn. 1767	Der Gebrauch der Windmühlen wird anempfohlen.	5	181	913
6. Horn. 1767.	Die unehrbare Kleidertracht und das nächtliche Herumſchwärmen der Bauerburſche wird abgeſtellt . .	5	182	914
7. Horn. 1767	Wein und andere Getränke zu verfälſchen wird verboten.	5	182	915
14. Horn. 1767	Den Handel der Bandelkrämer betreffend. . . .	5	183	915
8. März 1767.	Wegen der Zinszahlungen und dießfälligen Quittungen.	5	184	919
16. März 1767.	Hebammen haben von der Schwangerſchaft der zum Fall gebrachten Weibsperſonen die Anzeige zu machē.	5	187	921
24. März 1767.	Den Verkauf der mit eigenem Obſte hereinkommenden Bauersleute betreffend.	5	188	922
13. Juni 1767.	In wie weit die Trompeten und Pauken erlaubet ſind.	5	195	935
26. Juni 1767.	Die Abdeker, Scharfrichter, Schinder und Hundsſchläger ſind für ehrliche Leute zu halten . . .	5	197	937
27. Juni 1767.	Wie viel auf den Schiffen zu laden.	5	198	938
1. Aug. 1767.	Die Formularien der gedrukten Kundſchaften ſind Niemandem auszufolgen.	5	202	943

		Band.	Seite.	Nro.
4. Aug. 1767	Die Häute von dem umgefallenen Vieh können zur Verarbeitung verkaufet werden.	5	202	944
22. Aug. 1767.	Die Mühlordnung iſt nicht zu übertreten.	5	206	947
9. Sept. 1767.	Was dem Abdecker für Abdeckung des an der Seuche gefallenen Viehes zu bezahlen.	5	209	951
18. Sept. 1767	In wie weit die Buchdruckereien dem Kommerzium und wie weit ſie dem Politikum unterſtehen. . .	5	210	954
24. Okt. 1767.	Die ankommenden unprivilegirten Paſſagiere haben auf die Hauptmaut gerade zu fahren.	5	224	963
30. Okt. 1767.	Die alte böhmiſche Maaß iſt aufgehoben, und die n. ö. Maaß eingeführt. . .	5	226	965
14. Nov. 1767.	Das Scheidwaſſer in privato zu fabriziren wird verboten.	5	226	966
14. Nov. 1767.	Jeder Schiffmeiſter kann auf und abwärts fahren. .	5	227	967
5. Dez. 1767.	Das Hauſiren in wie weit den Neophiten geſtattet werde.	5	227	968
19. Dez. 1767.	Wegen des Abdeckerlohns.	5	228	971
2. Jän. 1768.	Trauerordnung.	5	230	973

9.

		Band.	Seite	Nro
8. Jän. 1768.	Die Lizitazion der in dem Verſatzamte verfallenen Pfänder betreffend. . .	5	233	974
4. Horn. 1768.	Einer von dem Ritterſtand, welcher mit einem für dieſen Stand gewidmeten Amte verſehen iſt, kann ohne Niederlegung ſeines Amtes nicht in den Herrnſtand erhoben werden. .	5	237	979
27. Horn. 1768	Die Landbäcker ſollen das Tupfzeichen führen, und wie ſelbe wegen des geringen Gebäckes zu beſtraſen ſind.	5	238	983
11. März 1768.	Beiwahrzunehmend. Schwangerſchaft der Dienſtmenſcher was zu veranlaſſen	5	239	984
30. April 1768.	Die Intereſſenabnahme im Verſatzamte betreffend. .	5	261	996
7. Mai 1768.	Stärk- und Haarpuderaufſchlag.	5	263	998
17. Mai 1768.	Das Schieſſen bei Hochzeiten wird verboten. .	5	297	1000
10. Juni 1768.	Die Bärenführer nicht über die Gränzen einzulaſſen.	5	323	1006
11. Juni 1768.	Die Vermiſchung des hungariſchen Nativberggrüns mit anderen ſchlechten grünen Farben wird abgeſtellt.	5	324	1007

17.

		Band.	Seite.	Nro.
17. Juni 1768.	Keinem auſer Lande ſich befindlichen Unterthan ſoll ohne Wiſſen der weltlichen Behörde ein Taufſchein ausgefolget werden.	5	342	1013
25. Juni 1768.	Bei Fällen, wo periculum in mora iſt, ſoll von Seiten des Militärs der unverſchiebliche Beiſtand geleiſtet werden. . . .	5	343	1015
8. Juli 1768.	Bei den Landesviſitazionen ſiud auch die Judenhäuſer zu unterſuchen. . .	5	349	1021
9. Juli 1768.	Freimannstaxregulirung von dem auszuführenden gefallenen Vieh. . . .	5	350	1022
6. Aug. 1768.	Wegen der Schätzungsgebühr von den lizitando verkauften Pfändern, und das Amtsſiegel für das Verſatzamt wird bewilliget. .	5	357	1026
6. Aug. 1768.	Die Beibehaltung des Mehlmaſſels in natura und Getreidwucherei-Abſtellung.	5	358	1027
6. Aug. 1768.	Getreidsvorkauf; und Getreidswucherei-Abſtellung.	5	359	1028
10. Sept. 1768.	Der freie Hanbel der Landesprodukte.	5	370	1039
19. Sept. 1768	Der Rekurs wider die geſchöpfte Nozion in Brantweinpachtungsſachen. .	5	374	1045

		Band.	Seite.	Nro
22. Sept. 1768	Rekurs im Weg der Gnade in Kontrabandfällen. .	5	375	1046
24. Okt. 1768.	Die Feirung des Feſttags der heil. Joſephi Kaleſantii.	5	385	1059
31. Okt. 1768.	Unter keinem Vorwande iſt ſich in die benachbarten Länder einzudringen. .	5	386	1061
5. Nov. 1768	Die willkührlichen Feiertage auf dem Lande werden abgeſtellt.	5	391	1065
22. Nov. 1768.	Die Einkehr fremder Perſonen iſt anzuzeigen. . . .	5	392	1068
6. Jäner 1769.	Bei Brandweintax Übertretungen, wie ſich zu achten.	5	397	1075
21. Jän. 1769.	Auswärtige Lotterien in Zeitungen kund zu machen wird verboten.	5	400	1081
28. Jän. 1769.	Zeitungsreviſion hat durch einen Regierungsrath zu geſchehen.	5	401	1082
15. Horn. 1769	Die Einſendung der Marktpreiſetabellen betreffend.	5	403	1085
27. orn. 1769	Bei Abſchiebung der Zigeuner iſt der Appellazion die Anzeige zu machen. . . .	5	407	1091
8. März 1769.	Ausſpielen der Uhren zum Nachtheile der Lotterie wird unterſagt.	5	409	1095
14. März 1769.	Beim Fleiſchverkaufe die Regulirung der Zuwaage. .	5	410	1096
3[illegible]. März 1769.	Die Reviſion der Zeitungen betreffend.	5	415	1102

		Band.	Seite	Nro.
10. April 1769.	Die Beſtrafung der von den Bäckern übertretenen Satzungen.	5	416	1105
2. Mai 1769.	Schweine nicht herumlaufen zu laſſen.	5	420	1109
5. Mai 1769.	Die Ausmaßlung des Salzes betreffend.	5	420	1110
8. Mai 1769.	Kundſchaften der Bräuergeſellen betreffend. . . .	5	421	1111
29. Mai 1769.	Die Aushängung des Adlers ohne Erlaubniß nicht zu geſtatten.	5	421	1113
5. Juni 1769.	Pachtungen bei Munizipal- u. landesfürſtlichen Städten betreffend. . . .	5	422	1114
17. Juni 1769.	Wie die Marktpreistabelle künftig zu verfaſſen. .	5	423	1117
3. Juli 1769.	Die Abzuſchiebendē ſind nicht in die nächſten Dörfer, ſondern auf die ausgeſetzten Stazionen zu befördern.	5	438	1121
10. Juli 1769.	Zinnoberfirniſſe gegē die Faulung alles Holzwerks. .	5	438	1122
15. Juni 1769.	Auch der gröſſere Adel ſoll die Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften hören. .	5	441	1124
28. Juli 1769.	Dachrinnen wie abzuändern.	5	441	1125
16. Aug. 1769.	Kirchenmahlzeiten abzuſtellen.	5	443	1127
19. Aug. 1769.	Geiſtliche haben ſich die Kammeral- und Polizeiwiſſenſchaften beizulegen. . .	5	443	1128

		Band.	Seite.	Nro.
26. Aug. 1769.	Wegen der Sanitätsfehden für die nach der Türkei abgehenden Partheien. .	5	444	1131
1. Sept. 1769.	Der Verbot der Hazard = und der ſogenannten Vingtun= ſpiele.	5	445	1132
13. Nov. 1769.	Wegen Sicherſtellung des Brandweintazgefälls. .	5	461	1141
29. Nov. 1769	Zu Spittelmeiſtern ſind vermögliche Bürger zu nehmen.	5	476	1148
2. Jän. 1770.	Das Generalſanitätsnormativ.	6	3	1152
20. Jän. 1770.	Schifffahrtsordnung. . . .	6	139	1156
26. Jän. 1770.	In auswärtige Lotterien zu ſpielen und hievon etwas in die Zeitungsblätter einzudrucken wird verboten.	6	152	1158
27. Jän. 1770.	Wie ſich bei dem neuen Häuſerbau in der Stadt Wien zu achten ſei.	6	154	1160
27. Jän. 1770.	Birkenbäume am Frohnleichnamstage auszuſteckē wird verboten.	6	155	1161
31. Jän. 1770.	Inſtrukzion des Profoſen im Gnadenſtockhauſe. . .	6	155	1164
6. Horn. 1770.	Den Mautbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten. . . .	6	163	1168
23. Horn. 1770	Den Häuſerbau in den Wienervorſtädten betreffend.	6	166	1172

24.

		Band.	Seite.	Nro.
24. Horn. 1770	Die Kuren der barmherzigen Brüder ſind abzuſtellen. .	6	167	1174
3. März 1770.	Die Wienermaſſerei, Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt. . . .	6	168	1175
9. März 1770.	Die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibsperſonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegten Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der, von der Herrſchaft entwichenen, Unterthanen betreffend. . .	6	168	1176
10. März 1770.	An Sonn- und Feiertagen ſind alle Gaſt- Schankhäuſer, Gewürz- und Kaffeegewölbe verſchloſſen zu halten.	6	170	1177
17. März 1770.	Lotterieverpachtung. . .	6	171	1179
30. März 1770.	Todtenbeſchau betreffend. .	6	182	1186
31. März 1770.	Junge Bäume auf dem Felde zum Vögelſcheuen, dann bei den Wirthshäuſern aufzuſtellen, wird verboten.	6	183	1187
7. April 1770.	Die Fleiſchgewichtsbevortheilungen abzuſtellen. .	6	184	1189
7. April 1770.	Die Geſchenke an Viktualien zum Neueniahr, Oſterfeſt und derlei werden verboten.	6	188	1191

		Band.	Seite.	Nro.
24. April 1770.	Die Taufſcheine für Schubperſonen ſollen wie für die Armen unentgeltlich verabfolget werden. .	6	202	1197
14. Mai 1770.	Allgemeine Landesmarktordnung.	6	208	1202
17. Mai 1770.	Erläuterung wegen der verbotenen Schindeldächer	6	233	1203
18. Mai 1770.	Wegen der, den Salzbeamten ausgeſtellt werdenden, Borgſcheine.	6	233	1204
18. Mai 1770.	Die Lotterieausſpiele von allerlei Waaren und Effekten werden verboten. .	6	236	1206
25. Mai 1770.	Fleiſcheinraumzuwaage wird regulirt.	6	237	1207
26. Mai 1770.	Faſchingbegraben, nebſt dem Krippel, heil. 3 König und Lichtmeßſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt.	6	239	1208
31. Mai 1770.	Die Mühlordnung. . . .	6	240	1211
31. Mai 1770.	Mühlordnung in Anſehung des Proviantgetreides. .	6	247	1212
3. Aug. 1770.	Bedrohung mit Miliz iſt in Patenten nicht mehr einzuführen.	6	260	1222
11. Aug. 1770.	Bei den Bierbräuknechten iſt der Monatlohn zu belaſſen.	6	263	1224

31.

		Band.	Seite.	Nro.
31. Aug. 1770.	Die Verfertigung der k. k. Siegel oder Stempel ohne Erlaubniß der betroffenen Stelle wird verboten.	6	275	1227
8. Sept. 1770.	Wegen der zur Aufnahme in die Damenſtifte zu nehmenden adelichen Geſchlechtsproben. . . .	6	280	1231
8. Sept. 1770.	Das Verſatzamt wird als ein öffentlicher Fond erkläret und bei Ausſtellung der Obligazionen des Stempels befreit.	6	281	1232
8 Sept. 1770.	Bei Schiffleuten die Betrunkenheit abzuſtellen. . .	6	282	1233
11. Sept. 1770.	Die Mantelkleidertracht wird abgeſchafft.	6	282	1235
6. Okt. 1770.	Die Salzausmaßlung betreffend.	6	283	1238
12. Okt. 1770.	Die Säuberung der Gaſſen und Plätze der Stadt betreffend.	6	287	1241
26. Okt. 1770.	Das Hauſiren der Zinngieſſer und die Zinnvermiſchung wird verboten. .	6	301	1248
16. Nov. 1770.	Apotheker = Barbierer = und Baderexempzion von der Rekrutirung.	6	304	1253
21. Nov. 1770.	Für die Todtenbeſchau in Spitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäuſern iſt nichts abzureichen. . .	6	306	1255

		Band.	Seite.	Nro.
8. Chriſtmonat 1770.	Normale wegen der auszuſtellenden Geſundheitsſcheden oder Päſſe. . . .	6	307	1258
5. Jän. 1771.	Neuiahrsgeſchenke, beſonders den Apothekern, um ſie den Aerzten abzureichen, wird verboten. . .	6	316	1268
22. Jän. 1771.	Auf verſetzte Pfänder, oder ſonſtige haftende Gelder wird bei dem Verſatzamte kein Verbot angenommen.	6	321	1276
31. Jän. 1771.	Die Straferläuterung wider die bei einer Peſt die Kontumaz übergehenden Perſonen.	6	332	1281
18. Horn. 1771	Landeseinwohner werdē von dem Gebrauche des Mutterkorns gewarnet. . .	6	335	1286
8. März. 1771.	Des Brandweinbreñens aus Getreide ſich zu enthalten.	8	498	2197
21. März 1771.	Vorſchriften wegen des Fiſchfangs.	8	506	2200
14. Mai 1771.	Die Obrigkeiten haben ihren armen Kranken die Heilung ſelbſt zu verſchaffen.	6	344	1301
22. Mai 1771.	Die Viſitirung der Apotheken betreffend, und was dem Landesphiſikus dießfalls abzureichen ſei. .	6	344	1302

		Band.	Seite.	Nro.
31. Mai 1771.	Die Salzvketuranten ſollen unterwegs kein Salz abladen oder verkaufen. .	6	346	1307
11. Juni 1771.	Alle Gebäude ſollen in Wien mit Ziegeln gedeckt werden.	6	347	1310
21. Juni 1771.	Die vielen Gevattersleute abzuſtellen.	6	363	1314
22. Juni 1771.	Kauf der Monturſtücke wird verboten.	6	363	1315
24. Juni 1771.	Die Dauerzeit der Hochzeiten und Primizmahlzeiten wird auf 1 Tag herabgeſetzt.	6	363	1316
25. Juni 1771.	Weder Jahr- noch Wochenmarkt iſt an Sonn- und Feiertagen zu halten. .	6	363	1317
25. Juni 1771.	Wegẽ Sperrung der Wirths- und Schankhäuſer. . .	6	364	1317
8. Juli 1771.	Kein iüdiſcher Petſchierſtecher wird geduldet. . .	6	366	1319
20. Juli 1771.	Die Herrſchaften ſollen die durch ihre Gründe laufenden Flüſſe ſäubern. .	6	366	1322
6. Okt. 1771.	Feiertage, die ſonſt dispenſirt geweſen, werden abgeſchaft.	6	407	1344
17. Okt. 1771.	Nachrichten, wie man bei Entgang der Brodfrucht ſich eine wohlfeile erſättigende Nahrung verſchaffen kann.	6	417	1347

		Band.	Seite.	Nro.
25. Okt. 1771.	Die Vertheilung bei Entdeckung eines Schatzes betreffend.	6	421	1351
17. Nov. 1771.	Die aufgehobenen Feiertage ſind bloß als Werktage zu achten.	6	426	1359
30. Nov. 1771.	Die Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätsſachen den Kreisphiſikern zu bedeuten. . .	6	427	1362
24. Chriſtmonat 1771.	Das ſchnelle Fahren wird abgeſtellt.	8	513	2201
3. Jän. 1772.	Die Spektakel ſollen an Sonn- und Feiertagen erſt um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuſer von 9 bis 4 Uhr geſperrt, auch ſo lange keine Muſik, Spiel 2c. geſtattet werden. . .	6	429	1364
27. Jän. 1772.	Die Unterzeichnung der des Leſens und Schreibens unkündigen Perſonen bei zu leiſtenden Zahlungen. .	6	434	1368
8. Horn. 1772.	Bewachung der Leichen bei dem Bauernvolke. . .	6	435	1369
8. Horn. 1772.	Wie man ſich an Sonn- und Feiertagen mit Verkauf der Viktualien zu verhalten hat.	6	435	1371
10. Horn. 1772	Die Kreuzzieher und Peitſcher in der Faſten werden verboten. . . .	6	437	1372

15.

		Band.	Seite.	Nro.
15. Horn. 1772	An Sonn- und Feiertagen ſind die Kirchweihmärkte verboten.	6	438	1374
21. Horn. 1772	Nahrungsmittel bei brodloſen Umſtänden. . . .	8	516	2203
22. Horn. 1772	Die päpſtliche Dispenſazion in Anſehung der Feiertage erſtreckt ſich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibte Unterthanen.	6	439	1376
22. Horn. 1772	Mit welcher Vorſicht die fremden Kalender wegen der Feiertage zu paſſiren ſein.	6	439	1377
28. Horn. 1772	Neophiten ſind bei ihren Gewerben zu belaſſen. .	6	440	1378
12. März 1772	Der Verſchwendung iunger Standesperſonen wie vorzubeugen.	6	441	1381
13. März 1772.	Wucherabſtellung bei Geldleihung oder Borgung auf Verſatz.	8	517	2205
21. März 1772.	Die iährlichen zween Hauptſchube auſer Landes betreffend.	6	453	1384
10. April 1772.	Perückenmacherläden-Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen.	6	461	1388
18. April 1772.	Wie die Spezereihändler an Sonn- und Feiertagen die ausländiſchen Weine abreichen können. . . .	6	478	1392

		Band.	Seite.	Nro.
25. April 1772.	Die Waſenmeiſter und Abdecker ſind als ehrliche Leute anzuſehen, und zu Handwerken zuzulaſſen. .	6	478	1393
6. Mai 1772.	Marktordnung.	8	543	2208
7. Mai 1772.	Die Ausgrabung und Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten.	6	480	1395
7. Mai 1772.	Warnung vor giftigen Wurzeln.	6	482	1397
9. Mai 1772.	Das ſtarke Schnalzen auf den Straſſen wird verboten.	6 8	482 550	1398 2209
23. Mai 1772.	Alles Ausſpielen wird verboten.	6	482	1399
25. Mai 1772.	Ordnung der Wienerhauptiahrmärkte.	6	483	1400
5. Juni 1772.	Der Kommerzienkonſeß wird mit der Landesſtelle vereiniget, und deſſen Beſorgung den Kreisämtern aufgetragen.	6	486	1402
19. Juni 1772.	An aufgehobenen Feiertagen ſind die Wirthſchaftskanzleien offen zu halten. .	6	487	1405
20. Juni 1772.	Die Geiſtlichkeit ſoll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Chriſtenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich			

ma=

		Band.	Seite	Nro
	machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Areſt beſtraft.	6	487	1406
10. Juni 1772.	Ein Judizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften nicht zum Politikum übertreten. . . .	6	488	1407
27. Juni 1772.	Die Handwerkszuſammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden.	6	488	1408
27. Juni 1772.	Die Spezereihändler können an Sonn- und Feiertagen Weichſelwein verkaufen. .	6	488	1409
4. Juli 1772.	Der Handelsſtand hat unter Strafe mit zimentirter Wage und Gewicht zu verkaufen.	6	489	1411
18. Juli 1772.	In Kalendern ſind keine Prophezeihungẽ, weder die Einfuhr fremder Wahrſagerkalender zu dulden. . .	6	505	1416
1. Aug. 1772.	Wie den Hartſelchern der Verkauf an Sonn- und Feiertagẽ geſtattet werde.	6	508	1422
7. Aug. 1772.	Den Waſch- und Badinnhabern iſt die Offenhaltung und den Obſthändlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen geſtattet. . .	6	516	1424

		Band.	Seite	Nro.
29. Aug. 1772.	Wie den Oelern der Verkauf der Kerzen an Sonn- und Feiertagen geſtattet ſei. .	6	531	1433
5. Sept. 1772.	Die Maſſereien und Gewichte der Fleiſcher-Wirthe- und Bäcker können die Landgerichte viſitiren.	6	536	1435
10. Sept. 1772.	Das Publikum wird vor den Lulich- oder Schwindelſaamen gewarnet. . . .	6	537	1436
17. Sept. 1772	Der Verkauf fremder Arzneien wird ohne Diplome verboten.	6	537	1437
14. Okt. 1772.	Die Geſchlechtsproben zum Eintritte in die k. k. Damenſtifte.	8	551	2210
24. Okt. 1772.	Die Titulatur in Abſicht der Königreiche Gallizien und Lodomerien.	6	538	1440
29. Okt. 1772.	Alle Vorſicht bei dem Giftverkauf anzuwenden. .	6	539	1441
31. Okt. 1772.	Die Einverſtändniß der Mediker und Apotheker in Rezeptenverſchreibung unter verdeckten Namen wird uuter Strafe verboten. .	6	539	1443
5. Chriſtmonat 1772.	Verkappung der Waagen wird verboten. . . .	6	550	1450
23. Chriſtmonat 1772.	Wegen Beſtrafung der Uiberbräuungen. . . .	6	551	1453
12. Jän. 1773.	In wie weit den wälſchen Zinngieſſern ihre Arbeiten erlaubet ſind. . . .	6	552	1454

13.

		Band.	Seite.	Nro.
13. Horn. 1773	Wie den Sauerkräutlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen erlaubet iſt. .	6	553	1457
17. Horn. 1773	Den Perückenmachern wird die Auslegung der Perücken an Sonn- und Feiertagen geſtattet. . . .	6	554	1458
25. Horn. 1773	Wegen in Verhaftziehen der Feldſcherer oder Baderpfuſcher.	6	555	1461
25. Horn. 1773	Bei Abgang des Magiſtrats ſind die Kreiskommiſſarien zur Viſitirung der Apotheken zuzuziehen. . .	6	555	1462
11. März 1773.	Die Stadtmauern ſind nirgends zuſammenzureiſſen, ſondern im guten Stand zu erhalten.	6	565	1466
11. März 1773.	Baumausreiſſer, oder deren Diebe, ſind mit dem Spiñhauſe zu beſtrafen. . .	6	566	1467
11. März 1773.	Durch Wieſen oder Felder zu fahren, oder Fußſteige zu errichten, wird verboten.	6	566	1468
12. März 1773.	Wie den Verſchwendungen der höheren Standesperſonen vorzubeugen iſt. .	6	573	1470
18. März 1773.	Wegen Einfuhr und Ausſchank des fremden Landbiers in Böhmen. . .	6	575	1471

		Band.	Seite.	Nro.
6. April 1773.	Zu Karlſtadt wird ein Schiffbauplatz für Schiffe der rheiniſchen Art errichtet	8	564	2213
10. Apr. 1773.	Die Beſtellung eines Landſchaftsprotomedikus in jedem Erblande. . . .	6	580	1476
10. April 1773.	Nachtrag zu dem Hauptſanitätsnormative. . . .	6	581	1477
5. Juni 1773.	Luſt- und Blumengärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen Obſt verkaufen. .	6	601	1486
15. Juni 1773.	Die Müller ſollen unter das Rockenmehl keine Gerſte miſchen.	6	602	1489
17. Juni 1773.	Die Oebſtler in der Leopoldſtadt können an Sonn und Feiertagen Obſt verkaufen.	6	602	1490
19. Juni 1773.	Die Abſtellung der Mißbräuche bei dem Bräuerhandwerke.	6	603	1492
26. Juni 1773.	Auf die abergläubiſche Handlungen und Beſchwörungen zu ſehen. . .	6	604	1493
20. Juli 1773.	Das Erdrucken der zu ſich ins Bette genommenen Kinder betreffend. .	6	610	1501
30. Juli 1773.	Die Ausſtellung der Linden- und Birkenbäume am Frohnleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. .	6	610	1504

30.

		Band.	Seite.	Nro.
30. Juli 1773.	Das Wetterſchieſſen oder ein zu leiſtender Beitrag hierzu iſt verboten . . .	6	611	1505
3. Aug. 1773.	Die Nachtmuſiken, oder Kaſazionen nur bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten.	6	612	1508
16. Aug. 1773.	In den Ochſenſtand ſich einzudringen wird verboten	6	612	1509
18. Aug. 1773.	Das ſtarke Fahren, Schnalzen und Vorfahren betreffend.	8	567	2214
19. Aug. 1773.	Die Leute, ſo das kranke Vieh ſchlachten, ſind mit dem Spinnhauſe zu belegen. Dann wie die Abdecker in Abhäutung des Viehes vorzugehen haben.	6	613	1510
28. Aug. 1773.	Pramſengehen, oder Tanzſchauen wird verboten. .	6	614	1513
19. Sept. 1773.	Unterricht für die Hebammen, und haben ſelbe bei ſchweren Geburten einen Chirurgus zu berufen. .	6	618	1519
19. Sept. 1773	In wie weit öffentliche Sammelbriefe erlaubet, und wie die unberechtigten anzuſehen ſein.	6	618	1520
23. Sept. 1773	Auf die Sklavonier, oder ſogenannte Oelträger wegen Verkaufes unächter Medikamente zu ſehen. .	6	620	1524

		Band.	Seite.	Nro.
24. Sept. 1773	Das Glockenzeichen zu Abſchaffung der Gäſte in Wirthshäuſern. . . .	6	621	1526
27. Sept. 1773	Die Rangsausmeſſung der Hofbeichtväter und Prediger.	6	621	1527
30. Sept. 1773	Das Rindfleiſch iſt auf dem Lande um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen.	6	622	1528
30. Sept. 1773	Erbländiſche Waaren durch Glückshäfen auszuſpielen wird in Gallizien nicht erlaubet.	6	624	1533
2. Okt. 1773.	Die Unterfertigung der Salzfuhrsakkreditirungen oder ſogenannten Kavirungsſcheine.	6	624	1534
22. Okt. 1773.	Die Rangsausmeſſung der Räthe der Landesſtelle u. anderer Dikaſterien. . .	6	625	1536
25 Nov. 1773.	Die Häute des krepirten Viehes nicht öffentlich aufzubehalten.	6	633	1546
3. Chriſtmonat 1773.	In ieder Hauptſtadt wird im Faſching an einem Orte Ball in Maske erlaubet.	6	634	1548
4. Chriſtmonat 1773.	Bei der Bäckerzunft wird die üblich geweſene ſchwarze Tafel abgeſtellet. . . .	6	634	1549
11. Chriſtmonat 1773	Die egeriſche Burggrafenſtelle wird aufgehoben, u. dieſes Geſchäft dem Ell=			

		Band	Seite	Nro
	bognerkreishauptmann zu beſorgen aufgetragen. .	6	634	1550
17. Chriſtmonat 1773.	Bei Viehſeuchen kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten.	6	635	1552
30. Chriſtmonat 1773.	In ſchiffbaren Flüſſen iſt ohne Anzeige kein Gebäude anzulegen.	6	636	1553
15. Horn. 1774	Kalbfleiſchverkauf auf dem Lande betreffend; und ſolches iſt dem Landmanne nicht abzudrucken. . . .	7	24	1569
24. März 1774.	Die Bäckeriungen ſollen nicht ohne Beinkleider u. Hemd ſich auf der Gaſſe betreten laſſen.	7	26	1574
4. April 1774.	Das ſtarke Fahren u. Schnalzen wird verboten. . .	7 8	27 527	1577 2217
14 Mai 1774.	Zur Heilung der Krätze die Kinder nach der Brodbackung in die Oefen zu ſtecken wird verboten. . .	7	60	1594
21. Mai 1774.	Lotto iſt ohne Pagherozettel nichts zu zahlen verbunden.	7	61	1595
16. Juni 1774.	Die Apotheker ſollen keinen Theriak verkaufen. . . .	7	66	160
31. Juli 1774.	Wie der Verkauf des geſelchten Fleiſches an Sonn- und Feiertagen erlaubet ſei.	7	76	616

		Band.	Seite.	Nro.
19. Sept. 1774.	Das Hauſiren der Gottſcheeren mit Eßwaaren und wälſchen Früchten. . .	7	83	1619
26. Sept. 1774	Den Kauf- und Handelsleuten haben die Zollbeamten kein Geld zu leihen..	7	83	1620
27. Sept. 1774	Wie der unbefugte Pulververſchleiß zu beſtrafen ſei.	7	87	1622
21. Okt. 1774.	Was wegen Ausborgungen vorgeſchrieben wird. . .	7	101	1625
17. Chriſtmonat 1774.	In Abſicht des Wachswaaren- und Kerzenhandels.	7	143	1633
3. Jän. 1774.	Die Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen ꝛc. ſind von Stein oder Ziegel aufzuführen. . . .	7	157	1638
12. Jän. 1775.	Die Flickarbeit und das Hauſiren der Zinngieſſer. .	7	157	1639
12. Jän. 1775.	Die Annahme der Geſchenke wird den Landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Beamten verboten. . .	7	157	1640
13. Jän. 1775.	Denunziantenbelohnung wegen Uibertretung des Normale in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage. . .	7	158	1642
13. Jän. 1775.	Bei den Munizipalſtädten ſind mäſſige Renovazionskoſten zu beſtimmen. . .	7	159	1643
14. Jän. 1775.	Viehtrieb auf die Wieſen, wann vorzunehmen. . .	7	160	1645

		Band.	Seite.	Nro.
14. Jän. 1775.	Das ſtarke Fahren, beſonders auf der Schlagbrücke, wird verboten. . .	8	579	2219
16. Jän. 1775.	Verfälſchtes Mehl auf den Markt zu bringen, wird unter Konfiskazionsſtrafe verboten.	7	163	1649
9. Horn. 1775.	Das Hauſiren mit optiſchen Waaren betreffend . .	7	172	1654
11. Horn. 1775.	Keine Vagabunden nach Ungarn zu ſchieben. . . .	7	186	1658
18. Horn. 1775.	Die Waſenmeiſter ſollen nicht kuriren.	7	188	1662
25. Horn. 1775.	Dem Geſinde wird das Spielen um Geld und Gewette verboten.	7	188	1663
3. März 1775.	Poſtreiſenden iſt die Bagage an Sonn- und Feiertagen tragen und aufpacken zu laſſen unverwehrt. . .	7	190	1667
4. März 1775.	Die Erlaubniſſe oder Päſſe für Pilgrime nach Rom ſollen nicht ertheilt werden.	7	190	1668
11. März 1775.	Wegen der zur Verpflegung zugeſchobenen ſäugenden Kinder.	7	193	1670
8. April 1775.	Die Ausrottung des Zigeunergeſindes.	7	212	1681
9. Mai 1775.	Das Pfeifen und Stoſſen in den k. k. Theatern zu Wien wird verboten. .	7	216	1689

		Band.	Seite	Nro
16 Mai 1775.	Die Delinquenten ſind nicht durch Weibsperſonen, ſondern durch tüchtige Mañsperſonen zu transportiren.	8	600	2222
		7	218	1693
19. Mai 1775	Wie ſich die Polizeikommiſſion in Strafen zu verhalten habe.	7	218	1694
26. Mai 1775	Lieder, die Zotten in ſich enthalten, und Prophezeihungen auf öffentlichen Gaſſen abzuſingen, wird verboten.	7	219	1695
Ohne Datum.	Nachtrag zur Marktsordnung, und Abſtellung des Vorkaufs.	8	601	2223
30. Juni 1775.	Die Kundmachung der Generallandesviſitazion betreffend.	7	233	1700
8. Juli 1775.	Die Gefäſſe zu Speis und Trank oder Medizin, dann die chirurgiſchē Inſtrumente ſind aus reinem Zinn zu verfertigen. . . .	7	234	1702
10. Aug. 1775.	Die Säuberung in der Stadt Graz betreffend. . . .	7	265	1706
16. Aug. 1775.	Die Kaufleute ſollen den Bauern kein Pulver ohne Erlaubniß verkaufen; auch iſt ihnen das Schieſſen bei Hochzeiten, und auf das Wild verboten, und das			

		Band.	Seite	Nro
	Schießgewehr abzunehmen.	7	348	1708
5. Sept. 1775.	Die Beſtimmung der Meiſtertaxe für die Bäcker. .	7	355	1712
15. Sept. 1775	Das Recht der Freiſtätte (Aſyli) und weitere Vorſchriften werden dabei beſtimmt.	7	357	1717
14. Okt. 1775.	Bei Lizitazionen, wie ſich ob des Anbots zu achten ſei.	7	367	1723
19. Okt. 1775.	Die Beförderung des hungariſchẽ u. öſterreichiſchen Weinhandels in die Fremde betreffend.	7	367	1724
25. Nov. 1775.	Apotheker Taxordnung. . .	7	379	1734
27. Nov. 1775.	In Abſicht der Maaſſerei und Gewichtsbevortheilungen alle Jahre zu viſitiren. .	7	466	1736
11. Chriſtmonat 1775.	Die Kutſcher haben zur Nachtzeit nicht zu nahe an die Laternen zu fahren. .	7	468	1739
18. Chriſtmonat 1775.	Die Ausübung der Geburtshilfe verſchiedener Weiber betreffend.	7	468	1740
22. Chriſtmonat 1775.	Die in die Akademien abzuſendenden Subiekte müſſen mit gehörigen Eigenſchaften verſehen ſei. .	7	469	1741
23. Chriſtmonat 1775.	Den Bittſchriften iſt der Aufenthaltsort beizuſetzen.	7	469	1742

		Band.	Seite.	Nro.
4. Jän. 1776.	Die Sanitätswesenshofdeputazion wird aufgehoben und an die Hofkanzlei übertragen.	7	489	1749
4. Jän. 1776.	Bei der Anſuchung der Militärasſiſtenz iſt die dießfällige Urſache anzuzeigen.	7	490	1750
19 Jän. 1776.	Brandweinverkauf vor dem Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen wird verboten.	7	492	1754
24. Horn. 1776	Den Fratſchlern wird der Handel mit Eiern und anderen Eßwaaren verboten.	7	497	1765
29. Horn. 1776	Die Handwerksburſche ſollen nicht um Geld ſpielen.	7	498	1766
2. März 1776.	Neue Polizeiordnungsverbeſſerung und Eintheilung der Vorſtädte Wiens in Polizeibezirke.	8	614	2229
14. März 1776.	Die Kellerfenſter ſind nicht mit Stroh, ſondern mit Waſen zu vermachen. .	7	500	1770
14. März 1776.	Wegen des Gold- und Silbereinkaufs der Juden. .	7	500	1771
22. März 1776	Die Froſchwurzel, ſonſt Apium paluſtre vel Celeri genannt, auszurotten. .	7	501	1774
29. März 1776.	Die Offenhaltung der Kaffee- und Wirthshäuſer in Feſtungen betreffend. . .	7	504	1779

		Band.	Seite.	Nro.
3. April 1776.	Alle Obrigkeiten, Güterbeſitzer und Handler dürfen mit Butter und Schmalz den Wienermarkt frei befahren.	7	514	1782
11. April 1776.	Wie die Knoppern zu meſſen ſind.	7	515	1784
23. Mai 1776.	Die Kupferſchmiede ſollen mit bloſſen reinen Zinn verzinnen.	7	522	1789
12. Juni 1776.	Die Fiſchmeiſter ſollen von den Bauern auf dem Platze keine Fiſche kaufen. . .	7	526	1796
15. Juni 1776.	Die Obrigkeiten, ſo die Polizeigebrechen nicht abſtellen, ſind mit Geld zu beſtrafen.	7	527	1799
17. Juni 1776.	Um Lachſenburg ſollen keine Wildvögel geſchoſſen, gefangen, oder deren Eier ausgenommen werden. .	7	527	1800
10. Juli 1776.	Bei einfallenden Feiertagen am Wochenmarktstage iſt ſelber den Tag vorher zu halten.	7	529	1804
11. Juli 1776.	Die ſlavoniſchen Oelträger ſind gleich bei den Gränzen zurückzuweiſen. . .	7	529	1805
11. Juli 1776.	Das Schieſſen wird den Gemeinden verboten, und wie die Beamten, ſo hierzu die Erlaubniß ertheilen, zu beſtrafen ſind. . .	7	530	1807

		Band.	Seite.	Nro.
13. Juli. 1776.	Der Gebrauch der gedruckten Hauszinsquittungen wird eingeſchärft.	7	530	1808
13. Juli 1776.	Die Apothekertaxordnung allen Apothekern und Medikern zuzufertigen. . .	7	531	1809
9. Aug. 1776.	Die Trankſteuergebühr iſt auch von Vorſtädten abzunehmen.	7	541	1818
12. Sept. 1776.	Die gefundenen Schatzgelder ſind ſogleich anzuzeigen. .	7	559	1831
25. Okt. 1776.	Die Aufhebung der Vagabunden wird allen Landgerichtsverwaltern unter Strafe verordnet. . .	7	597	1843
11. Chriſtmonat 1776.	Wegen des, der Geſundheit nachtheiligen pfinnigen Schweinfleiſches. . .	7	603	1851
27. Chriſtmonat 1776.	Unſchlittkerzen mit Speck oder Schmeer zu vermiſchen, wird den Seifenſiedern verboten.	7	605	1853
27. Chriſtmonat 1776.	Auf die Winkelſchreiber vorzüglich zu ſehen. . .	7	606	1854
21. Jän. 1777.	Der Gebrauch des Arſenikums zum Käſemache wird verboten.	8	6	1857
3. April 1777.	Die ohne Paß vagirenden Krainer - und Gotſcheerunterthanen mittels Schub zurückzuſenden. . . .	8	9	1865

		Band.	Seite.	Nro.
5. April 1777.	Die ungeprüften Apotheker ſind auch auf dem Lande nicht anzuſtellen. . .	8	9	1866
23. April 1777.	In Abſicht der Stadtbeleuchtung.	8	41	1875
24. April 1777.	Die mit Krätzen behafteten Menſchen ſind nicht mittels des Backofens zu kuriren.	8	41	1876
10. Mai 1777.	Die Behebung der Schiffahrtshinderniſſe auf der Donau.	8	43	1880
12. Mai 1777.	Die Abhäutung und Vergrabung des gefallenen Viehes geſchieht von Waſenmeiſtern.	8	55	1883
16. Juli 1777.	Den Kaufleuten und Krämern wird nach der alten Elle zu meſſen und zu verkaufen verboten. . .	8	59	1893
19. Juli 1777.	Die Hausinnhaber, Sequeſter, und Hausadminiſtratoren haben alle Veränderungen der Innwohner in ihren Häuſern durch Anzeigszettel den Bezirksaufſehern zu melden.	8	60	1894
1. Aug. 1777.	Die Schifffahrer werden zur Einführung der Fahrzeuge auf rheiniſche Art, vom harten Holz gebaut, aufgemuntert.	8	63	1896

		Band.	Seite.	Nro.
13. Aug. 1777.	Frätſchler und Mehlbler, wann ſie an Wochenmarktstagen kaufen oder verkaufen dürfen. . . .	8	64	1898
14. Aug. 1777.	Limonienhandel betreffend. .	8	64	1899
23 Aug. 1777.	Zimentirungspatent. . . .	8	65	1901
12. Sept. 1777	Welche Vorſichten bei Verkauf des Fliegenwaſſers oder Steins zu gebrauchen ſein.	8	74	1904
17. Sept. 1777.	Die Gewölbsſchilder und Bierzeiger, weil ſie Nachts der Beleuchtung hinderlich ſind, wie zu beſeitigen.	8	75	1907
11. Nov. 1777.	Wie iene, ſo die Laternen auf den Gaſſen beſchädigen, zu beſtrafen ſind. .	8	93	1919
18. Chriſtmonat 1777.	Hunde, wie auf den Feldern und Straſſen zu bewahren.	8	112	1924
30. Dez. 1777.	Lottopatent.	8	112	1925
16. Jän. 1778.	Der Verkauf der Aſche wird verboten, und den Salniterſiedern die Konkurrenz zum Ankaufe geſtattet.	8	127	1928
22. Jän. 1778.	Salzvekturanten ſollen unterwegs kein Salz abladen oder verkaufen. .	8	130	1932
22. Jän. 1778.	Artikel für die burgerlichen Zinngieſſermeiſter und Geſellen.	8	130	1933
23. Jän. 1778.	Salzpatent.	8	138	1935

		Band	Seite	Nro.
23. Jän. 1778.	Was von Polleten = oder Ablöſerleuten abzunehmen ſei.	8	154	1936
23. Jän. 1778.	Der Mähringer oberpfalziſchen Dorfgemeinde, wie das Holz paſſiren zu laſſen.	8	155	1938
31. Jän. 1778.	Zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Delinquenten ſind nicht zur Schanzarbeit zu verurtheilen. .	8	155	1939
5. März 1778.	Lottopachtung.	8	176	1953
5. März 1778.	Fremde haben bei ihrer Ankunft der Wache bei Thören die anverlangten Auskünfte zu geben. . . .	8	176	1954
10. März 1778	Weinnegozirende, wie ſich bei Verkauf ob der Originalaufſchlagspollete zu achten haben. . . .	8	179	1960
24. März 1778	Salniterſiedern iſt aller Vorſchub zu geben. . . .	8	186	1963
28. März 1778.	Die Profeſſioniſten, welche mit Militärarbeit beſchäftigt ſind, werden von der Rekrutirung befreit. . .	8	188	1965
23. Mai 1778.	Keine Zivildelinquenten ſind zur Schanzarbeit zu verurtheilen.	8	195	1985
13. Juni 1778	Wegen der Gewerbsverkäufe.	8	198	1992
3. Juli 1778.	Zum Kegelaufſetzen ſind ſchulfähige Kinder nicht zu gebrauchen.	8	202	1999

		Band.	Seite.	Nro.
7. Juli 1778.	Unbefugten wird ein Arkanum zu verkaufen verboten.	8	202	2000
11. Juli 1778.	Zeitraumsbeſtim̃ung der Verjährung in Pulver- und Salniter-Prävarikazionsfällen.	8	203	2002
15. Juli 1778.	Die wechſelweiſe Aushackung des jungen- und Hornviehes bei Fleiſchhackern wird abgeſtellt. . . .	8	203	2003
15. Juli 1778.	Die Körnerſatzung betreffend.	8	204	2004
24. Juli 1778.	Den Schiffsverunglückten iſt zu Hilfe zu eilen. . .	8	205	2007
28. Juli 1778.	Hutmachern, Webern, Strumpfſtrickern, und Wirkern, dann Handſchuhmachern wird das Färben um den Lohn verboten.	8	206	2008
31. Juli 1778.	Nur Ein Kirchweihtag iſt auf dem Lande abzuhalten.	8	207	2011
8. Aug. 1778.	Der Verkauf unzenſurirter Bücher, ſo, wie der Bücher des P. Kochem, wird verboten.	8	208	2013
8. Aug. 1778.	Bei Verunglückung eines Salzſchiffes iſt das aufgefangene Salz abzuliefern.	8	208	2014
14. Aug. 1778.	Juden ſind unter Strafe nicht zu mißhandeln. .	8	208	2015

		Band.	Seite.	Nro.
20. Aug. 1778.	Welche auswärtige Zeitungen verboten ſind. . .	8	209	2016
3. Sept. 1778	Beſtrafung der ohne Konſens ſich verheuratheuden Juden.	8	210	2020
5. Sept. 1778.	Friſiren kann Jedermann. .	8	210	2021
15. Sept. 1778.	Bei Badern wird die koſtbare Badhaltung abgeſtellt.	8	211	2023
17. Sept. 1778.	Gold= und Silbereinkauf wird verboten.	8	211	2024
19. Sept. 1778.	Die Zeitungsblätter: Courier du bas Rhin von Kleve, und Courier de l'Europe von London werden verboten.	8	212	2026
29. Sept. 1778.	Zum Käſemachen ſind keine kupferne Keſſel zu nehmen	8	213	2028
7. Okt. 1778.	Für einen Offizier oder Kommiſſär ſich Ausgebender, und nicht legitimiren Könnender wie anzuſehen. .	8	214	2030
17. Dez. 1778.	Wann die Zünfte die mit dem Spiñhaus beſtraften Mitglieder wieder anzunehmen ſchuldig ſind. . .	8	225	2040
8. Horn. 1779.	Alle auswärtigen Lottoſpiele ſowohl, als das Spielen in ſelbe wird verboten. .	8	228	2046
31 März 1779.	Das Patent wegen verbotenen Laborirens, und Goldmachens iſt zu republiziren.	8	235	2061

31.

		Band	Seite.	Nro
31. März 1779.	Zigeunerbanden können auch auſer der Schubzeit verſchoben werden. . . .	8	235	2062
20. April 1779.	Das Holz, das am Charſamſtag vor der Kirche angezündet wird, ſoll ſorgfältig ausgelöſcht, und Niemand geſtattet werden, brennendes Holz wegzutragen.	8	236	2064
2. Juni 1779.	Die Müllermeiſter ſind zu Abnehmung der mit Ketten und Eiſen beſchlagenen Schalwaagen, dann der eiſenen Gewichte zu verhalten.	8	306	2075
7. Juni 1779.	Der Antheil Baierns wird dem Lande über der Ens einverleibet.	8	304	2076
11. Juni 1779.	Schwerer Verbrechen Schuldige ſind nicht zur Miliz abzugeben.	8	308	2079
25. Sept. 1779	Mediker ſollen ihre Pazienten bei Zeiten zu Empfangung der Sakramente anmahnen.	8	388	2110
3. Nov. 1779.	Verbot, im Lande erkauftes Holz nach Wien zu bringen.	8	390	2115
3. Nov. 1779.	Strafe auf abergläubiſche Gebräuche in der Johannesnacht.	8	391	2116

		Band.	Seite.	Nro.
26. Nov. 1779.	Niemand ſoll vom Militare ein altes oder neues Monturſſtück kaufen, oder auf irgend eine Art an ſich bringen.	8	392	2120
18. Chriſtmonat 1779.	Der Verbot wegen des geſchwinden Fahrens wird erneuert.	8	398	2131
23. Chriſtmonat 1779.	Verordnung wegen Auswanderung der Glasmachergeſellen.	8	398	2132
31. Chriſtmonat 1779.	Nächtlich eingeführte Feilſchaften auf dem Donaukanale werden konfiszirt.	8	399	2134
4. Jän. 1780.	Pranſemgehen, oder Tanzſchauen wird verboten. .	8	400	2137
21. Jän. 1780.	Der Schub der Vagabunden hat in Eiſen, und mit tüchtigem Geleite zu geſchehen.	8	401	2139
21. Jän. 1780.	Glasmeiſter haben auf die Auswanderung ihrer Geſellen zu ſehen. . . .	8	401	2140
3. Horn. 1779.	Von eintreffenden ausländiſchen Offizieren, oder verdächtigen Fremden, wie die Anzeige zu machen. .	8	406	2142
2. März. 1780.	In Wien auf dem beſtimmten Wochenmarkte kann das Leder frei verkauft werden.	8	408	2147

		Band.	Seite.	Nro.
30. März 1780.	Bei Kalk- und Ziegelöfen wird das Strohbrennen eingeſtellt.	8	411	2156
28. April 1780.	Kalender mit Kupferſtichen ſind mit 6. Kr. Stempel zu verſehen.	8	412	2159
1. Mai 1780.	Trankſteuereinführung in Oeſterreich.	8	412	2160
20. Mai 1780.	Dem gemeinem Volke iſt der Irrwahn wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu benehmen.	8	475	2171
20. Mai 1780.	Das Wandern ſteht den Geſellen frei, und iſt keine Dispenſazionstaxe abzunehmen.	8	473	2167
20. Mai 1780.	Welcher Unfug bei Zimmergeſellen abzuſtellen iſt. .	8	474	2168
8. Juni 1780.	Die aufgehobenen Feiertage dürfen unter Strafe nicht in foro ſondern nur in choro gefeiert werden. .	8	479	2175
9. Juni 1780.	Nur mit geſtempelten und halbplanirten Karten wird zu ſpielen erlaubt. . .	8	481	2176
12. Juni 1780.	Wie die Wirthe den Wein zu ſchenken haben. . . .	8	481	2177
30 Juni 1780.	Entlaſſene Schiffknechte haben ſich keine eigene Zillen, Schiffe, und Flöſſe anzuſchaffen.	8	483	2180

		Band	Seite	Nro.
13. Juli 1780.	Tiſchler haben die Todtentruhen wohl ſchließend zu verfertigen, und mit Pech verrinnen zu laſſen. .	8	483	2181
13. Juli 1780.	Badhaltung, koſtbare wird den Badern verboten. .	8	484	2182
17. Juli 1780.	Profeſſioniſten ſollen ihre Arbeiten nicht verfälſchen. .	8	484	2183
22. Juli 1780.	Geiſtliche Perſonen mit Wache ſind in Wägen oder Seſſeln zu führen. . .	8	484	2184
10. Aug. 1780.	Trankſteuerbeamten ſich widerſetzende Unterthanen ſind zu beſtrafen. . .	8	485	2185
23. Nov. 1780.	Bei dem Ochſengrieſe iſt ſich zur Zeit der Theilung nicht zu verweilen, noch mit einem Fanghund daſelbſt zu erſcheinen.	8	487	2192
	Zweiter Abſatz.			
	In Abſicht der dahin einſchlagenden Verbrechen, als: Zuſammenrottirungen, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanē, falſche Werbung, Mordbrennerei, Straſſenraub ꝛc.			
28. Jän. 1743.	Falſche Werber betreffend. .	1	8	8

		Band.	Seite.	Nro.
24. Jän. 1747.	Von Aufruhr und Zuſammenrottirungen, und der Vergreifung an der Wache ſich zu enthalten. . . .	1	34	37
23. Sept. 1752	Wie ſich wegen eines Verbrechens, das in den ſtatum publicum einſchlägt, zu benehmen ſei. . . .	1	397	218
29. Nov. 1752.	Die Verbrechen, ſo directe ad ſtatum publicum gehören, werden beſtimmet. .	1	428	230
19. Dez. 1752	In Abſicht der Verbrechen, die in den ſtatum publicum einſchlagen. . . .	1	431	235
23. Dez. 1752.	Wildſchützenpatent. . . .	1	432	236
1. Aug. 1753.	Die Erläuterung der öffentlichen Verbrechen betreffend.	2	181	282
16. Aug. 1755.	Ein eingezogener Militärverbrecher iſt dem nächſten Kommando auszuliefern.	3	216	403
19. Dez. 1761.	Die Stellung der von auswärtigen Landen herübertretenden Delinquenten. .	4	93	617
21. Aug. 1762.	Die Zuchthäuſer ſind nicht als infamirende Orte anzuſehen.	4	121	655
28. Nov. 1762.	Nachtrag hierzu. . . .	4	131	672
3. Juli 1766.	Wegen des Vergleiches zwiſchen dem Uibelthäter und den Beſchädigten. . .	5	70	856

I.

		Band.	Seite.	Nro.
1. Aug. 1766.	Nur taugliche Delinquenter ſind zum Feſtungsbau abzugeben.	5	77	870
20. Okt. 1766.	Den durch den Schub zu befördernden Perſonen ſind tüchtige Konvoianten mitzugeben.	5	134	886
1. Nov. 1766.	Die Gutſchreibung der als Rekruten abzuführender fremden Vagabunden. .	5	137	890
10. Juli 1769.	Die Flucht bei den zur Gemeindarbeit verurtheilten Delinquenten zu verhindern.	5	440	1123
16. Jän. 1771.	Die Konſtituirung der Salz Tabak- u. ſonſtige Schwärzer betreffend. . . .	6	320	1273
7. Nov. 1772.	Wie ſich mit den in einem fremden Territorium verbrechenden k. k. Unterthanen zu benehmen ſei.	6	541	1445
16. Mai 1775.	Die Delinquenten nicht durch Weibsperſonen, ſondern durch tüchtige Mannsperſonen zu transportiren. .	7	218	1693
5. Nov. 1775.	Bei Ablieferung eines Verbrechers in das Zuchthaus iſt der Beitrag mitzuſchicken.	7	373	1730
18 März 1778.	Wegen Beſtrafung der mißhandelten Zollkordoniſten.	8	178	1959
14. Chriſtmonat 1779.	Einlieferer falſcher Werber erhält 100 Dukaten. . .	8	397	2129

		Band.	Seite.	Nro.
	Dritter Abſatz.			
	Armeninſtitut, Ausrottung der Vagabunden, Landſtreicher u. Bettler, dann die Geſetze die Emigranten betreffend.			
14. Juni 1745.	Bettlerhütten auf den Straſſen abzuſtellen. . . .	1	17	24
1. Juli 1746.	Ausrottung der müſſigen Bettler.	1	32	35
4. Aug. 1746.	Armen ſchwangeren Weibsperſonen iſt der Unterſtand zu verſchaffen	1	34	36
3. April 1750.	Ausrottung der Vagabunden Bettler und Müſſiggänger.	1	161	96
18. Juni 1751.	Bettlerausrottung und Anmeldung aller Fremden u ſonſtigen Partheien. . .	1	295	139
1. Sept. 1752.	Sicherheitsordnung . . .	1	376	214
17. Juni 1753.	Die Dotirung der Armenkaſſe betreffend . . .	2	162	274
13. Okt. 1753.	Die Bettler und Vagabunden fortzuſchieben. . .	2	245	298
8. Dez. 1753.	Bettlerſchubserläuterung .	2	256	308
4. Apr. 1754.	Die Invaliden ſollen nicht betteln.	2	338	335
5. Apr. 1754.	Wegen der bettelnden Handwerksburſche. . . .	2	341	337

		Band.	Seite.	Nro.
16. Nov. 1754.	Wegen der abzuſchiebenden Vagabunden und Bettler.	2	403	365
22. Aug. 1756.	Die Zigeuner ſind auszurotten.	3	340	459
7. Sept. 1756.	Die Kreisämter haben auf alle Vagabunden, Einſiedler und dergleichen zu ſehen.	3	341	460
16. Jän. 1761.	Abſtellung des Bettelns u. die Unterhaltung der Bettler von Seiten der Obrigkeit.	4	48	565
9. Mai 1761.	Die ohne Paß aus Hungarn in Oeſterreich kommenden Kroaten und Schlawaken ſind anzuhalten. . . .	4	65	580
6. Juni 1761.	Die Strafen der temere litigantium ꝛc. und 1 Perzento von Lizitazionen ſind zur Armenkaſſe zu erlegen.	4	67	586
6. Juni 1761.	Das Vermögen der deſertirten Landeskinder ſoll konfiszirt werden. . . .	4	67	587
12. Sept. 1761.	Wegen der Profeſſionslehre der aus dem Armenhauſe genommenen Kinder. .	4	82	598
2. Aug. 1762.	Zu Vermeidung des Bettelns in Ertheilung der Päſſe vorſichtig vorzugehen. .	4	115	649
2. Okt. 1762.	Die Auslieferung der Eiſen- und Stahlarbeiter betreffend.	4	122	660

		Band.	Seite.	Nro.
6. Aug. 1764.	Die Waiſen aus dem Armenhauſe ſind unentgeltlich in die Lehre zu nehmen, und freizuſprechen.	4	278	756
31. Mai 1766.	Das Betteln der Kinder auf den Straſſen wird abgeſtellt.	5	46	844
14. Juni 1766.	Wie dem Betteln der fremden Vagabunden zu ſteuern.	5	60	850
7. Juli 1766.	Wegen Ertheilung der Päſſe	5	72	859
7. Nov. 1766.	Bälle und zuſammengelegte Kompagnien ohne Masken ſind erlaubet, wie ſich in Abſicht des Beitrages zum Armenfond abzufinden.	5	157	893
29. Mai 1767.	Wie die Beamten, ſo einen geſchobenen Bettler wieder entweichen laſſen, anzuſehen ſind.	5	194	93·
7. Chriſtmonat 1767.	Wegen Hindanhaltung des Bettelns.	8	492	2195
2. Mai 1768.	Uiber die Vertheilung der Legate an Arme iſt ſich mit einem Zeugniſſe zu bedecken	5	263	997
10. Juni 1768.	Die Bärenführer nicht über die Gränzen einzulaſſen.	5	323	1005
27. Horn. 1769	Bei Abſchiebung der Zigeuner iſt der Appellazion die Anzeige zu machen . .	5	407	1091

		Band.	Seite.	Nro.
3. Juli 1769.	Die Abzuſchiebende ſind nicht in die nächſten Dörfer, ſondern auf die ausgeſetzten Stazionen zu befördern	5	438	1121
2. März 1772.	Wie die dem Armen unentgeltlich zu ertheilenden Taufſcheine vom Stempel befreit ſind	6	440	1379
30. Sept. 1772	Wegen der unbeſtimmten Legate für Arme. . . .	6	537	1438
24. Mai 1773.	Der Armuthseid in Anſehung der Gerichtstaxen und Stempelbefreiung wird abgeſtellt.	6	599	1484
27. Aug. 1773.	Mit gräuslichen Schäden behaftete Bettler nicht auf den Straſſen zu dulden. .	6	613	1512
11. März 1775.	Wegen der zur Verpflegung zugeſchobenen ſäugenden Kinder und erklecklicher Verpflegung der Armen.	7	193	1670
8. April 1775.	Die Ausrottung des Zigeunergeſindes	7	212	1681
1. Sept. 1778.	Auswärtige, ohne Paß betretene Unterthanen ſind als Flüchtlinge anzuſehen.	8	210	2019
18. Jän. 1779.	Die Verordnung, die dem Pragerarmenhauſe vermachten Legate anzuzeigen, iſt zu republiziren. .	8	227	2044

		Band.	Seite.	Nro.
14. Mai 1779.	Die Auswanderung der Glasmacher, und die den Glashüttenmeiſtern zu leiſtende Aſſiſtenz betreffend.	8	238	2067
22. Juli 1779.	Ohne Paß herumſtreichende Juden ſind einzuziehen. .	8	371	2091
10. Sept. 1779.	Wie mit den Einlangenden Auswanderungsgeſuchen vorzugehen ſei. . . .	8	384	2102
11. Sept. 1779.	Welche ohne Konſens in fremde Länder eingetreten ſind, erhalten keinen Auswanderungskonſens. . .	8	385	2103
23. Chriſtmonat 1779.	Verordnung wegen Auswanderung der Glasmachergeſellen.	8	398	2132
21. Jän. 1780.	Glasmeiſter haben auf die Emigrirung ihrer Geſeller zu ſehen.	8	401	2140
	Vierter Abſatz.			
	Allgemeine Unglücksfälle, u. Maaßregeln zu deren Vorbeugung, als Feuer, Wetter, Uiberſchwemmung, Viehſeuche ꝛc.			
21. Jän. 1753.	Viehſeuchordnung. . . .	2	12	242
27. Jän. 1753.	Feuerlöſchordnung in der k. k. Burg und nahen Gebäuden.	2	19	243

Oh-

		Band.	Seite.	Nro.
Ohne Datum.	Wie ſich bei Beſichtigung eines corporis delicti oder Körpers zu benehmen ſei.	2	379	351
28. Sept. 1754		2	401	362
27. Nov. 1754		2	408	368
4. Dez. 1754.	Mittel wider die Viehſeu-	2	410	371
14. Dez. 1754.	che.	2	430	376
11. Jän. 1755.		3	3	379
3. Horn. 1755.	Feuerlöſchordnung für die Pragerſtädte im Königreiche Böhmen. . . .	3	5	381
20. Aug. 1755.	Mittel wider die Viehſeuche.	3	217	404
22. Sept 1755.	Feuerlöſchordnung für das Land im Königreiche Böhmen.	3	238	409
13. Okt. 1755.	Verhütung der Kindermordthaten.	3	248	415
13. Okt. 1755.	Inſtrukzion für die Gerichte in Abſicht des Kindermords.	3	254	416
26. Juli 1756.	Die Beobachtung der Feuerlöſchordnung.	3	338	456
31. Aug. 1759.	Mittel bei allen anſteckenden Viehſeuchen. . . .	3	543	589
10. Nov. 1761.		4	90	610
23. Dez. 1761.	Mittel wider die Veuſeu-	4	95	619
29. Okt. 1762.	che.	4	124	664
19. Nov. 1762.	ViehſeucheGeneralanordnungen und Beobachtungen.	4	128	670
11. Dez. 1762.	Währendem Viehumfall werden die Roboten eingeſtellt.	4	131	673
13. Dez. 1762.	Mittel wider die Viehſeuche.	4	132	674

6.

		Band.	Seite.	Nro.
6. Okt. 1763.	Ordnung wie ſich bei krankem Viehe zu verhalten. .	4	252	722
22. Okt. 1766.	Die Kreisåmter, wie ſich bei Ausbruch der Viehſeuche zu achten haben. .	5	135	887
13. Juni 1761.	Die Einſendung der Tabellen über das umgefallene Vieh.	5	327	1010
9. Juli 1768.	Freimannstaxenregulirung von dem auszuführenden umgefallenen Viehe. .	5	350	1022
1. Juli 1769.	Unterricht, wie die ertrunkenen, erhenkten oder erſtickten Menſchen beim Leben zu erhalten. . .	5	427	1120
6. Horn. 1770.	Das Kien = und Spåneleuchten, Tabakſchmauchen, Unſchlitkerzenanheftung an die Wånde wird verboten. . . .	6	164	1169
24. Okt. 1771.	Bei Ausgieſſung der Wåſſer iſt das Heu zur Fütterung zu reinigen. . .	6	421	1350
2. Sept. 1773	Bei Viehſeuchen die Abhaltung der Viehmårkte betreffend.	6	616	1516
17. Chriſtmonat 1773.	Bei Viehſeuchen kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhåuten.	6	635	1552
18. Chriſtmonat 1777.	Hunde, wie auf den Straſſen und Feldern zu bewahren.	8	112	1924

		Band.	Seite.	Nro.
7. April 1778.	Wie die Hausinnhaber die Feuerordnung zu beſorgen haben.	8	191	1971
28. Sept. 1779.	Abdecker ſollen anſtekende krepirte Pferde vertilgen	8	389	2112
27. Mai 1780.	Wie bei entſtehenden Epidemien die mediziniſche Fakultät vorzugehen hat. .	8	478	2174

Drit-

Dritte Hauptabtheilung.

Studien- und Zenſurweſen.

Erſter Abſatz.

Normalſchulweſen.

		Band.	Seite.	Nro.
18. Nov 1761.	Die Hausväter haben die Kinder in die Chriſtenlehre zu ſchicken. Die Winkelſchulen ſind abzuſtellen.	4	91	611
13. Okt. 1770.	Die Schulmeiſter, die zugleich Meßner ſind, ſtehen als ſolche unter der Geiſtlichkeit, das Schulweſen iſt aber ein Politikum.	6	293	1244
22. Okt. 1770.	Die Errichtung der Normalſchule betreffend. . .	6	299	1247
8. Okt. 1771.	Die Pfarrer ſollen auf den Unterricht der Soldatenkinder beſonderen Fleiß verwenden.	6	417	1345
6. Juni 1772.	Die Legate zur Unterhaltung der Schulen ſind Erbſteuer frei.	6	486	1403
1. Aug. 1772.	Der Saganiſche Katechismus wird für die deutſchen Schulen vorgeſchrieben.	6	507	1421

6.

		Band.	Seite.	Nro.
6. Nov. 1773.	Der Katechiſmus iſt in kleinen Schulen von den Profeſſoren vorzutragen.	6	631	1540
6. Chriſtmonat 1774.	Schulordnung für die deutſchen Normal- Haupt- und Trivialſchulen. . . .	7	116	1629
	1. In ieder Provinz wird eine Schulkommiſſion beſtellt.	7	116	1629
	2. Wie vielerlei Arten von deutſchen Schulen, und wo ſie ſein ſollen. . .	7	116	1629
	3. Wie die Errichtung der Schulen zu verſtehen iſt.	7	118	1629
	4. Wie die Schulgebäude beſchaffen ſein ſollen. . .	7	119	1629
	5. Was in ieder von den drei Arten der Schulen zu lehren iſt. . . .	7	121	1629
	6. Wer lehren ſoll. . .	7	124	1629
	7. Aus was für Büchern zu lehren iſt.	7	125	1629
	8. Wie zu lehren iſt. . .	7	125	1629
	9. Wie die Klaſſen einzurichten ſind.	7	126	1629
	10. Wann das Lehren in den Schulen anzufangen.	7	126	1629
	11. Wann ein Lehrgegenſtand zu beendigen. . .	7	128	1629
	12. Wer zum Schulgehn verbunden iſt.	7	128	1629

13.

	Band.	Seite	Nro.
13. Die Aeltern und Vormünder ſollen die Kinder unfehlbar in die Schule ſchicken, und von Magiſtraten und Obrigkeiten hierzu verhalten werden.	7	130	1629
14. Die Waiſen- und andere Dienſte ſollen die Beſuchung der Schulen nicht hindern.	7	130	1629
15. Von Wiederholungsſtunden.	7	130	1629
16. Wie über den Fleiß und den Fortgang im Lernen Kataloge zu führen ſein.	7	131	1629
17. Von den ordentlichen Aufſehern, welche den Zuſtand der Schulen zu unterſuchen haben. . . .	7	133	1629
18. Von Beſtellung der Oberaufſeher.	7	134	1629
19. Wie die Verbeſſerung der Lehren einzuführen iſt	7	134	1629
20. Anwerber um geiſtliche Pfründen mit Seelſorge, müſſen vorläufige Kenntniß des Schulweſens haben.	7	135	1629
21. Schulmeiſter ſollen keine Schankhäuſer halten. .	7	135	1629

		Band.	Seite.	Nro.
	22. Von Schulprüfungen und Belohnungen. . .	7	135	1629
	23. Von Berichten, welche über die Schulverfaſſung zu erſtatten ſind. .	7	136	1629
	24. Auf die ſich mit Eifer auszeichnenden Aufſeher und Schulleute wird bei Beförderungen gelegenheitlich Rückſicht genommen werden.	7	137	1629
9. Dez, 1774.	Die Rangsausmeſſung der Direktoren und Lehrer der deutſchen Schulen. .	7	137	1630
14. Sept. 1775	Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule ſind Erbſteuer frei.	7	357	1715
23. Sept. 1775	Jene Geiſtliche, die ſich bei der Normalſchule mit gutem Erfolge verwenden, erhalten ein Benefizium auf den k. k. Herrſchaften. .	7	363	1719
11. Jän. 1776.	Ohne Normalſchulenzeugniß iſt keiner in die lateiniſche Schule zuzulaſſen. . .	7	491	1752
1. Horn. 1776.	Nur mit Normalſchulenſtempel bezeichnete Bücher ſind zum Unterrichten zu gebrauchen.	7	493	1758
11. Mai 1776.	Nachtrag zur Schulordnung in Abſicht der Dekrete für die Schullehrer. . . .	7	519	1787

		Band.	Seite.	Nro.
28. Mai 1776.	Wegen der Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule.	7	523	1791
16. Nov. 1776.	Bei Pfründungsvergebung auf die, ſo nebſt der Seelſorge ſich für das Schulweſen verdienſtlich gemacht, vorzüglich Bedacht zu nehmen.	7	599	1847
23. Nov. 1776.	Wegen Vorbereitung der Privatlehrer in Normalſchulſachen.	7	600	1848
9. April 1777.	Nachricht, wie ſich die Aeltern bei Abſchickung ihrer Kinder in die Normal- und Trivialſchule zu achten haben. . . .	8	24	1869
13. Sept. 1777.	Ohne Atteſtat der Normalſchule iſt kein Schulmeiſter von der Gemeinde aufzunehmen.	8	74	1905
13. Sept. 1777.	Ohne Normalſchulatteſtat iſt kein Geiſtlicher in Orden aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen. . .	8	75	1906
9. Okt. 1777.	Ohne Normalſchulatteſtat iſt keiner in die lateiniſchen Schulen zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten.	8	86	1912
5. Nov. 1777.	In wie weit die Schullehrer von der Rekrutenſtellung befreit ſind. . .	8	92	1917

14.

		Band.	Seite.	Nro
14. Horn. 1778	Wegen der zu Katecheten angeſtellten Ordensgeiſtlichen.	8	168	1942
14. Horn. 1778	Wie die Schulberichte zu erſtatten.	8	169	1943
20. Horn. 1778	Ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte iſt zu Unterhaltung der Schulmeiſter zu verwenden. . .	8	173	1946
14. April 1778.	Wann Schulmeiſter den Pfarrer zum Kranken begleiten dürfen.	8	192	1975
3. Juli 1778.	Schulfähige Kinder ſind zum Kegelaufſetzen nicht zu gebrauchen.	8	202	1999
5. Sept. 1778.	Die Ausfrage in der Chriſtenlehre.	8	211	2022
18. Horn. 1779	Wann Schulgebäude von der Militarbequartirung befreiet ſind. Die Schulverordnungen und Inſtrukzionen ſind den Kreisdechanten mitzutheilen und wie ſie ſich deßwegen zu benehmen haben. .	8	230	2049
28. Aug. 1779.	Die Stifte und Klöſter können, aber nur ihren Sängerknaben, wenn ſie geprüfte Schullehrer, oder Geiſtliche haben, Privatunterricht nach der vorgeſchriebenen Lehrart ertheilen, ſie aber nicht			

H 2 über

		Band.	Seite.	Nro.
	über die dritte Schule gehen laſſen.	8	381	2098
20. Horn. 1780	In ieder Pfarrſchule iſt wöchentlich einmal zu katechiſiren.	8	407	2145
	Zweiter Abſatz.			
	Die untern lateiniſchē Schulen und da zu erhalten den Stipendien betref.			
2. Mai 1761.	Bürger- und Bauersſöhne ſind bei nicht auſerordentlichen Talenten zum Studiren nicht zuzulaſſen. Den Schulprüfungen wer bei zuwohnen hat. . . .	4	64	578
19. Juli 1766.	Zu den höheren lateiniſchen Schulen ſind nur vermögliche und fähige Kinder zuzulaſſen.	5	74	864
2. Mai 1767.	Wann die Kinder zu höheren Schulen zuzulaſſen. .	5	192	930
19. Dez. 1768.	Die Komödien bei lateiniſchen Schulen werden abgeſtellt.	5	396	1073
24. Mai 1771.	Die unexaminirten Chirurgen nicht zur Praxis zu laſſeu.	6	345	1303

		Band.	Seite	Nro.
12. Sept. 1771	Bei den kleineren Schulen ſoll kein Zwang ſein, und welche zu den höheren zu: zulaſſen.	6	382	1336
22. Chriſtmo: nat 1775.	Die in die Akademien abzu: ſendenden Subiekte müſ: ſen mit gehörigen Eigen: ſchaften verſehen ſein. .	7	469	1741
11. Jän. 1776.	Ohne Normalſchulenzeugniß iſt keiner in die lateini: ſche Schule zuzulaſſen. .	7	491	1752
10. Aug. 1776.	Die neue Einrichtung der un: tern lateiniſchen Schulen.	7	541	1820
28. Sept. 1776	Wegen Profeſſorenwechſels.	7	569	1836
9. Okt. 1777.	Ohne Normalſchulatteſtat iſt keiner in die lateiniſchen Schulen zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beob: achten.	8	86	1912
13. Juni 1778.	Aufgehobene latein. Schul: gebäude ſind den Nor: malſchulen zu übergeben.	8	198	1990
1. Chriſtmonat 1779.	Kein Jüngling ſoll in eine Gimnaſialklaſſe ohne Nor: malſchulzeugniß aufgenom: men werden.	8	393	2121

		Band.	Seite.	Nro.
	Dritter Abſatz.			
	Die Juridiſchen, Philoſophiſchen, Theologiſchen und Mediziniſchen Schulen, und zu Erreichung hôherer Stufen noch andere zu hôrende Lehren betreffend.			
24. Mai 1742.	Juſtifizirter Kôrperverabfolgung an die Univerſitât.	I	7	7
4. Juli 1748.	Ohne vorherige Prûfung kann keine Hebamme die Profeſſion ausûben. . .	I	46	50
7 Horn. 1749.	Prârogativen der promovirten Doktoren. . . .	I	107	66
18. Aug. 1750.	Arzneihandel und unbefugte Kuren betreffend. .	I	242	111
29. Mai 1751.	Univerſitâtsordnung der Fronleichnamsumgânge zu Wien.	I	294	138
3. April 1752.	Die Verordnungen an die mediziniſche Fakultât ſind unmittelbar an ſelbe zu erlaſſen.	I	354	182
16. Mai 1752.	Die ſich ûbel auffûhrenden Studenten ſind dem Foro Univerſitatis nicht mehr unterworfen. . . .	I	358	191

		Band.	Seite.	Nro.
13. Jän. 1753.	Auf ausländiſchen Univerſitäten graduirte Mediker nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelangen zu laſſen.	2	11	241
18. Jän 1755.	Den Profeſſorn der Medizin iſt nicht der Titel Exzellenz beizulegen. . . .	3	5	380
27. März 1755	Die Praxim der Aerzte betreffend.	3	175	389
4. April 1755.	Advokatenaufnahme und Zulaſſung zur iuridiſchen Fakultät.	3	185	391
6. Mai 1758.	Die Wittwenkaſſe der medizinischen Fakultät. . .	3	410	497
12. Dez. 1760.	Wie es bei Univerſitäten mit der Wahl eines Dekan, Rektor Magnifikus, dann graduirter Doktoren zu halten ſei.	4	41	557
14. Horn. 1761	Die Examina der Philoſophie haben im Monat Auguſt anzufangen. . .	4	61	571
10. Okt. 1761.	Wegen der Wahl eines Rektor Magnifikus. . . .	4	86	603
5. Juli 1762.	Bei Ablegung eines Gutachtens von Seiten der medizinischen Fakultät, wie ſich zu benehmen. . .	4	108	640
30. Aug. 1762.	Buchdrucker haben in Studienſachē nichts ohne Einſicht des betroffenen Fakultätsdirektors zu druckē.	4	121	656

		Band.	Seite.	Nro.
30. Okt. 1762.	Wie die Expedizionen an die Direktoren der vier Fakultäten auszufertigen.	4	127	668
19. Horn. 1763	Ohne Vollendung des Studiums Metallurgiæ keiner zu Bergamtsdienſten anzuſtellen	4	146	680
4. Juni 1763.	Die Profeſſoren, ſo eine gelehrte Schrift in Druck geben, erhalten eine Belohnung.	4	166	699
31. Okt. 1763.	Die Polizei- und Kammeralwiſſenſchaftē Erlernende ſollen vor andern in die landesfürſtliche Dienſte genommen werden.	4	254	725
25. Horn. 1764	Die Profeſſoren haben bei Ertheilung der Atteſtate ſich aller Nebenabſichten zu enthalten.	4	264	745
13. Okt. 1764.	Die Wittwenkaſſe der Chirurgen und Bader. .	4	286	767
17. Aug. 1765.	Vorſchriften in Abſicht des iuridiſchen Studiums. .	4	510	815
5. Juni 1767.	Ohne geleiſtetes rigoroſes Examen ſoll keiner zur Advokatenſtelle in Vorſchlag gebracht werden. .	5	175	907
12. Dez. 1767.	Wann die Prageruniverſität ihre Rektor- und Dekanatswahl vornehmen ſoll.	5	227	969

		Band.	Seite.	Nro.
3. Sept. 1768.	Die öffentlich anzuſtellenden Profeſſoren entrichten keine Karakter= noch Karenztax.	5	368	1037
26. März 1769.	Die Hörung der Kammeral= und Polizeiwiſſenſchaften, und der neuen Rechnungsart betreffend. . . .	5	415	1101
15. Juli 1769.	Auch der gröſſere Adel ſoll ſelbe hören.	5	441	1124
19. Aug. 1769.	Auch die Geiſtlichkeit hat ſich ſolche beizulegen. . .	5	443	1128
28. Okt. 1772.	Die Lehre der Arzneiwiſſenſchaft betreffend. . . .	8	553	2211
5. Mai 1774.	Die Univerſitätsfakultäten können ihren Dekan ohne Beſtättigung wählen. .	7	57	1587
18. Chriſtmonat 1775.	Die Ausübung der Geburtshilfe verſchiedener Weiber betreffend. . . .	7	468	1740
5. Jän. 1776.	Alle in die Philoſophie treten Wollende ſollen über die lateiniſche Sprache geprüft werden. . . .	7	491	1751
17. April 1776.	Wegen Hörung der kreisämtlichen Vorleſungen u. der Praxis.	7	518	1785
11. Mai 1776.	Das Buch des v. Störk, mediziniſcher Unterricht für die Feld= und Wundärzte, wird anempfohlen. . .	7	521	1788

		Band.	Seite.	Nro.
15. Juni 1776.	Die zur Weihung Geneigten ſind ex Jure publico zu prüfen.	7	527	1798
6. Juli 1776.	Kein Magiſter Philoſophiæ noch Nobilis de Lauro iſt zu ernennen.	7	528	1802
31. Aug. 1776.	Vorſchrift in Abſicht der theologiſchen Schulen. . .	7	553	1827
5. Okt. 1776.	Rieggers Inſtituzionen ſollen alle Geiſtliche ſich anſchaffē.	7	596	1840
2. Nov. 1776.	Vor der Prieſterweihe iſt ſich mit einem Atteſtate ex Jure publico Eccleſiaſtico zu legitimiren. . . .	7	598	1846
8. Nov. 1777.	Der ein neues Lehramt antritt, muß ſich der Prüfung unterwerfen. . .	8	92	1918
16. Jän. 1778.	Ohne beigebrachtes Atteſtat der gehörten iuridiſch-praktiſchen Vorleſungen erhält keiner eine Judizialbedienſtung. . . .	8	128	1929
16. Jän. 1778.	Die Sitzungen der Studienkommiſſion und die dahin zu erſtattendē Berichte betreffend.	8	128	1930
28. März 1778.	Die theologiſchen Profeſſorsſtellen werden durch den Konkurs vergeben, und auch die Ordensgeiſtlichen dazu zugelaſſen. .	8	186	1964

		Band.	Seite.	Nro.
5. Mai 1778.	Was die Wundärzte für Aderlaſſen und Schröpfen fodern können, wird feſtgeſetzt.	8	194	1980
9. Mai 1778.	Studien der geiſtlichen Orden ſind nach der Art der k. k. Univerſitäten zu behandeln.	8	195	1983
27. Juni 1778.	Studien- und Exjeſuiten fondskaſſe.	8	201	1996
27. Juni 1778.	Welche Studenten von der Militärſtellung befreiet ſind.	8	201	1997
11 Mai 1779.	Johann Friedrich Stork wird zum Lehrer der Taubſtummen beſtimmt. .	8	237	2066
12. Juni 1779.	Was Lehrer der Paſtoraltheologie auf Univerſitäten und Lizäen zu beobachten haben. . . .	8	308	2080
19. Juli 1779.	Geſuchen um Stiftungen ſind die Studienzeugniſſe beizulegen.	8	371	2090
11. Sept. 1779.	Was wegen Erlernung der orientaliſchen Sprache bei Theologen verordnet wird.	8	385	2104
16. Sept. 1779.	Was den Theologen in den erſten Schulmonaten beizubringen iſt.	8	386	2105
24. Sept. 1779.	Dem Rektor Magnifikus ſteht die Verfügung wegen Rekreazionstage zu. . . .	8	387	2109

		Band.	Seite	Nro
9. Okt. 1779.	Wann die Paſtoral gelehrt werden ſoll.	8	390	2114
9. Chriſtmonat 1779.	Von Kreiſchirurgen ſind die Hebammen zu unterrichten, und vom Kreisphiſikus zu prüfen. . . .	8	394	2123
24. Horn. 1780.	Die Hebammen haben bei den Kreisphiſikern den Unterricht zu nehmen. . .	8	407	2146
27. Mai 1780.	Wie bei entſtehenden Epidemien die mediziniſche Fakultät vorzugehen hat. .	8	478	2174

Vierter Abſatz.

Zenſur= und Druckereiſach.

		Band.	Seite	Nro
18. März 1748.	Buchdrucker haben ohne allerhöchſte Erlaubniß keine geiſtliche in das Publikum Einfluß habende Verordnung zu drucken. . .	1	42	45
14. April 1749.	Fremde Lotterien ſind den Zeitungen nicht einzudrucken.	1	109	69
17. Mai 1751.	Verkauf fremder Zeitungen.	1	293	136
10. April 1752.	Fremde Zeitungen einzuſchwärzen wird verboten.	1	354	183
9. Horn. 1754.	Den Klöſtern wird der Druck der Theſes und Diſſertazionen eingeſtellet.. . .	2	322	323
9. Horn. 1754.	Die Buchdrucker haben keine in das Montaniſtikum ein-			

ſchla=

		Band	Seite.	Nro.
	ſchlagende Schriften ohne Vorwiſſen des oberſten Münzamts zu drucken. .	2	323	324
30. März 1754.	Wegen der von Geiſtlichen in Druck gegeben Werke.	2	337	333
2. Dez. 1754.	In den Kalendern ſind die Erzählungen von Finſterniſſen und die Aderlaßtafeln hinweg zu laſſen. . .	2	410	370
7. Dez. 1754.	Die aberglaubiſchen Kalender werden verboten. .	2	412	373
16. Dez. 1755.	Der Druck der Kalender mit aberglaubiſchen Auslegungen wird verboten. . .	3	267	426
16. April 1761.	Buchdrucker haben bei den gedruckten Schriften ſtäts den Ort der Buchdruckerei und ihren Namen vorzudrucken.	4	62	575
24. Juli 1762.	Imgleichen.	4	115	648
30. Aug. 1762.	Die Buchdrucker haben in Studienſachen nichts ohne Einſicht des betroffenen Fakultätsdirektors zu drucken.	4	121	656
4. Juli 1763.	Die Profeſſoren, ſo eine gedruckte Schrift in Druck geben, erhalten eine Belohnung.	4	166	699
17. Okt. 1766.	Den Bilderkrämern wird der Buchhandel eingeſtellt.	5	133	884

18.

		Band.	Seite.	Nro.
18. Sept. 1767.	In wie weit die Buchdruckereien dem Kommerzium, und wie weit ſie dem Politikum unterſtehen. . .	5	210	954
28 Jäner 1769.	Zeitungsreviſion hat durch einen Regierungsrath zu geſchehen.	5	401	1082
31. März 1769	Die Reviſion der Zeitungen geſchieht von der Regierung, und was für inländiſche Nachrichten einzudrucken ſein, haben die Stellen wöchentlich an den Verfaſſer abzugeben. . .	5	415	1102
17. Chriſtmonat 1770.	Wie in den Lizitazionen der Unterſchleif der verbotenen Bücher zu verhüten ſei.	6	310	1261
20. Juni 1771.	Ordnung für die Buchdruckergeſellen und Jungen.	6	355	1318
22. Horn. 1772.	Mit welcher Vorſicht die fremden Kalender wegen der Feiertage zu paſſiren ſein.	6	439	1377
28. März 1772.	Ordnung für die Buchhändler.	6	454	1385
18. Juli 1772.	In den Kalendern keine Prophezeihungen, und die Einfuhr der Wahrſager Kalender nicht zu dulden.	6	505	1416
11. Horn. 1775.	Der Nachdruck der innländiſchen Auflagen wird verboten.	6	186	1657

		Band.	Seite.	Nro.
29. Juli 1775.	Die juridiſchen Bücher ſollen von der Zenſur dem Direktor der Fakultät, der ſolche unter die betr. Lehrer iedem in ſeinem Fache austheilet, übergeben werden.	7	255	1704
14. Sept. 1775.	Die Kupferſtecher und Kupferdrucker haben die gedruckten Handwerkskundſchaften nur an Magiſtrate zu verkaufen. . . .	7	357	1716
25. Okt. 1776.	Das von auswärtigen Ordinarien in Druck Eingeſchickte, iſt ohne Konſens nicht kund zu machen. . .	7	597	1842
10. Jäner 1777.	Die Buchhändler, Buchdrucker, und Buchführer ſollen die Handwerkskundſchaften an die älteſten Meiſter verkaufen. . .	8	5	1854
16. Jäner 1777.	Die Einladzettel zu Kirchfahrten haben die Buchdrucker nicht aufzulegen.	8	5	1855
25. Sept. 1777.	Die Buchdrucker ſollen ohne Zenſur nichts drucken. .	8	76	1908
8. Aug. 1778.	Der Verkauf unzenſurirter Bücher, ſo wie der Bücher des P. Kochem wird verboten.	8	208	2013
20. Aug. 1778.	Welche auswärtige Zeitungsblätter verboten ſind. .	8	209	2016

18.

		Band.	Seite.	Nro.
18. Sept. 1778.	Buchdrucker, Buchbinder und derlei haben keine ungeſtempelte Kalender abzugeben.	8	211	2025
19. Sept. 1778.	Die Zeitungsblätter: Courier du bas Rhin von Kleve, und Courier de l'Europe von London werden verboten.	8	212	2026
17. Juni 1779.	Der Zenſur zu übergebende Manuſkripte ſind mit einem Faden zu durchziehen	8	309	2081
15. Juli 1779.	Die Buchdrucker ſollen kein Werk ohne Zenſur drucken.	8	371	2089
2. Mai 1780.	Welchem Kalender keine Kupferſtiche beizudrucken. .	8	471	2162
20. Mai 1780.	Die Ofneruniverſitätsbuchdruckerei iſt bei ihrem Privilegium zu ſchützen. . .	8	474	2169

Vierte

Vierte Hauptabtheilung.

Geiſtliche Sachen, und Stiftungsangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

Die Vorſchriften, oder Beſtimmung der Geiſtlichkeit überhaupt, als:

a) Die Pflichten der Biſchöfe, Kapitel = und Domherren, der Pfarrer, Klöſter.

b) Die Beſchränkung ihrer Rechte, durch Verkauf, Vermächtniß, Almoſenſammlung, Meßgelder, oder ſonſtige Geldzuflüſſe.

c) Die Unterſuchung der päpſtlichen Bullen, Breven ꝛc.

		Band.	Seite	Nro
20. Mai 1750.	Den Geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente eingeſtellt, und die jährliche Viſitirung der Apotheken vorgeſchrieben	I	66	97
19. Horn 1751.	Den Geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente verboten. . . .	I	251	124
10. Mai 1752.	Die Kirchenfreiung, oder das ſogenannte Aſylum wird abgeſtellt.	I	357	190
16. Aug. 1752.	Die geiſtliche Jurisdikzionsnorma zwiſchen den Ordinarien und Feldkaplänen.	I	373	210

		Band.	Seite.	Nro.
11. Okt. 1753.	Die Erkaufung der Landgüter von Seiten der Geiſtlichkeit betreffend. . .	2	244	297
9. Horn. 1754.	Den Klöſtern wird der Druck der Theſes und Diſſertazionen eingeſtellt. . . .	2	322	323
30. März 1754.	Wegen der von Geiſtlichen in Druck gegebenen Werke.	2	337	333
19. Okt. 1754.	Fremde ankommende Geiſtliche ſind den Ordinarien anzuzeigen.	2	402	363
22. Okt. 1755.	Vorſchrift in Exkommunikazionsfällen.	3	258	420
1. Nov. 1755.	Einem Pfarrer und Benefizienſequeſter werden Liefergelder ausgeworfen. .	3	266	423
20. Mai 1756.	Die Geiſtlichen, wie ſich in Deſerzionsverhehlungs- u. Beförderungsſachen zu benehmen haben. . . .	3	332	448
27. Juni 1758.	Der Mißbrauch des Exorzismus wird abgeſtellt. .	3	416	499
8. Dez. 1759.	Die Adminiſtrirung der Kirchenkapitalien. . . .	3	567	533
15. Dez. 1759.	Die Geiſtlichkeit hat ſich keiner Privatagenten in Rom zu gebrauchen. . . .	3	572	534
14. Juni 1760.	Die Errichtung und Ausfertigung der Stiftbriefe betreffend.	4	27	546

		Band.	Seite.	Nro.
21. Nov. 1761	Was bei geiſtlichen Wahlen zu beobachten ſei. . .	4	91	612
9. Jän. 1762.	Die Rechnungslage des milden Stiftungs- und Fideikommißweſens. . .	4	99	623
27. Juli 1764.	Keinem ausländiſchen Ordensprieſter einen Aufenthalt zu geſtatten. . .	4	276	754
1. Horn. 1765.	Bei den kanoniſchen Pfarrviſitazionen hat ſich das Volk unnachſichtlich zu ſtellen.	4	312	781
22. März 1765.	In welchen Fällen die Geiſtlichen der Juſtiz hilfliche Hand zu leiſten haben, und wie ſie bei deſſen Entſtehung anzuſehen. . .	4	317	784
29. Okt. 1765.	Die Geiſtlichen haben ſich bei der Unterſuchung ihrer Wohnungen den Gefällsbeamten nicht zu widerſtehen.	4	520	821
24. Jän. 1767.	Wegen Beſorgung der Stiftungen und zu errichtenden Stiftbriefe.	5	179	912
12. Sept. 1767	Ohne Placitum Regium ſoll keine päpſtliche Bulle publizirt werden. . .	5	210	953
16. Okt. 1767.	Die Abſtellung des Beichtkreuzers betreffend. . .	5	223	960
12. Dez. 1767.	Den Stiften und Klöſtern wird der Verkauf der über ihre Bedürfniß ein-			

		Band.	Seite.	Nro.
	zubringenden Deputatſalzes verboten.	5	228	970
15. April 1768.	Wegen der von Seiten der Geiſtlichkeit zu haltenden Apotheken und zu verkaufenden Medikamente. .	5	260	994
1. Juli 1768.	Zur Tilgung eines Fehltritts Geld oder Wachs anzunehmen wird der Geiſtlichkeit verboten. . . .	5	344	1016
16. Juli 1768.	Exkommunikazionserkenntnißnorma zwiſchen der Geiſtlichen = und Zivilſtelle. .	5	352	1023
28. Juli 1768.	Jurisdikzionsnorma zwiſchen den Länderſtellen und dem Maltheſerorden. . . .	5	354	1025
25. Aug. 1768.	In wie weit die barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen von den Erbſteuerintereſſen und Klaſſenſteuer befreiet ſind. .	5	366	1034
29. Aug. 1768.	Erläuterung in Abſicht der Exkommunikazionsnorma	5	366	1035
23. Sept. 1768.	In Exkommunikazionsfällen auf dem Lande ſollen die Kreishauptleute und Adiunkte zugezogen werden.	5	376	1048
1. Okt. 1768.	Ketzerei= oder Exkommunikazionshalber geſchärfte Aburtheilung muß höchſten Orte zur Begnehmigung vorgelegt werden. . .	5	377	1050

		Band.	Seite.	Nro.
14. Jän. 1769.	Wegen der bei Privaten anliegenden Stiftungs- und Kirchengelder. . . .	5	399	1079
16. Aug. 1769.	Kirchenmahlzeiten abzuſtellen.	5	443	1127
19. Aug. 1769.	Geiſtliche haben ſich die Kameral- und Polizeiwiſſenſchaften beizulegen. . .	5	443	1128
30. Dez. 1769.	Die Erklärung des Juris Reciproci wider die venezianiſche Geiſtlichkeit. .	5	482	1151
20. März 1770.	Die Veräuſerung der pfarrlichen landesfürſtlichen Grundſtücke und Weingärten.	6	179	1182
11. Juni 1770.	Die Reparirung der Pfarrwohnungen und dazu gehörigen Gebäude. . .	6	250	1213
4. Aug. 1770.	Wer die Reparirung der Pfarrgebäude vorzunehmen ſchuldig ſei. . .	6	260	1223
17. Okt. 1770.	Die Ordensgelübde ſollen vor Erreichung des 24. Jahres von Niemanden beiderlei Geſchlechts abgeleget werden.	6	294	1245
26. Jän. 1771.	Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern, und die Grabſtätten nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten. . . .	6	332	1280

		Band.	Seite.	Nro.
14. Horn. 1771	Welche Novizen von der Ordensgelübdablegung ausgenommen ſein. . . .	6	334	1285
26. Aug. 1771.	Amortiſazionsgeſetze und Beſchränkung der Akquiſizionen bei Ordensgeiſtlichen.	6	369	1328
31. Aug. 1771.	Die Prälaten und Kloſtervorſteher ſollen ohne Vorwiſſen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden kontrahiren. .	6	372	1329
31. Aug. 1771.	Affiliazionen an fremde Ordenshäuſer, und die Verbindungen oder Verſendungen einiger Temporalien werden verboten. .	6	373	1330
31. Aug. 1771.	Die Aufhebung der Kloſterkerker betreffend. . .	6	374	1331
4. Sept. 1771.	Die Teſtamentsfertigung wird den Weltprieſtern, und Ordensgeiſtlichen ſub Nullitate Actus verboten, und kein Ordensgeiſtlicher kañ ein giltiger Zeuge ſein. .	6	377	1332
4. Sept. 1771.	Kein Geld ſoll von Geiſtlichen auſer Land, weder an ihre Ordensgenerale, verſendet werden. . . .	6	379	1333
8. Okt. 1771.	Die Pfarrer ſollen auf den Unterricht der Soldatenkinder beſonderen Fleiß verwenden.	6	417	1345

		Band.	Seite	Nro.
29. Okt. 1771.	Die Erbſteuer in Anſehung der einem Kloſter erblich zufallenden Naturalien betreffend.	6	422	1353
8. Nov. 1771.	Ein Pater Domus ſoll ſich nicht in die Temporalien einmiſchen.	6	424	1355
20. März 1772.	Die Abſtellung der unächten Handlungen bei den Kloſtergeiſtlichen. Den Ordensgeiſtlichen ſind alle Geldnegozien durch Wechſel einzuſtellen. Wie ſie den Bier- und Weinſchank halten dürfen. Die Klöſter ſollen den Jhrigen die Erforderniſſe an Koſt und Kleidungen ſelbſt anſchaffen. Welche Pfarren, und auf was Art den Kloſtergeiſtlichen beizulaſſen ſein. Kein Ausländer iſt für einen Kloſter- oder Provinzialobern anzunehmen.	6	450	1383
2. Mai 1772.	Die Erläuterung des Amortiſazionsgeſetzes. . . .	6	479	1394
18. Juli 1772.	Die Weltgeiſtlichen können mit ihren Vermögen frei disponiren, im Fall ſelbe aber ab inteſtato abſtürben, wie ſich mit der Verlaſſenſchaft zu achten. .	6	505	1417

		Band.	Seite.	Nro.
20. Juli 1772.	Stiftungen und Vermächtniſſe, die keine Beſtimmung haben, ſind zum Soldatenkinderfonde beſtimmt.	6	506	1418
25. Juli 1772.	Die Teſtamentenfertigung der Welt od. Ordensgeiſtliche.	6	507	1419
28. Aug. 1772.	Das Vermögen der Weltgeiſtlichen betreffend, welche extra Auſtriacum ein Benefizium erhalten. . .	6	531	1432
30. Sept. 1772.	Wegen der unbeſtimmten Legate für Arme. . . .	6	537	1438
9. Okt. 1772.	Die Garniſonsartillerie gehört unter die geiſtliche Militäriurisdikzion. . .	6	538	1439
5. Chriſtmonat 1772.	Steckbriefe der geiſtlichen Ordensvorſteher betreffend.	6	550	1451
11. Chriſtmonat 1772.	In Abſicht des Kirchenbaues und Reparazionen. .	6	550	1452
22. März 1773	Die Pfarrer haben ſich das in Kirchen eingehende Almoſen nicht zuzueignen. .	6	579	1472
26 Juni 1773.	Geldforderungen der Geiſtlichkeit von Unterthanen ſind abzuſtellen. . . .	6	605	1494
17. Juli 1773.	Ius Spolii in den Erbſchaften der Weltprieſter iſt abzuſtellen.	6	609	1499
4. Sept. 1773.	Die Abnahme des Beicht- u. Verſehgeldes wird verboten.	6	616	1517

		Band.	Seite.	Nro.
13. Nov. 1773	Welcher Hofſtelle das vormals den Jeſuiten eigene Präſentazionsrecht zu Benefizien nunmehr zugetheilt ſei.	6	631	1541
20. Nov. 1773	Die Almoſenſammlung der venezianiſche Geiſtlichkeit und Eremiten wird verboten.	6	632	1543
21. Apr. 1774.	Das Sigill der aufgehobenen Jeſuitenſozietät haben die Konvikte und Semenarien nicht zu gebrauchen.	7	56	1584
7. Mai 1774.	In Brevieren iſt die Lekzion Gregorii VII. zu verpicken	7	59	1590
10. Mai 1774.	Die Geiſtlichen haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl vor Feuer zu verwahren. .	7	59	1592
7. Juni 1774.	Nachtrag zu dem Amortiſazionsgeſetze.	7	64	1599
11. Juli 1774.	Der Exjeſuiten Erbſchaftsanforderungen betreffend.	7	72	1611
27. Jän. 1775.	Die Weltprieſter, und beſonders die Exjeſuiten, ſollen den Diözeſen zugetheilet und darinn behörig verwendet werden. . . .	7	163	1650
28. Jän. 1775.	Erläuterung des Amortiſazionspatents.	7	167	1651

		Band.	Seite.	Nro.
1. April 1775.	Aufhebung der Provinzkaſſen, und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuſer.	7	199	1677
14. April 1775.	Verbot, daß kein Kloſter unter ſeinem Namen für Andere in öffentlichen Fonds quittiren kann. .	7	214	1683
17. April 1775.	Keine Kapitalien auſer Kauzionen, Pupillen- und Fundazionsgelder zur ſtändiſchen Anlage zu nehmen.	7	214	1684
17. Juni 1775.	Die Erläuterung der Verfahrungsart in Exkommunikazionsfällen ob Mißhandlung eines Geiſtlichen.	7	232	1698
25. Aug. 1775.	Die künftige Beſtellung der Feldkapläne und Superioren.	7	349	1710
23. Sept. 1775	Jene Geiſtliche, die ſich bei der Normalſchule mit gutem Erfolge verwenden, erhalten ein Benefizium auf den k. k. Herrſchaften. .	7	363	1719
1. April 1776.	Die Provinzkaſſen ſind bei den Ordensgeiſtlichen einzuziehen.	7	514	1781
25. Mai 1776.	Wie ſich die weltlichen Kommiſſarien in Frauenklöſtern bei Sperrung der Verlaſſenſchaft ſolcher Perſonen, die in der Koſt			

dar-

		Band.	Seite.	Nro.
	darinnen ſind, verhalten ſollen.	7	522	1790
15. Juni 1776.	Niemand ſoll in den dritten Orden aufgenommen werden.	7	526	6717
15. Juni 1776.	Die zur Weihung Geneigten ſind ex iure publico zu prüfen.	7	527	1798
10. Aug. 1776.	Die barmherzigen Brüder werden von Entrichtung der Beiſteuer zum Fortifikatorium befreit. . .	7	550	1822
5. Okt. 1776.	Die Geiſtlichen ſollen gegen landesfürſtliche Geſetze nicht ungebührend reden.	7	595	1839
5. Okt. 1776.	Riegers Inſtituzionen ſollen alle Geiſtliche ſich anſchaffē.	7	596	1840
25. Okt. 1776.	Das von auswärtigen Ordinarien in Druck Eingeſchickte iſt ohne Konſens nicht kund zu machen. .	7	597	1842
2. Nov. 1776.	Vor der Prieſterweihe iſt ſich mit einem Atteſtate ex iure publico eccleſiaſtico zu legitimiren. . . .	7	598	1846
16. Nov. 1776	Bei Pfründenvergebung auf die, ſo nebſt der Seelſorge ſich für das Schulweſen verdienſtlich gemacht, vorzüglich bedacht zu nehmen.	7	599	1847
17. April 1777.	Alle Gantfälle einer geiſtlichen Perſon ſollen von			

dem

		Band.	Seite.	Nro.
	dem weltlichen Richter abgehandelt werden. . .	8	40	1873
24. April 1777.	Die Unterthanen haben den Pfarrern den Zehend zu entrichten.	8	42	1877
12. Juli 1777.	Die Wahl Konfirmazions- u. Inſtallazionstaxen bei dem clero seculari et regulari.	8	59	1892
13. Sept. 1777	Ohne Normalſchulatteſtat iſt kein Geiſtlicher in Orden aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen. .	8	75	1906
20. Horn. 1778	Ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte iſt zu Unterhaltung der Schulmeiſter zu verwenden. . .	8	173	1946
20. März 1778.	Erläuterung wegen Einlöſung geiſtlicher Güter. .	8	179	1961
19. Nov. 1778.	Was die Ordensgeiſtlichen, ſo in Kriegszeiten in die Spitäler abgeſchicket werden, beſonders zu beobachten haben. . . .	8	214	2032
27. März 1779.	Weitere Erklärung des Pragmatikalgeſetzes wegen Einlöſung geiſtlicher Güter. .	8	234	2059
26. Juni 1779.	Alle Ordensobern ſollen ihre Geiſtliche mit Kleidung und allen übrigen Nothwendigkeiten verſehen, wenn auch die Einkünfte der Prälaten dadurch ver-			

min-

		Band.	Seite.	Nro.
	mindert, oder weniger an der Zahl ſein ſollen . .	8	309	2084
24. Juli 1779.	Sammlungen ſollen in beſchränkten, und zu ſammeln verbotenen Diſtrikten von andern Klöſtern des gleichen Ordens, unter Unfähigkeit und Abſetzung der Obern nicht geſchehen.	8	372	2092
31. Juli 1779.	Keinem Kloſter- oder Ordensgeiſtlichen iſt etwas unter dem Titel eines Almoſens zukommen zu laſſen, wenn es nicht durch letztwillige Anordnung oder freiwillig verordnet wird. . .	8	373	2093
28. Aug. 1779.	Die Stifte und Klöſter können, aber nur ihren Sängerknaben, wenn ſie geprüfte Schullehrer oder Geiſtliche haben, Privatunterricht nach der vorgeſchriebenen Lehrart ertheilen, ſie aber nicht über die dritte Schule gehen laſſen.	8	381	2098
28 Aug. 1779.	Kein Kloſter ſoll Geld unter der Bedingniß annehmen, daß iemand Zeitlebens unterhalten werde, und nach deſſen Tod das Geld dem Kloſter bleibe. .	8	383	2099

		Band.	Seite.	Nro
18. Sept. 1779.	Die barmherzigen Brüder können durch 10 Jahre alle Erbſchaften ꝛc. zu Wiederaufhelfung der barmherzigen Brüder in Prag an ſich bringen . . .	8	387	2107
28. Sept. 1779.	Alle Teſtamente der Ordensgeiſtlichen ſind der Landesſtelle vorzulegen, die Vermächtniſſe auf Lampen ꝛc. abzuſtellen, und alle Jahre das Verzeichniß hierüber einzuſchicken. .	8	388	2111
6. Chriſtmonat 1779.	Verordnungen ſind den Klöſtern durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtättigen. . .	8	394	2122
21. März 1780.	Wie die Geiſtlichen die Verordnungen kund zumachen, ſich dießfalls zu legitimiren, und hierob ein Protokoll zu führen haben. .	8	409	2151
13. April 1780.	Bei Erhebung der Intereſſen von den bei Bürgern anliegenden Kirchenkapitalien ſind Quittungen hierüber zu erfolgen. .	8	412	2158
12. Mai 1780.	Die Geiſtlichkeit hat ſich und das Volk an die Geſetze zu halten.	8	472	2165

20.

		Band.	Seite.	Nro.
20. Mai 1780.	Piariſtenorden, was durch Erbfälle, oder andere Wege erwerben könne. .	8	474	2170
27. Mai 1780.	Die Klöſter ſollen keine Knaben ohne Beibringung guter Atteſtate der vollendeten kleinen Schulen annehmen.	8	476	2173
22. Juli 1780.	Die geiſtliche Perſonen mit Wache ſind in Wägen oder Seſſeln zu führen. . .	8	484	2184
10. Aug. 1780.	Interkalareinkünfte von Erz- oder Bißthümern. . .	8	486	2187
	Zweiter Abſatz.			
	Aufhebung der Klöſter, und Ausmeſſung der Penſionen, die Verwaltung ihres Vermögens, Güter, ihrer und der Kirchen Kapitalien betreffend.			
27. Aug. 1748.	Wie es mit Berechnung der Kirchengelder zu halten ſei.	1	68	53
29. Juli 1750.	Wegen Sicherſtellung der Kirchengelder und Kapitalien.	1	189	104
29. Juli 1750.	Kirchen, und Gotteshäuſer werden landtafelfähig erkläret.	1	191	105

25.

		Band.	Seite.	Nro.
25. Horn. 1752	Die Adminiſtrirung der Kirchenkapitalien über der Enns.	1	348	175
25. Aug. 1764.	Der Jonathanerorden wird aufgehoben.	4	282	763
25. Nov. 1773.	Penſionsausmeſſung der gebrechlichen Jeſuitenlaienbrüder.	6	633	1545
12. Horn. 1774	Die Freiheiten und Privilegien der Jeſuiten werden aufgehoben.	7	23	1568
17. Horn. 1774	Die Penſionen der Jeſuiten betreffend.	7	24	1570
9. April 1774.	Die Denkmünzen, die Aufhebung der Jeſuiten betreffend, zu konfiſziren. .	7	54	1581
9. Juni 1774.	Die Exjeſuiten, ſo einen der Penſion gleichenden Zufluß haben, erhalten keine Penſion.	7	65	1600
11. Juli 1774.	Der Exjeſuiten Erbſchaftsanfoderungen betreffend.	7	72	1611
29. Chriſtmonat 1774.	Wegen Entdeckung des, dem aufgehobenen Jeſuitenorden zugehörig geweſenen Vermögens.	7	156	1637
20. Jäner 1776	Von den eingehenden Exjeſuitenpenſionen, oder ſonſtigen Erfoderniſſen iſt alle Vierteliahre nach Hof die Anzeige zu machen. . .	7	492	1755
15. Juni 1776.	Niemand ſoll in den dritten Orden aufgenom̃en werdẽ.	7	526	1797

6. Sept.

		Band.	Seite.	Nro.
6. Sept. 1776.	Der Todesfall eines penſionirten Exieſuiten iſt ſtets anzuzeigen.	7	558	1828
17. Jäner 1777.	Der dritte Orden wird aufgehoben.	8	5	1856
13. Horn. 1777.	Exieſuiten Todesfall anzuzeigen.	8	8	1862
17. April 1777.	Der Sterbfall eines penſionirten Exieſuiten iſt der Landesſtelle anzuzeigen. .	8	49	1871
28. Aug. 1777.	Die Erhebung der Exieſuiten Penſionen betreffend.	8	73	1902
20. Horn. 1777	Wie mit den Verlaſſenſchaften der Exieſuiten vorzugehen.	8	173	1945
27. Juni 1777.	Exieſuiten = und Studienfondskaſſe.	8	201	1996
	Dritter Abſatz.			
	Eheſachen, Kindstaufen, Begräbniſſe, Opfergänge, Stollgebühren ꝛc.			
30. Mai 1750.	Stollataxordnung für Böhmen.	1	167	98
7. April 1753.	Vorſchrift in Kopulazionsfällen zwiſchen dem Ordinarius und den Feldkaplänen.	2	122	259
27. Okt. 1753.	Die Jurisdikzion in Cauſis matrimonii & deflorationis			

		Band	Seite	Nro
	zwiſchen den geiſtlichen und Zivilgerichten. . .	2	248	302
13. Dez. 1753.	Vor Verlauf zweimal vier und zwanzig Stunden keinen Todten zu begraben, auch keinen Ordensgeiſtlichen öffentlich aus zuſetzen.	2	259	311
6. April 1754.	Ein Nachtrag in Abſicht der geiſtlichen Jurisdikzion zwiſchen den Ordinarien und Feldkaplänen. . .	2	342	338
25. Sept. 1754	Die Mißbräuche bei den Leichenbegängniſſen abzuſtellen.	2	400	361
7. Dez. 1754.	Die Bedienten der Kadetenakademie zu Neuſtadt ſind ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren.	2	412	372
12. Dez. 1755. und 31. Jäner 1756.	Die Todten nicht eher als nach Verlauf zweimal 24 Stunden zu begraben.	3 3	267 und 312	425 436
2. Juli 1757.	Wann eine frühere Beerdigung der Todten Statt finden könne.	3	351	476
23. Juli 1763.	Die Geiſtlichkeit iſt zur Beobachtung der Stollataxordnung anzuhalten, und die Abſtellung des Bethgroſchens und derlei Mißbräuche.	4	172	707

ſchens

		Band.	Seite	Nro
28. Juli 1763.	Geiſtlichkeit hat von jüdiſchen Hochzeiten, Kindsgeburten, und Begräbniſſen nichts nomine Stollæ zu fodern.	4	173	708
5. April 1765.	Auf die Befolgung der Stollataxordnung iſt genau zu ſehen.	4	374	791
23. Sept. 1768	Die Geiſtlichkeit hat wegen eines zu begrabenden Leichnams die Erben um die Klaſſe der Begräbniß zu befragen.	5	375	1047
	Todtenbeſchau betreffend. .	6	182	1186
30. März 1770. 24. April 1770.	Die Taufſcheine für Schubperſonen ſollen wie für die Armen unentgeltlich verabfolget werden. . . .	6	202	1197
20. Juli 1770.	Die Vormerkung der unehlichen Kindervåter in Taufbüchern wird abgeſtellt. .	6	258	1219
21. Nov. 1770.	Für die Todtenbeſchau in Spitålern, Armen-Zucht- und Arbeitshåuſern iſt nichts abzureichen. . .	6	306	1255
26. Jåner 1771.	Das Infelgeld von Unterthanen abzufodern, und die Grabſtåtten nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten.	6	332	128[illegible]

		Band	Seite	Nro.
7. März 1771.	Bei ieder Kirche ſind Todenkammern zu errichten.	6	336	1289
21. Juni 1771.	Die vielen Gevattersleute abzuſtellen.	6	363	1314
8. Horn. 1772.	Bewachung der Leichen bei dem Bauernvolk. . . .	6	435	1369
2. März 1772.	Wienach die den Armen unentgeltlich zu ertheilenden Taufſcheine vom Stempel befreiet ſind.	6	440	1379
14. Aug. 1772.	Bei Tauf- und Ehefällen adelicher Familien wie ſich wegen Einſchreibung der Aeltern Tauf und Zunamen zu achten.			
	Bei Eheverlobniſſen der Adelichen, wie ſich in Heirathskontrakten ob der Familiennamen zu benehmen.	6	517	1427
14. Aug. 1772.	Die bei den Begräbniſſen zu beobachtende Maaßregeln.	6	518	1428
10. Mai 1774.	Die Geiſtlichen haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl vor Feuer zu verwahren. .	7	59	1592
8. Juni 1776.	Die Pfarrer ſollen Niemanden ohne vorgelegten Taufſchein kopuliren. . .	7	526	1795
6. Juli 1776.	Die Abnahme der Verſeh- und Beichtgelder bei den Kranken wird unter Strafe verboten.	7	528	1803

		Band.	Seite.	Nro.
27. Sept. 1777	Um Dispenſazion in Eheſachen iſt ſich nicht nach Rom, ſondern an den Ordinarius zu verwenden.	8	86	1911
25. Nov. 1779.	Die Judenrabiner ſollen ordentliche Beſchneidbücher führen.	8	392	2119
31. Juli 1780.	Tiſchler ſollen die Todtentruhen wohl ſchlieſſend verfertigen, und mit Pech verrinnen laſſen. . . .	8	183	2181
	Vierter Abſatz.			
	Gottesdienſt und Religionsgebräuche.			
18. Juli 1751.	Welche Opfergänge erlaubet, und welche verboten ſind.	1	188	103
22. Mai 1751.	Wegen der Kirchenaufſeher.	1	294	137
29. Mai 1751.	Univerſitätsordnung der Fronleichnamsumgänge zu Wien.	1	294	138
25. März 1752.	Der Wachshandel in den Kirchen wird eingeſtellt. .	1	352	180
15 April 1752.	Das Militär hat das zum Kranken zu tragende Hochwürdige zu begleiten. .	1	356	186
26. Jän. 1754.	Trompeten und Pauken bei der zu haltenden Kirchenmuſik abzuſtellen. . . .	2	266	317

		Band.	Seite.	Nro.
24. Okt. 1768	Die Feierung des Feſttages des heil. Joſephi Kalaſantii.	5	385	1059
27. Jän. 1770.	Birkenbäume am Fromleichnamstage auszuſtecken wird verboten. . . .	6	155	1161
13. Sept. 1771	Keiner von den aufgehobenen Feiertagen darf, auſſer dem Landespatron, gefeiert werden.	6	383	1338
6. Okt. 1771.	Feiertage, die ſonſt diſpenſirt geweſen, werden abgeſchaft.	6	407	1344
17. Nov. 1771	Die aufgehobenen Feiertage ſind bloß als Werktage zu achten.	6	426	1359
7. Jän. 1772.	Landespatronserklärung in Steiermark.	6	432	1365
11. Jän. 1772.	Diözeſanpatrone, wie zu feiern, und ſind ſolche im Kalender nur ſchwarz einzudrucken.	6	432	1366
10. Horn. 1772	Kreuzzieher und Peitſcher in der Faſten werden verboten.	6	437	1372
22. Horn. 1772	Die päpſtliche Diſpenſazion in Anſehung der Feiertage erſtreckt ſich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibte, Unterthanen. :	6	439	1376
11. April 1772.	Die Prozeſſionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, werden abgeſtellt. . .	6	461	1389

		Band.	Seite.	Nro.
20. Juni 1772.	Die Geiſtlichkeit ſoll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Chriſtenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arreſt beſtraft.	6	487	1406
30. Juli 1773	Ausſtellung der Linden- und Birkenbäume am Fromleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. . .	6	610	1504
28. Juni 1776.	In den Kirchen und bei Prozeſſionen ſind keine Bäume zu ſetzen. . . .	7	528	1801
16. Jän. 1777.	Die Einladzettel zu Kirchfahrten haben die Buchdrucker nicht aufzulegen.	8	5	1855
14. April 1778	Wann die Schulmeiſter den Pfarrer zu Kranken begleiten dürfen. . .	8	192	1975
27. Horn. 1779	Allen Pfarrern werden die äuſerlichen Kirchenſtrafen oder Buſſen, ohne Vorwiſſen und Konkurrenz der Länderſtellen, verboten, und kömmt ieder Fall anzuzeigen.	8	232	2053
18. März 1779	Der Mißbrauch, wegen Läutung der Zügenglocke für			

		Band.	Seite.	Nro.
	einen Sterbende den Burgermeiſter zu begrüſſen, iſt abzuſtellen.	8	233	2056
30. April 1779.	Das Holz, das am Charſamſtage vor der Kirche angezündet wird, ſoll ſorgfältig ausgelöſcht, und Niemandē geſtattet werdē, brennendes Holz wegzutragen.	8	236	2064
8. Juni 1780.	Die aufgehobenen Feiertage dürfen nicht in foro ſondern nur in Choro gefeiert werden.	8	479	2175

Fünfte

Fünfte Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände, in ſoweit ſie das Land betreffen.

Erſter Abſatz.

Militärgerichtsabhandlung.

		Band	Seite	Nro
14. Sept. 1745	Norma, wie es mit der Jurisdikzion zwiſchen den Zivil- und Militärſtellen zu halten ſei. . . .	1	19	27
28. Horn. 1750	Die ſich verehelichen wollende Offiziere haben Kauzion zu legen.	1	142	93
13. März 1751.	Wegen Tragung des Militäruniforms.	1	281	127
8. Mai 1751.	Rangsreglement zwiſchen den Militär- und Zivilſtellen.	1	291	134
23. Sept. 1752.	Schuldeneinſchränkung der Soldaten.	1	396	217
21. Okt. 1752.	Verzeichniß der Militärpartheien, welche unter die Jurisdikzion des Capellani ſuperioris campeſtris gehören.	1	419	225
24. März 1753.	Die Jurisdikzion der Kadetenakademie zu Wieneriſchneuſtadt.	2	105	255

		Band.	Seite	Nro
24 März 1753.	Inſtrukzion für das Judicium delegatum militare mixtum.	2	105	256
26. Mai 1753.	Norma der Militärliefergelder.	2	149	266
2. Juni 1753.	Die Einſchränkung der Schulden bei den Soldaten. .	2	152	268
24. Jän. 1754	Norma der Militärliefergelder.	2	264	316
20. März 1754.	Die Jurisdikzion der Delinquenten in der Kadetenakademie zu Neuſtadt betreffend.	2	335	330
6. April 1754.	Ein Nachtrag in Abſicht der geiſtlichen Jurisdikzion zwiſchen den Ordinarien und Feldkaplänen. . .	2	342	338
7. Dez. 1754.	Die Bedienten der Kadetenakademie zu Neuſtadt ſind ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren.	2	412	372
21. Dez. 1754.	Die Jurisdikzion der Injurienhändel wird zwiſchen den Militär- und Zivilperſonen feſtgeſetzt. . .	2	430	377
16. Aug. 1755.	Ein eingezogener Militarverbrecher iſt dem nächſten Kommando einzuliefern.	3	216	403
8. Mai 1756.	Kein Militaroffizier ſoll ohne Einwilligung des Regimentsinhabers heurathe.	3	330	445

		Band.	Seite.	Nro.
27. Nov. 1756.	Die Anzeige einer verſtorbenen Militarperſon. .	3	345	465
8. März. 1758.	Den kapitulirenden Soldaten ſind die Erbſchaften zu verabfolgen. . . .	3	405	491
8. Horn. 1759.	Wie ſich bei Abſterben des Generals und der Militarperſonen in Abſicht der ſich vorfindenden Schriften zu benehmen..	3	511	513
20. Nov. 1760.	Die hungariſche Leibgarde iſt als ein Militärkorps zu achten.	4	40	553
30. Okt. 1762.	Wann die Militarverlaſſenſchaften auszufolgen ſind.	4	127	667
31. Dez. 1762.	Norma, wie es mit der Jurisdikzion zwiſchen den Zivil- und Militärſtellen zu achten.	4	133	676
19 Nov. 1763.	Die Jurisdikzion der Feldkapläne in den Kaſernen.	4	257	732
14. Jän. 1764.	Die Arcieren Leibgarde iſt als ein Militärkorps zu achten.	4	262	740
23. März 1765.	Den Militarkommanden iſt alle geziemende Achtung zu leiſten.	4	372	786
29. März 1765.	Die Gewerbe auf den Fortifikazionsgründen betreffend.	4	373	789

		Band.	Seite.	Nro.
18. Juli 1766.	Den Soldaten oder Beurlaubten iſt ohne Regimentskonſens nichts an Vermögen auszufolgen. .	5	74	863
27. Dez. 1766.	Die Heurathen zwiſchen unterthänigen Weibsperſonen und Soldaten ſind nicht zu erſchweren. . .	5	172	903
26. Sept. 1767	Die Kreisämter haben dem Militär wegen verlangter Republizirung der Verordnungen, oder ſonſt allen Beiſtand zu leiſten. .	5	211	956
27. Okt. 1767.	Wegen Zedirung, Verhandlung und Verkümmerung der Militarpenſionen. .	5	225	964
26. Jän. 1768.	Die Leiſtung der Militäraſſiſtenz betreffend. . .	5	235	977
25. Juni 1768	Bei Fällen, wo periculum in mora iſt, ſoll von Seiten des Militärs der unverſchiebliche Beiſtand geleiſtet werden.	5	343	1015
31. Jän. 1770.	Inſtrukzion des Profoſen im Gnadenſtockhauſe. . .	6	155	1164
28. Jän. 1771.	Jurisdikzionsvorſchrift in Anſehung der Feldkapläne, welche Perſonen ad Militiam vagam und welche ad Militiam ſtabilem gehören.	6	322	1278

		Band	Seite.	Nro.
2. März 1771.	Die geiſtliche Jurisdikzion der Regimentskapläne wird an die Ortsvikarien über die auf Kommando ſtehenden Soldaten delegiret. .	6	335	1287
2. März. 1771.	Die Jurisdikzion über die von dem Militär austretenden Offiziere. . . .	6	336	1288
27. April 1771.	Die Heurath der auſer Dienſte und in Penſionsſtand verſetzten Offiziere. . .	6	342	1298
16. Juni 1774.	Die Einſendung der Ubikazionstabellen des ſämmtlichen Militärs. . . .	7	67	1604
25. Aug. 1775.	Die künftige Beſtellung der Feldſuperioren und Kaplänen.	7	349	1710
14. Okt. 1775.	Wann das Heurathen den Soldaten zu geſtatten ſei.	7	365	1722
16. Nov. 1775.	Nachtrag in Betreff der Soldatenverehligungen. . .	7	374	1732
9. Chriſtmonat 1775.	Wegen der Soldatenheurathen.	7	467	1738
22 März 1776.	Wegen Uniformstragung der ausgetretenen Offiziere. .	7	501	1773
23. März 1776.	In Abgang des Militärs, wie ſich ob der Sperr einer verſtorbenen Militariurisdikzionsperſon zu achten ſei.	7	502	1775

14.

		Band.	Seite.	Nro.
14. Horn. 1778	Bei Militärverlaſſenſchaften ſind die vorfindigen Plane und Landkarten den Erben nicht auszufolgen.	8	173	1944
30. Chriſtmonat 1778.	Das Militare hat von dem fremden Bier den Pönaltaz zu entrichten. . .	8	226	2042
18. Horn. 1779	Verfahrungsart mit einer Zivilperſon, wenn ſie in einem, von einem zum Militarſtand gehörigen Verpflegsbeamten begangenen, Verbrechen verfangen iſt.	8	231	2050
9. Juli 1779.	Die Oekonomiekommiſſionen ſollen nichts für Zivilperſonen arbeiten laſſen. .	8	370	2088
23. Aug. 1779.	Strafe unächt für die Oekonomiekommiſſionen arbeitender Zivilprofeſſioniſten.	8	380	2096
21. Sept. 1779.	Bei Heurathen der auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten iſt die Bewilligung des Regiments nöthig.	8	387	2108
9. Chriſtmonat 1779.	Beſchreibungen, oder Journale von den ſeit 1740 geführte Kriegen ſind von Offiziersfamilien an den Hofkriegsrath zu ſchicken.	8	395	2125

3.

		Band.	Seite.	Nro.
3. Horn. 1780.	Von eintreffenden ausländiſchen Offizieren oder verdächtigen Fremden wie die Anzeige zu machen. .	8	406	2142

Zweiter Abſatz.

Wegen Bequartierung, Exekuzion und vorfallender Exzeſſe.

23. Juni 1744.	Dem Militär an Viktualien keine Geſchenke abzureichen.	1	15	18
13. Juli 1748.	Militär- Verpflegs- Bequartierungs- Marſch - Vorſpanns- Rekrutirungs- und Remontirungsreglement. .	1	46	51
27. Jän. 1749.	Die Quartiersſtädte haben dem Militär, daß es nicht exzediret habe, kein Zeugniß zu geben. . . .	1	107	65
18. Nov. 1749.	Die Kaſernen ſind von Kreisämtern zu viſitiren.	1	131	83
20. Horn. 1758	Die Banko- und Salzhäuſer ſind von der Bequartirung frei.	3	399	489
22. Sept. 1758	Die Ausmaaß des Schlafkreuzers.	3	467	505
31. März 1759	Den Erſatz der Kaſernenſchäden betreffend. . .	3	528	517

		Band.	Seite.	Nro.
2. Jän. 1762.	Ein Bequartierungsſiſtem in Böhmen zu entwerfen. .	4	99	622
9. Juli 1763.	Wegen Reparirung der Militärkaſernen.	4	167	701
16. Juli 1763.	Wegen des abzureichenden Schlafkreuzers. . . .	4	171	706
18. Horn. 1764	Die Kreisämter haben die Militarmarſche und Dislokazionen bei Zeiten der Landesſtelle anzuzeigen. .	4	264	744
23. Juni 1764.	Die kommiſſariatiſche Beamten werden in Abſicht der Marſchroute und Vorſpañsanweiſungen an das Militarreglement angewieſen.	4	267	751
29. Sept. 1764	Wegen der Kaſernenherſtellung, wie vorzugehen. .	4	284	765
22. Aug. 1766.	Soldatenverpflegs- und Bequartierungsreglement. .	5	79	874
11. Okt. 1766.	Die Exzeſſe der Soldaten abzuſtellen, und die Verträglichkeit mit dem Provinziale ſich angelegen ſein zu laſſen.	5	132	883
20. Dez. 1765.	Nachtrag zu dem Soldatenbequartierungs- und Verpflegsreglement. . .	5	171	902
27. Dez. 1766.	Die Klingen- Rohr- und Senſenſchmiede ſind von der Militarbequartierung frei.	5	173	904

29.

		Band.	Seite	Nro.
29. Mai 1767.	Bei dem Militär werden eigene Oekonomiekommiſſionen beſtimmet, welche gehörig zu bequartieren ſind.	5	194	932
4. Juni 1767.	Nachtragspatent in Abſicht der Pferdſteuerbefreiung von Seiten des Militärs.	5	195	934
10. Sept. 1767	Bei Ausſchreibung u. Repartirung der Soldatenquartiere, was zu beobachten ſei.	5	209	952
15. April 1769.	Fabriken- und Manufakturshändler ſind von der Militarbequartierung frei. .	5	417	1106
24. März 1770	Die Salzverleger ſind von dem Soldatenquartiere befreit.	6	179	1183
3. Juli 1773.	Die Naturaleinquartierung betreffend.	6	605	1495
19. Juli 1773.	Die Poſtmeiſter ſind von der Bequartierung und allen derlei Beiträgen befreit.	6	609	1500
19. Nov. 1773.	Die Bergſtädte ſind von der Militärbequartierung befreit.	6	631	1542
16. Juni 1774.	Auſer dem Stadt- oder Marktrichter iſt kein Rathsverwandter von der Militarbequartierung frei. . .	7	67	1605
1. Okt. 1774.	In wie weit die Mautbeamten von der Militarbequartierung befreit ſind.	7	87	1623

		Band.	Seite.	Nro.
12. April 1775.	Wegen der Soldaten, ſo auf Exekuzion abgeſchicket werden, wie ſich zu achten, und deren Exzeſſen vorzubeugen ſei. . . .	7	213	1682
27. Sept. 1775.	Die Exekuzionsgebühr wird feſtgeſetzt.	7	363	1720
4. Nov. 1775.	Die Tabaksniederlagen und mit derlei Kaſſen beladene Häuſer ſind von der Naturaleinquartierung befreit.	7	373	1728
4. Nov. 1775.	Die Uhren in den dem Militär zu übergebenden Kollegien ſind da zu belaſſen. . .	7	373	1729
23. Chriſtmonat 1775.	In wie weit die Häuſer, wo ſich Aerarialgelder befinden von der Bequartierung befreit ſind. . .	7	470	1744
14. März 1776.	Die anzuverlangende Mannſchaft bei Einlegung der Exekuzion betreffent. .	7	500	1771
9. Mai 1776.	Die mit Soldaten belegten Zimmer ſind nicht Quaſikaſernen zu nennen. . .	7	519	1786
31. Mai 1776.	Uiber den jährlichen Zinsbetrag, ſo den Bequartierungsortſchaften zukömmt iſt ein Ausweis einzuſenden.	7	524	1792
1. Aug. 1776.	In den zu Kaſernen gewidmeten Exjeſuitengebäuden welche Auslagen aus der			

Lan=

		Band.	Seite.	Nro
	Landeskonkurrenz zu beſtreiten ſein.	7	534	1814
21. Sept. 1776.	Wegen Beiſchaffung der Geräthſchaften in den Militärquartieren. . . .	7	565	1833
31. Okt. 1776.	Lichter ſind die Quartiersträger den Soldaten abzureichen ſchuldig. . .	7	597	1844
24. Jän. 1777.	Die leerſtehenden Militärzimmer und Offiziersquartiere, wie ſie an Zivilpartheien vermiethet werden können.	8	6	1858
13. Horn. 1777	Die Verabfolgung der Geräthſchaften in den Militärzimmern. . . .	8	8	1863
9. Mai 1777.	Wegen der Militärzinsentrichtung.	8	42	1879
25. Sept. 1777	Kaſernengeräthſchaften betreffend.	8	76	1909
8. Jän. 1778.	Wegen der Militäranweiſungen und Gelderhebungen aus der Kreiskaſſe. . .	8	127	1927
23. Jän. 1778.	Die k. Bergſtädte ſind von der Militärbequartierungskonkurrenz befreiet. . .	8	138	1934
28. Horn. 1778	Die Unterkunft der zurückbleibenden Soldatenweiber, und Offiziersfrauen.	8	175	1951
16. März 1778.	Wegen Abreichung der Stallungen und Streuſtrohes für die Offizierspferde.	8	177	1958

		Band	Seite.	Nro.
18.Horn. 1779	Wann Schulgebäude von der Militärbequartierung befreiet ſein.	8	230	2049
30.März1779.	Die Militärzimmer, und Zimmererforderniſſe ſind auch in Abweſenheit der Truppen im guten Stand zu erhalten.	8	235	2060
16.Sept. 1779	Die Unterthanen ſind mit Militärquartieren nicht zu überlaſten.	8	386	2106
4. Nov. 1779.	Wegen Feuchte unbewohnte Militärzimmer muß die Gemeinde gegen Vergütung aus dem Bequartierungsfond herſtellen. .	8	391	2117
4. Okt. 1780.	Wegen Quartiersverſchaffung für die Militärkordonsoffiziere.	8	487	2191

Dritter Abſatz.

Militärkonſkripzionsweſen, Widmung, und Befreiung vom Soldatenſtande.

26.Aug. 1752.	Ohne landesfürſtliche Erlaubniß nicht auſer Land zu reiſen.	1	375	212
30. Aug.1755.	Handwerksburſche, ſo im Betteln mehrmalen betreten werden, zu Rekruten zu übergeben. . . .	3	222	407

8.

		Band.	Seite.	Nro
8. Okt. 1755.	Die Unterthanen, ſo 10 Jahre unter einem Dominium ſtehen, können für ſelbes als Rekruten abgeführt werden. . .	3	245	412
1. Horn. 1757.	Wegen der Rekruten in Bergwerken.	3	346	468
12. Horn. 1757	Leute von Fabriken ſind ſo viel möglich von der Rekrutirung zu verſchonen.	3	347	469
12. Aug. 1757.	Pulvergeſellen und Salniterknechte nicht für Rekruten zu nehmen.	3	354	480
15. Horn. 1758	Wegen Rekrutenrimonten keine Geſchenke anzunehmen.	3	398	488
9. April 1758.	Die in Kriegsdienſte tretenden Lehriunge betreffend.	3	407	493
30. April 1759.	Welche Schiffleute nicht als Rekruten zu ſtellen. . .	3	534	523
3. Mai 1759.	Befreiung der Fabrikanten u. d. g. von der Rekrutirung betreffend. . . .	3	534	524
23. Horn. 1760	Die Pulvergeſellen und Salniterknechte ſind nicht zu Rekruten zu nehmen. .	4	4	536
12 März 1760.	Die Leinwandfabrikanten u. Webergeſellen ſind wie möglich von der Rekrutenſtellung zn befreien. .	4	4	537

		Band.	Seite	Nro.
21. März 1761.	Die von den Dominien zu aſſentirenden Leute ſind jedesmal a Konto der Rekrutenſtellung zu aſſentiren.	4	61	572
11. Juli 1761.	Wie ſich die Obrigkeiten bei der Rekrutenſtellung zu verhalten haben; und das Pönale hat nicht der Beamte, ſondern die Obrigkeiten zu erlegen. . .	4	68	588
1. Okt. 1761.	Die Rekrutenrepartizion ſoll für die Städte und Dörfer ſeparirt verfaſſet werden.	4	85	602
14. Mai 1763.	Die Tuch = Pluſch = und Wollenzeugmacher werden von der Rekrutirung befreit. .	4	161	691
28. Mai 1763.	Welche Unterthanen mit Kapitulazionen nicht anzunehmen.	4	162	694
18. Dez. 1764.	Die in der Fabrik ſtehenden Perſonen ſind von der Rekrutirung zu verſchonen.	4	294	771
2. Jän. 1765.	Die Tabak- Salz = und Mautſchwärzer als Rekruten zu ſtellen.	4	307	775
1. Nov. 1766.	Die Gutſchreibung der als Rekruten abzuführenden fremden Vagabunden. .	5	137	890

		Band.	Seite.	N.o.
24. Aug. 1767.	Jedes Regiment erhält die Rekruten aus ſeinem Numero, mithin hört das Handgeld auf. . . .	5	207	948
10. März 1770.	Die allgemeine Seelen = Zugviehes = u. Häuſerbeſchreibung.	6	107	1178
21. Juli 1770.	Die Konſkribirung der Herrſchaftsbeamten und Bedienten.	6	259	1220
3. Aug. 1770.	Bedrohung mit Miliz iſt in Patenten nicht mehr einzuführen.	6	260	1222
28. Sept. 1770.	Die Konſkripzion iſt in allen Hof = und ſonſtigen Gebäuden vorzunehmen. .	6	282	1236
6. Okt. 1770.	Die Kauf = Handels = und Krämersleute ſind von der Rekrutirung frei. . .	6	283	1237
27. Okt. 1770.	In wie weit die Kommerzialprofeſſioniſten, und der befreiten VäterSöhne von der Rekrutirung auszunehmen ſein. . . .	6	302	1249
27. Okt. 1770.	Bergbauleute ſind von der Seelenbeſchreibung nicht ausgenommen. . . .	6	303	1250
16. Nov. 1770.	Apotheker=Barbierer und Baderexempzion von der Rekrutirung.	6	304	1253
15. Dez. 1770.	Die Numern der konſkribirten Häuſer zu konſerviren.	6	309	1259

		Band.	Seite.	Nro.
22. Dez. 1770.	Die Seelenmilitärbeſchreibung in der fremden Miniſter Wohnuugen. . .	6	313	1263
12. Jän. 1771.	In wie weit die Kommerzianté, als Wollenſtrumpfſtricker, Lein- und Tuchweber, Poſamentirer, Kirſchner- und Bleichmeiſter mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militärſtellung befreiet ſein. .	6	318	1272
19. Jän. 1771.	Die Jungen der k. k. Jäger ſind nicht als exempt anzuſehen.	6	321	1275
20. Juli 1771.	Wie die Salniter- und Sudknechte von der Rekrutirung befreit ſein. . .	6	366	1321
16. Aug. 1771.	Was bei Verabſchiedung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer zu veranlaſſen ſei. . . .	6	367	1325
23. Aug. 1771.	Wegen der Anwerbung der konſtribirten Unterthanen.	6	368	1327
20. Sept. 1771	Wegen der den konſkribirten Unterthauen zu verſchaffendē Heilungsmittel von Seiten des Militärs. .	6	384	1340
19. Juni 1772.	Wie die Freiſaſſen in das Rekrutirungsſiſtem einzuziehen ſein.	6	486	1404
31. Aug. 1773.	Wegen Konſkribirung der Waiſen, Findlinge oder unehelichen Kinder. . .	6	615	1515

14.

		and.	Seite.	Nro.
14. Jän. 1774.	Salzſchiffleute ſind, ſo lang ſie zur Schifffahrt nöthig ſind, von der Militärſtellung befreit.	7	4	1558
26. Horn. 1774	Abſtellung der Konſkripzionsgebrechen.	8	569	2216
2. Juli 1774.	Wegen Konſkribirung der Söhne oder einzigen Erben der auf uneingekauften Gründen oder Häuſern ſitzenden Wirthe. . .	7	70	1608
31. März 1775.	Die Söhne und Diener der Glashändler, Glasfabrikanten, dann Künſtler der Herrſchaft Neuſchloß ſind vom Militär befreit.	7	199	1676
18. Sept. 1777	Konſkripzionspatent. . . .	8	75	1907
5. Nov. 1777.	Die in Feuer arbeitenden Geſellen, wenn ſie Meiſtersſöhne ſind, dann die Schullehrer, in wie weit ſie von der Rekrutenſtellung befreiet ſind. . .	8	92	1917
28. März 1778.	Profeſſioniſten, ſo mit Militärarbeit beſchäftigt ſind, ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	8	188	1965
3. April 1778.	Feuergewehrfabrikengeſellen ſind von der Rekrutirung frei.	8	189	1968
12. April 1778	Poſtillione ſind von der Rekrutirung frei.	8	192	1974

		Band.	Seite.	Nro.
15. April 1778.	Grubenperſonale des Bergbaues iſt nicht zu Rekruten zu ſtellen.	8	193	1976
25. Apr. 1778.	Die Populazions- und Zugviehsbeſchreibung. . .	8	194	1979
7. Mai 1778.	Rekrutenſtellungsunkóſten ſind aus der Kontribuzionskaſſe zu bezahlen. .	8	194	1981
27. Juni 1778.	Welche Studenten von der Militärſtellung befreit ſind.	8	201	1997
5. Chriſtmonat 1778.	Lottobeamten ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen. . .	8	218	2038
16. Jän. 1779	Die bei der Artillerie, und Feldbäckerei ſich engagirenden konſkribirten Unterthanen ſind den Dominien gelten zu laſſen, und die bei Offizien in Privatdienſten ſtehenden können zurückberufen, und zu Rekruten geſtellet werden.	8	227	2043
17. Horn. 1779	Geſchäfte halber reiſende, und mit Päſſen verſehene k. Unterthanen ſind nicht zur Miliz zu ſtellen. . .	8	230	2048
20. Horn. 1779	Die ausländiſchen Barbiergeſellen ſind, wenn ſie nicht Vagabunden, oder Verbrecher ſind, von dem Militär befreiet. . . .	8	231	2051

10.

		Band.	Seite.	Nro
10. April 1779.	Die konſkribirten Poſtknechte ſind keineswegs vom Militär befreiet, und was weiters verordnet wird. .	8	236	206
5. Juli. 1779.	Inſtrukzion zur Populazions-beſchreibung.	8	311	208
8. Juli 1779.	Die Bevölkerungsabänderungen ſind bei Arreſt, oder pr. Kopf 30 Kr. binnen 14. Tagen einzureichen.	8	370	208
14. Aug. 1780.	Obrigkeiten, ſo Rekruten mit Gebrechen geſtellet, wie anzuſehen..	8	485	218
2. Sept. 1780.	Die Unterthanen und Söhne der Salzämter Auſſee und Gmunden ſind von der Rekrutirung frei. .	8	486	218
	Vierter Abſatz.			
	Beurlaubung und Entlaſſung.			
12. Sept. 1766.	Die Gründe der beurlaubten Soldaten nicht zu verkaufen.	5	81	876
19. Apr. 1771.	Die Beſitzer eines Bauernguts können der Militärdienſte entlaſſen werden.	6	340	1295

		Band.	Seite.	Nro.
23. Juli 1771.	In den Entlaſſungsatteſtaten iſt der Hausnumerus des Mannes einzuſchalten.	6	367	1323
29. Juli 1771.	Die Kreisämter haben bei den auszuſtellenden Entlaſſungsatteſtaten darauf zu ſehen, ob der Mann wirklich zu Hauſe nöthig ſei.	6	367	1324
16. Aug. 1771.	Was bei Verabſchiedung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer zu veranlaſſen ſei. . . .	6	367	1325
7. Sept. 1771.	Die Beurlaubung in fremde Länder betreffend. . .	6	381	1334
9. Nov. 1771.	Ob den beurlaubten Militärknechten die Verehligung zu geſtatten ſei. .	6	425	1357
4. März 1773.	Die den Soldaten zugehörigen Wirthſchaften ſind ohne Regimentsvorwiſſen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen.	6	556	1464
15. Mai 1773.	Wegen Entlaſſung der konſkribirten Unterthanen von der Militärpflicht. . .	6	598	1483
8. Jän. 1774.	Die vom Militär austretenden Unterthanen ſollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten .	7	4	1556

12.

		Band.	Seite.	Nro.
12. Horn. 1774	Soldatenentlaſſungsnormale.	7	21	1567
7. Mai 1774.	Wegen Entlaſſung der mit einer Bauernwirthſchaft verſehenen Unterthanen. .	7	58	1589
14. Mai 1774	Wegen Entlaſſung eines Soldaten, ſo ſich einen ſteuerbaren Grund ankaufet.	7	59	1593
31. Mai 1774.	Wegen Nachfrage beurlaubter Soldaten um ihre Päſſe.	7	64	1598
5. Aug. 1774.	Die Ausſtellung der Atteſtate zur Entlaſſung von Militärpflichten. . . .	7	77	1617
3. Horn. 1775.	Wegen der Urlaubspäſſe und Unterkommens der Fuhrweſensknechte bei dem Bauersmanne.	7	170	1653
18. Horn. 1775.	Wenn ein entlaſſener Soldat ſeine Wirthſchaft nicht antritt, iſt es dem Kreisamte anzuzeigen. . . .	7	187	1661
3. März 1775.	Jeder Beurlaubte hat ſein Urlaubszettel der Obrigkeit vorzuzeigen, und wie ſich ſelbe dießfalls zu benehmen habe.	7	189	1666
9. Sept. 1775.	Die Atteſtatte zur Entlaſſung eines Soldaten ſind dem Kreisamte einzureichen. .	7	356	1714
28. Horn. 1777	Den Militärfuhrweſensknechten und den beurlaubten Soldaten wird ohne Ein-			

wil-

		Band.	Seite.	Nro.
	willigung des Regiments die Ehe nicht geſtattet. .	8	8	1864
1. Mai 1777.	Die Entlaſſung vom Soldatenſtande betreffend. . .	8	42	1878
17. Chriſtmonat 1777.	Wegen Anbringung der Entlaſſungsgeſuche. . . .	8	111	1923
27. Horn. 1778.	In den zu ertheilenden Entlaſſungsatteſtaten haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft zu machen. . . .	8	174	1949
3. April 1778.	Wegen Entlaſſung eines Mannes von Soldatenpflichten, und Stellung eines anderen. . . .	8	189	1969
19. Juni 1778.	Den Entlaſſungszeugniſſen der Soldaten iſt der Name des zu ſtellenden andern Mannes beizurücken.	8	200	1993
21. Mai 1779.	Beurlaubten Soldaten iſt zum Nahrungsverdienſt zu helfen	8	305	2072
10. Chriſtmonat 1779.	Die von dem Zivile verlangten Unterthanen ſind nur auf unbeſtimmte Zeit zu beurlauben, bis andere für ſie geſtellt ſind . . .	8	395	2126
4. März 1780.	Die Beurlaubung betreffend.	8	408	2148
30. März 1780.	Wann Unbeſtimmtbeurlaubte für Deſerteurs anzuſehen, und wie ſich wegen der Taglia zu achten iſt. .	8	411	2155

		Band.	Seite.	Nro.
4. Apr. 1780.	Herrſchaften haben keinem Beurlaubten einen Paß in ein anderes Land zu ertheilen.	8	411	2157
2. Mai 1780.	Soldaten iſt Verdienſt zu geben.	8	471	2161
13. Juni 1780.	Beurlaubte mit ſchlimmen Gebrechen ſind vom Soldatenſtande zu entlaſſen.	8	483	2179
16. Sept. 1780.	Wegen Einberufung der Beurlaubten von Seite der Kreisämter.	8	487	2190
24. Nov. 1780.	Was auf den Urlaubzetteln zu bemerken	8	488	2193
	Fünfter Abſatz.			
	Lieferung und Vorſpannsweſen.			
13. Juli 1748.	Militärverpflegs- Bequartierungs- Marſch- Vorſpañs- Rekrutirungs- u. Remontirungsreglement. .	1	46	51
6. Juni 1753.	Die Proviantverpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Aerariums beſorget.	2	155	270
6. Okt. 1753.	Das Marſch- und Vorſpannsweſen haben die Kreisämter zu beſorgen. . .	2	244	296

		Band.	Seite.	Nro.
2. Horn. 1754.	Die Mühlordnung in Abſicht der Proviantvermahlung	2	320	32[illegible]
11. Horn. 1755	Soldatenmarſche und Vorſpann haben die Kreisämter zu beſorgen. . .	2	323	325
8. Okt. 1755.	Den Regimentschirurgen iſt die Vorſpann abzureichen.	3	246	413
10. Juli 1758.	Das Militär erhält die Nothwendigkeit aus den Montursmagazinen. . . .	3	417	506
12. Jän. 1759.	Die Offiziere ſollen den Monturstransporte keine Partikulargeräthſchaften beipacken.	3	510	511
27. Aug. 1761.	Wegen Verfälſchung des Naturalis.	4	80	595
4. Nov. 1761.	Wie ſich bei der Heuablieferung zu benehmen. .	4	89	608
30. Okt. 1762.	Das in die Magazine liefernde Heu nicht mit Grummet zu vermiſchen. .	4	126	666
21. Mai 1763.	ProviantEntrepreneure werden keine Mautfreiheiten geſtattet.	4	162	693
23. Juni 1764.	Die kommiſſariatiſchen Beamten werden in Abſicht der Marſchroute und Vorſpannsanweiſungen an das Militärreglement angewieſen	4	267	751

28.

		Band.	Seite.	Nro.
28. April 1766.	Die Militärnaturalquittungen, wenn ſie einzuſenden ſind.	5	32	839
18. März 1768.	Wie den Proviantindividuen und Rechnungsführern an Handen zu gehen, und welche Aufſicht gegen ſelbe zu haben.	5	241	986
22. Juni 1769.	Wegen der Vorſpanns- und Schlafkreuzerquittung, wie ſich zu benehmen. . .	5	424	1118
3. Horn. 1770.	Die Vorſpannsbefreiung von den Weg- Brücken- und Linienmäuten. . . .	6	159	1165
4. April 1771.	Die Ladung der Militärproviantmehltransportfuhre .	6	337	1291
11. April 1776.	Wie die Knoppern zu meſſen ſind.	7	315	1784
9. Aug. 1776.	Die Vergütung des bei Militärtransporten den Unterthanen zu Grunde gegangenen Zugviehes. .	7	541	1819
13. März 1778.	Lieferſcheine ſind mit Stampilien zu bezeichnen. . .	8	177	1956
2. April 1778.	Wegen Verführung der obrigkeitlichen Lieferung von den Unterthanen . . .	8	188	1966
2. April 1778.	Transport der Lieferungen. .	8	189	1967
4. Juni 1778.	Das zu liefernde Materiale können Dominien v. Chriſten oder Juden anſchaffen, doch in dem Maga-			

		Band.	Seite.	Nro.
	zin darf kein jüdiſcher Lieferant erſcheinen. . .	8	197	1988
25. Juni 1778.	Wie die Stellung der Transportsfuhren zu repartiren.	8	200	1994
27. Juni 1778.	Wann die kommandirenden Generale von der Wegmaut befreiet ſind. . .	8	202	1998
24. Juli 1778.	Die Proviantvikturanten haben das Materiale ohne Abgang zu liefern. . . Nur plumbirte Haberſäcke und ächte Gebünde am Rauhfutter ſind abzunehmen. Der Abgang muß nach dem Marktpreiſe erſetzt werden.	8	204	2006
30. Juli 1778.	Mit Transport- oder Lieferungsfuhren ſich vorfahrende Fuhrknechte, wie zu beſtrafen ſind. . .	8	207	2010
23. Aug. 1778.	Was die Vekturanten aufzuladen ſchuldig ſind . .	8	209	2017
26. Sept. 1778	Transportsvergütung der leeren Säcke.	8	213	2027
30. Sept 1778.	Wie viel Futterſtroh für Heu abzuführen ſei. . . .	8	213	2029
6. März 1780.	Wie die Marſchrouten bei Truppenmärſchen zu verfaſſen.	8	408	2149

Sech=

		Band.	Seite.	Nro.
	Sechſter Abſatz.			
	Deſerteursſachen, Konfiszirung ihres Vermögens, Beſtrafung der Mutilanten.			
26. Mai 1749.	Deſerteure werden nicht am Leben beſtraft. Beſtimmung der Taglia. Feſtſetzung der Strafe der Deſerteursverhehler oder Forthelfer.	1	114	7
11. Jän. 1750.	Wie die Inquiſizion der Deſerteursverhehler vorzunehmen ſei.	1	135	89
18. Juni 1750.	Die Strafe der Deſerteursverhehler	1	187	10
15. Mai 1751.	Für die aus der Gemeindarbeit entwichenen Deſerteure wird auch die Taglia berichtiget.	1	293	13
1. Juli 1753.	Deſerteurskartell zwiſchen Oeſterreich und Pfalz. . .	2	166	27
18. Juli 1753.	Die Beſtrafung der ſich mutilirenden und unter fremden Herrſchaften flüchtenden Unterthanen. . . .	2	176	27
20. Juli 1754	Denienigen, die einen Deſerteur anhalten, alle hilfliche Hand zu leiſten.	2	392	35
21. Horn. 1756	Die Beſtrafung der Mutilanten betreffend. . .	3	315	438

		Band.	Seite.	Nro.
20. Mai 1756.	Die Geiſtlichen, wie ſie ſich in Deſerteurzionsverhehlungs- und Beförderungsſachen zu benehmen haben.	3	332	448
16. April 1759.	Deſerteure, ſo ſich in ihrer Heimath aufhalten, ſind einzuliefern.	3	532	521
28. Sept. 1759	Beſtrafung iener, ſo ſich, um den Militärdienſten zu entgehen, die Zähne ausbrechen.	3	546	530
6. Juni 1761.	Das Vermögen der deſertirten Landeskinder ſoll konfiszirt werden. . .	4	67	587
27. März 1762.	Das Vermögen der aus Militardienſten entwichenen Landeskinder zu konfisziren.	4	103	632
12. April 1762.	Ohne Paß oder Abſchied betretene Soldaten als Deſerteure anzuſehen. . .	4	104	634
27. Juni 1762.	Die Erläuterung des Deſerteurpatents	4	109	643
30. Mai 1763.	Ohne Paß betretene Soldaten als Deſerteure anzuhalten.	4	162	695
14. März 1766.	Wie die Deſerteure anzuzeigen und zu beſtrafen. .	5	27	833
21. Aug. 1769.	Die Tagliaerhebung für die eingebrachten Deſerteure.	5	444	1130

		Band.	Seite.	Nro.
20. Horn. 1770	Deſerteursunterſchleife betreffend.	6	165	1170
5. Mai 1770.	Der Zahlungstermin der Deſerteurstaglia wird feſtgeſetzt.	6	204	1200
21. Nov 1771.	Der zu erhaltenden Deſerteurstaglia halber wie ſich wegen der Atteſtate zu achten ſei.	6	427	1361
30. Jän. 1776.	Den Unterthanen ſind die Deſerteurspatente vorzuleſen	7	493	1757
5. Horn. 1778.	Was zu Verhütung der Deſerzion des Militärs verordnet worden, und wie die Verhehler zu beſtrafen ſind.	8	156	1940
7. Mai 1778.	Die Bezahlung der Deſerteurstaglia wo zu geſchehen habe.	8	194	1982
6. Aug. 1778.	Wie mit den zurückkehrenden Deſerteuren zu verfahren.	8	207	2012
27. Jän. 1779.	Deſerteurstagliabeſtimmung für Fuhrweſensknechte. .	8	228	2045
9. Juni 1779.	Die Poſtmeiſter haben für einen entwichenen zum Rekruten beſtimmten Poſtknecht 50 Fl. zu erlegen.	8	307	2077
3. Horn. 1780	Die dem Fiskus zugefallenen Gelder der Deſerteure ſind an die Kriegskaſſen abzugeben.	8	406	2143

M 3 Sie=

		Band	Seite.	Nro.
	## Siebenter Abſatz.			
	Invalidenſachen und Soldatenkinderunterbringung.			
5. Aug. 1750.	Invaliden ſind bei Handwerkern anzunehmen. .	1	194	107
10. April 1751.	Das Heurathen der Militarinvaliden wird verboten	1	286	131
4. Sept. 1751.	Todtenbeſchau bei Invaliden unentgeltlich vorzunehmen.	1	307	147
4. April 1754.	Die Invaliden ſollen nicht betteln.	2	338	335
6 Sept. 1754	Wie ſich in Abſicht der Legate für die Invaliden zu benehmen ſei. . .	2	399	360
5. Juli 1755.	Der Todesfall eines Invaliden iſt anzuzeigen. .	3	214	400
26 Aug. 1757.	Die Invaliden haben ſich des Bettelns zu enthalten. .	3	354	481
6. Jän. 1759.	Die Invaliden, ſo auf dem Lande verſorget werden	3	509	510
14 Juni 1760.	Soldatenkinderaufnahme zu Handwerken. . . .	4	27	545
15. Juni 1765.	Teſtamente, wodurch den Invaliden einige Vermächtniſſe zufallen, ſollen dem Kriegskommiſſariate mitgetheilet werden . . .	4	403	805
6. Dez. 1766.	Das Invalidenabfahrtsgeld betreffend	5	158	895

9.

		Band	Seite.	Nro.
9. Jän. 1768.	Wie ſich bei den Vorſchlag der Subiekte in die Neuſtädtermllitärpflanzſchule zu achten, und die mediziniſchen Atteſtate ob ihren geſunden Gliedmaſſen beizubringen. . . .	5	234	975
4. Juni 1768.	Die Wittwen der Invaliden, wann ſie unter die Zivil obrigkeit gehören. . .	5	310	1004
1. Okt. 1768.	In Stiftungen wird die Tragung des Militäruniforms unterſagt. . . .	5	378	1052
19. Okt. 1768.	Wegen Vorſchlags der Kadetenſtellen zu der adelichen Militärpflanzſchule. . .	5	383	1057
21. Okt. 1768.	Die Fondsausmeſſung zur Erziehnng der Soldatenkinder.	5	384	1058
10. Juni 1769.	Die Soldatenkinder ſind bis zu ihrer Großiährigkeit in dem erſten Dienſte zu behalten.	5	422	1115
29. Juni 1771.	Was zur Verheurathung der Invaliden für Zeugniſſe nothwendig ſein . . .	6	365	1318
21. Horn. 1772	Reſervazionsurkunde iſt bei iedem Todesfall eines Invaliden einzuſenden. . .	6	438	1375
20. Juli 1772.	Stiftungen und Vermächtniſſe, die keine Beſtimmung haben, ſind zum Soldatenkinderfonde beſtimmt. .	6	506	1418

		Band.	Seite.	Nro.
11. Sept. 1773	Wie Beamte, welche wegen der Invalidenverſorgung falſche Atteſtate ausſtellen, zu beſtrafen ſein. .	6	619	1521
22. Jän. 1774.	Wie die Geſuche, in die Wienermilitärpflanzſchule zu gelangen, einzuleiten ſind.	7	16	1560
30. Juli 1774.	Die Atteſtate zu Invalidenheurathen verläßlich auszuſtellen.	7	76	1615
14. Sept. 1775	Legate für den Invalidenfond ſind Erbſteuer frei.	7	357	1715
22. Chriſtmonat 1775.	Die in die Akademien abzuſendende Subiekte müſſen mit gehörigen Eigenſchaften verſehen ſein. . .	7	469	1741
3. Aug. 1776.	Die dem Militärinvalideninſtitute zugefallenen Erbſchaften ſind der Erbſteuer frei.	7	534	1815
2. März 1778.	Was bei Einſendung der Ubikazionstabellen beizurüken ſei.	8	176	1952
14. März 1778.	Atteſtate, daß die Invaliden am Leben ſind, ſint ſtempelfrei	8	177	1957
9. Juli 1778.	Die Invaliden, ſo zur Dienſtleiſtung beigezogen werden, und ihre zurückbleibende Weiber betreffend	8	203	2001

Ach=

Achter Abſatz.

Pferderzieglung.

		Band.	Seite.	Nro
23. Aug. 1755.	Dem Landmanne den Nutzen der Pferderzieglung und Rimontirung begreiflich vorzuſtellen. . . .	3	218	405
23. Nov. 1766.	Die Schule der Pferd-oder Roßarznei ſoll an der Ehre keinem nachtheilig ſein.	5	158	894
6. Dez. 1766.	Bei Beſchellung der Stutten was zu beobachten . .	5	159	896
9 Dez. 1769.	Roßmarktregulirung. . .	5	477	1146
8. Horn. 1774.	Mit dem Landgeſtütte wird eine andere Einrichtung getroffen.	7	20	1564
13. Nov. 1777.	Inſtrukzion in Betreff der Pferdzuchtsverbeſſerung. .	8	93	1920
13. Chriſtmonat 1779.	Die Militärpferde ſollen nicht mehr verſchenket, ſondern an den Meiſtbiethenden veräuſſert werden.	8	396	2128
16. März. 1780.	Die Pferdzuchtsdirekzion wird aufgehoben, und den Kreisämtern übertragen.	8	410	2152

Sechſte Hauptabtheilung.

Kommerzienſachen.

Erſter Abſatz.

Unterhaltung der Kommerzialſtraſſen, wozu die Paſſage- Schranken- Waſſer- Viehmäute ꝛc. gehören.

		Band.	Seite.	Nro.
7. Okt. 1748.	Sperrkreuzerordnung in den k. Pragerſtädten. . .	1	91	55
17. März 1753.	Die hungariſchen Robotfuhren ſind von den Wegmäuten nicht frei. . .	2	104	254
27. Sept. 1753.	Schrankenmautpatent. . .	2	239	294
12 Jäner 1754.	Strafe der Mautner, welche die Mautkaſſe veruntreuen.	2	263	315
2. April 1755.	Privatmautordnung. . .	3	176	390
9. Okt. 1756.	Mautordnung für Oeſterreich über der Ens. . . .	3	341	462
2. April 1759.	Radſchuhe haben die Fuhrleute zu führen. . . .	3	528	518
12. Mai 1760.	Bei Uiberfahrten iſt auf die Herſtellung der Schiffe und Zillen zu ſehen. .	4	24	543
16. Mai 1760.	Linien- Weg- oder Paſſagemautpatent.	4	25	544
21. Aug. 1760.	Nachtrag zu dem Paſſagemautpatent.	4	28	547

		Band.	Seite.	Nro.
19. Sept. 1761.	Wie ſich die Landesphiſiker bei Reiſen ob Krankheitsvorfallenheiten der Mautbefreiung halber zu benehmen haben.	4	83	600
2. Nov. 1761	Wann die Schaaf- und Baumwolle mautfrei anzuſehen.	4	89	607
14. Aug. 1762.	Den Maut- und Wegbeamten iſt wider die Erzedenten aller Beiſtand zu leiſten.	4	118	653
18 Nov. 1762.	Wegen Konſervirung der Straſſen, was die Wirthſchaftsbeamten vorzunehmen haben.	4	128	669
21. Mai 1763.	Den Proviantentrepreneuren werden keine Mautfreiheiten geſtattet.	4	162	693
20. Aug. 1763.	Unter die Mautbefreiungen ſollen nie Weggelder gerechnet werden. . . .	4	180	714
24. Sept. 1763	Die an den Straſſen liegenden Dominien haben ſelbe mit Bäumen umzupflanzen.	4	183	720
31. Mai 1765.	Nachtragspatent wegen der Paſſagemaut.	4	389	801
1. Horn. 1766.	Die Dominien ſollen auf den Hauptſtraſſen den ſich anhäufenden Schnee ausſchaufeln.	5	5	826

		Band.	Seite.	Nro.
15. Mai 1766.	Tariffe der Wegtonnerwaſſermaut in Prag. . .	5	38	843
12. Juli 1766.	Wann die k. k. Jägerei von dem Linien- und Weggelde befreiet iſt. . . .	5	73	861
22. Juni 1767.	Die Kontribuzionseinnehmer um von der Paſſagemaut befreit zu ſein, müſſen mit einem Kognizionsſchein von ihren Wirthſchaftsämtern verſehẽ ſein.	5	196	936
6. Juli 1767.	Die Karlsbaderbadgäſte ſind von der Paſſagemaut frei.	5	199	939
5. Juli 1768.	Die Kommerzialſtraſſen übertretende Fuhrleute und iene, die derlei ausgeſteckte Verbotsſäulen beſchädigen, wie anzuſehen.	5	347	1019
3. Horn. 1770.	Die Vorſpannsbefreiung von den Weg- Brücken- und Linienmäuten. . . .	6	159	1165
20. April 1771.	Die Errichtung der Kommerzialſtraſſen aus Glaz. .	6	341	1297
9. April 1774.	Den Bankalbeamten wird die Einſicht in die Schrankenregiſter und Wegmautpolleten, dann die Manualien geſtattet. . .	7	54	1580
10. Aug. 1776.	Jeder Reiſende hat ſich den Viſitazionen bei den Mäuten zu unterziehẽ, und wie ſich dießfalls zu achten ſei.	7	549	1821

		Band.	Seite.	Nro.
30. Mai 1777.	Rangsausmeſſung der Kreis ämter bei Mautunterſuchung mit der Wegdirekzion.	8	56	1886
6. Juni 1778	Die von Wochenmärkten Zurückfahrenden ſind mautfrei.	8	197	1989
27. Juni 1778.	Wann die kommandirenden Generale von der Wegmaut befreiet ſind. .	8	202	1998
21. Juli 1778.	Wegen der Schneeausſchaufelung.	8	204	2005
15. Mai 1779.	Aneiferung der Dominien zu Anpflanzung der Straſſen mit Bäumen.	8	304	2071
9. Chriſtmonat 1779.	Obrigkeiten ſollen den Privatmauteinnehmern Beiſtand leiſten.	8	395	2124
10. Chriſtmonat 1779.	Zu Baſawitza in Krain wird eine Straſſenmaut errichtet.	8	396	2127
13. Mai 1780.	Wie die Mautortsinnwohner ob des zu vermahlenden Getreides von der Wegmaut befreiet ſind. . .	8	472	2166

Zwei=

		Band.	Seite.	Nro
	Zweiter Abſatz.			
	Konſumo = Eſito = und Tranſitomäute.			
12. Aug. 1754.	Die Einfuhr der fremden Wolle und Leinwanden.	2	396	356
detto.	Wie ſelbe verzollet werden ſollen.	2	396	357
30. März 1763.	Aufſchlag auf Thee, Kaffee und Ciokolade.	4	149	682
24. Juli 1766.	Die Einfuhr ausländiſcher Schnallenherzel wird verboten.	5	75	867
15. Aug. 1766.	Baumaterialien zu Erbauung eines durch Brand beſchädigten Ortes ſind Zoll- und aller Abgaben frei.	5	78	873
1. Juli 1768.	Die Zollämter haben kein Zinn ohne bergämtliches Zeugniß als erbländiſch paſſiren zu laſſen.	5	344	1017
12. Nov. 1768.	Schmalzausfuhr ohne Paß iſt verboten.	5	391	1066
13. Jän. 1769.	Die Holz = und Kohleneinfuhr aus der Fremde iſt mautfrei.	5	398	1078
19. Horn. 1769	Die Einfuhr des fremden Merkurii ſublimati wird verboten.	5	404	1088
21. Aug. 1769.	Fabriken ſind von der Maut befreit.	5	443	1129

		Band.	Seite.	Nro.
26. Dez. 1769.	Die Einfuhr des Bleies wird verboten.	5	479	114
23. April 1770.	Nachricht von den deutſch erbländiſchen und mailändiſchen Erzeugniſſen wechſelweiſe eingeſtandenen Mautbegünſtigungen. .	6	196	1196
23. Juli 1770.	Zinneinfuhr aus fremden Landen wird verboten. .	6	260	1221
6. Okt. 1770.	Bleieinfuhr wird verboten.	6	285	1239
24. Nov. 1770.	Die Preisverminderung des zu verkaufenden Bleies.	6	306	1256
16. Jän 1771.	Die Konſtituirung der Salz Tabak, u. anderer Schwärzer betreffend. . . .	6	320	1273
18. Jän. 1771.	Schrötte und Bleifabrikate einzuführen iſt verboten.	6	320	1274
6. April 1771.	Den Handwerkern in der Warasdinermilitargränze wird ein Zunftprivilegium ertheilet. . . .	6	338	1292
29. April 1771.	Die Einfuhr des Zuckers betreffend.	6	342	1299
7. Juni 1771.	Einfuhr alles fremden Zichorien-Wurzel-oder ſonſtigen Materials-Kaffees wird verboten.	6	347	1309
9. März 1772.	Einfuhr der Seidenkanten oder Spitzen wird verboten.	8	517	2204
14. Juli 1772.	Einfuhr des fremden Bleis und Hafnerglätte wird verboten.	6	504	1414

		Band.	Seite.	Nro.
9. April 1774.	Den Bankalbeamten wird die Einſicht in die Schrankenregiſter, und Wegmautpolleten, dann die Manualien geſtattet. . .	7	54	1580
17. Juni 1774.	Das Hungariſche = Siebenbürgiſch=und Bannatiſch=Waarenreviſionsamt betreffend.	7	67	1606
22. Horn. 1776	Den Zollbeamten ſind wohlbeſtellte Wohnungen zu verſchaffen.	7	497	1763
1. Okt. 1776.	Zollordnung für die aus dem Gebiete der Republik Polen kommenden oder dahin gehenden Feilſchaften	7	570	1838
11. Chriſtmonat 1776.	Handelsleute, Kaufleute und Traffikantē ſind ihre Waaren anzuſagen und beſchauen zu laſſen ſchuldig	7	605	1852
Ohne Datum.	Wegen der Viſitazion bei Mautſtazionen. . . .	8	613	2228
4. Juni 1777.	Die mit Warnungsſäulen beſetzten Wege ſind nicht mit zollbaren Waaren zu paſſiren.	8	58	1889
25. Sept. 1777	Niederländiſche Zollbegünſtigungen betreffend. . .	8	76	1910
28. Horn. 1778	Die Vermiſchung des Safrans mit Saflor und deſſen Einfuhr betreffend. .	8	175	1950

18.

		Band.	Seite.	Nro.
18. März 1778	Wegen Beſtrafung bei Mißhandlung der Zollkordomiſten.	8	178	1959
20. März 1778.	Weinnegozianten, wie ſich bei Verkauf wegen der Originalaufſchlagspollete zu achten haben. . .	8	179	1960
3. April 1778.	Einfuhrszoll von den Perlmutterſchaalen. . . .	8	190	1970
8. April 1778.	Wem die Nozion bei Zollpatentsübertrettungen zuſtehet.	8	191	1972
29. Juli 1778.	Wie die Gefällsadminiſtrazionen in Kontrabandfällen mit den Schwärzern vorzugehen haben. . .	8	206	2009
27. Horn. 1779	Die Einfuhr der fremden Eiſengußwaaren mit Ausnahme der nöthigen Walzen wird verboten. . .	8	232	2052
14. Mai 1779.	Hungariſche Dreiſſigſtämter hören auf.	8	238	2068
23. Mai 1779.	Rekurs bei Bankal = oder Kammeralgefällennozione.	8	305	2073
21. Aug. 1779.	Die Stadt Brodi in Gallizien ſoll gleich den Seehäfen Trieſt = und Fiume im Kommerzienweſen von Gallizien ausgeſchloſſen ſein, und eigener Handlungsfreiheiten genieſſen.	8	373	2095

		Band.	Seite.	Nro.
9. Sept. 1779.	Bitterwaſſer ſoll in ſteinernen Krügen mit braunen Siegeln bezeichnet, ausgeführet werden. . . .	8	384	2101
16. Chriſtmonat 1779.	Die für Weine an einigen Orten gewöhnlichen Niederlagsgebühren werden aufgehoben.	8	397	2130
31. Chriſtmonat 1779.	Nächtlich eingeführte Feilſchaften auf dem Donaukanale werden konfiszirt.	8	399	2135

Dritter Abſatz.

Emporbringung der Fabriken und Manufakturen.

4. Sept. 1747.	Wollener Zeuge Einfuhr aus Böhmen in Oeſterreich betreffend.	1	35	38
5. Sept. 1747.	Ziñwaareneinfuhr aus Böhmen in Oeſterreich. . .	1	35	39
31. Okt. 1750.	Einheimiſche Künſtler auſer Lande zu locken, wie beſtraft werde.	1	244	114
11. März 1752.	Den Gewehrhandel in das türkiſche Gebiet betreffend.	1	352	179
10. Juni 1752.	Wer mit Seide handeln darf.	1	361	199
13. Jäner 1753	Gewehrhandel in das türkiſche Gebiet.	2	10	240

		Band.	Seite.	Nro.
20. März 1754.	Ordnung, in was für Qualitäten die hierinn benannten Pfeffertüchelſorten von den Dünntüchelfabrikanten und Webermeiſtern verfertiget werden ſollen.	2	333	329
6. April 1754.	Die Ausfuhr des groben und feinen Silberdrats wird verboten, auch werden in Abſicht des Drahtzugs die Maaßregeln vorgeſchriebē.	2	345	339
10. Dez. 1754.	Ordnung wie das Pfundleder aus den Gruben zu arbeiten ſei.	2	413	374
12. Dez. 1754.	Ordnung in was für Qualitäten die Gold- und Silbergeſpunſtſorten verfertiget werden ſollen. .	2	418	375
18. Okt. 1755.	Verzeichniß der geküpperten Flanelle, ſo zu Heralec in dem Haßlauer Kreiſ zu haben ſind . . .	3	258	418
31. Okt. 1755.	Schleierfabrizirungsordnung.	3	259	422
22. Juni 1756.	Die Viſitirung der Wollenzeugfabrikate.	3	334	452
10. April 1759	Fremden Meſſing einzuführen wird verboten. . .	3	531	520
8. Nov. 1760.	Die Einfuhr der fremden Nadeln betreffeud. . . .	4	40	552
10. Dez. 1760.	Die Einfuhr fremder Seidenbänder betreffend. .	4	41	555

		Band.	Seite.	Nro.
10. Dez. 1760.	Die Einfuhr fremder Leinenwaaren und Tiſchzeuge betreffend.	4	41	556
13. Dez. 1760.	Die Beförderung der Ausländer, guter Künſtler, und Profeſſioniſten. . .	4	44	559
28. Jän. 1761.	Die Hanfausfuhr wird verboten.	4	54	567
20. Mai 1761.	Die Einfuhr fremder Seidenbänder.	4	65	582
13. Aug. 1761.	Nur Landkrämer ſind iene, welche nebſt der Krämerei den Leinwandausſchnitt üben.	4	79	593
4. Nov. 1761.	Flachs Aus- und Durchfuhr betreffend.	4	90	609
7. März 1762.	Die Einfuhr der leinenen und Kanefas- wie auch Pfeffertüchel wird verboten.	4	102	629
18. Mai 1762.	Die Einfuhr der Säcke, oder ordinäre wollenen Strümpfe wird verboten. . .	4	106	638
17. Juli 1762.	Fremder Sammet, wie auch Säbel- und Pallaſchklingen werden einzuführen verboten.	4	110	644
14. Okt. 1762.	Die Einfuhr der fremden Gold- und Silberborden wird verboten. . . .	4	123	662
24. Dez. 1762.	Die Ausfuhr der rohen Häute wird verboten. . .	4	133	675

15.

		Band.	Seite.	Nro.
15. April 1763.	Die Einführung der fremden Tiſchtücher betreffend. .	4	152	685
26. April 1763.	Ordnung der zu verfertigenden Sammetgattungen. .	4	154	689
21. Juni 1763.	Vorſchrift in Abſicht des Leinwandnegoziums. . . .	4	163	696
16. Aug. 1763.	Zu Erweiterung des Seidenbaues ſind Baumſchulen anzulegen.	4	174	711
17. Sept. 1763	Die Ausfuhr des rohen Unſchlitts wird verboten. .	4	182	718
20. Sept. 1763.	Die Leinwandſtemplung betr.	4	182	719
31. Okt. 1763.	Einfuhr der fremden Nägel wird verboten. . . .	4	255	726
14. Mai 1764.	Die Ausfuhr der Leinwanden zur Appretur ad extra wird verboten. . . .	4	265	748
29. Mai 1764.	Wie ein Webermeiſter, der eines Betrugs überwieſen würde, zu beſtrafen ſei.	4	265	749
1. Sept. 1764.	Die Verfaſſung der Weberei betreffend.	4	283	764
17. Okt. 1764.	Die Tabelle der Kommerzialprofeſſioniſten, wie zu verfaſſen.	4	293	769
4. Jän. 1765.	Die Ausfuhr der Potaſche und gemeinen Aſche wird verboten.	4	308	777
29. März 1765.	Wie ein Fabrikant, der eine falſche Beſtellung von einem Handelsmann annimmt, oder unterzeichnet, anzuſehen ſei. . .	4	374	790

		Band.	Seite.	Nro.
15. Mai 1765.	Die Güterbeſtätterordnung.	4	383	797
1. Sept. 1765.	Ordnung, in was für Qualität fürhin die Sammetgattungen von den Sammetmachern verfertiget werden ſollen, und worauf der geſchworne Beſchaumeiſter mit aller Obſicht zu halten angewieſen iſt.	4	512	816
7. Jäner 1766.	Die Schaafzucht iſt zu erweitern, und zu verbeſſern. Die Dominien und Fabrikanten ſind zu Herſtellung der Zeugwalken, Preſſen, und Färbereien anzueifern. Auf die Flachserzieglung iſt ſich zu verlegen.	5	3	825
28. Juni 1766.	Fabrikanten- und Manufakturiſteneinziehung in landesfürſtliche Ortſchaften.	5	69	854
9. Aug. 1766.	Die ſich anſäſſigmachenden Kommerzialmanufakturiſtē ſind nicht mit Ankauf der Häuſer und Kauzionserlegung zu beſchweren. .	5	78	872
22. Sept. 1766	Den Fuhrleuten wird der Winkelhandel mit Waaren verboten.	5	130	880
17. Dez. 1766.	Leinwandbeſchauordnung. .	5	163	900

		Band	Seite.	Nro.
30. Dez. 1766.	Die Qualitätsordnung der Dünntuchmacher zu beobachten.	5	173	905
15. Jän. 1767.	Wegen Verkauf der Kalbfelle.	5	175	908
14. März 1767.	Die in Kommerzienſachen erlaſſenē Verordnungen genau zu befolgen. . . .	5	185	920
2. April 1767.	Das Färben von Seiten der Leinwanddrucker und Färber betreffend. . . .	5	189	924
30. Mai 1767.	Die Schleif- und Polliermeiſter werden unter die Kommerzialgeſellſchaftē gezogē.	5	195	933
9. Juli 1767.	Die Schwerdfeger ſind als Kommerzialprofeſſioniſten anzuſehen.	5	199	940
1. Aug. 1767	Welche Profeſſioniſten unter das Kommerzium gehören.	5	200	942
28. Aug. 1767.	Die Kirſchner gehören unter die Kommerzialprofeſſioniſten.	5	208	949
28. Aug. 1767.	In Mautgefälls und Kontrabandſachen wann und wie der Rekurs zu ergreifen	5	208	950
18. Sept. 1767.	In wie weit die Buchdruckereien dem Kommerzium und in wie weit dem Politikum unterſtehen. . .	5	210	954
5. Okt. 1767.	Regulament für die Glasmeiſter und Glasarbeiter.	5	211	957

		Band.	Seite.	Nro.
10. Okt. 1767.	Wegen der Leinwandmanufaktursbevortheilungen. .	5	222	959
19. Horn. 1768	Die Klampferei iſt als eine Kommerzialprofeſſion anzuſehen.	5	237	980
26. Horn. 1768.	Wegen Einſchwärzung durch Abweichung der ausgeſetzten Komerzienſtraſſen.	5	238	982
24. März 1768.	Manufaktursordnung der Sammete, Taffete u. anderen glatten Seidenzeuge.	5	243	99[illegible]
14. Mai 1768	Die Erneuerung der Papiermacherordnung. . . .	5	270	999
27. Mai 1768.	Wegen Einſchuldung der eine Handlung oder Negozium treibendē Unterthanē.	5	297	1001
30. Mai 1768.	Die Kommerzial-Haupt- und Zwangsſtraſſenbeſtim̄ung.	5	298	1002
8. Juni 1768.	Die freie Kupferſtecherakademie in Wien erhält Satzungen.	5	310	1005
16. Juni 1768.	Das Reglement der türkiſchen Unterthanen.	5	328	1012
5. Juli 1768.	Die Kommerzialſtraſſen übertretende Fuhrleute, und iene, die derlei ausgeſtellte Verbotsſäulen beſchädigen, wie anzuſehen. .	5	347	1019
15. Sept. 1768.	Die Verbreitung der Weberei betreffend.	5	374	1044
6. Okt. 1768.	Garnbeizung wird verboten.	5	379	1053
14. Nov. 1768	Die Kupferfabrikaturserrichtung.	5	379	1054

		Band.	Seite.	Nro.
1. Dez. 1768.	In Abſicht der Handlungsbücher werden die Gebrechen abgeſtellt. . . .	5	393	1070
5. Dez. 1768.	Formular zu Sortirung der in hieſige Bothmäſſigkeit ſich ergeben wollenden türkiſchen Unterthanen. .	5	395	1071
25. April 1769.	Der Handel der Fuhrleute mit Waaren wird abgeſtellt.	5	418	1108
23 Juni 1769.	Die Ausfolglaſſung der Wirthſchafts- Handlungs- und Fabrikaturs bücher in Gefällsdefraudazionen. .	5	425	1119
5. Juni 1772.	Der Kommerzienkonſeß wird mit der Landesſtelle vereinbaret und deſſen Beſorgung den Kreisämtern aufgetragen.	6	486	1402
31 Aug. 1772.	Wie ſich bei Verfertigung und bei Erkauf der Potaſche zu achten. . . .	6	532	1434
8. Horn. 1773.	Die Qualitätenordnung der Gold- und Silbergeſpunſtſorten.	6	553	1455
6. April 1773.	Zu Karlſtadt wird ein Schiffbauplatz für Schiffe der rheiniſchen Art errichtet.	8	564	2213
1. Juni 1773.	Die Strickerei und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt . . .	6	600	1485

		Band.	Seite.	Nro.
29. Juli 1773.	Kommerzialgeſuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel.	6	610	1503
28. Okt. 1773.	Die Wirthſchaftsbeamte haben ſich immatrikuliren zu laſſen.	6	626	1539
25. Nov. 1773.	Ein in der Bleiche ausgegangener Stempel iſt ohne Vorwiſſen nicht neu zu ſtempeln.	6	633	1547
30. Chriſtmonat 1773.	Auſer Landes verfertigte Leinwand iſt nicht mit dem böhmiſchen Landesſtempel zu bezeichnen. . . .	6	636	1554
5. Horn. 1774	Welche Waarengattungen einen wirklichẽ Handelsmañ und welche einem Krämer zu führen geſtattet ſind.	7	19	1563
30. März 1774.	Türkiſchen Unterthanen iſt keine mehrere Handlungsfreiheit zu geſtatten. . .	7	26	1576
11. Apr. 1774.	Wegen Handelsbeförderung zwiſchen den deutſchen Erblanden und dem Königreiche Gallizien. . .	7	55	1582
2. Mai 1774.	Qualitätenordnung für die Gold- und Silbergeſpunſtſorten für Böhmen. . .	7	57	1586
6. Mai 1774.	Die Fabrikendiebſtähle ſind gleich den Hausdiebſtählen zu beſtrafen. . . .	7	58	1588

		Band.	Seite.	Nro.
9. Mai 1774.	Die Knöpf- und Krepinnenarbeit iſt Jedermann erlaubet.	7	59	1591
23. Mai 1774.	Privilegium für das zu Wien ſich etablirende Gremium der Großhändler. .	7	61	1596
17. Juni 1774.	Das hungariſch- ſiebenbürgiſch- und bannatiſche- Waarenreviſionsamt betreffend.	7	67	1606
19. Sept. 1774.	Das Hauſiren der Gotſcheeren mit Eßwaaren und wälſchen Früchten. . .	7	83	1619
26. Sept. 1774.	Kauf- und Handelsleute haben den Zollbeamten kein Geld zu leihen. . . .	7	83	1620
26. Sept. 1774.	Wie der Schleichhandel der Handelsleute zu beſtrafen ſei.	7	84	1621
27. Sept. 1774	Wie der unbefugte Pulververſchleiß zu beſtrafen ſei.	7	87	1622
10. Chriſtmonat 1774.	Die Verhängung der Strafen auf die von den Griechen, und türkiſchen Unterthanen eingeſchwärzten Waaren.	7	138	1631
13. März 1775.	Wie die Handelsleute den von ihren Gläubigern erhaltenen Schuldnachlaß in den Büchern anzuſetzen haben.	7	193	1671
6. Mai 1775.	Den freien Handel mit Landesprodukten betreffend. .	7	216	1688

15.

		Band.	Seite.	Nro.
15. Mai 1775.	Wie ſich die Fabriken in Abſicht der Spinner zu achten haben.	7	217	1692
19. Okt. 1775.	Die Beförderung des Oeſterreichiſchen und hungariſchen Weinhandels in die Fremde betreffend. .	7	367	1724
27. Okt. 1775.	Die Dominien haben keine geſetzwidrige, das Kommerzium kränkende Abgaben abzufodern. . . .	7	370	1725
6. Nov. 1775.	Wann den Prager Seidenzeugmachern die halbſeidenen Atlaſſe um 1½ Zoll ſchmäler zu verfertigen, geſtattet werde. . . .	7	373	1731
27. Nov. 1775.	Wann der Handel den Fabriken erlaubt wird. . .	7	466	1735
30. März 1776.	Was wegen der Kommerzialprofeſſioniſten verordnet worden.	7	505	1780
31. Juli 1776.	Wegen chriſtlicher Abkaufer türkiſcher Waaren. . .	7	532	1813
16. Aug. 1776.	Die Qualitätenſtemplung, mithin auch die Leinwandſtemplung hat, wie vorhin zu geſchehen . . .	7	551	1823
7. Sept. 1776.	Die Kommerzialprofeſſioniſten, Fabrikanten, und Fabriken ſind von allen Taxen zu befreien. .	7	558	1829

		Band.	Seite.	Nro.
24. Sept. 1776	Die Kaufleute in Gallizien, wie ſie ihre Handlungsbücher zu führen haben.	7	566	1835
28. Nov. 1776	Wie die Kommerziallandesaufnahmstabelle einzuſenden ſei.	7	603	1849
11. Chriſtmonat 1776.	Die Handelsleute, Kaufleute und Traffikanten ſind ihre Waaren anzuſagen und beſchauen zu laſſen ſchuldig.	7	605	1852
10. Mai 1777.	Die Behebung der Schiffahrtshinderniſſe auf der Donau.	8	43	1880
16. Juli 1777.	Den Kaufleuten und Krämmern wird nach der alten Elle zu meſſen, und zu verkaufen verboten. . .	8	59	1893
1. Aug. 1777.	Die Schifffahrer werden zu Einführung der Fahrzeuge auf rheiniſche Art, vom harten Holz gebaut, aufgemuntert	8	63	1896
14. Aug. 1777.	Limonienhandel betreffend. .	8	64	1899
11. Okt. 1777.	Die Weber ſind nicht zur Zunftauflage zu zwingen, können auch mehrere iunge Leute in der Weberei abrichten.	8	89	1913
25. Okt. 1777.	Zeug = und Zirkelſchmiedgeſellen ſollen von Lehriungen kein Bandgeld fordern.	8	90	1915

16.

		Band.	Seite.	Nro.
16. Jäner 1778	Der Vorkauf der Aſche wird verboten, und den Salniterſiedern die Konkurrenz zum Ankauf geſtattet.	8	127	1928
28. Horn. 1778	Vermiſchung des Safrans und deſſen Einfuhr betreffend.	8	175	1950
21. März 1778.	Die Teſchnermeſſe betreffend.	8	179	1962
24. März 1778.	Den Salniterſiedern iſt aller Vorſchub zu leiſten. .	8	186	1963
13. Juni 1778.	Wegen der Gewerbsverkäufe.	8	198	1992
11. Juli 1778.	Beſtimmung der Zeitfriſt zur Veriährung in Pulver- u. Salniter-Prävarikazionsfällen.	8	203	2002
4. Chriſtmonat 1778.	Die Weber können die eigene Geſpunſt färben. . .	8	217	2036
18. März 1779.	Die Seidenband- u. Schnürmacherei iſt ein freies u. ungezunftetes Gewerb .	8	234	2057
23. Chriſtmonat 1779.	Die Knöpf- und Krepinmacherei ohne Maſchinen, Stühle, und Stangenräder iſt ein freies Gewerb.	8	398	2133
28. Jän. 1780.	Wegen der Eiſenhandlung. .	8	402	2141
2. März. 1780.	In Wien auf dem beſtimmten Wochenmark kann das Leder frei verkaufet werden.	8	408	2147

Vier-

		Band.	Seite.	Nro.
	Vierter Abſatz.			
	Vermehrung der Nahrungswege, als in Jahrmärkten = Ackerbau = Obſt = u. Maulbeerbaumpflanzung Wollzucht, Flachs = und Hopfenanbau = Garn = u. Leinwanderzeugungen, Austrocknung u. Fruchtbarmachung der Moräſte, Pottaſcherei ꝛc.			
8. Okt. 1743.	Obſt = und Eichelklauben, dann Bäumeabgipfeln in den Wildbahnswaldungen.	I	11	10
24. März 1744.	Viehmarkt zu Bielitz betreffend.	I	14	15
17. Mai 1749.	Wegen Vertilgung der Heuſchrecken oder Sprengſel.	I	109	70
7. Juni 1749.	Eintheilung der Hauptiahrmärkte in den Erblanden.	I	115	72
11. Dez. 1749.	Die Baum = und Obſtgärtenzieglung	I	132	85
1. Jän. 1752.	Erneuerte und vermehrte Leinwandbeſchau = und Bleicherordnung für Oeſterreich.	I	329	168
1. März 1753.	Art und Weiſe, wie der Leinſaamen zugerichtet,			

an=

		Band.	Seite.	Nro.
	angebauet, und erhalten, dann wie ein guter Flachs hieraus erzeugt, und zugerichtet werde, nicht minder was bei deſſen Anbaue zu beobachten ſei. .	2	36	249
1. März 1753.	Unterricht von dem Flachsanbau	2	43	250
3. Aug. 1750. und 1. März 1753.	Die Garn und Leinwandordnung ſammt deren Nachtrag	2	55	251
16. Okt. 1753.	Leinwandhandel der Landwebermeiſter betreffend. .	2	245	299
1. Dez. 1753.	Die Jahrmarktszeit in Wien wird erweitert. . . .	2	256	307
5. Juni 1754.	Unterricht zu einen guten und unſchädlichen Schlicht zum Leinwandmachen . . .	2	353	345
20. Nov. 1754.	In Abſicht der Ausſetzung der Weingärten. . . .	2	406	366
1. Juni 1755.	Inſtrukzion in Garn und Leinwandſachen für die Wirthſchaftsbeamten.. .	3	191	397
1. Juni 1755.	Derlei Inſtrukzion für die Kreisämter.	3	203	398
2. Jän. 1756.	Die Raupen- und Würmneſter auf den Bäumen zu vertilgen.	3	269	429
29. Mai 1756.	Neue Weingärten auszuſetzen wird unterſagt. . .	3	333	449
30. Juni 1756.	Die Beſtrafung wegen beſchädigter Maulbeerbäume.	2	334	453

23.

		Band.	Seite.	Nro.
23. März 1757.	Verwüſtung der Maulbeerbäume, wie zu beſtrafen ſei.	3	347	47
13. Juli 1758.	Den innländiſchen Anbau des Hopfens und auſer Landesverſchleppung derlei Setzlinge betreff. . .	3	417	501
31. Jän. 1761.	Die Leinwandbeſchauordnung	4	54	568
21. Juli 1761.	Die Weingartenordnung in Abſicht des Baulohns zu erneuern.	4	72	591
2. Nov. 1761	Wañ die Schaaf= und Baumwolle mautfrei anzuſehen	4	89	607
4. Nov. 1761.	Flachs Aus= und Durchfuhr betreffend	4	90	609
23. April 1763.	Die Pflanzung der Maulbeerbäume betreffend. .	4	153	687
21. Juni 1763	Wie in Jahrmärkten die Marktſtellen zu vertheilen.	4	165	697
24. Sept. 1763	An Straſſen liegende Dominien haben ſelbe mit Bäumen zuumpflanzen. . .	4	183	720
Ohne Datum.	Von Beſchaffenheit der zu einer guten Schafzucht erforderlichen Triften. . .	4	296	774
3. Juni und 30. Juli 1765.	Wegẽ Pflanzung der Maulbeerbäume . . . . }	4	402 506	803 811
7. Jän. 1766.	Die Schaafzucht iſt zu erweitern und zu verbeſſern Die Dominien und Fabrikanten ſind zu Herſtellung der Zeugwalken,			

		Band.	Seite.	Nro.
	Preſſen und Färbereien anzueifern. Auf die Flachserzieglung iſt ſich zu verlegen.	5	3	825
3. Horn. 1766.	Die Abhandlung von Gebrauch des Waids in der Haushaltung. . .	5	5	827
1. Sept. 1766.	Die Beſchädiger der Maulbeerbäume, wie anzuſehen.	5	130	879
15. Dez. 1766.	Wie die Unterthanen zu Verbeſſerung der Kultur iährlich anzueifern. . . .	5	162	898
5. Okt. 1767.	Die Aufmunterung und Verbeſſerung der Gemeindwei- und der Viehzucht. . .	5	220	958
19. Aug. 1768.	Auf den Viehweiden iſt der Auftrieb der Gänſe und den Enten abzuſtellen. .	5	361	1030
5. Nov. 1768.	Die Vertheilung der Viehweiden.	5	388	106[illegible]
25. Horn. 1769	Die Ausrottung der Weingärten betreffend. . .	5	406	1090
14. Aug. 1769.	Hopfenhandel betreffend. .	5	441	1126
12. Okt. 1769.	Die Begünſtigung des Brachfelderanbaues. . . .	5	460	1137
6. Dez. 1769.	Die Bäume auf den Weidabtheilungen nicht zu verderben.	5	477	1145
9. Dez. 1769.	Roßmarktreguliruug. . .	5	477	1146
Ohne Datum.	Unterricht, wie in Kärnthen die lebendigen Zäune zu pflanzen ſein. . . .	6	121	1153

Oh=

		Band.	Seite	Nro.
Ohne Datum.	Wie der Klee unter die Sommerfrüchte mit beträchtlichem Nutzen gebauet, wie die Dickrüben gepflanzet, und die Waſſerrüben in Kornſtoppeln gezogen werden können.	6	133	1154
16. Jän. 1770.	Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und wo und in welchen Preiſen ſolches zu überkommen. .	6	139	1155
27. Jän. 1770.	Hornvieh zu erziegeln, wird anempfohlen.	6	155	1162
6. Horn. 1770.	Den Mautbeamten u. Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten. . . .	6	163	1168
22. Horn. 1770	Den Vergleich fallirter Handelsleute betreffend. . .	6	165	1171
19. März 1770.	Die Handlungsfreiheit der türkiſchen Unterthanen. .	6	172	1180
24. März 1770.	Wegen der Viehweidenzertheilung und Verbeſſerung.	6	179	1184
30. März 1770.	Die Länderſtellen habē auf die Aufnahme des Kommerziums, der Fabriken, Landwirthſchaft, Schulweſens Kinderzucht und Geſundheitserhaltung bei Menſchen und Vieh zu ſehen.	6	181	1185
4. Mai 1770.	Bei Leinwandbeſchauen die Landesſtenpel betref. .	6	204	1199

		Band.	Seite.	Nro.
18 Juni 1770.	Der Fabriken Anwachs in Städten iſt jährlich anzuzeigen.	6	254	1215
10. Juli 1770	Welche Seidengattungen von Weibsperſonen gearbeitet werden können . . .	6	255	1217
23. Aug. 1770.	Erläuterung der bei der Viehweidenabtheilung ſich geäuſerten Umſtände.. .	6	264	1225
1. Horn. 1771.	Die Jahrmarktsverlängerung einzuſtellen. . .	6	333	1282
4. Horn. 1771	Keine neue Fabrike ohne Hofbewilligung zu errichten.	6	334	1284
14. März 1771.	Wegen Zertheilung und Beurbarung der Gemeinweiden.	8	503	299
20. April 1771	Die Errichtung der Kommerzialſtraſſen aus Glatz. .	6	341	1297
24. Okt. 1771.	Bei Ausgieſſung der Wäſſer iſt das Heu zur Fütterung zu reinigen. . .	6	421	1350
21. Nov. 1771.	Art, gewiſſe Würmer in Feldern auszurotten. . .	6	426	1360
10. Horn. 1772	Das unter dem Haber befindliche Unkraut, wie zu verhüten.	8	515	2202
14. März 1772	Die Saamenzubereitung zur Ausſaat.	6	441	1382
7. Mai 1772.	Die Ausgrabung und Entwendung der Pflanzen u. Erdäpfel wird unter Strafe verboten.	6	480	1395

		Band.	Seite.	Nro.
25. Mai 1772.	Ordnung der Wienerhauptjahrmärkte.	6	483	1400
2. Juli 1772.	Unzeitiges Getreide nicht abzumähen.	6	489	1410
17. Juli 1772.	Die Dominien zu Ausrottung der Moräſte aufzumuntern.	6	504	1415
25. Nov. 1772.	Alle die Jahrmärkte Beſuchende können ihre Waaren Vor- und Nachmittag auslegen. . . .	6	549	1448
11. März 1773	Baumausreiſſer oder deren Diebe ſind mit dem Spiñhauſe zu beſtrafen. . .	6	566	1467
30. Sept. 1773	Auf den Jahrmärkten iſt zwiſchen den Webern kein Unterſchied zu machen. .	6	623	1532
22. Okt. 1773.	Dem Beſchau - und Stempelmeiſtet iſt vor Ablegung des Eides die Beſchau und Stemplung nicht anzuvertrauen. . .	6	624	1535
Ohne Datum.	Unterricht vom Anbau und nützlichen Gebrauche der Kürbiſſe und Plützer. .	8	556	2212
14. Jän. 1774.	Den türkiſchen Unterthanen iſt der Handel á la minuta auſer dem Jahrmarkte verboten.	7	4	1558
14 April 1774.	Wann die Berichte ob der Flachsfechſung von den Kreisämtern zu erſtatten ſein.	7	56	1583

		Band.	Seite.	Nro.
2. Mai 1774.	Wegen Beſichtigung der Leinwanden, wenn ſie auf die Bleichen kommen, und wenn während dem die Stempel ausgehen. . .	7	56	1585
30. Mai 1774.	Wegen falſcher Garnwaiſung.	7	63	1597
18. Juli 1774	Die Maaß der Leinwand betreffend.	7	73	1613
9. Sept. 1774.	Zu Teſchen die Abhaltung der freien Meſſen betreffend.	7	78	1618
6. März 1775.	Die Errichtung einer Pflanzſchule vom edleren Schaatviehe zu Merkopail. . .	7	191	1669
	Bienenzuchtsverbreitung. .	7	204	1680
8. April 1775.	Inſtrukzion für die Bienenmeiſter.	7	208	1680
12. Mai 1775.	In Abſicht des ſpäten Schaaftriebs auf die Wieſen. .	7	216	1690
12. Mai 1775.	Von dem Fortgange der edleren Schaafzucht jährlich die Anzeige zu machen, und etwas Wölle einzuſchicken.	7	217	1691
30. Juni 1775.	Die Schaafwollbehandlung in den Kontumazſtazionen.	7	234	1701
31. Juli 1775.	Wegen Emporbringung der Linzerwollzeugfabrik. . .	7	255	1705
7. Sept. 1775	Der Webergroſchen wird aufgehoben, doch iſt für			

die

		Band.	Seite.	Nro.
	die Beſchau und Bezeichnung der Leinwand den Stempelmeiſtern 1 ½ Kr. zu bezahlen.	7	356	1713
27. Okt. 1775.	Die Dominien haben keine geſetzwidrige das Kommerzium kränkende Abgaben abzufordern. . .	7	370	1725
26. Jän. 1776.	Wegen Beurtheilung der Abkömmlinge von den ſpaniſchen u. Paduanerwiddern	7	492	1756
28. März 1776.	Was in den ökonomiſchen Berichten anzuzeigen iſt. .	7	504	1777
28. März 1776.	Wegen Jmmatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten. .	7	504	1778
16. Aug. 1776.	Die Qualitätenſtemplung, mithin auch die Leinwandſtemplung hat, wie vorhin, zu geſchehen. . . .	7	551	1823
15. Mai 1777.	Fremdes Hafnergeſchirr auf den Jahrmärkten betreffend.	8	56	1884
7. Aug. 1777.	Zur Vermehrung der Obſtbaumzucht iſt der Landwirth anzueifern. . .	8	64	1897
13. Nov. 1777.	Jnſtrukzion in Betreff der Pferdzuchtsverbeſſerung. .	8	93	1920
21. März 1778.	Die Teſchnermeſſe betreffend.	8	179	1962
Ohne Datum.	Abhandlung in Abſicht der Nutzbarkeit der Schaafzucht.	8	250	2070

		Band	Seite.	Nro.
15. Mai 1779.	Aneiferung der Dominien zur Anpflanzung der Straſſen mit Bäumen.	8	304	2071
24. Juni 1779.	Jedermann iſt die Leinwanddruckerei ohne vorläufige Prüfung zu geſtatten. .	8	309	2083
16. März 1780.	Die Pferdzuchtdirekzion wird aufgehoben, u. den Kreisämtern übertragen. .	8	410	2152
30. März 1780.	Bei Kalk- und Ziegelöfen wird das Strohbrennen eingeſtellt.	8	411	2156

Fünfter Abſatz.

Zunfts- und Innungsangelegenheiten.

		Band	Seite.	Nro.
5. Juni 1741.	Urkunden ſind armen Kindern zu Aufdingung in das Handwerk unentgeltlich auszufolgen. . . .	1	7	6
15. Aug. 1750.	Die nöthigen Urkunden einwandernder Handwerksburſche.	1	196	110
	Handwerkszunftsartikel von Jahr 1731.	1	196	110
28. Nov. 1750	Die Nadeleinſchläger u. Ausſchneider ſollen vereiniget werden.	1	245	117
7. Aug. 1751.	Die Störer der Handwerker und Profeſſioniſten ab-			

zu-

		Band.	Seite.	Nro.
	zuſtellen, die Friſeure aber an ihrer Nahrung nicht zu hindern.	1	302	145
1. Okt. 1751.	Die Störer bei dem Schneiderhandwerk betreff. . .	I	312	151
5. Mai 1751.	Alle Handwerksſchlägereien werden unter Strafe verboten.	I	314	155
6. Nov. 1751.	Die Handwerkslade der Schuhknechte wird aufgehoben.	I	315	158
11. Jän. 1752.	Die Abnahme der Urkunden von den Handwerksburſchen.	I	346	171
29. Jän. 1752.	Die beſondere Herberge der Schuhknechte, dann der Altgeſellen abzuſtellen. .	I	346	172
26. Horn. 1752	Ordnung der Schuhknechte und ihrer Lade.	I	351	178
22. April 1752.	Profeſſioniſtenwittwe darf keinen ausländiſchen Geſellen heurathen. . .	I	356	187
12. Aug. 1752.	Glasmachergeſellen ſollen nicht auſer Land reiſen. .	I	372	209
19. Aug. 1752.	Die Landhuterer ſollen in die Hauptlade einverleibet werden.	I	374	211
2. Dez. 1752.	In Abſicht des Schuſterhandwerkes.	I	430	232
5. Jän. 1753.	Die Vereinigung der Galanterie = mit den bürgerlichen Gold = und Silberarbeitern.	2	9	239

		Band.	Seite.	Nro.
31. März 1753.	Die Vereinigung der Lederer und Lederzurichter. .	2	114	257
14. April 1753.	Nadlerprofeſſionsvereinbarung.	2	144	262
23. Juni 1753.	Die Eiſen = und Stahlarbeiter = Wanderungen betreffend.	2	159	272
1. Sept. 1753.	Die Schuhmacher ſollen unter Strafe keinen Unterſchied zwiſchen einem iüngeren oder älteren Geſellen machen.	2	227	291
20. März 1754.	Die Handwerksordnung iſt in iede Lade beizuſchaffen.	2	336	331
6. Juni 1754.	Papiermacherordnung. . .	2	361	350
8. Horn. 1755.	Welche Profeſſioniſten als Kom̃erzialiſten zu betrachten ſein.	3	167	382
22. Horn. 1755	In Abſicht der Weberzünfte.	3	170	384
5. März. 1756.	Handwerksburſchen ohne Kundſchaft iſt kein Unterſtand zu geben. . . .	3	316	439
5. Mai 1756.	Ordnung für die Papiermacherzunft.	3	325	444
29. Mai 1756.	Zinnverarbeitende Stöhrer nicht zu dulden. . . .	3	333	450
1. Jän. 1757.	Wie das Handwerkszeug einer Wittwe abzulöſen. .	3	346	466
7. Jän. 1758.	Die Wagnerprofeſſion iſt nicht einem Hauſe anhängig zu machen. . . .	3	357	484
9. April 1758.	Die in Kriegsdienſte tretenden Lehriunge betreffend.	3	407	493

		Band.	Seite.	Nro.
12. April 1758.	Das übermäſſige Ausſpannen der Tücher, Futter, u. d. g. wird eingeſtellt.	3	408	494
24. Aug. 1758	Tuchmacherordnung. . .	3	420	502
3. März 1759.	Kundſchaften für die Papiermachergeſellen. . . .	3	526	515
14. Juni 1760.	Der Soldatenkinder Aufnahme zu Handwerken. . .	4	27	545
13. Dez. 1760.	Die Beförderung der Ausländer, guter Künſtler, und Profeſſioniſten. . .	4	44	559
12. Sept. 1761	Wegen der Profeſſionslehre der aus dem Armenhaus genommenen Kinder. .	4	82	598
20. Horn. 1762	Die Kinder der Landgerichts- und Frohndiener zu allen Profeſſionen zuzulaſſen. .	4	101	627
2. Mai 1763.	Wie ſich bei den Kommerzialzünften ob den Meiſterſtücken zu benehmen ſei.	4	160	690
6. Aug. 1763.	Die Handwerksmißbräuche und unnütze Ausgaben der Ladengelder werden abgeſtellt.	4	174	710
6. Aug. 1764.	Die Waiſen aus dem Armenhaus ſind unentgeltlich in die Lehre zu nehmen, und frei zu ſprechen. . . .	4	278	756
6. Okt. 1764.	Die ſogenannte Geſellenſchleifung bei den Bindergeſellen wird abgeſtellet.	4	285	766

12.

		Band.	Seite.	Nro.
12. Aug. 1765.	Nachträge zur Tuchmacherordnung.	4	507	814
5. Juli 1766.	Die Schmiede und Schloſſer, welche mit Steinkohlen arbeiten, ſind vorzüglich zum Bürger und Meiſterrecht zuzulaſſen. .	5	71	857
5. Juli 1766.	Die mit Steinkohlen arbeitende Geſellen ſind vor allen andern zum Bürger und Meiſterrecht zuzulaſſen.	8	491	2194
25. Sept. 1766	Webergeſell, welcher einige Schneller entfremdet, wie zu beſtrafen.	5	131	881
1. Aug. 1767.	Die Formularien der gedruckten Kundſchaftē ſind Niemanden auszufolgen.	5	202	943
20. Horn. 1768	Die blauen Montage werden bei den Handwerkern verboten.	5	238	981
11. Sept. 1768	Die Zunftsprivilegien der ſlavoniſchen Handwerker.	5	372	1042
7. Okt. 1769.	Die Mißbräuche bei den Handwerkszünften, beſonders der Zinngieſſer bei Freiſprechung eines Geſellen abzuſtellen. . .	5	459	1136
5. Dez. 1769.	Auf die Entweichung der Glaſergeſellen beſonders Acht zu haben. . . .	5	476	1144

		Band.	Seite.	Nro.
30. Dez. 1769.	Zunftälteſte ſollen alle 2 Jahre abgeſetzt, und andere angeſtellet werden	5	480	1149
21. April 1770.	Bei den Handwerksgeſellen wird der Wochenlohn aufgehoben, und ſtatt deſſen der Taglohn eingeführt.	6	193	1195
1. Sept. 1770.	Der Unterſchied zwiſchen verheuratheten und ledigen Handwerksgeſellē wird abgeſchafft.	6	275	1228
10. Sept. 1770	Die Lakiererprofeſſion wird zum Kommerzium gezogen.	6	282	1234
20. Okt. 1770.	Das Maurerhandwerk ſoll am Rochustage ſich nicht der Arbeit enthalten. .	6	299	1246
27. Okt. 1770.	In wie weit die Kommerzialprofeſſioniſten und der befreiten Väter Söhn von der Rekrutirung auszunehmen ſein. . . .	6	302	1249
15. Chriſtmonat 1770.	Bei Handwerken wird die Sammlung des Martinitrunkes verboten. .	6	309	1260
12. Jän. 1771.	In wie weit die Kommerzianten, als Wollenſtrumpfſtricker, Lein- und Tuchweber, Poſamentirer Kirſchner- und Bleichmeiſter mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militärſtellung befreit ſein.	6	318	1272

		Band.	Seite.	Nro
26. Jän. 1771.	Die Zinnarbeiter gehören unter die Kommerzialprofeſſioniſten.	6	332	1279
6. April 1771.	Den Handwerkern in der Warasdinermilitargränze wird ein Zunftprivilegium ertheilt.	6	338	1292
20. April 1771.	Kupferſchmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinn verordnet. . . .	6	341	1296
1. Juni 1771.	Wie die Kundſchaften den konſkribirten unterthänigen Handwerksburſche zu ertheilen ſein. . .	6	346	1308
13. Juni 1771.	Artikel für die Hutmachergeſellen.	6	347	1311
20. Juni 1771.	Ordnung für die Buchdruckergeſellen und Jungen.	6	355	1313
21. Okt. 1771.	Klampfner und Flaſchner werden unter dem Namen Spängler in eine Zunft vereinbaret.	6	421	1349
28. März 1772.	Ordnung für die Buchhändler.	6	454	1385
30. März 1772.	Wie ſich wegen der Fracht- und Güterwägen, Kohl- und Kienbauern, und anderen derlei Holzfuhren an Sonn- und Feiertagen zu achten ſei. . . .	6	459	1386
13. April 1772.	Artikel für die Seiden- und Wollenſtrumpfwirkermeiſter.	6	462	1390

27.

		Band.	Seite	Nro
27 Juni 1772.	Handwerkszuſammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden.	6	488	1408
9. Juli 1772.	Artikel für die Webermeiſter.	6	489	1412
3. Aug. 1772.	Artikel für die Weisgärber.	6	508	1423
16. Aug. 1772.	Die Lederer- und Rothgärberzunft wird vereinbaret, und ihnen Artikel vorgeſchrieben.	6	521	1429
8. Horn. 1773.	Die Qualitätenordnung der Gold-und Silbergeſpunſtſorten.	6	553	1455
22. Horn. 1773	Die Geſchenke der Handwerksgeſellen werden abgeſtellt.	6	555	1460
11. März 1773.	Artikel für die Kirſchnermeiſter.	6	557	1465
11. März 1773	Artikel für die Schön- und Schwarzfärber. . . .	6	566	1469
7. April 1773.	Das Glasmeiſterreglement wird erneuert, und wie dießfällige Emigrantē anzuſehen ſein.	6	580	1474
14. April 1773	Die Meiſterwerdung des Meiſterſohns eines Gold- und Silberarbeiters. . .	6	591	1478
20. April 1773.	Bei Handwerken wird das Wandergeld abgeſtellt. .	6	591	1479

		Band.	Seite.	Nro
1. Juni 1773.	Die Strickerei und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt. . . .			
	Die Profeſſioniſten haben bei der Meiſterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen. Hierbei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter ausgemeſſener Strafe verboten.	6	600	1485
19 Juni 1773.	Die Abſtellung der Mißbräuche bei dem Bräuerhandwerke.	6	603	1492
2. Aug. 1773.	Die Verzinnungsart der Kupferſchmiede betreffend. .	6	612	1507
14. Jäner 1774.	Artikel für die Spenglermeiſter und Geſellen. . .	7	5	1559
4. Horn. 1774.	Den Handwerkern der kroatiſchen Bañalmilitargränzen werden Zunftsartikeln vorgeſchrieben. . . .	7	19	1562
4. April 1774.	Die Geſuche zum Meiſterrecht und Legitimazionsſcheine, wo einzureichen.	7	27	1578
24. Mai 1774.	Wegen der Gold- und Silbergalanteriearbeiter. .	8	575	2218
14. Okt. 1774.	Artikel für die Poſamentirermeiſter und Geſellen. . .	7	88	1624
11. Nov. 1774.	Die Meiſtertaxe der Kirſchnerzünfte.	7	103	1626

		Band.	Seite.	Nro
18. Nov. 1774.	Artikel für die Schwertfegermeiſter und Geſellen.	7	102	1627
12. Chriſtmonat 1774.	Die Kirſchner- oder Weißgärberprofeſſion treibende Individuen der Grafſchaften Görz und Gradiska betreffend. . . .	7	143	1632
16. Chriſtmonat 1774.	Artikel für die Kupferſchmiede.	7	144	1634
16. Chriſtmonat 1774.	Artikel für die bürgerlichen Zeug- und Zirkelſchmiedmeiſter.	7	153	1635
9. Horn. 1775.	Artikel für die Gürtlermeiſter und Geſellen. . . .	7	172	1655
3. März 1775.	Die Färberordnung, in wie weit ſelbe abgeändert wird.	7	189	1665
26. März 1775.	Die Langmeſſerſchmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereiniget. . .	7	198	1675
20. April 1775.	Bei den Meiſterrechtsgeſuchen iſt iederzeit das Vermögen des Bittlegers anzuzeigen.	7	215	1685
24. April 1775.	Die iüdiſchen Goldſchmiede dürfen ihre Profeſſion fortſetzen, aber keine Lehriung aufnehmen . .	7	215	1686
14. Juli 1775.	Die Gold- Silber- und Galanteriearbeitsordnung. .	7	235	1703
1. Sept. 1775.	Zunftsinſpektoren haben die unächten Ausgaben zu erſetzen.	7	355	1711

		Band.	Seite.	Nro.
5. Sept. 1775.	Die Beſtimmung der Meiſtertaxe für die Bäcker.	7	355	1712
7. Sept. 1775.	Webergroſchen wird aufgehoben; doch haben ſie für die Beſchau ihrer Leinwand den Stempelmeiſtern 1½ Kr. zu bezahlen.	7	356	1713
20. Sept. 1775.	Die Juden, in wie weit ſie Lederhäuſer miethen und halten, dann die Gärberei betreiben können. . .	7	362	1718
27. Chriſtmonat 1775.	Den Meſſerſchmieden wird die Einlegung des Goldes und Silbers in ihre Meſſer und Scheeren geſtattet.	7	471	1745
28. Chriſtmonat 1775.	Artikel für die Seidenzeug- und Sammetmachermeiſter und Geſellen. . .	7	471	1746
11. Jän. 1776.	Was den Zunftsinſpektoren beſtimmet wird. . . .	7	491	1753
17. Horn. 1776.	Die Weißgärber können lederne Beinkleider verkaufen.	7	496	1761
29. Horn. 1776.	Die Handwerksburſche ſollen nicht um Geld ſpielen. .	7	498	1766
14. März 1776.	Nachtrag der Ledererzunftsartikel.	7	499	1769
30. März 1776.	Was wegen der Kommerzialprofeſſioniſten Auswanderung, und Meiſterwerbung verordnet worden ſei. .	7	505	1780

22.

		Band.	Seite.	Nro.
22. Mai 1776.	Die Kupferſchmiede ſollen mit bloſſem reinem Zinne verzinnen.	7	522	1789
8. Juni 1776.	Wegen Vereinigung der Lederermeiſter und ihrer Geſellen, dann das ſogenannte Ablegen der Geſellen betreffend. . .	7	525	1794
17 Aug. 1776.	Bei den Handwerken wird die Reversausſtellung auf gewiſſe Bezirke, dann die Einſchränkung der Stühle oder Geſellen abgeſchafft.	7	552	1825
7. Sept. 1776	Die Kommerzialprofeſſioniſten, Fabrikanten, und Fabriken ſind von allen Taxen zu befreien. . .	7	558	1829
20. Sept. 1776.	Bruderſchaftsordnung für die Gold- und Silbergalanteriearbeiter. . . .	7	559	1832
18. Okt. 1776.	Die Handwerker auf dem Lande ſollen ihre Lehrjungen zur Aufdingung und Freiſprechung in die Stadt ſchicken.	7	596	1841
10. Jän. 1777.	Buchhändler, Buchdrucker, und Buchführer ſollen die Handwerkskundſchaftē an die älteſten Meiſter verkaufen.	8	5	1854

		Band.	Seite.	Nro.
30 Jäner 1777.	Die Einlegung der Meiſter- Lehr und Losſprechungs- briefe in die Zunftslade.	8	7	1860
18. April 1777.	Artikel für die bürgerlichen Gelbgieſſermeiſter und Geſellen.	8	10	1868
18. April 1777.	Artikel für die Nadlermeiſter.	8	26	1870
11. Okt. 1777.	Weber ſind nicht zur Zunftauflage zu zwingen, können auch mehrere iunge Leute in der Weberei abrichten.	8	89	1913
25. Okt. 1777.	Zeug- und Zirkelſchmiedgeſellen ſollen von Lehriungen kein Bandgeld fordern.	8	90	1915
5. Nov. 1777.	Die in Feuer arbeitenden Geſellen, in wie weit ſie von der Rekrutenſtellung befreit ſind.	8	92	1917
28. März 1778.	Profeſſioniſten, ſo mit Militärarbeit beſchäftiget, ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	8	188	1965
3. April 1778.	Feuergewehrsfabrikengeſellē ſind von der Rekrutirung frei.	8	189	1968
28. Juli 1778.	Hutmachern, Webern, Strumpfſtrickern, u. Wirkern, dann Handſchuhmachern wird das Färben um den Lohn verboten. .	8	206	2008

4.

		Band.	Seite.	Nro.
4. Chriſtmonat 1778.	Die Weber können die eigene Geſpunſt färben. .	8	217	2036
17. Chriſtmonat 1778.	Wann die Zünfte die mit dem Spinnhauſe beſtraften Mitglieder wieder aufzunehmen ſchuldig ſind. .	8	225	2040
24. Chriſtmonat 1778.	Die Inbeſchlagnehmung unächt gearbeiteter Waaren auf den Jahrmärkten. .	8	225	2041
24. Juni 1779.	Jedermann iſt die Leinwanddrukerei ohne vorläufige Prüfung zu geſtatten. .	8	309	2083
7. Sept. 1779.	Wann ſich bei angehenden Handelsleuten, Meiſterrechtswerbern und Jungen mit einem von der Obrigkeit legaliſirtē Taufſcheine zu begnügen. .	8	384	2100
23. Chriſtmonat 1779.	Wegen Auswanderung der Glasmachergeſellen. . .	8	398	2132
21. Jän. 1780.	Die Glasmeiſter haben auf die Auswanderung ihrer Geſellen zu ſehen. . .	8	401	2140
5. Horn. 1780.	Entlaſſene Schiffknechte haben ſich keine eigene Zillen, Schiffe, und Flöſſe anzuſchaffen.	8	483	2180
9. März 1780.	Tiſchler haben die Todtentruhen wohl ſchlieſſend zu verfertigen, und mit Pech verrinnen zu laſſen. . .	8	483	2181
20. Mai 1780.	Profeſſioniſten ſollen ihre Arbeiten nicht verfälſchen. .	8	484	2183

		Band.	Seite.	Nro.
20. Mai 1780	Das Wandern ſteht den Geſellen frei, und iſt kein Diſpenſazionstaxe abzunehmen.	8	473	2167
30. Juni 1780.	Welcher Unfug bei Zimmergeſellen abgeſtellet iſt. . .	8	474	2168
13. Juli 1780.	Die Kommerzialgeſellen ſind nicht zur Wanderung auſſer Landes zu verhalten, und dieſsfalls bei Meiſterrechtswerbungen nicht zu hindern.	8	407	2144
17. Juli 1780.	Die üble Gebahrung mit den Ladegeldern iſt abzuſtellen.	8	409	2150

Sie=

Siebente Hauptabtheilung.

Kammeralgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Münz- und Bergwerksſachen.

		Band.	Seite.	Nro.
10. April 1741.	Goldſchmelzen ꝛc. wird verboten.	1	7	5
28. Sept. 1743	Unbefugtes Gold- und Silberſchmelzen wird verboten.	1	8	9
3. Horn. 1748.	Alles Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers, dann das grobe Dratziehen, und die erſte Einſchmelzung in den Privathäuſern wird eingeſtellt.	1	39	44
11. Juni 1748.	Gold- und Silberdurchgieſſen im Hauſe wird nach abgelegtem Eide geſtattet.	1	44	49
21. März 1750.	Die Luzius- oder ſogenannte Fiſchelgroſchen werden verboten.	1	152	95
22. April 1752.	Die Ausfuhr der Spezies-thaler betreffend. . .	1	356	188
12. April 1753.	Den Kurs fremder Münzen betreffend.	2	122	260

		Band.	Seite.	Nro.
4. Aug. 1753.	Die verrufenen Münzen betreffend.	2	183	283
9. März 1754.	Abänderung der churſächſiſchen Münzen. . . .	2	332	328
6. April 1754.	Die Ausfuhr des groben und feinen Silberdrats wird verboten, auch in Abſicht des Dratzugs die Maaßregeln vorgeſchrieben. .	2	345	339
24. April 1754	Den Kurs fremder Münzen betreffend.	2	351	343
17. Jän 1756.	Der Kurs preuſſiſcher Gröſchel ꝛc. wird eingeſtellt.	3	307	432
26. Sept. 1757.	Warnung vor den kurſirenden falſchen Holländerdukaten.	3	355	483
19. Dez. 1758.	In Abſicht des Scheidens, Schmelzens, Abtreibens d. Goldes und Silbers, dann Vorſchrift für die Dratzieher.	3	501	509
6. Aug. 1759.	Münzen ſoll keiner vergolden.	3	542	528
22. Sept. 1760	Die Ausrottung verrufener Münzen betreffend. . .	4	34	548
27. Sept 1760.	Die Einführung der kupfernen Scheidemünzen. . .	4	34	549
8. Dez. 1760.	Wie die Errichtung neuer Kupferhämmer und Dratzüge geſtattet werde. .	4	40	554

2.

		Band.	Seite.	Nro.
2. Mai 1761.	Wie ſich bei Zahlungen ob des Kupfergeldes und Scheidemünzen zu benehmen.	4	63	576
15. Juni 1762.	Bankozettelausfertigung. .	4	109	642
19. Horn. 1763	Ohne Vollendung des Studiums Metallurgiæ keinen zu Bergamtsdienſten anzuſtellen.	4	146	680
9. April 1763.	Die Fürſt fuldaiſchen Gulden ſind in Handel und Wandel anzunehmen. .	4	151	683
17. Aug. 1763.	Den Kurs der fremden Goldmünzen betreffend. . .	4	176	712
13. Okt. 1764.	Vor den gräflich Montfortiſchen 20 und 10 Kr. Stücken, dann Raguſanerthalern wird das Publikum gewarnet.	4	293	768
8. Horn. 1766.	Die Kupfermünzen ſind nicht zu groſſen Zahlungen, ſondern nur im Handel u. Wandel zu gebrauchen. .	5	25	828
19 März 1766	Ausfuhr der k. k. Münzen in fremde Länder wird verboten.	5	28	834
16. April 1766.	Die in Vorſchein kommenden neuen Münzen zur Probirung in das Münzamt einzuliefern.	5	30	837
19. April 1766.	Die Häufung des Kupfergeldes bei den Kaſſen abzuhalten.	5	31	838

		Band.	Seite.	No.
9. Juni 1766.	Die Prägung der Münzen betreffend.	5	58	847
28. Juni 1766	Das Kippen, Wippen, oder Münzbeſchneidē wird verboten, und die Goldmünzen ſind zu wägen. . .	5	70	855
2. Jän. 1767.	Kein Gold- und Silberarbeiter ſoll ſich in Verarbeitung des geringhältigen Materials, noch weniger in eigener Einſchmelzung des Silbers, betreten laſſen.	5	174	906
28. März 1767.	Die Ausmünzung der neuen Kremnitzerthaler betreffend.	5	189	923
14. März 1768.	Wegen der falſchen Goldmünzen, wie ſich zu achten.	5	240	985
21. März 1768.	Die Goldverſendung auſer die Erblande ohne münzämtlichen Paß wird verboten. .	5	242	987
24. März 1768.	Warnung vor Einnahme der bairiſchen 12 Kreuzerſtücke, und wie ſich bei vorfindendē falſchen Münzen bei einem Kaſſiere zu achten.	5	243	989
12. Juni 1768.	Münzausfuhr, Agiotiren u. Aufwechſeln wird verboten.	5	325	1009
15. Okt. 1768.	Steinkohlenſchürfensvorrecht des Grundherrn. .	5	383	1056

27.

		Band.	Seite.	Nro.
27. Okt. 1768.	Die Kaſſiere haben ſich alles unerlaubten Münzhandels beſonders des Kupfergeldes beim Kontribuzionale zu enthalten. .	5	385	1060
22. März 1769.	Die Verrufung der fremden Münzen betreffend. . .	5	414	1100
8. Apr. 1769.	Venezianerthaler werden verrufen.	5	416	1103
2. Okt. 1769.	Scheidemünzen ſind zu Ausſchuß oder Ausgleichung der Summen zu widmen.	5	458	113
3. Nov. 1769.	Gelder ohne münzämtlichen Paß auszuführen wird verboten.	5	460	1138
4. Nov. 1769.	Ruſſiſche Rubel werden auſer Kours geſetzt. . .	5	461	1139
16. Jän. 1770.	Die Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und wo, und in welchen Preiſen ſolches zu überkommen ſei.	6	139	1155
29. Jän. 1770.	Das Gewicht der mit Gold und Silber Handelnden betreffend.	6	155	1163
5. Horn. 1770.	Die Verſchärfung des Münzausfuhrverbots . . .	6	161	1166
24. Horn. 1770	Warnung vor bairiſchen unächten Thalern. . . .	6	167	1173
7. April 1770.	Kohlmaſſerei in den Eiſenbezirken.	6	185	1190

		Band.	Seite.	Nro.
20. April 1770.	Die unbekundſchafteten Bergleute ſollen nicht aufgenommen werden. . . .	6	193	1194
28. Apr. 1770.	Münzverrufung. . . .	6	202	1198
18. Mai 1770.	Rangsausmeſſung der bergſtädtiſchen Mägiſtratualen, dann der k. Bergämter und Beamten. . . .	6	235	1205
22. Juni 1770.	Die ruſſiſchen Rubel werden auſer Kurs geſetzt . .	6	255	1216
6. Okt. 1770.	Bleieinfuhr wird verboten.	6	285	1239
13. Okt. 1770.	Das Vormerkungswerk der Berggerichte betreff. . .	6	289	1243
27. Okt. 1770.	Bergbauleute ſind von der Seelenbeſchreibung nicht ausgenommen. . . .	6	303	1250
24. Nov. 1770.	Die Preisverminderung des zu verkaufenden Bleies.	6	306	1256
17. April 1771.	Das Goldgewicht betreff. .	6	339	1294
12. Sept. 1771.	Die Todtfallsverhandlungen eines Innerbergiſchen Gewerbers, Taxbefreiung ſeiner Habſchaften. . . .	6	382	1335
20. Sept. 1771	Verbot die zur Münzmanipulazion gehörigen Werkzeuge und Maſchinen ohne Erlaubniß zu verfertigen.	6	384	1339
2. Nov. 1771.	Das Laboriren wird verboten.	6	423	1354
7. Aug. 1772.	Welche Holländerdukaten nicht anzunehmen ſein. .	6	516	1425

8.

		Band.	Seite.	Nro.
8. Aug. 1772.	Warnung vor Einnahme u. Ausgabe der vorderöſterreichiſchen Kupfermünzen.	6	517	1426
19. Horn. 1773	Die Goldmünzen ſind zu wägen.	6	554	1459
30. April 1773.	Wie ſich die Gold- und Silbergalanteriearbeiter, Dratzieher, Plättner, und Spinner, im Scheiden Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers unter der ausgemeſſenen Strafe zn verhalten haben.	6	592	1481
19. Nov. 1773.	Die Bergſtädte ſind von der Militäreinquartierung befreiet.	6	631	1542
20. Nov. 1773.	Warnung vor den falſchen kurbairiſchen Thalern. .	6	632	1544
22. Horn. 1774	Die falſchen Münzen ſind unter Strafe dem Münzamte einzuliefern. . .	7	24	1571
9. April 1774.	Die Denkmünzen, die Aufhebung der Jeſuiten betreffend, zu konfisziren. .	7	54	1581
24. Mai 1774.	Wegen der Gold- und Silbergalanteriearbeiter. .	8	575	2218
16. Juni 1774.	Wegen Verkaufs der Gold- und Silbermetalle. . .	7	66	1603
14. Juli 1774.	Der Kurs der Holländerdukaten wird geſtattet. . .	7	73	1612
14. Jän. 1775.	Das in Gallizien einzuführende neue Münzgeſetz. .	8	580	2220

10.

		Band.	Seite.	Nro.
10. März 1775.	Mit welchen Vorſichten die verbotenen k. preuſſiſchen Münzen einzuführen erlaubt iſt	8	598	2221
23. Juni 1775.	Das Laboriren, Probiren und Kapelliren wird verboten.	7 8	233 605	1699 2224
14. Juli 1775.	Die Gold- Silber- und Galanteriearbeitsordnung. .	7	235	1703
9. Horn. 1776	Die alten franzöſiſchen Thaler werden aus dem Umlaufe geſetzt	7	493	1759
24. Horn. 1776	Die alten Münzen ſind nach Hof einzuſenden. . . .	7	497	1763
14. März 1776.	Wegen des Gold- und Silbereinkaufs der Juden. .	7	500	1772
26. Juli 1767.	Die Ausfuhr der Siebenzehnkreuzerſtücke wird verboten.	7 8	532 612	1812 2227
9. Aug. 1776.	Der privative Thalerhandel wird aufgehoben, und die Lieferung des ausländiſchen Silbers zur Thalerausmünzung wird Jedermann freigeſtellt. . . .	7	535	1816
20. Sept. 1776.	Die Bruderſchaftsordnung für die Gold- und Silbergalanteriearbeiter. . .	7	559	1837
18. Apr. 1777.	Das Ausfuhrsverbot der k. k. Goldmünzen wird aufgehoben	8	41	1874
14. Mai 1777.	Welche Sachſengothaiſche Thaler verrufen werden.	8	53	1881

20.

		Band.	Seite.	Nro.
20. Mai 1777.	Die ſachſengothaiſchen Silbermünzen mit der Jahrzahl 1774 werden verrufen, und die Ein = und Durchfuhr verboten. . .	8	53	1882
21. Juni 1777.	Wegen der Ausfuhr der Siebner = und Siebenzehnerſtücke.	8	57	1887
30. Okt. 1777.	Die Siebner nach Tirol einzuführen wird verboten. .	8	91	1916
23. Jän. 1778.	Die k. Bergſtädte ſind von der Militärbequartierungskonkurrenz befreiet. . .	8	138	1934
15. April 1778.	Grubenperſonale des Bergbaues iſt nicht zu Rekruten zu ſtellen. . . .	8	193	1976
15. April 1778.	Warnung vor den falſchen preuſſiſchen 7 Kr. Stücken.	8	193	1977
29. Aug. 1778.	Den Kurs der ſpaniſchen Matten betreffend. . .	8	209	2018
17. Sept. 1778.	Gold = und Silbereinkauf wird verboten. . . .	8	211	2024
30. Nov. 1778.	Der Werth der Niederländerdukaten wird erhöhet	8	215	2033
4. Chriſtmonat 1778.	Der Werth der Dukaten u. Konvenzionsthaler nach dem Mailändermünzfuß, und der Mailändermünzen nach dem öſterreichiſchen Münzfuß wird beſtimmt. .	8	217	2037
13. Horn. 1779	Die Münzerhöhung der franzöſiſchen Schildlouisdore.	8	228	2047

13.

		Band.	Seite	No.
13. März 1779.	Werth der mailänder doppelten Doppien oder Quatruplen, und das ächte Gewicht der einfachen wird beſtimmt. . . .	8	232	2055
31 März 1779.	Das Patent wegen verbotenen Laborirens u. Goldmachens wird erneuert. .	8	235	2061
23. Apr. 1779.	Siebenzehnerausfuhr nach Tirol iſt verboten. . .	8	237	2065
10. Juni 1779.	Juden dürfen nicht die Bergwerke oder Bergſtädte betreten.	8	308	2078
17. Juni 1779.	Warnung vor faſchen Kremnitzerdukaten.	8	309	2082
24. Chriſtmonat 1779.	Republizirung des Patents wegen Vergoldung der Münzen; Warnung vor vergoldeten Vierteldukatons; Gebot, alle Souveraindors und Dukaten zu wägen.	8	399	2134
22. März 1780.	Auf die unkursmäſſigen Münzen iſt Obſicht zu tragen, und die vom Ausland hereingelangenden ſind dem Münzamte zur Beſichtigung zu übergeben . .	8	410	2153
2. Mai 1780.	Mailänderphilippithaler ſind zu wägen.	8	471	2163
6. Mai 1780.	Die ſogenañten Jettons oder Denkmünzen ſind nicht anzunehmen.	8	472	2164

26.

		Band.	Seite	Nro.
26. Aug. 1780.	Warnung vor venezianiſchen falſchen Zechinen. . .	8	486	2188
	Zweiter Abſatz.			
	Poſtſachen.			
30. Juli 1745.	Verbot der Führung des Poſthorns.	1	19	26
16. Dez. 1748.	Die Poſtordnung, in welcher die Inſtrukzion für die Poſtmeiſter enthalten iſt.	1	94	58
16. Dez. 1748.	Abſtellung der Mißbräuche, Unordnungen, und Exzeſſe bei dem Poſtweſen. .	1	98	59
16. Dez. 1748.	Die Brieſſammlung und Beförderung durch Boten betreffend.	1	100	60
17. Jän. 1750.	Fuhrleuten wird verboten, die Paſſagiere poſtmäſſig zu befördern. . . .	1	135	90
5. Aug. 1750.	Päcke von 20, und unter 20 Pfund wird Fuhrleuten und Boten anzunehmen verboten. . . .	1	195	108
27. Aug. 1750.	Die Führung der Peitſchen von Poſtreiſenden wird verboten.	1	243	112
9. Dez. 1750.	Die Landkutſcher haben keine rothen Röcke mit blauen Aufſchlägen zu tragen.	1	245	118

		Band.	Seite.	Nro.
21. Jän. 1751.	Die Herein = und Herausſchwärzung wird den Boten verboten.	I	248	120
25. Jän. 1751.	Die Landkutſcher ſollen Niemanden poſtmäſſig mit dem Poſthorn befördern.	I	250	123
20. März 1751.	Die Poſtpaſſirzettel ſind vom Landespräſidenten zu ertheilen.	I	285	129
20. Sept. 1751.	Die Aufhebung der Poſtfreiheiten.	I	308	149
20. Sept. 1751.	Poſtporto von innländiſchen Briefen.	I	311	150
14. Apr. 1752.	Landkutſcher ſollen ſich der Führung des Poſthorns und dergleichen enthalten.	I	355	184
15. Jun. 1752.	Korreſpondenzbeförderung bei Herrſchaften, Klöſtern, und Städten. . . .	I	365	201
1. Aug. 1752.	Die unbefugten Boten werden abgeſtellt. . . .	I	371	208
7. Okt. 1752.	Die fremden Reichsboten ſind bei den Gränzen abzuſchaffen.	I	399	220
11. Nov. 1752.	Landkutſcher, Wirthe ꝛc. dürfen die Reiſenden unter Strafe nicht poſtmäſſig befördern.	I	425	227
2. Dez. 1752.	Die Poſtliverei iſt Landkutſchern und derlei nicht geſtattet.	I	430	233

		Band	Seite.	Nro
27. Jän. 1753.	Vorſchriften in Abſicht der abzuſchickenden und zu haltenden Briefboten. . .	2	25	245
27. Aug. 1753.	Die Führung der Peitſchen auf den Poſtreiſen wird verboten.	2	188	288
21. Jäner 1762.	Auf den unbefugten Gebrauch des Poſthorns zu ſehen, und die Uibertreter zu beſtrafen	4	101	625
23. Horn. 1762	Die Poſt- und Siegelbeamten haben die Rechnungen zur Hofrechnungskammer zu erlegen.	4	102	628
20. Aug. 1763.	Die Officioſa ſind poſtfrei, die Partheiſachen oder Privatkorreſpondenz zu unterſchieben iſt unter Kaſſazion verboten. . . .	4	180	715
12. Juli 1771.	Die Berichte der Kreisphiſiker und Chirurge ſind poſtfrei zu halten. .	6	366	1320
24. Jän. 1772.	Uiber die an den Poſtwagen abzugebenden offizioſē Pakete ſollen Journalien geführt werden. . . .	6	434	1367
8. Horn. 1772.	Abſtellung verſchiedener Mißbräuche zum Nachtheil des Poſtregalis. .	6 8	435 520	1370 2206
27. März 1773	Poſtgeld in Hungarn. . .	6	579	1473
17. Juli 1773.	Poſtmeiſter ſind von der Bequartierung, und allen derlei Beiträgen befreiet. .	6	609	1500

		Band.	Seite.	Nro.
4. Sept. 1773.	Die Beſtimmung des Poſtgeldes in Böhmen und Oeſterreich.	6	617	1518
3. März. 1775.	Poſtreiſenden iſt die Bagage an Sonn- und Feiertagen tragen und aufpacken zu laſſen, unverwehrt. . .	7	190	1667
19. März 1766.	Was wegen Aufgabe der Preziosen auf der Poſt, und wegen Haftung des Aerariums für dieſelben verordnet worden. . .	8	609	2225
10. April 1776.	Wann die Aufgabe beſchwerter Briefe zu geſchehen habe	8	612	2226
12. April 1778.	Poſtillione ſind von Rekrutirung frei.	8	192	1974
25. Juni 1778.	Was für die von dem Lande zu ſtellenden Poſtpferde abzureichen ſei. . . .	8	200	1995
10. April 1779.	Die konſtribirten Poſtknechte ſind keineswegs vom Militär befreiet, und was in Abſicht der Poſtmeiſter verordnet wird. . . .	8	236	2063
9. Juni 1779.	Poſtmeiſter haben für einen entwichenen zum Rekruten beſtimmten Poſtknecht 50 Fl. zu bezahlen. . .	8	307	2077

Drit-

		Band.	Seite.	Nro.
	Dritter Abſatz.			
	Jagd = und Forſtweſen.			
10. Horn. 1741	Die Setzung der Maibäume wird abgeſtellt. . . .	1	6	3
8. Okt. 1743.	Obſt = und Eichelklauben, dann Bäume abgipfeln in den Wildbahnswaldungẽ.	1	11	10
23. April 1748.	Die in Waldungen aufgeſtelltẽ Zäune betreffend. .	1	43	46
28. Mai 1748	Holzklauben iſt nicht zum Verkaufe erlaubet. . .	1	44	48
31. Juli 1752.	Eiſenbezirkswaldordnung .	1	368	207
26. Juni 1753.	Den Bürgern wird das Jagen, und freie Holzſchlagen verboten. . . .	2	160	273
22. Sept. 1753	Ohne vorhergehende Bewilligung der Obrigkeiten Niemanden zur Jägerei aufzunehmen..	2	238	293
13. Horn. 1754	Das Wildſchützenpatent wird erneuert, und verſchärft.	2	324	326
5. April 1754.	Holz = und Waldordnung. .	2	338	336
12. Aug. 1754.	Die Raubſchützen können zum Militär als Rekruten abgegeben werden. . . .	2	398	358
22. Nov. 1754.	Wie ſich ferners in Abſicht der Raubſchützen zu benehmen ſei.	2	407	367

		Band.	Seite	Nro.
31. Mai 1755.	Die Beſtrafung der Wilddiebe.	3	190	396
2. Jän. 1756.	Die Raupen und Wurmneſter auf den Bäumen zu vertilgen.	3	269	429
Ohne Datum.	Inſtrukzion für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter.	3	269	430
27. Okt. 1758.	Waldordnung.	3	468	507
28 März 1759	Den Verkauf des Wildpräts betreffend.	3	527	516
13. Okt. 1759.	Die Bäume in den Waldungen mit der Hacke zu ſchlagen wird verboten, und mit der Säge zu fällen eingeführt.	3	564	532
10. April 1760.	Die Verſchärfung des Wildſchützenpatents. . . .	4	17	541
13. Mai 1761.	Das Patent in Betreff der Wildſchützen iſt alle Quartale vorzuleſen. . . .	4	65	581
22. Sept. 1761.	Das Schieſſen der Reiger und Wildvögel um Lachſenburg wird verboten. .	4	84	601
17. Dez. 1761.	Das Wipfelholz und Stockwerk, dann die nicht ſcheitermäſſigen Stämme zu Verkohlungen anzuwenden.	4	92	515
17. Dez. 1761.	Die Einführung einer gleichen Kohlenmaſſerei. . .	4	92	616
11. Juli 1763.	Ob der Wildprätankaufer wie ſich zu benehmen. .	4	168	703

		Band.	Seite.	Nro.
19. Horn. 1766	Wegë der Windbüchſenverfertigung u. deren Gebrauchs.	5	25	829
21. Juli 1766.	Die Wildſchützenpatente ſind den Forſtwaidiungen und Hegern bekannt zu machen	5	74	865
16. Sept. 1766	Waldordnung für beide Erzherzogthümer Oeſterreich ob und unter der Enns.	5	82	877
18. Sept. 1766	Keiner Herrſchaft wird eine Ubermaaß an Wild geſtattet.	5	129	878
21. Aug. 1767.	Wie der Holzdieberei und den Waldungsverwüſtungen zu ſteuern. . . .	5	203	946
4. Juni 1768.	Die Jagden bei den Magiſtraten betreff. . . .	5	309	1003
20. Aug. 1768.	Waldungsexzeſſëabſtellungspatentserneuerungen. .	5	362	1031
11. Horn. 1769	Waldordnung und reſpektive den Holzſchlag betreffend; und die Unterthanen dürfen ohne Vorwiſſen ihrer Herrſchaft kein Holz abſtocken. . . .	5	401	1083
4. Nov. 1769.	Erdſtämme ſtatt der Weinſtöcke in den Weingärten zu gebrauchen wird verbotë.	5	461	1140
6. Dez. 1769.	Die Bäume auf den Weidabtheilungen nicht zu verderben.	5	477	1145
22. Jän. 1770.	Anbohrung der Ahorn und Birkenbäume betreff. .	6	152	1157

		Band.	Seite.	Nro
26. Jän. 1770.	Die Waldordnung zu beobachten, und die Holzdieberei abzuſtellen. . . .	6	153	1159
7. April 1770.	Kohlenmäſſerei in den Eiſenbezirken	6	185	1190
25. Aug. 1770.	Die Hegung des übermäſſigen Wildes wird eingeſchränkt.	6	273	1226
1. Sept. 1770.	Die Beſtrafungsnorma der Wildſchützen und deren Gehilfen.	6	276	1229
12. Chriſtmonat 1770.	Die Jägereihofkommiſſion wird aufgehoben, u., wie dießfalls ſich zu achten ſei, vorgeſchrieben. . .	6	314	1266
19. Jän. 1771.	Die Jungen der k. k. Jäger ſind nicht als exempt anzuſehen.	6	321	1275
13. Sept. 1771.	Wildſchädenvergütungen betreffend.	6	383	1337
4. April 1772.	Die Kultur der Gründe nahe bei der Wildbahn. .	8	541	2207
30. Juli 1773.	Ausſtellung der Linden- und Birkenbäume am Frohnleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. .	6	610	1504
30. Sept. 1771	Die Vergütung der Wildſchäden betreffend. . .	6	623	1531
17. Juni 1776.	Um Lachſenburg ſollen keine Wildvögel geſchoſſen, gefangen oder deren Eier ausgenommen werden. .	7	527	1800

		Band.	Seite.	Nro.
28. Juni 1776.	In den Kirchen und bei Prozeſſionen ſind keine Bäume zu ſetzen.	7	528	1801
28. Sept. 1776.	Die Dominien haben die Eichenwälder zu ſchonen. .	7	570	1837
2. Nov. 1776.	Das Schwarzwild auſer den eingezäunten Thiergärten abzuſchieſſen. . . .	7	598	1845
3. Chriſtmonat 1778.	Die Entſchädigung der Unterthanen bei Wildſchäden.	8	216	2035
12. Aug. 1779.	Vergütung der Forſtſchäden.	8	373	2094
4. Jän. 1780.	Raub = und Wildſchützengeneralien ſind zu republiziren, und das Feuergewehr abzunehmen. . .	8	401	2138

Vierter Abſatz.

Judenſachen.

7. Jän. 1749.	Die jüdiſchen Waiſengelder ſind in die Landeskaſſe anzulegen.	1	104	61
7. Jän. 1749.	In das landesjüdiſche Kontribuzionsweſen ſoll ſich Niemand einmengen. .	1	105	62
10. Jän. 1749.	Wie die jüdiſchen Landeskontribuenten zu exequiren ſind.	1	105	63

		Band.	Seite.	Nro.
18. Jän. 1749	Juden behalten in Prag den Beſitz des Tändelmarktes und freien Handels. Zur Anlegung der Fabriken ſind ſie aufzumuntern. Der Verkauf der verfertigten Handarbeit wird ihnen geſtattet. Die Einwechslung ungewichtiger Dukaten verboten. . . .	1	106	64
28. März 1749.	Die Verheurathung der Juden betreffend. . . .	1	108	67
21. Sept. 1753	Judenordnung für die Stadt Wien.	2	228	292
15. März 1762.	Juden, ſo ſich ohne Konſens verehligen, ſind kriminaliſch zu beſtrafen. . .	4	103	631
25. Jän. 1765.	Wie die jüdiſchen Heuraths zeugniſſe auszufertigen. .	4	309	779
15. Horn. 1765	Die heimliche Entführung der Judenkinder, und wider Willen der Aeltern wird verboten. . . .	4	313	782
22. April 1765.	In wie weit den fremden Juden der Aufenthalt zu geſtatten. . . . :	4	375	793
15. April 1766.	Den mähriſchen Juden wird ohne Konſens das Heurathen verboten. . .	5	30	836
15. Dez. 1766.	Wegen der iüdiſchen Heurathszeugniſſe. . . .	5	162	899

		Band.	Seite.	Nro.
18 Dez. 1766.	Die Sperr und Inventur bei Abſterben eines jüdiſchen Kontribuentens. .	5	170	901
2. Jän. 1767.	Ein Jud ſoll ſich in eigener Einſchmelzung des Silbers nicht betreten laſſen.	5	174	906
8. April 1768.	Wegen Ausſtellung der Atteſtate für die jüdiſchen Heurathswerber. . .	5	259	993
8. Juli 1768.	Bei Landesviſitazionen sind auch die Judenhäuſer zu unterſuchen.	5	349	1021
25. Aug. 1768.	Die Judenvorſteher ſollen ohne Bewilligung der Landesſtelle keine Gelder aufnehmen, u. keine Schulden kontrahiren.	5	365	1033
9 Sept. 1768.	Judenkindertaufpragmatikalverordnungserläuterung.	5	368	1038
27. Jän. 1769.	Die Taxen der jüdiſchen Heurathen und die Aufnahme der Juden betreffend. .	5	399	1080
22. Sept. 1769	Die zu Gemeindarbeiten verurtheilten Juden ſind am Schabes und anderen jüdiſchen Feiertagen zur Arbeit nicht anzuhalten.	5	458	1134
14. Juni 1771.	In den für die jüdiſche Heurathswerber auszuſtellenden Atteſtaten iſt die Vermögensſumme mit Buch-			

8.

		Band.	Seite.	Nro.
	ſtaben, und nicht mit Ziffern auszuſchreiben. .	6	355	1312
8. Juli 1771.	Kein iüdiſcher Petſchierſtecher wird geduldet. . .	6	366	1319
14. Nov. 1771.	Die Beſtrafung derienigen, ſo über die beſtimmte Anzahl mehrere Juden aufnehmen.	6	425	1358
24. April 1775.	Die iüdiſchen Goldſchmiede dürfen ihre Profeſſion fortſetzen, aber keinen Lehriung aufnehmen.	7	215	1686
20. Sept. 1775	In wie weit die Juden Lederhäuſer halten und die Gärberei betreiben können.	7	362	1718
14. März 1776.	Wegen des Gold- und Silbereinkaufs der Juden.	7	500	1772
14. Aug. 1778.	Juden ſind unter Strafe nicht zu mißhandeln.	8	208	2015
3. Sept. 1778.	Beſtrafung der ohne Konſens ſich verheurathenden Juden.	8	210	2020
10. Juni 1779.	Juden dürfen nicht die Bergwerke oder Bergſtädte betreten.	8	308	2028
22. Juli 1779.	Ohne Paß herumſtreichende Juden ſind einzuziehen. .	8	371	2091

Fünf-

		Band.	Seite.	Nro.
	Fünfter Abſatz.			
	Penſion = und Kauzionsſachen, wobei die Tax- Arrhen = Diäten = Remunerazions = und Kaſſegegenſtände ebenfalls behandelt werden. . .			
10. Okt. 1749.	Liefergelderreglement. . .	1	127	81
2. April 1753.	Wie ſich wider die ungetreuen Kaſſebeamten zu benehmen ſei. . . .	2	117	258
2. Horn. 1754.	Die Tax = und Arrhaentrichtung von Penſionen betreffend.	2	322	321
6. Mai 1758.	Die Wittwenkaſſe der mediziniſchen Fakultät betreffend.	3	410	497
8. Mai 1762.	Die Kaſſiere ſollen ſich von Verwechslung der Papiere gegen Kaſſegelder oder ſonſtigen Geldſorten unter Kaſſazion enthalten.	4	105	637
27. Aug. 1763.	Die ſtändiſchen und ſtädtiſche Beamte haben auch die Taxen und Arrhen zu bezahlen.	4	181	716
5. Nov. 1763	Vor Erlegung der Dienſtax und Kauzion, iſt keiner in einem Dienſt einzuſtalliren.	4	255	727

		Band.	Seite.	Nro.
19. Dez. 1763	Kreisphiſiker und Chirurge haben bei Viſitirung des erkrankten Viehes keine Diäten, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen. . .	4	259	734
3. Aug. 1765.	Beſoldungen, ſo nur 100 Fl. betragen, ſind von der Arrha befreit. . . .	4	506	812
7. Okt. 1765.	Die Penſionen ſind in den Provinzen, wo die ſie genieſſenden Partheien wohnen, zu bezahlen. . .	4	520	820
8. Horn. 1766.	Die Kupfermünzen ſind nicht zu groſſen Zahlungen, ſondern nur im Handel und Wandel zu gebrauchen.	5	25	828
19. April 1766.	Die Häufung des Kupfergeldes bei den Kaſſen abzuhalten.	5	31	838
27. Okt. 1767.	Wegen Zedirung, Verhandlung, und Verkümmerung der Militarpenſionen. .	5	225	964
22. Dez. 1767.	Die Penſioniſten, welch ein Zeugniß ſie jährlich bei zubringen haben. . .	5	229	972
24 März. 1768.	Wie ſich bei ſich vorfindenden falſchen Münzen bei einem Kaſſiere zu achten.	5	243	989

28.

		Band.	Seite.	Nro.
28. März 1768.	Unter Rechnung ſtehende Beamte haben ſich unter eigener Dafürhaftung von allen Vorſchüſſen zu enthalten.	5	258	991
28. März 1768.	In Verrechnung ſtehende Beamte, wie ſich in Abſicht der Reſte ihrer Vorfahrer zu achten haben	5	258	992
27. Okt. 1768.	Kaſſiere haben ſich alles unerlaubten Münzenhandels ſonderheitlich des Kupfergeldes bei dem Kontribuzionale zu enthalten. .	5	385	1060
10. Nov 1768.	Wegen Abnahme der Karakters und Karenztaxe. .	5	391	1067
2. Okt. 1769.	Scheidemünzen ſind zu Ausſchuß oder Ausgleichungen der Summe zu widmen.	5	458	1135
3. April 1770.	Weiberverzicht nicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Penſion zu erlangen.	6	183	1188
11. Okt. 1770.	Das Verkümmerungsnormale der Beamtenbeſoldungen.	6	285	1240
13. Okt. 1770.	Wie bei einer Schuldenanklage gegen einen Kaſſebeamten vorzugehen ſei.	6	289	1242

		Band.	Seite.	Nro.
27. Jän. 1772.	Die Unterzeichnung der des Leſens und Schreibens unkündigen Perſonen bei zu leiſtenden Zahlungen. .	6	434	1368
8. März 1772.	Malverſirende Beamte ſind zu k. k. Dienſten nicht mehr zu gebrauchen. . . .	6	440	1380
5. Juni 1773.	Wegen des ſuſpendirten Beamten nachzuzahlende Gehalts.	6	601	1487
29. Juli 1773.	Kommerzialgeſuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel.	6	610	1503
12. Horn. 1774	Wie ſich bei ſich ereignenden Kaſſeeingriffen oder Malverſazionen zu achten ſei. Auch die ſtändiſchen Kaſſen ſind öfters zu unterſuchen.	7	20	1566
25. Juni 1774.	Die Beſtimmung der Raittaxen bei Aufnahme der Militar- Pupillar- und Sequeſtrazionsrechnungen. .	7	69	1607
11. Juli 1774.	Die unfleiſſigen Beamten ſind ohne Penſion zu entlaſſen.	7	71	1609
3. Dez. 1774.	Kaſſebeamte haben unter Dafürhaftung auf ſichtbar falſche Urkunden kein Geld auszufolgen. . .	7	115	1628
17. April 1775.	Keine Kapitalien auſer Kauzionen, Pupillen- und Fundazionsgeldern zur ſtändiſchen Anlage anzunehmen.	7	214	1684

		Band	Seite	Nro.
28. Okt. 1775.	Bei Kaſſen werden keine Rikkordapoſten geſtattet.	7	371	1726
1. Nov. 1775.	Arrharegulativ für geſammte deutſche und hungariſche Erblande, über Penſionen, Stipendien, Gnaden und Abfertigungen, Remunerazionen, Konduktquartale, Uiberſiedlungsgelder, Reis- und Liefergelder, Quartiergelder und andere vermiſchten Rubrike.	7	371	1727
21. Nov. 1775	Die Kaſſen ſollen die Geldabfuhr mit einer runden Zahl machen.	7	378	1733
2. März 1776.	Wegen des Stempels bei den Atteſtaten der penſionirten Militarpartheien	7	498	1767
26. Juli 1776.	Auf die Gebahrung der Kaſſebeamten Obſicht zu tragen, und öfters die Kaſſen zu viſitiren.	7	531	1811
7. Sept. 1776	Die Kommerzialprofeſſioniſten, Fabrikanten, und Fabriken ſind von allen Taxen zu befreien.	7	558	1829
21. Sept 1776	Die Siegelbeamten unterliegen eben dem Arrhaabzuge.	7	565	1834
22. Jän. 1778.	Bei Zurückgebung der Taxen iſt künftig die Arrha zurückzuhalten.	8	129	1931

		Band.	Seite	Nro.
	Sechſter Abſatz.			
	Stempelſachen.			
2. April 1754.	Die bei den geiſtlichen Gerichtsſtellen produzirte Dokumente müſſen durch alle Bögen geſtempelt ſein.	2	338	334
11. Jäner 1761.	Karten ſollen nicht ungeſtempelt verkauft werden.	4	47	563
23. Horn. 1762	Die Poſt- und Siegelbeamten haben die Rechnungen zur Hofrechnungskammer zu erlegen. . .	4	102	628
14. Dez. 1765.	Die Rechnungskalkulatoren und Revidenten haben auf den richtigen Stempel der Dokumente zu ſehen.	4	525	824
1. Okt. 1768.	Die Kartenmaler müſſen auf einem Blatt ihren Namen und Zeichen beidrucken. .	5	376	1049
8. Sept. 1770.	Das Verſatzamt wird als ein öffentlicher Fond erklärt, und bei Ausſtellung der Obligazionen des Stempels befreit. . .	6	281	1232
29. Juli 1772.	Kommerzialgeſuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel.	6	610	1503
2. März 1776.	Wegen des Stempels bei den Atteſtaten der penſionirten Militarpartheie.	7	498	767

		Band.	Seite.	Nro.
21. Sept. 1776	Die Siegelbeamten unterliegen eben dem Arrhaabzuge.	7	565	1834
12. April 1777	Die den Kundſchaften über abgegebene Waaren auszuſtellenden Noteln ſind zu ſtempeln.	8	9	1867
21. Aug. 1777.	Die Verjährung wegen übertretenen Stempelpatents, wie ſie feſtgeſetzt wird. .	8	65	1900
28 Aug. 1777.	Stempelpapier über den ausgeſetzten Preis zu verkaufen wird verboten. . .	8	74	1903
18. Sept. 1778.	Buchdrucker, Buchbinder, und derlei haben keine ungeſtempelte Kalender abzugeben.	8	211	2025
7. Okt. 1779.	Päſſe ſind mit 15 Kr. Stempel zu verſehen, und nur unvermöglichen auf 3 Kr. Stempel auszufertigen. .	8	390	2113
23. Nov. 1779.	Fabrikenatteſtate an die Arbeitsleute ſind auf 3 Kr Stempelbögen auszufertigen.	8	391	2118
28. April 1780.	Kalender mit Kupferſtichen ſind mit 6 Kr. Stempel zu verſehen.	8	412	2159
2. Mai 1780.	Welchem Kalender keine Kupferſtiche beizudrucken. .	8	471	2162
9. Juni 1780.	Nur mit geſtempelten, und halbplanirten Karten wird zu ſpielen erlaubt. . .	8	481	2176

		Band.	Seite.	Nro.
22. Juni 1780.	Den Verkauf des Stempelpapiers betreffend. . .	8	482	2179
	Siebenter Abſatz.			
	Abfahrtsſachen.			
8. Jän. 1752.	Das Abfahrtsgeld von den Militärverlaſſenſchaften. .	1	345	170
21. Dez. 1763.	Das Abfahrtsgeld mit dem ſardiniſchen Hofe betreffend.	4	259	735
24. Juni 1766.	Wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes in Frankreich.	5	62	852
6. Dez. 1766.	Das Invalidenabfahrtsgeld betreffend.	5	158	895
3. März 1769.	Abfahrtsabzug von den nach den preuſſiſchen Ländern abgehenden Verlaſſenſchaften.	5	407	1093
9. Sept. 1769.	In Betreff des Abfahrtsgeldes im K. Böhmen. .	5	446	1133
27. Chriſtmonat 1770	In Abſicht des obrigkeitlichen Abfahrtgeldes. . .	6	315	1267
23. Okt. 1773.	Abnahme des Abfahrtgeldes nach Polen iſt verboten.	6	625	1537
5. Juni 1776.	Den Herrſchaften gebühret von ihren Wirthſchaftsbeamten kein Abfahrtsgeld, noch das Todtenpfundgeld von den Unterthansverlaſſenſchaftē, ſon-			

dern

		Band.	Seite.	Nro.
	dern nur das Mortuarium.	7	524	1793
13. März 1778.	Freizügigkeit des Vermögens nach Baiern.	8	177	1955
	Achter Abſatz.			
	Tabakſachen.			
8. Dez. 1753.	Tabakſchwärzereinbringung betreffend.	2	257	309
2. Jän. 1765.	Die Tabak- Salz- und Mautſchwärzer als Rekruten zu ſtellen.	4	307	775
26. März 1765.	Die Tabaksbeamten ſind den anderen k. k. Beamtē gleich zu halten.	4	373	788
16. Jän. 1771.	Die Konſtituirung der Salz- Tabak- und ſonſtigen Schwärzer betreffend. .	6	320	1273
18. Juni 1773.	Den Tabakübergehern iſt von Wirthsleuten nichts zu borgen.	6	603	149
26. Aug. 1773.	Tabakviſitatoren müſſen mit einem Kreditiv verſehen ſein.	6	613	1511
30. Sept. 1773.	Die Viſitirung der Tabaküberreuter auf den Straſſen, und die Abgebung der Paſcher betreffend. .	6	622	1529
16. Chriſtmonat 1773.	Die Erlegung und Quittirung der Tabakspönalien. .	6	635	1551

		Band.	Seite.	Nro.
4. Nov. 1775.	Die Tabaksniederlagen, und mit derlei Kaſſen beladene Häuſer ſind von der Naturaleinquartierung befreit.	7	373	1728
	Neunter Abſatz.			
	Fiskalangelegenheiten.			
3. Horn. 1780.	Die dem Fiskus zugefallenen Gelder der Deſerteures ſind an die Kriegskaſſen abzugeben.	8	406	2143

Ach=

Achte Hauptabtheilung.

Gerichtsſachen.

Erſter Abſatz.

Unterricht zur Rechtspflege.

		Band.	Seite.	Nro.
14. Sept. 1749	Die Vormerkung der Generalhipotheken bei der k. k. Landtafel.	1	123	79
21. Juni 1751.	Wie ſich die von einem tabularum capace in Teſtamento inſtituirten landtafelunfähigen Perſonen in ordine intabulandi zu verhalten haben. . . .	1	297	140
26. Aug. 1751.	Strafe wider die temere litigirenden Partheien.. .	1	303	146
24. Nov. 1753.	Die Ausmaaß der Jurisdikzion bei Abſterben der aus andern Ländern nach Wien kommenden Räthe und dergleichen Beamten.	2	253	306
19. März 1755	Alle Erbunterthanen ſollen in Böhmen und Mähren die landtäfliche Sicherheit genieſſen.	3	173	387
4. Apr. 1755.	Advokatenaufnahme und Zulaſſung zur iuridiſchen Fakultät.	3	185	391

		Band.	Seite.	Nro.
27. Juni 1755.	Welch ein Termin in den Amortiſirungsedikten anzumerken.	3	213	399
5. Juli 1755.	Die Landtafelfähigkeit wird auch auf Lutheraner, Bauern, Juden ꝛc. beſtimmt.	3	214	401
6. März 1756.	Die Einverleibung der Schuldverſchreibung.	3	316	440
24. Nov. 1758.	Landtafelerrichtung in Oeſterreich unter der Ens. .	3	485	508
15. Horn. 1759	Unterricht für die Landtafel.	3	512	514
31. Jän. 1761.	In Abſicht der Fideikommißtabellen.	4	60	569
6. Juni 1761.	Die Strafen der temere litigantium ꝛc. und 1 pr. Zent von Lizitazionen ſind zur Armenkaſſe zu erlegen.	4	67	586
9. Jän. 1762.	Die Rechnungslage des milden Stiftungs- und Fideikommißweſens . . .	4	99	623
4. Horn. 1762	Die Zahlungen in Schuldobligazionen bloß nach dem Kurs abzunehmen. .	4	101	626
7. Aug. 1762.	Landtafelerrichtung über der Ens.	4	116	651
12. Juli 1763.	Die zur k. Appellazionskammer als Räthe adſpirirenden Kandidaten betreff. .	4	169	705
29. Juli 1763.	Das ſogenannte Schadenrecht wird aufgehoben., .	4	173	709

15.

		Band.	Seite.	Nro.
15. Juni 1765.	Alle bei minderen Inſtanzen patrozinirende Prokuratore können auch bei dem Wechſel und Merkantilgericht patroziniren. . .	4	403	804
15 Juni 1765.	Teſtamente, wodurch den Invaliden einige Vermächtniſſe zufallen, ſollen dem Kriegskommiſſariate mitgetheilt werden. .	4	403	805
3. Juli 1766.	Wegen des Vergleiches zwiſchen dem Uibelthäter u. dem Beſchädigten. . .	5	70	856
6. Aug. 1766.	Die Adminiſtratoren der landesfürſtlichen Gefälle und der Kammerprokurator in Appellazions = und Reviſionsfällen ſollen nicht zum Juramentum Calumniä verhalten werden. .	5	77	871
27. Okt. 1766.	Wie ſich bei Auszügen, oder Extrakten der k. Landtafel zu achten.	5	136	889
5. Jän. 1767.	Ohne geleiſtetes rigoroſes Examen ſoll keiner zur Advokatenſtelle in Vorſchlag gebracht werden. .	5	175	907
16. Okt. 1767.	Die Fideikommißherrſchaften ſollen nicht über die Hälfte onerirt werden. . .	5	223	961
24. Juli 1768.	Jurisdikzionsnorma zwiſchen den Länderſtellen und dem Maltheſerorden . . .	5	354	1025

		Band	Seite.	Nro.
2. Sept. 1768.	Das Jus offerendi in J. O. wird aufgehoben. . .	5	367	1036
10. Sept. 1768.	Die der Satzung unterworfenen Profeſſioniſten ſind zu Rathsmännern und Vorſtehern nicht anzuſtellen.	5	370	1040
12. Sept. 1768	Jurisdikzion in Streitfällen zwiſchen dem deutſchen und Maltheſerorden, dann den Erben.	5	373	1043
1. Juli 1770.	Welche Parthei zum Reichshofrathsgerichte gehöre. .	8	497	2196
27. Mai 1771.	Advokaten müſſen bei Anſuchung einer Bedienſtung auch der Polizei- und Kameralwiſſenſchaften kundig ſein.	6	346	1306
27. Sept. 1771.	Grundbüchererrichtung in Steiermark.	6	386	1341
20. Juni 1772.	Juſtizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften nicht zum Politikum übertreten.	6	488	1407
27. Chriſtmonat 1774	Die Unterfertigung der Fideikommißdepurazionstabellen.	7	156	1636
28. Jän. 1775.	Alle Lehensveränderungen ſind anzuzeigen. . . .	7	170	1652
9. Horn. 1776.	Die Landtafelfähigkeit wird auf alle Fremde erſtrecket.	7	494	1760

		Band	Seite.	Nro.
17. April 1777.	Alle Gantfälle einer geiſtlichen Perſon ſollen von weltlichen Richtern abgehandelt werden	8	40	1873
24. Okt. 1777.	Kummer = und Verbotsreglement auf Beſoldungen, dann wegen Einhandlung der Beſoldungsquittungen.	8	90	1914
25. Horn. 1778	Fremde Miniſter unterſtehen der Hof = und Staatskanzlei.	8	174	1948
23. Mai 1779.	Rekurs bei Bankal = oder Kameralgefällsnozionen. .	8	305	2073
30. Juni 1779.	Advokaten und Partheien ſollen bei den Tagſatzungen zur rechten Zeit erſcheinen, oder ſolche depreziren.	8	311	2085

Zweiter Abſatz.

Gerichtsunköſten und Taxen.

		Band	Seite.	Nro.
12. Nov. 1763.	Armen Partheien ſind die Gerichtstaxen zu kreditiren.	4	257	731
15. Mai 1779.	Die Akzidenzien und Taxen der grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter werde beſtimmt.	8	239	2069

Drit=

		Band.	Seite.	Nro.
	Dritter Abſatz.			
	Streitigkeiten, von welcher Art ſie ſein mögen.			
	Vierter Abſatz.			
	Todesfälle = Sperr = Inventur = und Erbſchaftsſachen.			
27. Jän. 1753.	Wann der Fideikommißinnhaber allodialiter teſtiren könne.	2	25	244
2. Juni 1753.	Was wegen Ausfolglaſſung der fremden Erbſchaften in ein fremdes Land zu beobachten ſei. . .	2	155	269
24. Nov. 1753.	Die Ausmaaß der Jurisdikzion bei Abſterben der aus den Ländern nach Wien kommenden Räthe und dergleichen Beamten.	2	253	206
6. Sept. 1754	Wie ſich in Abſicht der Legate für die Invaliden zu benehmen ſei. . . .	2	399	360
6. März 1756.	Regulirung des Sterbrechts, oder Todtenpfundgeldes.	3	319	441
13. Okt. 1756.	Nachtrag hierzu. . . .	3	342	463

		Land.	Seite.	Nro.
27. Nov. 1756.	Die Anzeige einer verſtorbenen Militärperſon. . .	3	345	465
9. April 1757.	Die von angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
8. März 1758.	Den kapitulirenden Soldaten ſind die Erbſchaften zu verabfolgen. . . .	3	405	491
8. Horn. 1759.	Wie ſich bei Abſterben der Generals = und Militärperſonen in Abſicht der ſich vorfindenden Schriften zu benehmen.	3	511	513
6. Juni 1759.	Erbſteuerpatent.	3	534	526
20. März 1760.	Erbſteuer Nachtragspatent. .	4	5	539
1. April 1760	Erbſteuernachtrag . . .	4	16	540
17. Dez. 1760.	Bei Abſterben eines aus der Handlung, wie ſich zu benehmen.	4	45	561
2. Nov. 1761	Die Intereſſeſteuerſicherſtellung bei den unabgehandelten Verlaſſenſchaften. .	4	91	613
26. Dez. 1761.	Die Verlaſſenſchaften ſind nicht vor der bezahlten Erſteuer einzuantworten.	4	97	620
30. Okt. 1762.	Wann die Militarverlaſſenſchaften auszufolgen ſind.	4	127	667
12. Juli 1763.	Von dem, was die Kinder von Aeltern in Lebenszeiten erhalten, iſt keine Todtenfallstaxe zu entrichten.	4	168	702

		Band.	Seite.	Nro.
21. Jän. 1764.	Die Abnahme der Erbſteuer betreffend.	4	263	742
10. Aug. 1764.	Die bei dem Handelſtande ſich ergebenden Verlaſſenſchaften ſollen bei dem Kommerzium belaſſen werden.	4	279	758
18. März 1765	Erbſteuernachtragspatent. .	4	323	787
17. Juli 1766.	Wegen der von der Geiſtlichkeit zu entrichtenden Erbſteuer.	5	73	862
6. Sept. 1766.	Traktat mit dem Könige von Preuſſen wegen wechſelſeitiger Erfolglaſſung der anfallenden Erbſchaften.	5	80	875
18. Dez. 1766.	Die Sperre und Inventur bei Abſterben eines jüdiſchen Kontribuenten. .	5	170	901
17. Jän. 1767.	Waiſenhäuſer ſind Erbſteuerfrei.	5	176	909
12. Horn. 1767	Erbſteuerkonkurrenz der dem deutſchen Ordensperſonale gehörigen Güter. .	5	182	916
28. Jän. 1768.	Geſtiftete Meſſen, wenn eine nicht über 1 Fl. beträgt, dann die Jura Stolæ ſind von der Erbſteuer frei.	5	236	978
2. Mai 1768.	Uiber die Vertheilung der Legate an Arme iſt ſich mit Zeugniſſen zu bedecken.	5	263	997

		Band.	Seite.	Nro.
25. Aug. 1768.	In wie weit die barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen von der Erb- Intereſſen- u. Klaſſenſteuer befreiet ſind. . . .	5	366	1034
4. Nov. 1768.	Bei Erbtheilungen ſoll bei der k. Landtafel in Abſicht der Lehen die Appellazionskammer mit konkurriren.	5	387	1062
17. März 1769.	Bei Abſterben eines Kaſſe oder Bankalbeamten auf dem Lande die Sperre betreffend.	5	413	1098
20. März 1769.	Bei geiſtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungen die Erbſteuer betreffend. . .	5	413	1099
22. April 1769.	Zur richtigen Erfüllung der Stiftungen ſind die Teſtamente in Abſchrift beizubringen, und vor der Erfüllung keine Erbſchaft auszufolgen.	5	418	1107
14. Juni. 1769	Vor Entrichtung der Erbſteuer keine Verlaſſenſchaft den Erben auszufolgen.	5	422	1116
26. Mai 1770.	Verlaſſenſchaftsabhandlung iſt damals zu pflegē, wenn ſich über die Abfuhr des Legats zum Armenhaus legitimiret wird. . .	6	239	1209

		Band.	Seite.	Nro.
20. Chriſtmonat 1770.	Wegen der Sukzeſſion der Unterthane im Königreich Böhmen.	6	3102	1262
12. Sept. 1771.	Bei Todfallsverhandlungen eines innerbergiſchen Gewerkers, Taxbefreiung ſeiner Habſchaften. . .	6	382	1335
29. Okt. 1771.	Die Erbſteuer in Anſehung der einem Kloſter erblich zufallenden Naturalien betreffend. . . .	6	422	1353
6. Juni 1772.	Legate zu Unterhaltung der Schulen ſind erbſteuerfrei.	6	486	1403
23. Okt. 1773.	Wegen Berichtigung der Erbſteuer.	6	625	1538
14. Sept. 1775.	Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule, Legate für den Invalidenfond, die Nachſicht der Schuldreſte an Unterthanen ſind erbſteuerfrei.	7	357	1715
23. Chriſtmonat 1775.	Die türkiſchen Unterthanen ſind von den Erbſchaften und Vermächtniſſen ausgeſchloſſen. . . .	7	469	1743
3. Jän. 1776.	Die türkiſchen Unterthanen ſind aller Erbſchaften und Legate unfähig. . . .	7	489	1748

		Band	Seite.	Nro.
23. März 1776.	In Anſehung des Militärs, wie ſich ob der Sperre einer verſtorbenen Militariurisdikzionsperſon zu achten ſei.	7	502	1775
25. Mai 1776.	Wie die weltlichen Kommiſſarien in Frauenklöſtern bei Sperrung der Verlaſſenſchaft ſolcher Perſonen, die in der Koſt darinnen ſind, ſich verhalten ſollen.	7	522	1790
28. Mai 1776.	Wegen der Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule. .	7	523	791
3. Aug. 1776.	Die dem Militarinvalideninſtitute zugefallenen Erbſchaften ſind von der Erbſteuer frei.	7	534	1815
21. Juni 1777.	In Abſicht auf den Erbſteuerbezug von den Stiftungen.	8	57	1888
22. Nov. 1777	Nachgeſehene Schuldreſte der Unterthanen ſind erbſteuerfrei.	8	111	1921
27. Mai 1778.	Alle Teſtamente ſind an die Landesſtelle einzuſenden.	8	196	1986
28. Mai 1779.	Doppeltes Pfundgeld abzunehmen wird verboten. Altershalber ausgetretene Hauswirthe, mit keinen robotſamen Häuſern verſehene Invaliden, preßhafte und 60 Jahre alte			

		Band.	Seite	Nro.
	Innleute ohne robotmäſſigen Grund ſind robotfrei; und wann die Grundbuchsabgaben bei Sterbfällen einzutreiben. . . .	8	306	2074
26. Aug. 1779.	In fremden Landen anliegende, inländiſchen Unterthanen in Erbſchaft zufallende, Kapitalien ſind erbſteuerfrei.	8	381	2097

Fünfter Abſatz.

Oeffentliche Kriden, Verſteigerungen, Sequeſtrazionen und andere Exekuzionen.

		Band.	Seite	Nro.
26. Juni 1751.	Was den Creditoribus legatariis & Fideicommiſſariis ſingularibus eines Erblaſſers einberaumet werde.	1	298	141
29. Jän. 1754	Abſchätzungsordnung der in Krida verfallenen Güter in Böhmen.	2	267	319
12. Juli 1755.	Pragmatik wegen Liquidirung der Intereſſen bei den ſich ergebenden Konkurſen.	3	215	402
1. Nov. 1755	Einem Pfarr- und Benefizienſequeſter werden Liefergelder ausgeworfen. .	3	266	423

		Band.	Seite.	Nro.
31. Jäner 1756	Die Kollozirung der Regiments- und anderer Aerarialgelder bei den Kriden.	3	308	434
Ohne Datum.	Wie in Kridafällen wegen der Aerarialgelder ſich zu benehmen.	3	397	486
8. März 1762.	Die in Officio publico beſtellten Kridatarien ſind zu ſuſpendiren.	4	102	630
29. Juni 1765.	Güterabſchätzungsordnung für Oeſterreich . . .	4	404	807
3. Sept. 1770.	Die den Ediktskuratoren eingeſtellte Gebühr betreffend.	6	280	1230
11. Juni 1773.	Kummer und Verbot auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien betreffend.	6	602	1488
25. Juni 1774.	Die Beſtimmuung der Raittaxen bei Aufnahme der Militar- Pupillar- und Sequeſtrazionsrechnungē.	7	69	1607
14. Okt. 1775.	Bei Lizitazionen, wie ſich ob des Anbots zu achten ſei.	7	367	1723
7. Sept. 1776.	In Kridafällen iſt der Mautbetrag beſonders nebſt dem Pönale ad actionem zu ziehen.	7	559	1830

Sechster Abſatz.

Pupillar- und Kuratelſachen.

		Band.	Seite.	Nro.
25. Horn. 1751	Minorenner Schuldeneinſchränkung.	1	253	126
	Die Vormundſchaftsordnung für den Herrn- und Ritterſtand vom Jahre 1736 iſt eben alda zu finden.			
12. April 1753	Die Maioreñitätsiahre werden feſtgeſetzt. . . .	2	136	261
3. Horn. 1755	Vormundſchaftsordnung für den Bürgerſtand in Böhmen.	3	58	382
19. Horn. 1756	Die mit der väterlichen Vormundſchaft verknüpfte Nutznieſſung in peculiis der minderiährigen Kinder betreffend.	3	314	437
9. April 1759.	Die Vormundſchaftsordnung betreffend.	3	529	519
30. Mai 1761.	Die Kuratel der Fideikommiſſe iſt dem proximo Agnato, oder deſſen Tutori anzuvertrauen. . .	4	66	584
28. Nov. 1761.	Wegen Beſtellung der Fideikommißkuratoren. . .	4	92	614
22. Jän. 1763.	Vorſchrift der zu errichtenden Fideikommiſſe. . . .	4	143	678
21. Mai 1763.	Die Fideikommißſubſtituzion beiu nbeweglichem Vermögen betreffend. . . .	4	161	692

		Band.	Seite.	Nro.
31. Dez. 1763.	Die Anzeige der den Pupillen gehörigen Depoſite.	4	260	736
1. Nov. 1766.	Die Jurisdikzion über die maiorennen Kinder, welche ſich bei den Vätern im Hauſe befinden. . . .	5	137	891
20 Aug. 1768.	Maiorennitätsiahredispenſirung wird den Länderſtellen eingeraumet. . .	5	365	1032
12. Jän. 1769.	Ein gleichmäſſiges Geſetz. .	5	398	1077
26. Okt. 1771.	Die Einſendung der Kriminal- dann Pupillarhaupttabellen.	6	422	1352
25. Juni 1774.	Die Beſtimmung der Raittaxen bei Aufnahme der Militar-Pupillar- und Sequeſtrazionsrechnungen. .	7	69	1607
17. April 1775.	Keine Kapitalien, auſer Kauzionen Pupillen- und Fundazionsgelder zur ſtändiſchen Anlage zu nehmen.	7	214	1684
1. Chriſtmonat 1775.	Bei iedem Vorſchlage eines zurückzuzahlenden ſtändiſchen Kontribuzions- oder Pupillarkapitals die Zeit der wirklichen Einhebung in Anſchlag zu bringen.	7	467	1737

		Band.	Seite.	Nro.
	Siebenter Abſatz.			
	Wechſel = und Merkantilſachen.			
10. Okt. 1743.	Fallitenordnung. . . .	1	11	11
19. Jän. 1753.	Handlungs = und Fallitenordnung.	3	357	485
17. Dez. 1760.	Bei Abſterben eines aus der Handlung, wie ſich zu benehmen ſei.	4	45	561
29. Juni 1763.	Die zu den Handlungen anzunehmenden Geſellen ſind bei dem Merkantilprotokolle anzumerken. . . .	4	165	698
30. Okt. 1763.	Die Wechſelordnung. . .	4	184	721
10. Aug. 1764.	Die bei dem Handelſtande ſich ergebenden Verlaſſenſchaften ſollen bei dem Kommerzium belaſſen werden.	4	279	758
28. Jän. 1765.	Ein Nachtrag wegen der bei den Wechslern und dem Handelsſtande mit Hinterlaſſung einiger Pupillen ſich ergebenden Verlaſſenſchaften.	4	310	780
15. Juni 1765.	Alle bei minderen Inſtanzen patroziniren de Prokuratoren können auch bei dem Wechſel = und Merkantilgerichte patroziniren. . .	4	403	804

		Band.	Seite.	Nro.
10. Sept. 1768.	Die Intereſſen der Wechſelbriefe betreffend. . .	5	370	1041
27. Sept. 1769	Die Magiſtrate haben den in der Wechſelordnung vorgeſchriebenen Beiſtand zu leiſten.	5	407	1092
9. März 1771.	Wegen der Wechſelſenſalen.	8	499	2198
27. März 1771.	Die Beſtimmung des Merkantilintereſſe. . . .	6	336	1290
7. Mai 1772.	Wie ſich bei ienen Wechſelſchulden zu verhalten ſei, welche vor Einklagung durch Kummerſchlag eine geſetzmäſſige oder richterliche Pfändung auf ein unbewegliches, oder bewegliches Gut des Schuldners erlanget haben. .	6	481	1396
26. Horn. 1773	Die Abänderung des Wechſelpatents, daß die trockene Wechſel keine andere Giltigkeit, als ein ordinari Schuldſchein haben ſollen.	6	555	1463
16. Sept. 1773.	Das Merkantilintereſſe des n. öſt. Handelſtandes. .	6	619	1523
3. März 1774.	Die chriſtlichen und iüdiſchen Händler haben ihre Firmen bei dem Wechſelgerichte einzubringen. . .	7	25	1573
23. Mai 1774.	Privilegium für das in Wien ſich etablirende Gremium der Großhändler. . .	7	61	1596

		Band.	Seite.	Nro.
30. Aug. 1776.	Wegen Einlöſung der den Pragernegozianten gehörigen Wechſelbriefe. . .	7	552	1826

Achter Abſatz.

Kriminalſachen.

		Band.	Seite.	Nro.
24. Nov. 1742.	Juſtifizirter Körperverabfolgung an die Univerſität.	1	7	7
Ohne Datum. 1754.	Wie ſich bei Beſichtigung eines Corporis delicti, oder Körpers zu benehmen ſei.	2	379	351
23. Jän. 1764.	Wie die ſteuriſchen Landſtände bei einem Kriminalverbrechen zu prozeſſiren haben.	4	264	743
2. Aug. 1764.	Wie die Mediker, Phiſiker und Chirurge in zu erſtattenden Gutachten über Kriminaldelinquentē vorzugehen haben. . . .	4	276	755
22. März 1765	In welchen Fällen die Geiſtlichen der Juſtiz hilfliche Hand zu leiſten haben, und wie ſie bei deſſen Weigeruug anzuſehen. . .	4	317	784
22. Juli 1765.	Die Halsgerichtsordnung. .	4	446	810
1. Aug. 1766.	Nur taugliche Delinquenten ſind zum Feſtungsbau abzugeben.	5	77	870

		Band.	Seite.	Nro.
21. Jän. 1767.	Wegen Aburtheilung eines der Uibelthäter zum Feſtungsbau.	5	176	910
30. April 1767.	Wie bei Uibergabe der zu einem Feſtungsbau kondemnirten Delinquenten die Eingabe zu machen. .	5	192	929
28. April 1768.	Die Verpflegung der zum Feſtungsbau verurtheilten Delinquenten. . . .	5	261	995
11. Juni 1768.	Wegen Zeugenſchaft der Beamten in Kriminalfällen.	5	324	1008
4. Nov. 1768	Wegen Auslieferung eines fremden Miſſethäters. .	5	386	1062
31. Dez. 1768.	Die Thereſianiſche Halsgerichtsordnung. . . .	5	396	1074
17. Horn. 1769	Bei Einſendung der Inquiſizionsakten iſt der Tag des Verhaftes des Inquiſiten anzumerken. . .	5	403	1086
4. März 1769.	Die in Malverſazion und Gefällſchwärzung betretenen Beamten ſind den Juſtizſtellen bald möglichſt zu übergeben.	5	409	1094
10. Juli 1769.	Die Flucht bei den zur Gemeindarbeit verurtheilten Delinquenten zu verhindern.	5	440	1123
22. Sept. 1769.	Die zur Gemeindarbeit verurtheilte Judendelinquenten ſind an Schabes und anderen jüdiſchen Feierta-			

		Band.	Seite.	Nro.
	gen zur Arbeit nicht anzuhalten	5	458	113
31. Mai 1770.	Einverſtändniß der Stellen in Kriminalbegebenheiten ſo in das Publikum einſchlagen.	6	240	1210
24. Jän. 1771.	Die Todesankündigung oder Ausſetzung eines Delinquentens betreffend. . .	6	322	1277
26. Okt. 1771.	Die Einſendung der Kriminal- der Pupillarhaupttabelle	6	422	1352
7. Apr. 1772.	Wegen Urtheilsvollziehung gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Miſſethäter. . . .	6	460	1387
23. Sept. 1773	Wegen Verwendung der den Malefikanten abgenommener Sachen und und Gelder.	6	621	1525
12. Horn. 1774	Wie ſich bei ſich ereignenden Kaſſeeingriffen oder Malverſazionen zu achten ſei..	7	20	1566
6. Mai 1774.	Die Fabrikendiebſtähle ſind gleich den Hausdiebſtählen zu beſtrafen. . . .	7	58	1588
3. März 1775	Die Atteſtate, ſo von den Halsgerichten wegen eines Inquiſiten begehret werden, ſind verläßlich auszuſtellen.	7	188	1664
16. Mai 1775.	Die Delinquenten nicht durch Weibsperſonen, ſondern			

durch

		Band.	Seite.	Nro.
	durch tüchtige Mannsperſonen zu transportiren. .	7	218	1693
5. Nov. 1775.	Bei Ablieferung eines Verbrechers in das Zuchthaus iſt der Beitrag mitzuſchicken.	7	373	1730
19. Horn. 1776	Wegen Relegirung innländiſcher Unterthanen. . .	8	496	1762
17. April 1777.	Bei Entweichung der Delinquenten iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen.	8	40	1872
25. Juli 1777.	Die Beiträge zum Kriminalfonde, wañ ſie einzuſenden ſind.	8	62	1895
31. Jän. 1778.	Zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Delinquenten ſind nicht zur Schanzarbeit zu verurtheilen. . .	8	155	1939
5. Horn. 1778.	Wie die Deſerteursverhehler zu beſtrafen.	8	156	1940
11. Horn. 1778	Nachſetzung der Delinquenten in andere Landgerichte.	8	166	1941
23. Mai 1778.	Keine Zivildelinquenten ſind zur Schanzarbeit zu verurtheilen.	8	195	1985
30. Mai 1778.	Was wegen der Diebſtähle halber von dem Strafort tretenden Delinquenten verordnet wird. . . .	8	196	1987
18 Horn. 1779	Verfahrungsart mit einer Zivilperſon, wenn ſie in			

einem

		Band.	Seite.	Nro.
	einem, von einem zum Militärſtande gehörigen Verpflegsbeamten begangenen, Verbrechen verfangen iſt.	8	231	2050
11. Juni 1779.	Schwerer Verbrechen Schuldige ſind nicht zur Miliz abzugeben..	8	308	2079
21. Jän. 1780.	Der Schub der Vagabunden hat in Eiſen, und mit tüchtigem Geleite zu geſchehen.	8	401	2139

Neun=

Neunte Hauptabtheilung.

Verordnungen zur Richtſchnur der königl. Kreisämter, und aller königl. Beamten.

		Band.	Seite.	Nro.
5. Aug. 1748.	Bei Vergebung der k. Bedienſtuugen nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf den Fleiß zu ſehen. . .	1	67	52
11. April 1749.	Beamte ſollen mit den Amtspaketen ex officio keine Privatbriefe unter Strafe befördern.	1	108	68
20. Juli 1750.	Keine Eſtaffette ohne Wichtigkeit der Sache abzuſchicken.	1	187	101
29. Okt. 1751.	Die Annahme der Präſente wird den Kreisämtern verboten, den Kreishauptleuten die Einſicht in die Kreiskaſſe geſtattet. .	1	313	154
3. April 1752.	Die Verordnungen an die mediziniſche Fakultät ſind unmittelbar an ſelbe zu erlaſſe	1	354	182
11. Nov. 1752.	Den Filialkaſſieren und ihren Schreibern wird die Abnahme der Geſchenke unter Strafe verboten. .	1	426	228
2. April 1753.	Wie ſich wider die ungetreuen Kaſſebeamten zu benehmen ſei.	2	117	258
26. Mai 1753.	Norma d. Militärliefergelder.	2	149	266
6. Okt. 1753.	Marſch- und Vorſpannsweſen haben die Kreisämter zu beſorgen . . .	2	244	296

10.

		Band.	Seite.	Nro.
10. Nov. 1753.	Rangsausmeſſung der Landſtändverſammlungen.	2	252	304
17. Nov. 1753.	An den Memorialien iſt der Konzipient von auſen zu bemerken.	2	252	305
24 Jäner 1754.	Norma der Liefergelder für das Militär.	2	264	316
26. Jän. 1754.	Die Geſchlechtsproben bei anzuſuchender Würde eines k. k. Kämmerers.	2	266	318
2. Horn. 1754.	Bei den Stellen werden di Kanzleiſporteln abgeſchaff	2	322	322
11. Horn. 1754	Soldatenmärſche und Vorſpann haben die Kreisämter zu beſorgen.	2	323	325
6. Juli. 1754.	Den Kreishauptleuten werden in Partheiſachen Liefergelder ausgemeſſen.	2	360	349
17. Jän 1756.	Die Bittwerber um k. k Dienſte ſollen Zeugniſſe ihrer Fähigkeit beibringen.	3	308	433
19. Juni 1756.	Agenzien werden den k. Beamten verboten.	3	333	451
3. Aug. 1757.	Die Kreisämter haben die Expedizionen deutlich zu verfaſſen, u. ſich aller lateiniſchē Ausdrücke zu enthaltē.	3	353	479
5. Mai 1759.	Die Tabelle über den Stand der mit Schulden behafteten Fideikommißgüter.	3	534	525
1. Juni 1761.	Ein kaſſierter Diener iſt nicht mehr zu k. k. Dienſten anzuſtellen.	4	66	585

		Band.	Seite.	Nro.
8. März 1762.	Die in officio publico beſtellten Kridatarien ſind zu ſuspendiren. . . .	4	102	630
8. Mai 1762.	Alle gedrukten u. geſchriebene Generalien ſind auf den Rathstiſchen aufzubehalte.	4	105	636
7. Juni 1762.	Die Stattsräthe haben den Rang vor allen Hofräthen.	4	109	641
20. Aug. 1763.	Offizioſa ſind poſtfrei; die Partheiſachen oder Privatkorreſpondenz aber zu unterſchieben, iſt unter Kaſſazion verboten. . .	4	180	715
27. Aug. 1763.	Die ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten haben auch die Taxen und Arrhen zu bezahlen. . . .	4	181	716
31. Okt. 1763.	Die Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften Erlernenden ſollen vor andern in landesfürſtliche Dienſte genommen werden. . .	4	254	725
5. Nov. 1763.	Vor Erlegung der Dienſttaxe und Kauzion iſt keiner in einem Dienſte einzuſtalliren.	4	255	727
9. Jän. 1764.	Ohne Rezepiſſe keinem Beamten einige Akten aus den Regiſtraturen zu erfolgen.	4	261	738
9. Juni 1764.	Die Tragung des Port d'Epée wird den Privatbeamten und anderen Individuen eingeſtellt . .	4	266	750

		Band.	Seite	Nro.
30. Okt. 1764.	Die k. Beamten ſollen nichts in die Pachtung nehmen.	4	294	770
22. Dez. 1764.	Schuldenhalber arretirte Perſonen, wenn ſie 14 Tage iñſitzen, ſind des Dienſtes verluſtigt. . . .	4	294	772
26. März 1765.	Die Tabaksbeamten ſind den andern k. Beamten gleich zu halten.	4	373	788
29. Juni 1765.	Ein Kreishauptmann kann zugleich keinen anderen Dienſt beibehalten. . .	4	403	806
11. Juni 1766.	Ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften iſt keiner in kreisämtliche Dienſte zuzulaſſen.	5	59	848
5. Juli 1766	Bei Dienſtverlerleihungẽ auf welche Kenntniſſe vorzüglich zu ſehen.	5	71	858
12. Dez. 1766.	Wegen der bei den Kanzleien zu brauchenden Unterthanspetſchaften . .	5	160	897
21. Okt. 1766.	Die in einer Rechnung oder Geldmanipulazion ſtehende Beamte haben die Weiberverzichte einzubringen. .	5	223	962
13. Jän. 1768.	Ein in gleicher Angelegenheit ergangenes Geſetz. .	5	235	976
22. März 1768.	Die Weiberverzichte haben bei Gerichte zu geſchehen.	5	242	988
11. Juni 1768.	Wegen Zeigenſchaft der Beamten in Kriminalfällen.	5	324	1008

22.

		Band.	Seite.	Nro
22. Juni 1768.	Bei Abſterben eines Beamten, wie ſich wegen der Karenztax zu benehmen ſei.	5	343	1014
2. Juli 1768.	Einlegung der Weiberverzichten von den ſowohl neu aufgenommen werdenden, als bereits in Berechnung ſtehenden Beamten, ſamt einem Formulare der Weiberverzichten.	5	345	1018
25. Juli 1768.	Standeserhöhungen, wann ſie von Landesſtellen kund zu machen.	5	353	1024
20. Aug. 1768.	Maiorenitätsiahredispenſirung wird den Länderſtellen eingeräumet. . . .	5	365	1032
1. Okt. 1768.	Berichtsbetreibung von den Kreishauptleuten durch Strafboten.	5	378	1051
15. Okt. 1768.	Die Erläuterung in Abſicht der Strafboten . . .	5	382	1055
10. Nov. 1768.	Wegen Abnahme der Karakteurs- und Karenztaxe. .	5	391	1067
9. Dez. 1768.	Für die Abnahme, Zertifizirung, Legaliſirung der Weiberverzichten ſind keine Taxen abzufordern. . . .	5	395	1072
7. Jän. 1769.	Die Anſtellung und Konfirmirung der Kreishauptleute	5	398	1076
12. Jän. 1769.	Die Ertheilung der veniæ ætatis des Bürgerſtandes oder ſimpliciter Nobilitir-			

		Band.	Seite.	Nro.
	ten wird den Länderſtellen überlaſſen. . . .	5	398	1077
15. Horn. 1769	Den Weiberverzichten iſt die gerichtliche Zertiorazion beizuſetzen.	5	403	1084
17. Horn. 1769	Uiber die Dienſterſetzungen ſind von Quartal zu Quartal die Anzeigē zu machen.	5	404	1087
18. Horn 1769.	Geſchenke anzunehmen wird den Beamten verboten. .	5	404	1089
4. März. 1769.	Die in Malverſazion und Gefällſchwärzungen betretenen Beamten ſind den Juſtizſtellen baldmöglichſt zu übergeben. . . .	5	409	1094
16. März 1769	Die Kreisfilialkaſſen ſind von Kreisämtern öfters liquidiren zu laſſen. . . .	5	412	1097
26 März 1789.	Die Hörung der Kammeral- und Polizeiwiſſenſchaften und die neue Rechnungsart betreffend. . . .	5	415	1101
15. Juli 1769.	Auch der gröſſere Adel ſolle dieſe Wiſſenſchaften hören.	5	441	1124
19. Aug. 1769.	Auch Geiſtliche haben ſich ſolche beizulegen. . . .	5	343	1128
30. Dez. 1769.	Die Länderſtellen haben mit Ende ieden Jahrs, was ſie oder ihre Untergebene aus eigenem Antriebe Gutes gewirket, anzuzeigen.	5	480	1150
10. März 1770.	Nachricht, wie das zu verfaſſen ſei, was an nütz-			

lich-

		Band.	Seite.	Nro.
	lichen Anorduungen zu Stand gebracht, und Gutes gewirket worden. .	6	174	1181
3. April 1770.	Weiberverzichtē u. einlegende Beamtensweiber habē nach dem Tode ihrer Männer keine Penſion zu erlangen.	6	183	1188
7. April 1770.	Die Geſchenke an Viktualien zum Neueniahre, Oſterfeſte, u. derlei werden verboten.	6	188	1191
15. Juni 1770.	Die Einſchränkung der Titulaturen in Expedizionen.	6	254	1214
11. Sept. 1770.	Die Mantelkleidertracht wird abgeſchafft.	6	282	1235
11. Okt. 1770.	Das Verkümerungsnormale der Beamtenbeſoldungen.	6	285	1240
13. Okt. 1770.	Wie bei einer Schuldenanklage gegen einen Kaſſebeamten vorzugehen ſei.	6	289	1242
3. Nov. 1770.	Bei Dienſterſetzungen iſt auf die Kenntniß der Polizei und Kammeralwiſſenſchaften zu ſehen.	6	303	1252
17. Nov. 1770.	Normale Lokalkommiſſionen betreffend.	6	304	1254
7. Chriſtmonat 1770.	Bei Dieuſterſetzungen die Kenntniß der Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften betreffend.	6	306	1257
22. Chriſtmonat 1770.	Die Kreishauptleute ſollen bei nicht abgeſtellten Prägravazionen ihres Dienſtes entſetzet werden. .	6	313	1265

		Band.	Seite.	Nro.
11. Jän. 1771.	Bei Kundmachung der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizuſetzen. . .	6	317	1270
12. Juli 1771.	Die Berichte der Kreisphiſiker und Chirurge ſind poſtfrei zu halten. . .	6	366	1320
5. Okt. 1771.	Kreisämtern wird alle Verſtändniß und Partheilichkeit mit den Wirthſchaftsbeamten verboten. . .	6	407	1343
18. Okt. 1771.	Kreisämter haben über die Kaſſeſkontrirungen beſondere Berichte zu erſtatten.	6	421	1348
30. Nov. 1771.	Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätsſachen den Kreisphiſikern zu bedeuten.	6	427	1362
8. März 1772.	Malverſirende Beamte ſind zu k. k. Dienſten nicht mehr zu gebrauchen. .	6	440	1380
10. Juli 1772.	Zu Zivilbedienſtungen keinen vorzuſchlagen, der nicht bei einem Kreisamte, Rath oder Sekretär einer Hof oder Landesſtelle praktiziret habe.	6	504	1413
29. Juli 1772.	Das Agenziren wird den Beamten verboten. . . .	6	507	1420
3. Chriſtmonat 1772.	Die in Kommiſſion abzuſchickenden Beamten haben Journalien zu führen. .	6	549	1449

13.

		Band.	Seite.	Nro.
13. Mai 1773.	Die Beförderung der Publikazionen in Ermanglung der Kreisboten. . .	6	598	1482
5. Juni 1773.	Wegen des den ſuſpendirten Beamten nachzuzahlenden Gehalts.	6	601	1487
9. Juli 1773.	Ohne Hörung der Kreisämtlichen Vorleſungen Niemanden zu derlei Dienſten vorzulaſſen. . . .	6	605	1496
11. Sept. 1773.	Wie Beamte, welche wegen der Invalidenverſorgung falſche Atteſtate ausſtellen, zu beſtrafen ſein. .	6	619	1521
17. Sept. 1773.	Kreishauptleuten werde von Dominien Geſchenke anzunehmen verboten. . .	6	619	1522
22. Okt. 1773.	Die Rangsausmeſſung der Räthe der Landesſtelle u. anderen Dikaſterien. . .	6	625	1536
7. Jän. 1774.	Bei den Länderſtellen und Kanzleien ſind auſer den Söhnen der verdienſtvollen Beamten keine Praktikanten anzunehmen. .	7	3	1555
14. April 1774.	Wann die Berichte ob der Flachſesfechſung von den Kreisämtern zu erſtatten ſein.	7	56	1583
11. Juli 1774.	Unfleiſſige Beamte ſind ohne Penſion zu entlaſſen. .	7	71	1609
27. Chriſtmonat 1774.	Die Unterfertigung der Fideikomißdepurazionstabellen.	7	156	1636

		and.	Seite.	Nro.
12. Jän. 1775.	Die Annahme der Geſchenke wird den landesfürſtlich- und obrigkeitlichen Beamten verboten.	7	157	1640
11. Horn. 1775	Was die Länderſtellen in den einzuſendenden Penſion- Dienſtserſetzungs = oder Subſtituzionsverzeichniſſen zu beobachten haben.	7	184	1656
16. März 1775	Die Gebühr eines Strafboten wird feſtgeſetzt. . .	7	194	1672
16. März 1775.	Dem Kreisamtsperſonale wird verboten, Gelder für die Partheien in die Kreiskaſſen abzuführen, und hat ſolche Abfuhr durch Beamte, oder ſichere Boten zu geſchehen; auch ſind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depoſitiren.	7	195	1673
8. Juni 1775.	Kreisamtsperſonale wird bei Eidesablegung zur zuverläſſigen Unterſuchung der Feuer = und Wetterſchäden verpflichtet.	7	219	1696
28. Chriſtmonat 1775.	Die Steuergelder ſind weder bei dem Kreisamte, noch nach der Perzepzion bei der Filialkaſſe zu deponiren. .	7	488	1747
28. März 1776.	Den k. k. Beamten werden alle Pachtungen verboten.	7	502	1776
28. März 1776.	Was in den ökonomiſchen Berichten anzuzeigen iſt. .	7	504	1777

6.

		Band.	Seite.	Nro.
6. April 1776.	Den k. k. Beamten werden alle Pachtungen verboten.	7	514	1783
17. April 1776.	Die Kreiskommiſſarien ſollen bei den Beamten keine unentgeltliche Koſt nehmen, in der Kreisſtadt wohnen, und ſich in der Kreiskanzlei zu allen Verrichtungen gebrauchen laſſen. Dann wird in Abſicht der kreisämtlichen Vorleſungen u. Praxis das Weitere vorgeſchrieben, endlich aber wegen zu unternehmender Viſitazionen der Kreisämter die Weiſung gegeben. .	7	518	1785
30. Mai 1777.	Rangsausmeſſung der Kreisämter bei Mautunterſuchung mit d. Wegdirekzion.	7	56	1886
24. Okt. 1777.	Kummer- und Verbotsreglement auf Beſoldungen, dann wegen Einhandlung der Beſoldungsquittungẽ.	8	90	1914
18. Chriſtmonat 1777.	Beamten, ſo nicht 1000 Fl. Beſoldung haben, iſt ihr Gehalt monatlich zu bezahlen.	8	112	1925
8. Jäner 1778.	Wegen der Militäranweiſungen, und Gelderhebung bei den Kreiskaſſen.	8	127	1927
23. Jän. 1778.	Wann ein verheuratheter Beamter in Dienſte aufzunehmen ſei.	8	154	1937

22.

		Band.	Seite.	Nro.
22. April 1778.	Die Dominien haben mit Kundmachung der Geſetze nicht die öfters zu weit entfernten Gaben und Panthaitungstage abzuwarten.	8	193	1978
17. Mai 1778.	Ohne des Chefs Erlaubniß darf kein k. Beamter nach Wien kommen. . . .	8	195	1984
1. Chriſtmonat 1778.	Kein Beamter ſoll ſich ohne Erlaubniß nach Wien begeben.	8	216	2034
16. März 1780.	Die Pferdzuchtsdirekzion wird aufgehoben, und den Kreisämtern übertragen.	8	410	2152
30. März 1780.	Die Intereſſenabrechnung der von den Unterthanen ihren Obrigkeiten ſchuldigen Kapitalien ſoll mit Vorwiſſen der Kreisämter geſchehen.	8	410	1254
27. Mai 1780.	Wie die k. k. Beamten ſich um die Erlaubniß, nach Wien zu reiſen, melden ſollen.	8	476	1272
16. Sept. 1780.	Wegen Einberufung der Beurlaubten von Seite der Kreisämter.	8	487	2190

Ende.

Haupt=

Hauptrepertorium

über

alle acht Bände

der

Sammlung aller k. k. Geſetze

vom Jahre 1740 bis 1780.

A.

	Band.	Seite.	Nro
Abdecker (dem) was für Verſcharrung des umgefallenen Viehes abzureichen ſei.	1	132	84
—— (Dem) was für Ausführung des umgefallenen Viehs gebühre. .	1	245	116
—— Wie das umgefallene Vieh auszuführen habe. . . .	4	256	730
—— (Dem) was für Abdeckung eines an der Seuche gefallenen Viehes zu bezahlen.	5	209	951
	5	228	971
—— Wird für die Ausführung des gefallenen Viehes eine Taxe vorgeſchrieben.	5	350	1022
—— Wie in Abhäutung des Viehes vorzugehen habe. . . .	6	613	1510
—— Soll anſteckende krepirte Pferde vertilgen.	8	389	2112
—— Soll kein Fleiſch verkaufen. .	6	218	1202
—— (mit einem) Umgang, Verarbeitung eines Hundes oder Katze iſt bei den Weiß = und Rothgerberhandwerk nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— Wann Hunde zu vertilgen anbefohlen iſt	1	361	198
—— Wird alles Kuriren und Medizin ausgeben verboten . . .	2	149	265
	7	188	1662
Abdecker] ſollen, ſobald ſie ihre Handthierung ablegen, imgleichen deren			

Wei=

	Band.	Seite.	Nro.
Weiber und Kinder, als ehrlich angeſehen, und zu allen Erwerbniſſen ungehindert zugelaſſen werden.	2 5 6	246 197 478	300 937 1393
Abdecker ſollen kein Schweinvieh halten und mäſten.	4	64	579
Aberglauben (auf) ſich gründende Erzählungen in Kalendern hinwegzulaſſen	2 2 3	410 412 267	370 373 426
—— Iſt abzuſtellen.	3 5	172 138	385 892
—— (auf die ſich auf) gründende Handlungen und Beſchwörungen hat die weltliche Obrigkeit zu ſehen.	6	604	1493
—— (auf) ſich gründende Gebräuche werden in der Johannesnacht unter Strafe verboten.	8	391	2116
Abfahrtsgeld von den Militärverlaſſenſchaften	1	345	170
—— Mit dem Sardiniſchen Hof betreff.	4	259	735
—— Aufhebung in Frankreich.	5	62	852
—— Der Invaliden betreffend.	5	158	895
—— Abzug von den nach den Preußiſchen Landen abgehenden Verlaſſenſchaften.	5	407	1093
—— Abnahme im K. Böhmen	5	446	1133
—— Obrigkeitliches in Fällen, wenn das Vermögen eines Unterthans mit höchſtem Konſens außer Landes abgehet, und wenn ſolches nach einem emigrirten Unterthan dem Fiskus anheimfällt.	6	315	1267

Ab=

	Band.	Seite.	Nro.
Abfahrtsgeld Abnahme in Polen iſt verboten.	6	625	1537
—— gebühret den Herrſchaften keines von den Wirtſchaftsbeamten, noch das Todtenpfundgeld von den Unterthans-Verlaſſenſchaften, ſondern nur das Mortuarium.	7	524	1793
Abgebrannte (für) wie die Almoſenſammlung zu ertheilen ſei.	1	165	96
Abhämmung (bei) der Fäſſer wie vorzugehen ſei.	4	69	590
	4	152	686
	4	254	724
	4	388	799
Ablöſer (von) Leuten oder Polleten, was abzunehmen ſei.	8	154	1936
Abſchätzungsordnung der in Kriba verfallenen Güter in Böhmen.	2	267	319
—— imgleichen für Oeſterreich.	4	404	807
Abſchied (ohne) oder Paß betretene Soldaten, als Deſerteure anzuſehen, und die Oberoffiziere, ſo einen ſolchen ohne ſelben beurlauben, ſollen die Taglia bezahlen.	4	104	634
—— (bei) Ertheilung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer, was zu veranlaſſen ſei.	6	367	1325
Abtreibung unbefugte des Golds und Silbers, dann ſchmelzen, ſcheiden, legiren, wird allgemein verboten.	1	7	5
	1	8	9
	1	39	44
	3	501	509
	6	423	1354
	6	592	1481

Adel

	Band.	Seite.	Nro.
Adel (der gröſſere) ſoll die Polizei- und Kameralwiſſenſchaften hören.	5	441	1124
Adeliche Geſchlechtsproben bei anzuſuchender Würde eines k. k. Kämmerers.	2	266	317
—— Geſchlechtsproben zur Aufnahme in die Damenſtifte.	5	47	845
	6	280	1231
	8	551	2210
Adelicher Familien halber, wie ſich bei Tauf- und Ehefällen wegen Einſchreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen, dann bei Eheverlobniſſen in Heurathskontrakten, ob der Familiennamen zu benehmen ſei.	6	517	1427
Aderlaß tafeln, Erzählungen von Finſterniſſen in Kalendern ſind hinwegzulaſſen.	2	410	370
	2	412	373
	3	267	426
—— (für eine) und Schröpfen, was Chirurgen fordern können.	8	194	1980
Adlers Aushängung wird ohne Erlaubniß nicht geſtattet.	5	421	1113
Adminiſtratoren der Landesfürſtlichen Gefälle, und der Kammerprokurator in Appellazions- und Reviſionsfällen, ſollen nicht zum Juramento Calumniæ verhalten werden.	5	77	871
Advokaten und Prokuratores können vom Präſidenten und Chefs ſuſpendiret werden.	1	67	52
—— die muthwillig ſtreitende Partheien unterſtützen, wie zu beſtrafen.	1	303	146
—— Aufnahme und Zulaſſung zur iuridiſchen Fakultät.	3	185	391

Ad=

	Band	Seite.	Nro
Advokaten (wie ſich) bei Liquidirung der Intereſſen bei den ſich ergebenden Konkurſen zu achten haben. .	3	215	402
—— bei minderen Inſtanzen patrozinirende, können auch bei dem Wechſel- und Merkantilgericht patroziniren.	4	403	804
—— (zur) Stelle ſoll ohne geleiſtetes rigoroſes Examen keiner in Vorſchlag gebracht werden. . .	5	175	907
—— müſſen bei Anſuchung einer Bedienſtung auch der Polizei- und Kameralwiſſenſchaften kündig ſein.	6	346	1306
—— und Partheien ſollen bei den Tagſatzungen zu rechter Zeit erſcheinen oder ſolche verbitten. . .	8	311	2085
Aecker gemeinſchaftlicher Anbau wird verboten, und nur in beſondern Fällen unter gewiſſen Vorſichten geſtattet.	2	250	303
—— bei abſeitigen wird die Dunggruben-Errichtung aus Erde, Laub und Graſe, anempfohlen. . .	8	214	2031
Aeltern (der) Verbrechen kann dem Sohne beim Handwerke nicht hinderlich ſein.	1	208	110
—— ob ſie bei einer Schwangerſchaft ihrer Kinder ſelbe etwa gar zu hart halten, hat das Gericht darauf genau zu ſehen. . .	3	254	416
—— wie ſich bei Abſchikung der Kinder in die Normalſchule zu achten haben.	8	24	1869

	Band.	Seite.	Nro.
Aeltern ſollen die ſchulfähigen Kinder zum Kegelaufſetzen nicht gebrauchen. .	8	202	1999
Aequivalirung (bei) oder Zurükſtellung der Rural- und Steuergründe an Unterthanen, wie ſich zu benehmen ſei.	1	400	223
Aerarial-Regiments- und anderer k. Gelder Kollozirung bei den Kriden.	3	308	434
—— (wo) Gelder in Häuſern ſich befinden, in wie weit dieſe der Bequartirung befreit ſind. . .	7	470	1744
Aerzte, die ihre Kunſt in den Erblanden üben wollen, müſſen auf inländiſchen Univerſitäten den Doktorsgrad erhalten haben. . . .	6	6	1152
—— auf ausländiſchen Univerſitäten graduirte, ſind nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelangen zu laſſen. .	2	11	241
—— ſo in Wien graduirt ſind, welche Prärogativen genieſſen. . .	1	107	66
	3	175	389
	4	41	557
—— (der) Pflichten überhaupt zu Beſorgung des Geſundheitſtandes in den Landſchaften. . . .	6	7	1152
—— Pflichten bei Eröffnung der Körper.	6	7	1152
—— wie ſich bei Beſichtigung eines Corporis delicti oder Körpers zu benehmen haben. . . .	2	379	351
—— und Chirurgen, wie in zu erſtattenden Gutachten über Kriminaldelinquenten vorzugehen haben. . .	4	276	755

Aerzte

	Band.	Seite.	Nro.
Aerzte (der) Pflicht in Anbetracht der Apotheker.	6	7	1152
—— haben gegen Marktſchreier zu wachen.	6	10	1152
—— wie ſich gegen die Pazienten zu benehmen haben. . . .	6	11	1152
—— ſollen ſich der chirurgiſchen Heilungen, und des Arzneihandels enthalten.	6	12	1152
—— müſſen da, wo keine Apotheker vorhanden, die Arzneien beſorgen.	6 6	24 585	1152 1477
—— (der) Eidesformel zu einem Landphyſikate.	6	13	1152
—— (nach der) Anleitung ſind ſich Chirurgen zu richten ſchuldig. .	6	16	1152
—— haben bei der dritten Viſite den Kranken das Viaticum reichen zu laſſen.	1 3 4 8	329 532 261 388	67 521 737 2110
—— ſollen von Apothekern keine Neujahrsgeſchenke empfangen .	2 6	402 316	364 1268
—— und Apotheker-Einverſtändniß in Rezeptenverſchreibung unter verdekten Namen wird unter Strafe verboten.	6 6	539 586	1443 1477
—— haben ſich den Titel Exzellenz nicht beilegen zu laſſen. . . .	3	5	380
—— betreffende weitere Vorſchrift, durch den Nachtrag des Hauptſanitätsnormativs.	6	581	1477

	Band.	Seite.	Nro.
Affiliazionen an fremde Ordenshäuſer, und die Verbindungen oder Verſendungen einiger Temporalien werden verboten. . . .	6	373	1330
	6	424	1355
Agenten (Privat=) in Rom ſich zu gebrauchen wird der Geiſtlichkeit unterſagt.	3	572	534
Agenzien werden den k. Beamten verboten.	3	333	451
	6	507	1420
Akademie (der Kadeten) zu W. Neuſtadt Jurisdiktion. . . .	2	105	255
	2	335	330
—— (der Kadeten) zu W. Neuſtadt befindliche Bediente ſind ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren.	2	412	372
—— (in die) der Neuſtädter Kadeten und Militar=Pflanzſchule, wie ſich bei dem Vorſchlag dießfälliger Subiekte zu achten, und die medizinischen Atteſtate ob ihren geſunden Gliedmaſſen beizubringen ſein. .	5	234	975
—— (in die) der Militarpflanzſchule, was bei Vorſchlag der Kadeten zu beobachten ſei. . . .	5	383	1057
—— (in die) abzuſendende Subiekte müſſen mit gehörigen Eigenſchaften verſehen ſein. . . .	7	469	1741
—— der Kupferſtecher in Wien erhält Satzungen.	5	310	1004
Akquiſizionen=Beſchränkung bei Ordensgeiſtlichen.	6	369	1328
	6	479	1394
	7	64	1599
	7	167	1651

Akten

	Band.	Seite.	Nro.
Akten ſind aus den Regiſtraturen keinem Beamten ohne Rezepiſſe zu erfolgen.	4	261	738
Akzidenz, patentmäſſiges, wann die Beamten, ſo das unterthänige Getreid in Obſorge haben, empfangen können.	2	174	277
— bei vorzuleihendem Getreide wird den Wirtſchaftsbeamten verboten, und ſind alle bei den Wirtſchaftskanzleien übliche Akzidenzien anzuzeugen.	7	162	1647
Akzidenzien und Taxen der grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter werden beſtimmt. . . .	8	239	2069
Almoſen-Sammlung in den Häuſern mit der Büchſe wird beſtimmt. .	1	33	35
	2	342	337
— nicht auf die Hand, ſondern in die Büchſe zu geben. . .	1	382	214
— Sammlung in Häuſern, und vor den Kirchthüren für die Armen wie zu geſchehen habe. . . .	2	162	274
— in den Kirchen eingehendes haben ſich die Pfarrer nicht zuzueignen.	6	579	1472
— für Abgebrannte, wie zu ertheilen ſei.	1	165	96
— Sammelbriefe öffentliche, in wie weit ſie erlaubet ſind, und wie die unberechtigten anzuſehen ſein. .	6	618	1520
— (vom) Lebende, ſo ſich nicht ernähren können, ſollen vom Heirathen abgehalten werden. .	5	27	832

	Band.	Seite.	Nro.
Almoſen-Sammlung wird der Venezianer Geiſtlichkeit verboten. . .	6	632	1543
—— Sammlungen ſollen in beſchränkten oder zu ſammeln verbotenen Diſtrikten, von andern Klöſtern des gleichen Ordens, unter Unfähigkeit und Abſetzung der Obern nicht geſchehen. . . .	8	372	2091
—— keines iſt den Klöſtern zukommen zu laſſen, wenn es nicht durch leztwillige Anordnung, oder freiwillig verordnet worden. . .	8	373	2093
Allodial teſtiren, wann Fideikommißinnhaber können.	2	25	244
Altäre (auf) Lampen, und Meſſen ſind die Vermächtniſſe der Ordensgeiſtlichen abzuſtellen. . . .	8	388	2111
Alter (auf das) der Dienſtjahre iſt bei k. Bedienſtungen nicht zu ſehen, ſondern auf den Fleiß. . .	1	67	52
Altgeſellen ſind aller Orte abzuſtellen. . .	1	346	172
Amortiſazions-Geſetze und Beſchränkung der Akquiſizionen bei Ordensgeiſtlichen.	6 6 7 7	369 479 64 167	1328 1394 1599 1651
Amortiſirungs (in) Edikten, welch ein Termin einzuberaumen. . .	3	213	399
Amtsſachen ſind poſtfrei, die Partheiſachen, oder die Privatkorreſpondenz aber zu unterſchieben, iſt unter Kaſſazion verboten. . . .	1 4	108 180	68 715

Amts-

	Band.	Seite.	Nro.
Amtstage ſind von Wirthſchaftsbeamten an Sonn- und Feiertagen keine zu halten.	5	476	1142
Anatomiſches Studium zu befördern iſt von den Landgerichten auf Anverlangen der Univerſität ein juſtifizirter Körper auszufolgen. . .	1	7	7
Anbau (Unterricht zum) des Leinſaamens und Flachſes. . . .	2	36	249
—— gemeinſchaftlicher, oder Verſetzung kontribuzionsbarer Aecker wird verboten, und nur in gewiſſen Fällen, unter beſonderen Vorſichten geſtattet.	2	250	303
—— (vom) der Futterkräuter auf den Brachfeldern ſoll kein Zehend abgenommen werden. . . .	5	460	1137
—— (Unterricht zum) und vom nützlichen Gebrauch der Kürbiß und Plutzer.	8	556	2212
Anbohrung der Ahorn- und Birkenbäume wird verboten. . . .	6	152	1157
Anfeilgeld von Unterthanen wird den Herrſchaften abzunehmen verboten.	6	191	1193
Anſäſſigkeit (von dem Kontribuenten zu verſteuernde) iſt in ſein Handbüchel einzutragen. . . .	2	225	290
—— (nach der) iſt die Vorſpann reihenweiſe auszuſchreiben. . .	2	225	290
Antizipazionen (von allen) haben ſich alle unter Rechnung ſtehende Beamte unter eigener Dafürhaftung zu enthalten.	5	258	991

An-

	Band.	Seite.	Nro.
Anwerbung konſkribirter Unterthanen betreffend.	6	368	1327
Apotheken ſollen des Jahrs zweimal viſitirt werden, und ſind dabei alle gewöhnliche Mahlzeiten abzuſtellen.	1	166	97
—— (bei) Unterſuchung, wie ſich ferner zu achten ſei.	4	400	802
—— Viſitirung betreffend, und was dem Landesphiſikus dießfalls abzureichen ſei.	6	344	1302
	6	582	1477
—— (zur) Viſitirung ſind bei Abgang des Magiſtrats die Kreiskommiſſarien zuzuziehen.	6	555	1462
—— Gewicht wird auf 12 Unzen des Ordinari Krämergewichts beſtimmt.	4	62	573
—— Haltung und Medikamenten-Verkauf wird den Geiſtlichen eingeſtellt.	1	166	97
	1	251	124
	5	260	994
—— (auſer den) verbotener Verkauf der Medizinen.	6	25	1152
—— wo keine vorhanden iſt, hat der Medikus die Herſtellung der nöthigſten Arzneien zu beſorgen.	6	24	1152
Apotheker haben ſich mit auswärtigen Medizinen zu verſehen.	1	248	111
—— haben Niemanden pures Gift hindanzugeben.	1	394	216
—— ſollen den Medizis, die bei ihnen die Arzneien zu ordiniren pflegen, keine Neuiahrsgeſchenkniſſe abreichen.	2	402	364
	6	316	1268
—— (wann) ein Gewerb an ſich bringen können.	4	82	597

	Band.	Seite.	Nro.
Apothekern allein zu verſchleiſſen zukommende Medizinen, wird einzuführen verboten. . . .	4	123	661
—— allein können mit Medikamenten handeln, und was die Pinkafelder Unterthanen dießfalls einführen dürfen.	5	75	866
—— halber werden den Doktoren der Medizin Pflichten vorgeſchrieben. .	6	7	1152
—— erhalten Inſtrukzion. . .	6	19	1152
—— wie aufzunehmen ſind. . .	6	20	1152
—— haben ſich nach den Diſpenſatorien zu richten. . . .	6	20	1152
—— haben ſich vom Kuriren zu enthalten.	6	20	1152
—— Pflichten in Austheilung der Arzneien und Lehre der Jungen. .	6	21	1152
—— Lehrjungen-Freiſprechung betreff.	6	587	1477
—— ſollen keinen Theriak verkaufen. .	7	66	1602
—— Taxordnung.	7	379	1734
	7	531	1809
—— Taxordnung ſollen auch die Materialiſten halten. . . .	8	202	2000
—— ungeprüfte ſind auf dem Lande nicht anzuſtellen. . . .	8	9	1866
—— haben friſche und gute Medizinen zu halten.	6	21	1152
—— welche Vorſicht bei gefährlichen Medizinen, als Gift, Arſenikum und dergleichen zu beobachten haben. .	6	23	1152
—— Eidesformel.	6	26	1152

	Band.	Seite	Nro.
Apotheker betreffende weitere Vorſchrift durch den Nachtrag des Hauptſanitäts-Normativs.	6	581	1477
—— Barbierer und Bader Ausnahme von der Rekrutirung.	6	304	1253
—— (wenn ein mit Tode abgehet, wie es in Abſicht der Apotheken zu halten ſei.	6	584	1477
—— und Mediker Einverſtändniß in Rezeptenverſchreibung unter verdekten Namen wird unter Strafe verboten.	6 6	539 586	1443 1477
Appellazions (zur K.) Kammer als Räthe aſpirirende Kandidaten betreffend.	4	169	705
—— Räthe ſollen ihre ſich beizulegende Wappen zur Begnehmigung einſchiken.	5	57	846
—— (in) und Reviſionsfällen ſoll der Kammerprokurator und Adminiſtrator der landesfürſtlichen Gefälle zum Eide der Kalumnie nicht verhalten werden.	5	77	871
—— Kammer ſoll bei Erbtheilungen bei der K. Landtafel in Abſicht der Lehen konkurriren.	5	387	1063
—— (der) Kammer iſt bei Abſchiebung der Ziegeuner die Anzeige zu machen.	5	407	1091
Arbeits (in die) Häuſer ſollen die fremden Vagabunden abgegeben werden.	4	280	758
Archive hat der Sindikus in Ordnung zu halten.	2	227	290

Ar-

	Band.	Seite	Nro.
Arcieren Leibgarde iſt als ein Militärkorps zu achten . . .	4	262	740
Arkanum (ein) wird den hiezu unbefugten zu verkaufen verboten .	8	202	2000
Arme Leute hat der Kreisphiſikus umſonſt zu kuriren. . . .	1	6	4
Armen Kranken iſt die Heilung von ihren Obrigkeiten ſelbſt zu verſchaffen	6	344	1301
—— Kindern ſind alle Urkunden zu Aufdingung in das Handwerk unentgeltlich auszufolgen. . .	1	7	6
—— Hauskinder ſollen die Zünfte ohne eine Gebührs-Entrichtung aufnehmen	4	82	598
—— (aus dem) Hauſe ſind die Waiſen unentgeltlich in die Lehre zu nehmen	4	278	756
—— ſchwangeren Weibsperſonen iſt der Unterſtand zu verſchaffen . .	1	34	36
—— (für) ſo nur ein Zimmer haben, ſollen auf den Gottesäkern Todtenhütten errichtet werden . .	3	312	436
—— (an) über die Vertheilung der Legate iſt ſich mit einem Zeugniſſe zu bedeken	5	263	997
—— (für) unbeſtimmter Legaten halber, wie ſich zu achten ſei. .	6	537	1438
—— gewidmete Legate, wann von ſelben das Invalideninſtitut etwas genieſſen könne. . . .	2	399	360
—— (dem) Hauſe vermachte Legate ſind anzuzeigen. . . .	8	227	2044

	Band.	Seite.	Nro.
Armenkaſſe Dotirung, mithin was von Hofquartieren, von dem Brennholz, von geſtatteten Vergoldungen, von Münz- und Bergweſensgefällen hierzu zu widmen ſei, und wie die Sammlung in Häuſern, und vor den Kirchthüren für ſelbe zu geſchehen habe. . . .	2	162	274
—— (zur) ſind die Strafen der muthwillig prozeſſirenden, und von allen Lizitazionen 1 pr. Zent des Verkaufs zu erlegen.	4	67	586
—— Partheien ſind die Gerichtstaxen zu kreditiren.	4	257	731
—— (zum) Hauſe, wie ſich wegen der Bälle und zuſammengelegten Kompagnien ob eines Beitrages zu benehmen ſei. . . .	5	157	893
—— (in) Zucht- und Arbeitshäuſern dann Spitälern iſt für die Todtenbeſchau nichts abzureichen . .	6	306	1255
—— unentgeltlich zu ertheilende Taufſcheine, wie nach vom Stempel befreiet ſind	6	440	1379
Armuthseid in Anſehung der Gerichtstaxen und Stempelbefreiung wird abgeſtellt.	6	599	1484
Arreſt (in) hat die Militärwache bei Raufhändeln in Theatern die darinn verfangene Leute zu nehmen.	1	187	99
Arrha und Taxentrichtung von Penſionen.	2	322	321
—— und Taxen haben die ſtändiſch-ſtädtiſchen Beamten zu bezahlen .	4	181	716

	Band.	Seite.	Nro.
Arrha befreit ſind die Beſoldungen, ſo nur 100. Fl. betragen	4	506	812
—— Regulativ für geſamte k. k. Erblande	7	371	1727
—— (dem) Abzuge unterliegen die Siegelbeamten	7	565	1834
—— bei Zurükgebung der Taxen iſt zurükzubehalten. . . .	8	129	1931
Arſenikum (bei) oder Giftes Verkauf, welche Vorſichten zu gebrauchen ſind.	1 4 6	394 389 23	216 800 1152
—— Ratzenpulver, Medizinverkauf wird den wälſchen Materialiſten verboten.	4	255	728
—— Gebrauch zum Käſemachen wird verboten.	8	6	1857
Artikel für die Hutmacher . . .	6	347	1311
—— für die Seiden= und Wollenſtrümpfwirkermeiſter und Geſellen . .	6	462	1390
—— für die Webermeiſter und Geſellen.	6	489	1412
—— für die Weißgärber . . .	6	508	1423
—— für die Lederer= und Rothgärberzunft	6	521	1429
—— Nachtrag hierzu . . .	7	499	1769
—— für die Kirſchnerzunft . .	6	557	1465
—— für die Schön= und Schwarzfärber.	6	568	1469
—— für die Spenglermeiſter. . .	7	5	1559
—— für die Poſamentirer. . .	7	88	1624
—— für die Schwertfeger. . .	7	102	1627
—— für die Kupferſchmiede. . .	7	144	1634

Arti=

	Band.	Seite.	Nro.
Artikel für die bürgerlichen Zeug = und Zirkelſchmiede	7	153	1635
—— für die Gürtler. . . .	7	172	1655
—— für die Seidenzeug = und Sammetmacher	7	471	1746
—— für die Gelbgieſſermeiſter . .	8	10	1868
—— für die Nadlermeiſter. . .	8	26	1870
—— für die Zinngieſſer . . .	8	130	1933
Artillerie, (bei der) und Feldbäkerei ſich engagirende konſkribirte Unterthanen ſind den Dominien gelten zu laſſen	8	227	2043
Arznei, ſieh Medizin.			
Aſchen (zum) brennen, welches Holz zu verwenden	2	340	336
—— gemeiner und Potaſche = Ausfuhr wird verboten	4	308	777
—— Verkauf wird verboten, und den Salniterſiedern die Konkurrenz zum Ankauf geſtattet . . .	8	127	1928
Aſſentirungs = Kommiſſäre, Uibernahmsoffizier und Viſitazionschirurgen ſollen wegen Rekruten und Rimonten keine Geſchenke annehmen . .	3	398	488
Aſſiſtenz von Seite des Militärs iſt den Kreisämtern ob Steuer = Rükſtänden, Roboten, Aufruhr und derlei Vorfällen zu leiſten . .	5	200	941
	5	235	976
—— von Seite der Kreisämter wegen Republizirung der Verordnungen bei Unverlangen des Militärs. .	5	211	956

Aſſi=

	Band.	Seite.	Nro.
Aſſiſtenz ſoll bei Fällen, wo periculum in mora iſt von Seiten des Militärs unverſchieblich geleiſtet werden	5	343	1015
—— (bei) Anſuchung des Militärs iſt die dießfällige Urſache anzuzeigen	7	490	1750
—— hat das Militär den Salzbeamten zu leiſten	1	302	144
Aſylum oder die Kirchenfreiung wird abgeſtellt	1	357	190
—— Recht und weitere Vorſchriften werden dabei beſtimmt	7	357	1717
Atteſtat über geführtes gutes Kommando und nicht ausgeübte Exzeſſe ſind dem Militär nicht zu ertheilen und ſind ungiltig	1 1	66 107	51 65
—— für die wandernden Handwerksgeſellen	1	197	110
—— wegen erhaltener Deſerteurs Taglia betreffend	6	427	1361
—— falſches, wenn die Beamten wegen der Invalidenverſorgung ausſtellen, wie ſie zu beſtrafen ſind.	6	619	1521
—— zur Heurath der Invaliden, was für eines nothwendig ſei	6	365	1318
—— zu Invaliden Heurathen verläßlich auszuſtellen	7	76	1618
—— daß die Invaliden am Leben ſind, ſind ſtempelfrei	8	177	1957
—— (bei Schulen) Ertheilung haben die Profeſſoren ſich aller Nebenabſichten zu enthalten	4	264	745

Atte-

	Band.	Seite.	Nro.
Atteſtat (ohne) der Normalſchule ſind die Schulmeiſter von Gemeinden nicht aufzunehmen . . .	8	74	1905
—— (ohne) der Normalſchule iſt kein Geiſtlicher in Orden aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen	8	75	1906
—— (ohne) der Normalſchule iſt keiner in die lateiniſche Schule zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten ſei . . .	8	86	1912
	8	393	2121
—— (ohne) der iuridiſchen, praktiſchen Vorleſungen erhält keiner eine Judizial-Bedienſtung. .	8	129	1929
—— von Studien ſind den Geſuchen um Stiftungen beizulegen . .	8	371	2090
—— (ohne guter) Beibringung der vollendeten kleinen Schulen ſollen die Klöſter keine Knaben annehmen	8	476	2173
—— (ob) der Militar Entlaſſungen, wie auszuſtellen. . . .	7	77	1617
—— zur Entlaſſung eines Soldaten iſt dem Kreisamte einzureichen. .	7	356	1714
—— (in den) ſo zu Entlaſſung vom Militärſtande ertheilet werden, haben die Dominien den dafür Zuſtellenden nahmhaft zu machen.	8	174	1949
	8	200	1993
—— der Fabriken an die Arbeitsleute ſind auf 3 Kr. Stempelbögen auszufertigen	8	391	2118

Atte-

	Band.	Seite.	Nro.
Atteſtat der penſionirten Militärpartheien bedürfen keines Stempels. .	7	498	1767
—— ſo von den Halsgerichten wegen eines Inquiſiten begehrt worden, ſind verläßlich auszuſtellen . .	7	188	1664
—— der Beamten in Kriminalfällen wie anzuſehen	5	324	1008
—— ſub Fide Nobili, wann die Landmänner ausſtellen mögen . .	3	170	383
—— zur Heurath der Juden betreffend	4	309	779
	5	160	899
	6	355	1312
Aufdingung (zu) in das Handwerk ſind armen Kindern alle Urkunden unentgeltlich auszufolgen . .	1	7	6
Aufruhr (von) nnd Zuſammenrottirung und Vergreifung an der Wache dann von freventlichem Steinwerfen iſt ſich zu enthalten . .	1	34	37
—— (bei) Steuer-Robott und derlei Vorfälle wegen hat das Militär den Kreisämtern alle Aſſiſtenz zu leiſten	5	200	941
Aufſchlag auf Thee, Kaffee und Ciokolade	4	149	682
Aufſeher ſind in den Kirchen zu beſtellen, und was ſelbe zu beobachten haben	1	294	137
Aufziehen mit geladenem Gewehre bei Prozeſſionen und Umgängen wird verboten.	1	367	205
Ausborgungen wegen was verordnet wird.	7	107	1625

Aus-

	Band.	Seite.	Nro.
Ausborgungen (bei) auf Verſatz, und ſonſtigem Geldleihen wird der Wucher abgeſtellt	8	517	2205
Ausfoderungs- und Duellpatent . .	1	362	200
Ausfolglaſſung der Erbſchaften in ein fremdes Land	2	155	269
Ausfuhr der Spezies-Thaler ohne Münzamtspaß wird verboten. . .	1	356	188
—— des groben und feinen Silberdrats wird verboten, auch werden in Abſicht des Dratzugs die Maaßregeln vorgeſchrieben. .	2	345	339
—— und Auftauf des Hanfs wird den ausländiſchen Seilermeiſtern und anderen Leuten verboten . .	4	54	567
—— der rohen Häute wird verboten.	4	133	675
—— des rohen Unſchlits wird verboten.	4	182	718
—— der Leinwanden zur Appretur ad extra wird verboten. . .	4	265	748
—— der Potaſche und gemeinen Aſche wird verboten	4	308	77[illegible]
—— der k. k. Münzen in fremde Länder wird verboten . . .	5	28	834
—— der Gelder ohne münzämtlichen Paß wird verboten. . .	5 5	242 460	897 1138
—— der Münzen, Agiotiren, Aufwechſeln wird verboten . .	5 6	325 161	100[illegible] 1066
—— des Schmalzes ohne Paß iſt verboten.	5	391	1293
—— der Haſenbälge betreffend . .	6	338	181[illegible]

Aus-

	Band.	Seite.	Nro.
Ausfuhr der 17 und 7 Kr. Stüke wird verboten	7	532	1812
	8	57	1887
	8	91	1916
	8	237	2065
	8	612	2227
—— Verbot der k. k. Goldmünzen wird aufgehoben. . . .	8	41	1874
Ausgedinggründe Kauf und Verkauf betreffend.	1	375	213
—— wie den abgeſchaften Wirthen zu geſtatten ſei.	2	225	290
Ausgrabung der todten Körper, wenn die Juſtizſtelle nöthig findet, und die Geiſtlichkeit ſich widerſezt, wie ſich zu achten ſei. . . .	4	317	784
—— und Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten.	6	480	1395
Ausländer iſt ohne allerhöchſter Einwilligung nicht zum Bürger anzunehmen.	1	117	74
—— Geſelle darf keine Profeſſioniſtenwittwe ohne Konſens heurathen.	1	356	187
—— ſo gute Künſtler und Profeſſioniſten ſind, ſollen in den Erbländern befördert werden, und haben für Diſpenſazion zum Meiſter- und Burgerrecht keine Tax zu zahlen.	4	44	559
—— mit Kapitulazion angeworbene, was bei deren Verabſchiedung zu veranlaſſen ſei. . . .	6	367	1325
—— iſt keiner zum Ordens- oder Provinzobern anzunehmen. . .	6	453	1383

	Band.	Seite.	Nro.
Ausländiſchen (auf) Univerſitäten graduirte Doktoren der Medizin ſind nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelangen zu laſſen. . . .	2	11	241
—— Seilermeiſtern und anderen Leuten wird der Aufkauf und Ausfuhr des Hanfs verboten. .	4	54	567
—— Ordensprieſtern iſt kein Aufenthalt zu geſtatten.	4	276	754
Ausläufe und offene Rinnen aus den Häuſern abzuſtellen, und wie die Hausinnhaber den Ablauf anzubringen haben.	3	219	406
Ausmünzung der Kremnitzer Thaler betreffend.	5	189	923
Ausſchank (unbefugter) und Winkelwirthſchaften werden verboten. . .	2	8	238
Ausſpannen (übermäſſiges) der Tücher, Futter, u. d. gl. wird verboten.	3	408	494
Ausſpielen der Uhren, Doſen und derlei wird als ein Nachtheil der Lotterie unterſagt. . .	5 6	409 482	1095 1399
Auſſee (zu) und Gmunden Unterthanen und Söhne daſiger Salzämter ſind von Rekruten befreiet. . .	8	486	2189
Auſtern, Muſcheln, Fiſche (faule) wenn verkauft werden, wie hiemit Handelnde zu beſtrafen ſind. . .	6	227	1202
Auswanderung der Glasmacher, und die den Glasmeiſtern zu leiſtende Aſſiſtenz betreffend. . .	8 8	238 398	2067 2132
—— mit (den) Geſuchen wie vorzugehen.	8	384	2102

Aus=

	Band.	Seite.	Nro
Auswanderung Konſens erhalten iene keinen, welche ohne Konſenz in fremde Länder eingetreten ſind. .	8	385	2103
—— (auf die) ihrer Geſellen haben die Glasmeiſter zu ſehen. . .	8	401	2140

B.

	Band.	Seite.	Nro
Bad= und Waſchinnhabern iſt die Offenhaltung und den Obſthändlern der Verkauf an Sonn= und Feiertagen geſtattet.	6	516	424
—— Haltung (koſtbare) wird den Badern abgeſtellt. . . .	8	211	2023
	8	484	218
—— Gäſte zu Karlsbad in Böhmen ſind von der Paſſagemauten frei. .	5	199	939
Bader (bei einem) iſt die Kurirung der Malefikanten, oder die Aufmachung der Verbände eines anderen Baders nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen. . . .	1	208	110
—— unbefugte haben ſich der Förderung der Geſellen zu enthalten. .	2	337	332
—— und Chirurgen Anſtellung ob der Enns.	2	356	346
—— wie ſich bei Beſichtigung eines corporis delicti, oder Körpers zu benehmen haben. . . .	2	379	351
—— Gerechtigkeiten ſind nicht mehr mit dem Hauſe, ſondern abgeſöndert zu verkaufen.	3	259	421

	Band.	Seite.	Nro.
Bader und Chirurgen ſollen ihre Lehrjungen zu keinen Hausarbeiten, oder ſonſt unanſtändigen Sachen gebrauchen, ſondern zur Erlernung der Wiſſenſchaften anwenden. .	3	336	455
—— (wann) ein Gewerb an ſich bringen können.	4	82	597
—— unexaminirten wird unter Strafe kein Gewerb zu erkaufen, oder Profeſſion zu treiben geſtattet, auch ſollen die Wittwen keinen unexaminirten Badergeſellen heurathen.	4	255	728
—— und Chirurgen betreffende Wittwenkaſſe.	4	286	767
—— auf dem Lande haben bei gefährlichen Krankheiten an die Landſchaftsphiſiker die Anzeige zu machen.	4	295	773
—— (der) Prüfung und Pflichten. .	6	15	1152
—— Pflichten bei vorſezlichen Verwundungen.	6	16	1152
—— ſind ſchuldig, ſich nach des Medikus Anleitung zu achten. . .	6	16	1152
—— ſollen keine innerliche Kuren unternehmen.	6	17	1152
—— Inſtrumente wie zu beſorgen. .	6	18	1152
—— die in den Städten und auf dem Lande angeſtellet werden, betreffende Eidesformel. . . .	6	18	1152
—— Barbierer, und Perückenmachergewölber ſollen an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr eröffnet werden.	6	170	1177

	Band.	Seite.	Nro.
Bader=Barbierer= und Perückenmachergewölber können an Sonn= und Feiertagen bis 9 Uhr offen gehalten werden	6	435	1371
—— Pfuſcher, wenn in Verhaft gezogen werden, iſt derſelben Konſtitut bei der Anzeige einzuſenden.	6	555	1461
—— (was) für Aderlaſſen und Schröpfen fordern können. . . .	8	194	1980
—— (iedem) wird die koſtbare Badhaltung eingeſtellt. . .	8 3	211 484	2023 2182
—— Barbierer= Apotheker= Ausnahme von der Rekrutirung. . . .	6	304	1253
Bader (Sieh auch) Chirurgen.			
Bäcker haben zu heiligen Zeiten keine Geſchenke zu geben, auch iſt die Brodaufgabe verboten, nicht minder ſollen ſie den Brodſitzern den Ladenzins zahlen, und den Wocherlohn geben.	1	26	28
—— Meiſtern iſt nachzuſehen, und keine Brodaufgabe verſtattet, auch iſt von Wirthen das Laibbrod nicht ſtückweiſe ausſchneiden zu laſſen.	1	301	142
—— ſollen in ihren Läden eine zimentirte Schaalwaage aufrichten, den Partheien auf Verlangen das Brod vorwügen, und bei ungewichtigem Brod ſind ſie ob der Daraufgabe der Strafe nicht entledigt.	1	32	34
—— und Müller erhalten Vorſchriften.	1	37	42
—— ſollen nach der monatlichen Satzung das Brod verkaufen. .	1	38	42

	Band.	Seite.	Nro.
Bäcker ſollen unter Strafe kein verfälſchtes oder gemiſchtes Mehl verbacken, wie auch Semmeln und Brod nach der ausgeſezten Taxe verfertigen und verkaufen. . . .	3	400	490
—— erhalten monatliche Viktualtax und wie bei deren Uiberſchreitung mit ſelben zu verfahren. . . .	3	547	531
—— wenn ſie die Satzungen übertreten, wie ſie zu beſtrafen ſind. .	5	416	1105
—— (wenn) in der Mehlverfälſchung, in Gewicht oder ſonſt betrügen, wie ſie zu beſtrafen. . . .	3	416	498
—— (fremde) und Müller können das Brod auf dem Hof verkaufen. .	2	618	286
—— und Müller können zwei Stunde vor Anfang ieden Wochenmarkts allein kaufen.	4	78	592
—— wienach ſelben auf den Getreidmärkten der Vorkauf geſtattet wird, dann wird ſelben die Treibung des Getreidhandels unter Strafe und Niederlegung des Gewerbes unterſaget.	5	358	1027
—— können das Getreid, wo ſie wollen, erkaufen, und ſind nicht gehalten, ſolches auf den herrſchaftlichen Schüttböden zu erkaufen. .	6	206	1201
—— haben die Herrſchaften nichts in wohlfeilerem Preis oder höherem Gewicht, als andern abgereichet wird, abzudrucken. . . .	6	191	1193

Bä=

	Band.	Seite	Nro
Bäcker (der) Fleiſcher und Wirthe Maaß und Gewicht können die Landgerichte viſitiren. . . .	6	536	1425
—— ſollen das Tupfzeichen führen, und wie ſelbe wegen des geringen Gebäckes zu beſtrafen. . . .	5	238	983
—— Handwerke wird, eigene Mühlen zu beſitzen, nicht erlaubt. . .	5	76	868
—— im Felde geſtandenen ſollen die Bäckermeiſter nichts in Weg legen.	4	153	688
—— (bei der) Zunft wird die üblich geweſene ſchwarze Tafel aggeſtellt.	6	634	1549
—— Jungen ſollen ſich nicht ohne Beinkleider und Hemd auf den Gaſſen betreten laſſen. . . .	7	26	1574
—— (den) wird die Meiſtertaxe beſtimmet.	7	355	1712
Bälle und zuſammen gelegte Kompagnien ohne Masken ſind erlaubt, und wie ſich in Abſicht des Beitrages zum Armenfond abzufinden. .	5	157	893
Bällen (von) ſo um das Geld abgehalten werden, wird eine Abgabe zum Zuchthausfond bewilliget. .	4	169	704
Bänder, fremde ſeidene wird einzuführen {	4	41	555
verboten. . . . . . {	4	65	582
Bärenführer nicht über die Gränze einzulaſſen.	5	323	1006
Baiern (nach) die Freizügigkeit des Vermögens.	8	177	1955
—— Antheil wird dem Land ob der Enns einverleibt. . . .	8	307	2076

	Band.	Seite.	Nro.
Bairiſchen (vor) 12 Kr. wird das Publikum gewarnet. . . .	5	243	989
—— (vor) Thalern Warnung.	6	167	1173
	6	632	1544
Backofen (in) die Kinder zur Heilung der Krätze zu ſtecken, wird verboten.	7	60	1594
	8	41	1876
Backwerk (eiernes) an hohen Feſttagen wird nur in Kreuzen zu verkaufen geſtattet.	1	14	14
—— (wegen geringen) ſind die Landbäker zu beſtrafen. . . .	5	238	983
Ball in Maske wird im Faſching in jeder Hauptſtadt an einem Ort erlaubt.	6	634	1548
Bandel=Krämer betreffender Handel.	5	183	918
Bandgeld ſollen die Zeug=und Zirkelſchmiedgeſellen von Lehrjungen nicht fordern.	8	90	1915
Bandmacher=Färber=Seidenzeugeſellen ſind von gewaltſamer Stellung zu Rekruten frei zu laſſen. . .	3	534	524
Bankal und Kammeralgefällenverkürzer, wie zu beſtrafen. . . .	1	244	115
—— und Salzhäuſer ſind von der Militarbequartirung frei. . .	3	399	489
—— (bei) oder Kaſſebeamten Abſterben auf dem Lande die Sperre betreffend.	5	413	1098
—— Beamten wird die Einſicht in die Schrankenregiſter und Wegmautpolleten, dann die Manualien geſtattet.	7	54	1580

	Band.	Seite.	Nro.
Bankal- (bei) oder Kameralgefällnozionen den Rekurs betreffend. .	8	305	2073
Bankozettel Ausfertigung. . .	4	109	642
Barbierer ſollen ihre Lehriungen zu keinen Hausarbeiten, oder ſonſt unanſtändigen Sachen gebrauchen, ſondern zu Erlernung der Wiſſenſchaft verwenden. . . .	3	336	455
—— Bader- und Perükenmachergewölber ſollen an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr eröffnet werden. .	6	170	1177
—— Bader- und Perükenmachergewölber ſollen an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr offen gehalten werden.	6	435	1371
—— Bader- und Apotheker Ausnahme von der Rekrutirung. . .	6	304	1253
—— Geſellen (auswärtige) wenn ſie nicht Vagabunden, oder Verbrecher ſind, ſind von dem Militär befreiet.	8	231	2051
—— Pfuſcher (wenn) in Verhaft gezogen werden, iſt derſelben Konſtitut iedesmal bei der Anzeige einzuſenden.	6	555	1461
Barbierer (Sieh ferner) bei **Bader** nach.			
Bareuth (die) und preuſſiſchen Kreuzer werden in Umlauf unterſagt. .	2	183	283
Barmherzigen (auſſer den) wird den Geiſtlichen der Verkauf der Medizin verboten	1	166	97

	Band	Seite.	Nro
Barmherzigen wird das Kuriren auſer ihren Häuſern eingeſtellt.	6	167	1174
—— und Eliſabethinerinnen in wie weit von der Erbſteuer Intereſſe = und Klaſſenſteuer befreiet ſind.	5	366	1034
—— Brüder werden von Entrichtung der Beiſteuer zum Fortifikatorium befreit.	7	550	1822
—— Brüder können durch 10 Jahre alle Erbſchaften zu Wiederaufhelfung an ſich bringen.	8	387	2107
Baſawitza (zu) in Krain wird eine Straſſen=Maut errichtet	8	396	2127
Bau und Werkmeiſter (welche) der Militär und welche der Ziviliurisdikzion unterworfen ſind.	1	21	27
—— wenn vorgenommen wird, was zu beobachten ſei.	3 3	340 346	458 467
—— der neuen Häuſer in der Stadt Wien betreffend, und was hiebei zu beobachten ſei.	6 6	154 166	1160 1172
—— (beim) der Ställe, Schupfen, Städel ꝛc. ſind die Grundmauern mit Stein oder Ziegeln aufzuführen.	7	157	1638
—— materialien zu Erbauung eines durch Brand beſchädigten Ortes ſind Zoll = und aller Abgaben frei.	5	78	873
Bauern (die) ſollen das Holz auf die Geſtätten, oder auf den Markt bringen, und wird der Holzhandel in Häuſern unter Strafe verboten.	1	5	1

Bauern

	Band.	Seite.	Nr
Bauern wird Schießgewehr zu halten verboten.	1	5	2
—— für abgenommen und verkauftes Feuergewehr gelöſtes Geld iſt in die Kontribuzionskaſſen abzuführen.	8	7	1861
—— ſollen ſich von Einkauf des Pulvers und Bleies, ſowohl in eigener Perſon, als durch andere Leute enthalten.	1	6	2
—— ſollen die Kaufleute ohne Erlaubniß kein Pulver verkaufen. . .	7	348	1708
—— Leute können ihre grüne Waare nur auf dem Hof verkaufen. .	1	27	30
—— Leute (hereinkommende) können ihr eigenes Obſt zu allen Zeiten verkaufen.	5	188	922
—— wird der freie Handel der Landesprodukte geſtattet. . .	5	370	1039
—— Handregiſter ſind richtig zu führen, und auf wen zu ſehen iſt. .	1	193	106
—— Gründe (öde liegende) wie zu bebauen, und die darauf folgende Kontribuzion zu beſtreiten ſei. .	1	249	122
—— Gründe beſſer zu zergliedern, und zu kultiviren, ſind Unterthanen anzueifern.	2	31	247
—— Gründe (gröſſerer) Zertheilung betreffend.	6	417	1346
—— (von) die Uiberlaſſung eines Stük Feldes an ſeinen Knecht zur Ausſaat iſt abzuſtellen. . . .	6	553	1456

	Band.	Seite.	Nro.
Bauern Gründe (welche) für viertheilige anznſehen ſind.	8	174	1947
—— Volk (jungen) iſt alle Ausgelaſſenheit und nächtliche Zuſammenkünfte abzuſtellen.	2	146	264
—— Volk ſind die nächtlichen Zuſammenkünfte, das Rokenreiſen, Gäſſelgehen und unehrbare Kleidertracht verboten.	3	305	431
	5	182	914
—— Volk hat ſich bei dem Spiel des Ofenſchüſſelrennen ſittſam zu betragen, als in widrigen ſelbes zu beſtrafen.	3	352	477
—— (bei den) wird das Pranſemgehn oder Tanzſchauen verboten.	6	614	1513
—— (bei dem) Volke, wie die Leichen zu bewachen.	6	435	1369
—— und Bürgerſöhne ſind bei nicht auſerordentlichen Talenten zum Studieren nicht zuzulaſſen.	4	64	578
—— (bei) Knechtsdienſte verrichtende Heurathsſöhne, wie die Robot zu entrichten haben.	6	317	1271
—— Gutsbeſitzer oder deren einzige Söhne können der Militardienſte entlaſſen werden.	6	340	1295
—— können die beurlaubten Fuhrweſensknechte in ihre Dienſte nehmen.	7	170	1653
Bäume abgipfeln, dann Obſt und Eichel klauben in Wildbahnswaldungen iſt verboten.	1	11	10
—— abſchälen in Wäldern wird verboten.	2	340	336

Bäume

	Band.	Seite.	Nro.
Bäume von Raupen und Würmneſtern zu reinigen.	3	269	429
—— Beſchädiger wie zu beſtrafen.	3	334	453
—— in den Waldungen mit der Hacke zu ſchlagen wird verboten, und wie mit der Säge zu fällen, vorgeſchrieben.	3	564	532
—— (mit) verſchiedeneu ſollen die Dominien ihre Straſſen umpflanzen laſſen.	4	183	720
	8	304	2071
—— auf den Weidabtheilungen nicht zu verderben.	5	477	1145
—— (junge) auf den Feldern zum Vögelſcheuen, dann bei den Wirthshäuſern aufzuſtellen, wird verboten.	6	183	1187
—— ſo der Geſundheit ſchädliches Obſt tragen, ſind zu vertilgen.	6	224	1202
—— Linben und Birken Ausſtellung am Frohnleichnamstage und deren Abhackung wird verboten.	6	155	1161
	6	610	1504
—— ſind in den Kirchen und bei Prozeſſionen keine zu ſetzen.	1	6	3
	7	528	1801
Baum- und Obſtgärten-Erzieglung.	1	132	85
—— Schulen ſind zu Erweiterung des Seidenbaues anzulegen.	4	174	711
—— Rinden durch das Beerbrocken einzubringen iſt unter Konfiskazion verboten.	5	100	877
—— Ausreiſſer, oder deren Diebe ſind mit dem Spinnhauſe zu beſtrafen.	6	566	1467

Baum-

	Band.	Seite.	Nro
Baumwolle und Schafwolle mauthfrei anzuſehen.	4	89	607
Beamten (bei) iſt in k. Bedienſtungen nicht auf die Dienſtiahre ſondern auf den Fleiß zu ſehen. . .	1	67	52
—— (unfleiſſige) können die Präſidenten ſuſpendiren. . . .	1	67	52
—— (ſuſpendirten) nachzuzahlenden Gehalts wegen. . . .	6	601	1487
—— ſollen mit den Amtspaketen ex officio keine Privatbriefe unter Strafe befördern. . . .	1	108	68
	4	180	714
—— (Wirthſchafts) ſollen nicht Hauptleute genennet werden. . .	1	133	86
—— ſo über das Kontribuzionsſiſtem reden, wie anzuſehen ſind. .	1	123	78
—— zu Beſorgung des ſtädtiſchen Kontribuzionsweſens hat die Bürgerſchaft zu wählen. . . .	1	354	181
—— (Wirthſchafts) haben an Amtstagen den Steuerreſten nachzuforſchen. Ingleichen haben die Rechnungsführer nach beſtrittener Kaſſeabfuhr ſich bei dem Kreisamte zu melden.	1	360	196
—— ſo Unterthanen über die Kontribuzionsſchuldigkeit mit Extraauslagen belegen, wie zu beſtrafen. .	1	399	221
—— wie anzuſehen ſind, wenn ſie zu gehöriger Zeit die Subrepartizionen nicht einſenden. . .	1	427	228

	Band.	Seite.	Nro.
Beamten (auf der) Eigennützigkeit bei Unterthanen iſt zu ſehen, und alle unterthänige Ausgaben ſind in die Handbüchel zu nehmen. . .	5	360	1029
—— und Obrigkeiten, ſo in geſetzwidriger Abforderung von den Unterthanen betreten würden, wie zu beſtrafen.	6	611	1506
—— (wider ſtädtiſche) wenn ſie in einen Raitreſt verfallen, iſt mit der Exekuzion vorzugehen. . . .	1	428	229
—— ſo bei Kaſſen Gelder unterſchlagen wie anzuſehen ſind. . .	2	117	258
—— in Malverſazion und Gefällsſchwärzung betretene ſind den Juſtizſtellen bald möglichſt zu übergeben.	5	409	1094
—— malverſirte ſind zu k. k. Dienſten nicht mehr zu gebrauchen. . .	6	440	1380
—— (gegen) der Kaſſe, wie bei einer Schuldenanklage vorzugehen ſei.	6	298	1242
—— ſo das unterthänige Getraid in ihrer Obſorge haben, wenn ſie das gebührende Akzidenz zu empfangen haben.	2	174	277
—— oder Obrigkeiten haben den Verfall der Kontribuenten anzuzeigen.	2	224	290
—— aus andern Ländern nach Wien kommende und da abſterbende, wie ſich in Abſicht der Jurisdikzion zu achten ſei.	2	253	306

Beam=

	and.	Seite	Nro.
Beamten die von denſelben angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
—— Kaiſerlichen werden Agenzien verboten.	3 6	333 507	451 1420
—— in einem Verbrechen betretene und hierauf kaſſirte ſind nicht mehr zu k. k. Dienſten anzuſtellen. . .	4	66	585
—— in öffentlichen Amt ſtehende ſind, wenn ſie in die Krida verfallen, zu ſuſpendiren.	4	102	630
—— ſo mit Gelde zu amtiren haben, ſollen ſich von Verwechslung der Papiere gegen Kaſſegelder unter Kaſſazion enthalten. . .	4	105	637
—— wie in Kriminalfällen Zeugenſchaft ablegen können. . . .	5	324	1008
—— was aus eigenem Antrieb gutes bewirket, haben die Länderſtellen mit Ende ieden Jahrs anzuzeigen	5	480	1150
—— in Kommiſſionen abzuſchikende haben Journalien zu führen. .	6	549	1449
—— (bei) ſollen die Kreiskommiſſarien keine unentgeltliche Koſt nehmen.	7	516	1785
—— welche wegen der Invalidenverſorgung falſche Atteſtate ausſtellen, wie zu beſtrafen ſein. . .	6	619	1521
—— Ständiſch und Städtiſche haben auch die Taxen und Arrhen zu bezahlen.	4	181	716

Beam-

	Band.	Seite.	Nro.
Beamten (bei eines) Abſterben, wie ſich wegen der Karrenztax zu benehmen ſei.	5	343	1014
— ſo Schulden halber 14 Tage inſitzen, ſind des Dienſtes entlaſſen.	4	294	772
— ſo einen geſchobenen Bettler wieder entweichen laſſen, wie ſie anzuſehen ſind.	5	194	931
— in einer Rechnung und Geldmanipulazion ſtehende haben die Weiberverzichten einzubringen. .	5	223	962
	5	235	976
— und dieſes hat vor Gericht zu geſchehen.	5	242	988
— und wienach ſolche auszuſtellen, wird mittels eines Formulars vorgeſchrieben.	5	345	1018
— unter Rechnung ſtehende haben ſich unter eigener Dafürhaftung von allen Vorſchüſſen zu enthalten. .	5	258	991
— in Verrechnung ſtehende, wie ſich in Abſicht der Reſte der Vorfahrer zu achten haben. . .	5	258	992
— unfleiſſige ſind ohne Penſion zu entlaſſen.	7	71	1609
— verheurathete, wann in landesfürſtliche Dienſte aufzunehmen ſein.	8	154	1937
— dürfen ohne Chefserlaubniß nicht nach Wien kommen. . .	8	195	1984
	8	216	2034
	8	476	2172
— des Lotto ſind zu Soldaten nicht zu nehmen.	8	218	2038

	Band.	Seite.	Nro.
Beamten ſind ohne Rezepiſſe keine Akten aus den Regiſtraturen zu erfolgen.	4	261	738
—— wenn Offiziere mit Schlägen mißhandeln, ſind zu kaſſiren. . .	5	132	883
—— wird Geſchenke anzunehmen verboten.	1	345	169
	5	404	1089
	7	157	1650
—— Beſoldungen Verkümmerungs Normale.	6	285	1240
—— (auf) Beſoldungen Kummer- und Verbotsreglement, dann wegen Einhandlung der Beſoldungsquittungen.	8	90	1914
—— (gegen) der Kaſſe, wie bei einer Schuldenanklage vorzugehen ſei. .	6	289	1242
—— (auſer verdienſtvoller) Söhnen ſind bei Länderſtellen keine Praktikanten anzunehmen. . . .	7	3	1555
—— des Zollweſens ſollen die Kauf- und Handelsleute kein Geld leihen.	7	83	1620
—— der Kaſſe haben unter Dafürhaftung auf ſichtbar falſche Urkunden kein Geld auszufolgen. . .	7	115	1628
—— k. k. werden alle Pachtungen verboten.	4	294	770
	7	502	1776
	7	514	1783
—— (Wirthſchafts) haben ſich immatrikuliren zu laſſen. . .	6	626	1539
	7	504	1778
—— Beſoldungen, ſo nicht 1000 fl. überſteigen, ſind monatlich zu bezahlen.	8	112	1925

Beam-

	Band.	Seite	Nro.
Bedienſtungs (bei k.) Vergebungen iſt nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf den Fleiß zu ſehen, und die Präſidenten können die unfleiſige Beamten ſuspendiren .	1	67	52
Bedienten der Militärperſonen, wann ſie der Militär- und wann ſie der Ziviliurisdikzion unterworfen ſind.	1	20	27
—— haben ſich in Vorzimmern alles Spielens, Schreiens, und Raufhändel zu enthalten.	1	39	43
—— und Handwerkern wird das Degentragen verboten .	1	134	88
	1	204	110
	2	243	295
—— in Huſarenkleidern mit Karabinern dann Patrontaſchen verſehen, wird zu halten verboten	1	398	219
—— in der Livree Exzeſſenbeſtrafung	3	187	393
—— in der Livree ſollen keine Epaulettes tragen	4	507	813
Beere brocken und Baumrinden hiermit einzubringen iſt unter Konfiskation verboten	5	100	877
Begräbniß der Todten hat vor zweimal 24 Stunden nicht zu geſchehen	2	259	311
	3	267	425
	3	312	436
	3	348	471
—— (frühere) wann Statt finden kann	3	351	476
—— (bei) werden die Mißbräuche abgeſtellt.	2	400	361
—— (vor der) ſoll ieder entſeelte Körper beſichtiget werden.	5	76	869

	Band.	Seite.	Nro.
Begräbniß halber zu beobachtende Maaßregeln.	6	518	1428
—— (um die) Klaſſen haben die Geiſtlichen bei den Erben ſich zu befragen	5	375	1047
—— (von) der Juden, Hochzeiten, Kindsgeburten haben die Geiſtlichen an der Stolle nichts zu fordern	4	173	708
Beicht- und Verſehgeldes Abnahme wird verboten.	6	616	1516
	7	528	1803
Beichtkreuzer wird abgeſtellt	5	223	960
Beichtväter und Prediger von Hof Rangsausmeſſung	6	621	1527
Beinkleider, lederne können die Weißgärber verkaufen	7	496	1761
Beleuchtung der Stadt Gräz betreffende Vorſchrift	8	41	1875
—— (der) hinderliche Gewölbsſchilder und Bierzeiger, wie bei der Nacht zu beſeitigen	8	75	1907
Bequartirung- Verpflegs- Marſch- Vorſpanns- Rekrutirungs- und Rimontirungsregulament für die verlegte Miliz	1	46	51
	5	78	874
	5	171	902
—— (von der) des Militärs und allen Beiträgen ſind die Poſtmeiſter befreiet	1	98	59
	6	609	1500
—— frei ſind die Banko- und Salzhäuſer	3	399	489
—— (von der) des Militärs ſind die Klingen- Rohr- und Senſenſchmiede frei	5	173	904

Be-

	Band.	Seite.	Nro.
Bequartirung (von der) ſind die Fabriken und Manufakturhäuſer befreit .	5	417	1106
—— ſind die Salzniederleger befreit	6	179	1183
—— (von der) des Militärs ſind die Bergſtädte befreit . . .	6	631	1542
—— (von der) Konkurrenz ſind die Bergſtädte befreit . . .	8	138	1934
—— (von der Militär) iſt auſſer dem Stadt = oder Marktrichter kein Rathsverwandter frei. . .	7	67	1605
—— (von der) des Militärs in wie weit die Mautbeamten befreiet ſind.	7	87	1623
—— frei ſind die Tabaksniederlagen und die mit derlei Kaſſen beladenen Häuſer	7	373	1728
—— in wie weit die Häuſer, wo ſich Aerarialgelder befinden, befreiet ſind	7	470	1744
—— (von) wann Schulgebäude befreit ſind.	8	230	2049
—— ſiſtem in Böhmen zu entwerfen.	4	99	622
—— der bei dem Militär beſtimmten Oekonomiekommiſſionen. . .	5	194	932
—— (bei) Ausſchreibung und Repartirung, was zu beobachten. .	5	209	952
—— Ortſchaften jährlich zukommender Zinsbetrag iſt auszuweiſen . .	7	524	1792

	Band.	Seite.	Nro.
Bequartirung in Natura betreffend .	6	605	1495
—— (mit der) ſind die Unterthanen nicht zu überlaſten	8	386	2106
—— (gegen aus dem) Fonde erfolgende Vergütung muß die Gemeinde die wegen Feuchte unbewohnbaren Militärzimmer herſtellen.	8	391	2117
Berg= und Münzweſen, was für einen Beitrag zur Verpflegung der Armen zu leiſten habe . . .	2	162	274
—— und Hüttenleute ſind von der Schuldenſteuer frei	5	327	1011
Bergämter= und Beamten= Rangsausmeſſung	6	235	1205
Bergämtliches (ohne) Zeugniß haben die Zollämter kein Zinn als erbländiſch paſſiren zu laſſen . . .	5	344	1017
Bergbaues (des) Gruben Perſonale iſt nicht zu Rekruten zu ſtellen.	3	346	468
	8	193	1976
Berggerichte (der) Vormerkungswerk betreffend	6	289	1243
Berggrün, hungariſches mit anderen ſchlechten grünen Farben nicht zu vermiſchen.	5	324	1007
Bergleute (unbekundſchaftete) ſollen nicht aufgenommen werden. . .	6	193	1194
—— ſind von der Seelenbeſchreibung nicht ausgenommen . . .	6	303	1250
Bergſtädte ſind von der Militärbequartirung befreit	6	631	1542
—— ſind auch von dießfälliger Konkurrenz befreit	8	138	1934

Berg=

	Band.	Seite.	Nro.
Bergſtädte oder Bergwerke dürfen Juden nicht betreten	8	308	2078
Bergſtädtiſcher Magiſtratualen, dann der k. Bergämter und Beamten Rangsausmeſſung	6	235	1205
Bergwerke (bei der) Verſchleißdirekzion haben ſich iene, ſo Scheidewaſſers bedürfen, zu melden . .	4	47	562
—— oder Bergſtädte dürfen Juden nicht betreten	8	308	2078
Bergwerken (in) Arbeitende ſind nicht zu Rekruten zu nehmen . .	3 8	346 193	468 1976
—— zum Nuzen iſt das Wipfelholz und Stokwerk, dann die nicht ſcheitermäſſigen Stämme, zur Verkohlung anzuwenden	4	92	615
Berichte (der) Betreibung von den Kreishauptleuten durch Strafbothen.	5	378	1051
—— von den Kreisphiſikern und Chirurgen ſind poſtfrei . . .	6	366	1320
—— über Kaſſekontrirungen haben die Kreisämter beſonders zu erſtatten	6	421	1348
—— ob der Flachſesfechſung, wenn von den Kreisämtern zu erſtatten ſein	7	56	1583
Berichten (in ökonomiſchen), was anzuzeigen ſei	7	504	1777
Beſchau des Mehl auf die ächte Maaß und Abſtellung der Bevortheilungen .	1	31	33

	Band.	Seite.	Nro.
Beſchau der todten Invaliden iſt unentgeltlich vorzunehmen . . .	1	307	147
—— eines jeden entſeelten Körpers iſt vor der Begräbniß vorzunehmen	5	76	869
—— der Leinwand, und Bleicherordnung für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Ens . . .	1 5	329 123	168 900
—— (dem) und Stempelmeiſter iſt vor Ablegung des Eides die Beſchau und Stemplung nicht anzuvertrauen	6	624	1535
Beſchaumeiſter der Tücher erhalten Inſtrukzion.	3	448	502
Beſcheid (ohne gehörigen) ſind die Unterthansklagen nicht anzunehmen.	6	529	1430
—— (ohne gehörigen) beizubringen werden die Geſuche oder Beſchwerden nicht vorgetragen. . .	6	610	1502
—— iſt den Unterthanen ſchriftlich hinauszugeben	6 7	548 498	1447 1768
Beſcheller (vorhandene) ſollen dem k. k. Hofkriegsrathe übergeben werden . . .	7	201	1564
Beſchellung (bei) der Stutten, was zu beobachten ſei	5	159	896
Beſchneidbücher (ordentliche) ſollen die Judenrabiner führen	8	292	2119
Beſchwörungen (auf) abergläubiſche Handlungen haben die weltlichen Obrigkeiten zu ſehen. . .	6	604	1493

	Band.	Seite	Nro.
Beſoldungen, ſo nur 100 Fl. betragen, ſind von der Arrha befreit.	4	506	812
—— (von) die Karrenztax Entrichtung betreffend.	5	191	928
—— der Beamten Verkümmerungsnormale	6	285	1240
—— (auf) Kummer- und Verbotsreglement, dann wegen Einhandlung der Beſoldungsquittungen .	8	90	1914
—— Nachzahlung der ſuſpendirten Beamten	6	601	1487
—— der Beamten, ſo nicht 1000 Fl. überſteigen, ſind in monatlichen Raten zu bezahlen . . .	8	112	1925
Beſtand- und Afterbeſtandverlaſſer, Wirthe, Hausinhaber und derlei, wie ſie ihre Inwohner, Koſt- und Bettgeher zu melden haben	1	33	35
	1	295	139
	3	350	474
	4	281	762
	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
	8	60	1894
Bette (ins) die kleinen Kinder zu nehmen wird ob des Erdrukens unterſagt	6	341	1501
Betteln (im) betrettene Handwerksburſche wie zu behandeln. . .	2	610	337
	4	48	565
—— (in) mehrmalen betretene Handwerksburſche ſind zu Rekruten zu übergeben	3	222	407

	Band.	Seite.	Nro.
Betteln wird den Invaliden verboten.	2	338	335
	3	354	481
	4	48	565
—— (in) auf einem fremden Teritorium betrettene, wie zu behandeln	4	48	565
—— zu vermeiden iſt in Ertheilung der Päſſe vorſichtig vorzugehen .	4	115	649
—— der Kinder auf den Straſſen wird abgeſtellt	5	46	844
—— der fremden Vagabunden, wie zu ſteuern	5	60	850
—— Hindanhaltung betreffende Vorſchrift	8	492	2195
Bettgeher, Innwohner und derlei ſind von den Wirthen, Haus = oder Wohnungsinnhabern zu melden	1	33	35
	1	295	139
	3	350	474
	4	281	762
	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
	8	60	1894
Bethgroſchens Abſtellung bei der Geiſtlichkeit	4	172	707
Bettler = Hütten und Schlupfwinkel auf den Haupt = und Seitenſtraſſen ſollen abgeſtellt werden. . .	1	17	24
—— Ausrottung	1	32	35
	1	161	96
	1	295	139
	8	492	2195

	Band.	Seite.	Nro.
Bettler Ordnung	1	376	214
—— und Vagabunden, ſo ſich in einem Lande nicht 10 Jahre aufgehalten, ſind fortzuſchieben .	2	245	298
	2	256	308
—— und Vagabunden, die in drei Klaſſen getheilt werden, Abſchikung	2	403	365
—— geſchobene, wenn die Beamte wieder entweichen laſſen, wie ſie anzuſehen ſind. . . .	5	194	932
—— auf einem fremden Territorium betrettene, wie zu behandeln . .	4	48	565
—— Zuſammenverheurathung iſt einzuſchränken	1	33	35
—— mit gräuslichen Schäden behaftete nicht auf den Straſſen zu dulden	6	613	1912
Bettlerkreuzer ſo genannte mit zwei kreuzweis geſchlagenen Krükeln werden im Kurs verboten . .	4	34	548
Beurlaubte Soldaten ſind von den Unterthanen um die Päſſe zu befragen	7	64	1598
—— haben ihr Urlaubszettel der Obrigkeit vorzuzeigen, nnd wie ſich ſelbe dießfalls zu benehmen habe.	7	189	1666
—— auf unbeſtimmte Zeit, wann für Deſerteurs anzuſehen, und wie ſich wegen der Taglia zu achten ſei.	8	411	2155
—— mit ſchlimmen Gebrechen behaftete ſind vom Soldatenſtand zu entlaſſen	8	482	2178

Be=

	Band.	Seite.	Nro.
Beurlaubten Militarknechten, ob die Vereheligung zu geſtatten ſei.	6	425	1357
—— Soldaten = und Militarfuhrweſensknechten iſt ohne Regiments=Konſens die Ehe nicht zu geſtatten.	8	8	1864
	8	387	2108
—— Soldaten iſt zum Nahrungsverdienſt zu helfen.	8	305	2072
	8	471	2161
—— haben die Herrſchaften einen Paß in ein anderes Land zu ertheilen.	8	411	2157
—— (bei) was auf dem Urlaubszettel zu bemerken ſei.	8	488	2193
—— Einberufung wegen von Seiten der Kreisämter.	8	487	2190
—— Soldaten iſt ohne Regimentskonſens nichts an Vermögen auszufolgen.	5	74	863
—— Soldaten ihre Gründe ſind nicht zu verkaufen.	5	81	876
Beurlaubung in fremde Länder betreffend.	6	381	1334
—— Päſſe und Unterkommen der Fuhrweſensknechte bei dem Bauersmanne betreffend.	7	170	1653
—— der Unterthanen, welche für das Zivile verlangt werden, hat nur auf unbeſtimmte Zeit zu geſchehen, bis andere für ſie geſtellt werden.	8	395	2126
—— auf beſtimmte und unbeſtimmte Zeit betreffend.	8	408	2148
Bielitz (zu) wird ein Viehmarkt errichtet.	1	14	15
Bienen=Meiſter erhalten Inſtrukzion.	7	208	1680
—— Zuchts Verbreitung.	7	204	1680

	Band.	Seite.	Nro.
Bier = und Weinſchank (unbefugter) in Klöſtern und Herrſchaftshäuſern wird unter Strafe abgeſtellt.	1	14	16
—— Schank ſoll in der Stadt den bürgerlichen Bierleutgeben allein, in den Vorſtädten aber neben den Bierleutgeben auch den bürgerlichen Wirthen gebühren.	1	17	22
—— Leutgeben wird die Haltung eines Billard keineswegs geſtattet.	1	17	23
—— und Weinſchank iſt dem Militär unterſagt.	1	48	51
—— Wein, Feiſch, und derlei Viktualien ſind dem Militär vom Magiſtrat zu verſchaffen.	1	49	51
—— gutes und trinkbares zu bräuen, und ſolches unter ausgemeſſener Strafe in der ausgeſetzten Taxe zu verkaufen.	3	400	490
—— fremdes in die Pragerſtädte wird einzuführen verboten.	4	296	774
—— oder Wein in gewiſſer Quantität oder deſſen Reluirung am Gelde, wird Herrſchaften von Unterthanen abzunehmen verboten.	6	192	1193
—— Verkauf betreffende Vorſchriften.	6	225	1202
—— (bei) Bräuerknechten iſt der Monatlohn zu belaſſen.	6	263	1224
—— und Weinſchank wie die Kloſtergeiſtlichen halten dürfen.	6	450	1383
—— (Land) Einfuhr und Ausſchank in Böhmen betreffend.	6	575	1471

Bier.

	Band.	Seite.	Nro.
Bier (vom fremden) hat das Militär den Pönaltaz zu entrichten.	8	226	2042
Bierhäuſer wann an Sonn- und Feiertagen zu ſperren. . . .	6	364	1317
	6	429	1364
	6	435	1371
Bierregiſter und wo Raubiſche Statt finden.	4	83	599
Bierzeiger und Gewölbſchilder, weil ſie Nachts der Beleichtung hinderlich, wie zu beſeitigen. . . .	8	75	1907
Bilderkrämern (fremden) wird das Hauſiren eingeſtellt	4	148	681
—— wird der Bücherhandel eingeſtellt	5	133	884
Bilderpeitſcher, Singer, und andere Pfennigkrämer ſind in Jahrmärkten abzuſtellen. . . .	4	280	760
Billard (Haltung eines) wird den Bierleutgeben nicht geſtattet. . .	1	17	23
—— (von) wird eine Abgabe zum Zuchthausfond bewilliget. . .	4	169	704
Binder- (bei den) Geſellen, wird die ſogenannte Geſellenſchleifung abgeſtellt.	4	285	766
—— Meiſter wie ſich bei Verfertigung eines neuen Weinfaſſes, dann wie ſich in Abſicht derſelben Viſirung zu benehmen haben. . . .	4	69	59[illegible]
Bindern iſt das Holz inner Landes zu verſchaffen, daher ſind die Eichenwälder zu ſchonen. . . .	7	570	1837

Bir-

	Band	Seite.	Nro.
Birkenbäume und Ahorn Anbohrung wird verboten.	6	152	1157
—— am Fromleichnamstage auszuſtecken wird verboten.	6	155	1161
	6	61[illegible]	1504
Biſsthümern (von) wegen der Interkallareinkünfte iſt die höchſte Entſchlieſſung einzuholen.	8	486	2187
Bitterwaſſer ſoll in ſteinenen Krügen mit braunem Siegel bezeichnet, ausgeführet werden.	8	384	2101
Bittſchriften (an den) iſt der Konzipient von auſen anzumerken.	2	252	305
	4	263	741
—— iſt der Aufenthaltsort beizurüken.	7	469	1742
—— um Stiftungen ſind Studienzeugniſſe beizulegen.	8	371	2090
—— um Meiſterrecht und Handlungslegitimazionsſcheine, wo einzubringen ſind.	7	27	1578
Blauen Montäge werden bei Handwerken abgeſtellt.	1	204	110
	5	238	981
Blei's (von Einkauf des) und Pulvers ſollen ſich Bauern ſowohl in eigener Perſon als durch andere Leute enthalten.	1	6	2
	7	348	1708
—— und Pulver keinem Soldaten zu verkaufen.	1	327	163
—— Einfuhr wird verboten und in welchem Preis ſolches zu bekommen ſei.	5	479	1148
	6	139	1155
	6	285	1239
	6	306	1256
—— Fabrikaten- und Schrötte Einfuhr iſt verboten.	6	320	1274

	Band	Seite.	Nro.
Blei (fremdes) und Hafnerglätte einzuführen wird verboten. . .	6	504	1414
Bleiche (in der) ausgegangener Stempel iſt ohne Vorwiſſen nicht neu zu ſtempeln.	6	633	1547
—— (auf die) wenn die Leinwand kömmt, wegen derſelben Beſichtigung.	7	56	1585
Bleicher = und Leinwandbeſchauordnung für das Erzherzogthum Oeſterreich über der Enns.	1	329	168
Böhmiſche alte Maaß iſt aufgehoben und die N. Oe. Maaß einzuführen. . .	5	226	965
Böhmiſcher Landleute (in Wien abſterbender) Abhandlung und Sterbgebührabnahme von den angelegten Kapitalien	3	349	472
—— Unterthanen Sukzeſſionsordnung betreffend	6	310	1262
Börſe (öffentliche) wird in Wien errichtet.	4	79	594
Bohadſch Kommerzienraths Abhandlung vom Gebrauche des Waidtes in der Haushaltung	5	5	827
Bonifikazion Ausweiſungen ſind bei Kreiskaſſen in Richtigkeit zu ſetzen. .	2	226	290
—— der Feuer = Wetter = und Waſſerſchäden, wie und wann den Unterthanen zu leiſten. . .	6	608	1497
	7	17	1561
Borgens wegen, was verordnet wird. .	7	101	1625
—— und Geldleihens wegen auf Verſatz wird der Wucher abgeſtellt. .	8	517	2205

Bothen

	Band	Seite.	Nro
Bothen (wann) die Sammlung und Beförderung der Briefe geſtattet ſei, und wie ſolche dießfalls bei Thören zu unterſuchen ſind. . .	1	100	60
—— (die von) umzuſchikenden Regiſter ſind von Partheien mit Namen zu unterſchreiben . .	1	127	80
—— wird Päke von 20 und unter 20 Pfund anzunehmen verboten. .	1	195	108
—— welche Briefe einſchwärzen, wie zu beſtrafen.	1	248	120
—— unbefugte werden abgeſchafft, und mit welchen Päſſen die Ordinari=Bothen zu verſehen ſind. . .	1	371	208
—— (Reichs) die fremden ſind bei den Gränzen abzuſchaffen. . .	1	399	220
—— (eigene) wie und unter welchen Bedingniſſen Herrſchaften, Klöſter und Magiſtrate abſchicken können.	2	25	245
Brachfeldern (auf den) ſoll von dem Anbaue der Futterkräuter kein Zehend abgenommen werden. . .	5	460	1137
Brand (durch) beſchädigtes Ort wenn erbauet wird, ſind die dießfälligen Baumaterialien zu Erbauung desſelben Zoll und aller Abgabe frei.	5	78	873
—— Sammlungen durch Abgeordnete werden eingeſtellt. . .	4	93	618
Brandwein=Wein=und Bierſchank iſt dem Militär unterſagt . .	1	48	51
—— vor dem Gottesdienſt Jemanden abzureichen wird verboten .	4	116	652

	Band.	Seite.	Nro.
Brandwein (in) Sachen den Rekurs wider die geſchöpfte Nozion betreffend	5	374	1075
—— (bei) Taxübertrettungen wie ſich zu achten.	5	397	1075
—— Brennen halber werden Vorſichten vorgeſchrieben . . .	5	461	1141
—— Verkauf betreffende Vorſchriften .	6	225	1202
—— Verkauf an Sonn= und Feiertagen	6	435	1371
—— Verkauf vor dem Gottesdienſte an Sonn= und Feiertagen wird verboten	7	492	1754
—— Brennen aus Getreide wird verboten	8	498	2197
Bräu (bei) Exzeſſen, und Trankſteuerdefraudazionsfällen wer als ſtrafmäſſig anzuſehen . . .	4	375	792
Bräuer= und Mälzerkundſchaften wegen was vorgeſchrieben wird . .	4	50	566
—— Burſchen= und Mälzer=Wanderung oder Herumvagierung betreffend	4	112	645
—— (bei) Knechten iſt der Monatlohn zu belaſſen. . . .	6	263	1224
—— (bei den) die Beſtrafung der Uiberbräuungen	6	551	1453
—— (bei dem) Handwerke werden die Mißbräuche abgeſtellt. . .	6	603	1492
Bräumeiſter und Mälzer ſollen das Gebräu nicht verderben, und was ſie in Abſicht des Malzes zu beobachten haben	3	401	490

	Band.	Seite.	Nro.
Bräumeiſter, wenn ſie in andere Dienſte treten, was hiebei zu beobachten ſei	4	50	566
—— ſollen den Geſellen Kundſchaften verabfolgen	5	421	1111
Brevieren (in) die Lekzion Gregorii VII. zu verpicken	7	59	1590
Briefe zu ſammeln und auszutheilen	1	98	58
iſt Landkutſchern unterſagt .	1	100	59
—— Sammlung und Beförderung durch Bothen betreffende Vorſchriften	1	100	60
—— Einſchwärzung durch Bothen wird verboten	1	248	120
—— (der) Beförderung bei Herrſchaften, Klöſtern und Städten hat durch die Poſt zu geſchehen	1	362	201
—— durch eigene Bothen, wie und unter weichen Bedingniſſen von Herrſchaften abgeſchiket werden können .	2	25	24[illegible]
—— (Privat) ſollen die Beamten mit den Amtspaketen ex officio	1	108	68
unter Strafe nicht befördern . .	4	180	715
—— (innländiſcher) Poſtporto . .	1	311	150
—— tragen auf den Poſtſtraſſen wird unter Strafe abgeſtellt . .	6	435	1370
—— (beſchwerter) Aufgabe, wann zu geſchehen habe	8	612	2226
Brod aufgabe, und die Geſchenke zu heiligen Zeiten werden verboten .	1	26	28

Brod

	Band.	Seite.	Nro.
Brod = Sitzern iſt von Bäckern der Ladenzins zu zahlen, und der Wochenlohn zu geben	1	26	28
—— iſt auf Verlangen der Partheien vorzuwägen, und eine Daraufgabe bei deſſen Ungewicht erledigt den Bäcker der Strafe nicht . .	1	32	34
—— Fleiſch, Wein und Bier dann alle Viktualien ſind vom Magiſtrat dem Militär zu verſchaffen . .	1	49	51
—— Satzung iſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu affigiren, und den Bäkermeiſtern keine Brodaufgabe geſtattet, auch iſt von Wirthen das Leibbrod nicht ſtůkweiſe auszuſchneiden zu laſſen . . .	1	301	142
—— auf den Wägen können fremde Müller und Bäker auf dem Hof verkaufen	2	186	286
—— und Mehlſatzung wird eingeführt	2	347	342
—— und Semmeln ſind nach der ausgeſetzten Taxe zu verfertigen und zu verkaufen	3	400	490
—— Verfälſchung halber, wie die Bäker zu beſtrafen. . . .	3	416	498
—— (roggenes) wird in gehöriger Güte nicht erzeugt, weil die Müller von dem Korn einen ſogenannten Vorſchuß = oder Weißroggen ausziehen, welcher Vorſchuß anmit unter Strafe verboten wird. .	3	465	503

	Band.	Seite.	Nro.
Brod. (zur) und Mehlſatzungs-Beſtimmung iſt der mittlere Wochenmarktpreis als eine Grundlage zu nehmen	4	78	592
—— Taxe, wann zu reguliren . . .	4	253	723
—— Verkauf betreffende Vorſchrift .	6	229	1202
—— (bei) Fruchtsmangel wie man ſich eine erſättigende Nahrung verſchaffen kann . . .	6 8	417 516	1347 2203
—— Verkauf an Sonn- und Feiertagen	6	435	1371
—— (nach der) Bakung die Kinder zur Heilung der Krätze in die Oefen zu ſteken wird verboten	7 8	60 41	1594 1876
Brodi, Stadt in Gallizien ſoll gleich den Seehäfen Trieſt, und Fiume im Kommerzienweſen von Gallizien ausgeſchloſſen ſein, und eigener Handlungsfreiheiten genieſſen .	8	373	2095
Bruderſchafts-Ordnung für die Gold und Silber- und Galanteriearbeiter	7	559	1832
Brunnen, auf der Gaſſe ſtehende abzuſtellen	3	220	406
Bücher-Handel wird den Bilderkrämern eingeſtellt.	5	133	883
—— (verbotener) Unterſchleif, wie in den Lizitazionen zu verhüten ſei. .	6	310	1261
—— (juridiſche) ſind von der Zenſur dem Direktor der Fakultät zur Vertheilung zu übergeben	7	255	1704

	Band.	Seite.	Nro.
Bücher (nur mit Normalſchulen Stempel bezeichnete) ſind zum Unterrichte zu gebrauchen.	7	493	1758
—— Verkauf (unzenſurirter) ſo wie die Bücher des P. Kochem werden verboten	8	208	2013
Büchern (in den) wie die Handelsleute den von ihren Gläubigern erhaltenen Schuldnachlaß anzuſetzen haben .	7	193	1671
Büchſenmacher ſollen den Leuten von minderer Gattung keine Windbüchſen verfertigen und verkaufen .	5	25	829
Buchbinder, Buchdruker, und derlei haben keine ungeſtempelte Kalender abzugeben.	8	211	2025
Buchdruker haben ohne allerhöchſte Erlaubniß keine geiſtliche in das Publikum Einfluß habende Verordnung zu druken. . .	1 2	42 337	45 333
—— haben keine in das Montaniſtikum einſchlagende Schriften ohne Vorwiſſen des oberſten Münzamts zu druken	2	322	324
—— haben bei den gedrukten Werken ſtäts den Ort der Buchdrukerei und ihren Namen vorzudruken .	4 4	62 115	575 648
—— haben in Studienſachen nichts ohne Einſicht des betroffenen Fakultätsdirektors zu druken . .	4	121	656
—— in wie weit dem Kommerzium, in wie weit dem Politikum unterſtehen	5	210	954

Buch=

	Band.	Seite.	Nro.
Buchdruker Geſellen und Jungen erhalten eine Ordnung . . .	6	355	1313
—— Buchhändler und Buchführer haben Handwerks = Kundſchaften nur an die älteſten Meiſter zu verkaufen	8	5	1854
—— haben die Einladzettel zu Kirchfahrten ohne Erlaubniß der Landesſtelle nicht aufzulegen . .	8	5	1855
—— ſollen ohne Zenſur nichts druken	8	76	1908
	8	371	2089
—— Buchbinder u. d. gl. haben keine ungeſtempelte Kalender abzugeben	8	211	2025
Buchführern werden fremde Zeitungen zu verkaufen verboten, und ſind hiezu die k. k. Poſtämter allein berechtiget	1	293	136
—— wird die Einſchwärzung fremder Zeitungen verboten . . .	1	354	183
—— Buchhändlern und Buchdrukern wird verordnet, die Handwerkskundſchaften nur an die älteſten Meiſter zu verkaufen . . .	8	5	1854
Buchhändler Ordnung.	6	454	1385
—— Buchdruker und Buchführer ſollen die Handwerkskundſchaften nur an die älteſten Meiſter verkaufen .	8	5	1854
Bulle (päpſtliche) ſoll keine ohne Placitum Regium publizirt werden . .	5	210	953
Burg (in der k. k.) und den nahen Gebäuden Feuerlöſchordnung . .	2	19	243

	Band.	Seite.	Nro.
Burger (zum) iſt kein Fremder ohne allerhöchſter Einwilligung anzunehmen	1	117	74
—— vermöglichere ſind zu Spietelmeiſtern zu nehmen . . .	5	476	1143
—— (von bei dem) anliegenden Kirchenkapitalien ſind bei Intereſſenerhebung Quittungen abzureichen .	8	412	2158
Burgermeiſter (den) bei Läutung der Zügenglоke für einen Sterbenden zu begrüſſen, wird als ein Mißbrauch abgeſtellt	8	233	2056
Burgerſtandes Veniæ ætatis Ertheilung wird den Länderſtellen überlaſſen.	5	398	1077
Bürger (dem) wird das Jagen und freie Holzſchlagen verboten. . .	2	160	273
—— Nahrung, wenn Jemand vor dem erreichten 24ten Jahresalter wird wie ſich zu achten . . .	2	143	261
—— und Bauersſöhne ſind bei nicht ausserordentlichen Talenten zum Studieren nicht zuzulaſſen . .	4	64	578
Bürgerbriefs = Abſtellung über der Enns	1	351	176
—— Rechtswerber haben ihren Geſuchen die Geburtsbriefe beizulegen .	1	357	189
Bürgerſchaft (die) hat die Beamte zu Beſorgung des ſtädtiſchen Kontribuzionswesens zu wählen . .	1	354	181
Burggrafen Stelle in Eger wird aufgehoben, und dieſes Geſchäft dem Elbogner Kreishauptmann zu beſorgen aufgetrageu . . .	6	634	1550

Bur=

	Band	Seite.	Nro.
Burgunder= oder die ſogenannte Dickrüben, wie zu pflanzen. . .	6	133	1154
Bußen (äuſſerliche) der Kirchen werden den Pfarrern ohne Vorwiſſen und Konkurrenz der Landesſtellen verboten, und kömmt ieder Fall anzuzeigen. . . .	8	232	2053
Butter= (bei) Milch=und Käſeverkauf, wie ſich zu achten ſei. . .	6	218	1202
— — (mit) und Schmalz dürfen alle Obrigkeiten, Güterbeſitzer und Händler den Wienermarkt befahren.	7	514	1782

C.

	Band	Seite.	Nro.
Celeri vel Apium paluſtre (Froſchwurzel) auszurotten.	7	501	1774
Charſamſtag (am) ſoll das vor der Kirche angezündet werdende Holz ſorgfältig ausgelöſcht und Niemand geſtattet werden, brennendes Holz wegzutragen.	8	236	206
Chefs haben bei Vergebung der k. Bedienſtungen nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf den Fleiß zu ſehen, und können unfleiſſige Beamten, auch Advokaten ſuſpendiren. . .	1	67	52
— — des Landes haben Poſtpaſſierzetel zu ertheilen.	1	285	129

	Band.	Seite.	Nro.
Chefs und Präſidenten der Landesſtelle allein ſind die Thorzettel und Parola zu geben. . . .	1	358	192
—— der Wiener Hofſtellen ſo in Kanzleihäuſern Hofquartiere genieſſen, was für einen Beitrag zur Armenkaſſe zu entrichten haben . .	2	162	274
—— (ohne) Erlaubniß darf kein Beamter nach Wien kommen. .	8 8 8	195 216 476	1984 2034 2172
Chirurgen und Bader Anſtellung ob der Enns.	2	356	346
—— und Bader ſollen vor dem Ablauf zweimal 24 Stunden eine Eröffnung oder ſonſtige Diſſection der Körper bei ſchwerer Strafe nicht vornehmen.	3	312	436
—— und Bader ſollen ihre Lehriungen zu keinen Hausarbeiten, oder ſonſt unanſtändigen Sachen gebrauchen, ſondern zu Erlernung der Wiſſenſchaft anwenden. . . .	3	336	455
—— ſollen wegen Rekruten- und Rimonten-Uibernahme keine Geſchenke annehmen	3	398	488
—— (wann) ein Gewerb an ſich bringen können.	4	82	597
—— Phiſiker und Mediker, wie in zu erſtattenden Gutachten über Kriminaldelinquenten vorzugehen haben.	4	276	755
—— und Bader betreffende Wittwenkaſſe.	4	286	767

Chirur-

	Band.	Seite.	Nro.
Chirurgen Prüfung und Pflichten.	6	15	1152
—— Pflichten bei vorſetzlichen Verwundungen.	6	16	1152
—— ſind ſchuldig, ſich nach des Medikus Anleitung zu achten.	6	16	1152
—— ſollen keine innerliche Kuren unternehmen.	6	17	1152
—— Inſtrumente wie zu beſorgen.	6	18	1152
—— die in den Städten und auf dem Lande angeſtellet werden, betreffende Eidesformel.	6	18	1152
—— (unexaminirte) nicht zur Praxis zu laſſen.	6	345	1303
—— (der) Inſtrumente ſind aus reinem Zinn zu verfertigen	7	234	1702
—— (was) für Aderlaſſen und Schröpfen fordern können.	8	194	1980
Chirurgen Sieh auch nach bei Bader.			
Chriſten=(während der) Lehre keine Gemeindzuſammenkünfte vorzunehmen.	3	267	424
—— (in die) Lehre haben die Hausväter die Kinder zu ſchicken.	4	91	611
—— (in der) Lehre wie die Ausfrage zu halten.	8	211	2022
Chriſtophori= und Koronagebete werden abgeſtellt.	2	184	285
Ciocolade=Thee= und Kaffee=Aufſchlag.	4	149	682
Corpus delicti wie zu beſichtigen ſei.	2	379	351

	Band.	Seite.	Nro.
D.			
Dachrinnen an Häuſern, wie zu ändern.	5	441	1125
Dächer vor den Kaufleutsgewölbern ſind zu erhöhen, und die ſchwarzen Tücher und Vorhänge, und andere gefliſſentliche Verdekungen, die das Licht benehmen, abzuſchaffen.	2	247	301
Damen=Stifter (weltlicher) Errichtung und dießfällige Stiftsproben.	5	47	845
	6	280	1231
	8	551	2210
Degen tragen wird Handwerkern und Livreebedienten verboten.	1	134	88
	1	204	110
	2	243	295
Dekans Wahl halber, Rektors Magnifikus dann graduirten Doktoren wegen wie ſich bei Univerſitäten zu achten ſei.	4	41	557
— Wahl iſt in Prag jeden Jahrs zu Anfang des Monats Julius vorzunehmen.	5	227	969
— Wahl können die Univerſitäten ohne Beſtättigung vornehmen.	7	57	1587
Delinquenten (der) in der Kadeten Akademie zu Neuſtadt betreffende Jurisdikzion.	2	335	330
— von auswärtigen Landen herübertretender Stellung	4	93	617
— fremder Auslieferung halber, wie ſich zu achten.	5	386	1062
— nur taugliche ſind zum Feſtungsbau abzugeben.	5	77	870

De=

	Band.	Seite.	Nro.
Delinquenten ſind zum Feſtungsbau ohne Benennung des Feſtungsortes abzuurtheilen, wie ſich wegen derſelben Übergabe und Vermögen zu achten ſei, Weibsperſonen aber ſind zu keiner Schanzarbeit, ſondern in ein Zuchthaus, oder zur Herrſchaftsarbeit zu verurtheilen. . .	5	176	910
—— wie dießfällige Eingaben zu machen, wird vorgeſchrieben. .	5	192	929
—— zum Feſtungsbau verurtheilter Verpflegung.	5	261	995
—— zur Gemeindarbeit verurtheilter Flucht wie zu verhindern . .	5	440	1123
—— Todes Ankündigung oder Ausſetzung wie zu geſchehen habe. .	6	322	1277
—— unbußfertiger wegen betreffende Urtheilsvollziehung.	6	460	1387
—— (den) abgenommene Sachen und Gelder, wie zu verwenden. .	6	621	1525
—— ſind nicht durch Weibsperſonen, ſondern durch tüchtige Mannsperſonen zu transportiren . .	7	218	1693
—— (von) Entweichung iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen. .	8	40	1872
—— zur öffentlichen Arbeit verurtheilte ſind nicht zur Schanzarbeit zu verurtheilen. . .	8 8	155 195	1939 1985
—— Nachſetznng in andere Landgerichte.	8	166	1941
—— wegen Diebſtahl vom Strafort verwieſene ſind an ihr Geburtsort zu ſchieben.	8	196	1987

Der

	Band.	Seite.	Nro.
Delinquenten (ſchwerer Verbrechen ſchuldige) ſind zur Miliz nicht anzunehmen.	8	308	2079
Denkmünzen, die Jeſuitenaufhebung betreffend, zu konfiszziren. . .	7	54	1581
—— die ſogenannten Jettons ſind nicht anzunehmen.	8	472	2164
Denunzianten ſollen ihren Denunziazionen ihren Namen beiſetzen. .	4	116	650
—— Belohnung wegen Uibertretung des Normals in Betref der Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage. . . . . :	7	158	1642
Depoſiten (über) ſo den Pupillen an Geld oder Preziöſen gehörig, ſollen den monatlichen Protokollen verläßliche Extrakte beigeleget werden.	4	260	736
—— bei dem Kreisamte werden verboten.	7	195	1673
	7	364	1721
	7	488	1747
Deputat (ſtatt natural) iſt dem Magiſtrat ein Aequivalent auszuſetzen. .	2	226	290
Deſerteurs (von) und Soldaten ſollen keine Montoursſtücke gekauft werden.	1	26	28
—— werden nicht am Leben geſtraft. für deren Einbringung wird die Taglia beſtimmt. . . . und die Strafen der Deſerteurs-verhehler oder Forthelfer feſtgeſetzt	1	114	71
—— Taglia wird auch für die aus der Schanzarbeit entwichene Deſerteurs berichtiget. . . .	1	293	135

D=

	Band.	Seite.	Nro.
Deſerteurs Taglia, wann zu erheben.	5	443	1130
— Taglia halber wird der Zahlungstermin feſtgeſetzt.	6	204	1200
— Taglia zu erhaltenden wegen, wie ſich bei Militaratteſtaten zu achten ſei.	6	427	1361
— Taglia, wie aus den Kreiskfilialkaſſen zu bezahlen.	8	194	1982
— Taglia Beſtimmung für Fuhrweſensknechte.	8	228	2045
— (für) wann unbeſtimmt Beurlaubte anzuſehen, und wie ſich wegen der Taglia zu achten ſei.	8	411	2155
— verhehlende Geiſtliche wie zu beſtrafen ſind.	1	114	71
— (mit einem) Verhehler, wie die Inquiſizion vorzunehmen.	1	135	89
— Verhehler, wie zu beſtrafen ſind.	1	187	100
— Kartell zwiſchen Oeſterreich und Pfalz.	2	166	275
— (den die) Anhaltenden iſt alle hifliche Hand zu leiſten.	2	392	352
— (in) Verhehl = und Beförderungsſachen, wie ſich die Geiſtlichen zu benehmen haben	3	332	448
— ſo ſich in ihrer Heimath aufhalten, ſind dem Militär einzuliefern.	3	532	521
— Vermögen ſoll konfisziret werden.	4	67	587
	4	103	632

Des=

	Band.	Seite.	Nro.
Deſerteurs (als) ſind jene Soldaten anzuſehen, ſo mit keinem Paß oder Abſchied verſehen ſind, und die Offiziers, ſo ſolche ohne denſelben beurlauben, haben die Taglia zu bezahlen.	4 4	104 162	633 695
— — patents Erläuterung.	4	109	643
— — wie anzuzeigen und zu beſtrafen.	5	27	833
— — Patente ſind den Unterthanen vorzuleſen.	7	493	1757
— — Unterſchleife durch Ausſtellung ſchriftlicher Urkunden betreffend.	6	165	1170
— — des Militärs zu verhüten, was verordnet wird, und wie die Verhehler zu beſtrafen ſind.	8	156	1940
— — (mit zurükkehrenden) wie zu verfahren.	8	207	2012
— — (der) dem Fiskus zugefallene Gelder ſind an die Kriegskaſſen abzugeben.	8	406	2143
Deutſchen (dem) Ritterordensperſonale gehörige Güter betreffende Erbſteuerkonkurrenz	5	182	916
Diäten-Reglement	1	127	81
— — für die Militärpartheien	2 2	149 264	266 316
— — werden den Kreishauptleuten in Partheiſachen ausgemeſſen	2	360	349
— — werden dem Sequeſter eines Pfarrers ausgeworfen.	3	266	423

Diä-

	Band	Seite	Nro.
Diäten haben die Kreisphiſiker und Chirurgen bei Viſitirung des erkrankten Viehes keine, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen. . .	4	259	734
Dickrüben (ſogenannte) wie zu pflanzen.	6	133	1154
Diebſtähle bei Fabriken ſind gleich den Hausdiebſtählenn zu beſtrafen. .	7	58	1588
— (wegen) von dem Strafort tretende Delinquenten ſind an ihr Geburtsort zu ſchicken. . .	8	196	1987
Dienen (das) eines Geſellen auſer dem Handwerke ſoll demſelben unſchädlich ſein.	1	204	110
Dienſt (fremden) und Titel ohne höchſte Erlaubniß anzunehmen, wird Unterthanen verboten. . . .	1	13	12
— (auf das) Alter iſt bei Vergebung der k. Bedienſtungen nicht, ſondern auf den Fleiß zu ſehen. . .	1	67	52
— verluſtigt iſt der Kontribuzionsrechnungsführer, wenn er ſich in Privatnegozien einläßt. . .	1	326	161
— (in k. k.) treten Wollende haben bei Dikaſterien und Kreisämtern vorher zu praktiziren. .	2	138	261
— (zum Zivil) keinen vorzuſchlagen, der nicht bei einem Kreisamte, Rath, oder Sekretär einer Hof- oder Landesſtelle praktizirt habe.	6	504	1413
— (in k. k.) treten Wollende haben Zeugniſſe ihrer Fähigkeit beizubringen.	3	308	433

	Band.	Seite.	Nro
Dienſt (in k.k.) iſt kein kaſſirter Beamter anzuſtellen.	4	66	585
—— (in landesfürſtlichen) ſollen die Polizei=und Kammeralwiſſenſchaften Erlernende vor allen andern angenommen werden.	4	254	725
	5	415	110
	6	303	1252
	6	306	1257
—— (im) einzuſtalliren iſt keiner vor Erlegung der Dienſttaxe und Kauzionen.	4	255	727
—— entlaſſen ſind iene Beamte, ſo 14 Tage Schulden halber inſitzen	4	294	772
—— (bei) Erledigungen, auf welche Kenntniſſe vorzüglich zu ſehen ſei.	5	71	858
—— (über die) Entſetzungen ſind von Quartal zu Quartal die Anzeigen zu machen.	5	404	1087
—— entſetzt ſiud die Kreishauptleute, wenn ſie die Prägravazionen nicht abſtellen.	6	313	1265
—— (in k.k.) ſind malverſirte Beamten nicht mehr zu gebrauchen.	6	440	1380
—— Groſchen wird bei den Wirthſchaftsbeamten verboten.	7	162	1647
—— (in) Erſetzungs= oder Subſtituzions=und Penſions=Verzeichniſſen, ſo die Länderſtellen einſenden, was ſie zu beobachten haben.	7	184	1656
Dienſtboten wird den Koth und Unrath auf den Straſſen auszuſchütten unterſagt.	1	118	75
	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	711
	6	487	1241

Dienſt=

	Band.	Seite.	Nro.
Dienſtboten beiderlei Geſchlechts Liegerſtätten ſollen abgeſöndert werden	4	519	818
	5	37	841
—— (bei der) wahrzunehmender Schwangerſchaft was zu veranlaſſen .	5	239	984
—— iſt nichts zu borgen, und wann der Dienſtherr, nicht verbunden ſeie, zu zahlen	7	101	1625
—— wird das Spielen um Geld und Gewette verboten . . .	7	188	1663
Diözeſans Patronen, wie zu feiern, und ſind ſolche im Kalender nur ſchwarz einzudrucken	6	432	1366
Diözeſen (den) ſollen die Weltprieſter und beſonders die Exieſuiten zugetheilt und darinn gehörig verwendet werden	7	163	1650
Direktorn und Lehrer der deutſchen Schulen Rangsausmeſſung . .	7	137	1630
Diſſertazionen- und der Theſes-Druk wird den Klöſtern eingeſtellt. .	2	322	323
—— dieſer Verbot wird auch auf andere Bücher erweitert. . .	2	337	333
Dobrziſcher Lokaluntersuchung halber ergangene Generalverordnungen .	6	205	1201
Doktoren, die ihre Kunſt in den Erblanden üben wollen, müſſen auf innländiſchen Univerſitäten den Doktors-Grad erhalten haben	6	6	1152

	Band.	Seite.	Nro.
Doktoren der Medizin (auf ausländiſchen Univerſitäten graduirte) ſind nicht zu Phiſikaten oder zur Praxis zuzulaſſen	2	11	241
—— Doktoren der Medizin, ſo in Wien graduirt ſind, welche Prärogativen zugeſtanden werden .	1	107	66
	3	175	389
—— (graduirter) wegen, wie ſich bei Univerſitäten zu achten ſei . .	4	41	557
—— Pflichten überhaupt zu Beſorgung des Geſundheitsſtandes in den Landſchaften	6	7	1152
—— wie ſich bei Beſichtigung eines Corporis delicti, oder Körpers zu benehmen haben . . .	2	379	351
—— Pflichten bei Eröfnung der Körper.	7	7	1152
—— und Chirurgen, wie in zu erſtattenden Gutachten über Kriminaldelinquenten vorzugehen haben . .	4	276	755
—— in Anbetracht der Apotheker .	6	7	1152
—— haben gegen Marktſchreier zu wachen	6	10	1152
—— wie ſich gegen die Pazienten zu benehmen haben . . .	6	11	1152
—— ſollen ſich der chirurgiſchen Heilungen, und des Arzneihandels enthalten	6	12	1152
—— müſſen da, wo keine Apotheken vorhanden ſind, die Herſtellung der nöthigſten Arzneien beſorgeu . .	6	24	1152
—— Eidesformel zu einem Landphiſikate.	6	13	1152
—— (nach der) Anleitung haben ſich die Wundärzte zu achten . . .	6	16	1152

Dok-

	Band.	Seite.	Nro.
Doktoren der Medizin haben bei der dritten Viſite den Kranken das Viaticum reichen zu laſſen .	1 3 4	329 532 261	167 521 737
—— ſollen von Apothekern keine Neujahrsgeſchenke annehmen . .	2 6	402 316	364 1268
—— der Medizin nicht den Titel Exzellenz beizulegen . . .	3	5	38
—— betreffende weitere Vorſchrift durch den Nachtrag des Hauptſanitäts Normativs §. . . .	6	581	1477
—— und Apotheker Einverſtändniß in Rezepten-Verſchreibung unter verdektem Namen wird unter Strafe verboten. . .	6 6	539 586	1443 1477
Dokumente (bei) Gerichtsſtellen produzirte müſſen durch alle Bogen geſtempelt ſein	2	338	334
Domeſtikal-Rechnungen (keine ſeparirte) zu führen, und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten.	6	343	1300
—— und Partikularrechnungen ſind verboten, und wie das unpaſſirlich Approbirte zu beſtrafen ſei	7	26	1575
—— Geld- und Getreidnebenkaſſen und Partikulärrechnungen zu führen wird verboten	7	162	1648
Dominien, ſieh **Herrſchaften**.			
Donau (auf der) die Behebung der Schifffahrtshinderniſſe. . .	8	43	1880

	Band	Seite.	Nro
Donau (auf dem) Kanal nächtlich eingeführte Feilſchaften werden konfiſzirt	8	399	2135
Dorfrichter, wenn ſich an den Kontribuzionsgeldern vergreifen, wie ſich zu benehmen ſei	2	175	278
—— welche die Kontribuzionsgelder ſammeln, iſt nachzuſehen . .	2	395	355
Dratziehern wird die Eidesformel vorgeſchrieben, nach welcher denſelben das Gold und Silber Durchgieſſen im Hauſe geſtattet wird . .	1	44	49
—— was wegen des Dratzugs vorgeſchrieben wird	2	345	339
—— wird das Schmelzen, Abtreiben, auſer in dem k. k. Hauptmünzamte, verboten, und ſie erhalten dießfalls eine Vorſchrift . .	3 6	501 592	509 1481
Dratszug (grober) und deſſen Ausübung iſt dem Münzamte allein vorbehalten	1 1	9 39	9 44
—— wegen werden einige Maaßregeln vorgeſchrieben . . .	2	345	339
—— und Kupferhämmer zu errichten wird geſtattet, iedoch anbei vorgeſchrieben, wie die Geſellen aufzunehmen . . .	4	40	554
Dreiſſigſt- Reviſoriatämter (hungariſche) hören auf	8	238	2068
Dritten (in) Orden ſoll Niemand aufgenommen werden . . .	7	526	1797
—— Ordens Aufhebung . . .	8	6	1856

Druck

	Band.	Seite.	Nro.
Druck der Theſes und Diſſertazionen wird den Klöſtern eingeſtellt. . .	2	322	323
—— welcher Verbot auch auf andere Bücher erweitert wird.	2	337	333
—— (das in) von auswärtigen Ordinarien Eingeſchikte iſt ohne Konſens nicht kund zu machen. .	7	597	1842
Druckern und Färbern, wie das Färben der Leinwand geſtattet ſei. .	5	189	924
Duell-Patent.	1	362	200
Dünntüchel Fabrikanten und Webermeiſter, in was für Qualitätäten die Pfeffertüchelſorten verfertigen ſollen.	2	333	329
—— Tuchmacher haben die Qualitätsordnung zu beobachten. . .	5	173	905
Dürrkräutlerinnen haben auf der Freiung zu verkaufen. . . .	2	186	286
Dukaten (ungewichtiger) Einwechslung und Hinausſchleppung der k. Gelder, wird Juden verboten. . .	1	106	64
—— Gewicht betreffend. . . .	6	339	1293
—— (nachgemachte Holländer) mit der Jahrzahl 1766 nicht anzunehmen.	6	516	1425
—— (der) und der Konvenzionsthaler Werth, nach dem Mailänder Münzfuß, und der Mailändermünzen nach dem öſterreichiſchen Münzfuß wird beſtimmt. . . .	8	217	2037
Dunggruben Errichtung aus Erde, Laub und Graſe bei abſeitigen Aeckern wird anempfohlen. . . .	8	214	2031

	Band.	Seite.	Nro.
E.			
Edikts Kuratoren eingeſtellte Gebühr betreffend.	6	280	1230
Eger (in) wird die Burggrafenſtelle aufgehoben, und dieſes Geſchäft dem Ellbogner Kreishauptmann zu beſorgen aufgetragen. . . .	6	634	1550
Ehe (die Erlaubniß zur) haben Herrſchaften den Unterthanen willig zu ertheilen.	2	31	247
— (in) ſachen die Jurisdikzion zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Gerichten.	2	248	302
— Verlobniſſe der Minorennen betreffend	2	139	261
— ſoll kein Militaroffizier ohne Erlaubniß des Regimentsinnhabers eingehen.	3	330	445
— ſoll den Militarfuhrweſensknechten und den beurlaubten Soldaten ohne Einwilligung des Regiments nicht geſtattet werden. . . .	8	8	1864
— (bei) und Tauffällen der adelichen Familien, wie ſich wegen Einſchreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen, dann wie ſich bei Eheverlobniſſen in Heirathskontrakten ob der Familienamen zu benehmen ſei.	6	517	1427
— (in) Diſpenſazionsſachen iſt ſich nicht nach Rom, ſondern an den Ordinarius zu verwenden. . .	8	86	1911

Ehren

	Band.	Seite.	Nro.
Ehrenſcheine wie zu ertheilen ſind.	2	151	267
—— wort iſt dem Ritterſtand in Schriften beizulegen.	1	429	231
—— zeichen von Seiten des Militärs welchen Individuen zu erweiſen.	5	177	911
Eichel- und Obſtklauben, dann Bäumabgipfeln in den Wildbahnswaldungen wird verboten.	1	11	10
Eichen-Wälder haben die Dominien zu ſchonen.	7	570	1837
Eid (zum) der Kalumnie ſoll der Fiskus in Appellazions- und Reviſionsfällen nicht verhalten werden.	5	77	871
—— der Armuth wird in Anſehung der Gerichtstaxen und Stempelbefreiung abgeſtellt.	6	599	1484
Eides- Formel der Dratzieher, gegen welche denſelben das Golddurchgieſſen im Hauſe geſtattet wird.	1	44	49
—— Formel des Medikus, ſo zu einem Landphiſikat gelanget.	6	13	1152
—— Formel für die Wundärzte und Bader, ſo auf dem Lande oder in Städten angeſtellet werden.	6	18	1152
—— Formel für die Apotheker.	6	26	1152
—— Formel einer Hebamme.	6	32	1152
—— (in) Pflicht ſind die Kontribuzionseinnehmer zu nehmen.	6 7	207 603	1201 1850
—— (vor) Ablegung ſind die Kontribuzionseinnehmer aus den ſie betreffenden Generalien zu prüfen.	7	187	1660

	Band.	Seite.	Nro.
Eides (bei) Ablegung wird das Kreisamtsperſonale zur zuverläſſigen Unterſuchung der Feuer- und Wetterſchäden verpflichtet.	7	219	1696
Eier-Entrichtung für den Katechismus an die Geiſtlichkeit wird abgeſtellt.	4	172	707
—— und anderer Eßwaaren-Handel wird den Fratſchlern verboten.	7	497	1765
Eigenthums-Uiberlaſſung der Ruſtikalgründe.	6	162	1167
Eimer (Oeſterreicher) was zu halten habe.	4	114	647
Einfuhr wollener Zeuge wie aus Böhmen in Oeſterreich geſtattet ſei.	1	35	38
—— wie zu verzollen.	2	396	356
			357
—— der Zinnwaaren aus Böhmen wird auf die Wiener Jahrmärkte geſtattet.	1	35	39
—— fremder Nadeln wird verboten.	4	40	552
—— fremder ſeidener Bänder wird	4	41	555
verboten.	4	65	582
—— fremder leinener Waaren und	4	41	556
Tiſchzeuge wird verboten.	4	152	685
—— der leinenen und Kanefas- wie auch Pfeffertüchel wird verboten.	4	102	629
—— der Säcke oder ordinari wollenen Strümpfe wird verboten.	4	106	638
—— der fremden Sammete, wie auch Säbel- und Pallaſchklingen wird verboten.	4	110	644

Ein=

	Band.	Seite.	Nro.
Einfuhr der fremden Medizinen, ſo allein den Apothekern zuſtehet, wird verboten.	4	123	661
—— der fremden Gold- und Silberborden wird verboten. . . .	4	122	662
—— der fremden Nägel wird verboten	4	255	726
—— des fremden Biers in die Prager Städte wird verboten. . .	4	308	776
—— ausländiſcher Schnallenherzel wird verboten.	5	75	867
—— der Seidenfelpe und Seidenknöpfe wird verboten . . .	5	183	917
—— des fremden Mercurii ſublimati wird verboten.	5	404	1088
—— des Bleies wird verboten, und in welchem Preiſe ſolches zu bekommen ſei.	5 6 6	479 139 285	1141 115[illegible] 1239
—— des fremden Bleies und Hafnerglätte wird verboten. . .	6	504	1414
—— der Schrötte und Bleifabrikate iſt verboten.	6	320	1274
—— des Zuckers betreffend. . .	6	342	1299
—— alles fremden Zichorien- Wurzel- oder ſonſtigen Material- Kaffees wird verboten. . . .	6	347	1309
—— der Kalender mit Prophezeihungen, Wahrſagereien nicht zu dulden.	6	505	1416
—— und Vermiſchung des Safrans mit Saſlor betreffend. . . .	8	175	1950
—— Zoll von den Perlmutterſchalen. .	8	190	1970

Ein-

	Band.	Seite.	Nro.
Einfuhr der fremden Eiſengußwaaren mit Ausnahme der nöthigen Walzen wird verboten.	8	231	2052
—— der Seidenkanten oder Spitzen wird verboten. . . .	8	517	2204
Einkauf (vom) des Pulvers und Bleies ſowohl in eigener Perſon, als durch andere Leute enthalten. .	1	6	2
Einladzettel zu Kirchfahrten haben die Buchdrucker ohne Erlaubniß der Landesſtelle nicht aufzulegen. .	8	5	1855
Einſchuldung der eine Handlung oder Negozium treibenden Unterthanen betreffend.	5	297	1001
Einſchwärzung, ſieh **Schwärzung**.			
Einſiedler (auf) Vagabunden u. d. gl. haben die Kreisämter zu ſehen. .	3	341	460
Eis in Winterszeit, aus den Häuſern auf die Gaſſen auszuwerfen, wird verboten.	6	287	1241
Eiſen-Bezirkswaldordnung. . . .	1	368	207
—— und Stahlarbeiter Wanderungen betreffend.	2	159	272
—— und Stahlarbeiter Auslieferung betreffend.	4	122	660
—— Gußwaaren (fremde) mit Ausnahme der nöthigen Walzen wird einzuführen verboten. . .	8	231	2052
—— Handlung betreffende Vorſchrift. .	8	402	2141
Eliſabethinerinnen und Barmherzige in wie weit von der Intereſſe-Klaſſen- und Erbſteuer befreit ſind.	5	366	1034

Elle,

	Band.	Seite.	Nro.
Elle, Wiener Maaß und Gewicht wird in Steiermark eingeführt. . .	6	168	1175
—— (nach der alten) wird den Kaufleuten und Krämern zu verkaufen verboten.	8	59	1892
Enten und Gänſe auf den Viehweiden aufzutreiben iſt verboten. . .	5	361	1040
Entlaſſung der Militärdienſte die Beſitzer eines Bauernguts, oder einzige Söhne betreffend. . . .	6	340	1295
—— der konſkribirten Unterthanen von der Militarpflicht betref. . .	6	598	1483
—— vom Militär betreffende Vorſchrift.	7	21	1567
—— vom Militär in Abſicht der mit einer Bauernwirthſchaft verſehenen Unterthanen.	7	58	1589
—— eines Soldaten betreffend, ſo ſich einen ſteuerbaren Grund erkaufet.	7	59	1593
—— von Militarpflichten hat nur gegen Stellung eines andern Mannes zu geſchehen.	8	42	1878
—— Geſuche von der Militarpflicht, wie anzubringen. . . .	8	111	1923
—— eines Mannes von Soldatenpflichten betreffend. . . .	8	189	1969
—— (In den) Atteſtaten iſt der Hausnumerus des Mannes einzuſchalten.	6	367	1323
—— (bei) Atteſtaten haben die Kreisämter darauf zu ſehen, ob der Mann wirklich zu Hauſe nöthig ſei.	6	367	1324

Ent-

	Band.	Seite.	Nro.
Entlaſſung von der Militarpflicht halber, wie die Atteſtate auszuſtellen. .	7	77	1617
—— (bei) eines Soldaten, wenn der Mann ſeine Wirthſchaft nicht antritt, iſt dem Kreisamte anzuzeigen.	7	187	1661
—— Atteſtate eines Soldaten ſind dem Kreisamte einzureichen. . .	7	356	1714
—— (bei) Atteſtaten haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft zu machen. .	8 8	174 200	1949 1993
Epauletes ſollen keine Livereebedienten tragen.	4	507	813
Epidemien (bei entſtehenden) wie die mediziniſche Fakultät vorzugehen habe.	8	478	2174
Erben (zum) inſtituirte Landtafel unfähige Perſonen, wie ſich wegen der Intabulazion zu achten haben.	1	297	140
—— ſollen von der Geiſtlichkeit wegen eines zu begrabenden Leichnams um die Klaſſe der Begräbniß befragt werden.	5	375	1047
—— (den) iſt vor Entrichtung der Erbſteuer keine Verlaſſenſchaft auszufolgen.	6	422	1116
—— (einziger) der auf uneingekauften Gründen oder Häuſern ſitzenden Wirthe Konſkribirung betreffend.	7	70	1608
—— (den) bei Militärverlaſſenſchaften ſind die vorfindigen Plane und Landkarten nicht auszufolgen. .	8	173	1944

	Band.	Seite.	Nro.
Erbfälle (durch) oder andere Wege was der Piariſtenordrn erwerben könne.	8	474	217
Erbfolge der Unterthanen im Königreich Böhmen betreffend. . . .	6	310	126
Erbſchaften Ausfolgunglaſſung wegen in ein fremdes Land, was zu beobachten ſei.	2	155	269
—— ſind den kapitulirenden Soldaten zu verabfolgen. . . .	3	405	491
—— wechſelſeitiger Erfolglaſſung wegen wird mit dem König von Preuſſen der Traktat bekannt gemacht. .	5	80	875
—— ſind nicht eher auszufolgen, bis zur richtigen Erfüllung der Stiftungen die Teſtamente in Abſchrift beigebracht werden. . . .	5	418	1107
—— (in den) der Weltprieſter iſt das Jus Spolii abzuſtellen. . .	6	609	1499
—— Anforderungen der Exieſuiten betreffend.	7	72	1611
—— und Vermächtniſſe (von) ſind die türkiſchen Unterthanen ausgeſchloſſen.	7 7	469 489	1743 1748
—— Beiträge zur Normalſchule, wann einzubringen.	7	523	1791
—— Beiträge zur Normalſchule, Legate für den Invalidenfond, die Nachſichten der Schuldreſten an Unterthanen ſind erbſteuerfrei .	7	357	1715
—— (dem Militarinvalideninſtitut zugefallene) ſind Erbſteuer frei .	7	534	1815
—— (alle) können die barmherzigen Brüder durch 10 Jahre an ſich bringen.	8	387	2107

Erb=

	Band.	Seite	Nro.
Erbſteuerpatent.	3	534	526
—— nachtragspatent. . . .	4	5	539
	4	16	540
	4	323	785
—— (vor der bezahlten) ſind die Erbſchaften nicht auszufolgen. .	4	97	620
—— in welchem Betrag abzufordern, und einzubringen. . . .	4	263	742
—— hat die Geiſtlichkeit, ſo wie der weltliche Stand, 10 per Zent zu entrichten.	5	73	862
—— frei ſind Waiſengelder. . .	5	176	909
—— Konkurrenz der dem deutſchen Ordensperſonale gehörigen Güter. .	5	182	916
—— frei ſind die geſtifteten Meſſen, wenn eine nicht über 1 fl. beträgt, dann die Jura Stolæ. . .	5	236	978
—— (von der) in wie weit die barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen befreiet ſind. . . .	5	366	1034
—— Entrichtung bei geiſtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungen betref. .	5	413	1099
—— (vor) Entrichtung keine Verlaſſenſchaft den Erben auszufolgen.	5	422	1116
—— Aequivalents = Entrichtung der Geiſtlichen betreffend. . .	6	316	1269
—— in Anſehung der einem Kloſter erblich zufallenden Naturalien. .	6	422	1353
—— frei ſind die Legate zur Unterhaltung der Schulen. . . .	6	486	1403
—— Berichtigung betreffend. . .	6	625	1538

Erb=

	Band.	Seite	Nro.
Erbſteuer frei ſind die Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule, Legate für den Invalidenfond, die Nachſicht der Schuldreſte an Unterthanen	7 8	357 111	1715 1921
—— frei ſind die dem Militarinvalideninſtitut zugefallenen Erbſchaften.	7	534	1815
—— Bezug von den Stiftungen. .	8	57	1888
—— frei ſind die in fremden Landen anliegenden und innländiſchen Unterthanen zufallenden Kapitalien. .	8	381	2097
Erbtheilungen (bei) ſoll bei der Landtafel in Abſicht der Legate die Appellazionskammer mit konkurriren.	5	387	1063
—— der zu Fall gekommenen Weibsperſonen betreffend. . . .	6	168	1176
Erdäpfel und Pflanzen auszugraben und zu entwenden, wird unter Strafe verboten.	6	480	1395
Erdruckens wegen ſind die kleinen Kinder nicht zu ſich ins Bette zu nehmen.	6	610	1501
Erdſtämme ſtatt der Weinſteckē in den Weingärten zu gebrauchen, wird verbotē.	5	461	1140
Erdtorf und Waſen iſt, um Holz zu erſparen, einzuführen. . .	1	328	165
Erhenkte, ertrunkene, oder erſtickte Menſchen, wie beim Leben zu erhalten.	5	427	1120
Erſtickte, erhenkte, ertrunkene Menſchen, wie beim Leben zu erhalten. .	5	427	1120
Ertrunkene, erhenkte, oder erſtickte Menſchen, wie beim Leben zu erhalten.	5	427	1120

	Band.	Seite.	Nro.
Erz= (von erledigten) oder Bißthümern iſt wegen der Interkalar = Einkünfte die Hofentſchlieſſung einzuholen	8	486	2187
Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oeſterreich Titulatur	3	186	392
Eß = und Trinkwaaren (ſchädliche) zu verkaufen wird verboten. . .	1	348	174
—— (mit) Waaren und wälſchen Früchten das Hauſiren der Gotſcheeren betreffend	7	83	1619
—— Waaren und der Handel mit Eiern wird den Fratſchlern verboten.	7	497	1765
Eſtaffeten ſind ohne Wichtigkeit der Sache von den Länderſtellen nicht abzuſchicken	1	187	101
Exæquatorium dominicale Beobachtung	3	341	461
Examen (die) der Philoſophie haben im Monat Auguſt anzufangen	4	61	571
—— (ohne rigoroſes) ſoll keiner zur Advokatenſtelle in Vorſchlag gebracht werden . . .	5	175	907
Exekuzion = Ordnung . . .	1	71 u. 83	54
—— (auf) abgehende Mannſchaft, wie ſich in Abſicht der Behebung derſelben zu achten habe . .	1	94	57
—— der jüdiſchen Landeskontribuenten.	1	105	63

	Band.	Seite.	Nro.
Exekuzion (mit der) iſt vorzugehen, wenn ein ſtädtiſcher Beamter in einen Raitreſt verfällt . . .	1	428	229
—— (mit) können die Unterthanen wegen Rentſchulden von Obrigkeiten nicht beleget werden, wie alſo dießfalls vorzugehen ſei .	7	65	1601
—— (auf) gehende Soldaten, wie ſich zu betragen haben . . .	7	213	1682
—— Gebühr wird feſtgeſezt . .	7	363	1720
—— (zur) die anzuverlangende Militärmannſchaft betreffend . . .	7	500	1771
—— ſollen die Dominien den Unterthanen wegen Dominikalforderungen nicht einlegen	7	531	1810
Exjeſuiten ſieh Jeſuiten.			
Exkommunikazions- (in) Fällen iſt der Delinquent eines Klerus ſtäts in weltlichem Arreſt zu belaſſen .	3	258	420
—— Erkenntnißnorma zwiſchen der Geiſtlichen und Zivilſtelle. .	5 7	352 232	1023 1698
—— dießfällige Erläuterung. . .	5	366	1035
—— (in) Fällen auf dem Lande ſollen die Kreishauptleute und Adiunkten zugezogen werden	5	376	1048
—— halber geſchöpfte Aburtheilung muß höchſter Orten zur Begnehmigung unterlegt werden . .	5	377	1050
Exorzismus der Geiſtlichkeit wird abgeſtellt	3	416	499

	Band.	Seite.	Nro.
Expedizionen ſind von Kreisämtern deutlich zu verfaſſen, und ſich hierinn aller lateiniſchen Ausdrücke zu enthalten	3	353	479
—— (wie) an die Direktoren der vier Fakultäten ausznfertigen . .	4	127	668
—— (in den) iſt bei unbefugten Prädikaten-Anmaſſungen die ungebührende Titulatur nicht beizulegen	4	143	677
—— (in den) die Einſchränknng der Titulaturen betreffend . .	6	254	1214
Extrakten (bei) wie ſich die k. Landtafel zu achten habe . . .	5	136	889
Exzellenz-Titel haben ſich die Profeſſoren der Medizin nicht beilegen zu laſſen	3	5	380
Exzeſſen bei Marſch- Rekrutirung- Rimondierung und Bequartirung, wie abzuſtellen	1	65	51
—— der Livreebedienten, wie zu beſtrafen	3	187	393
—— der Soldaten abzuſtellen, und die Verträglichkeit mit dem Provinziali ſich angelegen ſein zu laſſen	5	132	883

F.

F.

	Band.	Seite.	Nro.
Fabrikanten und Künſtler (einheimiſche) auſſer Lande zu locken, wie beſtraft wird	1	244	114
—— in der Schwechater oder Lichtenwerther Fabrik nicht zu Rekruten zu ſtellen	3	534	524
—— die eine falſche Beſtellung von einem Handelsmanne annehmen, oder unterzeichnen, wie anzuſehen ſind	4	374	790
—— und Dominien ſind zu Herſtellung der Zeugwalken, Preſſen und Färbereien anzueifern . . .	5	3	825
—— und Manufakturiſten (in die landesfürſtliche Städte und Märkte einziehenden) wienach aller Beiſtand zu leiſten ſei.	5	69	854
—— Anwachs in Städten iſt jährlich anzuzeigen	6	254	1212
—— wann der Handel erlaubet wird .	7	466	1735
—— Fabriken und Kommerzialprofeſſioniſten ſind von allen Taxen zu befreien	7	558	1829
Fabriken- (zur) Anlegung ſind Juden aufzumuntern	1	106	64
—— (Glas-) und andere viel Holz verzehrende, ſind in Gegenden, wo Holz im Uiberfluß iſt, anzulegen	2	339	336

	Band.	Seite.	Nro.
Fabriken (von) ſind die Leute ſo viel möglich von der Rekrutirung zu verſchonen	3 4	347 294	469 771
— wie ſich bei Abnahme der Geſellen und Jungen achten ſollen	5	191	927
— und Manufakturhäuſer ſind von der Militarbequartirung befreit .	5	417	1106
— Bücher ſind in Gefällsdefraudazionen auszufolgen . . .	5	425	1119
— ſind der Maut befreit . .	5	443	1129
— (neue) ohne Hofbewilligung nicht zu errichten	6	334	1284
— Diebſtähle ſind gleich den Hausdiebſtählen zu beſtrafen . .	7	58	1588
— wie ſich in Abſicht der Spinner zu achten haben	7	217	1692
— Fabrikanten, und Kommerzialprofeſſioniſten ſind von allen Taxen zu befreien	7	558	1829
— Atteſtate an die Arbeitsleute ſind auf 3 Kr. Stempelbögen auszufertigen	8	391	2118
Färben, wie den Leinwanddrukern und Färbern geſtattetwird . .	5	189	924
— um den Lohn wird den Webern, Hutmachern, Strumpfſtrikern und Wirkern dann Handſchuhmachern verboten	8	206	2008
— können die Weber ihre eigene Geſpunſt	8	217	2036

	Band	Seite.	Nro.
Färber der Tücher erhalten Inſtrukzion	3	462	502
—— wird in etwas abgeändert. .	7	189	1665
—— Seiden-zeug-Tücher-und Bandmacher-geſellen ſind von der gewaltſamen Rekruten-Stellung frei zu laſſen.	3	534	524
Fäſſer (bei) Viſirung, wie ſich zu benehmen ſei	4	69	590
	4	152	686
	4	254	724
	4	388	799
Fahren (ſchnelles) wird verboten. .	3	331	446
	4	265	746
	8	398	2131
	8	513	2201
	8	567	2214
	8	572	2217
	8	579	2219
—— (ſtarkes) und Schnalzen wird verboten	7	27	1577
—— durch Wieſen oder Felder, oder Fußſteige zu errichten wird verboten	6	566	1468
—— (nahes) an die Laternen wird zur Nachtszeit verboten . .	7	468	1739
Fahrtsordnung in das Wiener-Theater	3	405	492
	4	106	629
	4	166	170
	5	28	835
—— auf der Prager-Brüke . .	3	510	512
Fahrzeuge haben die Schifffahrer auf Rheiniſche Art vom harten Holz aufzubauen	8	63	1896

	Band.	Seite.	Nro.
Fallitenordnung	1	11	11
—— und Handlungsordnung . .	3	357	485
	4	165	698
Farbe (ſchlechte grüne) mit dem hungariſchen Nativberggrün zu vermiſchen wird abgeſtellt . . .	5	324	1007
Faſching begraben, nebſt dem Krippelheil. 3 König = und Lichtmeßſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt	6	239	1208
—— (im) wird in ieder Hauptſtadt an einem Orte Ball in Masque erlaubet	6	634	1548
Faſten (in der) wie ſich wegen Fleiſcheſſenerlaubniß zu verhalten ſei .	2	104	253
—— (in der) werden die herumziehenden Kreuzzieher und Peitſcher verboten	6	437	1372
Federvieh= Händler, wie ſich zu achten haben	6	222	1202
Feiertagen (an) und Sonntagen wird der Handel, Krämerei, und Feilhabung verboten . . .	1	316	159
	1	355	185
—— in wie weit ſelber Statt finden kann	2	165	274
—— (an) und Sonntagen iſt erſt nach vollendetem Gottesdienſt Speis und Trank in Wirthshäuſern abzureichen	2	103	252
—— (an Sonn = und) ſind die Schank= Gaſt = Kaffeehäuſer bis Mittag verſchloſſen zu halten, die Barbierer = Bader= und Perückenmacher=			

ge=

	Band.	Seite	Nro.
gewölber ſollen um 10 Uhr eröffnet werden	6	170	1717
Feiertagen (an) und Sonntagen weder Jahr noch Wochenmarkt zu halten, und währenden Goetesdienſt die Wirths- und Schankhäuſer zu ſperren.	6	363	1317
—— (an) und Sonntagen ſind die Kaffee- und Wirthshäuſer vom 9 bis 4 Uhr zu ſperren, auch ſo lange keine Muſik, Spiel ꝛc. zu geſtatten, und Komödien haben erſt um 7 Uhr anzufangen. . .	6	429	1364
—— (an) und Sonntagen ſind die Perükenmachergewölber bis 11 Uhr ofen zu halten	6	461	1388
—— (an) und Sonntagen wird die Weinladung verboten. . .	4	65	583
—— willkührliche werden auf dem Lande abgeſtellt	5	391	1065
—— (an) und Sonntagen ſind von Wirthſchaftsbeamten keine Amtstage zu halten	5	476	1142
—— (von) aufgehobenen darf auſſer dem Landespatron keiner gefeiert werden	6	383	1338
—— (ſonſt diſpenſirt geweſener) Aufhebung betreffend	6	407	1344
—— (an) ſo abgebracht ſind, iſt kein Amt, Veſper oder Predigt zu halten, ſondern ſind bloß als Werktage zu achten	6	426	1359

	Band.	Seite.	Nro.
Feiertagen (an) und Sonntagen, wie lang das Fleiſch, Brod, Fiſche, und andere Viktualien verkaufet werden können, und wie ſich in Abſicht der Apotheker= Barbierer= Perükenmachergewölber, dann des öffentlichen Tragens verſchiedener Sachen zu benehmen ſei . .	6	435	1371
—— (an) und Sonntagen ſind Kirchweihmärkte verboten . . .	6	438	1374
—— halber betreffende päbſtliche Diſpenſazion erſtreket ſich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibte Unterthanen . . .	6	439	1376
—— aufgehobenen halber, mit welcher Vorſicht die fremden Kalender zu paſſiren ſein	6	439	1377
—— (an) und Sonntagen, wie ſich wegen der Fracht und Güterwägen, Kohl- und Kiehnbauern und derlei Holzführen zu achten ſei	6	459	1386
—— (an aufgehobenen) ſind die Roboten zu leiſten. . . .	6	477	1391
—— (an) und Sonntagen, wie die Spezereihändler ausländiſche Weine abreichen können . . .	6	478	1392
—— (an) und Sonntagen können die Spezereihändler Weichſelwein verkaufen	6	588	1409
—— (an aufgehobenen) ſind die Wirthſchaftskanzleien offen zu halten	6	487	1405

	Band.	Seite.	Nro.
Feiertagen (zur) Heiligung hat die Geiſtlichkeit das Volk in Predigen und Chriſtenlehren zu ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arreſt beſtrafet.	6	487	1406
—— (an) und Sonntagen können Handwerkszuſammenkünfte gehalten werden	6	488	1408
—— (an) und Sonntagen, wie den Hartſelchern der Verkauf geſtattet werde.	6 7	508 76	1428 1616
—— (an) und Sonntagen wird den Waſch- und Badinnhabern die Offenhaltung, und den Obſthändlern der Verkauf geſtattet. . .	6	516	1424
—— (an) und Sonntagen können die Oebſtler in der Leopoldſtadt Obſt verkaufen	6	602	1490
—— (an) und Sonntagen wie der Verkauf den Oelern geſtattet werde.	6	531	1433
—— (an) und Sonntagen, wie der Verkauf den Sauerkräutlern erlaubet ſei.	6	553	1457
—— (an) und Sonntagen die Uiberſchikung der Perüken in die Häuſer betreffend. . . .	6	554	1458
—— (an) und Sonntagen können die Luſt- und Blumengärtner Obſt verkaufen.	6	601	1486

Feier=

	Band.	Seite.	Nro.
Feiertagen (gebotenen) und Sonntagen Heiligungs Uibertretung wegen, wie die Denunzianten zu belohnen.	7	158	1642
—— (an) und Sonntagen iſt den Poſtreiſenden die Bagage tragen und aufpacken zu laſſen unverwehrt.	7	190	1667
—— (an) und Sonntagen vor dem Gottesdienſt Brandwein zu verkaufen wird verboten. . . .	7	492	1754
—— (bei einfallenden) am Wochenmarktstage iſt ſelber den Tag vorher zu halten. . . .	7	529	1804
—— aufgehobener Feierung wird in Foro unter Strafe verboten, und nur in Choro erlaubet. . .	8	479	2175
Feierung des Feſttags des heil. Joſephi Kalaſantii	5	385	1059
Feldbäckerei (die bei der) und Artillerie ſich engagirenden Unterthanen ſind den Dominien gelten zu laſſen. .	8	227	2043
Felder (durch) oder Wieſen zu fahreu, oder Fuſiſteige zu errichten, wird verboten.	6	566	1468
Feldern (in) wie eine gewiſſe Art Würmer auszurotten.	6	426	1360
—— (von den) das unzeitige Getreid nicht abmähen zu laſſen . .	6	489	1410
—— (der) ſtückweiſe Uiberlaſſung von dem Bauer an ſeinem Knecht zur Ausſaat, iſt abzuſtellen. .	6	553	1456
—— (auf den) und Gaſſen, wie die Hunde zu verwahren. . .	8	112	1924

Feld=

	Band.	Seite.	Nro.
Feldkaplänen (zwiſchen) nnd Ordinarien Jurisdikzionsnorma.	1	373	210
	4	257	732
	6	322	1278
	2	342	338
	6	335	1287
—— (unter) Jurisdikzion, welche Militärpartheien gehören.	1	419	225
—— (zwiſchen) und den Ordinarien-Juſtrukzion bei Kopulazionsfällen der Soldaten.	2	122	259
—— (zu) und Superioren ſind Ordensgeiſtliche zu nehmen, und was dießfalls zu beobachten ſei.	7	349	1710
Fenſtern (von) auf die Gaſſen Unrath herabzugieſſen, wird verboten.	1	118	75
Feſttagen (an) wird eiernes Backwerk nur in Kreunzen zu verkaufen geſtattet.	1	14	14
Feſtungen (in) die Offenhaltung der Kaffee und Wirthshäuſer.	7	504	1779
Feſtungsbau (mit dem) ſind Steuerrechnungsführer, wenn ſelbe die Vergütungen der Unterthanen nicht richtig zuwenden, zu beſtrafen.	1	193	106
—— (zum) ſind nur taugliche Delinqueuten abzugeben.	5	77	870
—— (zum) ſollen die Halsgerichte der Uibelthäter ohne Benennung des Feſtungsortes aburtheilen, wie ſich wegen deſſelben Übergabe und Vermögen zu achten ſei, dahingegen ſind keine Weibsperſonen dahin, ſon-			

dern

	Band.	Seite.	Nro
dern in ein Zuchthaus oder zu Herrſchaftsarbeit zu verurtheilen	5	176	110
Feſtungsbau, wie dießfällige Eingaben zu machen, wird vorgeſchrieben.	5	192	929
—— (der zum) verurtheilten Delinquenten Verpflegung.	5	261	995
Feuer von Georgi bis Galli in Waldungen zu unterhalten, wird verboten.	2	341	336
—— (durch) beſchädigtes Ort, wenn wieder erbauet wird, ſind die dießfalls zu führenden Baumaterialien aller Zoll- und ſonſtigen Abgabe frei.	5	78	873
—— Wetter- und Waſſerſchäden Vergütungen wie und wann den Unterthanen zu leiſten.	6	608	1497
	7	17	1561
—— (zur) Wetter- und Waſſerſchäden zuverläſſigen Unterſuchung iſt das Kreisamtsperſonale bei der Eidesablegung zu verpflichten.	7	219	1696
—— (vor) haben die Geiſtlichen die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl zu verwahren.	7	59	1592
—— (in) arbeitende, und Schullehrer in wie weit von der Rekrutirung befreiet ſind.	8	92	1917
—— Ordnung, wie die Hausinhaber zu beſorgen haben.	8	191	1971
—— Gewehr iſt den Raubſchützen abzunehmen.	8	401	2138

Feuer-

	Band	Seite.	Nro.
Feuergewehr wird von innländiſchen Fabriken abgenommen, das untaugliche aber zurückgeſtellt. . . .	1	67	51
—— (mit) Aufziehen bei Prozeſſionen wird verboten. . . .	1	367	205
—— iſt vor Kindern wohl zu verwahren.	4	278	757
—— (für das) ſo den Bauern abgenommen und verkauft worden, iſt das Geld in die Kontribuzionskaſſe abzuführen.	8	7	1861
—— Fabrikengeſellen ſind von der Rekrutirung frei.	8	189	1968
Feuerlöſchordnung in der k. k. Burg und nahen Gebäuden. . . .	2	19	243
—— für die Pragerſtädtem im Königreich Böheim.	3	5	381
—— auf dem Lande in Böhmen. .	3	238	409
—— iſt in allem genau zu beobachten.	3	338	456
Fideikommiß-Inhaber wann allodialiter teſtiren können. . . .	2	25	244
—— (über) Stand, ſo mit Schulden behaftet, wie der Ausweis zu verfaſſen ſei.	3	534	525
—— (in) Tabellen ſollen die Heirathsſprüche und Alimentengelder von den eigentlichen Schulden ſeparirt, die beſonders noch dabei obwaltende Umſtände aber durch ein beſonders beizulegendes Protokoll aufgeführt werden. . . .	4	60	569

Fi-

	Band.	Seite.	Nro.
Fideikommiß = Kuratel, wem vorzüglich anzuvertrauen	4	66	584
—— Kuratoren Beſtellung wegen .	4	92	614
—— Kuratoren werden Maaßregeln vorgeſchrieben	4	144	678
—— und milden Stiftungsweſens Rechnungslage betreffend . . .	4	99	623
—— Errichtung halber beſtehende Vorſchrift	4	143	678
—— Subſtituzion zum erſten Grad oder Erbſchaft wird auch in unbeweglichen Sachen geſtattet . .	4	161	692
—— Herrſchaften ſollen nicht über die Hälfte onerirt werden. . .	5	223	961
—— Depurazionstabellen = Unterfertigung	7	156	1636
Filialkaſſe (zur) mit Geldabfuhr kommende Partheien nicht aufzuhalten, dann wird das Formular der Gegenſcheine mitgetheilt, und iſt für deren Ausfertigung den Schreibern von Kontribuenten nichts zu bezahlen . . .	1	93	56
—— (in die) iſt die Einſicht den Kreishauptleuten geſtattet . . .	1	313	154
Filialkaſſe iſt vom Kreisamt öfters zu liquidiren	5	412	1097
—— (in die) für die Partheien Gelder abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonali verboten, auch hat die Abfuhr durch Beamte oder ſichere Bothen zu geſchehen. .	7	195	1673

	Band.	Seite.	Nro.
Filialkaſſe (bei der) und Kreisamte ſind nach der Perzepzion keine Gelder zu deponiren	7	488	1747
Filialkaſſieren und ihren Schreibern wird Geſchenke anzunehmen, unter Strafe verboten	1	426	228
Filialkaſſiere haben ſich alles unerlaubten Münzenhandels, ſonderheitlich des Kupfergelds, bei dem Kontribuzionali zu enthalten . . .	5	385	1060
Finanzſtellen, Einrichtung . . .	4	98	621
Findlinge Waiſen- und unehelicher Kinder Konſtribirung betreffend . .	6	615	1515
Finſterniſſen (von) ſind die Erzählungen in den Kalendern, und die Aderlaßtafeln hinwegzulaſſen .	2	410	370
	2	412	373
	3	267	426
Fiſch- und andere Fuhrleute ſollen keine Briefe mitnehmen . . .	2	28	245
Fiſche (todte oder abgeſtandene) zu kaufen oder zu verkaufen wird verboten	1	13	13
	2	258	310
—— (ſtinkende) zu verkaufen wird verboten		348	174
—— ſollen auf dem Markte, und nicht in Häuſern verkaufet werden .	3	402	490
—— (bei) Verkauf, was zu beobachten ſei	6	221	1202
—— Auſtern, Muſcheln, faule, wenn verkauft werden, wie hiermit Handlende zu beſtrafen ſind . .	6	227	1202
—— Verkauf an Sonn- und Feiertagen betreffend	6	435	1371

		Band.	Seite.	Nro.
Fiſche	ſollen die Fiſchmeiſter von den Bauern auf dem Platz keine abkaufen	7	526	1796
Fiſchelgroſchen	werden verboten . .	1	152	95
Fiſchens	Jagens ꝛc. (eigenmächtigen) hat ſich das Militär zu enthalten .	1	48	51
Fiſchfangs	wegen beſtehende Vorſchriften.	8	506	2200
Fiſchmarkt	(der) iſt vom hohen Markt zum rothen Thurm überſetzt. .	2	186	286
Fiskal-	(in) Sachen müſſen die Militären Rede und Antwort geben	1	24	27
Fiskus	und Adminiſtratoren der landesfürſtlichen Gefälle ſollen in Appellazions- und Reviſionsfällen nicht zum Juramento calumniæ verhalten werden	5	77	871
——	(den) zugefallene Gelder der Deſerteurs ſind an die Kriegskaſſen abzugeben	8	406	2143
Flachs	(guter) wie zu erzeugen, und was bei deſſen Anbau zu beobachten iſt	2	36	249
——	Dießfälliger Unterricht . .	2	43	250
——	Aus- und Durchfuhr in fremde Länder wird verboten . .	4	90	609
——	(zur) Baues-Betreibung ſind die Kreisinnwohner anzufriſchen .	5	163	696
——	(auf die) Erzieglung iſt ſich zu verlegen	5	4	825
——	(ob der) Fechſung, wann von Kreisämtern die Berichte zu erſtatten ſein.	7	56	1583

Fla-

	Band.	Seite.	Nro
Flanell, Raſch, und Kadis wie aus Böhmen in Oeſterreich einzuführen geſtattet ſei.	1	35	38
—— gekepperter, welcher zu Heralez zu haben ſei.	3	258	418
Flaſchner und Klampferer werden unter dem Namen Spengler in eine Zunſt vereinbaret.	6	421	1349
Fleiſch mit ungeſundem zu Hauſiren wird beſtrafet.	1	15	17
—— Brod und Wein und andere Viktualien hat dem Militär der Magiſtrat beizuſchaffen. . .	1	49	51
—— (Eſſen wegen) wie ſich in der Faſten zu verhalten ſei. . .	2	104	253
—— (das) von umgeſtandenen Vieh wird zu verkaufen verboten. .	2	187	287
—— Satzung auf dem Lande, wie zu verfaſſen und was hiebei zu beobachten.	4	37	551
—— Verkauf betreffend, und Regulirung der Zuwage. . . .	5	410	1096
—— Gewichtsbevortheilungen ſind abzuſtellen.	6	184	1189
—— haben die Herrſchaften von ihren Fleiſchhakern nicht in wohlfeilerem Preis, oder höherem Gewicht, als es anderen abgereichet wird abzudrucken. . . .	6	191	1193
—— wie auszuhauen, zu verkaufen, zu unterſuchen, und was hiebei beſonders zu beobachten. . .	6	209	1202

	Band.	Seite	Nro.
Fleiſch zu verkaufen wird den Abdekern nicht erlaubt.	6	218	1202
— — Einraumzuwage wird regulirt. .	6	237	1207
— — Verkauf an Sonn = und Feiertagen.	6	435	1371
— — Selchern wie der Verkauf an Sonn = und Feiertagen geſtattet werde.	6	508	1422
— — geſelchtes wird an Sonn = und Feiertagen bis 9 Uhr früh zu verkaufen erlaubet. . . .	7	76	1616
— — (Rind) iſt auf dem Lande um einen halben Kr. wohlfeiler zu verkaufen.	6	622	1528
— — Satzung der Kälber ſoll auf dem Lande nicht über 6 Kr. erhöhet werden.	7	24	1569
— — (Schweinenen) Verkauf betreffend.	7	603	1851
Fleiſchhaker ſollen das polniſche Vieh von erſter Hand erkaufen. .	1	14	15
— — wenn ſie von Schwärzern ungeſundes Fleiſch erkaufen, werden beſtraft.	1	15	17
— — ſollen allemal ein gutes Fleiſch in den Fleiſchbänken, nnd nicht in den Häuſern verkaufen, und keine unerlaubte Zuwage aufdringen. .	3	402	490
— — erhalten monatliche Viktualtax, und wie bei deren Uiberſchreitung mit ſelben zu verfahren. . .	3	547	531

	Band.	Seite	Nro.
Fleiſchhaker ſollen wenigſtens auf eine Woche mit Fleiſch verſehen ſein, die Reihſchlacht wird bei ihnen abgeſtellt.	3	555	531
—— ſollen bei der Ochſentheilung, oder im Nachhauſetreiben den wilden Ochſen die Flechſen abhauen, oder ſelbe durch Spannung mit Striken wohl verſichern. . .	4	3	535
—— ſollen ſich nicht mit mehr Kälbern, als ſie zu Verſehung der Bank bedürfen, verſehen. . . .	4	60	570
—— (zwiſchen) und Lederern wird der Leikaufverbot bei dem Einkauf der Häute wieder erneuert. .	4	317	783
—— Meiſter zu werden, was erforderlich ſei	6	215	1202
—— (der) Bäcker und Wirthe Maaß und Gewicht, können die Landgerichte viſitiren. . . .	6	536	1435
—— ſollen die Kälber dem Landmanne nicht in gar zu niedrigem Werth abdruken.	7	24	1569
—— wechſelweiſe Aushakung des iungen, und Hornviehes wird abgeſtellt.	8	203	2003
Flickarbeit und das Hauſiren wird den wälſchen Zinngieſſern nur in ienen Orten, wo keine förmliche Zinngieſſer ſind, geſtattet. . .	7	157	1639
Fliegen-Waſſer (bei) oder Steinverkauf welche Vorſichten zu gebrauchen ſein.	8	74	1904

 Flucht

	Band.	Seite.	Nro.
Flucht (bei) den zur Gemeindarbeit verurtheilten Delinquenten, wie zu verhindern.	5	440	1143
— (auf die) der Glaſergeſellen beſonders Acht zu haben	5 6 8	476 580 401	1144 1474 2140
Flüſſe (durch ihre Gründe laufende) haben die Herrſchaften ſäubern zu laſſen.	6	366	1322
Flüſſen (in ſchiffbaren) iſt ohne Anzeige kein Gebäu anzulegen.	6	636	1553
Fond (zum öffentlichen) wird das Wiener Kupferamt erklärt.	4	44	558
— oder Vermögen haben die Profeſſioniſten bei der Meiſterwerdung auszuweiſen.	6	600	1485
Forſtſchäden können an Feldfrüchten nicht normalmäſſig vergütet werden.	8	373	2094
Fortifikatorium kann von den Häuſern und Ständeln auf der Paſtei keine Gaben fordern.	6	203	945
— (zum) werden die barmherzigen Brüder des Beiſteuerns befreit.	7	550	1822
Fortifikazions (auf den) Gründen die Gewerbe betreffend.	4	373	789
Frachtwägen ſollen nicht über 6 Zentner führen.	3	332	447
— halber, wie ſich an Sonn- und Feiertagen zu achten ſei.	6	459	1386
Fragner und Greißler (wie) das Kochmehl verkaufen ſollen.	3	467	506
Frankreich (in) Abfahrtsgeldesaufhebung	5	62	852

Fran-

	Band.	Seite.	Nro.
Franzöſiſche alten Thaler werden aus dem Umlaufe geſetzt. . . .	7	493	1759
—— Schildlouisdor Erhöhuung betreffend.	8	228	2047
Fratſchlerweibern wird verboten, todte und abgeſtandene Fiſche zu verkaufen.	1	13	13
—— Weibern iſt die grüne Waare von Kuchelgärtnern nicht zum Wiederverkauf zu überlaſſen, ſondern ſie haben ſolche auf angewieſenen Ständeln zu verkaufen. . .	1	27	30
—— Weibern wird der Handel mit Eiern und andern Eßwaaren verboten.	7	497	1765
—— und Mehlbler, wann ſie an Wochenmarktstagen kaufen, oder verkaufen dürfen.. . . .	8	64	1898
Freidhöfen (auf den) ſollen für Arme, die nur ein Zimmer haben, Todtenhütten errichtet werden. . .	3	312	436
Freimanns Taxregulirung von dem auszuführenden gefallenen Vieh. .	5	350	1022
—— wegen Viehes Abhäutung. Sieh **Abdecker** nach.			
Freiſaſſen (wie) in das Rekrutirungsſiſtem einzuziehen ſein. . .	6	486	1404
Freiſtätten (Aſyli) Abſtellung. . .	1	357	190
—— Recht, und weitere Vorſchriften werden dabei beſtimmt. . .	7	357	1717
Freiſtiftigkeits Aufhebung. . . . {	6	542	1446
	7	74	1614

	Band.	Seite.	Nro.
Fremde Dienſte oder Titel ohne höchſte Erlaubniß anzunehmen, wird erbländiſchen Vaſallen und Unterthanen verboten.	I	13	12
—— bei auswärtigen Fürſten dienende Offiziers ſtehen unter der Zivilobrigkeit.	1	21	27
—— Lotterien ſind den Zeitungen nicht einzudrucken.	I	109	69
—— (in) Offizierskleidung ankommende ſind von den Wirthen dem Militärkommando zu melden.	I	281	127
—— ſollen die Hausinnhaber und derlei als ihre Innwohner, Koſt- und Bettgeher melden.	I	33	35
	I	295	139
	3	350	474
	4	281	762
	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
—— ſollen gleichfalls von ſelben gemeldet werden.	I	295	139
—— Zeitungen einzuſchwärzen wird verboten.	I	354	183
—— (in) Länder zu reiſen, ohne landesfürſtliche Erlaubniß wird verboten.	I	375	212
—— Reichsbothen ſind bei den Gränzen abzuſchaffen.	I	399	220
—— Münzen ihren Kurs betreffend.	2	122	260
—— Länder (in) bei Ausfolglaſſung der Erbſchaft, was zu beobachten ſei.	2	155	269

Frem=

	and.	Seite.	Nro.
Fremde (unter) Herrſchaften ſich flüchtende Unterthanen, wie zu beſtrafen ſind.	2	176	279
—— ankommende Geiſtliche ſind den Ordinarien anzuzeigen. . .	2	402	363
—— Vagabunden ſollen in die Arbeitshäuſer abgegeben werden. . .	4	279	758
—— Miſſethäter, wie nach auszuliefern ſind.	5	386	1062
—— Miniſter unterſtehen der Hof- und Staatskanzlei. . . .	8	174	1948
—— haben bei ihrer Ankunft der Wache bei Thören die anverlangte Auskünfte zu geben. . .	8	176	1954
—— (über) verdächtige und eintreffende ausländiſche Offiziere, wie die Anzeige zu machen. . . .	8	406	2142
Friſeurs ſind an ihrer Nahrung nicht zu hindern.	1	302	145
Friſiren kann Jedermann. . . .	8	210	2021
Frohnleichnams (bei) Umgängen wird der Univerſität die Ordnung vorgeſchrieben.	1	294	138
—— (am) Tage Birkenbäume auszuſtecken wird verboten. .	6	155	1161
	6	610	1504
Froſchwurzel auszurotten. . . .	7	501	1774
Fuhren (weite) ſollen von Unterthanen auſſer dringenden Fällen in der Zeit der Saat, des Heumachens und Schnitts, dann der Weinleſe nicht gefordert werden.	6	206	1201
	6	530	1431
—— ſo von den Wochenmärkten zurückfahren, ſind mautfrei. . .	8	197	1989

	Band.	Seite.	Nro.
Fuhren (die Stellung der Transports=) wie bei Unterthanen zu repartiren.	8	200	1994
—— (mit) der Lieferungen, wenn Fuhrknechte einander vorfahren wie ſie zu beſtrafen. . . .	8	207	2010
Fuhrleute haben ſich des Poſthorns nicht zu bedienen, auch keine Briefe zu ſammeln und auszutheilen. .	1	98	58
	1	100	59
	1	135	90
	1	250	123
	1	355	184
—— ſollen die Paſſagiers unter Strafe nicht poſtmäſſig befördern. .	1	135	90
	1	355	184
	1	425	227
—— ſollen Päcke von 20 und unter 20 Pfund nicht annehmen. . .	1	195	108
—— Landkutſcher und derlei wird die Poſtliverei nicht geſtattet. .	1	245	118
	1	430	233
—— ſollen keine Briefe unter Strafe mitnehmen.	2	28	245
—— ſollen bei beladenen Fuhrwägen Radſchuhe und Sperrketten führen.	3	528	518
—— haben ſich nach der Güterbeſtätter=ordnung zu achten. . . .	4	383	797
—— ſollen keinen Winkelhandel mit Waaren treiben. . . .	5	130	880
—— (Kommerzialſtraſſen übertretende) und jene, die derlei ausgeſtekte Verbotsſäulen beſchädigen, wie anzuſehen.	5	547	1019
—— (der) Handel mit Waaren wird abgeſtellt.	5	418	1108

	Band.	Seite.	Nro.
Fuhrweſensknechte (beurlaubte) können bei dem Bauersmanne in Dienſt genommen werden. . . .	7	170	1653
—— und Beurlaubte ſind ohne Einwilligung des Regiments nicht zur Ehe zu laſſen. . . .	8	8	1864
—— (deſertirender) Taglia-Beſtimmung	8	228	2045
Fuldaiſche (Fürſt) Guldiner ſind in Handel und Wandel anzunehmen.	4	151	683
Fundazions- (auſer) Kauzion- und Pupillengelder ſind keine Kapitalien zur ſtändiſchen Anlage anzunehmen.	7	214	1684
Fußſteige durch Felder oder Wieſen zu errichten, oder hiedurch zu fahren wird verboten. . . .	6	566	1468
Futter- (von der) Kräuter Anbau auf den Brachfeldern ſoll kein Zehend abgenommen werden. . .	5	460	1137
—— Stroh (wie viel) für Heu abzuführen ſei.	8	213	2029
G.			
Gaben von den Häuſern und Ständeln auf der Baſtei kann das Fortifikatorium keine fordern. . .	5	203	945
—— Büchel Einführung und Aſſignirung der Subrepartizionen. . .	8	58	1891
Gänſe und Enten auf die Viehweiden aufzutreiben, iſt verboten. . .	5	361	1030

Gär-

	Band.	Seite.	Nro.
Gärten (in den) wird während des Gottesdienſtes das Kegelſpielen verboten.	2	398	359
Gärtner können an Sonn- und Feiertagen Obſt verkaufen.	6	601	1486
Gäſſelgehen (ſogenanntes) der Bauersſöhne und Dienſtknechte wird verboten.	3	305	431
Gäſte Abſchaffung in Wirthshäuſern durch das Glokenzeichen.	6	621	1526
Gallanterie (mit den) Arbeitern werden die Gold- und Silberarbeiter vereinigt.	2	9	239
—— Gold- und Silberarbeiterordnung.	7	235	1703
—— Gold- und Silberarbeiter Bruderſchaftsordnung.	7 8	559 575	1832 2218
Gallizien und Lodomerien halber beſtehende Titulatur.	6	538	1440
—— (in) erbländiſche Waaren durch Glückshäfen auszuſpielen, wird nicht erlaubet.	6	624	1533
—— (zwiſchen) und den deutſchen Erblanden die Handelsbeförderung betreffend.	7	55	1582
—— (in) die Verfaſſung und Einrichtung der Landſtände.	7	220	1697
—— (in) wie die Kaufleute die Handlungsbücher zu führen haben.	7	566	1835
—— (die Stadt Brodi in) ſoll gleich den Seehäfen Trieſt und Fiume im Kommerziumweſen von Gallizien ausgeſchloſſen ſein, und ei-			

gener

	Band.	Seite.	Nro.
gener Handlungsfreiheiten genieſſen.	8	373	2095
Gallizien (in) einzuführende neue Münzgeſetze.	8	580	2220
Gantfälle einer geiſtlichen Perſon ſollen von dem weltlichen Richter abgehandelt werden. . . .	8	40	1873
Ganthandlung (bei) was den Creditoribus legatariis & Fidecomiſſariis ſingularibus, bei Teſtamenten eines Erblaſſers einberaumet ſei.	1	298	141
—— (bei) was Kontribuzionsſicherheit halber ob Verkaufung eines Gutes zu beobachten hat. .	1 1	314 328	157 166
Garn- und Leinwand-Ordnung. . .	2	55	251
—— dießfällige Nachtragsordnung. .	2	84	251
—— und Leinwandſachen betreffende Inſtrukzion für die Wirthſchaftsbeamte.	3	191	397
—— ingleichen für die Kreisämter. .	3	203	398
—— (zu) Märkten privilegirte Ortſchaften ſollen nach dem Markte jederzeit den Uiberſchuß und Abgang der Garne nebſt Bemerkung des fürgeweſenen Preiſes dem Kreisamte anzeigen.	4	163	696
—— (von falſcher) Haſpelung ſollen ſich die Unterthanen enthalten, und ſind dießfalls auf dem Markte ordentliche Beſchauer anzuſtellen.	5	222	959
—— Beizung wird verboten . .	5	379	1053
—— Waiſung (falſche) betreffend. .	7	63	1597

	Band.	Seite.	Nro.
Garniſons-Artillerie gehört unter die geiſtliche Militariurisdikzion.	6	538	1439
Gaſſe (auf die) Unrath zu gieſſen wird verboten.	1	118	75
	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	713
	6	287	1241
— (auf der) iſt ſich mit Kien- oder Spänneleuchten nicht betreten zu laſſen.	1	327	162
— (auf den) ſind keine Gruben aufwerfen zu laſſen, auch die Hügeln vom Unrath nicht zu geſtatten.	2	180	281
— in der Stadt wie und wann zu ſäubern und im Winter der Schnee zu räumen.	3	221	406
	6	287	1241
— (auf öffentlichen) die Wägen ſtehen zu laſſen, wird verboten.	3	268	427
— (auf öffentlichen) wird das Schieſſen verboten.	4	48	564
— (auf den) ſind die mit gräuslichen Schäden behafteten Bettler nicht zu dulden.	6	613	1512
— (auf öffentlichen) Lieder die Zotten in ſich enthalten, und Prophezeihungen abzuſingen, wird verboten.	7	219	1695
— Säuberung in der Stadt Gratz.	7	265	1706
— (auf den) die Latern-Beſchädiger wie zu beſtrafen.	8	93	1919
— (auf den) und Feldern, wie die Hunde zu verwahren.	8	112	1924

Gaſte-

	Band	Seite.	Nro.
Gaſtereien und derlei Mißbräuche bei der Meiſterwerdung der Profeſſioniſten werden unter ausgemeſſener Strafen verboten . . .	6	600	1485
Gaſthäuſer, ſieh **Wirths- oder Schankhäuſer.**			
Gebäude auf dem Lande ſind nicht ganz von Holz aufzuführen . .	2	179	280
—— ſollen in Wien mit Ziegeln gedecket werden	6	347	1310
—— ſind in ſchiffbaren Flüſſen ohne Anzeige nicht anzulegen . . .	6	636	1553
—— (der) als Ställe, Städel, Schupfen ꝛc. Grundmauern ſind von Stein oder Ziegeln aufzuführen	7	157	1638
Geburtsbrief (der) und andere nöthigen Urkunden ſind armen Kindern zur Aufdingung in ein Handwerk unentgeltlich zu erfolgen .	1	7	6
—— haben die Bürgerrechtswerber ihren Geſuchen beizulegen . .	1	357	189
Geburtshilfe (von der) ſollen, auſer den Hebammen die anderen Weiber unter Strafe ſich enthalten. . .	7	468	1740
Gefälls- (in) Schwärzung und Malverſazion betrettene Beamte ſind den Juſtizſtellen bald möglichſt zu übergeben	5	409	1094
—— (in) Defraudazionen ſind die Wirhſchafts- Handlungs- und Fabrikatursbücher auszufolgen .	5	425	1119

Ge-

	Band.	Seite.	Nro.
Gefäſſe zu Speis und Trank oder Medizin, dann chirurgiſche Inſtrumente ſind aus reinem Zinn zu verfertigen.	7	234	1702
Gegenſcheins-Formular für die in die Kreiskaſſe abführende Kontribuenten, und iſt für deren Ausfertigung den Schreibern nichts zu bezahlen. .	1	93	56
Geihandelspatent.	1	281	128
Geiſtliche in das Publikum Einfluß habende Verordnungen haben Buchdrucker ohne allerhöchſte Erlaubniß nicht zu druken. . .	1	42	45
	2	337	333
—— ſollen auſer den barmherzigen Brüdern keine Medizin verkaufen.	1	166	97
	1	25	124
	5	260	994
—— ſind zu belehren, daß kein Aſylum mehr ſtatt habe, im widrigen mit welchen Strafen ſie anzuſehen ſind.	1	357	190
—— Jurisdikzionsnorma zwiſchen den Ordinarien und Feldkaplänen.	1	373	210
	2	342	338
	4	257	732
	6	322	1278
	6	335	1287
—— Pfarrer, wie ſich ob Ertheilung der Fleiſcheſſenserlaubniß in der Faſten zu benehmen haben. . .	2	104	253
—— (von Seiten der) die Landgüter Erkaufung betreffend. . .	2	244	297
—— (fremde ankommende) ſind den Ordinarien anzuzeigen. . .	2	402	363

	Band.	Seite.	Nro.
Geiſtliche haben bei dem Fall eines vorgeblichen Geſpenſtes, Hexerei, Schatzgraberei, oder eines angeblichen vom Teufel Beſeſſenen ohne Politikum nichts vorzunehmen.	3	172	385
—— (wie ſich) in Deſerzionverhehlungs = und Beförderungsſachen zu benehmen haben. . . .	3	331	448
—— ſollen nicht exorziſiren. . .	3	416	499
—— haben ſich keiner Privatagenten in Rom zu gebrauchen. . .	3	578	534
—— zur Beobachtung der Stolataxordnung anzuhalten; und die Abſtellung des Bethgroſchen, Entrichtung einiger Eier für den Katechismus.	4	172	707
—— ſollen kein Verſeh = oder Beichtgeld abnehmen. . . .	6	616	1517
	7	528	1803
—— haben von jüdiſchen Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbniſſen nichts an der Stola zu fodern.	4	173	708
—— ſollen keinem ausländiſchen Ordensgeiſtlichen einen Aufenthalt geſtatten.	4	276	754
—— (wie) der Juſtiz bei etwa erforderlicher Beſichtigung eines bereits begrabenen todten Körpers, wegen Ausfolgung der Tauf = Trau = Todtenbücher, und mittels Erhebung verſchiedener Auskünfte und Zeugenſchaften, die hilfliche Hand zu bieten, und ſich zu achten haben.	4	317	784

	Band.	Seite.	Nro.
Geiſtliche haben ſich bei der Unterſuchung ihrer Wohnungen den Gefällsbeamten nicht zu widerſetzen.	4	520	821
— haben ſo wie die Weltlichen 10 per Zent zu entrichten.	5	73	862
— Verlaſſenſchaftsabhandlung wegen zu entrichtende Erbſteuer.	5	413	1099
— (wann) das Erbſteueräquivalent zu entrichten haben.	6	316	1269
— haben zur Tilgung eines Fehltritts Geld oder Wachs zu nehmen, ſich nicht beikommen zu laſſen.	5	344	1016
— haben wegen eines zu begrabenden Leichnams die Erben um die Klaſſe der Begräbniß zu fragen.	5	375	1047
— ſollen ſich die Kammeral- und Polizeiwiſſenſchaften beilegen.	5	443	1128
— (wider die) von Venedig das Jus Reciprocum.	5	482	1151
— ſollen vor Erreichung des 24ten Jahres keine Ordensgelübde ablegen.	6	294	1245
— Stifte ſollen von den Unterthanen kein Infulgeld bei neuen Prälatenwahlen abfordern, und bei Grabſtätten nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten.	6	332	1280
— Acquiſizionen-Beſchränkung.	6	369	1328
	6	479	1394
	7	64	1599
	7	167	1651

	Band.	Seite.	Nro.
Geiſtliche Affiliazionen an fremde Ordenshäuſer, und die Verbindungen und Verſendungen einiger Temporalien werden verboten.	6	373	1330
—— haben ſub nullitate Actus kein Teſtament zu fertigen. . .	6	377	1332
—— (Welt-) können mit ihrem Vermögen frei disponiren, im Fall ſie aber ohne Teſtament abſtürben, wie ſich mit der Verlaſſenſchaft zu achten.	6	505	1417
—— Teſtamentsfertigung betreffend.	6	507	1419
—— ſollen kein Geld, weder auſer Land, weder an ihre Ordensgenerale verſenden.	6	379	1333
—— ſollen das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigen und Chriſtenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arreſt beſtraft. . .	6	487	1406
—— Vermögen betreffend, welche extra Auſtriacum ein Benefizium erhalten.	6	531	1432
—— (unter die) Militariursdikzion gehört die Garniſonsartillerie. .	6	583	1439
—— Vorſteher müſſen die ausgehen wollenden Steckbriefe der Landesſtelle vorweiſen.	6	550	1451
—— haben von Unterthanen kein Geld zu fordern.	6	605	1494

	Band.	Seite.	Nro.
Geiſtliche haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl vor Feuer zu verwahren.	7	59	1592
— die ſich bei der Normalſchule mit gutem Erfolge verwenden, erhalten ein Benefizium auf den k. k. Herrſchaften.	7	363	1719
— zur Weihung Geneigte ſind ex Jure publico zu prüfen.	7	527	1798
	7	598	1846
— ſollen gegen landesfürſtliche Geſetze nicht ungebührend reden.	7	595	1839
— ſolle Riegers Inſtituzions anſchaffen.	7	596	1840
— ſollen dem Volke das von auswärtigen Ordinarien in Druck eingeſchickte ohne Konſens nicht kundmachen.	7	597	1842
— welcher ſich nebſt der Seelſorge auch für das Schulweſen verdienſtlich macht, auf dieſen iſt bei Pfründen beſonders Bedacht zu nehmen.	7	599	1847
— Bannfälle ſind bei dem weltlichen Richter abzuhandeln.	8	40	1873
— Wahlkonfirmazion- und Inſtallazionstaxen bei dem Clero Sæculari & Regulari.	8	59	1892
— ſind ohne Normalſchulatteſtat in Orden nicht aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen.	8	75	1906
— Güter Einlöſung betreffend.	8	179	1961
	8	234	2059
— Ordensſtudien ſind nach der Art der k. k. Univerſitäten zu behandeln.	8	195	1983

Geiſt-

	Band.	Seite	Nro.
Geiſtliche (zu Kriegszeiten in die Spitäler abzuſchickende) was ſie beſonders zu beobachten haben.	8	214	2032
—— (Kloſter=) ſollen den ihrigen die Erforderniſſen an Koſt und Kleidungen ſelbſt verſchaffen.	6 8	451 309	1383 2034
—— (an) wie die Verordnungen kund zu machen, ſich dießfals zu legitimiren, und hierob ein Protokoll zu führen.	8 8	394 409	2122 2151
—— und das Volk hat ſich an die Geſetze zu halten.	8	472	2165
—— haben ſchwangeren Weibsperſonen den unter dem gemeinen Volke herrſchenden Irrwahn wegen Abtreibung der Leibesfrucht in der Predigt, und dem Beichtſtuhle zu benehmen.	8	475	2171
—— ſollen keine Knaben ohne gute Zeugniſſe der vollendeten kleinen Schulen in das Kloſter nehmen.	8	476	2173
—— dürfen die aufgehobenen Feiertage unter Strafe nicht in foro, ſondern nur in choro feiern.	8	479	2175
—— Perſonen mit Wache ſind in Wägen oder Seſſeln zu führen.	8	484	2184
Geiſtlichkeit (unter der) ſtehen die Schulmeiſter, die zugleich Meßner ſind; das Schulweſen iſt aber ein Politikum.	6	293	1244
—— (der Venezianer=) wird die Almoſenſammlung verboten.	6	632	1543

	Band.	Seite.	Nro.
Geiſtlichkeit und das Volk hat ſich an die Geſetze zu halten.	8	472	2165
Geisvieh in die Waldungen zu treiben wird nicht geſtattet	5	363	1031
Gelbgieſſer= meiſter erhalten Zunftsartikel	8	10	1868
Geld (mit) Abfuhr zur Filialkaſſe kommende Partheien nicht aufzuhalten, dann wird das Formular der Gegenſcheine mitgetheilt, und iſt für deren Ausfertigung vom Kontribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen	1	93	56
—— jüdiſcher Waiſen iſt in die Landeskaſſe anzulegen	1	104	91
—— (kaiſ.) auſſer Land zu ſchleppen und ungewichtige Dukaten einzulöſen, wird den Juden verboten	1	106	94
Vorſchüße ſollen Herrſchaften den Unterthanen bis zu Steigung des Marktpreiſes gegen Verſicherung des unterthänigen Körnleins machen	1	192	106
—— minorennen unter Strafe nicht vorzulenen	2 4	138 268	261 752
—— iſt keines den beurlaubten Soldaten ohne Regimentskonſens auszufolgen	5	74	863
—— iſt keinem Soldaten ohne Regiments = Vorwiſſen auszufolgen	6	556	1464
—— Verſendung auſſer die Erblande ohne münzämtlichen Paß wird verboten	5 5	242 460	987 1138

Geld

		Band	Seite.	Nro.
Geld	oder Wachs von Seiten der Geiſtlichkeit zur Tilgung eines Fehltritts anzunehmen wird verboten.	5	344	1016
——	ſollen die Judenvorſteher ohne Bewilligung der Landesſtelle keines aufnehmen, noch ſonſten Schulden kontrahiren	5	365	1033
——	(mit) Unterthanen zu beſtrafen wird verboten. . . .	6	192	1193
——	ſoll von Geiſtlichen weder auſer Land noch an ihre Ordensgenerale verſenket werden . . .	6	379	1333
——	Negozien durch Wechſel ſind den Kloſtergeiſtlichen einzuſtellen. .	6	450	1383
——	Forderungen der Geiſtlichkeit von Unterthanen ſind abzuſtellen. .	6	605	1494
——	und Sachen (den Malefikanten abgenommene) wie zu verwenden .	6	621	1525
——	ſollen die Kauf- und Handelsleute den Zollbeamten keines leihen .	6 7	163 83	1168 1620
——	auf ſichtbar falſche Urkunden haben Kaſſebeamten unter Dafürhaftung keines auszufolgen. .	7	115	1628
——	Domeſtikal- und Getreidneben kaſſen und Partikularrechnungen zu führen wird verboten . .	7	162	1648
——	für die Partheien in die Kreiskaſſen abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonale verboten, und hat durch Beamte oder ſichere Bothen zu geſchehen, überhaupt ſind keine Gelder zum Kreisamte zu depoſitiren.	7 7 7	195 364 488	1673 1721 1747

	Band.	Seite.	Nro.
Geld (auf die) Kollekten der Unterthanen zu wachen.	7	203	1678
—— Abfuhr ſollen die Kaſſen mit einer runden Zahl machen	7	378	1733
—— (um) zu ſpielen wird den Handwerksburſchen verboten	7	498	1766
—— (mit) ſind iene Obrigkeiten zu beſtrafen, ſo die Polizeigebrechen nicht abſtellen	7	527	1799
—— für die verkauften Feuergewehr der Bauern in die Kontribuzionskaſſe abzuführen.	8	7	1861
—— Erhebungen auf Militäranweiſungen aus der Kreiskaſſe	8	127	1927
—— ſoll kein Kloſter unter der Bedingniß annehmen, daß Jemand Zeitlebens unterhalten werde, und nach deſſen Tode das Geld dem Kloſter bleibe	8	383	2099
—— (dem Fiskus zugefallenes) der Deſerteure, an die Kriegskaſſe abzugeben	8	406	2143
—— (bei oder Verſatz) Borgung wird der Wucher abgeſtellt.	8	517	2205
Gelübde in Orden ſollen vor Erreichung des 24ten Jahres von Niemandem beiderlei Geſchlechts abgeleget werden	6	294	1245
—— welche Novizen von dieſer Ablegung ausgenommen ſein	6	334	1285

	Band.	Seite.	Nro.
Gemeind= (zur) weide Verbeſſerung ſind die Dorfobrigkeiten aufzumuntern	5	220	958
—— Inſiegel auszuleihen wird verboten.	5	421	1112
—— (zur) Arbeit verurtheilter Delinquenten Flucht, wie zu verhindern	5	440	1123
—— (zur) Arbeit verurtheilte Juden ſind an Schabes und anderen jüdiſchen Feiertagen zur Arbeit nicht anzuhalten	5	458	1134
Gemeind=Gelder, wenn Beamte unterſchlagen, wie ſie anzuſehen ſind .	2	117	258
—— Zuſammenkünfte während der Chriſtenlehre keine vorzunehmen. .	3	267	424
—— Hutweiden=Zertheilung . . .	5	388	1064
	6	179	1184
	6	264	1225
—— oder Hutweiden unvertheilte zu vertheilen	8	400	2136
—— Weidenzertheilung und Beurbarung betreffend. . . .	8	503	2199
—— Kollekten werden verboten. .	7	536	1817
Generalen (bei eines) oder ſonſtiger Militärperſon Abſterben, wie ſich in Abſicht der ſich vorfindenden Schriften zu benehmen ſei . . .	3	511	513
—— (weder an) eines Ordens, noch ſonſt auſer Landes haben die Geiſtlichen ein Geld zu verſenden. .	6	379	1333
—— kommandirende, wann von der Wegmauth befreiet ſind . .	8	202	1998

	Band.	Seite	Nro.
Generalien (ergangene) in Polizeiſachen ſowohl als ſonſtige, ſind auf das genaueſte von Jedermann zu beobachten	2	30	246
—— gedrukte und geſchriebene ſind auf den Rathstiſchen aufzubehalten .	4	105	636
Generallandes-Viſitazion, wann kund zu machen	7	233	1700
Gerichts- und Frohndieners Kinder ſind zu allen Profeſſionen zuzulaſſen .	4	101	627
Gerichtsbarkeit (die) ob ein behauſter Unterthan durch Bewohnung eines Hauſes einer fremden Herrſchaft ſie ändere . . .	1	35	40
Gerichtsſtellen (bei) produzirte Dokumente müſſen durch alle Bögen geſtempelt ſein	2	338	334
Gerichtstaxen ſind den armen Partheien zu kreditiren	4	257	731
—— und Stempelbefreiung halber wird der Armuthseid abgeſtellet	6	599	1484
Gerſte ſollen die Müller unter das Rokenmehl nicht miſchen . . .	6	602	1489
Geſchenke (keine) ſind den Militär an Viktualien abzureichen. . .	1	15	18
—— zum neuen Jahr anzunehmen wird verboten	1	133	87
—— (Neujahrs- und ſonſtige) werden abgeſtellt	1	345	169
—— an Viktualien zum Neuenjahr, Oſterfeſt, und derlei werden verboten	6	188	1191

Ge=

	Band	Seite	Nro.
Geſchenke werden den Kreisämtern anzunehmen verboten.	1	247	119
	1	313	154
—— von Dominien wird den Kreishauptleuten anzunehmen verboten.	6	619	1528
—— anzunehmen wird den Beamten verboten	5	404	1089
—— anzunehmen, wird den landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Beamten verboten	7	157	1640
—— wird Filialkaſſieren und ihren Schreibern unter Strafe anzunehmen verboten	1	426	228
—— ſollen von Aſſentirungskommiſſären, Offizieren und Viſitazions-Chirurgen, Rekruten und Rimonten wegen keine angenommen werden.	3	398	488
—— der Handwerksgeſellen werden abgeſtellt	6	555	1460
Geſchlechtsproben bei anzuſuchender Würde eines k. k. Kämmerers.	2	266	317
—— zur Aufnahme in die Damenſtifte.	6	280	1231
	8	551	2210
Geſchriebene Zeitungen werden abgeſtellt.	1	136	91
	1	312	152
Geſellen (bei Handwerks) wird das Auftreiben, Aufſtehen, und Austreten verboten.	1	197	110
—— (für wandernde) das Handwerksatteſtat	1	197	110

Ge=

	Band.	Seite.	Nro
Geſellen (aus der Arbeit tretenwollender) Aufkündigungszeit . . .	1	198	110
—— (angeſchuldeter,) wie und von wem er zu beſtrafen ſei . . .	1	199	110
—— (eines) Dienen auſer dem Handwerke iſt ſelben unſchädlich . .	1	204	110
—— Gericht, Gebräuche, Vorfodern anderer Meiſter und Geſellen wird abgeſtellet	1	206	110
—— Auswanderung=Wanderiahre=Aufkündigungszeit= blauen Montage=Bruderſchaftshaltungsverbot betreffend	1	216	110
—— Haltung (unbefugte,) und Stöhrer bei dem Schneider=Handwerke werden verboten. . . .	1	312	151
—— Lade bei dem Schuhmacherhandwerke wird aufgehoben . .	1	315	158
—— (zwiſchen einem ältern oder iüngern) haben Schuhmacher keinen Unterſchied zu machen. . .	2	227	291
—— (ausländiſche) darf keine Profeſſioniſten= Wittwe ohne Konſens heurathen. . . .	1	356	187
—— (zu Handlung anzunehmende) ſind bei dem Merkantilprotokoll anzumerken	4	165	698
—— Schleifung (ſogenannte) bei den Bindergeſellen wird abgeſtellt . .	4	285	766
—— ſchleifen und derlei Mißbräuche bei Freiſprechungen werden abgeſtellt.	5	459	1136

	Band.	Seite.	Nro.
Geſellen (bei) und Jungen Annahme, wie ſich die Fabriken achten ſollen	5	191	927
—— (zwiſchen verheiratheten und ledigen) wird der Unterſchied abgeſchafft	6	275	1228
—— (Handwerks) wird die Sammlung des Martinitrunkes verboten.	6	309	1260
—— (der) bei Handwerkern üblich geweſene Geſchenke werden abgeſtellt.	6	555	1460
—— ſteht das Wandern frei und iſt keine Diſpenſationstaxe von ſelben abzunehmen	8	473	2167
Geſetze (gegen landesfürſtliche) ſollen die Geiſtlichen nicht ungebührend reden	7	595	1839
—— (der) Kundmachung betreffend	8	193	1978
—— (an die) hat ſich die Geiſtlichkeit, und das Volk zu halten .	8	472	2165
Geſind (bei) Stellung die Akzidenzien und Taxen werden den Wirthſchaftsämtern beſtimmt. . .	8	239	2069
Geſindel (lüderlichem) iſt kein Aufenthalt zu geſtatten . . .	4	280	758
Geſpenſter wegen unterwaltender Aberglauben, Beſchwörungen u. d. gl. wie zu beſtrafen . . .	5	155	892

	Band	Seite	Nro
Geſpenſtes- (bei) Hexerei - Schatzgraberei, oder Teufels - Beſitzungs-Vorgebungen haben die Geiſtliche ohne Politikum nichts vorzunehmen	3	172	385
Geſpunſt- Schuldigkeit iſt bei Unterthanen einzuführen. . . .	2	31	247
Geſuche um Meiſterrechts- und Handlungs-Legitimazionsſcheine wo einzubringen ſind.	7	27	1578
—— (jedem) iſt der Aufenthaltsort beizurücken	7	469	1742
—— um Stiftungen ſind die Studienzeugniſſe beizulegen . .	8	371	2090
—— (an) iſt von auſen der Konzipient anzumerken . . .	2	252	305
	4	263	741
Getränke zu verfälſchen wird verboten.	5	182	915
Getreid (bei) Vorleihung haben die Unterthanen den Herrſchaften das fünfte Viertel ſtatt der Intereſſen nicht zu zahlen . . .	1	192	106
—— (bei) Vorleihung, wann die Unterthanen den Beamten das Akzidenz zu entrichten haben. .	2	175	277
—— Vorleihung wegen, wie viel die Dominien von den Unterthanen abnehmen dürfen . .	2	251	303
—— (bei) Ausleihung wird die Aufgabe auf 1½ Achtel feſtgeſetzt .	4	440	809

Ge-

	Band.	Seite.	Nro.
Getreid (bei) Vorleihung wird den Wirthſchaftsbeamten das Akzidenz verboten.	7	162	1647
—— (mit dem) Verkauf zu wuchern wird verboten. . . .	3	558	531
—— Vorkauf wird verboten, und wie die Uibertreter zu beſtrafen. .	4	122	659
—— Wucherei abzuſtellen. .	5	358	1027
	5	359	1028
—— (auf den) Märkten wie den Bäckern der Vorkauf geſtattet wird.	5	358	1027
—— aufkaufen und aufbehalten bis zur Theurung wird unter Strafe verboten; die Obrigkeiten können das zu ihrem Haus nöthige ankaufen, Unterthanen können ihre Vorräthe verſilbern. . . .	5	359	1028
—— können die Bäcker und Getreidhändler, wo ſie wollen erkaufen, und ſind nicht gezwungen, ſolches allein von herrſchaftlichen Schüttböden abzunehmen. . .	6	206	1201
—— ſollen die Unterthanen nicht verſchwenden und dadurch ſich auſer Kontribuzionsſtand verſetzen. .	6	424	1356
—— (unzeitiges) von den Feldern nicht abzumähen. . . .	6	489	1410
—— (Domeſtikal) und Geldnebenkaſſen, und Partikularrechnungen zu führen wird verboten. . . .	7	162	1648
—— (zu vermahlenden) wegen, wie die Mautortsinnhaber von der Wegmaut befreiet ſind. . .	8	472	2166

	Band.	Seite.	Nro.
Getreid (aus) Brandwein zu brennen wird verboten.	8	498	2197
Gevattersleute (viele) ſind abzuſtellen.	6	363	1314
Gewehr wird den Bauern zu halten verboten.	1	5	1
—— wird für das Militär von innländiſchen Fabriken abgenommen, das untaugliche aber zurückgeſtellet.	1	67	51
—— (heimliches) zu tragen wird allgemein verboten.	1	134	88
	2	331	327
	4	36	550
—— Handel in das türkiſche Gebiet betreffend.	2	352	179
	2	10	240
—— (mit geladenen) Aufziehung bei Prozeſſionen und Umgängen wird verboten.	1	367	205
—— den Raub- und Wildſchützen abzunehmen.	8	401	2138
Gewerb, wann Apothecker, Bader und Hebammen an ſich bringen können.	4	82	597
—— Treibung wird den unexaminirten Badern verboten.	4	256	729
—— auf den Fortifikazionsgründen betreffend.	4	373	789
—— (als ein freies) wird die Strickerei und Leinweberei erklärt.	6	600	1485
—— (als ein freies) wird die Knöpf- und Krepinmacherei erklärt.	7	59	1590
	8	398	2133
—— verkaufens halber, wie ſich zu achten.	8	198	1992
Gewerkers (bei eines Innerbergiſchen) Todesverhandlungen die Taxbefreiung ſeiner Habſchaften.	6	382	1335

Ge-

	Band.	Seite.	Nro.
Gewicht der Apotheker wird auf 12 Unzen des ordinari Krämergewichts beſtimmt.	4	62	573
—— und Maaſſes Gleichförmigkeit auf dem öſterreichiſchen Fuſſe im K. Böhmen betreffend. . . .	4	269	753
—— Maaſſerei und Elle (Wiener) wird in Steiermark eingeführt. . .	6	168	1175
—— (welches) die mit Gold und Silber Handelnden gebrauchen ſollen.	6	155	1163
—— des Goldes betreffend. . .	6	339	1293
—— (mit zimmentirtem) hat der Handelsſtand zu verkaufen. . .	6	489	1411
—— und Maaß der Bäcker, Fleiſcher und Wirthe können die Landgerichte viſitiren. . . .	6	536	1435
—— und Maaſſerei (wegen) Bevortheilungen alle Jahre zu viſitiren. .	7	466	1736
—— (zu) von Eiſen, und Schaalwaagen, mit Ketten und Eiſen beſchlagen ſind die Müllermeiſter zu verhalten.	8	308	2075
Gewölbe (über die) der Kaufleute ſind die Wetterdächer zu erhöhen, und die ſchwarzen Tücher und Vorhänge, und andere gefliſſentliche Verdeckungen, die das Licht benehmen, abzuſchaffen.	2	247	301
—— Schilder und Bierzeiger, weil ſie Nachts der Beleuchtung hinderlich ſind, wie zu beſeitigen. . .	8	75	1907

	Band	Seite.	Nro.
Gewürzwaaren=Verkauf betreffend; ſolche ſind nicht zu vermiſchen; keine faule Fiſche, Muſcheln und Auſtern unter ausgemeſſenen Strafen zu verkaufen.	6	227	1202
Giftes und Arſenikum (bei Verkauf des) welche Vorſicht zu gebrauchen.	1	394	216
	4	389	800
	6	23	1152
—— (bei des) Verkauf alle Vorſicht anzuwenden.	6	539	1441
Giftigen (vor) Wurzeln, Apium paluſtre oder Waſſeräpfelwurzel werden die Innwohner gewarnet. . .	6	482	1397
Glas= und andere viel Holz verzehrende Fabriken ſind nur in Gegenden, wo Holz im Uiberfluß iſt, anzulegen.	2	339	336
—— Händler, Glasfabrikanten Söhne und Diener, dann Künſtler der Herrſchaft Neuſchloß ſind von der Militärſtellung befreit. . .	7	199	1676
—— Meiſter haben auf die Auswanderung ihrer Geſellen zu ſehen.	8	401	2140
Glasmachergeſellen ſollen nicht auſer Land reiſen.	1	372	209
—— (auf die) Geſellen und ihre Entweichung beſonders Acht zu haben.	5	476	1144
—— regulament wird erneuert, und wie die dießfälligen Emigranten anzuſehen ſein.	6	580	1474
—— Auswanderung, und die den Glashüttenmeiſtern zu leiſtende Aſſiſtenz betreffend. . . .	8	238	2067
	8	398	2132

	Band.	Seite.	Nro
Glasmacher=Regulament. . .	5	211	957
Glatz (aus) wird eine Kommerzialſtraſſe errichtet. . . .	6	34	1297
Glockenzeichen zur Abſchaffung der Gäſte in Wirthshäuſern. . . .	6	621	1526
Glückshafen zu errichten wird ohne höchſte Bewilligung verboten . .	1	188	102
—— (vom) wird eine Abgabe zum Zuchthausfonde gewidmet . .	4	169	704
—— (durch) erbländiſche Waaren auszuſpielen wird in Gallizien nicht erlaubet	6	624	1533
Gmunden und Auſſee (der Salzämter) Unterthanen und Söhne ſind von der Stellung als Rekruten befreiet. .	8	486	2189
Gnadenſtockhaus=Profos erhält Inſtrukzion.	6	155	1164
Gold, und Silber Schmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren wird verboten.	1	7	5
	1	8	9
	1	39	44
	3	50	509
	6	423	1354
	6	592	1481
—— und Silberarbeiter ſoll die erſte Schmelzung und Legirung im Münzamte machen, und wie da hierinfalls vorzugehen. . . .	1	8	9
—— und Silber wie, und mit was zu legiren.	1	11	9
—— mit Tombak und Silber mit weiſſem Kupfer und Spiauter zu legiren, wird verboten. . .	1	11	9

	Band.	Seite.	Nro
Gold, und Silber ohne Vorwiſſen der Münzbeamten in Pagamenten oder Bruch einzuhandeln und zu verkaufen, wird verboten. . . .	I	9	9
—— (gearbeitetes) muß die punzenmäſſige Feine halten, und iſt ohne darauf geſchlagenen Punzen nicht zu verkaufen.	I	9	9
—— und Silberwaaren (unprobmäſſige) aus fremden Ländern herein zu laſſen wird verboten. . .	I	10	9
—— und Silber Durchgieſſen im Hauſe wird nach abgelegtem Eide geſtattet.	I	44	49
—— und Silbergeſpunſtſorten (wie) verfertiget werden ſollen, wird vorgeſchrieben.	2 6 7	418 553 57	375 1455 1586
—— und Silberborden (fremde) einzuführen wird verboten. . .	4	123	662
—— und Silberarbeiter ſoll ſich nicht in Verarbeitung des geringhaltigen Materialis, noch weniger ein Jud in eigener Einſchmelzung des Silbers betreten laſſen. . .	5	174	906
—— und ſilberhältige Mineralien und Metalle, wann zu verkaufen. .	7	66	1603
—— und Silbereinkauf wird unbefugten Leuten verboten. . .	8	211	2024
—— und Silbereinkauf, welchen Juden geſtattet wird. . . .	7	500	1772
—— und Silberarbeiters Söhne Meiſterwerdung betreffend. . .	6	591	1478

Gold=

	Band.	Seite.	Nro.
Gold = und Silber Einlegung in Meſſer und Scheeren wird den Meſſerſchmieden geſtattet.	7	471	1745
—— (mit) und Silber-Handelnde, welchen Gewichts ſich gebrauchen ſollen.	6	155	1163
—— Gewicht betreffend.	6	339	1294
—— und Silberarbeiter werden mit den Galanteriearbeitern vereiniget.	2	9	239
—— Silber = und Galanteriearbeiter-Ordnung.	7	235	1703
—— und Silber dann Galanteriearbeiter Bruderſchaftsordnung.	7 8	559 575	1832 2218
Goldmachen oder Laboriren, wird verboten.	8	235	2061
Goldmünzen (fremder) Kurs betreffend.	4	174	712
—— **münzen** ſind zu wägen, und das Beſchneiden derſelben wird verboten.	5	70	855
—— **münzen** (falſcher) wegen, wie ſich zu achten.	5	240	985
—— **münzen** ſind zu wägen.	6	554	1459
—— **münzen** Ausfuhrsverbot wird aufgehoben.	8	41	1874
Goldſchmide, Gürtler, Schwertfeger und ſonſt keiner, ſollen Münzen vergolden.	3	542	528
—— ſchmide (jüdiſche) dürfen ihre Profeſſion fortſetzen, aber keine Lehrjunge aufnehmen.	7	215	1686

	Band.	Seite	Nro.
Gotſcheeren (der) Hauſiren mit Eßwaaren und wälſchen Früchten betreffend	7	83	1619
—— Unterthanen (ohne Paß vagirende) ſind mit dem Schub zurück zu ſenden.	8	9	1865
Gottesäckern (auf den) ſollen für Arme, die nur ein Zimmer haben, Todtenhütten errichtet werden. .	3	312	436
Gottesdienſt (erſt nach vollendetem) iſt an Sonn= und Feiertagen Speis und Trank in Wirthshäuſern abzureichen.	2	103	252
—— halber, wie die Eßwaaren an Sonn= und Feiertagen zu verkaufen.	2	165	274
—— (währendem) iſt das Kegelſpielen in Gärten verboten. . .	2	398	359
—— (währendem) die Burſche zu Rekruten aufzufangen, wird verboten	3	408	495
—— (vor dem) iſt Niemanden Speis und Trank, am allerwenigſten aber Brandwein abzureichen. . .	4	116	652
—— (währendem) die Unterthanen zur Herrſchaftskanzlei vorzurufen, wird verboten.	4	151	684
—— (währendem) die Wirths= und Schankhäuſer zu ſperren. .	6	364	1317
—— (vor dem) an Sonn= und Feiertagen Brandwein zu verkaufen, wird verboten. . . .	7	492	1754

Grab=

	Band.	Seite.	Nro.
Grabſtätte nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird den Geiſtlichen verboten.	6	332	1280
Gränzen (bei) wird die Rainzeichen auszugraben, verboten.	1	314	156
—— (bei) ſind die fremden Reichsbothen abzuſchaffen.	1	399	220
Graſen mit Sicheln und Senſen, wie auch das Streurechen in den Holzſchlägen wird abgeſtellt.	5	363	1031
Gregorii VII. Lekzion in Brevieren zu verpicken.	7	59	1590
Griesler und Fragner (wie) das Kochmehl verkaufen ſollen.	3	467	506
Grieslerei und Mehlverkauf hat auf dem neuen Markt zu geſchehen.	2	186	286
Grommet (mit) iſt das in die Magazine zulieferende Heu nicht zu vermiſchen.	4	126	666
Großhändler Gremium (in Wien ſich etabliren wollendes) erhält ein Privilegium.	7	61	1596
Großiährigkeit (die Jahre zur) werden feſtgeſezt.	2	136	26
Gruben (keine) ſind auf den Straſſen aufwerfen zu laſſen.	2	180	281
—— Perſonale des Bergbaues iſt nicht zu Rekruten zu ſtellen.	8	193	197[illegible]
Gründe (die Bauern-) beſſer zu zergliedern und zu kultiviren, ſind Unterthanen anzueifern.	2	31	247

	Band.	Seite.	Nro.
Gründe (ödliegende) der Bauern wie zu bebauen, und die darauf folgende Kontribuzion zu beſtreiten ſei.	1	249	122
—— der Unterthanen, (wo Obrigkeiten) an ſich gezogen, dem Unterthan aber den darauf haftenden Kontribuzionslaſt auf den Hals gewälzt und ungerecht übertragen, wie dieſelben zu beſtrafen.	3	339	457
—— der beurlaubten Soldaten ſind nicht zu verkaufen.	5	81	876
—— und Weingärten der landesfürſtlichen Pfarren, welche wenigen Nutzen ertragen, zu verkaufen.	6	179	1182
—— der Bauern Zertheilung betreffend.	6	417	1346
—— (wenn) durch ein Kaduzitätsrecht der Herrſchaft anheimfallen, wie ſich zu achten.	6	539	1442
—— (freiſtiftliche) werden zu wahren Kaufrechtsgründen erkläret.	6	542	1446
—— (bei Verſchreibung der) werden den Wirthſchaftsämtern Akzidenzien und Taxen beſtimmt.	8	239	2069
—— Kultur nahe bei Wildbahnen.	8	541	2207
Grüne Farbe (ſchlechte) mit dem hungariſchen Nativ Berggrün nicht zu vermiſchen	5	324	1007
Grüner Waaren Verkauf hat von Kuchelgärtnern an angewieſenen Ständen zu geſchehen, und iſt nicht Fratſchlerweibern zum Wiederankauf zu überlaſſen.	1	27	30

Grü-

	Band.	Seite.	Nro.
Grüner (mit) Waare ankommende Bauersleute können nur am Hofe verkaufen.	1	27	30
—— Waaren Verkauf auf dem Salzgries und Schanzel. . .	2	186	286
Grünzeug-Verkauf betreffend. . .	6	225	1202
Grundbücher-Errichtung in Steiermark.	6	386	1341
Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen ꝛc. ſind von Stein oder Ziegeln aufzuführen. . .	7	157	1638
Gülten Verkauf betreffend. . . .	7	196	1674
Gürtler, Schwerdtfeger, Goldſchmied, und ſonſt keiner, ſollen Münzen vergolden.	3	542	528
—— erhalten Zunftartikel. . .	7	172	1655
Güter (in die Krida verfallener) Abſchätzungsordnung. . . .	2	267	319
—— Abſchätzungsordnung für Oeſterreich.	4	404	807
—— und Frachtwägen (an Sonn- und Feiertagen fahrender) halber, wie ſich zu achten ſei. . . .	6	459	1386
—— Beſtätterordnung. . . .	4	383	797
Guldiner (Fürſt Fuldaiſche) ſind in Handel und Wandel anzunehmen. . .	4	151	683

H.

Haarpuder- und Stärkaufſchlag. . .	5	263	998
Haber (unter dem) befindliches Unkraut wie zu verhüten . . .	8	515	2202

	Band.	Seite.	Nro.
Haberſäcke (nur plumbirte) ſind bei Militarlieferungen von den Lieferanten anzunehmen.	8	204	2006
— — (wie leer zutransportirende) zu vergüten.	8	213	2027
Hafner=Glätte und fremdes Blei einzuführen wird verboten. . .	6	504	1414
— — Geſchirr (fremdes) wird auf den Jahrmärkten zu verkaufen verboten.	8	56	1884
Halsgericht (wenn das) die Beſichtigung eines todten Körpers nöthiget, die Tauf= Trau= und Todenbücher einzuſehen, und ſich die Geiſtlichkeit widerſezt, wie dießfalls zu verfahren.	4	317	784
— — ſoll die Uibelthäter zum Feſtungsbau ohne Benennung des Feſtungsortes aburtheilen; wie ſich wegen derſelben Uibergabe und Vermögen zu achten ſei; Weibsperſonen aber ſind zu keiner Schanzarbeit, ſondern in ein Zuchthaus, oder zur Herrſchaftsarbeit zu verurtheilen. .	5	176	910
— — (wie das) dießfällige Eingabe zu machen habe, wird vorgeſchrieben. .	5	192	929
— — hat bei Einſendung der Inquiſizionsakten den Tag des Verhafts des Inquiſiten anzuſetzen . .	5	403	1086
— — hat bei Abſchiebung der Ziegeuner der Appellazion die Anzeige zu machen.	5	407	109[illegible]

	Band	Seite	Nro.
Halsgerichten (von) wegen eines Inquiſiten begehrt werdende Atteſtate ſind verläßlich auszuſtellen.	7	188	1664
Halsgerichts-Ordnung. . . .	4	446	810
	5	396	1074
Handbüchel (in das) der Kontribuenten iſt die zu verſteuernde Anſäſſigkeit einzutragen. . . .	2	225	290
—— (in die) ſind alle unterthänigen Ausgaben zu nehmen. . .	5	360	1029
—— und Kontribuzionserſätze halber, wie ſich bei der Rechnungsreviſion zu benehmen ſei. . . .	2	393	353
Handel (von) und Wandel mit Waaren, Viktualien und derlei hat ſich das Militär zu enthalten. . .	1	48	51
—— (freien) und Tändelmarkt behalten die Juden in Prag. . .	1	106	64
—— an Sonn- und Feiertagen wird verboten.	1	316	159
	1	355	185
—— in wie weit ſelber doch ſtatt finden kann.	2	165	274
—— des Gewehrs in das türkiſche Gebiet betreffend. . . .	1	352	179
—— der Bandelkrämer betreffend. .	5	183	918
—— (freier) der Landesprodukte. .	5	370	1039
	7	216	1688
—— jedoch wird der Weinausſchank hierunter nicht begriffen. . .	5	416	1104
—— der Fuhrleute mit Waaren wird abgeſtellt. . . .	5	418	1108

	Band.	Seite.	Nro.
Handel à la minuta auſer der Jahrmarktszeit iſt den türkiſchen Unterthanen verboten . .	7	4	1557
—— (wann der) den Fabrikanten erlaubet wird.	7	466	1735
—— mit Eiern und anderen Eßwaaren wird den Fratſchlern verboten. .	7	497	1765
—— mit Butter und Schmalz wird auf dem Wienermarkt den Obrigkeiten, Güterbeſitzern, und Händlern geſtattet.	7	514	1782
Handels = Krämmer = und Kaufleute ſind von der Rekrutirung frei . .	6	283	1237
—— Beförderung zwiſchen den deutſchen Erblanden und dem Königreich Gallizien. . . .	7	55	1582
—— und Kaufleute ſollen den Zollbeamten kein Geld leihen. . .	7	83	1620
—— Leute, (wie) ob des Schleichhandels zu beſtrafen ſein. . .	7	84	1621
—— Kaufleute und Traffikanten ſind ihre Waaren anzuſagen und beſchauen zu laſſen ſchuldig . .	7	605	1852
—— Leute (wie) den von ihren Gläubigern erhaltenen Schuld = Nachlaß in den Büchern anzuſetzen haben.	7	193	1671
—— Mann und Krämer, welche Waarengattungen zu führen geſtattet ſind.	7	19	1563
Handelsſtand hat unter Strafe mit zimentirter Waage und Gewicht zu verkaufen.	6	489	1411

	Band.	Seite.	Nro.
Handgeld hört auf, weil jedes Regiment die Rekruten aus ſeinem Numero erhält.	5	207	948
Handlungen (bei) ſo fallirt, wie vorzugehen.	1	11	11
—— oder Negozium treibenden Unterthanen Einſchuldungen wegen.	5	297	1001
—— (zu) anzunehmende Geſellen ſind bei dem Merkantillprotokoll vorzumerken, ...	4	165	698
Handlungs- und Fallitenordnung. .	1	11	11
	3	357	485
—— Vergleich zwiſchen ſinkenden Handelsleuten und den Gläubigern. .	6	165	1171
—— (bei dem) Stand ſich ergebende Verlaſſenſchaften ſollen bei dem Kommerzium belaſſen werden.	4	279	758
	4	310	780
—— Bücher (wegen) werden die Gebrechen abgeſtellt. . . .	5	393	1070
—— Bücher in Gallizien, wie Kaufleute zu führen haben . .	7	566	1835
—— Wirthſchafts- und Fabrikaturs-bücher ſind in Gefällsdefraudazionen auszuliefern. . . .	5	425	1119
—— (um) Legitimazionsſcheine, wo die Geſuche einzubringen ſind. .	7	27	1578
—— Diener (in Schwärzung oder Schleichhandel betretene) wie zu beſtrafen, ...	7	84	1621
Handſchuhmachern, Hutmachern, Strumpfſtrickern, und Wirkern, dann Webern, wird das Färben um den Lohn verboten. . . .	8	206	2008

Hand-

	Band	Seite	Nro
Handwerk-Generale vom Jahre 1731.	1	196	110
—— (zu) Aufdingung ſind den armen Kindern alle Urkunden unentgeltlich auszufolgen.	1	7	6
—— ſoll die Kinder aus dem Armenhaus ohne Gebührsentrichtung aufnehmen.	4	82	598
—— (zu) ſind Soldatenkinder anzunehmen.	4	27	545
—— (zu dem) ſind Invaliden anzunehmen.	1	194	107
—— Burſche (einwandernder) nöthige Urkunden betreffend.	1	196	110
—— Atteſtate für die wandernden Geſellen.	1	197	110
—— Geſellen Auswanderung, Wanderiahre, Aufkündigungszeit, Bruderſchaftshaltungsverbot betref.	1	216	110
—— (bei) wird das Wandergeld abgeſtellt.	6	591	1479
—— Burſchen können die Obrigkeiten die Wanderung auſer Landes nicht verſtatten.	6	347	1308
—— Burſchen ſollen die Urkunden abgenommen und in die Meiſterlade gelegt werden.	1	346	171
—— Burſchen ohne Kundſchaft iſt kein Unterſtand zu geben.	3	316	439
—— Burſchen (herumvagirenden) iſt keine Kundſchaft zu ertheilen.	4	103	633
—— (auf den alten) Kundſchaften iſt bei Ertheilung der neuen anzu			

mer-

	Band.	Seite.	Nro.
merken, daß dieſe für erloſchen zu halten.	4	382	796
Handwerk = Kundſchaftsformularien (gedruckte) ſind Niemanden auszufolgen.	5	202	943
—— Kundſchaften (gedruckte) haben die Kupferſtecher und Drucker nur an Magiſtrate zu verkaufen.	7	357	1716
—— Kundſchaften haben die Buchhändler = Buchdrucker und Buchführer nur an die älteſten Meiſter zu verkaufen.	8	5	1854
—— Burſchen (wie konſkribirten unterthänigen) die Kundſchaften zu ertheilen ſind.	6	346	1308
—— (bei) Geſellen wird das Auftreiben, Aufſtehen, und Austreten verboten.	1	197	110
—— Geſellen (aus der Arbeit treten wollender) Aufkündigungszeit.	1	198	110
—— (bei den) Geſellen iſt wegen des Lehrorts kein Unterſchied zu machen.	1	200	110
—— zu erlernen, welche Perſonen fähig ſind.	1	200	110
—— Jungen Lehrzeit.	1	204	110
—— Ausſtoſſung aus der Lehre, Abänderung eines Lehrmeiſters, Lehrgeld, Fortſetzung der Lehre bei der Wittwe, Freiſprechungsgebühr.	1	210	110

Hand=

	Band.	Seite.	Nro.
Handwerk auf dem Lande ſoll die Lehrjungen zur Aufdingung und Freiſprechung nicht in die Stadt ſchicken.	7	596	1841
—— Meistersſöhne haben in der Lehrzeit nichts beſonders. . .	1	215	110
—— (zu) Erlernungs = Erlaubniß werden den Wirthſchaftsämtern Taxen und Akzidenzien beſtimmt.	8	239	2069
—— Mißbräuche, beſonders bei Zinngieſſern bei Freiſprechung eines Geſellen, werden abgeſtellt. .	5	459	1136
—— Geſellen (wie und wann angeſchuldete) zu beſtrafen ſein. .	1	199	110
—— (auſer dem) iſt das Dienen eines Geſellen = demſelben unſchädlich.	1	204	110
—— Geſellen Gericht und Vorforderr wird abgeſtellt. . .	1	206	110
—— (bei den) Geſellen wird der Wochenlohn aufgehoben, und ſtat deſſen der Taglohn eingeführt. .	6	193	1195
—— jedoch bei Bräuknechten iſt der Monatlohn zu belaſſen. . .	6	263	1224
—— Geſellen Unterſchied zwiſchen verheuratheten und ledigen wird abgeſchaft.	6	275	1228
—— (bei) Geſellen wird die Sammlung des Martinitrunks verboten.	6	309	1260
—— (bei den) Geſellen werden die Geſchenke abgeſtellt. . .	6	555	1460

Fleiſch=

	Band.	Seite	Nro.
Handwerk-Burſche ſollen nicht um Geld ſpielen.	7	498	1766
—— Geſellen und Livereebedienten dürfen keinen Degen tragen, das heimliche Gewehr wird aber allgemein verboten.	1	134	88
—— Zuſammenkünfte ſollen in Gegenwart eines hiezu Verordneten gehalten werden, und wie dawider Handelnde zu beſtrafen. . .	1	196	110
—— Zuſammkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden.	6	488	1408
—— (bei dem) werden die blauen Montage, der Handwerksgruß und das Degentragen abgeſtellet.	1	134	88
	1	204	110
	1	216	110
	2	243	295
	5	238	981
—— Lade Unterſchied zwiſchen Haupt und Nebenladen iſt aufgehoben.	1	202	110
—— Unterſchied zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Zünften hört auf.	1	203	110
—— Unterſchied zwiſchen legitimirten Perſonen wird aufgehoben. .	1	207	110
—— Meiſterſtücke, wie zu machen ſein	1	207	110
—— (von) Meiſterſtücken und Meiſtergebühr. . . .	1	226	110
—— (bei) Meiſterwerdung, das Vermögen auszuweiſen, und werden alle Gaſtereien hiebei abgeſtellt. .	6	600	1485
—— (bei dem) werden die vermeinten Unehrlichkeiten abgeſtellt.	1	208	110

	Band.	Seite.	Nro.
Handwerk (beim) kann das Verbrechen der Aeltern dem Sohne nicht hinderlich ſein. . . .	1	208	110
—— Ordnung iſt ieder Lade beizuſchaffen.	2	336	331
—— Mißbräuche und unnütze Ausgaben der Ladengelder abzuſchaffen.	4	174	710
—— Burſche (wie im Betteln betretene) zu behandeln. . . .	2	341	337
—— Burſche (im Betteinmehrmalen betretene) zu Rekruten zu übergeben.	3	222	407
—— Zeug einer Meiſters-Wittwe, wie abzulöſen.	3	346	466
—— und Profeſſioniſten-Stöhrer ſind abzuſtellen.	1	302	145
Handwerker ſollen ſich von Schlägerei unter Strafe enthalten. . .	1	314	155
—— (in Holz arbeitende) haben ausgetroknetes Holz zur Arbeit zu nehmen.	2	341	336
—— ſollen nach Thunlichkeit mit Steinkohlen arbeiten. . . .	5	134	885
—— ſo das Scheidewaſſer nöthig haben, ſollen ſich bei der Bergwerks-Verſchleißdirekzion melden. .	4	47	562
—— (von) ſollen die Herrſchaften nichts in wohlfeilerem Preiſe oder ſchwereren Gewicht als ſonſt gewöhnlich iſt, abdrücken. .	6	191	1193
—— haben bei der Meiſterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen, und hiebei alle Gaſtereien abzuſtellen. . . .	6	600	1485

Hand-

	Band.	Seite.	Nro.
Handwerker (bei den) wird die Reversausſtellung auf gewiſſe Bezirke, dann die Einſchränkung der Stühle oder Geſellen abgeſchafft . .	7	552	1825
—— (Slavoniſcher) Zunftsprivilegien .	5	372	1042
—— in der Waraßdiner Militärgränze erhalten ein Zunftsprivilegium	6	338	1292
—— der Kroatiſchen Militärgränzen erhalten Zunftsartikeln . .	7	19	1562
—— (wie für die Oekonomie-Kommiſſione unächt arbeitende,) zu beſtrafen	8	380	2096
—— ſollen ihre Arbeiten nicht verfälſchen	8	484	2183
Hanf-Ausfuhr und Aufkauf wird den ausländiſchen Seilermeiſtern und andern Leuten verboten. . .	4	54	567
Hartfutter (wie mit) gefüllte Säke zu Ausweichung aller Bevortheilungen, zu beſichtigen	3	409	496
—— (unter dem) befindliches Unkraut zu verhüten	8	515	2202
Hartſelchern (wie) der Verkauf an Sonn- und Feiertagen geſtattet werde	6 7	508 76	1422 1616
Haſenbälge-Ausfuhr betreffend, und wie die Juden ſolche in den Niederlagen aufbehalten dürfen .	6	338	1293
Häute (roher) Ausfuhr wird verboten	4	133	675

	Band.	Seite.	Nro.
Häute (bei der) Einkauf wird der Leikaufverbot zwiſchen Fleiſchhakern und Lederern wird erneuert.	4	317	783
—— von dem umgefallenen Vieh können zur Verarbeitung verkauft werden	5	202	944
—— des krepirten Viehes nicht öffentlich aufzubehalten	6	633	1546
Hauptleute ſollen die Wirthſchaftsbeamten nicht genennet werden	1	133	86
Hauptmauth (auf die) haben die ankommende unprivilegirte Paſſagiers gerade zu fahren	5	223	962
Häuſern (in den) und vor den Kirchthüren wie die Sammlung des Almoſens für die Armen zu beſchehen habe	2	162	274
—— (die) auf dem Lande ſind nicht ganz von Holz aufzuführen.	2	179	280
—— in Dörfern ſind von Stein aufzuführen	2	341	336
—— Bau, wenn vorgenommen wird, was zu beobachten ſei	3	340	458
	3	346	467
—— (wiebei neuem) Bau in der Stadt Wien, ſich zu achten ſei	6	154	1160
	6	166	1172
	6	233	1203
—— ſollen in Wien mit Ziegeln gedecket werden	6	347	1310

	Band.	Seite.	Nro.
Häuſer-Säuberung, als die offenen Numen, die auf der Gaſſe ſtehenden Brunnen, Miſtgruben, Ausgieſſung des Unraths abzuſtellen.	3 6	219 287	406 1241
—— (an den) wie die Dachrinnen abzuändern . . .	5	441	1125
—— (aus den) zur Winterszeit Schnee und Eis auszuwerfen wird verboten	6	287	1241
—— (zwiſchen) wird das Schieſſen verboten.	1 2 3 5	367 330 350 61	205 326 475 851
—— (der konſkribirten) Numern ſind zu konſerviren. . . .	6	309	1259
—— (von den) und Ständeln auf der Baſtei kann das Fortifikatorium keine Gaben fordern . .	5	203	945
—— (mit) Ankauf- und Kanzionserlegung ſind die ſich anſäſſig machen wollenden Kommerzialmanufakturiſten nicht zu beſchweren . .	5	78	872
—— (in wie weit) wo Aerarialgelder ſich befinden, von der Militärbequartirung befreit ſind . .	7	470	1744
Hausinnhaber, Wirthe, und derlei, (wie) ſie ihre Innwohner, Koſt- und Bettgeher zu melden haben	1 1 3 4 4 4 5 8	33 295 350 281 376 378 392 60	35 139 474 762 794 795 1068 1894

	Band.	Seite.	Nro.
Hausinnhaber (wann) die Privete räumen laſſen ſollen	1	400	222
— — haben die offenen Ausläufe und Rinnen bei ihren Häuſern abzuſtellen, und wie ſie dagegen den Ablauf anzubringen haben; die Brunnen auf den Gaſſen, die Miſtgruben abzuſchaffen, keinen Unrath ausgieſſen zu laſſen .	3 6	219 287	406 1241
— — haben von den Hofquartier genieſſenden Partheien den Beitrag zur Armenkaſſe zu ſammeln. .	2	162	264
— — ſollen eine eigene Sammlungsbüchſe ſchaffen, und von den Innwohnern wöchentlich das Almoſen einſammlen	1 2	33 342	35 337
— — Viſitazion, wie vorzunehmen ſei	4 4	376 378	794 795
— — (wie) Zinnsquittungen, auszuſtellen, und müſſen geſtempelt ſein	5	59	849
— — gedrukte Zinnsquittungen dienen allein zum Beweiſe der geleiſteten Zahlung.	5 7	184 530	919 1808
— — Wirth, (wenn einen) ein Offizier mit Schlägen mißhandeln ſollte, iſt er kaſſirt	5	132	883
— — Numerus des Mannes iſt in den Entlaſſungsatteſtaten einzuſchalten	6	367	1323
— — Uiberlandgründe betreffend . .	6	540	1444

Haus=

	Band.	Seite.	Nro.
Haus= Innhaber (wie) die Feuerordnung zu beſorgen haben . . .	8	191	1971
—— Wirthe (altershalber ausgetrettene,) mit keinen robotſamen Häuſern vrrſehene Invaliden, preßhafte und 60 Jahre alte Innleute ohne robotmäſſigen Grund ſind robotfrei	8	306	2074
Hauſiren mit ungeſundem Fleiſche wird beſtraft	1	15	17
—— mit Eßwaaren wird verboten .	6	223	1202
—— der Gotſcheern mit Eßwaaren und wälſchen Früchten . . .	7	83	1619
—— wird den fremden Bilderkrämern eingeſtellet	4	148	68[illegible]
—— mit Seidenwaaren wird den Savoiarden verboten . . .	4	265	747
—— (in wie weit das) den Neophiten geſtattet werde	5	227	968
—— mit optiſchen Waaren wird verboten	7	172	1654
—— der Zinngießer und die Zinnvermiſchung wird verboten . .	6	301	1248
—— und Flickarbeit wird den wälſchen Zinngieſſern nur in ienen Orten, wo keine förmlichen Zinngieſſer ſind, geſtattet	7	157	1639
Hazardſpiele, (welche) verboten ſind .	1	16	20
	1	421	234
	3	397	487

	Band.	Seite.	Nro.
Hazardſpiele (welche) verboten, und wie wider die Spieler und Spielhälter zuverfahren . . .	1	28	32
	2	32	248
	4	519	819
	5	445	1132
Hebamme kann ohne vorherige Prüfung keine Profeſſion ausüben . .	1	46	50
— hat der Kreischirurgus zu unterrichten, und der Kreisphiſikus zu prüfen	8	394	2123
— haben bei den Kreisphiſikern in kleinern Städten den Unterricht zu nehmen.	8	407	2146
— (auf der) und Kreisphiſiker Pflichten wohl zu ſehen	1	425	226
— ſollen die ſich ihnen anvertrauenden ſchwangeren Weibsperſonen geheim halten	3	249	415
— (wann eine) ein Gewerb an ſich bringen könne	4	82	597
— ſollen keine Arznei verſchreiben .	4	400	802
— hat von der Schwangerſchaft der zum Fall gebrachten Weibsperſonen die Anzeige zu machen. .	5	187	921
— Aufnahme, Pflichten, Sorge für die Taufe des Kindes, wegen Erhaltung der Gebährenden . .	6	27	1152
— ſoll ſich bei ſchwerer Strafe enthalten, abtreibende oder gefährliche Mittel zu geben, oder einzurathen	6	30	1152

	Band	Seite	Nro.
Hebamme ſoll ſich des Kurirens enthalten, und wie ſich bei von Seiten der Obrigkeit aufgetragenen Erforſchungen zu achten ſei . .	6	31	1152
—— (einer) Eidesformel. . . .	6	27	1152
—— betreffende weitere Vorſchrift durch den Nachtrag des Hauptſanitäts-Normativs	6	581	1477
—— (wenn) Kinder verwechſeln oder unterſchieben, oder aber etwa abtreibende Mittel gebrauchen, wie zu beſtrafen	6	590	1477
—— Unterricht, und haben ſelbe bei ſchweren Geburten einen Chirurgus zu berufen. . . .	6	618	1519
—— wegen ſollen ſich andere Weiber der Geburtshilfe unter Strafe enthalten	7	468	1740
Heirath der Juden, (wie die) geſtattet wird.	1	108	67
—— Zeugniſſe (wie) der Juden auszufertigen	4	309	779
—— wird den mähriſchen Juden ohne Konſens verboten . . .	5	30	836
—— Zeugniſſe der Juden betreffend .	5	162	899
	5	259	993
—— (für) der Juden, und der fremden Aufnahme, was für Taxen zu entrichten . . .	5	399	1080
—— (in den) Zeugniſſen der Juden iſt die Vermögensſumme mit Buchſtaben, und nicht mit Ziffern auszuſchreiben	6	355	1312

	Band	Seite.	Nro.
Heirath eingehen dürfen die Juden ohne Konſens nicht	8	210	2020
— — Gewerb= und mitteloſer Leute iſt einzuſchränken . . .	1	33	35
— — (von der) ſollen die Vagabunden, die ſich nicht ernähren können, abgehalten werden .	5	27	832
— — eingehen wollende Offiziers haben Kauzion zu erlegen . . .	1	142	93
— — ſoll kein Militäroffizier ohne Einwilligung des Regiments eingehen.	3	330	445
— — der auſer Dienſte und in Penſionsſtand verſetzten Offiziere betreffend	6	342	1298
— — der Militärinvaliden ohne Wiſſen der Hofkommiſſion wird verboten.	1	286	131
— — (zur) der Invaliden, was für Zeugniſſe nothwendig ſein . .	6	365	1318
— — (zur) der Invaliden die Atteſtate verläßlich auszuſtellen. . .	7	76	1615
— — (die) zwiſchen unterthänigen Weibsperſonen und Soldaten iſt nicht zu erſchweren . . .	5	172	903
— — (ob) den beurlaubten Militärknechten zu geſtatten ſei . .	6	425	1357
— — (wann die) den Soldaten zu verſtatten ſei	7 7 7	365 374 467	1722 1732 1738
— — der beurlaubten Soldaten und Militär= Fuhrweſensknechte iſt ohne Regimentskonſens nicht zu geſtatten	8 8	8 387	1864 2108

Hei=

	Band.	Seite.	Nro.
Heirath in das Handwerk wird abgeſtellt.	1	209	110
— Verſchreibungen Einverleibung in die k. Landtafel.	3	316	440
— (in) Kontrakten, wie ſich bei Eheverlobniſſen der Adelichen ob der Familiennamen zu benehmen ſei.	6	517	1427
— (für) Konſenſe = Ertheilung wird die Tax den Wirthſchaftsämtern beſtimmt.	8	239	2069
Helm (mit) und Schild gezierte Wappen werden bei Unadelichen abgeſtellt.	4	309	778
Herberge (beſondere) der Schuhknechte, dann die Altgeſellen abzuſtellen. .	1	346	172
Herrnſtand (in) kann einer von dem Ritterſtand, welcher mit einem für dieſen Stand gewidmeten Amt verſehen, ohne Niederlegung ſeines Amtes nicht erhoben werden.	5	237	979
Herrſchaften wird in den Häuſern der Klöſter der unbefugte Bier = und Weinſchank unter Strafe abgeſtellet.	1	14	16
— haben Winkelwirthſchaften und unbefugte Ausſchankung abzuſtellen.	2	8	238
— (fremder) durch Bewohnung eines Hauſes ob ein Unterthan die Jurisdikzion ändere. . .	1	35	40

	Band.	Seite.	Nro.
Herrſchaften (ohne der) Bewilligung iſt zur Jägerei Niemand aufzunehmen.	2	238	293
— — (in der k. k. Wildbahn gelegene) haben ſich vor Errichtung der die vorgeſchriebene Höhe überſteigenden Zäune zu enthalten. .	1	43	46
— — ſollen unter Konfiskazionsſtrafe kein Wildprät, noch Deken ohne Zeugniß zum Verkaufe ſchicken. .	3	527	516
— — ſollen kein Wild in der Uibermaaß halten, und den Unterthanen allen Schaden vergüten. . . .	5	129	878
— — (ohne der) Vorwiſſen dürfen die Unterthanen kein Holz abſtoken.	5	402	1083
— — haben die Eichenwälder zu ſchonen.	7	570	1837
— — ſollen den Unterthanen bis zu Steigung des Marktpreiſes gegen Verſicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorſchüſſe machen, und gemeine Kontribuzionsböden aufrichten. . . .	1	192	106
— — (den) haben die Unterthanen bei Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel ſtatt der Intereſſen nicht zu zahlen. . . .	1	192	106
— — (von) an ſich gezogene unterthänigen Gründe und denſelben aufgehäuften Kontribuzionslaſt iſt der Erſatz in Duplo feſtgeſetzt. .	1	192	106

Herr=

	Band.	Seite.	Nro
Herrſchaften ihren Verlag an Unterthanen zu bringen wird verboten.	1	360	195
—— (wo) unterthänige Gründe an ſich gezogen, dem Unterthan eben die darauf haftende Kontribuzionslaſt, auf den Hals gewälzt und ſich ungerecht übertragen, wie zu beſtrafen.	3	339	457
—— haben den Unterthanen die Viktualien nicht abzudruken. . .	5	393	1069
—— wird verboten, die Unterthanen zum wohlfeileren Verkauf ihrer Feilſchaften zu verhalten, ſollen kein Anfeilgeld abnehmen; dann iſt von Handwerkern nichts um einen geringeren, als ſonſt gewöhnlichen Preis abzudruken, die ſogenannten Herrſchaftszehrungen werden eingeſtellt, von Unterthanen eine gewiſſe Quantität Bier oder Wein abzunehmen und ſie mit Geld zu beſtrafen verboten. .	6	189	1193
—— haben Unterthanen ihre Feilſchaften nicht aufzudringen. . .	6	345	1305
—— ſollen von ausſtändigen Kontribuzionen keine Intereſſen abnehmen.	6	188	1191
—— können die Unterthanen wegen Rentſchulden nicht mit Exekuzion belegen, wie alſo dießfalls vorzugehen.	7	65	1601
—— ſollen den Unterthanen wegen ausſtändiger Dominikalforderungen keine Exekuzion einlegen. .	7	531	1810

	Band.	Seite.	Nro.
Herrſchaften haben keine geſetzwidrige, das Kommerzium kränkende Abgaben zu fordern.	7	370	1725
—— (wenn) nach dem Tode den Unterthanen eine Vermächtniß zukommen laſſen wie dießfalls vorzugehen ſei.	1	365	202
—— gebührt von ihren Wirthſchaftsbeamten kein Abfahrtsgeld, noch das Todtenpfundgeld von den Unterthans=Verlaſſenſchaften, ſondern nur das Mortuarium. .	7	524	1793
—— (der) Abfahrtsgeld in Fällen, wenn das Vermögen eines Unterthans mit höchſtem Konſens auſer Landes abgehet, und wenn ſolches nach einem emigrirten Unterthan dem Fiskus anheimfällt. . .	6	315	1267
—— haben für das unterthänige Waiſenvermögen zu haften. . .	6	303	1251
—— (wie) und deren in geſetzwidriger Abforderung von den Unterthanen betretene Beamte, zu beſtrafen. .	6	611	1506
—— (der) Adminiſtrazionen ſollen die Kreishauptleute keine auf ſich nehmen.	1	246	119
—— (von) wird den Kreishauptleuten Geſchenke anzunehmen verboten.	6	619	1522
—— und Klöſter (wie, und unter welchen Bedingniſſen) eigene Bothen abſchiken können. . . .	2	25	245

Herr=

	Band.	Seite.	Nro.
Herrſchaften haben ihren Unterthanen die Erlaubniß zur Verehelіgung willig zu ertheilen.	2	31	247
—— (wie in fremde) ſich flüchtende Unterthanen, zu beſtrafen ſind. .	2	176	279
—— ſo ſich einer Waſſerfahrt bedienen, haben auf die Erhaltnng der Schiffe und Zillen zu ſehen. .	4	24	543
—— ſollen die durch ihre Gründe laufenden Flüſſe ſäubern laſſen. .	6	366	1322
—— zu Austroknung der Moräſte aufzumuntern.	6	504	1415
—— haben die Straſſen mit verſchiedenen Bäumen umpflanzen zu laſſen.	4 8	183 304	720 2071
—— ſollen auf den Hauptſtraſſen den ſich anhäufenden Schnee ausſchaufeln laſſen.	5	5	826
—— und Fabrikanten ſind zu Herſtellung der Zeugwalken, Preſſen, und Färbereien anzueifern. . .	5	3	825
—— (von) auſer der Zeit zuaſſentirende Leute ſind iedesmal a Conto der Rekrutenſtellung zu guten zu ſchreiben.	4	61	572
—— wie ſich bei der Rekrutenſtellung zu verhalten haben, und das Pönale hat nicht der Beamte, ſondern die Obrigkeiten zu erlegen.	4	68	588
—— (den) ſind die bei der Artillerie und Feldbäkerei ſich engagirenden Unterthanen gelten zu laſſen. .	8	227	2043

Herr-

	Band	Seite	Nro
Herrſchaften können die bei Offizieren in Privatdienſten befindlichen Unterthanen zurückberufen und als Rekruten ſtellen.	8	227	2043
—— haben keinem Beurlaubten einen Paß in ein fremdes Land zu ertheilen.	8	411	2157
—— (wie) ſo gebrechliche Rekruten ſtellen, anzuſehen. . . .	8	485	2186
—— wird die Führung vielerlei Pettſchafte verboten, und iſt mit dieſen behutſam umzugehen. .	4	124	663
—— wird bei Kanzleien die Führung der Unterthanspettſchafte verboten.	5	160	897
—— ſollen die Unterthanen während des Gottesdienſts nicht zur Kanzlei vorrufen laſſen. . . .	4	151	684
—— ſollen ohne Wiſſen des Kreisamts die Unterthanen in das Zuchthaus nicht abgeben können.	5 6	479 313	1147 1264
—— haben ihren armen Kranken die Heilung ſelbſt zu verſchaffen. .	6	344	1301
—— Güterbeſitzer, und Händler dürfen mit Butter und Schmalz den Wienermarkt befahren. . . .	7	514	1782
—— ſo die Polizeigebrechen nicht abſtellen, ſind mit Geld zu beſtrafen.	7	527	1799
—— (der) Wirthſchaftsämtern werden Akzidenzien und Taxen beſtimmt.	8	239	2069

Herr=

	Band	Seite	Nro.
Herrſchaften (wann von) mit einem legaliſirten Taufſcheine, ſich zu begnügen ſei.	8	384	2100
—— ſollen den Privatmautheinnehmern Beiſtand leiſten.	8	395	2124
—— (den) von Unterthanen ſchuldiger Kapitalien Intereſſe Herabſetzung betreffend. . . .	8	410	2154
Heu = Porzionen (einlieferende) nicht mit Heublumen und Miſt zu vermengen, und wie hierauf zu ſehen ſei. .	4	80	595
—— Ablieferung wegen wie ſich zu benehmen.	4	89	608
—— (in die Magazinen zulieferendes) nicht mit Grummet zu vermiſchen. .	4	126	666
—— Gebünde (nur ächte) ſind bei Lieferungen von den Lieferanten anzunehmen.	8	204	2006
—— (anſtatt) wie viel Futterſtroh bei Lieferungen abzuführen. . .	8	213	2029
—— (zur) machens = Saat = Schnitt = dann Weinleſezeit ſollen von Unterthanen auſer dringenden Fällen keine weite Fuhren gefodert werden.	6	206	1201
	6	530	1431
—— zur Fütterung des Hornviehs iſt bei Ausgieſſung der Wäſſer wohl zu reinigen.	6	421	1350
Heuſchrecken Ausrottungsmittel. . .	1	109	70
Hexerei = (bei) Geſpenſtes = Schatzgraberei = oder Teufelsbeſitzungs = Vorgebungen haben die Geiſtlichen ohne Politikum nichts vorzunehmen. .	3	172	385

	Band.	Seite.	Nro.
Hexerei (wegen) Zauberei, Wahrſagerei u. d. gl. wie ſich zu achten, und ſelbe zu beſtrafen.	5	138	892
Hipotheken Vormerkung bei der Landtafel.	1	123	79
Hochwürdige (das zu den Kranke zu tragende) hat das Militär zu begleiten.	1	356	189
Hochzeiten (bei) und Kindstaufen wird das Schieſſen zwiſchen Häuſern verboten.	1	367	205
	2	330	326
	3	350	475
	5	61	851
	5	297	1000
—— (von) der Juden, Kindsgeburten und Begräbniſſen haben die Geiſtlichen an der Stolle nichts zu fordern.	4	173	708
—— (bei) und auf das Wild zu ſchieſſen wird verboten. . .	7	349	1709
Hochzeitgaſtereien bei dem Bauernvolke werden verboten. . . .	3	305	431
—— und Primizmahlzeiten haben nur einen Tag zu dauern. . .	6	363	1316
Hof- und Finanzſtellen-Einrichtung. .	4	98	621
—— (zur) Rechnungskammer ſind die Rechnungen der Poſt- und Siegelbeamten zu erlegen. . . .	4	102	628
—— (vor allen) Räthen haben die Staatsrähe den Rang. . . .	4	109	641
—— (in allen) und ſonſtigen Gebäuden iſt die Konſkripzion vorzunehmen.	6	282	1236
—— (der) Beichtväter und Prediger Rangsausmeſſung. . . .	6	621	1527

Hof-

	Band.	Seite.	Nro.
Hof = (der) und Staatskanzlei unterſtehen fremde Miniſter. . .	8	174	1948
Hofquartier Genieſſende, was für einen Beitrag zur Armenkaſſe zu entrichten haben.	2	162	274
Holländer (vor falſchen) Dukaten Warnung.	3	355	483
—— Dukaten (nachgemachte) mit der Jahrzahl 1766 nicht anzunehmen.	6	516	1425
—— Dukaten Kurs wird geſtattet. .	7	73	1612
Holz = Handel (unbefugter) in den Häuſern wird unter Strafe verboten, und iſt ſolches von Bauern entweder auf die Geſtätten, oder auf den Markt zu bringen. . .	1	5	1
—— Verkauf in Pragerſtädten in Potzkall betreffend.	1	286	132
—— Geſtätten = Ordnung, Holzſetzer, Holzverſilberer, Fuhrleute, Holzausſcheiber und Holzſchneider erhalten Vorſchriften. . .	2	190	289
—— Händler ſollen die ergangenen Verordnungen genaueſt befolgen, und ſich von allen Bevortheilungen enthalten.	3	403	490
—— ſollen die Waldbauern und Holzhändler aufkaufen laſſen. . .	2	347	34[illegible]
—— Vorkauf wird verboten, wie die Uibertreter zu beſtrafen. . .	4	122	659
—— Häckler ſollen das Holz nicht überſpalten, und ſich alles Betrugs enthalten.	3	403	490
—— Verkauf betreffende Vorſchrift. .	6	230	1202

		Band.	Seite.	Nro.
Holz =	Spänne oder Scheite ſind nach dem Holzhacken nicht auf der Gaſſe liegen zu laſſen. . .	6	287	1241
— —	(auf dem Lande erkauftes) wird den Schiffmeiſtern und Holzhändlern nach Wien zu führen verboten.	8	390	2115
— —	Erſparniß (wegen) wird die Setzung der Maibäume abgeſtellt.	1	6	3
		5	100	877
— —	Nachwuchs nicht zu hemmen, ſind in den Kirchen und bei Prozeſſionen keine Bäume zu ſetzen. .	6	528	1801
— —	Kontrakte mit Ausländern ohne allerhöchſten Konſens nicht anzuſtoſſen.	1	16	19
— —	klauben iſt nicht zum Verkaufe, ſondern nur zu eigener Nothdurft erlaubet.	1	44	48
— —	fällen dürfen die Unterthanen nicht ohne Erlaubniß.	2	338	336
— —	ſchlagen (freies) wird den Bürgern verboten.	2	160	273
— —	abſtocken dürfen die Unterthanen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft nicht.	5	402	1083
— —	und Waldordnung. . .	2	338	336
		3	468	507
— —	und Waldordnung für beide Erzherzogthümer ob und unter der Ens.	5	82	877
— —	Schlagsordnung betreffend. .	5	401	1083
— —	Schlags- und Nachzieglungs-Einleitung.	3	468	507

Holz

	Band.	Seite.	Nro.
Holz ꞉ beklemme Gegenden, wie zu bepflegen.	2	225	290
— zu erſparen, iſt Waſen und Erdtorf zu graben und einzuführen. .	1	328	165
— Dieberei und Waldungs-Verwüſtungen, wie zu ſteuern .	5 6	203 153	946 1159
— und Kohleneinfuhr aus der Fremde iſt mautfrei . . .	5	398	2078
— (von) ſind die Gebäude auf dem Lande nicht ganz aufzuführen. .	2	179	280
— ꞉ verſchwenderiſche Bauart zu vermeiden, ſind die Grundmauern der Ställe, Stättel, Schupfen ꝛc. von Stein oder Ziegel aufzuführen	7	157	1638
— (mit) ſind die Straſſen nicht zu bebrücken, ſondern mit Steinen auszufüllen.	2	179	280
— iſt nicht, ſondern nur Steine, zur Ausbeſſerung der Straſſen zu gebrauchen.	2	341	336
— (vom) was für ein Beitrag zur Armenkaſſe zu leiſten ſei. . .	2	162	274
— (welches) zum Kohlen- welches zum Aſchenbrennen zu verwenden.	2	339	336
— (ausgetrocknetes) müſſen die Handwerker zur Arbeit nehmen. .	2	341	336
— (welches) die Korbmacher gebrauchen können. . . .	2	340	336
— iſt den Bindern inner Landes zu verſchaffen, und daher ſind die Eichenwälder zu ſchonen. . .	7	570	1837

	Band.	Seite.	Nro.
Holz (vom harten) haben die Schiffahrer die Fahrzeuge auf rheiniſche Art zu erbauen. . . .	8	63	1896
—— (wie) der Oberpfälziſchen Dorfsgemeinde zu Währing paſſiren zu laſſen ſei. . . .	8	155	1938
—— (gegen die) Fäulniß wird ein Zinoberfirniß erfunden. . .	5	438	122
—— Fuhren halber, wie ſich gn Sonn- und Feiertagen zu achten ſei. .	6	459	386
—— (das), welches am Charſamſtag angezündet wird, ſoll ſorgfältig ausgelöſcht, und Niemanden geſtattet werden, brennendes Holz wegzutragen. . . .	8	236	2064
Hopfen = Anbau (innländiſchen) und auſer Landes Verſchleppung derlei Setzlinge betreffendd. . . .	3	417	501
—— = Handel betreffend. . . .	5	441	1126
Hornvieh (wann) in die Waldung zu treiben geſtattet wird . . .	5	363	1031
—— zu erzieglen wird anempfohlen. .	6	155	1162
Hühnerkrämer (wo) zu verkaufen haben.	2	186	236
Hütten der Bettler und Schlupfwinkel an den Haupt- und Seitenſtraſſen ſollen um ſo mehr abgeſtellt werder, als es der Bettlerordnung und der allgemeinen Sicherheit zuwider läuft.	1	17	24
—— und Bergleute ſind von der Schuldenſteuer frei.	5	327	1011

Höl-

	Band.	Seite.	Nro.
Hüttrich (bei Verkauf des) welche Vorſichten zu gebrauchen ſind.	1	394	216
Hundes (eines) oder Kaze Verarbeitung, Umgang mit Abdeckern und derlei, iſt bei dem Weiß- und Rothgerberhandwerk nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— ſchläger, Scharfrichter, Abdeker, Schinder, für ehrliche Leute zu halten.	2 5	246 197	30 937
Hunde (von der Straſſe in die Wildbahne) loszulaſſen, wie beſtrafet wird.	2	350	326
—— (wann der Abdecker) vertilgen ſoll.	1	361	198
—— (für die auf dem Felde erſchoſſenen) wird die Schußgebühr abgeſtellt, und die Unterthanen ſollen ſelbe unter Strafe nicht herum laufen laſſen.	6	345	1304
—— (wie auf den Gäſſen und Feldern) zu verwahren;.	8	112	1924
—— (mit) iſt bei dem Ochſengrieſe zur Zeit der Theilung nicht, noch ſonſt zu erſcheinen.	8	487	2192
Hungariſche Leibgarde iſt als ein Militärkorps zu achten.	4	40	553
—— Nativberggrün mit andern ſchlechten Farben nicht zu vermiſchen.	5	324	1007
—— (das) Siebenbürgiſche und Banatiſche Waarenreviſionsamt betreffend.	7	67	1606
—— Dreiſſigſtreviſionsämter hören auf.	8	238	2068

	Band.	Seite.	Nro.
Hungarn (aus) kommende Robotfuhren ſind von Wegmäuten nicht frei. .	2	104	254
—— (aus) ohne Paß kommende Kroaten und Schlawacken ſind anzuhalten, und ſo iſt auch gegen die öſterreichiſchen Unterthanen zu verfahren.	4	65	580
—— (in) wird das Ritt = Trink = und Schmiergeld auf den Poſtſtazionen regulirt	6	579	1473
—— (nach) ſind die Vagabunden nicht zu ſchieben. . . .	7	186	1658
Huſaren (in) Kleidern mit Karabiner dann Patrontaſche verſehene Bedienten, wird zu halten verboten. .	1	398	219
Hutmacher und andere Handwerker ſollen ſich der Schlägereien enthalten.	1	314	155
—— vom Lande ſollen in die Hauptlade einverleibet werden.. . .	1	374	211
—— Artikel.	6	347	1311
—— Webern, Strumpfſtrickern, und Wirkern, dann Handſchuhmachern wird das Färben um den Lohn verboten.	8	206	2008
Hutweiden und unvertheilte Gemeindweiden zu zertheilen.	8	400	2136

Jä=

J.

	Band.	Seite.	Nro.
Jäger (mit Gewehr auſer der geraden Landſtraſſe betretene) als Raubſchützen anzuſehen. . . .	2	238	293
—— ſollen ohne obrigkeitliche Bewilligung Niemanden in die Lehre annehmen, und iſt derlei dienſtloſen kein Aufenthalt zu geſtatten, ſondern die nicht mit Abſchied verſehenen, ſind zu Rekruten zu ſtellen, oder mittels Schubs fort zu befördern.	2	329	326
—— kann, wenn ſich der Wildſchütz mit Feuergewehr zur Wehre ſtellt, auf derlei boshafte Leute ſelbſt ſchieſſen.	2	407	367
—— und Waldbereiter erhalten Inſtrukzion.	3	269	430
—— partheien ſollen die Wildſchützenpatente bekannt gemacht werden.	5	74	865
—— (wie ihre) Lehr= und Zeugnißbriefe, auszuſtellen. . . .	5	128	877
—— (die k. k.) Jungen ſind nicht von der Militärſtellung als exempt anzuſehen.	6	321	1275
Jägerei (zur) iſt ohne vorherige Bewilligung der Obrigkeit Niemand aufzunehmen.	2	238	293
—— (k. k.) wann ſelbe von dem Linien= und Weggelde frei ſei. . .	5	73	861

	Band.	Seite.	Nro.
Jägerei- Hofkommiſſion wird aufgehoben, und, wie ſich dieſsfalls zu achten ſei, vorgeſchrieben.	6	314	1266
Jagen, (von) Fiſchen und derlei eigenmächtigen Unternehmen hat ſich das Militär zu enthalten.	1 1	48 66	51 51
—— (das) wird den Bürgern verboten.	2	160	273
—— bei Magiſtraten der Leibgedingſtädte im K. Böhmen in wie weit geſtattet wird.	5	309	1003
Jahre (auf Dienſt-) iſt bei k. Bedienſtungen nicht zu ſehen, ſondern auf den Fleiß.	1	67	52
Jahrmärkte (auf die) in Wien werden böhmiſche Zinnwaaren eingelaſſen.	1	35	39
—— Eintheilung in den Erblanden.	1	115	72
—— (weder) noch Wochenmärkte ſind an Sonn- und Feiertagen zu halten.	6	363	1317
—— (die) Beſuchende können ihre Waaren Vor- und Nachmittag auslegen.	6	549	1448
—— Abhaltung zu Teſchen betreffend.	7 8	78 179	16[illegible]8 1962
Jahrmärkten (in) wie die Marktſteller zu vertheilen ſind.	4	165	697
—— (in) ſind die Bilderpeitſcher, Singer, und andere Pfenningkrämer abzuſtellen.	4	280	760
—— (auf den) iſt zwiſchen den Webern kein Unterſchied zu machen.	6	623	1532

Jahr-

	Band.	Seite	Nro.
Jahrmärkten (auf den) fremdes Hafnergeſchirr zu verkaufen, wird verboten.	8	56	1884
—— (auf) die unächt gearbeiteten Waaren in Beſchlag zu nehmen. .	8	225	2041
Jahrmarktszeit in Wien wird erweitert.	2	256	307
—— Verlängerung einzuſtellen. . .	6	333	1282
—— Ordnung in Wien. . .	6	483	1400
—— (auſer der) iſt den türkiſchen Unterthanen der Handel à la minuta verboten . . .	7	4	1557
Jeſuiten eigen geweſenes Präſentazionsrecht zu Benefizien, welcher Hofſtelle es nunmehr zugetheilet ſei. .	6	631	1640
—— (gebrechlicher) Laibrüder Penſionsausmaaß. . .	6	633	1545
—— Penſion betreffend. . . .	7	24	1570
—— ſo einen der Penſion gleichenden Zufluß haben, erhalten keine Penſion.	7	65	1600
—— (von eingehenden) Penſionen, oder ſonſtigen Erforderniſſen iſt alle Vierteliahr nach Hof die Anzeige zu machen. . .	7	492	1755
—— (wie die) ihre Penſionen erheben ſollen.	8	73	1902
—— Freiheiten und Privilegien werden aufgehoben. . . .	7	23	1568
—— Aufhebung betreffende Denkmünzen zu konfiszziren. . . .	7	54	1581
—— (der aufgehobenen) Inſiegel haben die Konvikte und Seminarien nicht zu gebrauchen.	7	56	1584

Je=

	Band.	Seite.	Nro.
Jeſuiten (der) Erbſchaftsanforderungen betreffend.	7	72	1611
—— (aufgehobener) Vermögen zu entdecken.	7	156	1637
—— und alle andere Weltprieſter ſollen den Diözeſen zugetheilet, und darinn gehörig verwendet werden.	7	163	1650
—— (in zu Kaſernen gewidmeten) Gebäuden, welche Auslagen aus der Landeskonkurrenz zu beſtreiten	7	534	1814
—— (penſionirter) Todesfall iſt ſtäts anzuzeigen. . . .	7	558	1828
	8	8	1862
	8	40	1871
—— (wie) und Studienfondskaſſe zu führen.	8	201	1996
Jettons (ſogenannte) oder Denkmünzen nicht anzunehmen. . . .	8	472	2164
Immatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten betreffend. . .	6	626	1539
	7	504	1778
Infamirende Orte ſind die Zucht- und Spinnhäuſer nicht. . . .	4	121	655
	4	131	672
Infelgeld von Unterthanen bei neuen Prälatenwahlen abzufordern, und die Grabſtätte nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten. .	6	332	1280
Injurien (bei) Händeln wird die Jurisdikzion zwiſchen den Militär- und Zivilperſonen feſtgeſetzt. . .	2	430	377
Innerbergiſchen (bei eines) Gewerkers Todesfalls- Verhandlungen die Taxenbefreiungen ſeiner Habſchaften.	6	382	1335

Inn-

	Band.	Seite.	Nro.
Innländiſche Auflagen nachzudrucken wird verboten.	7	186	1657
— — Unterthanen Relegirung betref.	7	496	1762
Innleute (preßhafte und 60 Jahr alte) ohne robotmäſſigen Grund, ſind robotfrei.	8	306	2074
	1	33	35
	1	295	139
Innwohner, Bettgeber, und derlei ſind	3	350	474
von den Hausinnhabern, und	4	281	762
Wirthen zu melden. . . .	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
	8	60	1894
Inquiſizion der Deſerteursverhehler, wie vorzunehmen.	1	135	89
— — (bei der) Akteneinſendung iſt der Tag des Verhaftes des Inquiſiten anzumerken.	5	403	1086
Inſtallazion = und Wahlkonfirmazionstaxen bei dem Clero Sæculari & Regulari.	8	59	1892
Inſtrukzion für die Kreisſequeſter ob ausſtändigeu Steuern. . .	1	82	54
— — für die Kreishauptleute in Betreff des Siſtemalpatents. . .	1	90	54
— — für die Poſtmeiſter. . . .	1	94	58
— — für das Judicium delegatum militare mixtum.	2	105	256
— — in Kopulazionsfällen der Soldaten zwiſchen Ordinarien und Feldkaplänen.	2	122	259

In=

	Band.	Seite	Nro.
Inſtrukzion in Garn und Leinwandſachen für die Wirthſchaftsbeamten	3	191	397
—— ingleichen für die Kreisämter .	3	203	398
—— für die Gerichte in Abſicht des Kindermords	3	254	416
—— für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter	3	269	430
—— wornach die in den Erblanden praktizirenden Mediker ſich zu achten haben	6	7	1152
—— für die Wundärzte und Bader	6	15	1152
—— für die Apotheker . . .	6	19	1152
—— für die Hebammen . . .	6	27	1152
—— des Profoſen im Gnadenſtockhauſe	6	155	1164
—— für die Bienenmeiſter .	7	208	1680
—— in Betreff der Pferdzuchtsverbeſſerung	8	93	1920
—— zur Populazionsbeſchreibung .	8	311	2086
Inſtrumente (chirurgiſche) ſind aus reinem Zinne zu verfertigen .	7	234	1702
Inſiegel der Gemeinden auszuleihen, wird verboten	5	421	1112
—— (vielerlei) Führung bei den Herrſchaften wird verboten, und iſt mit ſelben behutſam umzugehen. .	4	124	663
—— der Unterthanen bei den Wirthſchaftskanzleien zu führen, wird verboten	5	160	897

Jn=

	Band.	Seite.	Nro.
Inſiegel (k. k.) ohne Erlaubniß der betreffenden Stelle zu verfertigen, wird verboten	6	275	1227
—— der aufgehobenen Jeſuitenſozietät haben die Konvikte und Seminarien nicht zu gebrauchen . .	7	56	1584
Intereſſen-Liquidirung bei ſich ergebenden Konkurſen	3	215	402
—— Steuer Sicherſtellung bei den unabgehandelten Verlaſſenſchaften .	4	91	613
—— Herabſetzung von den Kapitalien	5	32	840
—— die Erläuterung hierüber . .	5	37	842
—— Abnahme im Verſatzamte betreffend.	5	261	996
—— Herabſetzung im Verſatzamte .	5	357	1026
—— (von der) und Klaſſenſteuer, wie die barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen befreiet ſind .	5	366	1034
—— der Wechſelbriefe betreffend .	5	370	1041
	6	336	1290
	6	619	1523
—— Abnahme von ausſtändigen Kontribuzionen wird verboten . .	6	189	1192
—— Herabſetzung der von den Unterthanen ihren Obrigkeiten ſchuldigen Kapitalien . . .	8	410	2154
—— (bei) Erhebung von den bei Bürgern anliegenden Kirchenkapitalien ſind Quittungen hierüber zu erfolgen	8	412	2158

In=

	Band.	Seite.	Nro.
Interkalar = Einkünfte von erledigten Erz = oder Bißthümern wegen iſt die Hofentſchlieſſung einzuholen	8	486	2187
Intervenzional (für) Schreiben werden den grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämtern, Akzidenzien und Taxen beſtimmt	8	239	2069
Invaliden Soldaten, wie insgemein verſorget werden ſollen . . .	1	153	96
—— wie ihnen auf dem Lande der Unterhalt und die Verpflegung abzureichen.	3	509	510
—— ſind bei Handwerken anzunehmen.	1	194	107
—— Heirathen ohne Vorwiſſen der Hofkommiſſion, werden verboten .	1	286	131
—— (bei) iſt die Todten= Beſchau unentgeltlich vorzunehmen . .	1	307	147
—— Todesfall iſt anzuzeigen . .	3	214	400
—— ſollen nicht betteln. . .	2	338	335
	3	354	481
	4	48	565
—— Inſtitut, wann ſelbes von Legaten, ſo überhaupt den Armen gewidmet werden, etwas zu genieſſen haben	2	399	360
—— (wenn dem) durch Teſtament einige Vermächtniſſe zufallen, ſollen ſie dem Kriegskommiſſariat mitgetheilt werden	4	403	805

In=

	Band.	Seite.	Nro.
Invaliden Abfahrtsgeld betreffend .	5	158	895
—— wittwen, wann ſie unter die Zivilobrigkeit gehören . . .	6	310	1004
—— (zur) Verheurathung, was für Zeugniſſe nothwendig ſein . .	6	365	1318
—— (bei eines) Todesfall iſt die Reſervazionsurkunde einzuſenden .	6	438	375
—— Verſorgung halber, wenn die Beamten falſche Atteſtate ausſtellen, wie ſie zu beſtrafen ſind .	6	619	1521
—— (zu) Heurathen die Atteſtate verläßlich auszuſtellen . . .	7	76	1615
—— Fonds=Legate ſind erbſteuerfrei	7	357	1715
—— (dem) Inſtitut zugefallene Erbſchaften ſind erbſteuerfrei. . .	7	534	1815
—— (der) Atteſtate, daß ſie am Leben ſind, ſind ſtempelfrei . .	8	177	1957
—— ſo zur Dienſtleiſtung beigezogen werden, und ihre zurükbleibenden Weiber betreffend . . .	8	203	2001
—— mit keinen robotſamen Häuſern verſehene, Alters halber ausgetretene Hauswirthe, preßhafte und 60 Jahre alte Innleute ohne robotmäſſigen Grund, ſind robotfrei.	8	306	2074
Inventur und Sperre bei Abſterben eines jüdiſchen Kontribuenten .	5	170	901
Johannes=Tag (am) iſt das Spring oder Luſtfeuer verboten . .	1	367	205
	2	330	3[illegible]6
	3	350	475

	Band.	Seite.	Nro.
Johannes-Nacht (in der) werden die abergläubiſchen Gebräuche unter Straſe verboten. . . .	8	391	2116
Jonathaner-Orden wird aufgehoben .	4	282	763
Joſephi Kalaſantii (H.) Feirung. .	5	385	1059
Journalien ſollen über die an den Poſtwagen abzugebenden offiziosen Pakete geführet werden . . .	6	434	1367
—— haben die in Kommiſſionen abzuſchikenden Beamten zu führen. .	6	549	1449
Irrwahn (verſchiedener) bei dem gemeinem Volke ob der Leibesfrucht Abtreibung herrſchender zu benehmen	8	475	2171
Jüden-Ordnung für die Stadt Wien .	2	228	292
—— behalten in Prag den Beſitz des Tandelmarkts und freien Handels			
—— ſind zu Anlegung der Fabriken aufzumuntern. . . .			
—— Der Verkauf der verfertigten Handarbeit wird ihnen geſtattet.	1	106	64
—— Einwechslung ungewichtiger Dukaten und die Ausſchleppung der k. Gelder wird ihnen verboten			
—— (wie) die Verheurathung geſtattet wird	1	108	67
—— ſo ſich ohne Konſens verehelichen, ſind kriminaliſch zu beſtrafen .	4	103	631

Ju-

	Band.	Seite.	Nro.
Juden (mähriſchen) wird das Heurathen ohne Konſens verboten .	5	30	836
—— (für) Heurathswerber die Ausſtellung der Atteſtate . . .	5	259	993
—— (ohne Konſens ſich verheurathende) Beſtrafung	8	210	2020
—— (von) Hochzeiten, Kindsgeburten, und Begräbniſſen haben die Geiſtlichen nichts an der Stolle zu fodern	4	173	708
—— Rabiner ſollen ordentliche Beſchneidbücher führen . . .	8	392	2119
—— Kinder heimliche Entführung und Taufe wider Willen der Aeltern wird verboten	4	313	782
—— dießfällige Erläuterung . .	5	368	1038
—— (fremden,) in wie weit der Aufenthalt zu geſtatten . . .	4	375	793
—— (für fremder Aufnahme) was für Tax zu entrichten . .	5	399	1080
—— (wann) über die beſtimmte Anzahl angenommen werden, wie ſolches zu beſtrafen . . .	6	425	1358
—— (in wie weit) Lederhäuſer halten können	7	362	1718
—— ohne Paß herumſtrichende ſind einzuziehen	8	371	2091
—— dürfen Bergwerke, und Bergſtädte nicht betreten	8	308	2078
—— (bei Abſterben der) die Sperre und Inventur betreffend . . .	5	170	901

		Band.	Seite.	Nro.
Juden	ſollen ſich in eigener Einſchmelzung des Silbers nicht betreten laſſen	4 5 6	309 174 355	779 906 1312
——	welchen der Gold- und Silbereinkauf geſtattet wird . . .	7	500	1772
——	Vorſteher ſollen ohne Bewilligung der Landesſtelle keine Gelder aufnehmen, noch Schulden kontrahiren	5	365	1033
——	können das zu liefernde Materiale ſtatt der Dominien beiſchaffen, doch in dem Magazin darf kein jüdiſcher Lieferant erſcheinen . .	8	197	1988
——	ſind unter Strafe nicht zu mißhandeln	8	208	2015
——	ſollen keine verdächtigen Effekte kaufen	2	234	292
——	ſind niemal vor 24 Stunden nach dem Ableben zur Erde zu beſtatten.	2	237	292
——	(auf) wird die Landtafelfähigkeit auch erſtreckt . . .	3	214	401
——	Häuſer ſind bei Landesviſitazionen zu unterſuchen . . .	5	349	1021
——	(zur Gemeindarbeit verurtheilte) ſind an Schabes und anderen jüdiſchen Feiertagen zur Arbeit nicht anzuhalten. . . .	5	458	1134
——	(wie) die Haſenbälge in den Niederlagen aufbehalten dürfen .	6	338	1293
Judicium	delegatum militare mixtum erhält Inſtrukzion . . .	2	105	256

Ju-

	Band.	Seite.	Nro.
Jüdiſche Waiſengelder ſind in die Landeskaſſe anzulegen. . . .	1	104	61
—— (in das) Landeskontribuzionsweſen hat ſich niemand einzumengen. .	1	105	62
—— Landeskontribuenten Exekuzion betreffend.	1	105	63
—— Heurathszeugniſſe wie auszufertigen.	4	309	779
—— Heurathszeugniſſe betreffend. .	4	309	779
	5	160	899
—— Heurathstax, und für die Aufnahme der fremden Juden. . .	5	399	1080
—— Heurathszeugniſſe müſſen, in ſo weit es die Vermögens Summe betrift, mit Buſtaben und nicht mit Ziffern ausgeſchrieben werden.	6	355	1311
—— Pettſchierſtecher ſind nicht zu dulden.	6	366	1319
—— Goldſchmiede dürfen ihre Profeſſion fortſetzen, aber keine Lehrjungen aufnehmen. . . .	7	215	1686
Juridiſchen (um zur) Fakultät zugelaſſen, oder als Advokat aufgenommen zu werden, was erfoderlich ſei. .	3	185	391
—— Bücher von der Zenſur dem Direktor der Fakultät zur Vertheilung zu übergeben. . . .	7	255	1704
—— (ohne) Atteſtat der praktiſchen Vorleſungen erhält keiner eine Judizialbedienſtung. . . .	8	129	1929
—— Studium wegen, werden Maaßregeln vorgeſchrieben. . .	4	510	815

	Band.	Seite.	Nro.
Jurisdikzion bei Injurienhändeln wird zwiſchen Militär- und Zivilperſonen feſtgeſezt.	2	430	377
—— über die maiorenen Kinder, welche ſich bei den Vätern im Hauſe befinden.	5	137	891
—— über die aus dem Militär austretenden Offiziere.	6	336	1288
Jurisdikzions Norma zwiſchen den Zivil und Militärſtellen.	1	19	27
	4	133	676
—— (ob die) ein behauſter Unterthan durch Bewohnung eines Hauſes einer fremden Herrſchaft ändere.	1	35	40
—— Norma der Geiſtlichen zwiſchen den Ordinarien und Feldkaplänen.	1	373	210
	2	342	338
	4	257	732
	6	322	1278
	6	335	1287
—— (unter die) des Ober Feldſuperiors, welche Militarpartheien gehören.	1	419	225
—— der Kadeten-Akademie zu W. Neuſtadt.	2	105	255
	2	335	330
—— Ausmaaß bei Abſterben der aus andern Ländern nach Wien kommenden Räthe und dergleichen Beamten	2	253	306
—— die von derſelben angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
—— Norma zwiſchen den Länderſtellen und dem Maltheſerorden.	5	354	1025
	5	373	1043

Jus

	Band.	Seite.	Nro.
Jus Spolii in den Erbſchaften der Weltprieſter iſt abzuſtellen. . .	6	609	1499
Juſtifizirter Körper iſt auf Anverlangen der Univerſität von Landgerichten unentgeltlich auszufolgen. . .	1	7	7
Juſtifizirung (bei) der Rechnungen was zu beobachten ſei. . . .	1	368	206
Juſtiz Stelle (wenn der) die Beſichtigung eines todten Körpers bedarf, und ſie die Tauf- Trau- und Todtenbücher einſehen will, und ſich die Geiſtlichkeit wiederſezt, wie dießfalls zu verfahren. . . .	4	317	784
—— Stellen ſind die in Malverſazions- und Gefällsſchwärzung betretenen Unterthanen bald möglichſt zu übergeben	5	409	1094
—— Stelle hat ſich in Kriminalbegebenheiten wenn ſie in das Politikum einſchlagen, mit der Landesſtelle einzuverſtehen. . .	6	240	1210
—— Beamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften nicht znm Politikum übertreten	6	488	1407
—— Bedienſtung erhält keiner ohne beigebrachtes Atteſtat der iuridiſchen praktiſchen Vorleſungen. .	8	128	1929

K.

	Band.	Seite.	Nro.
Kadis, Raſch und Flanell, wie aus Böhmen in Oeſterreich einzuführen geſtattet ſei.	1	35	38
Kadeten-Akademie zu Wieneriſch Neuſtadt betreffende Jurisdikzion. . .	2 2	105 335	255 330
—— (in der) Akademie zu Wieneriſch Neuſtadt befindliche Bediente ſind ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren	2	412	372
—— (in die) Akademie der Neuſtädter Militarpflanzſchule, wie ſich bei dem Vorſchlag dießfälliger Subiekt zu achten, und die mediziniſchen Atteſtate ob ihren geſunden Gliedmaſſen beizubringen ſein.	5	234	975
—— (bei) Stellen Vorſchlag zur adelichen Militarpflanzſchule, was zu beobachten ſei. . . .	5	383	1057
Kaduzitäts (durch ein) Recht, wenn ein Grund der Herrſchaft anheim fällt, wie ſich zu achten. . .	6	539	1442
Kälbern mit nicht mehr) als zu Verſehung der Bank erforderlich, ſollen ſich die Fleiſchhaker verſehen. .	4	60	570
Kämmerers (zur) Würde Anſuchung was für Geſchlechtsproben nöthig ſind.	2	266	317

Käſe

	Band.	Seite.	Nro.
Käſe = (bei) Milch = und Butter=Verkauf, wie ſich zu achten ſei.	6	218	1202
—— (zum) machen wird der Gebrauch des Arſenikums verboten.	8	6	1857
—— (zum) machen ſind keine kupfernen Keſſel zu nehmen.	8	213	2028
Kaffee = Thee = und Ciocolade=Aufſchlag.	4	149	682
—— von Zichorienwurzel oder ſonſtigen Materials=Einfuhr aus der Fremde wird verboten.	6	347	1309
—— Gewürz = Gaſt = und Schankhäuſer ſind an Sonn = und Feiertagen bis auf Mittag verſchloſſen zu halten	6	170	1177
—— und Schankhäuſer ſind von 9 bis 4 Uhr zu ſperren, auch ſo lange keine Muſik, oder Spiel zu geſtatten.	6	429	1364
	6	435	1371
—— und Wirthshäuſer = Offenhaltung in den Feſtungen betreffend.	7	504	1779
Kalbfelle = Verkaufs wegen.	5	175	908
Kalbfleiſch Satzung ſoll auf dem Lande nicht über 6 Kr. erhöhet und die Kälber dem Landmanne von den Fleiſchhakern nicht abgedrucket werden.	7	24	1569
Kalck (unter dem) haben die Kalckbauern keine ungebrannten Steine zu legen.	3	175	388
—— Gruben haltenden und jenen, ſo Kalck zum Verkaufe bringen werden Maaßregeln vorgeſchrieben.	4	118	654

	Band.	Seite.	Nro.
Kalck = (bei) und Ziegelbrennen wird das Strohbrennen eingeſtellt.	8	411	2156
Kalender (in dem) ſind die Erzählungen von Finſterniſſen, und die Aderlaßtafeln hinweg zu laſſen.	2	410	370
—— abergläubiſche werden verboten.	2 3	412 267	373 426
—— (in) keine Prophezeihungen, und die Einfuhr der Wahrſager Kalender nicht zu dulden	6	505	1416
—— (in) ſind die Diözeſanpatronen nur ſchwarz einzudruken	6	432	1366
—— (fremde) mit welcher Vorſicht wegen der Feiertage zu paſſiren ſein	6	439	1377
—— ungeſtempelte haben die Buchdruker, Buchbinder und derlei nicht abzugeben.	8	211	2025
—— mit Kupferſtichen ſind mit 6 Kr. Stempel zu ſtempeln.	8	412	2159
—— (den mit 2 Kr. Stempel verſehenen) dürfen keine Kupferſtiche beigedrukt werden.	8	471	2162
Kalumnie (zum Eid der) ſoll der Fiskus in Appellazions = und Reviſionsfällen nicht verhalten werden.	5	77	871
Kammeral = und Bankalgefällen=Verkürzer wie zu beſtrafen.	1	244	115
—— (bei) und Bankalgefällsnozionen den Rekurs betreffend	8	305	2073

	Band.	Seite.	Nro
Kammeral (die) und Polizeiwiſſenſchaften Erlernende ſollen vor andern in die landesfürſtlichen Dienſte genommen werden. . . .	4 5 6 6	254 415 303 303	725 1101 1252 1257
—— (ohne) und Polizeiwiſſenſchaften Kenntniß iſt keiner zu kreisämtlichen Dienſten zuzulaſſen . .	5	59	848
—— und Polizeiwiſſenſchaften ſoll auch der gröſſere Adel hören. . .	5	441	1124
—— und Polizeiwiſſenſchaften ſollen ſich die Geiſtlichen beilegen. . .	5	443	1128
—— und Polizeiwiſſenſchaften müſſen auch die Advokaten bei Anſuchung einer Bedienſtung kundig ſein. .	6	346	1306
—— (ohne) und Polizeiwiſſenſchaften Kenntniß kann kein Juſtizialbeamter zum Politikum übertreten.	6	488	1407
Kammerprokurator und Adminiſtrator der landesfürſtlichen Gefälle ſollen in Appellazions- und Reviſionsfällen nicht zum Juramento Calumniæ verhalten werden. .	5	77	871
Kandidaten (als Räthe zur k. Appellazions-Kammer adſpirirende) betreffend	4	169	705
Kanefas- Leinener und Pfeffertüchel Einfuhr wird verboten. . .	4	102	629
Kanzlei- (in) Häuſern wohnende Chefs was von Quartieren an die Armenkaſſe zu bezahlen haben. . .	2	162	274
—— Sporteln werden bei Länderſtellen und Kreisämtern abgeſchafft, bei Juſtizſtellen, wo ſie eingeführt			

ſind,

	Band.	Seite.	Nro.
ſind, ſind ſolche zum Taxfond zu erlegen. . . .	2	322	322
Kanzlei (in der) der Wirthſchaftsämter wird die Führung der Unterthanspettſchaften verboten. .	4 5	124 160	663 897
Kanzleien (in) ſind auſer den Söhnen der verdienſtvollen Beamten keine Praktikanten anzunehmen. .	7	3	1555
Kapitalien= und Kirchengelder=Sicherſtellung betreffend. . . .	1	189	104
—— (Kirchen) Adminiſtrirung. .	1	348	175
—— (von) der Kirchen bei Bürgern anliegenden, ſind bei Erhebung der Intereſſen Quittungen zu erfolgen.	8	412	2158
—— (den Unterthanen zugehörige und bei Obrigkeiten anliegende) aufzukündigen, und bei Ständen anzulegen, und ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht zu erfolgen. .	3	324	442
—— ſind auf die Kontribuzionskaſſen keine eigenmächtig aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren.	7	158	1641
—— (von den Unterthanen ihren Obrigkeiten ſchuldigen) die Intereſſe Herabſetzung betreffend. .	8	410	2154
—— (von) die Intereſſe Herabſetzung.	5	32	840
—— die Erläuterung hierüber. .	5	37	842
—— (auf die) ſo bei Ständen anliegen, wann Kummer und Verbot anzunehmen.	6	602	1488

Ka=

	Band	Seite.	Nro.
Kapitalien ſind keine auſſer Kauzionen, Pupillen = und Fundazionsgelder, zur ſtändiſchen Anlage anzunehmen.	7	214	1684
—— (bei zurückzuzahlenden) Vorſchlag eines ſtändiſchen Kontribuzions= oder Pupillar Kapitals iſt die Zeit der wirklichen Einhebung in Anſchlag zu bringen. . . .	7	467	1737
—— (durch Erbſchaft innländiſchen Unterthanen aus fremden Landen zufallende) ſind erbſteuerfrei. .	8	381	2097
—— (die von) der in Wien abſterbenden Böhmiſchen Landleute gebührende Sterbgebühr. . . .	3	349	472
Kapitulation (mit) welche Unterthanen nicht anzunehmen. . . .	4	162	694
—— (mit) angeworbener und verabſchiedeter Ausländer wegen, was zu veranlaſſen ſei . . .	6	367	1325
Kapitulirenden Soldaten ſind die Erbſchaften zu verabfolgen. . .	3	405	491
Karakter= (weder) noch Karenztaxe entrichten die öffentlichen Profeſſoren. .	5	368	1037
—— und Karenztaxe Abnahme betreffend.	5	191	928
	5	343	1014
	5	391	1065
Karlsbader= Badgäſte in Böhmen ſind von der Paſſagemauth frei. .	5	199	939
Karlſtadt (zu) wird ein Schiffbauplatz für Schiffe der rheiniſchen Art errichtet.	8	564	2213

Kar=

	Band.	Seite	Nro.
Karenz-Taxe Abnahme von Beſoldungen betreffend	5	191	928
—— und Karakterstaxeabnahme. .	5	391	1067
—— Taxe-Abnahme wegen, bei Abſterben eines Beamten, wie ſich zu benehmen ſei . . .	5	343	1014
—— (weder) noch Karaktertaxe entrichten die öffentlichen Profeſſoren. .	5	368	1037
Karten ſollen nicht anders als mit Stempel verſehen verkauft werden.	5	47	563
—— nur mit geſtempelten und halb planirten wird zu ſpielen erlaubt	8	481	2176
—— Maler müſſen auf einem Blatt ihren Namen und Zeichen beidrucken	5	376	1049
Kaſernen ſind von Kreisämtern zu viſitiren	1	131	83
—— ſchäden, ſo die gemeinen Soldaten verurſachen, wie zu erſezen	3	528	517
—— Reparirung und Anſchaffung der Geräthſchaften, wem zuſtehe .	4	166	170
—— Herſtellung wegen wie vorzugehen	4	284	765
—— (in den) wozu Jeſuitengebäude gewidmet, welche Auslegen aus der Landeskonkurrenz zu beſtreiten ſein	7	534	1814
—— Geräthſchaften, welche in den Beköſtigungsaufſätzen in keinen Geldanſchlag zu bringen . .	8	76	1909

Ka=

	Band.	Seite.	Nro.
Kaſernen (in) die Jurisdikzion der Feldkapläne	4	257	732
Kaſſazion führen wollende, wo ſich zu melden haben . . .	5	27	831
—— nur bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten. . .	6	612	1508
Kaſſen (zu Filial) mit Geldabfuhr kommende Partheien nicht aufzuhalten, und wird das Formular der Gegenſcheine mitgetheilt, und iſt für deren Ausfertigung von Kontribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen	1	93	56
—— (nach beſtrittener) Abfuhr haben die Kontribuzionsrechnungsführer ſich bei dem Kreisamte zu melden	1	360	196
—— (über) Skontrirungen haben die Kreisämter beſondere Berichte zu erſtatten	6	421	1348
—— (in die Kreis) iſt den Kreishauptleuten die Einſicht geſtattet	1	313	154
—— (für Eingriffe) der Kontribuzion haben Magiſtrate zu haften	2	224	290
—— (Kontribuzions) Eingrif wie anzuſehen ſei	1	194	106
—— Beamte (ungetreue,) wie anzuſehen ſind	2 2	117 263	258 315
—— (bei) Eingriffen oder Malverſazionen, wie ſich zu achten ſei .	7	20	1566

	Band	Seite	ro.
Kaſſen (gegen) Beamten, wie bei einer Schuldenanklage vorzugehen ſei.	6	28	1242
—— wie ſich bei Zahlungen ob des Kupfergeldes und Scheidemünz zu benehmen haben . . .	4	63	576
—— (bei) die Häufung des Kupfergeldes abzuhalten . . .	5	31	838
—— ſollen die Geldabfuhr mit einer runden Zahl machen . . .	7	378	1733
—— (bei) werden keine Rikkordapoſten geſtattet	7	371	1726
—— Gelder gegen Papiere zu verwechſeln, wird den Kaſſieren unter Kaſſazion verboten. . . .	4	105	637
—— (in die Landes) ſind die jüdiſchen Waiſengelder anzulegen .	1	104	61
—— öfters zu viſitiren, und auf die Gebahrung der Kaſſebeamten Obſicht zu tragen. . . .	7	531	1811
—— (ſtändiſche) ſind öfters zu unterſuchen	7	20	1566
—— (bei) und Bankalbeamten Abſterben die Sperr betreffend .	5	413	1098
—— (mit) des Tabakgefälls beladene Häuſer ſind von der Naturaleinquartirung befreit . .	7	373	1728
Kaſſierer ſollen ſich von Verwechslung der Papiere gegen Kaſſegelder oder ſonſtigen Geldſorten unter Kaſſazion enthalten	4	105	637

Kaſſie=

	Band.	Seite.	Nro.
Kaſſiere (bei einem) wie ſich bei ſich vorfindenden falſchen Münzen zu achten.	5	243	989
—— haben den Kontribuenten die falſchen Münzen abzunehmen . .	8	56	1885
—— haben ſich unter eigener Dafürhaftung von allen Vorſchüſſen zu enthalten	5	258	991
—— haben ſich alles unerlaubten Münzenhandels, ſonderheitlich des Kupfergelds bei dem Kontribuzionali zu enthalten . . .	5	385	1060
—— haben unter Dafürhaftung auf ſichtbar falſche Urkunden kein Geld auszufolgen , . .	7	115	1628
Kaſſirte Beamte ſind nicht mehr zu k. k. Dienſten anzuſtellen . . .	4	66	585
Kaſtenſchwendung (was an) den Wirthſchaftsbeamten paſſirt wird .	7	162	1647
Katecheten (zu) anzuſtellende Ordensgeiſtliche betreffend . . .	8	168	1942
—— (wie) in den Chriſtenlehren die Ausfrage zu halten haben. .	8	211	2022
Katechismus (für den) an die Geiſtlichkeit Eier zu entrichten, iſt abzuſtellen	4	172	707
—— (Saganiſcher) wird den deutſchen Schulen vorgeſchrieben .	6	507	1421
—— iſt in kleinen Schulen von den Profeſſoren vorzutragen . .	6	631	1540
—— iſt in Pfarreien wöchentlich einmal zu halten	8	407	2145

	Band	Seite	Nro.
Katze- oder Hundes-Verarbeitung, Umgang mit Abdekern und derlei in bei dem Weiß- und Rothgärber Handwerk nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen . .	1	208	110
Kauf und Verkauf todter und abgeſtandener Fiſche wird abgeſtellet .	1	13	13
—— der Ausgedingsgründe betreffend	1	375	213
—— (den) der Landgüter bei Geiſtlichen betreffend . . .	2	244	297
Kaufrechts-Gründe Verwandlung in Miethgründe	7	20	1565
Kaufleute (über) Gewölber ſollen die Wetterdächer erhöhet werden, und die ſchwarzen Tücher, Vorhänge und andere gefliſſentlichen Verdekungen, die das Licht benehmen, ſind abzuſchaffen . .	2	247	301
—— (mit faulen Fiſchen, Auſtern, Muſcheln handelnden) werden die Straſen ausgemeſſen . . .	6	227	1202
—— wie an Sonn- und Feiertagen die ausländiſchen Weine abzureichen geſtattet ſei	6	478	1392
—— wird auch Weichſelwein an Sonn- und Feiertagen zu verkaufen geſtattet	6	488	1409
—— (von) und Handelsleuten ſoll den Zollbeamten kein Geld geliehen werden . .	6 7	163 83	1168 1620
—— wird verboten, den Bauern einiges Pulver zu verkaufen . . .	7	348	1708

Kauf-

	Band	Seite.	Nro.
Kaufleuten in Gallizien (wie) die Verführungsart der Handlungsbüche vorgeſchrieben ſei . .	7	566	1835
—— u. Handelsleuten, Schuldigkeit ihre Waaren anſagen, und beſchauen zu laſſen.	7	605	1852
—— wird nach der alten Elle zu meſſen und zu verkaufen verboten . .	8	59	1893
—— Befreiung von der Rekrutirung.	6	283	1237
Kauzion haben die ſich verehligen wollenden Offiziers zu legen. . .	1	142	93
—— (vor) und Taxeerlegung iſt keiner in einen Dienſt einzuſtellen .	4	255	727
—— (mit) Erlegung und Häuſer-Ankauf ſind die ſich anſäſſig machen wollenden Kommerzialmanufakturiſten nicht zu beſchweren .	5	78	872
—— (auſer) Pupillen- und Fundazionsgeldern ſind keine Kapitalien zur ſtändiſchen Anlage anzunehmen .	7	214	1684
Kegel ſpielen in den Gärten während des Gottesdienſtes wird verboten .	2	398	359
—— (von) Plätzen wird eine Abgabe zum Gerichtsfond bewilliget. .	4	169	704
—— (zum) Aufſetzen ſind nicht ſchulenfähige Kinder zu gebrauchen .	8	202	1999
Keller-Fenſter nicht mit Stroh, ſondern mit Waſen zu vermachen . .	7	500	1770
Kerker in Klöſtern werden aufgehoben .	6	374	1331
Kerzen- und Seifetaxe iſt mit der monatlichen Mehl- und Brodſatzung zu reguliren.	3	355	482

	Band.	Seite.	Nro.
Kerzen- Verkauf (wie der) den Oelern an Sonn- und Feiertagen geſtattet werde	6	531	1433
—— (wer) und Wachswaaren Handel, treiben könne	7	143	1633
Keſſel (kupferne) ſind zum Käſemachen nicht zu nehmen. . . .	8	213	2028
Ketzerei- oder Exkommunikazions halber geſchöpfte Aburtheilung muß höchſter Orten zur Begnehmigung unterlegt werden	5	377	1050
Kien- und Spänleuchten, Tabakſchmauchen bei Häuſern, Mühlen, Ställen und Tennen, Unſchlittkerzen Anheftung an die Wände wird verboten. . . .	1 6	137 164	162 1169
Kienbauern ſollen auf der Freiung verkaufen	2	186	286
—— an Sonn- und Feiertagen fahrender halber, wie ſich zu achten ſei .	6	459	1386
Kinder (für die) lediger Weibsperſonen auf dem Lande hat die betreffende Obrigkeit zu ſorgen . . .	3	190	395
—— (an arme) ſind alle Urkunden zu Aufdingung in das Handwerk unentgeltlich auszufolgen . . .	1	7	6
—— aus dem Armenhauſe ſollen die Zünfte ohne Gebührsentrichtung aufnehmen	4	82	598
—— Mordthaten, (wie) zu verhüten .	3	248	415
—— Mordshalber erhalten die Gerichte eine Inſtrukzion . . .	3	254	416

		Band.	Seite.	Nro.
Kinder	Abtreibung, Verwechſeiung, oder Unterſchiebung, wie zu beſtrafen .	6	590	1477
——	Abtreibung wegen bei den ſchwangeren Weibsperſonen iſt der unter dem gemeinem Volke herrſchende verſchiedene Irrwahn zu benehmen	8	475	2171
——	(zugeſchobener ſäugenden) Verpflegung	7	193	1670
——	(unehelicher) Väter in den Taufbüchern vorzumerken wird abgeſtellt .	6	258	1219
——	(unehelicher) halber von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder betreffend	6	168	1176
——	haben die Väter in die Chriſtenlehre zu ſchicken. . . .	4	91	611
——	(zu den höheren lateiniſchen Schulen ſind nur vermögliche und fähige) zuzulaſſen. . . .	5	74	867
——	(wann) in die höheren Schulen zuzulaſſen.	5	192	930
——	(wie) von Aeltern in die Normalſchule zu ſchicken	8	24	1869
——	der Soldaten ſind unentgeltlich in die Schule zu ſchickeu . .	5	190	925
——	(ſchulfähige) ſind nicht zum Kegelaufſetzen zu gebrauchen . .	8	202	1999
——	(maiorenne) des Reichsperſonalis ſind in allen Perſonalabgaben anderen gleich zu halten . .	5	131	882

	Band.	Seite.	Nro.
Kinder (über maiorenne) welche ſich bei den Vätern im Hauſe befinden, die Jurisdikzion betreffend.	5	137	891
—— der Landgerichts = und Frohndiener ſind zu allen Profeſſionen zuzulaſſen.	4	101	627
—— (von dem, was die) in Lebenszeiten erhalten, iſt keine Todtenfallstaxe zu entrichten.	4	168	702
—— ſollen auf den Straſſen nicht betteln.	5	46	844
—— ſind wegen des Erdruckens nicht von Aeltern zu ſich ins Bette zu nehmen.	6	610	1501
—— zur Heilung der Krätze nach der Brodbackung in die Oefen zu ſtecken, wird verboten.	7 8	60 41	1594 1876
—— (vor) iſt das Schießgewehr wohl zu verwahren.	4	278	757
—— (unehelicher) Waiſen und Findlingen Konſkribirung.	6	615	1515
Kindstaufen (bei) Hochzeiten und derlei wird das Schieſſen zwiſchen den Häuſern verboten.	1 2 3 5	367 330 350 61	205 326 475 851
—— (bei) auſer der Stola von dem Kindsvater noch beſonders eine Abgabe zu fordern wird verboten.	5	223	960
Kippen, Wippen, oder Münzen beſchneiden wird verboten.	8	70	855
Kirchen= (wegen) Gelder, Berechnungen, wie ſich zu achten ſei.	1	68	53

	Band.	Seite.	Nro.
Kirchen= (wegen) Gelder = Sicherſtellung, wie ſich zu benehmen ſei. . .	1	189	104
—— Kapitalien Adminiſtrirung . .	1	348	175
	3	567	533
—— (über) Kapitalien die bei Bürgern anliegen, ſind bei der Intereſſeerhebung Quittungen abzureichen.	8	412	2158
—— und Stiftungsgelder (bei Privaten anliegende) betreffend. . .	5	399	1079
—— werden landtafelfähig erklärt. .	1	191	105
—— (wie) Bau und Reparazionen vorzunehmen.	6	550	1452
—— Mahlzeiten abzuſtellen. . .	5	443	1127
—— Aufſeher ſind zu beſtellen, und was ſelbe zu beobachten haben. .	1	294	137
—— (in) ſollen ob des Schwäzens Aufſeher beſtellt werden. .	4	117	652
—— (in) wird der Wachshandel abgeſtellt.	1	352	180
—— Freiung, oder das ſogenannte Aſylum wird abgeſtellt. . .	1	357	190
—— (wie vor den) Thüren, die Sammlung des Almoſens für die Armen zu beſchehen habe. . .	2	162	274
—— (in) eingehendes Almoſen haben ſich die Pfarrer nicht zuzueignen.	6	579	1472
—— (bei) Muſiken die Trompeten un Paacken abzuſtellen. . .	2	266	317
—— und werden dieſe nur bei Prozeſſionen erlaubt. . . .	5	195	935

	Band.	Seite.	Nro.
Kirchen= und Maibäume werden verboten.	1 5	6 100	3 877
—— (in) und bei Prozeſſionen ſind keine Bäume zu ſetzen. . .	7	528	1801
—— (in) iſt kein todter Leichnam auszuſetzen, ſondern geraden Wegs zur Erde zu beſtättigen, auch in deſſen Gegenwart keine Seelenmeſſe zu leſen. . . .	3	313	436
—— (bei ieder) Kammer ſind Todtenkammern zu errichten. . .	6	336	1289
—— (der) wann von der Verlaſſenſchaft eines Weltgeiſtlichen was zu Theil wird. . . .	6	505	1417
—— Einkünften (entbehrlicher) ein Theil iſt zu Unterhaltung der Schulmeiſter zu verwenden. . . .	8	173	1946
—— Strafen (äuſerliche) oder Buſſen, werden den Pfarrern ohne Vorwiſſen und Konkurrenz der Landesſtellen verboten, und kömmt ieder Fall anzuzeigen. . .	8	232	2053
—— (vor den) am Charſamſtage angezündet werdendes Holz ſoll künftig ausgelöſcht, und Niemanden geſtattet werden brennendes Holz wegzutragen, ...	8	236	2064
Kirchfahrten (zu) haben die Buchdrucker die Einladzettel ohne Erlaubniß der Landesſtelle nicht aufzulegen.	8	5	1855

Kirch=

	Band.	Seite.	Nro.
Kirchhöfen (auf) ſollen für Arme, die nur ein Zimmer haben, Todtenhütten errichtet werden.. . .	3	312	436
Kirchweih (bei) und Jahrmärkten ſind die Bilderpeitſcher, Singer, und andere Pfenningkrämer abzuſtellen. .	4	280	758
—— Märkte an Sonn- und Feiertagen ſind verboten, . . .	6	438	1374
—— Tag im Lande iſt nur einer abzuhalten.	8	207	2011
Kirſchner gehören unter die Kommerzialprofeſſioniſten. . . .	5	209	949
—— erhalten Zunftsartikel . .	6	557	1465
—— -Zünften Meiſtertaxe Beſtimmung.	7	102	1626
—— und Weißgärberprofeſſion treibende Individuen der Grafſchaften Görz und Gradiska haben gleich anderen Meiſtern alle Befugniß.	7	143	1632
—— und Bleichmeiſter, Tuch- und Leinweber, Poſamentirer, Wollenſtrumpfſtricker, in wie weit ſie mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militärſtellung befreit ſind.	6	318	1272
Klampferei (Klempnerei) iſt als eine Kommerzialprofeſſion anzuſehen. .	5	237	980
Klampferer (Klempnerer) und Flaſchner werden unterdem Namen Spengler in eine Zunft vereinbaret. .	6	421	1349
Klee (wie) unter die Sommerfrucht mit beträchtlichem Nutzen gebauet, wie die Burgunder oder ſogenante Dickrüben gepflanzet, und die			

	Band.	Seite.	Nro.
Waſſerrüben in Kornſtoppeln gezogen werden können.	6	133	1154
Kleidertracht (frecher) Abſtellung bei dem iungen Bauernvolke.	2	146	264
	3	305	431
	5	182	914
Kleidung und Koſt ſoll iedes Kloſter den Seinigen anſchaffen.	6	451	1383
	8	309	2084
Klingen (dreieckigte) ſind nicht zu verfertigen, noch zu verkaufen.	2	331	327
	4	36	550
—— (fremder) Einfuhr wird verboten.	4	110	644
—— = Rohr = und Senſenſchmiede ſind von der Militärbequartirung frei.	5	173	904
Klöſtern (in) und Herrſchaftshäuſern wird der unbefugte Wein = und Bierſchank abgeſtellt.	1	14	16
	6	450	1383
—— (wie) und Herrſchaften, und unter welchen Bedingniſſen eigene Bothen abzuſchicken geſtattet ſei.	2	25	245
—— wird der Druck der Theſes und Diſſertazionen eingeſtellt.	2	322	323
—— dieſer Verbott wird auch auf andere Bücher erweitert.	2	337	333
—— wird der Verkauf des über ihre Bedürfniß erübrigenden Deputatſalzes verboten.	5	228	970
—— ſind die Verordnungen durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtättigen.	8	394	2122
	8	409	2151
—— wird verboten Knaben ohne Beibringung guter Atteſtate der vollendeten kleinen Schulen anzunehmen.	8	476	2173

Klo=

	Band.	Seite.	Nro.
Kloſter = Geiſtliche ſollen vor Erreichung des 24ten Jahres keine Ordensgelübde ablegen. . . .	6	294	1245
—— Novizen, welche hievon ausgenommen ſind. . . .	6	334	1285
—— Geiſtlichen wird die Teſtamentsfertigung ſub Nullitate Actus verboten, und keiner derſelben kann ein giltiger Zeuge ſein. . .	6	377	1332
—— Geiſtlichen Teſtamente ſind der Landesſtelle vorzulegen, die Vermächtniſſe auf Lampen, Meſſen, und derlei ſind abzuſtellen, und alle Jahr das Verzeichniß hierüber einzuſchicken. . . .	8	388	2111
—— (von) Geiſtlichen verfertigte oder mitgefertigte Teſtamente ſollen durch andere taugliche Perſnnen gemacht oder unterſchrieben werden.	6	507	1419
—— ſoll und darf keiner unter ſeinem Namen für Andere in öffentlichen Fonds quittiren. . . .	7	214	1683
—— Geiſtlichen iſt unter dem Titel eines Almoſens nichts zukommen zu laſſen, wenn es nicht durch letzwillige Anordnung, oder freiwillig verordnet wird. . .	8	373	2093
—— Geiſtlichen Akquiſizionen Beſchränkung betreffend. . .	6	369	1328
	6	479	1394
	7	64	1599
	7	167	1651

	Band.	Seite	Nro.
Klöſtern (bei den) werden die unächten Handlungen abgeſtellt, denſelben ſind alle Geldnegozien durch Wechſel einzuſtellen, wie ſie den Bier- und Weinſchank halten dürfen. .	6	450	1383
—— (einem) zufallender Naturalien halber, was an Erbſteuer zu entrichten ſei.	6	422	1353
—— keines ſoll Geld unter der Bedingniß annehmen, daß Jemand Zeitlebens unterhalten werde, und nach deſſen Tod das Geld dem Kloſter bleibe.	8	383	2099
—— Vorſteher und Prälaten ſollen ohne Vorwiſſen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden kontrahiren.	6	372	1329
—— (zum) oder Provinzobern iſt kein Ausländer anzunehmen. . .	6	453	1383
—— ſoll den Seinigen die Erforderniſſe an Koſt und Kleidungen ſelbſt anſchaffen. . . .	6 8	451 309	1383 2084
—— Geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente verboten. , .	1 6	166 584	97 1477
—— Häuſer Separirug des Vermögens, und Aufhebung der Provinzkaſſen.	7 7	199 514	1677 1781
—— Geiſtlichen Sammlung betreffend.	8	372	1092
—— (in ein) iſt kein Geiſtlicher ohne Normalſchulenzeugniſſe aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen.	8	75	1906

Klo-

	Band.	Seite.	Nro.
Kloſter = Geiſtliche zu Katecheten anzuſtellen betreffend. . . .	8	168	1942
—— Geiſtliche ſind zum Konkurs und theologiſche Profeſſorsſtellen zuzulaſſen.	8	186	1964
—— (in iedem) ſind die Studien nach Art der k. k. Univerſität zu behandeln.	8	195	1983
—— (wie) Geiſtliche den Singerknaben den Privatunterricht geben können.	8	381	2098
—— Geiſtlichen (bei) ſo in Kriegszeiten in die Spitäler abgeſchickt werden, was beſonders zu beobachten. .	8	214	3032
—— Geiſtliche ſind zu Feldkaplänen und Superioren zu nehmen, und was dießfalls zu beobachten ſei.	7	349	1710
—— Kerker werden aufgehoben. .	6	374	1331
—— Geiſtliche ſind nicht öffentiich auszuſetzen.	2	259	311
—— Geiſtlichen, welche Pfarren, und auf was für eine Art beizulaſſen.	6	452	1383
Knechten zur Ausſaat ein Stück Feld vom Bauer zu überlaſſen, wird abgeſtellt.	6	553	1456
Knechts=Dienſte verrichtende verheurathtete Söhne, wie bei den Bauern die Robot zu entrichten haben. . .	6	317	1270
Knöpf= und Krepinenarbeit iſt Jedermann erlaubt.	7	59	1591
—— und Krepinenmacherei ohne Maſchinen, Stühle, und Stangenräder iſt ein freies Gewerb. .	8	398	2133

Knop=

	Band.	Seite.	Nro.
Knoppern (wie) zu meſſen ſind.	7	515	1784
Kochems (Pater) Buch wird verboten.	8	208	2013
Kochmehl (wie) den Grieslern und Fragnern zu verkaufen geſtattet wird	3	467	506
König (heil. 3) Lichtmeß, Krippelſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt.	6	239	1208
Körner-Satzung, wann vorzunehmen.	8	204	2004
Körper (iuſtifizirten) haben die Landgerichte auf Anverlangen der Univerſität unentgeltlich auszufolgen.	1	7	7
—— oder Corpus delicti, wie zu beſichtigen ſei.	2	379	351
—— Eröffnung oder ſonſtige Diſſekzion ſoll vor zweimal 24 Stunden nicht vorgenommen werden.	3	312	436
—— ſchwangerer todter Weibsperſonen Eröffnung.	3	348	471
—— (todter) Ausgrabung, wenn die Juſtizſtelle nöthig findet, und die Geiſtlichkeit ſich widerſetzt, wie ſich zu achten ſei.	4	317	784
—— (entſeelter) ſoll ſtäts vor der Begräbniß beſichtiget werden	5	76	869
—— (bei) Eröffnung die Pflichten der Mediker.	6	7	1152
Kohlen-(zum) brennen, wann das Holz auszuhauen.	2	339	336
—— (zur) maſſerei gleichen Einführung iſt ein Stübich zu zwei Getreid-Landmetzen einzuleiten,	4	92	616
—— Lieferanten ſollen die Stübichmaaß beibehalten.	5	364	1031

Koh-

	Band.	Seite.	Nro.
Kohlen= und Holzeinfuhr aus der Fremde iſt mautfrei.	5	398	1078
—— maſſerei in den Eiſenbezirken. .	6	185	1190
—— und Kienbauern an Sonn= und Feiertagen fahrenden halber, wie ſich zu achten ſei.	6	459	1386
Kolben wird den Viehhaltern und Schafhirten verboten. . . .	3	244	411
Kollekten bei Gemeinden werden verboten.	7	536	1817
Kommerzial= (bei) Zünften, wie ſich ob den Meiſterſtücke zu benehmen ſei.	4	160	690
—— Geſuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel. . .	6	610	1503
—— Profeſſioniſten, Fabrikanten und Fabriken ſind von allen Taxen zu befreien.	7	558	1829
—— Manufakturiſten (ſich anſäſſig machende) ſind nicht mit Ankauf der Häuſer und Kauzionserlegung zu beſchweren.	5	78	872
—— Geſellen ſind nicht zur Wanderung auſer Landes zu verhalten, und dießfalls bei der Meiſterwerdung nicht zu hindern. . . .	8	407	2144
—— Profeſſioniſten = Tabelle, wie zu verfaſſen.	4	298	769
—— Landesaufnahms = Tabelle, nach welchem Formular einzuſenden. .	7	603	1849
—— (als) Profeſſioniſten, welche Profeſſioniſten anzuſehen ſind. .	3	167	382
	5	200	942

Kom=

	Band.	Seite.	Nro.
Kommerzial=(als) Profeſſioniſten ſind die Schleif= und Poliermeiſter zu achten.	5	195	933
—— (als) ſind die Schwertfeger anzuſehen. . .	5	199	940
—— (als) Profeſſioniſten ſind die Kirſchner anzuſehen. . .	5	208	949
—— (als) Profeſſion iſt die Klampfe=rei anzuſehen. . . .	5	237	980
—— (als) Profeſſion iſt die Lakierer=arbeit zu achten. . . .	6	282	1234
—— (unter die) Profeſſion gehören die Zinnarbeiter.	6	332	1279
—— (wegen) Profeſſioniſten Empor=bringung, welche Begünſtigungen zugeſtanden werden. . .	7	505	1780
—— (durch) Straſſen= Ausweichung die Einſchwärzung der Waaren betreffend.	5	238	982
—— Haupt= und Zwangsſtraſſen Be=ſtimmung.	5	298	1002
—— Straſſen=Errichtung aus Glatz. .	6	341	1297
—— Straſſen übertretende Fuhrleute, und jene, die derlei ausgeſteckte Verbotsſäulen beſchädigen, wie anzuſehen.	5	547	1019
—— Profeſſioniſten (in wie weit) von der Rekrutirung auszunehmen ſein.	6	302	1249
—— Konſeß wird mit der Landesſtelle vereinbart, und deſſen Beſorgung den Kreisämtern aufgetragen. .	6	486	1402

Kon=

	Band	Seite	Nro.
Kommerzialiſten (als) welche Profeſſioniſten anzuſehen ſein. . .	3 5	167 200	382 942
— — als Wollenſtrumpfſtricker, Lein und Tuchweber, Poſamentierer, Kirſchner und Bleichmeiſter, in wie weit mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militarſtellung befreiet ſind.	6	318	1272
Kommerzium (bei dem) ſind die bei dem Handlungsſtande ſich ergebenden Verlaſſenſchaften zu belaſſen.	4 4	279 310	758 780
—— (in) Sachen erlaſſene Verordnungen ſind genau zu befolgen. .	5	185	920
—— (unter das) welche Profeſſioniſten gehören. . . .	3 5	167 200	382 942
—— (unter das) werden die Schleif- und Poliermeiſter gezogen . .	5	195	933
—— (unter das) gehören die Schwerdtfeger.	5	199	940
—— (unter das) gehören die Kirſchner	5	208	949
—— (dem) in wie weit die Buchdruker, und in wie ſie weit dem Politikum unterſtehen.	5	210	954
—— (unter das) gehört die Klampferei.	5	237	280
—— (zum) wird die Lackiererprofeſſion gezogen.	6	282	1234
—— (unter das) gehören die Zinnarbeiter.	6	332	1279

	Band.	Seite.	Nro.
Kommerzium Aufnahme (zur) haben die Länderſtellen alle Sorgen anzuwenden.	6	181	1185
—— (das) kränkende Abgaben haben die Herrſchaften nicht abzufordern.	7	370	1725
—— (zum) wird die Stadt Brodi in Gallizien, gleich den Seehäfen Trieſt und Fiume, von Gallizien unabhängig erklärt, und genießt eigener Handlungsfreiheiten. .	8	373	2095
Kommiſſärs (für) oder Offiziers ſich ausgebende und nicht legitimiren könnende, wie anzuſehen ſind. .	8	214	2030
Kommiſſionen (in) abzuſchikende Beamte haben Journalien zu führen. .	6	549	1449
Komödien (in die) zu Wien, wie die Wägen ab- und zuzufahren haben, wird vorgeſchrieben. .	3	405	492
	4	106	639
	4	166	700
	5	28	835
—— ſollen an Sonn- und Feiertagen erſt um 7 Uhr ihren Anfang nehmen.	6	429	1364
—— (von) wird eine Abgabe dem Zuchthausfond gewidmet . .	4	169	704
—— bei lateiniſchen Schulen werden abgeſtellt.	5	398	1073
Konkurſen (bei) die Liquidirung der Intereſſen.	3	215	402
—— (durch) werden die theologiſchen Profeſſorsſtellen vergeben, und ſind auch die Ordensgeiſtlichen dazu zu laſſen. . . .	8	186	1964

Kon-

	Band.	Seite.	Nro
Konſkribirten (der) Häuſer Numern ſind zu konſerviren . . .	6	309	1259
—— Unterthanen Anwerbung betreffend.	6	368	1327
—— Unterthanen zuverſchaffende Heilungsmittel von Seiten des Militärs	6	384	1340
Konſkripzions-Einleitung. . . .	6	170	1178
—— der Herrſchaftsbeamten und Bedienten	6	259	1220
—— iſt in allen Hof- und ſonſtigen Gebäuden vorzunehmen. . .	6	282	1236
—— (von der) ſind die Bergbauleute nicht ausgenommen. . .	6	303	1250
—— der Apotheker, Barbierer, und Bader.	6	304	1253
—— in der fremden Miniſter Wohnungen.	6	313	1263
—— (von der) ſind die Jungen der k. k. Jäger nicht exemt. . .	6	321	1275
—— der Waiſen, Findlinge und unehelichen Kinder. . . .	6	615	1515
—— der Söhne oder einzigen Erben, der auf uneingekauften Gründen oder Häuſern ſitzenden Wirthe. .	7	70	1608
—— (zur) und Populazionsbeſchreibung erſcheint eine Inſtrukzion. .	8	311	2086
—— Veränderungen ſind bei Arreſt, oder pr. Kopf 30 Kr. Strafe binnen 14 Tagen einzureichen. .	8	370	2087
—— Gebrechen-Abſtellung. . .	8	569	2216
Konſtituirung der Salz- Tabak- und ſonſtiger Schwärzer betreffend. .	6	320	1273

	Band.	Seite.	Nro.
Kontraband (in) und Mautgefällsſachen, wann und wie der Rekurs zu ergreifen.	5	208	950
—— (in) Fällen Rekursinſtanz in via gratiæ.	5	375	1047
—— (in Fällen) wie die Gefällsadminiſtrazionen mit den Schwärzern vorzugehen haben.	8	206	2009
—— (in) Abſicht der durch Abweichung der ausgeſezten Kommerzien Straſſen eingeſchwärzter Waaren.	5	238	982
Kontribuzion Patent.	1	71	54
—— (rückſtändiger) wegen erhalten die Kreisämter Inſtrukzion.	1	82	54
—— (über das) Siſtem redende Beamte, wie anzuſehen ſind.	1	123	78
—— Rechnungen, wie zu verfaſſen.	1	84	54
—— Rechnungen ſamt Steuerbücheln wann ſie dem Kreisamte zu übergeben ſind.	1	193	106
—— (bei) Einſendung, was zu beobachten ſei.	4	86	604
—— Rechnungen, wie und wann einzubringen.	7	25	1572
—— (bei) Rechnungen, Subrepartizionen, Steuerbüchel Reviſion, wie ſich zu achten ſei.	1 6	400 614	223 1514
—— Erſätze und Handbüchel wegen wie ſich bei der Rechnungs Reviſion zu benehmen ſei.	2	393	353
—— (in) Rechnungen, wenn Geſchenke an die Filialkaſſierer oder ihre			

Schrei-

	Band.	Seite.	Nro.
Schreiber vorkommen, wie ſich zu achten ſei.	1	426	228
Kontribuzion Abnahme (ſtädtiſche) wie zu führen, und wie Rechnungen zu übergeben.	1	194	106
—— (zu) Weſen ſtädtiſchen Beſorgung hat die Bürgerſchaft die Beamten zu wählen. . .	1	354	181
—— (in ſtädtiſchen) und Polizeiweſen wird den Kreisämtern die Aktivität eingeräumt, und hat der Landesunterkammerer ſich nicht darein zu miſchen. . . .	1	307	148
—— Rechnung (doppelte) Führung oder Verfälſchung, wie zu beſtrafen. .	1	247	119
—— (durch die) Rechnung alles zu verraiten, und keine ſeparirten Domeſtikalrechnungen zu führen. .	6	343	1300
—— Subrepartizionen haben die Wirthſchaftsbeamten ſelbſt, und auf welche Art zu machen. .	1 2	246 394	119 354
—— wie hiebei weiters vorzugehen ſei.	1	366	203
—— Handregiſter ſind zu foliren, von dem Kontribuzionseinnehmer zu unterfertigen, und mit Pettſchaften zu verſiegeln. . . .	1	359	194
—— (indie) Handbüchel ſind alle unterthänige Ausgaben zu nehmen.	5	360	1029
—— Rechnungsführer Wahl betreffend.	7	529	1806

	Band.	Seite.	Nro.
Kontribuzion-Einnehmer ſind vor der Eidesablegung aus den ſie betreffenden Generalien zu prüfen. .	7	187	1660
—— Einnehmer ſind in Eidespflicht zu nehmen.	6 7 8	207 603 7	201 1850 1859
—— (bei eines) Einnehmers und Rechnungsführers Abänderung, wie ſich wegen der Ab- und Antretungsliquidazionen zu achten ſei.	6 8	485 7	1401 1859
—— Rechnungsführer, wenn ſelbe die Vergütungen den Unterthanen nicht richtig zuwenden, ſind mit dem Feſtungsbau zu beſtrafen. . .	1	193	106
—— Rechnungsführer, wenn ſich in Partikularnegozien oder Privatdienſte einläßt, iſt er eben hiedurch ſeines Dienſtes verluſtiget. .	1	326	161
—— (bei) Rechnungsführern werden verſchiedene Mißbräuche abgeſtellt.	7	203	1679
—— wegen haben ſich die Kaſſiere alles Münzenhandels, ſonderheitlich des Kupfergeldes zu enthalten.	5	385	1060
—— Kaſſe Eingriff, wie anzuſehen ſei	1 2	194 117	106 258
—— (für) Kaſſe-Eingriffe und Schaden haben die Magiſtrate zu haften.	2	224	290

Kon-

	Band.	Seite.	Nro.
Kontribuzion (an) Geldern, wenn ſich ein Dorfrichter vergriffe, wie ſich zu benehmen ſei. . . .	2	175	278
—— Gelder ſammlenden Dorfrichtern iſt nachzuſehen. . . .	2	395	355
—— Einnehmer, um von der Paſſagemauth befreit zu ſein, müſſen mit einem Kognizionsſchein von ihren Wirthſchaftsämtern verſehen ſein.	5	196	936
—— Eintreibung betreffend. . .	6	437	1373
	6	623	1530
—— Berichtigung halber, wie die Kreisämter zu ſorgen und ſich zu achten haben.	6	591	1480
—— Abfuhr (mit) kommende Partheien nicht aufzuhalten, und wird das Formular der Gegenſcheine mitgetheilt, für deren Ausfertigung von den Kontribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen. . .	1	93	56
—— (bei der) Abfuhr, wie ſich dießfällige Einnehmer zu benehmen haben.	4	541	527
—— Einnehmer haben ſich nach deren Abfuhr bei dem Kreisamte zu melden.	1	360	196
—— Abfuhren an den, den Kreis-Dominien vorgeſchriebenen Tagen betreffend	7	161	1646

	Band.	Seite.	Nro.
Kontribuzion für die Partheien in die Kreiskaſſe abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonale verboten, uud hat deren Abfuhr durch Beamte oder ſichere Bothen zu geſchehen, auch ſind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depoſitiren.	7	195	1673
	7	364	1721
	7	488	1747
—— (zur mehreren) Abgabe ſollen die Unterthanen und Bürger zu der Zeit, wo ſie ihre Feilſchaften am beſten an Mann bringen, angehalten werden.	1	192	106
—— (mit) Abgaben ſind die Unterthanen in beſſern Monaten höher anzulegen, und in ſchlechteren zu ſubleviren, und wie und wann ſie bei vorgeliehenem Getraid den Beamten das dießfällige Akzidenz abzureichen haben.	2	174	277
—— (auſer) fähigen Stand haben ſich die Unterthanen durch Verſchwendung des Getraides und anderer Sachen, dann durch Verkauf ihres pro Fundo inſtructo benöthigten Viehes nicht zu ſetzen.	6	424	1356
—— Rückſtände auf die künftige Aerndte zu verſchieben wird verboten.	6	609	1498
—— Reſten haben die Wirthſchaftsbeamten an Amtstagen nachzuforſchen.	1	360	196

Kon-

	Band.	Seite.	Nro.
Kontribuzion Sicherſtellung wegen bei üblen Wirthen, was einzuleiten dienlich wäre.	1	427	228
—— Verfall haben die Obrigkeiten oder deren Beamte anzuzeigen.	2	224	290
—— Verfall zu vermeiden, wie ſich ob den verſeſſenen Steuern auf einem Grunde zu achten	7	159	1644
—— (bei in) Reſt verbliebenen Ortſchaften, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt	1	116	73
—— Rückſtand wegen wie die Kreisämter die Lokalunterſuchung vorzunehmen haben.	1 5 6	118 72 304	77 860 1254
—— (bei) Rückſtänden eines Pfarrers werden dem Sequeſter Liefergelder ausgeworfen.	3	266	423
—— Entrichtung, ſo von ienen, von Seiten der Obrigkeit eingezogenen unterthänigen Gründen, den Unterthanen aufgelegt werden will, wird der Erſatz in Duplum feſtgeſezt.	1 1	192 246	106 119
—— Fond iſt nicht zu verpfänden.	1	243	113
—— Befreiung von bebauten öden Gründen.	1	249	122
—— Freiheit wird aufgehoben.	1	251	124
—— Kaſſe Sicherheit halber, was die Landtafel bei einem wegen Krida verkauften Gute zu beobachten habe.	1 1	314 328	157 166

	Band.	Seite.	Nro.
Kontribuzion- barer Aecker Verſetzung oder gemeinſchaftlicher Anbau wird verboten, und in gewiſſen Fällen unter beſonderen Vorſichten geſtattet.	2	250	303
—— (an der) ſollen die Richter von ihren Realitäten durch die Gemeinden nicht übertragen werden, und was einem Rechnungsführer und dem Richter von jedem Angeſeſſenen zugeſtanden wird. .	5	348	1020
—— (in die) Kaſſe iſt das Geld für die verkauften Feuergewehre der Bauern abzuführen. . . .	8	7	1861
—— (auf die) Kaſſen ſind eigenmächtig keine Kapitalien aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren.	7	158	1641
—— (über die) Schuldigkeit wenn die Unterthanen mit Extraausgaben ohne Begnehmigung beleget würden, wie die dießfälligen Beamten zu beſtrafen ſind. . .	1	399	221
—— (an der) die unterthänigen Supererogate ſtatt baaren Geldes anzunehmen.	6	333	1283
—— (aus der) Kaſſe ſind die Rekrutenſtellungs-Unkoſten zu erſetzen.	8	194	1981
—— (bei) oder Pupillar Kapitals Zurückzahlung iſt in dem ſtändiſchen Vorſchlag die Zeit der wirklichen			

Ein-

	Band.	Seite.	Nro.
Einhebung in Anſchlag zu bringen.	7	467	1737
Kontribuzion- Böden wie Obrigkeiten zu Unterthans Aushülfen aufzuführen haben	1	192	106
—— (in das) Weſen der Landes-Juden ſoll ſich Nidmand einmengen.	1	105	62
—— wegen wie die die Juden zu exequiren ſind	1	105	63
—— wegen, Robotaufruhr und derlei Vorfälle halber hat das Militär den Kreisämtern alle Aſſiſtenz zu leiſten.	5	200	941
—— und Robotspatente haben ſich die Wirthſchaftsämter beizulegen.	6	205	1201
Kontumaz-ſtationen betreffende Vorſchriften.	6	33	1152
—— Ordnungsübertreter wie zu beſtrafen ſein	6	113	1152
	6	332	1281
—— (in) Stationen die Schaafwollbehandlung	7	234	1701
Konvents (ohne) und Kapitel Vorwiſſen, ſollen die Prälaten und Kloſtervorſteher keine Schulden kontrahiren.	6	372	1329
Konvoianten (tüchtige) den zu ſchübenden Perſonen mitzugeben.	4	445	808
	5	134	886
—— (tüchtige) und nicht Weibsperſonen den zu ſchübenden Perſonen mitzugeben.	7	218	1693

Kon-

	Band.	Seite.	Nro.
Konzipient iſt an den Memorialien von auſen anzumerken . . .	2 4	252 263	305 741
Kopulazionen der Militärinvaliden ohne Wiſſen der Hofkommiſſion werden verboten	1	286	131
—— (bei der Soldaten) Vorſchrift zwiſchen den Ordinarien und den Feldkaplänen	2	122	259
—— der Bedienten aus der Kadetenakademie zu Neuſtadt ohne Vorwiſſen des Direktors werden verboten	2	412	372
—— Tauf= und Todtenbücher haben die Geiſtlichen wohl vor Feuer zu verwahren	7	59	1592
Kopuliren (zu) hat der Pfarrer Niemanden ohne vorgelegten Taufſchein.	7	526	1795
Korbmacher (welches Holz) in Waldungen gebrauchen können . .	2	340	336
Korn (vom) einen Vorſchuß auszuziehen wird verboten. . . .	3	465	503
Korona= und Chriſtophorigebete werden abgeſtellt	2	184	285
Korreſpondenz=Beförderung bei Herrſchaften, Klöſtern, und Städten hat durch die Poſt zn geſchehen.	1	365	201
—— in Privatgeſchäften auf der Poſt unter Amtsſachen zu unterſchieben iſt unter Kaſſazion verboten	1 4	108 180	68 715

Koſt

	Band.	Seite.	Nr
Koſt und Kleidungen ſoll jedes Kloſter den Seinigen anſchaffen . .	6	451	1383
	8	309	2084
—— (in der) in den Frauenklöſtern befindlichen bei Verlaſſenſchafts-Sperre, wie ſich die weltlichen Kommiſſarien verhalten ſollen .	7	522	1790
—— unentgeltliche ſollen die Kreiskommiſſarien bei Beamten nicht nehmen.	7	516	178
Koſtgeld, wann dem Vater für ſeine Kinder ausgemeſſen werde. .	3	314	437
Koth und Unrath auf den Straſſen auszuſchütten wird unterſagt, und die Obſt- und Kräutelweiber haben ſolchen nach der Marktzeit hinwegzuräumen . .	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	713
—— fänge auf oder nahe an der Straſſen zu errichten wird verboten	4	121	657
Krätze zu heilen wird die Kinder nach der Brodbackung in die Oefen zu ſtecken, verboten . . .	7	60	1594
	8	41	1876
Kramer (bürgerliche,) Kauf- und Handelsleute ſind von Rekrutirung frei.	6	283	1237
—— (einen) und Handelsmann, welche Waarengattungen zu führen geſtattet ſind.	7	19	1563
Kranken haben die Aerzte bei der dritten Viſite das Viaticum reichen zu laſſen	1	329	167
	3	532	522
	4	261	737
	8	388	2110
—— (zu den) hat das Militär das zu tragende Hochwürdige zu begleiten	1	356	186

Kran-

	Band.	Seite.	Nro.
Kranken (zu) Viſitirung reiſenden Regimentschirurgen iſt die Vorſpann abzureichen	3	246	413
—— (bei) wie ſich die Aerzte zu benehmen haben. . . .	6	12	1152
—— (armen) haben ihre Obrigkeiten ſelbſt die Heilung zu verſchaffen	6	344	1301
—— konſkribirten Unterthanen die Verſchaffung der Heilungsmittel von Seite des Militärs . .	6	384	1340
—— (bei) einiges Verſeh- oder Beichtgeld abzunehmen, wird verboten	6 7	616 528	1517 1803
—— (zum) wann die Schulmeiſter den Pfarrer begleiten dürfen .	8	192	1975
Krankheiten (bei ſich äuſernden anſteckenden) hat der Kreisphiſikus dem Kreisamt die Anzeige zu machen	1	6	4
Krankheiten (bei dieſen) wie und wann die Anzeigen den Kreisämter zu machen ſein	4	4	538
—— (gefährliche) auf dem Lande haben die Bader an die Landſchaftsphiſiker anzuzeigen . . .	4	295	773
Kräutel- und Obſtweiber haben nach der Markzeit den Unrath hinwegzuräumen	3	189	394

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisämter erhalten Inſtrukzion für die Kreisſequeſter ob rückſtändigen Steuern	1	82	54
—— erhalten in Betreff des Siſtemalpatents eine Inſtrukzion . .	1	90	54
—— (wann) bei den in Kontribuzionsreſt verfallenen Ortſchaften die Unterſuchung vorzunehmen haben.	1	116	73
—— (wie) derlei Lokalunterſuchungen vorzunehmen haben. . .	1 6	118 304	77 1254
—— haben bei anwachſenden Kontribuzionsreſten und derlei Vorfällen ſogleich die Lokalunterſuchung vorzunehmen.	5	72	86
—— was bei Lokalunterſuchungen zu beobachten haben; ſollen dabei nicht unnüze Tage zubringen und über die Verrichtungen ein ordentliches Protokoll führen . .	6	304	1254
—— auf welche Unterthans-Bedrükungen bei kreisämtlichen Unterſuchungen vorzüglich zu ſehen haben.	6	255	1218
—— (wie) mit den Subrepartizionen zu verfahren haben . . .	1	193	106
—— (wann den) die Kontribuzionsrechnungen ſamt Steuerbüchel zu übergeben ſind. . . .	1	193	106
—— was dabei zu beobachten ſei .	4	86	64
—— wie und wann dieſe einzubringen.	7	25	1572

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisämter (wie) ſich bei der Reviſion der Steuerrechnungen, Subrepartizionen, dann bei den äquivalirenden oder den Unterthanen zurückzuſtellenden Rural- und Steuergründen zu beneh men	1	400	223
haben	6	614	1514
—— haben bei Einſendung der Kontribuzionsrechnungen ihre Anmerkuugen beizubringen . .	4	86	604
—— haben darauf zu ſehen, daß die Unterthanen nicht das Getreid und andere Sachen verſchwenden, das pro fundo inſtructo nöthige Vieh verkaufen, und ſich auſer den Kontribuzionsſtand verſetzen.	6	424	1356
—— (wie) wegen der Steuer-Berichtigung zu ſorgen und ſich zu achten haben	6	591	148
—— (bei den) haben ſich die Rechnungsführer nach beſtrittener Kaſſeabfuhr zu melden. . . .	1	360	196
—— (wie) ſich in Einbringung der jüdiſchen Kontribuzion zu achten haben	1	105	63
—— (wie) ſich ferner in Abſicht der Kontribuzion zu achten haben. Sieh **Kontribuzion** nach.			
—— wird die Aktivität in dem ſtädtiſchen Kontribuzions- und Polizeiweſen eingeräumt, und hat der Landesunterkammerer ſich nicht darein zu miſchen . . .	1	307	148

Kreis-

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisämter haben die Einſicht in die Kreiskaſſe.	1	313	154
— haben die Kreisfilialkaſſen öfters zu liquidiren	5	412	1097
— haben über die Kaſſeskontrirungen beſondere Berichte zu erſtatten	6	421	1348
— ſollen Kaſernen viſitiren . .	1	131	83
— haben das Marſch- und Vorſpannsweſen zu beſorgen . .	2	244	296
	2	323	325
— haben die Militärmarſche und Dislokazionen bei Zeiten der Landesſtelle anzuzeigen . . .	4	264	744
— haben bei den auszuſtellenden Militär-Entlaſſungsatteſtaten darauf zu ſehen, ob der Mann wirklich zu Hauſe nöthig ſei . . .	6	367	1324
— (von) umzuſchikende Bothenregiſter ſind von Partheien mit Namen zu unterſchreiben. . .	1	127	80
— haben ſich der Generalſignatur pr. N. N. Amt oder Kanzlei zu enthalten	3	247	414
— haben die Expedizionen deutlich zu verfaſſen, und ſich aller lateiniſchen Ausdrücke zu enthalten.	3	353	479
— haben bei Kundmachung der Verordnungen nichts eigenwillig beizuſetzen	6	317	1270
— (wie) bei Ermanglung der Bothen die Publikazionen befördern ſollen	6	598	1482

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisämter haben auf die Pflichten der Phiſiker und Hebammen zu ſehen.	1	425	226
—— (an die) wie die Anzeigen in Sanitätsſachen zu machen ſein .	4	4	538
—— haben die Verordnungen in Sanitätsſachen den Kreisphiſikern zu bedeuten	6	427	1362
—— wie ſich bei Ausbruch der Viehſeuchen zu achten haben . .	5	135	887
—— haben auf die Wildſchädenvergütungen zu ſehen . . .	6	207	1201
—— (bei) wird den angeſtellten Kreishauptleuten, Sekretarien, und übrigen Perſonale Geſchenke anzunehmen verboten	1 1 6	247 313 619	119 154 1522
—— ſollen ſich von allen Verſtändniſſe und Partheilichkeit mit den Wirthſchaftsbeamten enthalten . .	6	407	1343
—— (bei) in Länderſtellen, werden die Kanzleiſporteln abgeſchafft .	2	322	322
—— haben auf alle Vagabunden, Einſiedler u. d. gl. zu ſehen. .	3	341	460
—— wie ſich in Polizeiſachen, dann Viſitirung der Fleiſchhaker, Bäker und derlei zu achten haben.	3	556	531
—— erhalten in Garn und Leinwandſachen eine Inſtrukzion . .	3	203	398
—— erhalten die Beſorgung der Kommerzialgeſchäfte. . . .	6	486	1402

Kreis=

	Band	Seite	Nro
Kreisämter (wann) die Berichte ob der Flachsfechſung zu erſtatten haben	7	56	1583
— erhalten die Pferdzuchtsdirektion	8	416	2152
— Rangsausmeſſung bei Mautunterſuchung mit der Wegdirektion .	8	56	885
— (wie) die Beurlaubten einberufen ſollen	8	487	2190
— (bei) haben die zu k. k. Dienſten adſpirirenden Subiekte zu praktiziren	2	138	261
— (den) iſt wegen Entrichtung der Kontribuzion, zu leiſtenden Robot, bei Aufruhr und derlei von Seiten des Militärs alle Aſſiſtenz zu leiſten.	5	200	941
— (wie und wann) den Unterthanen die Feuer- Wetter- und Waſſerſchäden Bonifikazionen zu leiſten haben. . . .	6	608	1497
	7	17	1561
— ſind zu viſitiren . . .	7	518	1785
Kreisamte (dem) ſind über die politiſchen Vorfälle und Veranlaſſungen monatliche Protokolle zu überreichen.	2	262	314
— (ohne beim) Rath oder Sekretair einer Hof und Landesſtelle praktizirt zu haben iſt keiner zum Zivildienſte vorzuſchlagen . .	2	138	261
	6	504	1413
— iſt bei Abänderung eines Pachters oder Verwalters die Anzeige zu machen	7	186	1659

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisamte (dem) iſt jener Soldat, der ſeine Wirthſchaft nicht antritt, anzuzeigen.	7	187	1661
—— ſind die Atteſtate zur Entlaſſung eines Soldaten einzureichen. .	7	356	1714
—— iſt bei Entweichung der Delinquenten die Anzeige zu machen. .	8	40	1872
—— iſt bei ſich äuſernden anſteckenden Krankheiten von dem Phiſikus die Anzeige zu machen. . .	1	6	4
—— (bei dem) ſind keine Gelder zu depoſitiren. . . .	7	195	1673
	7	364	1721
	7	488	1747
Kreisamts-(zu) Dienſten iſt keiner ohne Kenntniß der Polizei- und Kameralwiſſenſchaft zuzulaſſen. .	5	59	848
—— (ohne) Vorleſungen gehört zu haben, iſt Niemand zu derlei Dienſten zuzulaſſen. . .	6	605	1496
	7	518	1785
—— (dem) Perſonale wird verboten, Gelder für die Partheien in die Kreiskaſſe abzuführen, und hat ſolche Abfuhr durch Beamte oder ſichere Bothen zu geſchehen, auch ſind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depoſitiren.	7	195	1673
	7	364	1721
	7	488	1747
—— Perſonale wird bei Eidesablegung zur zuverläſſigen Unterſuchung der Feuer- und Wetterſchäden verpflichtet. . . .	7	219	1696

	Band.	Seite	Nro.
Kreisamts-Kommiſſarien ſind bei Abgang des Magiſtrats zur Viſitirung der Apotheken zuzuziehen. .	6	555	1462
— — Kommiſſarien ſollen bei Beamten keine unentgeltliche Koſt nehmen, in der Kreisſtadt wohnen, und ſich in der Kreisamtskanzlei zu allen Verrichtungen gebrauchen laſſen.	7	516	1785
Kreisbothen (bei) Ermanglung, wie Publikazionen zu befördern. .	6	598	1482
Kreishauptleute haben keine herrſchaftlichen Adminiſtrazionen auf ſich zu nehmen	1	246	119
Kreishauptleute können keinen andern Dienſt zugleich beibehalten. .	4	403	806
— — haben die Einſicht in das Politikum.	1	247	119
— — haben die Einſicht in die Kreiskaſſe.	1	313	154
— — Sekretarien, und all anderem Perſonale wird die Annahme der Geſchenke verboten. . . .	1 1 6	247 313 619	119 154 1522
— — erhalten in Partheiſachen der Liefergelder Ausmaaß . . .	2	360	349
— — haben den Schulprüfungen beizuwohnen.	4	64	578
— — und Adiunkten ſollen auf dem Lande in Exkommunikazionsfällen zugezogen werden. . . .	5	376	1048
— — (der) Berichtsbetreibung durch Strafbothen.	5	378	1051

	Band.	Seite.	Nro.
Kreishauptleute (der) Anſtellung und Konfirmirung betreffend. . .	5	398	1076
—— ſollen bei nicht abgeſtellten Prägravazionen ihres Dienſtes entſetzet werden.	6	313	1265
Kreiskaſſe (zur) mit Geldabfuhr kommende Partheien nicht aufzuhalten; dann wird das Farmulare der Gegenſcheine mitgetheilt, und iſt für deren Ausfertigung von Kontribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen. . . .	1	93	56
—— (in die) iſt die Einſicht den Kreishauptleuten geſtattet. .	1	313	154
Kreiskaſſe iſt öfters zu liquidiren. .	5	412	1097
—— (über die) Skontrirungen beſondere Berichte zu erſtatten.	6	421	348
—— (aus der) die Gelderhebungen auf Militäranweiſung. . .	8	127	1927
—— (aus der) wie die Deſerteurs taglia zu bebezahlen. . .	8	194	1982
—— (in die) Gelder für die Partheien abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonale verboten.	7 7 7	195 364 483	1673 1721 1747
Kreiskaſſieren und ihren Schreibern wird Geſchenke anzunehmen unter Strafe verboten.	1	426	528
Kreisphiſikus hat die armen Leute umſonſt zu kuriren, und bei ſich äuſerenden anſteckenden Krankheiten dem Kreisamte die Anzeige zu machen.	1	6	4

	Band.	Seite.	Nro.
Kreisphiſikus (auf des) und der Hebammen Pflichten wohl zu ſehen. .	3	425	226
—— hat die Hebammen zu prüfen, und der Chirurgus zu unterrichten. .	8	394	2123
—— (bei) haben die Hebammen in den kleinen Städten den Unterricht zu nehmen. . . .	8	407	2146
—— und Chirurgen haben bei Viſitirung des erkrankten Viehes keine Diäten, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen.	4	259	734
—— (vom) und Chirurgus zu erſtattende Berichte ſind poſtfrei. .	5	366	1320
—— ſollen die Kreisämter die Verordnungen in Sanitätsſachen bedeuten.	6	427	1362
Kremnitzer-Thaler Ausmünzung betreffend. . . .	5	189	923
—— (vor) falſchen Dukaten Warnung.	8	309	2082
Krepinen- und Knöpfarbeit iſt Jederman erlaubt. . . .	7	59	1590
—— und Knöpfmachern ohne Maſchinen, Stühle und Stangenräder, iſt ein freies Gewerb. . . .	8	398	2133
Kreuzzieher und Peitſcher (in der Faſten herumziehende) ſind verboten. .	6	437	1372
Kridatarien (in öffentlichem Amte beſtellte) ſind zu ſuſpendiren. .	4	102	630
Kriden (bei) was den Creditoribus legatariis & fideicommiſſariis ſingularibus bei Teſtamenten eines Erblaſſers einberaumet werde. . .	1	298	141

	Band.	Seite.	Nro.
Kriden (wegen) was die Landtafel bei Verkaufung eines Gutes ob Sicherheit der Kontribuzionskaſſe zu beobachten hat . . .	1 1	314 328	157 166
—— (der in) verfallenen Güter Abſchätzungsordnung in Böhmen. .	2	267	319
—— ingleichen für Oeſterreich. .	4	404	807
—— (bei) die Kollozirung der Regiments = und anderer Aerarialgelder.	3	308	434
—— (in) Fällen iſt der Mautbetrag beſonders nebſt dem Pönale ad Actionem zu ziehen. . .	7	559	1830
Kriegszeiten (in) wenn Geiſtliche in die Spitäler abgeſchickt werden, was ſie beſonders zu beobachten haben	8	214	2032
Kriegszeiten Beſchreibungen ſeit 1740 ſind von den Offiziersfamilien an den Hofkriegsrath einzuſenden. .	8	395	2125
Kriminal = Verbrechens (wegen) ſo in Statum publicum einſchlägt, wie ſich zu benehmen ſei. . .	1	397	218
—— Verbrechens halber, wie die ſteiriſchen Landſtände zu prozeſſiren haben.	4	264	743
—— (über) Delinquenten, wie die Mediker, Phiſiker und Chirurgen das Gutachten zu erſtatten haben	4	276	755
—— (in) Fällen, wenn die Geiſtlichkeit die nöthige Kundſchaften und Auskünfte verſagete, wie zu verfahren.	4	317	784

Kri=

	Bänd.	Seite.	Nro.
Kriminal = Ordnung.	4	446	810
—— (in) Fällen iſt ſich alles Vergleiches zwiſchen dem Uibelthäter und Beſchädigten zu enthalten. . .	5	70	856
—— (in) Fällen, wie die Zeugenſchaft der Beamten anzuſehen.	5	324	1008
—— (in) Begebenheiten, wenn ſie in das Publikum einſchlagen, hat ſich die Juſtizſtelle mit der Landesſtelle einzuverſtehen. . .	6	240	1210
—— und Pupillartabellen, wann einzuſenden.	6	422	1352
—— Richter, wie ſich bei Urtheilsvollziehungen gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Miſſethäter zu achten habe. . .	6	460	1387
—— (zum) Fond, wann die Beiträge einzuſenden ſind. . . .	8	62	1895
Krippel = heil. 3 König = und Lichtmeßſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt.	6	239	1208
Kroaten und Schlawacken (aus Hungarn in Oeſterreich kommende) ſind anzuhalten.	4	65	580
Kroatiſchen (der) Bannatmilitargränze Handwerker erhalten Zunftsartikel.	7	19	1562
Kuchelgärtner (von) hat der Verkauf der grünen Waare auf angewieſenen Ständeln zu geſchehen, und iſt nicht Fratſchlerweibern zum Wiederverkauf zu überlaſſ.n , .	1	27	30

	Band.	Seite.	Nro.
Kügerl = Würfel = und Reinſtechenſpiel wird dem gemeinen Volke verboten.	I	431	234
Künſtler und Fabrikanten (einheimiſche) auſer Lande zu locken, wie beſtraft wird.	I	244	114
—— der Herrſchaft Neuſchloß ſind von der Militärſtellung frei.	7	199	1676
Kürbiſſe = oder Plützeranbau, und nützlichen Gebrauch betreffender Unterricht.	8	556	2212
Kummer und Verbot, wann auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien anzunehmen.	6	602	1488
—— und Verbotsreglement auf, dann wegen Einhandlunlung der Beſoldungsquittungen.	8	90	1914
Kundmachung (bei) der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizuſetzen	6	317	1270
—— der Verordnungen, wie in Ermanglung der Kreisbothen zu befördern.	6	598	1482
—— der Geſetze betreffend.	8	193	1978
Kundſchaft (ohne) iſt den Handwerksburſchen kein Unterſtand zu geben.	3	314	437
—— iſt den herumvagirenden Handwerksburſchen keine zu ertheilen.	4	103	633
—— (bei neuer) Ertheilung, iſt auf der alten anzumerken, daß dieſe für erloſchen zu halten.	4	382	796

Kund=

	Band.	Seite.	Nro.
Kundſchaft wie) den konſkribirten unterthänigen Handwerksburſchen zu ertheilen ſei.	6	346	1308
—— Formularien (gedruckte) ſind Niemanden auszufolgen.	5	202	943
—— (gedruckte) haben die Kupferſtecher und Drucker nur an Magiſtrate zu verkaufen.	7	357	1716
—— der Handwerker ſollen die Buchhändler, Buchführer und Buchdrucker nur an die älteſten Meiſter verkaufen.	8	5	1854
—— (wegen) der Bräuer und Mälzer, was zu beobachten ſei.	4	50	566
—— ſollen die Bräumeiſter den Geſellen verabfolgen.	5	421	1111
—— für Papiermachersgeſellen wird vorgeſchrieben.	3	526	315
Kupfer-Fabrikatur Verbreitung.	5	379	1054
—— (mit) verſehene Kalender ſind mit 6 Kr. Stempel zu ſtempeln.	8	412	2159
—— (keine) dürfen den mit 2 Kr. Stempeln verſehenen Kalendern beigedruckt werden.	8	471	2162
Kupferamt iſt ein öffentlicher Fond.	4	44	558
Kupfergeldes und Scheidemünzen halber, wie ſich bei Zahlungen zu benehmen ſei.	4	63	576
—— Häufung bei den Kaſſen abzuhalten.	5	31	838
—— und allen unerlaubten Münzenhandels ſich bei Kaſſieren bei dem Kontribuzionalt zu enthalten.	5	385	1060

Kupfer=

	Band.	Seite.	Nro.
Kupferhämmer und Dratzüge zu errichten, iſt erlaubt, iedoch wie die Geſellen aufzunehmen, wird vorgeſchrieben.	4	40	554
Kupfermünzen ſind nicht zu groſſen Zahlungen, ſondern nur im Handel und Wandel zu gebrauchen. .	5	25	828
—— (vor vorderöſterreichiſcher) Einnahme und Ausgabe Warnung.	6	517	1426
Kupferſchmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinn verordnet. .	6 7	34 522	1296 1789
—— Verzinnungsart. . .	6	612	1507
—— betreffende Zunftsartikel. .	7	144	1634
Kupferſtecher-Akademie in Wien erhält Satzungen.	5	310	1005
—— und Drucker haben die gedruckten Handwerkskundſchaften nur an Magiſtrate zu verkaufen. . .	7	357	1716
Kupferner Scheidemünzen Einführung.	4	34	549
—— Keſſel ſind zum Käſemachen nicht zu nehmen.	8	213	2028
Kuratel- (bei) Pupillar - Sequeſtrazion- und Militarrechnungen - Aufnahme werden die Raittaxen beſtimmt.	7	69	1607
Kuriren ſoll der Kreisphiſikus die armen Leute unentgeltlich, und bei ſich äuſernden anſteckenden Krankheiten dem Kreisamte die Anzeige machen.	1	6	4
—— der Malefikanten iſt bei den Badern nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen. . .	1	208	110

	Band.	Seite.	Nro
Kuriren (unbefugtes) wo ſich Mediker befinden, wird abgeſtellt. . .	1	242	111
—— und Medizin ausgeben, wird den Scharfrichtern verboten. .	2	149	265
—— wird den barmherzigen Brüdern auſer ihren Häuſern abgeſtellt. .	6	167	1174
Kurs fremder Münzen betreffend. .	2	122	260
—— der fremden Goldmünzen betreffend.	4	176	712
—— der preuſſiſchen und baireuthiſchen Kreuzer wird unterſagt. .	2	183	283
	3	307	432
Kutſcher haben zu Nachtszeit nicht zu nahe an die Laternen zu fahren.	7	468	1739

L.

	Band.	Seite.	Nro
Laboriren wird verboten. . .	6	423	1354
	7	233	1699
	8	235	2061
	8	605	2224
Lachſenburg (um) Reiger- und Wildvögelſchieſſen wird verboten. .	4	84	601
—— (um) ſollen keine Wildvögel geſchoſſen, gefangen oder deren Eier ausgenommen werden. . .	7	527	1800
Lackierer-Profeſſion wird zum Kommerzium gezogen. . . .	6	282	1234
Lade-Unterſchied zwiſchen Haupt- und Nebenlade hört bei Handwerken auf.	1	202	110

	Band.	Seite.	Nro.
Lade (in die Meiſter=) ſind die Urkunden, ſo den Handwerksburſchen abgenommen werden, zu legen.	1	346	171
—— der Geſellen wird bei dem Schuhmacher Handwerk verboten.	1	315	158
—— Ordnung der Schuhmacher.	1	351	178
—— (der) Gelder unnütze Abgaben, ſind abzuſtellen.	4	174	710
—— (mit) Geldern iſt die üble Gebahrung abzuſtellen.	8	409	2150
Lampen (auf) Meſſen= Altäre und derlei ſind die Vermächtniſſe der Ordensgeiſtlichen abzuſtellen.	8	388	2111
Länder (in) benachbarte nicht einzudringen.	5	386	1061
Ländern (bei aus den) nach Wien kommenden und da abſterbenden Räthen und Beamten, wie ſich in Abſicht der Sperr und Jurisdikzion zu benehmen ſei.	2	253	306
—— die von derſelben angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
Länderſtellen (bei) werden die Kanzleiſporteln abgeſchafft.	2	322	322
—— haben mit Ende iedes Jahrs, was ſie oder ihre Untergebene aus eigenem Antrieb gutes bewirket, anzuzeigen.	5	480	1150
—— wie ſelbes zu verfaſſen ſei.	6	174	1181
—— haben auf die Aufnahme des Kommerzium, der Fabriken, Landwirthſchaft, Schulweſen, Kinder=			

zucht

	Band.	Seite.	Nro.
zucht und Geſundheitserhaltung bei Vieh und Menſchen zu ſehen.	6	181	1185
Länderſtellen-(zwiſchen) und anderen Dikaſterialräthen Rangsausmaaß.	6	625	1536
—— (bei den) und Kanzleien ſind auſer den Söhnen der verdienſtvollen Beamten, keine Praktikanten anzunehmen. . .	7	3	1555
—— was in den einzuſendenden Penſions- Dienſterſetzungs- oder Subſtituzionsverzeichniſſen zu beobachten haben.	7	184	1656
Land (auſer) zu reiſen, oder Heurathen ohne landesfürſtlicher Erlaubniß, wird verböten. . . .	1	375	212
—— (in ein fremdes) bei Ausfolglaſſung der Erbſchaft was zu beobachten ſei.	2	155	269
—— (in ein anderes) haben die Herrſchaften keinem Beurlaubten einen Paß zu ertheilen . . .	8	411	2157
Landbader haben bei gefährlichen Krankheiten an die Landſchaftsphiſiker die Anzeige zu machen. . .	4	295	773
Landbäcker ſollen das Tupfzeichen führen und wie ſelbe wegen des geringen Gebäckes zu beſtrafen. .	5	238	983
Landes (bei) Viſitazionen ſind auch die Judenhäuſer zu unterſuchen. .	5	349	1021
Landesbuchhalter und Wirthſchaftsbeamte, wenn ſie bekannte Unterthansbeſchwerden nicht abſtellen, wie ſie anzuſehen ſind . .	6	427	1363

	Band.	Seite.	Nro.
Landesfürſtliche Dienſte (in) ſollen die Polizei und Kammeralwiſſenſchaften Erlernenden, vor allen anderen genommen werden. . . .	4	254	725
—— Gefälle-Adminiſtratoren und der Kammerprokurator ſollen in Appellazions- und Reviſionsfällen, nicht zum Juramento Calumniæ verhalten werden. . . .	5	77	871
Landespatron (auſer dem) darf keiner von den aufgehobenen Feiertagen gefeiert werden. . . .	6	383	1338
—— Erklärung in Steiermark. .	6	432	1365
—— Erklärung und Feierung in iedem Lande.	6	432	1366
Landesprotomedikus wird in iedem Erblande beſtellet. . . .	6	580	1476
Landesunterkämmerer hat ſich bei den Städten in das Kontribuzionsweſen nicht zu miſchen. . .	1	307	148
Landgerichte (von dem) iſt auf Anverlangen der Univerſität der Körper eines Juſtifizirten, unentgeltlich auszufolgen.	1	7	7
—— können Maſſereien und Gewichte der Fleiſcher, Wirthe und Bäcker viſitiren.	6	536	1435
Landgeſtütte (mit dem) wird eine andere Einrichtung getroffen. .	7	20	1564
Landgüter-Erkaufung von Seiten der Geiſtlichkeit betreffend. . .	2	244	297

	Band	Seite.	Nro.
Landkarten und (Plane bei Militarverlaſſenſchaften ſich vorfindende) ſind den Erben nicht auszufolgen.	8	173	1944
Landkutſcher und Löhnrößler haben ſich des Poſthorns nicht zu bedienen auch keine Briefe zu ſameln und auszutheilen.	1	98	58
	1	100	59
	1	135	90
	1	250	123
	1	355	184
—— ſollen die Paſſagiers unter Strafe nicht poſtmäſſig befördern.	1	135	90
	1	355	184
	1	425	227
—— ſollen Päcke von 20 und unter 20 Pfunden nicht annehmen.	1	195	108
—— haben keine rothe Röcke mit blauen Aufſchlägen zu tragen.	1	245	118
	1	430	233
—— ſollen bei beladenen Fuhren Radſchuhe und Sperrketten führen.	3	528	518
Landmänner (wann) ihre Zeugniſſe ſub Fide Nobili ausſtellen mögen.	3	170	383
Landſtänden (bei) Verſammlungen die Rangsausmeſſung.	2	252	304
—— in Gallizien Einrichtung und Verfaſſung.	7	220	1697
Landtafel (bei der) die Vormerkung der Generalhipotheken.	1	123	79
—— unfähige Perſonen, ſo in Teſtament inſtituirt werden, wie ſie ſich wegen der Intabulazion zu verhalten haben.	1	297	140
—— was den Creditoribus legatariis & Fidei commiſſariis ſingularibus eines Erblaſſers einberaumet werde.	1	298	141

	Band.	Seite.	Nro.
Landtafel (was die) bei eines ob Krida verkauften Guts in Abſicht der Kontribuzions-Sicherheit zu beobachten habe.	I	314	157
—— (wie die) bei den, den Unterthanen zukommenden Vermächtniſſen nach Ableben einer begüterten Obrigkeit vorzugehen hat.	I	365	202
—— Sicherheit können alle Erbunterthanen in Böhmen und Mähren genieſſen.	3	173	387
	7	494	1760
—— wird auch auf Lutheraner, Bauern, und Juden beſtimmt.	3	214	401
—— (in die) Schuld- und Heurathsverſchreibungen Einverleibung betreffend.	3	316	440
—— Errichtung in Oeſterreich unter der Ens.	3	485	508
—— erhält einen Unterricht.	3	512	514
—— Errichtung ob der Ens	4	116	651
—— (wie die) ſich bei Auszügen oder Extrakten zu achten habe.	5	136	889
—— (bei der k.) ſoll bei Erbtheilungen in Abſicht der k. Landtafel die k. Appellazionskammer konkurriren.	5	387	1063
—— Fähigkeit wird auf alle Fremde erſtreket.	7	494	1760
Langmeſſerſchmiede werden mit der Schwerdtfegerzunft vereiniget.	7	198	1675

Latei-

	Band.	Seite.	Nro.
Lateiniſchen (in die) höheren Schulen ſind nur vermögliche und fähige Kinder zuzulaſſen. . . .	5	74	864
—— (in die) Schulen iſt ohne Normalſchulzeugniß keiner zuzulaſſen.	7	491	1752
—— (in die) Schulen iſt keiner ohne Normalſchulen-Atteſtat zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten ſei.	8	86	1912
—— (über die) Sprache ſollen iene, ſo in die Philoſophie treten wollen, geprüft werden. . .	7	491	1751
—— (der) Schulen neue Einrichtung.	7	541	1820
—— (der) Schulen aufgehobene Schulengebäude ſind den Normalſchulen zu übergeben.	8	198	1990
—— (bei) Schulen werden die Komödien abgeſtellt. . . .	5	396	1073
—— Ausdrüke iſt ſich bei den Expedizionen zu enthalten. . .	3	353	479
Laternen (an die) ſollen die Kutſcher zur Nachtszeit nicht zu nahe fahren.	7	468	1739
—— (nur bei) nicht aber bei Windlichtern ſind die Kaſſazionen oder Nachtmuſiken zu halten. . .	6	612	1508
—— (wie) Beſchädiger auf den Gäſſen zu beſtrafen.	8	93	1919
Lauro (weder ein Nobilis de) noch Magiſter Philoſophiæ iſt mehr zu ernennen.	7	528	1802

	Band.	Seite.	Nro.
Läutung (bei) der Zügengloke für einen Sterbenden den Burgermeiſter zu begrüſſen, wird als ein Mißbrauch abgeſtellt.	8	233	2056
Lebzeltner (nach) Abſterben gehört die Wachsarbeit den Wachskerzlern.	1	301	143
—— iſt alle Wachsvermiſchung mit andern brennenden Materialien, nicht minder die Auſerachtlaſſung des Gewichts und Preiſes ſchärfeſt verboten.	3	355	482
Leder kann in Wien auf dem beſtimmten Wochenmarkte frei verkaufet werden.	8	408	2147
Lederer-Profeſſion wird mit den Lederzurichtern vereinigt. . . .	2	114	257
—— und Rothgärbermeiſter, wie ſich ob der auszuarbeitenden Pfundhäute zu achten haben . . .	2	413	374
—— und Weißgärber ſollen keine Wildprätsdecke ohne Zeugniß in die Verarbeitung nehmen. . .	3	527	516
—— (zwiſchen) und Fleiſchhakern wird der Leikauf-Verbot bei dem Einkauf der Häute erneuert. . .	4	317	783
—— und Rothgärber-Zunft wird vereinbart, und ihnen Artikel vorgeſchrieben.	6	521	1429
—— Nachtrag hierzu. . . .	7	499	1769
—— Meiſter und ihrer Geſellen Vereinigung, und das ſogenannte Ablegen der Geſellen betreffend. .	7	525	1794

	Band.	Seite.	Nro.
Lederhäuſer (in wie weit die Juden) halten können.	7	362	1718
Lederne Beinkleider können die Weißgärber verkaufen.	7	496	1761
Legate (wenn Unterthanen von einer abgelebten Obrigkeit erhalten) wie vorzugehen.	1	365	202
—— wenn ſie für die Armen allgemein gemacht ſind, wann das Invalideninſtitut hievon zu genieſſen habe	2	399	360
—— (über) Vertheilung an Arme iſt ſich mit einem Zeugniſſe zu bedecken.	5	263	997
—— (unbeſtimmter) halber für Arme, wie ſich zu achten.	6	537	1438
—— (dem Armenhauſe vermachte) ſind anzuzeigen	8	227	2044
—— zur Unterhaltung der Schulen ſind erbſteuerfrei.	6	486	1403
—— zur Normalſchule und Invalidenfond ſind erbſteuerfrei.	7	357	1715
—— (von den) ſind die türkiſchen Unterthanen ausgeſchloſſen	7	469	1743
	7	489	1748
Legiren (das unbefugte) Schmelzen, Abtreiben, Scheiden des Goldes und Silbers wird verboten.	1	7	5
	1	8	9
	1	39	44
	3	501	509
	6	423	1354
	6	592	1481
—— (das) des Goldes und Silbers wie und mit was es zu geſchehen habe.	1	11	9

	Band.	Seite.	Nro.
Legiren (das) des Silbers mit weiſſem Kupfer, und des Goldes mit Tombak, wird verboten.	1	11	9
Legitimazions (wo um) Scheine zur Handlung, die Geſuche einzubringen ſind.	7	27	1578
Lehen (wie) Patente auswärtiger Reichsfürſten, kund zu machen.	1	347	173
	4	262	739
—— wegen ſoll bei Erbtheilungen bei der k. Landtafel die Appellationskammer mit konkurriren.	5	387	1063
—— Veränderungen ſind alle anzuzeigen.	7	170	1652
Lehenrößler und Landkutſcher haben ſich des Poſthorns nicht zu bedienen, auch keine Briefe zu ſammeln und auszutheilen.	1	98	58
	1	100	54
	1	135	9
	1	250	123
	1	355	184
—— ſollen die Paſſagiers unter Strafe nicht poſtmäſſig befördern.	1	135	90
	1	355	184
	1	425	227
—— ſollen Päcke von 20 und unter 20 Pfund nicht annehmen.	1	195	108
—— haben keine rothen Röcke mit blauen Aufſchlägen zu tragen.	1	245	118
	1	430	233
—— (wegen) in den Pragerſtädten beſtehende Vorſchriften.	2	3	237
—— und Kutſcherordnung.	4	521	823
Lehramt (neues) Antretender iſt zu prüfen	8	92	1918
Lehre (die) der Arzneiwiſſenſchaft wird verbeſſert.	8	553	2311

Leh=

	Band.	Seite	Nro.
Lehre (in die) ſind die Waiſen aus dem Armenhauſe unentgeltlich zu nehmen und freizuſprechen. . .	4	278	756
Lehrer (der) und Direktoren der deutſchen Schulen Rangsausmeſſung. .	7	137	1630
Lehriungen Lehrzeit.	1	204	110
—— (für einen) iſt die Kauzionsſtellung eines ehrlichen Bürgers genug.	1	210	110
—— betreffende Vorſchriften wegen Aufdingung, Verbürgung, Lehrjahre, Ausſtoſſung aus der Lehre, Abänderung eines Lehmeiſters, Lehrgelds, Fortſetzung der Lehre bei der Wittwe, Freiſprechungsgebühr.	1	210	110
—— (in der) Lehrzeit haben Meiſterſöhne nichts beſonders. . .	1	215	110
—— von allen Profeſſionen, welche von Kriegsdienſten austreten, ſollen freigeſagt werden. . .	3	407	493
—— (von) ſollen die Zirkel= und Zeugſchmiedsgeſellen kein Bandgeld fordern.	8	90	1915
Lehrmeiſter= und Losſprechungsbriefe ſind in die Zunftslade einzulegen. .	8	7	1860
Lehrorts wegen iſt bei Handwerken kein Unterſchied zu machen. . .	1	200	110
Leibesfrucht Abtreibung wegen, iſt der unter dem gemeinem Volke herrſchende verſchiedene Irrwahn zu benehmen.	8	475	2171

	Band.	Seite.	Nro.
Leibgarde (hungariſche) iſt als ein Militarkorps zu achten. . . .	4	40	553
Leiche=Konduzirung, und Grabſtätte nach Proporzion der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird den Geiſtlichen verboten.	6	332	1280
Leichen (bei) Begehungen werden die Mißbräuche, als verſchiedenes Lieberſingen, Predigen, und Todtenmahlzeiten abgeſtellt. . .	2	400	361
—— ſind vor zweimal 24 Stunden nicht zu begraben. . .	2	259	311
	3	267	425
	3	312	436
	3	348	471
—— Beerdigung (wann frühere) Statt finden kann.	3	351	476
—— Bewachung bei dem Bauernvolke.	6	435	1369
—— Begängniß halber zu beobachtende Maaßregeln. . . .	6	518	1428
Leikauf=Verbot bei dem Einkauf der Häute zwiſchen Fleiſchhakern und Lederern wird erneuert. . .	4	317	783
Lein=und Tuchweber, Wollenſtrumpfſtriker, Poſamentirer, Kirſchner und Bleichmeiſter, in wie weit ſie mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militarſtellung befreit ſind. .	6	318	1272
Leinener Waaren und Tiſchzeuge=Einfuhr wird verboten. . . .	4	41	556
—— und Kanefas= wie auch Pfeffertüchel=Einfuhr wird verboten. .	4	102	629

Lein=

	Band.	Seite.	Nro.
Leinſaamen (guter) wie zuzurichten, anzubauen, und zu erhalten, dann wie guter Flachs zu erzeugen	2 2	36 43	249 250
Leinwand-Beſchau- und Bleicherordnung für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Ens . . .	1 4	329 54	168 568
— — und Garnordnung . . .	2	55	251
— — Nachtragsordnung . . .	2	84	251
— — (in) und Garnſachen Inſtrukzion für die Wirthſchaftsbeamten	3	191	397
— — imgleichen für die Kreisämter	3	203	398
— — Beſchauordnung.	5	163	900
— — Beſchauer ſollen die unbrauchbaren Stempel abgeben, und gegen neue auswechſeln . .	6	204	1199
— — Beſichtigung, wenn ſie auf die Bleichen kommen, und wenn während dem die Stempel ausgehen	7	56	1585
— — (auf das) Maaß zu ſehen. .	7	73	1613
— — Stemplung betreffend. . .	4	182	719
— — Stempel (in der Bleiche ausgegangener) iſt ohne Vorwiſſen nicht neu zu ſtempeln . . .	6	633	1547
— — (auſer Landes verfertigte) iſt mit dem böhmiſchen Landesſtempel zu bezeichnen	6	636	1554
— — Stemplung hat wie vorhin zu geſchehen	7	551	1823

	Band.	Seite	Nro.
Leinwand (innländiſche) iſt mit Farbe zu ſtempeln	8	232	2054
—— (ſtükweiſe und ellenweiſe) können die Weber auf dem Lande an ienen Orten verkaufen, wo die Leinwandhändler nebſt der Leinwant andere Waaren führen . .	1	245	299
—— Handel treibender Webermeiſter muß wenigſtens die Werkſtühle mit Arbeit befördern . .	2	245	299
—— (wie zum) machen eine gute und unſchädliche Schlicht, zu verfertigen	2	353	345
—— Fabrikanten und Webergeſellen, wie möglich von der Rekrutenſtellung zu befreien. . . .	4	4	537
—— Ausſchnitt nebſt der Krämerei Übende ſind Landkrämer . . .	4	79	593
—— Negoziums (was) wegen was vorgeſchrieben wird . . .	4	163	696
—— Ausfuhr zur Appretur ad extra wird verboten	4	265	748
Leinwanddrukern (wie) und Färbern, das Färben geſtattet wird. . . .	5	189	924
Leinwanddrukerei iſt Jedermann ohne vorläufige Prüfung zu geſtatten .	8	309	2083
Leinweberei auf dem Lande, wo ſie noch nicht bezünftet iſt, iſt auch keine Zunft einzuführen . . .	3	170	384
—— Verfaſſung betreffend . .	4	283	764
—— und Strikerei wird als ein freies Gewerb erklärt, die Profeſſioniſten haben bei der Meiſterwer			

	Band.	Seite.	Nro.
dung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen. Hierbei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter ausgemeſſener Strafe verboten .	6	600	1485
Lektion Gregorii VII. in Brevieren iſt zu verpicken	7	59	1590
Leoniſche (wie) Arbeit zu verarbeiten und zu verkaufen	1	10	9
Leopoldſtadt (in der) zu Wien können die Oebſtler an Sonn- und Feiertagen das Obſt verkaufen . .	6	602	1490
Leſens (wie) und Schreibens unkündige Perſonen, bei zu leiſtenden Zahlungen ſich unterzeichnen ſollen .	6	434	1368
Lichtenwerther (in der) oder Schwechater-Fabrik in Arbeit ſtehende Fabrikanten ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	3	534	524
Lichter ſind die Quartiersträger den Soldaten abzureichen ſchuldig . .	7	597	1844
Lichtmeß- Krippel- Heil. 3 Königſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt	6	239	1208
Lieder, die Zotten in ſich enthalten, und Prophezeihungen auf öffentlichen Gaſſen abzuſingen, wird verboten.	7	219	1695
Liefergelder-Reglement . . .	1	127	81
—— für Militärpartheien . .	2	149	266
	2	264	316

Lie=

	Band.	Seite.	Nro.
Liefergelder werden den Kreishaupleuten in Partheiſachen ausgemeſſen	2	360	349
—— werden dem Sequeſter eines Pfarrers ausgeworfen . . .	3	266	423
—— haben die Kreisphiſiker und Chirurgen bei Viſitirung des erkrankten Viehes keine, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen . .	4	259	734
Lieferungen (bei) wie auf das ächte Materiale zu ſehen ſei . .	4	80	595
—— (obrigkeitliche) wie die Unterthanen verführen ſollen . .	8	188	1966
—— Transport betreffend. . .	8	189	1967
—— können die Juden ſtatt Dominien beiſchaffen, doch in dem Magazin darf kein jüdiſcher Lieferant erſcheinen.	8	197	1988
—— (bei) haben die Proviantlieferanten das Materiale ohne Abgang zu liefern, der Abgang muß nach dem Marktpreis erſetzt werden, nur plumbirte Haber ſäke, und ächte Gebünde am Rauchfutter ſind anzunehmen.	8	204	2006
—— (wenn bei) mit beſpannten Fuhren, Fuhrknechte einander vorfahren, wie ſie zu beſtrafen. . . .	8	207	2010
—— (wie viel bei) die Unterthanen aufzuladen ſchuldig ſind . . .	8	209	2017

Lie=

	Band.	Seite.	Nro
Lieferungen (wie bei) leere Haberſäke, welche transportiret werden, zu vergüten	8	213	2027
—— (bei) wie viel Futterſtroh für Heu abzuführen ſei . . .	8	213	2029
Lieferſcheine ſind mit Stampiglien zu bezeichnen	8	177	1956
Liegerſtätten der Dienſtbothen beiderlei Geſchlechts ſollen abgeſöndert werden	4	519	818
—— der Mädchen ſind bei Einquartierung der Soldaten zu entfernen.	5	37	841
Limonien-Händel betreffend. . .	8	64	1899
Linien-Weg oder Paſſagemauthpatent.	4	25	544
—— Nachtrag hiezu, und Vorſchrift, wie ſich die Einnehmer ob des Geldesverrechnung zu benehmen haben	4	28	547
—— (bei) wie die Weintrauben paſſiren zu laſſen ſein . . .	4	181	717
—— (wann vom) und Weggelde, die k. k. Jägerei befreiet ſei .	5	73	861
—— (von) Brüken und Wegmaut ſind die Militär-Vorſpannsfuhren befreit, und welche Modalitäten hiebei zu beobachten ſein. . . .	6	159	1165
Linzer-Wollenzeugfabrik-Erzeugung. .	7	255	1705
Liquidazionen (wie wegen) ſich bei An- oder Abtretung eines Kontribuzionsrechnungsführers zu achten ſei.	6	485	1401

	Band.	Seite.	Nro.
Liquidirung der Intereſſen bei den ſich ergebenden Konkurſen . . .	3	215	402
Livreebedienten und Handwerkern wird das Degentragen, das heimliche Gewehr aber allgemein, verboten	1	134	88
	1	204	11
	2	243	295
—— (wie der) Exzeſſe zu beſtrafen.	3	187	393
—— ſollen keine Epauletes tragen .	4	507	813
Lizitazionen (von) auſer in Exekuzions und Kridafällen, iſt 1 pr. Zent zur Armenkaſſe zu legen . . .	4	67	586
—— der in dem Verſatzamte verfallenen Pfänder betreffend . .	5	233	974
—— (wie in) der Unterſchleif der verbotenen Bücher zu verhüten ſei	6	310	1261
—— (wie bei) ſich ob des Anbots zu achten ſei	7	367	1723
Löſchordnung in der k. k. Burg und nahen Gebäuden . . .	2	19	243
Löſſeln, und derlei gemeine abergläubiſche Mißbräuche ſind von ieder Obrigkeit zu beſtrafen und abzuſtellen.	5	154	892
Lokal-Unterſuchungen, (wann und wie Kreisämter) vorzunehmen haben	1	116	73
	1	118	77
	5	72	860
	6	304	1254
—— (bei) Unterſuchung iſt auf die Eigennützigkeit der Beamten bei Unterthanen zu ſehen, und alle unterthänigen Ausgaben ſind in die Handbüchel zu nehmen. .	5	360	1029

Lo=

	Band.	Seite.	Nro.
Lokal= (bei) Unterſuchungen auf welche Unterthansbedrükungen von Seite der Kreisämter vorzüglich zu ſehen ſei	6	255	1218
—— (bei) Unterſuchungen, wie zu verfahren, dabei nicht unnüze Tage zuzubringen, und über die Verrichtungen ein ordentliches Protokoll zu führen . . .	6	304	1254
—— (bei) Unterſuchungen haben die Kreiskommiſſarien von Beamten keine unentgeltliche Koſt zu nehmen	7	516	1785
Lotterie = Privilegium	1	316	16
	4	100	624
	8	112	1926
	8	176	1952
—— wird auf weitere 8 Jahre in Pachtung überlaſſen. . . .	6	171	1179
—— (zum) Nachtheil wird das Ausſpielen der Uhren, Doſen, und derlei Waaren und Effekte unterſagt . . .	5	409	1095
	6	236	1206
—— Beamten ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen.	8	218	2038
—— Spiele (auswärtige) ſowohl, als das Spielen in ſelbe, wird verboten	8	228	2046
Lotto iſt ohne Pagherozettel nichts zu zahlen verbunden . . .	7	61	1595
Lotterien (in fremde) nicht zu ſpielen noch etwas hievon in Zeitungen einzudruken	1	109	69
	5	400	1081
	6	152	1158

Lot=

	Band.	Seite.	Nro.
Lulich (vor dem) oder Schwindelſaamen wird das Publikum gewarnet.	6	537	1436
Lumpen (wegen der) Sammlung die Papiermacher zu beſchimpfen, wird verboten.	1	209	110
Luſt- und Blumengärtner können an Sonn- und Feiertagen Obſt verkaufen.	6	631	1486
Luſtfeuer am St. Johannestag, oder deſſen Vorabend, wird verboten.	1	367	205
	2	330	326
	3	350	475
Luzius- oder ſogenannte Fiſchelgroſchen werden verboten.	1	152	95

M.

	Band.	Seite.	Nro.
Maaß und Gewichts-Gleichförmigkeit nach dem öſterreichiſchen Fuſſe im K. Böhmen betreffend.	4	269	753
—— (alte böhmiſche) iſt aufgehoben und die N. Oe. einzuführen.	5	226	965
—— Gewicht und Elle (Wiener) wird in Steiermark eingeführt.	6	168	1175
—— und Gewicht der Bäcker, Fleiſcher und Wirthe können die Landgerichte viſitiren.	6	536	1435
—— (auf das) der Leinwand iſt zu ſehen.	7	73	1613
—— (wegen) und Gewichts Bevortheilungen iſt alle Jahre zu viſitiren,	7	466	1736

Mäh-

	Band.	Seite.	Nro.
Mähring (wie zu der oberpfälziſchen Dorfsgemeinde nach) das Holz paſſiren zu laſſen.	8	155	1938
Mälzer haben ein taugliches Malz zu machen, und was ſie ſonſt zu beobachten haben.	3	401	490
—— und Bräuersburſchen Wanderung und Herumvagirung betreffend.	4	112	645
—— und Bräuer (was wegen) Kundſchaften vorgeſchrieben wird.	4	50	566
Magazinen = (bei) Abgang haben die Städte Proviantbehältniſſe gegen Zins zu überlaſſen.	2	155	270
—— (in) befindlicher Naturalvorrath iſt öfters zu viſitiren.	3	409	496
—— (das in die) zu lieferende Heu nicht mit Grommet zu vermiſchen.	4 4	80 126	595 666
—— (in) darf kein jüdiſcher Lieferant erſcheinen, doch können ſie das Naturale zu Lieferungen den Dominien beiſchaffen.	8	197	1988
Magiſtrat (der) hat dem Militär alle Viktualien beizuſchaffen.	1	49	51
—— (nicht von dem) ſondern von der Bürgerſchaft ſollen die Beamten zur Beſorgung des ſtädtiſchen Kontribuzionsweſens gewählet werden.	1	354	18
—— (wie und unter welchen Bedingniſſen der) eigene Bothen abſchicken können.	2	25	245
—— haben für die Kontribuzianskaſſe=Eingriffe und Schaden zu haften.	2	224	290

	Band.	Seite.	Nro.
Magiſtrat (dem) iſt ſtatt Nauraldeputat ein Aequivalent an Geld auszumeſſen.	2	226	290
—— hat nichts mit der Generalſignatur N. N. Burgermeiſter und Rath zu unterfertigen. . . .	3	247	414
—— (ſtädtiſcher) haben keine Schulden zu kontrahiren, und nichts zu veräuſern	3	324	443
—— hat bei Ausfertigung der Päſſe mehrere Vorſicht zu gebrauchen.	4	81	596
	4	115	649
—— (dem) der Leibgedingſtädte im K. Böhmen, wienach das Jagen geſtattet wird.	5	309	1003
—— hat bei Einſendung der Inquiſizionsakten den Tag des Verhafts des Inquiſiten anzumerken.	5	403	1086
—— hat den in der Wechſelordnung vorgeſchriebenen Beiſtand zu leiſten.	5	407	1092
—— (jeder) hat ſich die Robots- und Kontribuzionspatente beizulegen.	6	205	1201
—— (was der) bei Ausfertigung der Päſſe für fremde reiſende Perſonen zu beobachten habe. . . .	6	307	1258
—— (nur an) haben die Kupferſtecher und Drucker die gedruckten Handwerkskundſchaften zu verkaufen.	7	357	1716
Mahlzeiten und derlei Mißbräuche werden bei der Meiſterwerdung der Profeſſioniſten unter ausgemeſſenen Strafen verboten. . . .	6	600	1485
Maibäume zu ſetzen wird abgeſtellt, .	1	6	3
	5	100	877

	Band	Seite	Nro.
Mailändiſcher Erzeugniſſen halber eingeſtandene Mautbegünſtigungen.	6	196	1196
—— (nach dem) Münzfuſſe wird der Werth der Dukaten und Konvenzionsthaler, und der Mailändermünzen nach dem öſterreichiſchen Münzfuſſe beſtimmt.	8	217	2037
—— doppelter Doppien, oder Quadrupeln Werth, und das ächte Gewicht der Einfachen wird beſtimmt.	8	232	2055
—— Philippsthaler ſind zu wägen.	8	471	2163
Maiorennen Kinder des Reichskanzleiperſonalis ſind in allen Perſonalabgaben anderen gleich zu halten.	5	132	882
Maiorennitäts-Jahre werden feſtgeſetzt.	2	136	261
—— Dispenſirung wird den Länderſtellen eingeräumt.	5	365	1032
—— auch für den Bürgerſtand, oder ſimpliciter Nobilitirte.	5	397	1077
Malefikanten Kurirung iſt bei den Badern nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— (wie den) abgenommene Sachen und Gelder zu verwenden.	6	621	1525
Maltheſrr (zwiſchen) Orden, und Länderſtellen die Jurisdikzionsnorma.	5 5	354 373	1025 1043
Malverſazion (in) und Gefällsſchwärzung betretene Beamte ſind den Juſtizſtellen baldmöglichſt zu übergeben.	5	409	1094

	Band.	Seite.	Nro.
Malverſazion (in) betretene Beamte ſind zu k. k. Dienſten nicht mehr zu gebrauchen.	6	440	1380
—— (wie bei) ſich zu achten ſei. .	7	20	1566
Mantel = Kleidertracht wird abgeſchafft. ,	6	282	123[illegible]
Manufakturiſten und Fabrikanten (in die landesfürſtlichen Städte und Märkte einziehenden) wienach aller Beiſtand zu leiſten ſei. . .	5	69	854
—— und Fabrikenhäuſer ſind von der Militärbequartirung befreit. .	5	417	1106
Manuſkripten (der Zenſur abzugebende) ſind mit einem Faden zu durchziehen.	8	309	2080
Markt (auf den) oder auf die Geſtätten haben die Bauern das Holz zum Verkauf zu bringen. . .	1	5	1
—— (auf öffentlichen) können Verpflegsbeamte Naturalien erkaufen.	2	155	270
—— (auf den) wird die Mehlmeſſerei vorgeſchrieben. . . .	2	183	284
—— (auf den) verfälſchtes Mehl zu bringen, wird unter Konfiskazionsſtrafe verboten.	7	163	1649
—— (nach dem) haben die Obſt= und Kräutlerweiber den Unrath hinwegzuräumen. . . . ,	3	189	394
	3	221	406
—— (an die) Ordnung werden die Oebſtler angewieſen. . .	3	258	419
—— Plätze Benennung in Prag. .	4	88	606
—— ſtellen (wie) in Jahrmärkten zu vertheilen ſind.	4	165	697
—— Ordnung im Königreich Böhmen.	6	208	1202

	Band.	Seite.	Nro.
Markt=Ordnung.	8	543	2208
—— —— Nachtrag hiezu, und Abſtellung des Verkaufs. .	8	601	2223
Markt=oder Stadtrichter allein, und ſonſt kein Rathsverwandter iſt von der Militärbequartirung frei.	7	67	1605
—— preis=Tabellen Einſendung betreffend.	5	403	1085
—— Tabellen, wie zu verfaſſen. .	5	423	1117
Marktſchreiere (gegen) haben die Mediker zu wachen. . . .	6	10	1152
—— und Quackſalber ſind abzuſchaffen.	6	581	1477
Marſch=Verpflegs=Bequartirungs=Vorſpans=Rekrut=und Rimondirungs=Reglement für die verlegte Miliz	1	46	51
	4	267	751
—— und Vorſpannsweſen haben die Kreisämter zu beſorgen. . .	2	244	296
—— (bei einem) der Regimenter die Unterkunft der Soldatenweiber und Offiziersfrauen betreffend. . .	8	175	1951
—— Routen bei Truppenmarſchen, wie zu verfaſſen.	8	408	2149
Martini Ruthenausſtellung von den Viehhirten wird verboten. . .	4	63	577
Martinitrunk wird bei den Handwerksgeſellen verboten. . . .	6	309	1260
Masken (ohne) ſind Bälle und zuſammengelegte Kompagnien erlaubt, und wie ſich in Abſicht des Betrags zum Armenfond abzufinden.	5	157	893

	Band.	Seite.	Nro.
Masken (in den) wird, den Ball in ieder Hauptſtadt an einem Orte zu geben, erlaubt. . . .	6	634	1548
Materialiſten (wälſchen) wird der Verkauf der Arzneien, Arſenikum, Ratzenpulver verboten. . .	4	355	728
—— ſollen auch die Apotheker-Taxordnung halten.	8	202	2000
Matrikel (wenn die Geiſtlichkeit die) der Juſtiz nicht einſehen läßt, wie zu verfahren.	4	317	784
Maulbeer-Obſt- und wilder Bäume Beſchädiger, wie zu beſtrafen. .	3	335	453
	3	347	470
	5	130	879
—— Bäume Pflanzung betreffend. .	4	153	687
	4	402	803
	4	506	811
Maurer-Handwerk ſoll am Rochustage ſich der Arbeit nicht enthalten. .	6	299	1246
Maut-Ordnung, als Roß- oder Wegmaut, Waſſermaut, Viehmaut.	3	176	390
	3	341	462
—— Patent der Paſſage wegen. .	4	25	544
	4	28	547
	4	389	800
—— Befreiungs halber, wie ſich die Landesphiſiker bei vorfallenden Krankheiten zu benehmen haben. .	4	83	600
—— frei (wann die Schaf- und Baumwolle) anzuſehen. . . .	4	89	607
—— und Wegbeamte iſt wider die Exzedenten aller Beiſtand zu leiſten. .	4	118	653
—— Freiheiten werden den Proviant-Entrepreneuren keine geſtattet. .	4	162	693

	Band.	Seite.	Nro.
Maut-(unter die) Befreiungen ſollen nie die Weggelder gerechnet werden.	4	180	714
—— Salz und Tabackſchwärzer als Rekrutten zu ſtellen. . .	4 5	307 210	775 955
—— befreit (wann die k. k. Jägerei ſei.	5	73	861
—— Begünſtigungen, welche den deutſchen erbländiſchen und mailändiſchen Erzeugniſſen zugeſtanden werden.	6	196	1196
—— Betrag in Kridafällen iſt beſonders nebſt dem Pönale ad actionem zu ziehen. . . .	7	559	1830
—— (in) Gefälls- und Kontrabandſachen, wann und wie der Rekurs zu ergreifen.	5	208	950
—— (auf die Haupt-) haben die ankommenden unprivilegirten Paſſagiers gerade zu fahren . .	5	224	963
—— (der) Viſitazion haben ſich iede Reiſende zu unterziehen, und wie ſich dießfalls zu achten ſei.	7 8	549 613	1821 2228
—— frei iſt die Holz- und Kohleneinfuhr aus der Fremde. . .	5	398	1078
—— (von der) ſind die Fabriken befreit.	5	443	1129
—— (bei) Unterſuchung die Rangsausmeſſung der Kreisämter mit der Wegdirekzion. . . .	8	56	1886
—— frei ſind die von den Wochenmärkten zurückfahrenden Fuhren. .	8	197	1989

	Band.	Seite.	Nro.
Maut Orts Einwohner (wie) ob des zu vermahlenden Getraides von der Wegmaut befreiet ſind. . .	8	472	2166
Mautbeamten wird Kaufleuten und vice verſa Geld vorzuleihen verboten.	6	163	1168
	7	83	1620
—— (in wie weit) von der Militar Bequartirung befreiet ſind. . .	7	87	1623
Mauthner (wie) die die Mauthkaſſen veruntreuen und das Publikum mit Abforderung einer übermäſſigen Mauthgebühr bedrücken zu beſtrafen.	2	263	315
Medikamenten Verkauf wird den Geiſtlichen eingeſtellt, doch können ſie ſolche Armen und Nothleidenden umſonſt darreichen; die Apotheken ſind zweimal des Jahres zu viſitiren	1	166	97
	1	251	124
	5	260	994
—— Handel und auswärtige Hereinbringung betreffend. . .	1	242	111
—— Verkauf (unbefugter) wird eingeſtellt.	2	158	271
—— ausgeben und alles Kuriren wird den Scharfrichtern verboten. .	2	149	265
Mediker haben den Kranken bei der dritten Viſite das Viaticum reichen zu laſſen. . . .	1	329	167
	3	532	522
	4	261	737
	8	388	2110
—— (auf ausländiſchen Univerſitäten graduirte) ſind nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelangen zu laſſen. .	2	11	241

Me=

	Band.	Seite.	Nro
Mediker ſollen von Apothekern keine Neujahrsgeſchenke annehmen. .	2	402	36
	6	316	1268
—— haben ſich den Titel Exzellenz nicht beilegen zu laſſen. . . .	3	5	380
—— Phiſiker und Chirurgen wie in zuerſtattenden Gutachten über Kriminaldelinquenten vorzugehen haben.	4	276	755
—— ſo in Wien graduirt werden, welche Prärogativen genieſſen. .	1	107	66
	3	175	389
—— (graduirter) wegen, wie ſich bei Univerſitäten zu achten ſei. .	4	41	557
—— die ihre Kunſt in den Erblanden üben wollen, müſſen auf inländiſchen Univerſitäten den Doktors Gradum erhalten haben. . .	6	6	1152
—— Pflichten überhaupt zu Beſorgung des Geſundheitſtandes in den Landſchaften	6	7	1152
—— Pflichten bei Eröffnung des Körpers.	6	7	1152
—— in Anbetracht der Apotheken. .	6	7	1152
—— haben gegen Marktſchreier zu wachen.	6	10	1152
—— (wie) ſich gegen die Pazienten zu verhalten haben . . .	6	11	1152
—— ſollen ſich der chirurgiſchen Heilungen und des Arzneihandels enthalten.	6	12	1152
—— Eides Formel zu einem Landphiſikat.	6	13	1152
—— (nach der) Anleitung haben ſich die Wundärzte zu achten . .	6	16	1152

	Band.	Seite.	Nro.
Mediker, wo keine Apotheken vorhanden ſind, müſſen die Herſtellung der Arzneien beſorgen.	6 6	24 585	1152 1477
—— betreffende weitere Vorſchrift durch den Nachtrag des Hauptſanitätsnormativs.	6	581	1477
—— und Apotheker Einverſtändniß in Rezeptenverſchreibung unter verdeckten Namen, wird unter Strafe verboten.	6 6	539 586	1443 1477
Medizin (der) Doktoren, ſo in Wien graduirt, welche Prärogativen zugeſtanden werden.	1 2	107 175	66 389
—— zu verkaufen iſt Geiſtlichen auſer den barmherzigen Brüdern verboten.	1 6	166 584	97 1477
—— (mit auswärtiger) haben ſich Apotheker zu verſehen	1	242	111
—— ausgeben, und alles Kuriren, wird den Scharfrichtern verboten.	2	149	265
—— Verkauf (unbefugter) wird eingeſtellt	2	158	271
—— (der) Doktoren haben bei der dritten Viſite den Kranken das Viaticum reichen zu laſſen.	1 3 4 8	329 532 261 388	167 521 737 2110
—— (der) Doktoren auf ausländiſchen Univerſitäten graduirte, ſind nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelangen zu laſſen.	2	11	241
—— Händler und ohne Paß betretene Oelträger ſind zu arreſtiren.	2	352	344

Me=

	Band.	Seite.	Nro.
Medizin (der) Doktoren nicht den Titel Exzellenz beizulegen	3	5	380
—— (wie der) Doktoren ihre Praxis nach Annahme des Gradus ausüben können	3	175	389
—— fremde, ſo allein den Apothekern zuſteht, wird einzuführen verboten.	4	123	661
—— Verkauf, Arſenikum, Ratzenpulver, wird den wälſchen Materialiſten verboten.	4	255	728
—— (auf die) Satz- und Ordnungen genau zu wachen.	4	400	802
—— Handel iſt allein den Apothekern erlaubt, und was die Pinkafelder Unterthanen dießfalls einführen dürfen.	5	75	866
—— Handels ſollen ſich Aerzte enthalten.	6	12	1152
—— (gute und friſche) ſollen die Apotheker verkaufen.	6	21	1152
—— (bei gefährlicher) als bei Gift, Arſenikum und dergleichen Verkauf, wie die Apotheker vorſichtig umzugehen haben.	6	23	1152
—— müſſen die Aerzte da beſorgen,	6	24	1152
wo keine Apotheken vorhanden.	6	585	1477
—— auſer den Apotheken, werden zu verkaufen verboten.	6	25	1152
—— (fremder) Verkauf wird ohne Diploma verboten	6	537	1437

	Band.	Seite.	Nro.
Medizin-Krämer ſind in allen k. k. Erblanden abzuſchaffen. . .	6	581	1477
—— (auf den) Verkauf der Slavonier oder ſogenannten Oelträger zu ſehen	6	620	1524
—— Gefäſſe ſind aus reinem Zinn zu verfertigen.	7	234	1702
—— Wiſſenſchafts Lehre wird verbeſſert.	8	553	2211
Mediziniſche (an die) Fakultät ſind die ſie betreffenden Verordnungen unmittelbar zu erlaſſen. . . .	1	354	182
—— (der) Fakultät Errichtung einer Wittwenkaſſe.	3	410	497
—— Fakultät, wie ſich bei Abſtattung eines Gutachtens an die Juſtizſtellen zu achten habe. . . .	4	108	640
—— Unterricht des Bar. v. Störk für die Feld- und Wundärzte wird anempfohlen.	7	521	1788
—— Fakultät (wie die) bei entſtehenden Epidemien vorzugehen habe. .	8	478	2174
Mehl-Vorkauf, Vermiſchung, und derlei Bevortheilungen werden abgeſtellt und die Mehlbeſchauer haben auf die gerechte Maaß zu ſehen, und die Uibertreter zu beſtrafen. .	1	31	33
—— Groſchenaufſchlag wird abgeſtellt und feſtgeſezt, das Brodgewicht zu beobachten.	1	32	34
—— Verkaufes halber, wie ſich die Müller zu achten haben. . .	1 3	37 399	42 490
—— Verkauf betreffende Vorſchrift. .	6	228	1202

Mehl

	Band.	Seite.	Nro.
Mehl (verfälſchtes) auf den Markt zu bringen, wird unter Konfiskazionsſtrafe verboten. . . .	7	163	1649
—— (die Maſſerei des auf den Märkten) wird vorgeſchrieben . .	2	183	284
—— Verkauf hat auf dem neuen Markt zu geſchehen.	2	186	286
—— (bei) Erkaufung iſt ſich des alten ganzen und halben Achtels zu gebrauchen.	2	347	340
—— Mäſſerei mit halben und Viertelachteln	2	409	369
—— und Brodſatzung wird eingeführt.	2	347	342
—— (zur) und Brodſatzungs=Beſtimmung, iſt der mittlere Wochenmarktpreis als eine Grundlage zu nehmen. . . .	4	78	592
—— (weißroggenes) wird nur für Partheien zu eigenem Gebrauch geſtattet.	3	465	503
—— (Mund) mit dem Semmelmehl zu miſchen wird unter Strafe verboten.	3	465	503
—— zum Kochen (wie) den Grieslern und Fragnern zu verkaufen geſtattet wird	3	467	506
—— maſſels Beibehaltung in Natura.	5	358	1027
Meiſter (wie gegen den) ſich die Geſellen zu verhalten haben. . .	1	225	110
—— (in die) Lade ſind die Urkunden, welche den Handwerksburſchen abgenommen werden, zu legen. .	1	346	171

Mei=

	Band.	Seite.	Nro.
Meiſter (wenn Jemand vor dem erreichten 24ten Jahresalter) wird, wie ſich zu achten ſei. . . .	2	143	261
—— (zum) Recht haben die Schmiede, welche ſich in der Schule der Roß- und Pferdarznei verwendet, den Vorzug.	5	158	894
—— Söhne haben in der Lehrzeit nichts beſonderes.	1	215	110
—— Stück bei Handwerken, wie zu machen ſei	1	207	110
—— Stück iſt ienem nachzuſehen, der eine arme Meiſterswittwe oder Tochter heurathet. . . .	1	210	110
—— (von) Stücken und Meiſterrechts-Gebühr.	1	226	110
—— Stücke wegen, wie ſich bei den Kommerzialzünften zu benehmen ſei.	4	160	690
—— werdung des Meiſters Sohns eines Gold- und Silberarbeiters.	6	591	1478
—— (bei der) werdung haben die Profeſſioniſten ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen. Hiebei werden alle Mißbräuche unter Strafe verboten.	6	600	1485
—— (um) Recht- oder Legitimazions-ſcheine, wo die Geſuche einzubringen.	7	27	1578
—— Taxe der Kirſchnerzünfte. . .	7	102	1626
—— (bei den) Rechtsgeſuchen iſt iederzeit das Vermögen des Bittlegers anzuzeigen. . . .	7	215	1685

Mei-

	Band.	Seite.	Nro.
Meiſter - Taxe wird den Bäckern beſtimmet.	7	355	1712
—— (an die älteſten) ſollen die Buchdruker und Buchhändler, die Handwerks Kundſchaften verkaufen. .	8	5	1854
—— Lehr- und Losſprechungsbriefe ſind in die Zunftslade einzulegen.	8	7	1860
—— werdung (bei der) ſind die Kommerzialgeſellen wegen Wanderung auſer Landes nicht zu hindern. .	8	407	2144
—— Recht (zum) ſind vorzüglich die mit Steinkohlen arbeitenden Geſellen zuzulaſſen. . . .	5	71	857
	8	491	2194
Meldzettel (wie die) von Seiten der Hausinnhaber und Wirthe, über ihre Innwohner, Koſt- und Bettgeher einzureichen ſind. . . .	1	33	35
	1	295	139
	3	350	474
	4	281	762
	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
	8	60	1894
Memorialien (an den) iſt der Konzipient von auſen anzumerken. .	2	252	305
	4	263	741
Mercurii Sublimati (fremden) Einfuhr wird verboten	5	404	1088
Merkantil (bei dem) Protokoll ſind die zu den Handlungen anzunehmenden Geſellen vorzumerken. . .	4	165	698
—— Intereſſe-Beſtimmung. . .	5	370	1041
	6	336	1290
	6	619	1523

Mer-

	Band	Seite	Nro.
Merkopail (zu) die Errichtung einer Pflanzſchule vom edlerem Schaafviehe.	7	191	1669
Meßner zugleich abgebende Schulmeiſter, ſtehen als ſolche unter der Geiſtlichkeit. Das Schulweſen iſt aber ein Politikum . . .	6	293	1244
Meſſen (geſtiftete) wenn eine nicht über 1 Fl. beträgt, dann die Jura Stolæ, ſind von der Erbſteuer frei. .	5	236	978
—— (auf) Lampen und Altäre ſind Vermächtniſſe abzuſtellen, und alle Jahre das Verzeichniß hierüber einzuſenden . . .	8	388	2111
—— (freier) Abhaltung zu Teſchen betreffend	7	78	1618
Meſſer (wie mit) Terzerol, Piſtolen, Stilet oder anderen Inſtrumenten betretene Perſonen, zu beſtrafen	2	331	327
—— zweiſchneidige ꝛc. ſollen unter Strafe nicht verfertiget, noch verkaufet werden . . .	2 4	331 36	327 550
—— ſchmieden wird die Einlegung des Golds und Silbers in ihre Meſſer und Scheeren geſtattet . .	7	471	1745
Meſſing (fremden) einzuführen wird verboten	3	531	520
Miet (in) Gründe Verwandlung der Kaufrechtsgründe . . .	7	20	1565
Milch (wie ſich bei) Butter und Käße Verkaufe zu achten ſei, und iſt erſtere nicht			

mit

	Band.	Seite.	Nro.
mit Waſſer oder Seife zu vermiſchen	6	218	1202
Milch= Verkauf an Sonn= und Feiertagen	6	435	1371
Militär (zwiſchen) und Zivilſtellen die Jurisdikzionsnorma. . .	1 4	19 133	27 676
—— (wann unter die) Jurisdikzion, die Feldmediker und Chirurgen gehören.	1	20	27
—— (wann der) und wann der Ziviliurisdikzion die Bedienten, unterworfen ſind . . .	1	20	27
—— (wann der) und wann der Zivil=Jurisdikzion die Offiziersfrauen unterliegen	1	2	27
—— Pupillen (maiorenne,) wenn ſelbe nicht Kriegsdienſte annehmen, gehören unter die Ziviliurisdikzion	1	20	27
—— Wittwen bei Lebenszeiten, und nach ihrem Abſterben gehören mit der Verlaſſenſchaft unter die Ziviliurisdikzion	1	20	27
—— (welche,) und welche Bau= und Werkmeiſter der Ziviliurisdikzion unterworfen ſind . . .	1	21	27
—— (vom) austretender Offiziere Jurisdikzion	6	336	1288
—— Kadeten= Akademie zu Wieneriſch= Neuſtadt betreffende Jurisdikzion	2 2	105 335	255 330

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (zwiſchen) und Ziwilpartheien wird bei Injurienhändeln die Jurisdikzion feſtgeſetzt . . .	2	430	377
—— (in) Sachen wird für das beſtehende Iudicium delegatum eine Inſtrukzion ertheilet . . .	2	105	256
—— = Perſonen als Vormünder ſtehen unter der Inſtanz des Pupillen und Kurandi	1	23	27
—— Partheien (welche) unter die Jurisdikzion des Oberfeldſuperiors gehören.	1	419	225
—— Jurisdikzions = und Stolaordnung für die Feldkapläne. .	1	373	210
	2	342	338
	4	257	732
	6	322	1278
—— (unter die) Jurisdikzion der Geiſtlichen gehört die Garniſons-Artillerie.	6	538	1439
—— (bei einer) Perſon, welche wegen eines Wechſelbriefes geklagt wird, wie zu verfahren . .	1	23	27
—— Perſon muß in Fiſkalſachen Rede und Antwort geben . . .	1	24	27
—— Perſon (wie an einer) ſo für Koſt und Quartier etwas ſchuldig bleibet, ſich der Hauswirth zu entſchädigen habe.	1	23	27
—— (des) Einſchränkung des Schuldenmachens betreffend . .	1	396	217
	2	152	268
—— hat Regimentsſchulden bloß mit Einwilligung des Hofkriegsraths zu machen	1	66	51

Mi-

	Band	Seite.	Nro.
Militär = Verpflegs = Bequartirungs= Marsch= Rekrut = und Rimontirungs Reglement . . .	1 5 5	46 78 171	51 874 902
—— Exzessen bei Marschen Rekrutir und Remontirung, wie abzuſtellen	1	65	51
—— (dem) haben die Quartiersſtädte, daß es nicht exzediret habe, kein Zeugniß, oder Atteſtat zu geben	1 1	66 107	51 65
—— Exzeſſen ſind abzuſtellen und die Verträglichkeit mit dem Provinziali ſich angelegen ſein zu laſſen.	5	132	883
—— ſind alle Viktualien von Magiſtraten beizuſchaffen. . . .	1	49	51
—— Verpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Aerariums beſorget	2	155	270
—— Naturalquittungen, wann ſie einzuſenden ſind	5	32	839
—— Proviantmehl = Transportfuhren ſollen mit 8 N. öſtr. Zenten beladen werden	6	337	1291
—— (wenn mit zum) Stand gehörigem und verbrechendem Verpflegs = Beamten, eine Zivilperſon verfangen iſt, wie mit ſelber zu verfahren.	8	231	2050
—— erhält ſeine Nothwendigkeit aus den Montursmagazinen . .	3	417	500

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (vom) ſoll Niemand ein altes oder neues Montoursſtük kaufen, oder auf irgend eine Art an ſich bringen	8	392	2120
— Marſch = und Vorſpannsweſen haben die Kreisämter zu beſorgen	2	244	296
— Marſch und Dislokazionen haben die Kreisämter bei Zeiten der Landesſtelle anzuzeigen . . .	4	264	744
— (nach dem) Reglement haben ſich die kommiſſariatiſchen Beamten in Abſicht der Marſchroute= und Vorſpannsanweiſungen zu achten.	4	267	751
— (bei) Marſchen, wie die Marſchrouten zu verfaſſen . . .	8	408	2149
— Vorſpannsfuhren ſind von Linien= Weeg= und Brükenmaut befreit, und welche Modalitäten hiebei zu beobachten	6	159	1165
— (bei) Transporten die Vergütung der Unterthanen in Abſicht des zu Grunde gegangenen Zugviehes	7	541	1819
— (beim) werden eigene Oekonomie= Kommiſſionen beſtimmt, welche behörig zu bequartiren ſind. .	5	194	932
— (bei) Quartier = Ausſchreib= und Repartirung, was zu beobachten ſei	5	209	952

Mi=

	Band.	Seite	Nro.
Militär (von der) Bequartirung ſind die Banko- und Salzhäuſer frei	3	399	489
—— (von der) Bequartirung ſind die Salzniederleger befreit . .	6	179	1183
—— (von der) Bequartirung ſind die Fabriken und Manufakturhäuſer befreit.	5	417	1106
—— (von der) Bequartirung ſind die Bergſtädte befreit . . .	6	631	1542
—— (von der) Bequartirungs-Konkurrenz ſind die kaiſ. Bergſtädte frei	8	138	1934
—— (von der) Bequartirung iſt auſſer dem Stadt- oder Marktrichter kein Rathsverwandter frei. . .	7	67	1605
—— (von der) Bequartirung in wie weit die Mautbeamten befreit ſind	7	87	1623
—— (von der) Bequartirung, in wie weit die Häuſer, wo ſich Aerarialgelder befinden, befreit ſind .	7	470	1744
—— (von der) Bequartirung, wann die Schulengebäude befreit ſind .	8	230	2049
—— Kaſernen-Reparirung betreffend	4	166	170
—— Zimmer und nicht Quaſikaſernen ſind die mit Soldaten bei Bürgern belegten Zimmer zu nennen.	7	519	1786
—— (in) Quartieren die Beiſchaffung der Geräthſchaften . .	7 8	565 8	1833 1865

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (dem) ſind die Quartiersträger die Lichter abzureichen ſchuldig	7	597	1844
—— Zimmer und Offizierquartiere (leerſtehende,) wie an die Zivilpartheien vermiethet werden können.	8	6	1858
—— Zinns-Entrichtung wegen.	8	42	1879
—— (der) Stallungen und Streuſtrohes-Abreichung für die Offizierspferde betreffend. . .	8	177	1958
—— Zimmer und Zimmererforderniſſe ſind auch in Abweſenheit der Truppen in guten Stand zu erhalten	8	235	2060
—— (mit) Quartieren ſind die Unterthanen nicht zu überlaſten. .	8	386	2106
—— Zimmer (wegen Feuchte unbewohnbare) muß die Gemeinde gegen Vergütung aus dem Bequartirungsfonde herſtellen. . .	8	391	2117
—— (für die) Offiziere die Quartiers-Verſchaffung	8	487	2191
—— (bei) Truppen-Marſch die Unterkunft der Soldatenweiber und Offiziersfrauen	8	175	1951
—— (in den dem) zuübergebenden Kollegien ſind die Uhren zu belaſſen.	7	373	1729
—— (dem) ſind an Viktualien keine Geſchenke abzureichen . . .	1	15	18

Mi-

	Band.	Seite.	Nro.
Militär hat ſich alles Handels und Wandels, alles Wein- und Bierſchanks-Vorkäuflereien und derlei zu enthalten	I	48	51
—— hat von dem fremden Bier den Pönaltaz zu entrichten	8	226	2042
—— hat ſich des eigenmächtigen Jagens und Fiſchens zu enthalten	I	48	51
—— nimmt das Feuergewehr von innländiſchen Fabriken, das untaugliche aber wird zurückgeſtellt	I	67	51
—— Wache hat bei Raufhändeln in Theatern die darinn verfangene Leute in Verhaft zu nehmen	I	187	99
—— hat die Thöre geſchloſſener Oerter zu bewachen	I	247	119
—— (dem) Kommando ſind von Wirthen die bei ſelben einkehrenden Fremden in Militärkleidern anzuzeigen	I	281	127
—— (zwiſchen) und Zivilſtellen wird der Rang regulirt	I	291	134
—— hat den Salzbeamten alle Aſſiſtenz zu leiſten	I	302	144
—— (dem) iſt kein Blei und Pulver zu verkaufen	I	327	163
—— hat das zum Kranken zutragende Hochwürdige zu begleiten	I	356	186

	Band.	Seite.	Nro.
Militär- Offizieren werden Bediente in Huſarenkleidern mit Karabinen und Patronentaſchen zu halten verboten	1	398	219
— Liefergelder Reglement . .	2	149	266
	2	264	3[illegible]6
— (der) Wache ſich wiederſetzende Livreebediente, wie zu beſtrafen .	3	187	393
— Verbrecher (eingezogener) iſt dem nächſten Generalkommando auszuliefern.	3	216	403
— (zum) ſind die Delinquenten, ſo ſchwerer Verbrechen ſchuldig, nicht abzugeben. . . .	8	308	2079
— (als) Korps iſt die hungariſche Leibgarde zu halten . . .	4	40	553
— (als) Korps iſt die Arcieren-Leibgarde zu achten. . .	4	262	740
— Perſonen (gemeine) ſind in den öffentlichen Schank- und derlei Häuſern nur eine Stunde nach dem Zapfenſtreiche aufzuhalten . .	4	69	589
— Kommanden iſt alle geziemende Achtung zu leiſten . . .	4	372	786
— Ehrenzeichen, welchen Individuen zu erweiſen	5	177	911
— (wie das) von der Pferdſteuer befreit ſei	5	195	934
— hat in Aufruhr ob Steuerrückſtänden, Roboten und derlei Vorfällen den Kreisämtern alle Aſſiſtenz zu leiſten. . .	5	200	941
	5	235	976

Mi-

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (vom) iſt bei Fällen, wo periculum in mora iſt, der unverſchiebliche Beiſtand zu leiſten .	5	343	1015
—— (bei) Aſſiſtenz-Anſuchung iſt die dießfällige Urſache anzuzeigen .	7	490	1750
—— (dem) haben die Kreisämter wegen an verlangter Republizirung der Verordnungen, oder ſonſt allen Beiſtand zu leiſten .	5	211	956
—— (mit) Bedrohung iſt in den Patenten nicht mehr einflieſſen zu laſſen .	6	260	1222
—— Penſionen-Zedirung, Verhandlung, und Verkümmerung betreffend.	5	225	964
—— Partheien bedürfen bei den Penſionsatteſtaten, daß ſie noch am Leben ſind, keines Stempels	7	498	1767
—— Ubikazionstabellen, wann einzuſenden	7	67	1604
—— Anweiſungen zur Gelderhebung aus der Kreiskaſſe. . .	8	127	1927
—— Offiziers (ſich verehelichen wollende) haben Kauzion zu legen . .	1	142	93
—— Offiziers ſollen ohne Einwilligung des Regimentsinhabers nicht heurathen	3	330	445
—— Invaliden-Heurathen ohne Vorwiſſen der Hofkommiſſion werden verboten	1	286	131
—— (wann dem) die Heurath zu verſtatten ſei	7	365	1722
	7	374	1732
	7	467	1738

	Band.	Seite.	Nro.
Militär = (beurlaubten) Knechten ob die Vereheligung zu geſtatten ſei. .	6	425	1357
—— Fuhrweſensknechten und den beurlaubten Soldaten wird ohne Einwilligung des Regiments die Ehe nicht geſtattet. . . .	8	8	1864
—— Beurlaubten iſt ohne Regimentskonſens nichts am Vermögen auszufolgen.	5	74	863
—— Beurlaubten ihre Gründe ſind nicht zu verkaufen. . . .	5	81	876
—— Individuen (vom Zivil verlangte) ſind nur auf unbeſtimmte Zeit zu beurlauben, bis andere für ſie geſtellt ſind.	8	395	2126
—— (vom) Stande ſind die mit üblen Gebrechen Behafteten Beurlaubten zu entlaſſen . .	8	482	2178
—— (bei) Beurlaubten, was auf dem Urlaubszettel zu ſetzen ſei. . .	8	488	2193
—— (von) Verlaſſenſchaften das Abfahrtsgeld betreffend. . .	1	345	170
—— Todesfälle ſind dem Judicio delegato unverzüglich anzuzeigen. .	3	345	465
—— (bei) Perſonen, oder bei ſonſtigen Generals Abſterben, wie ſich in Abſicht der ſich vorfindenden Schriften zu benehmen ſei. . .	3	511	513
—— (bei) Verlaſſenſchaften ſind die vorfindigen Pläne und Landkarten den Erben nicht auszufolgen. .	8	173	1944

	Band.	Seite.	Nro.
Militär-Verlaſſenſchaften, wann auszufolgen ſind	4	127	667
—— (bei) Abgang, wie ſich ob der Sperre einer verſtorbenen Militärjurisdikzionsperſon zu achten ſei.	7	502	1775
—— (bei) Pupillar-Kuratel- und Sequeſtrazions-Rechnungsaufnahme die Raittax Beſtimmung. .	7	69	1607
—— (dem) Invalideninſtitut zugefallene Erbſchaften ſind erbſteuerfrei. .	7	534	1815
—— erhält die Rekruten aus ſeinem Numero, mithin hört das Handgeld auf.	5	207	948
—— (zum) ſind als Schmiede nur jene anzunehmen, welche ſich in der Schule der Pferdarznei verwendet haben.	5	158	894
—— (von der) Stellung ſind die Klingen- Rohr- und Senſenſchmiede frei.	5	173	904
—— (von der) Stellung, in wie weit die Wollenſtrumpfſtricker, Tuch- und Leinweber, Kirſchner- und Bleichmeiſter mit ihren Geſellen und Söhnen befreit ſind. . .	6	318	1272
—— (von der) Stellung ſind die Jungen der k. k. Jägerei nicht exempt.	6	321	1275
—— (von der) Stellung ſind die Salzſchiffleute, ſo lange ſie zur Schiffahrt nöthig ſind, befreit. . .	7	4	1558

	Band.	Seite.	Nro.
Militär = (von der) Stellung ſind die Söhne der Glashändler, Fabrikanten, dann Künſtler der Herrſchaft Neuſchloß befreit. . .	7	199	1666
—— (von der) Stellung in wie weit die Feuerarbeiter und Normalſchullehrer befreit ſind. . .	8	92	1917
—— (mit) Arbeit beſchäftigte Profeſſioniſten ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	8	188	1965
—— (von der) Stellung ſind die Feuergewehr = Fabrikantengeſellen frei.	8	189	1968
—— (von der) Stellung ſind die Poſtillions frei.	8	192	1974
—— (vom) ſind die konſkribirten Poſtknechte keineswegs befreit, und was weiters verordnet wird. .	8	236	2063
—— (zum) Rekruten beſtimmter Poſtknecht, wenn er entweicht, hat der Poſtmeiſter 50 Fl. für ſelben zu erlegen.	8	307	2077
—— (von der) Stellung iſt das Grubenperſonale des Bergbaues befreit	8	193	1976
—— (von der) Stellung, welche Studenten befreit ſind. . . .	8	201	1997
—— (von der) Stellung ſind Lottobeamte befreit. . . .	8	218	2038
—— (von der) Stellung ſind die ausländiſchen Barbierergeſellen, wenn ſie nicht Vagabunden, oder Verbrecher ſind, befreit. . .	8	231	2051

Mili=

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (von der) Stellung ſind die Unterthanen und Söhne der Salzämter Gmunden und Auſſee befreit.	8	486	2189
—— (zum) ſind die Geſchäften halber reiſenden, und mit Päſſen verſehenen Unterthanen nicht zu ſtellen.	8	230	2048
—— (wegen) Stellung ſich flüchtende Unterthanen, wie zu beſtrafen. .	2	176	279
—— Dienſten zu entgehen, und ſich Zähne ausbrechen zu laſſen, wie zu beſtrafen.	3	546	530
—— (den aus) Dienſten Entwichenen iſt das Vermögen zu konfisziren.	4	67	587
	4	103	632
—— (wegen) Atteſtaten zu zu erhalten der Deſerteurstaglia, wie ſich zu achten ſei.	6	427	1361
—— Deſerteurs zu verhüten, was verordnet wird, und wie die Verhehler zu beſtrafen ſind. . .	8	156	1940
—— (zum) welche Unterthanen mit Kapitulazionen nicht anzunehmen.	4	162	694
—— (von Seiten des) die Heilungsmittel-Verwendung an konſtribirte Unterthanen.	6	384	1340
—— (der) Dienſte können die Bauergutsbeſitzer, oder deren einzige Söhne entlaſſen werden. .	6	340	1295
—— (von der) Pflicht Entlaſſung der konſtribirten Unterthanen betreffend.	6	598	1433

	Band.	Seite.	Nro.
Militär (vom) austretende Unterthanen ſollen in ihre Unterthänigkeit zu rücktreten. . . .	7	4	1556
—— (der) Pflicht entaſſener Mann wenn er ſeine Wirthſchaft nicht antritt, iſt dem Kreisamt anzuzeigen.	7	187	166
—— Entlaſſungs-Atteſtate ſind dem Kreisamte einzureichen. . .	7	556	1714
—— Entlaſſungs-Atteſtate, wie auszuſtellen.	7	77	1617
—— (in den) Entlaſſungs-Atteſtaten haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft	8	174	1949
zu machen.	8	200	1993
—— (wegen) Entlaſſung Vorſchrift.	7	21	1657
—— Entlaſſung, der mit einer Bauernwirthſchaft verſehenen Unterthanen betreffend. . . .	7	58	1589
—— Entlaſſung ienes Soldalten betreffend, ſo ſich einen ſteuerbaren Grund erkaufet. . . .	7	59	1593
—— Entlaſſung hat nur gegen Stellung eines anderen Mannes zu geſchehen.	8	42	1878
—— Entlaſſungsgeſuche, wie anzubringen.	8	111	1923
—— (von) Pflichten Entlaſſung eines Mannes betreffend. . . .	8	189	1969
—— (auf Exekuzion abgehendes) wie ſich zu benehmen habe. . .	7	213	1682

Mili-

	Band.	Seite.	Nro.
Militär Exekuzions = Gebühr wird feſtgeſetzt.	7	363	1720
—— Mannſchaft (anverlangte) bei einzulegender Exekuzion	7	500	1771
—— (von) Uniformstragung, wer ausgeſchloſſen ſei.	1	281	127
—— (bei dem) wird den Proviantbeamten und anderen Individuen die Tragung des Port d'Epée eingeſtellt.	4	266	750
—— Uniform wird in Stiftungen zu tragen unterſagt.	5	378	1052
—— (in der) Akademie zu Wienerisch = Neuſtadt befindliche Bediente ſind ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren.	2	412	372
—— (in die) Akademie zu Wieneriſch = Neuſtadt, wie ſich bei dem Vorſchlag dießfälliger Subiekte zu achten, und die mediziniſchen Atteſtate ob ihren geſunden Gliedmaſſen beizubringen ſein.	5	234	975
—— (zur) Pflanzſchule, wie die Kadeten in Vorſchlag zu bringen.	5	383	1057
—— (in die) Pflanzſchule zu gelangen, wie die Geſuche einzubringen ſind.	7	16	1560
—— (in die) Akademie abzuſendende Subiekte müſſen mit den gehörigen Eigenſchaften verſehen ſein.	7	469	1741
—— Pferde ſollen nicht mehr verſchenket, ſondern an die Meiſtbietenden veräuſſert werden	9	396	2128

Mili=

	Band.	Seite.	Nro.
Militär, Sieh das weitere auch unter Soldaten nach.			
Mineralien gold = und ſilberhältige, wann zu verkaufen. .	7	66	1603
Miniſter (in fremder) Wohnungen die Seelen Militarbeſchreibung betreffend	6	313	1263
—— (Fremde) unterſtehen der Hof = und Staatskanzlei.	8	174	1948
Minorennen Schuldeneinſchränkung. .	1	253	126
	2	138	261
	4	267	752
—— Vereheligung. . . .	2	139	261
—— (von) Kindern die Nutznieſſung des Vaters betreffend. . .	3	314	437
Miſſethäter Auslieferung wegen, wie ſich zu achten.	5	386	1062
—— (unbußfertiger zum Tode verurtheilter) halber wie ſich zu achten ſei.	6	459	1386
—— (bei) Ablieferung in das Zuchthaus iſt der Beitrag mitzuſchiken.	7	373	1730
—— Nachſetzung in andere Landgerichte betreffend.	8	166	1941
Miſtgruben (auſer den Häuſern befindliche) abzuſtellen. . . .	3	220	406
Möhrungen = und Senkgruben = Räumung in welchen Monaten vorzunehmen	1	360	197
Montage (blaue) werden bei Handwerkern verboten. . . .	1	204	110
	5	238	981

	Band.	Seite.	Nro.
Montaniſtikum (in das) einſchlagende Schriften haben die Buchdruker ohne Vorwiſſen des oberſten Münzmeiſteramts nicht zu drucken.	2	322	32
Montfortiſchen (vor die gräflich) 20 und 10 Kr. Stücken, dann Raguſaner Thalern wird das Publikum gewarnet.	4	293	768
Monturs Stücke von Soldaten und Deſerteurs zu kaufen, wird verbòten.	1	26	28
— (aus den) Magazinen erhält das Militair ſeine Nothwendigkeiten.	3	417	500
— Transporten ſollen die Offiziers keine Partikulargeräthſchaften beipacken	3	510	511
— Stücke zu kaufen, wird verboten.	6 8	363 392	1315 2120
Moos abſcharren, Bäume abſchälen in Wäldern, wird verboten.	2	340	336
Moräſte (zur) Austrocknung ſind die Dominien aufzumuntern.	6	504	1415
Mortuarium lediglich und kein Todtenpfundgeld gebühret den Herrſchaften von den Unterthans Verlaſſenſchaften.	7	524	1793
— (doppeltes) abzunehmen, wird in Sterb- und Veränderungsfällen verboten.	8	306	2074
Mühl-Ordnung.	1 3 6	37 223 240	42 408 1311
— ſolche iſt nicht zu übertreten.	5	206	947

	Band.	Seite	Nro.
Mühl= Ordnung in Abſicht der Proviant=vermahlung.	2 6	320 247	320 1212
— es wird bei der Vermahlung 3 Pfund Verſtaubung bewilliget.	3	466	504
— Jungen (bei den) werden die Mißbräuche abgeſtellt.	4	386	798
Mühlen zu beſitzen wird keinem Bäcker=handwerker erlaubt.	5	76	868
Mühler (bei) Wittwen werden die Mehlbevortheilungen abgeſtellet.	1	31	33
— und Bäcker erhalten Verkaufs=Vorſchriften	1 3	37 399	42 490
— (fremde) und Bäcker können das Brod auf Wägen auf dem Hof verkaufen.	2	186	286
— ſollen kein Mehl verfälſchen.	3	399	490
— ſollen von dem Korn den ſogenannten Vorſchuß unter Strafe nicht ausziehen.	3	465	503
— erhalten monatliche Viktualtaxe und wie bei deren Uiberſchreitung mit ſelben zu verfahren.	3	547	531
— und Bäcker können zwei Srurben vor Anfang jeden Wochenmarkts kaufen.	4	78	592
— ſollen ſich mit Schalwaagen von Brettern, und mit zimmentirten Gewichtern verſehen.	5	358	1027
— Meiſter ſind zu Abnehmung der mit Ketten und Eiſen beſchlagenen Schalwagen, dann der eiſernen Gewichte zu verhalten.	8	306	2075

Müh=

	Band.	Seite.	Nro.
Mühler ſollen unter das Rockenmehl keine Gerſte miſchen . . .	6	602	1489
Münz (in dem) Amt ſollen Gold = und Silberarbeiter die erſte Schmelzung und Legirung vornehmen, und wie da hierinnfalls vorzugehen.	1	8	9
—— (ohne) Beamten Vorwiſſen, wird mit Gold und Silber in Pagamenten oder Bruch zu Handeln, oder zu Verkaufen verboten . .	1	9	9
—— (dem) Amt iſt grober Dratzug und deſſen Ausübung allein vorbehalten.	1	9	9
—— (ohne) Amts Paß wird die Ausfuhr der Speziesthaler verboten.	1	356	188
—— und Bergweſensgefälle, was zur Verpflegung der Armen für einen Beitrag zu leiſten haben. . .	2	162	274
—— (ohne) Amts Vorwiſſen haben die Buchdrucker keine in das Montaniſtikum einſchlagenden Schriften zu drucken.	2	323	324
—— (ohne) ämtlichen Paß, wird die Geldverſendung auſer die Erblande verboten. . . .	5 5	242 460	987 1138
—— (zur) Manipulazion gehörige Werkzeuge und Maſchinen ohne Erlaubniß zu verfertigen wird verboten.	6	384	1339
—— Geſetzeinführung, in Gallizien. .	8	580	2220

	Band.	Seite.	Nro.
Münzen (fremder) Kurs betreffend.	2	122	260
—— (fremder) als: der preuſiſch- und baireuthiſchen Kreuzer wird unterſagt.	2	183	283
	3	307	432
—— (Churſächſiſche) werden verrufen, und deren Annahme und Ausgabe verboten.	2	332	328
	2	351	343
—— ſoll keiner vergolden	3	542	528
	8	399	2134
—— (auf verrufener) Kours haben die Polizeireviſoren zu ſehen.	3	553	531
—— (den Salzburger Kreuzern gleichende) und ſogenannte Bettler Kreuzer werden im Kurs verboten.	4	34	548
—— Kupferner Scheidemünzen Einführung.	4	34	549
—— (Kupferne) ſind nicht zu groſſen Zahlungen, ſondern nur im Handel und Wandel zu gebrauchen.	5	25	828
—— Fürſt Fuldaiſche Guldiner ſind in Handel und Wandel anzunehmen	4	151	683
—— Ausfuhr in fremde Länder wird verboten.	5	28	834
—— Ausfuhr, Agiotiren, Aufwechſeln, wird verboten.	5	325	1009
	6	161	1166
—— (neue in Vorſchein kommende) ſind zur Probierung in das Münzamt einzuliefern.	5	30	837
—— (wie) ferner zu prägen.	5	58	847
—— ſind zu wägen, und Kippen, Wippen oder Beſchneiden, wird verboten.	5	70	855

Mün-

	Band.	Seite.	Nro.
Münzen (bei falſchen bei Kaſſieren vorgefundenen) wie ſich zu achten.	5	243	989
— — Handels (unerlaubten) haben ſich die Kaſſiere, ſonderheitlich des Kupfergeldes bei dem Kontribuzionali zu enthalten . . .	5	385	1060
— — (fremder) Verrufung betreffend. .	5	414	1100
— — (als unverläßliche) werden die Venezianer Thaler verrufen. .	5	416	1103
— — (vor) das iſt Bairiſchen unächten Thalern, wird das Publikum gewarnet. . . .	6 6	167 632	1173 1544
— — Verrufung gewiſſer 20 Kreuzer Stücke.	6	202	1198
— — (falſche) ſind unter Strafe dem Münzamte einzuliefern. . .	7	24	1571
— — (Denk) die Aufhebung der Jeſuiten betreffend zu konfiszziren. .	7	54	1581
— — alte Franzöſiſche Thaler, werden aus dem Umlauf geſetzt. . .	7	493	1759
— — (alte) ſind nach Hof einzuſenden.	7	497	1763
— — Sachſengothaiſche Thaler und Silbermünzen mit der Jahrzahl 1774 werden verrufen. . . .	8	53	1881 1882
— — (falſche) haben die Kaſſiere den Kontribuenten abzunehmen. .	8	56	1885
— — der 17 und 7 Kreuzer Stücke Ausfuhr wird verboten . .	7 8	532 57	1812 1887
— — (vor falſchen) als den 7 Kreuzer Stücken Warnung . . .	8	193	1977

	Band.	Seite	Nro.
Münzen, als: ſpaniſcher Matten Kurs betreffend.	8	209	2018
—— der Mailänder nach dem öſterr. Münzfuß, und der Dukaten und Konvenzionsthaler Werth, nach dem Mailändermünzfuß, wird beſtimmt	8	217	2037
—— Erhöhung der franzöſiſchen Louisd'or betreffend. . . .	8	228	2047
—— als: der Werth der Mailänder doppelten Dopien oder Quadrupeln, und das ächte Gewicht der einfachen, wird beſtimmt . .	8	232	2055
—— vor falſchen Kremnitzer Dukaten Warnung.	8	309	2082
—— (auf unkursmäſſige) iſt Obſicht zu tragen, und die auſſer Land hereinzubringenden Münzen ſind an das Münzamt abzugeben . .	8	410	2153
—— als: Mailänder Philippsthaler ſind zu wägen.	8	471	2163
—— ſogenannte Jettons, oder Denkmünzen ſind nicht anzunehmen.	8	472	2164
—— vor Venezianer falſchen Zechinen Warnung.	8	486	2188
—— Preuſiſche, mit welchen Vorſichten einzuführen erlaubt ſind. . .	8	598	2221
Munizipal (die) Städte, wie ſich in Polizeiſachen zu achten haben. .	3	547	531
—— (bei den) Städten ſind mäſſige Renovazionskoſten zu beſtimmen.	7	159	1643

Mu=

	Band.	Seite.	Nro.
Muſcheln (faule Auſtern) und Fiſche, wenn verkauft werden, wie hiermit Handlende zu beſtrafen ſind. . .	6	227	1202
Muſik-Spiele ſind an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 4 Uhr nicht zu geſtatten. . . .	6	429	1364
Muthwillig ſtreitende Partheien, wie zu beſtrafen.	1	303	146
Mutilanten Beſtrafung. . . .	2	176	279
	3	315	438
	3	546	530

N.

	Band.	Seite.	Nro.
Nachdruck innländiſcher Auflagen wird verboten.	7	186	1657
Nachtführer Wägen ſollen bei den Weißgärbern ſtehn, und wie ſie in die Stadt zu fahren haben. . .	2	186	286
Nachtmuſik halten wollende, wo ſich zu melden haben. . . .	5	27	831
—— oder Kaſſazionen nur bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten.	6	612	1508
Nachtszeit (zur) haben die Kutſcher nicht zu nahe an die Laternen zu fahren.	7	468	1739
—— (zur) weil Bierzeiger und Gewölberſchilder der Beleuchtung hinderlich, wie zu beſeitigen. .	8	75	1907

	Band.	Seite.	Nro.
Nachtszeit (zur) eingeführte Feilſchaften auf dem Donaukanale werden konfiszirt	8	399	2135
Nächtliche Zuſammenkünfte werden bei dem iungen Bauernvolke abgeſtellt.	2	146	264
	3	305	43
	5	182	914
Nadeln (fremde) einzuführen wird verboten.	4	40	552
Nadlermeiſter (unter) werden die Nadlereinſchläger und Nadelausſchneider vereiniget. . .	1	245	117
	2	144	262
—— erhalten Zunftsartikel. . .	8	26	1870
Nägel (fremder Einfuhr) auſſer ienen, mit dem meſſingenen Knöpfel wird verboten.	4	255	726
Nahrung (erſättigende) wie man ſich bei Abgang der Brodfrucht verſchaffen könne. . . .	6	417	1347
	8	516	2203
Natural (ſtatt) Deputat, iſt dem Magiſtrat ein Aequivalent in Gelde auszumeſſen.	2	226	290
—— Einquartirung betreffend . .	6	605	1495
—— (von der) Einquartirung ſind die Tabaksniederlagen und die mit derlei Kaſſen beladenen Häuſer frei.	7	370	1728
Naturalien können die Proviantbeamten auf öffentlichen Märkten erkaufen.	2	155	270
—— (bei der) Ubernahme von Vekturaten ſind die genau zu beſichtigen, und wie dießfalls zu verfahren	3	409	496

	Band.	Seite.	Nro.
Naturalien Verfälſchung wegen, wie vorzugehen und ſolche zu beſtrafen. .	4	80	595
—— (einem Kloſter zufallender) halber, was an der Erbſteuer zu entrichten	6	422	1352
Negozium oder Handlung treibender Unterthanen Einſchuldung betreffend.	5	298	1001
Neophiten Privilegien werden beſtättiget.	1	131	82
—— Privilegien werden auf deren Wittwen ausgedehnet. . .	1	195	109
—— in wie weit das Hauſiren geſtattet werde.	5	227	968
—— ſind bei ihren Gewerben, wie vorhin, als ſie Juden waren, zu belaſſen.	6	440	1378
Neuiahrs = Geſchenke anzunehmen wird verboten.	1	133	87
—— und ſonſtige Geſchenke werden abgeſtellt.	1	345	169
—— oder Geſchenke zum Oſterfeſte an Viktualien und derlei werden verboten.	6	188	1191
—— Geſchenke von Apothekern den Medizis für Ordinirung der Arzneien zu geben, wird verboten. .	2	402	364
	6	316	1268
—— Singen, Geigen und derlei Spiele werden verboten . . .	1	313	153
Neuſchloß (der Herrſchaft) Künſtler ſind von der Militarſtellung befreit. .	7	199	1676
Neuſtädter Kadeten Akademie betreffende Jurisdikzion. . . .	2	105	255
	2	335	330

	Band.	Seite.	Nro.
Neuſtädter (in die) Kadeten Akademie, wie ſich bei dem Vorſchlage dieß=fälliger Subiekte zu achten, und die mediziniſchen Atteſtate ob ihren geſunden Gliedmaſſen beizubringen ſein.	5	234	975
—— Kadeten Akademie Bediente ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu kopuliren.	2	412	372
Niederländiſche Zollbegünſtigungen betreffend.	8	76	1910
—— Dukatonswerth wird erhöhet. .	8	215	2033
Niederlagen (heimliche) zu halten wird verboten	5	393	1070
—— (in den) wie die Juden die Haſenbälge aufbehalten dürfen. .	6	338	1293
Niederlags=Gebühren der Weine werden aufgehoben.	8	397	2130
Nobilis de Lauro (weder) noch Philoſophiæ Magiſter, iſt mehr zu ernennen. .	7	528	1802
Norma, wie es mit der Jurisdikzion zwiſchen den Zivil= und Militar=ſtellen zu halten . . .	4	133	676
Normalſchul=Errichtung betreffend. .	6	299	1247
—— Ordnung.	7	116	1629
—— Ordnungs Nachtrag. . .	7	519	1787
—— (zur) ſind die Erbſchafts=Beiträge und die Legate zum Invalidenfond erbſteuerfrei. . .	7	357	1715
—— Erbſchafts=Beiträge, wann einzubringen.	7	523	1791

Nor=

	Band.	Seite.	Nro.
Normalſchul (ohne) Zeugniß iſt keiner in die lateiniſche Schule zuzulaſſen.	7	491	1752
—— (ohne) Atteſtat iſt keiner in die lateiniſche Schule zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten ſei	8	86	1912
	8	393	2121
—— (ohne) Atteſtat iſt kein Schulmeiſter von der Gemeinde aufzunehmen.	8	74	1905
—— (ohne) Atteſtat iſt kein Geiſtlicher in Orden aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen. .	8	75	1906
—— (bei der) ſich mit gutem Erfolg verwendende Geiſtliche erhalten ein Benefizium auf den k. k. Herrſchaften.	7	363	1720
—— (in) Weſen nebſt der Seelſorge ſich verdienſtlich gemachte Geiſtliche, ſind bei Pfründenvergebungen vorzüglich zu befördern. .	7	599	1847
—— (in die) wie die Aeltern die Kinder abſchicken ſollen. . .	8	24	1869
—— (in) Sachen wegen Vorbereitung der Privatlehrer . . .	7	600	1848
—— (mit) Stempel bezeichnete Bücher ſind zum Unterrichten zu gebrauchen.	7	493	1758
—— Lehrer und in Feuer Arbeitende, in wie weit von der Rekrutirung befreit ſind	8	92	1917

Nor=

	Band.	Seite.	Nro.
Normalſchulen (den) ſind die Gebäude der aufgehobenen lateiniſchen Schulen zu übergeben . . .	8	198	1990
Novizen welche von der Ordensgelübde Ablegung ausgenommen ſein. .	6	334	1285
Nozion bei Zollpatentsübertretungen. .	8	191	1972
Numern der konſkribirten Häuſer ſind zu konſerviren	6	309	1259
Nüzliche Anordnungen, ſo aus eigenem Antrieb bewirket worden, haben die Länderſtellen mit Ende des Jahrs anzuzeigen . . .	5	480	1150
—— wie derlei Anzeigen zu verfaſſen ſein.	6	174	1181

O.

	Band.	Seite.	Nro.
Obern (zum) einer Provinz oder Kloſters iſt kein Ausländer anzunehmen. .	6	453	1383
Obligazionen (vom Verſatzamt ausgeſtellte) ſind des Stempels befreiet. .	6	281	1232
Obrigkeiten wird in den Häuſern der Klöſter der unbefugte Bier= und Weinſchank unter Strafe abgeſtellet	1	14	16
—— haben Winkelwirthſchaften, und unbefugte Ausſchankung abzuſtellen.	2	8	238
—— (durch Bewohnung eines Hauſes fremder) ob ein Unterthan die Jurisdikzion ändere . . .	1	35	40

Obrig=

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeiten (ohne der) Bewilligung iſt zur Jägerei Niemand aufzunehmen	2	238	293
—— (in der k. k. Wildbahn gelegene,) haben ſich vor Errichtung der die vorgeſchriebene Höhe überſteigenden Zäune zu enthalten . .	1	43	46
—— ſollen unter Konfiskazionsſtrafe kein Wildprät noch Deken ohne Zeugniß zum Verkaufe ſchicken .	3	527	516
—— ſollen kein Wild in der Uibermaaß halten, und den Unterthanen allen Schaden vergüten	5	129	878
—— (ohne der) Vorwiſſen dürfen die Unterthanen kein Holz abſtocken	5	402	1083
—— haben die Eichenwälder zu ſchonen.	7	570	1837
—— ſollen den Unterthanen bis zur Steigung des Marktpreiſes gegen Verſicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorſchüſſe machen, und gemeine Kontribuzionsböden aufrichten	1	192	106
—— (den) haben die Unterthanen bei Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel ſtatt der Intereſſen nicht zu zahlen	1	192	106
—— (von durch) an ſich gezogenen unterthänigen Gründen und denſelben aufgehäuften Kontribuzionslaſt iſt der Erſatz in Duplo feſtgeſetzt.	1	192	106

Obrig=

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeiten, ihren Verlag an Unterthanen zubringen, wird verboten . .	1	360	195
—— wo unterthänige Gründe an ſich gezogen, dem Unterthan eben den darauf haftenden Kontribuzionslaſt auf den Hals gewälzt und ſich ungerecht übertragen, wie zu beſtrafen	3	339	457
—— haben den Unterthanen die Viktualien nicht abzudrüken . . .	5	393	1069
—— wird verboten, die Unterthanen zum wohlfeileren Verkauf ihrer Feilſchaften zu verhalten, ſollen kein Anfeilgeld abnehmen, dann iſt von Handwerkern nichts um einen geringeren, als ſonſt gewöhnlichen Preis abzudrüken, die ſogenannte Herrſchaftszährungen werden eingeſtellt, von Unterthanen eine gewiſſe Quantität Bier oder Wein abzunehmen, und ſie mit Geld zu beſtrafen, verboten	6	189	1193
—— haben an die Unterthanen ihre Feilſchaften nicht aufzudringen .	6	345	1305
—— ſollen von ausſtändigen Kontribuzionen keine Intereſſen abnehmen	6	188	1191
—— können die Unterthanen wegen Rentſchulden nicht mit Exekuzion belegen, wie alſo dießfalls vorzugehen	7	65	1601

Obrig=

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeiten ſollen den Unterthanen wegen ausſtändigen Dominikalforderungen keine Exekuzion einlegen. .	7	531	1810
—— haben keine geſetzwidrigen das Kommerzium kränkenden Abgaben zu fordern	7	370	1725
—— (wenn) nach dem Tode den Unterthanen eine Vermächtniß zukommen laſſen, wie dießfalls vorzugehen ſei	1	365	202
—— gebührt von ihren Wirthſchaftsbeamten kein Abfahrtsgeld noch Todtenpfundgeld von den Unterthans-Verlaſſenſchaften, ſondern nur das Mortuarium. . .	7	524	1793
—— (der) Abfahrtsgeld in Fällen, wann das Vermögen eines Unterthans mit höchſtem Konſens auſer Landes abgehet, und wann ſolches nach einem emigrirten Unterthan dem Fiskus anheim fällt	6	315	1267
—— haben für das unterthänige Waiſen-Vermögen zu haften . .	6	303	1251
—— und deren in geſetzwidriger Abforderung der Unterthanen betretene Beamte, wie zu beſtrafen	6	611	1506
—— (der) Adminiſtrazionen ſollen die Kreishauptleute keine auf ſich nehmen	1	246	119

Obrig-

	Band.	Seite	Nro.
Obrigkeiten (von) wird den Kreishauptleuten Geſchenke anzunehmen verboten	6	619	1522
— — und Klöſter wie, und unter welchen Bedingniſſen eigene Bothen abſchicken können . . .	2	25	245
— — haben ihren Unterthanen die Erlaubniß zur Vereheligung willig zu ertheilen	2	31	247
— — (zu fremden) ſich flüchtende Unterthanen, wie zu beſtrafen ſind	2	176	279
— — ſo ſich einer Waſſerfahrt bedienen, haben auf die Erhaltung der Schiffe und Zillen zu ſehen.	4	24	543
— — ſollen die durch ihre Gründe laufenden Flüſſe ſäubern laſſen. .	6	366	1322
— — zu Austroknung der Moräſte aufzumuntern. . . .	6	504	1415
— — haben die Straſſen mit verſchiedenen Bäumen umpflanzen zu laſſen	4 8	183 304	720 2071
— — ſollen auf den Hauptſtraſſen den ſich anhäufenden Schnee ausſchaufeln laſſen	5	5	826
— — und Fabrikanten ſind zu Herſtellung der Zeugwalken, Preſſen und Färbereien anzueifern. .	5	3	825
— — (von) auſer der Zeit aſſentirte Leute ſind iedesmal à Conto der Rekrutenſtellung zu guten zu ſchreiben	4	61	572

Obrig-

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeiten (wie ſich) bei der Rekrutenſtellung zu verhalten haben, und das Pönale hat nicht der Beamte, ſondern die Obrigkeiten zu erlegen	4	68	588
—— (den) ſind die bei der Artillerie und Feldbäckerei ſich engagirende Unterthanen gelten zu laſſen .	8	227	2043
—— können die bei Offizieren in Privatdienſten befindlichen Unterthanen zurückberufen, und als Rekruten ſtellen	8	227	2043
—— haben keinem Beurlaubten einen Paß in ein fremdes Land zu ertheilen	8	411	2157
—— ſo gebrechliche Rekruten ſtellen, wie anzuſehen. . . .	8	485	2186
—— wird die Führung vielerlei Pettſchaften veboten, und iſt mit dieſen behutſam umzugehen. .	4	124	663
—— wird bei Kanzleien die Führung der Unterthanspetſchaften verboten.	5	160	897
—— ſollen die Unterthanen während des Gottesdienſts nicht zur Kanzlei vorufen laſſen	4	151	684
—— ſollen ohne Wiſſen des Kreisamts die Unterthanen in das Zuchthaus nicht abgeben können	5 6	479 313	1147 1264
—— haben ihren armen Kranken die Heilung ſelbſt zu verſchaffen .	6	344	1301

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeiten Güterbeſitzer und Händler dürfen mit Butter und Schmalz die Wienermärkte befahren . .	7	514	1782
—— ſo die Polizeigebrechen nicht abſtellen, ſind mit Geld zu beſtrafen.	7	527	1799
—— (der) Wirthſchaftsämtern werden Akzidenzien und Taxen beſtimmet	8	239	2069
—— (von) mit einem legaliſirten Taufſcheine, wann ſich zu begnügen ſei	8	384	2100
—— ſollen den Privatmautheinnehmern Beiſtand leiſten	8	395	2124
—— die von Unterthanen ſchuldigen Kapitalien-Intereſſen-Herabſetzung betreffend . . .	8	410	2154
Obſt- und Eichelklauben, dann Bäume abgipfeln in den Wildbahnswaldungen wird verboten. . .	1	11	10
—— und Baumgartenerzieglung. .	1	132	85
—— (unreifes) zu verkaufen wird verboten	1	348	174
—— iſt auf dem Hof zu verkaufen .	2	186	286
—— und Kräntelweiber haben nach der Marktzeit den Unrath hinweg zu räumen	3	189	394
—— Verkaufende werden an die Marktordnung angewieſen . . .	3	258	419
—— (mit eigenem) hereinkommende Bauersleute können ſolches ieder Zeit verkaufen	5	188	922

	Band.	Seite.	Nro.
Obſt (bei) Verkauf, wie ſich zu achten und die der Geſundheit ſchädliches Obſt tragenden Bäume ſind zu vertilgen	6	224	202
—— Händlern wird der Verkauf an Sonn- und Feiertagen geſtattet.	6	516	1424
—— können die Luſt- und Blumengärtner an Sonn- und Feiertagen verkaufen.	6	601	1486
—— können die Oebſtler in der Leopoldſtadt an Sonn- und Feiertagen verkaufen	6	602	1490
—— (zur) Baumzucht-Vermehrung iſt der Landwirth anzueifern	8	64	1897
—— (wie) Maulbeer- und wilder Bäume Beſchädiger zu beſtrafen	3	334	53
Ochſen (wilden) bei der Ochſentheilung oder im Nachhauſetreiben ſollen die Fleiſchhaker die Flechſen abhauen oder ſelbe durch Spannung mit Striken wohl verſichern	4	3	535
—— (in den) Stand ſich einzudringen, wird verboten . . .	6	612	1509
—— (bei dem) Grieß iſt ſich zur Zeit der Theilung nicht zu verweilen noch mit einem Fanghund daſelbſt zu erſcheinen . . .	8	487	2192
Oede liegende Bauerngründe, wie zu bebauen, und die darauf folgende Kontribuzion zu beſtreiten ſei	1	249	132
Oefen (in die) die Kinder zur Heilung der Krätze nach der Brodbakung zu ſtecken wird verboten..	7 8	60 41	1594 1876

	Band.	Seite.	Nro.
Oekonomie-Kommiſſionen (eigene) werden bei dem Militär beſtimmet, und ſind zu bequartiren . .	5	194	932
—— Kommiſſionen ſollen nichts für Zivilkommiſſionen arbeiten laſſen.	8	370	2088
—— (für die) Kommiſſionen unächt arbeitende Zivilprofeſſioniſten wie zu beſtrafen.	8	380	2096
Oekonomiſchen (in) Berichten, was anzuzeigen ſei	7	504	1777
Oelerern wird die Einſchwärzung und Verhandlung des fremden Unſchlittlichts verboten . . .	2	261	313
—— (wie) der Kerzenverkauf an Sonn- und Feiertagen geſtattet werde.	6	531	1433
Oeltrager und Arzneihändler (ohne Paß betretene) ſind zu arreſtiren .	2	352	344
—— (auf die) und Sklavonier wegen Verkaufs unächter Medikamente zu ſehen	6	620	1524
—— (ſklavoniſche) ſind gleich bei den Gränzen zurückzuweiſen . .	7	529	1805
Oeſterreich (zwiſchen) und Pfalz Deſerteurskartell	2	166	275
—— (in) ohne Paß aus Hungarn kommende Kroaten und Slawaken ſind anzuhalten, und ſo iſt auch gegen die öſterreichiſchen Unterthanen in Hungarn zu verfahren .	4	65	580
Oeſterreicher-Eimer, was zu halten habe	4	114	647

Ofeu-

	Band.	Seite.	Nro.
Offenſchüſſelrennen, bei dieſem Spiel des Bauernvolks iſt ſich ſittſam zu betragen; widrigens es zu beſtrafen.	3	352	477
Offerendi Jus, oder plus offerendi wird in J. O. aufgehoben. . . .	5	367	1036
Officioſa ſind poſtfrei, die Partheiſachen oder die Privatkorreſpondenz aber zu unterſchieben, iſt unter Kaſſazion verboten. . . .	4	180	715
—— (über) an den Poſtwagen abzugebende Pakete ſollen Journalien gehalten werden. . . .	6	434	1367
Offiziers (wann) Frauen der Militär- und wann der Ziviliurisdikzion unterliegen.	1	20	27
—— (fremde bei auswärtigen Fürſten dienende) ſtehen unter der Zivilgerichtsbarkeit. . . .	1	21	27
—— (austretender) Jurisdikzion betreffend.	6	336	1288
—— oder gemeine Soldaten, ſo wider Kriegsartikeln handeln, wann auszufolgen ſind. . . .	1	22	27
—— Wohnungsgebühr. . . .	1	51	51
—— kleider tragende Fremde, ſind von dem Wirthe dem Militärkomando anzuzeigen.	1	281	127
—— (für) oder Kommiſſairs ſich ausgebende, und nicht legitimiren könnende, wie anzuſehen. . .	8	214	2030
—— (von eintreffenden ausländiſchen, oder verdächtigen fremden) iſt die Anzeige zu machen. . . .	8	406	2142

	Band.	Seite.	Nro.
Offiziers (ſich verehelichen wollende) haben Kauzion zu legen. . . .	1	142	93
—— ſollen ohne Einwilligung des Regimentsinnhabers nicht heurathen.	3	330	445
—— Heurath auſer Dienſte und in Penſionsſtand verſetzter betreffend.	6	342	1298
—— (der) Schulden Einſchränkung betreffend.	1 2	396 152	217 268
—— dürfen Bediente in Huſarenkleidern mit Karabinen, dann Patrontaſchen verſehen, nicht halten.	1	398	219
—— ſollen bei der Rekruten- und Rimondenübernahme keine Geſchenke annehmen. . . .	3	398	488
—— ſollen den Montourstransporten keine Partikulargeräthſchaften beipacken.	3	510	511
—— ſo einen Soldaten ohne Paß oder Abſchied beurlauben, haben für ſelben die Taglia zu bezahlen. .	4	104	634
—— (wenn) einen Beamten oder ſeinen Hauswirth mit Schlägen mißhandeln ſind kaſſirt. . . .	5	132	883
—— (ausgetreteuer) Uniformstragung betreffend	7	501	1773
—— (leerſtehende) Quartiere und Militärzimmer, wie an Zivilpartheien vermiethet werden ſollen. . .	8	6	1858
—— Frauen und Soldatenweiber Unterkunft bei dem Marſch der Regimenter.	8	175	1951

Offi-

	Band.	Seite.	Nro.
Offiziers (für die) Pferde die Abreichung der Stallungen und Streuſtrohes betreffend.	8	177	1958
—— (bei) in Privatdienſten ſtehende Unterthanen könnten zurück berufen, und als Rekruten geſtellt werden.	3	227	2043
—— (von) familien ſind die Beſchreibungen oder Journalien von den ſeit 1740 geführten Kriege nan den Hofkriegsrath einzuſenden.	8	395	2125
—— (was wegen Quatiersverſchaffung für die des Kordons) verordnet worden.	8	487	2191
Ofner Univerſitätsbuchdruckerei iſt bei ihren Privilegien zu ſchützen.	8	474	1169
Opfergänge, welche erlaubt, und welche verboten ſind.	1	188	103
Opium paluſtre, eine giftige Wurzel, davor werden die Innwohner gewarnet.	6	482	1397
Optiſchen (mit) Waaren wird das Hauſiren verboten.	7	172	1654
Orden (kein) darf unter ſeinem Namen für andere in öffentlichen Fonds quittiren.	7	214	1683
—— (in keinen) iſt ein Geiſtlicher ohne Normalſchulatteſtat aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen.	8	75	1906
Ordensgeiſtliche (todte) ſind nicht öffentlich auszuſetzen.	2	259	311
—— gelübde ſollen vor Erreichung des 24ten Jahrs von Niemanden bei derlei Geſchlechts abgeleget werden.	6	294	1245

	Band.	Seite.	Nro.
Ordens (von der) Gelübden Ablegung, welche Novitzen ausgenommen ſein.	6	334	1285
—— geiſtlicher Akquiſizionen Beſchränkung und Amortiſazionsgeſetze betreffend.	6	369	1328
	6	479	1394
	7	64	1599
	7	167	1651
—— (an fremde) Häuſer werden die Affiliazionen und Verbindungen, oder Verſendungen einiger Temporalien verboten. . . .	6	373	1330
—— geiſtlichen wird die Teſtamentsfertigung ſub Nullitate Actus verboten, und keiner derſelben kann ein giltiger Zeuge ſein. .	6	377	1332
—— (von) geiſtlichen verfertigte oder mitgefertigte Teſtamente ſollen durch andere taugliche Perſonen gemacht oder unterſchrieben werden.	6	507	1419
—— (der) geiſtlichen Teſtamente ſind der Landesſtelle vorzulegen, die Vermächtniſſe auf Lampen, Meſſen, und derlei ſind abzuſtellen, und alle Jahre das Verzeichniß hierüber einzuſchicken. . . .	8	388	2111
—— (weder an) Generalen, noch auſer Lande ſollen die Geiſtlichen ein Geld verſenden. . . .	6	379	1333
—— (bei den) geiſtlichen werden die unächten Handlungen abgeſtellt, denſelben ſind alle Geldnegozien durch Wechſel einzuſtellen, wie ſie			

	Band.	Seite.	Nro.
den Bier- und Weinſchank halten dürfen.	6	450	1383
Ordensgeiſtlichen ſind alle Erforderniſſe an Koſt und Kleidungen vom Kloſter beizuſchaffen. . . .	6 8	451 309	1383 2084
—— geiſtlichen, welche Pfarre, und auf was für eine Art beizulaſſen.	6	452	1383
—— (zum) oder Provinzialobern iſt kein Ausländer anzunehmen. .	6	453	1383
—— geiſtlichen wird der Verkauf der Medikamente verboten. . .	1 6	166 584	97 1477
—— Häuſer-Vermögensſeparirung und Provinzkaſſen-Aufhebung	7 7	199 514	1677 1781
—— geiſtliche ſind zu Feldkaplänen, und Superioren zu nehmen, und was dießfalls zu beobachten ſei. .	7	349	1710
—— geiſtliche (zu Katecheten anſtellende) betreffend. . . .	8	168	1742
—— geiſtliche ſind zum Konkurs um die theologiſchen Profeſſorsſtellen zuzulaſſen.	8	186	1964
—— (in geiſtlichen) ſind die Studien nach Art der k. k. Univerſitäten zu behandeln.	8	195	1983
—— geiſtliche, ſo in Kriegszeiten in die Spitäler abgeſchikt werden, und was ſie beſonders zu beobachten haben.	8	214	2632
—— (der) geiſtlicherSamlung betreffend.	8	372	2091
—— geiſtlichen iſt nichts unter dem Titel eines Almoſens zukommen zu laſſen, wenn es nicht durch letzt-			

	Band.	Seite.	Nro.
willige Anordnung, oder freiwillig verordnet wird. . .	8	373	2093
Ordens (wie) geiſtliche den Singerknaben Privatunterricht geben können.	8	381	2098
—— geiſtliche ſollen kein Geld unter der Bedingniß annehmen, daß Jemand zeitlebens unterhalten werde, und nach deſſen Tod das Geld dem Kloſter bleibe. .	8	383	2099
—— geiſtlichen ſind die Verordnungen durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtättigen. .	8	394	2122
	8	409	2151
—— ſollen keine Knaben ohne Beibringung guter Zeugniſſe über die vollendeten kleinen Schulen in das Kloſter nehmen.	8	476	2173
Ordinarien (zwiſchen) und Feldkaplänen Jurisdikzionsnorma. .	1	373	210
	2	342	338
	4	257	732
	6	322	1278
—— (den) ſind die ankommenden fremden Geiſtlichen anzuzeigen. . . .	2	402	363
—— (das von auswärtigen) in Druck Eingeſchickte iſt ohne Konſens nicht kund zu machen.	7	597	1842
—— (an) und nicht nach Rom iſt ſich um Diſpenſazion in Eheſachen zu verwenden.	8	86	1911
—— haben die Geiſtlichkeit zu Benehmung des unter dem gemeinen Volke herrſchenden Irrwahns we-			

Ord-

	Band.	Seite.	Nro.
gen Abtreibung der Leibesfrucht bei ſchwangeren Weibsperſonen anzueifern.	8	475	217
Ordnung, wie in Zukunft das Pfundleder aus den Graben gearbeitet werden ſoll	2	413	374
—— in was für Qualitäten die Gold- und Silbergeſpunſtſorten verferti get werden ſollen. . . .	2	418	375
—— für Papiermacher. . . .	2	361	350
	3	325	444
—— für die Buchdruckergeſellen und Jungen.	6	355	1313
—— für die Buchhändler. . .	6	454	1385
—— wie auf der Pragerbrücke zu fahren ſei.	3	510	512
—— die zu verfertigenden Sammetgattungen betreffend.. . .	4	154	689
Orientaliſcher (wegen) Sprache-Erlernung, was bei Theologen verordnet worden. . . .	8	385	2104
Oſterfeſte (zum) und Neuen Jahre werden die Geſchenke an Viktualien und derlei verboten. . .	6	188	1191
Ottomanniſcher Unterthanen Reglement.	5	328	1012

P.

	Band.	Seite.	Nro.
P.			
Pachters (bei) oder Verwalters Abänderung iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . .	7	186	1659
Pachtung (in) wenn ſich ein Kontribuzionsrechnungsführer einläßt, iſt er ſeines Dienſtes verluſtigt. . .	1	326	161
—— (in die) ſollen die königl. Beamten nichts nehmen. . . .	4	294	770
—— wird allen k. k. Beamten verboten.	7	502	1776
	7	514	1783
—— (bei) der Munizipal- und landesfürſtlichen Städten, wie der Kontrakt zu entwerfen. , . .	5	422	1114
Paduaner und ſpaniſcher Widder Beurtheilung.	7	492	1756
Päpſtliche Bulle ſoll ohne Placitum Regium keine publizirt werden. .	5	210	953
Paghero (ohne) Zettel iſt das Lotto nichts zu zahlen verbunden. .	7	61	1595
Pallaſch und Säbelklingen Einfuhr wird verboten.	4	110	644
Papiermacher wegen der Lumpenſammlung zu beſchimpfen, wird verboten.	1	209	110
—— Ordnung.	2	361	350
—— Zunftordnungs-Erneuerung. .	5	270	999
—— erhalten eine Profeſſionsordnung	3	325	444
—— (für) Geſellen werden Kundſchaften vorgeſchrieben. . . .	3	526	515

	Band.	Seite.	Nro.
Papiermacher (nur an innländiſche) ſind die Strazzen abzugeben.	5	190	926
Paqueten (mit ex officio laufenden) ſollen Beamte unter Strafe keine Privatbriefe befördern.	1	108	68
Parole und Thorzettel iſt nur Präſidenten zu geben.	1	358	192
Partikular- und Domeſtikalrechnungen (keine ſeparirte) zu führen, und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten.	6	343	1300
—— und Domeſtikalrechnungen ſind verboten, und wie das unpaſſirlich Approbirte zu beſtrafen ſei.	7	26	1575
Paß- (ohne) betretene Oelträger ſind zu arreſtiren.	2	352	344
—— (ohne) aus Hungarn in Oeſterreich kommende Kroaten und Slawacken ſind anzuhalten, und ſo iſt auch gegen die öſterreichiſchen Unterthanen in Hungarn zu verfahren.	4	65	580
—— (bei) Ausfertigung haben die Magiſtraten und Obrigkeiten meh-	4	81	596
rere Vorſicht zutragen.	4	115	649
—— iſt Niemanden, auſer der ſeines Herkommens und Wohlverhaltens halber ſich genugſam auszeichnen kann, zu ertheilen.	5	72	859
—— (bei) Ausfertigung für fremde reiſende Perſonen, was die Magiſtrate zu beobachten haben.	6	307	1258

Paß

	Band.	Seite.	Nro.
Paß für Pilgrime nach Rom iſt keiner zu ertheilen.	7	190	1668
—— (ohne) vagirende Krainer und Gotſcheer Unterthanen mit Schub zurückzuſenden.	8	9	1865
—— (ohne) betretene auswärtige Unterthanen ſind als Flüchtlinge anzuſehen.	8	210	2019
—— (mit) verſehene, und Geſchäften halber reiſende Unterthanen ſind nicht zur Miliz zu ſtellen. . .	8	230	2048
—— (ohne) herumſtreichende Juden ſind einzuziehen. . . .	8	371	2091
—— (jeder) iſt mit 15 Kr. Stempel zu verſehen, und nur Unvermöglichen auf 3 Kr Stempel auszufertigen	8	390	2113
—— (ohne) oder Abſchied betretene Soldaten als Deſerteurs anzuſehen, und die Offiziere, ſo einen ſolchen ohne Paß beurlauben, ſollen die Taglia bezahlen.	4	104	634
	4	162	695
—— (um den) ſollen die Unterthanen die beurlaubten Soldaten befragen.	7	64	1598
—— (kein) iſt von Herrſchaften den Beurlaubten in fremde Länder zu ertheilen.	8	411	2157
—— (ohne) vom Münzamt iſt auſer die Erbländer kein Geld zu verſenden.	5	242	987
	5	460	1138
—— (ohne) iſt die Schmalzausfuhr verboten.	5	391	1065

Paſ-

	Band	Seite	Nro
Paſſage = Mauthpatent. . . .	4	25	544
—— und deſſen Nachtrag, ſamt der Vorſchrift, wie ſich die dießfälligen Einnehmer wegen Einnahm und Verrechnung des Paſſagegeldes zu verhalten haben. . .	4 4	28 389	547 800
—— (der) Mauth, wann die k. k. Jägerei befreit ſei.	5	73	861
—— (um von der) Mauth frei zu ſein, müſſen die Steuereinnehmer mit einem Kognizionsſchein von ihren Wirthſchaftsämtern verſehen ſein.	5	196	936
—— mauthfrei ſind die Karlsbader Badgäſte. . . .	5	199	939
Paſſagiers ſollen keine Peitſchen führen, und wie ſie ſich bei Poſtbeförderung zu benehmen haben. . .	1 2	94 188	58 288
—— ſind ſchuldig die angetroffene Ordinarie oder Extraordinarie mit ſich zu führen. . . .	1	98	59
—— (mit der Poſt fahrende) wie viel Bagage mit ſich führen können. .	1	99	59
—— ſo mit der Poſt ankommen, wann ſie ſich anderer Gelegenheit bedienen können. . . .	1	100	59
—— poſtmäſſig zu befördern, wird Fuhrleuten verboten . .	1 1 1	135 355 425	90 184 227
—— (fremde einkehrende) wie zu melden.	1 1 3 4	33 295 350 281	35 139 474 762

	Band.	Seite.	Nro.
Paſſagiers (ankommende und unprivilegirte) haben auf die Hauptmauth zu fahren	5	224	963
Paſtei (auf der) von den Häuſern und Ständeln, kann das Fortifikatorium keine Gaben fordern. .	5	203	945
Paſtoral Theologie Profeſſoren auf den Univerſitäten, was ſie zu beobachten haben.	8	308	2080
— — Theologie, wann gelehrt werden ſoll.	8	390	2114
Pauken und Trompeten bei den zu haltenden Kirchenmuſiken abzuſtellen.	2	266	317
— — und werden nur bei Prozeſſionen erlaubet. . . .	5	195	935
Peitſchen ſollen Reiſende nicht führen, und wie ſie ſich bei Poſtbeförderung zu benehmen haben. .	1	94	58
	1	243	112
	2	188	288
Peitſcher und Kreuzzieher (in der Faſten herumziehende) werden verboten.	6	437	1372
Penſion haben iene Beamtensweiber keine zu erlangen, welche keine Weiberverzichte einlegen . . .	6	183	1188
— — (ohne) ſind unfleiſſige Beamte zu entlaſſen.	7	71	1609
— — (in den) Dienſterſetzungs ⸗ oder Subſtituzions ⸗ Verzeichniſſen, was die Länderſtellen zu beobachten haben.	7	184	1656
— — genieſſende und auſer Dienſte verſetzte Offiziers, haben bei angehender Heirath die Erlaubniß anzuſuchen.	6	342	1298

Pen⸗

	Band.	Seite.	Nro.
Penſion Ausmaaß für die gebrechlichen Jeſuiten Laibrüder. . . .	6	633	1545
—— der Jeſuiten betreffend. . .	7	24	1570
—— erhalten die Exjeſuiten, ſo einen der zu genieſſenden Penſion gleichenden Zufluß haben, keine. .	7	65	1600
—— (wie die Exjeſuiten) erheben ſollen.	8	73	1902
Penſionen (von) die Tax = und Arrhaentrichtung.	2	322	321
—— ſind in den Provinzen, wo die ſie genieſſenden Partheien wohnen, zu bezahlen.	4	520	820
—— des Militärs Zedirung, Verhandlung, und Verkümmerung betreffend	5	225	964
—— (der) Atteſtate bei Militarpartheien benöthigen keinen Stempel.	7	498	1767
—— (bei) iſt alle Jahre bei Erhebung des erſten Quartals, ſich ob der nicht geänderten Umſtände, und bei Kindern, ob deren Alters, mit einem Zeugniſſe zu legitimiren. .	5	229	972
—— (von der Exjeſuiten eingehenden) oder ſonſtigen Erforderniſſen iſt alle Vierteliahre nach Hof die Anzeige zu machen . .	7	492	1755
Perlmutter (von) Schalen der Einfuhrszoll.	8	190	1970
Perüken = macher Wittwen iſt erlaubt, ihr Gewerb mit Geſellen fortzutreiben, auch können die hinterbliebenen			

	Band.	Seite.	Nro.
Kinder das Gewerb übernehmen und ſich darauf vereheligen. .	1	18	25
Perüken= macher = Barbierer = und Badergewölber, ſollen an Sonn = und Feiertagen um 10 Uhr eröffnet werden	6	170	1177
—— macher= Barbierer= und Badergewölber ſind bis 9 Uhr offen zu dulden	6	435	1371
—— wird bis auf 11 Uhr verlängert	6	461	1388
—— Uiberſendung in die Häuſer an Sonn = und Feiertagen betreffend.	6	554	1458
Peſt (bei ſich entdeckender) Vorſichten. .	6	76	1152
—— (bei einer) wie die Sanitäts= und Kontumazordnungs=Uibertreter zu beſtrafen ſein. . .	6	113	1152
	6	332	1281
Pettſchaften (vielerlei) Führung bei den Herrſchaften wird verboten, und iſt mit ſelben behutſam umzugehen	4	124	663
—— der Unterthanen bei den Wirthſchaftskanzleien zu führen, wird verboten.	5	160	897
—— der Gemeinden auszuleihen, wird verboten.	5	421	1112
—— (k. k.) ohne Erlaubniß der es betreffenden Stelle zu verfertigen, wird verboten. . . .	6	275	1227
—— der aufgehobenen Jeſuitenſozietät haben die Konvikte und Seminarien nicht zu gebrauchen. . .	7	56	1584

	Band.	Seite.	Nro.
Pettſchierſtecher (jüdiſche) ſind nicht zu dulden	6	366	1319
Pfalz (zwiſchen) und Oeſterreich Deſerteurskartell.	2	166	275
Pfändern (von lizitando verkauften) im Verſatzamte die Schätzungsgebühr.	5	357	1026
Pfand- oder Verſatzamtspatent . .	3	257	417
—— oder Verſatzamtslizitationen-Unternehmung der verfallenen Pfänder.	5	233	974
—— (im) Amte die Intereſſenabnahme betreffend	5	261	996
—— (bei dem) Amt wird auf verſetzte Pfänder, oder ſonſtige haftende Gelder kein Verbot angenommen.	6	321	1276
Pfarrei (bei kanoniſchen) Viſitazionen, hat ſich das Volk unnachſichtlich zu ſtellen	4	312	781
—— (zur landesfürſtlichen) gehörige Grundſtücke und Weingärten, ſo wenigen Nuzen ertragen, zu verkaufen.	6	179	1182
—— Wohnungen, und der dazu gehörigen Gebäude Reparirung betreffend.	6	250	1213
—— Gebäude Reparirung wer vorzunehmen ſchuldig ſei. . .	6	260	1223
—— auf was für eine Art den Kloſtergeiſtlichen beizulaſſen. . .	6	452	1383
—— (in) Schulen iſt wöchentlich einmal zu katechiſiren . . .	8	407	2145

	Band.	Seite.	Nro.
Pfarr (einem) und Benefizlenſequeſter werden Liefergelder ausgeworfen.	3	266	423
Pfarrer (wie ſich einem) ob Ertheilung der Fleiſcheſſen Erlaubniß in der Faſten zu benehmen ſei.	2	104	253
—— ſollen von Unterthanen keinen Bethgroſchen, Eierabgaben für den Katechismus fordern, ſondern genau die Stolataxordnung beobachten.	4	172	707
—— haben von iüdiſchen Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbniſſen nichts unter dem Namen der Stole zu fordern.	4	173	708
—— (an die) haben die Gevattersleute an Geld nichts abzureichen.	6	363	1314
—— ſollen auf den Unterricht der Soldatenkinder beſonderen Fleiß verwenden	6	417	1345
—— haben ſich das in Kirchen eingehende Almoſen nicht zuzueignen.	6	579	1472
—— ſoll Niemanden ohne vorgelegten Taufſchein kopuliren.	7	526	1795
—— (dem) ſollen die Unterthanen den Zehend entrichten	8	42	1877
—— (wann den) die Schulmeiſter zum Kranken begleiten dürfen.	8	192	1975
—— (den) werden die äuſſerlichen Kirchenſtrafen oder Buſſen ohne Vorwiſſen und Konkurrenz der Landesſtellen verboten, und kömt ieder Fall anzuzeigen.	8	232	2053

	Band.	Seite.	Nro.
Pfefferküchler (nach der) Abſterben gehört die Wachsarbeit den Wachskerzlern.	1	301	143
Pfeffertüchel (in was für Qualitäten die Dünntüchelfabrikanten und Webermeiſter) verfertigen ſollen . .	2	333	329
—— Einfuhr wird verboten. . .	4	102	629
Pfeifen und Stoſſen wird im Theater	7	216	1689
verboten.	8	600	2222
Pferde (der) Rimontirungs Nuzen iſt dem Landmanne begreiflich vorzuſtellen.	3	218	425
—— Steuer Ausſchreibung . .	4	258	733
—— —— (wie von der) das Militär befreiet wird. . . .	5	195	934
—— und Roßarznei Schule ſoll an der Ehre keinem nachtheilig ſein, und Schmiede, ſo ſolche beſuchen, ſollen zu dem Meiſterrecht den Vorzug haben; folglich ſind auch nur dießfalls gelernte zu Regimentern als Schmiede anzunehmen. .	5	158	894
—— (was bei der) Beſchellung zu beobachten ſei. . . .	5	158	896
—— Beſcheller (vorhandene) ſollen dem k. k. Hof-Kriegsrathe übergeben werden.	7	20	1564
—— Zuchtsverbeſſerungs-Inſtrukzion.	8	93	1920
—— Zugdirekzion wird aufgehoben, und den Kreisämtern übertragen.	8	410	2152
—— Marktregulirung. . . .	5	477	1146
—— (anſteckende krepirte) ſollen die Abdecker vertilgen. . . .	8	389	2112

	Band.	Seite.	Nro.
Pferde des Militärs ſollen nicht mehr verſchenkt, ſondern an die Meiſtbietenden veräuſert werden.	8	396	2128
Pfingſt-Königritt aufzuführen, wird verboten.	1	313	153
Pflanzen und Erdäpfel auszugraben, und zu entwenden, wird unter Strafe verboten.	6	480	1395
Pflanzſchule-Errichtung von edlerem Schaafviehe zu Merkopall.	7	191	1669
Pflaſterung (wie die) in der Stadt vorzunehmen.	3	221	406
Pfründen (bei) Vergebung iſt auf die, ſo nebſt der Seelſorge ſich für das Schulweſen verdienſtlich gemacht, vorzüglich Bedacht zu nehmen.	7	599	1847
Pfund-Geld (doppeltes) wird in Sterb- und Veränderungsfällen abzunehmen verboten.	8	306	2074
—— Leder (wie das) aus den Gruben zu arbeiten ſei.	2	413	374
Pharmakopee in den öſterreichiſchen Provinzen.	7	379	1734
Philippi Thaler (Mailänder) ſind zu wägen.	8	471	2163
Philoſophie (der) Prüfungen haben im Monat Auguſt anzufangen.	4	61	571
—— (alle in die) treten wollende ſollen über die lateiniſche Sprache geprüft werden	7	491	1751

	Band.	Seite.	Nro.
Philoſophie (weder Magiſter noch Nobilis de Lauro der) iſt mehr zu ernennen	7	528	1802
Phiſikus der Kreisſtadt hat die armen Leute umſonſt zu kuriren, und bei ſich äuſernden anſtekenden Krankheiten dem Kreisamt die Anzeige zu machen . . .	1	6	4
—— (auf des) und der Hebammen ihre Pflichten wohl zu ſehen . .	1	425	226
—— (weder) zu werden, noch zur Praxis zu laſſen, ſind die auf ausländiſchen Univerſitäten graduirten Doktoren der Medizin	2	11	241
—— was für die Apotheken-Viſitirung abzureichen ſei	6	344	1302
—— (eines) erledigte Stelle, wie zu erſetzen	6	582	1477
Piariſtenorden, oder anderer Orden, was durch Erbfälle erwerben könne	8	474	2170
Pilgrime (für) ſollen keine Päſſe nach Rom ertheilet werden. . .	7	190	1668
Pinkafelder Unterthanen wird die Schwefelblüheund Wachholderbrandweine, keineswegs aber Olitäten; Saiten, Spiritus und chemiſche Erzeugniſſe einzuführen geſtattet . .	5	75	866
Placitum (ohne) Regium ſoll keine päpſtliche Bulle publizirt werden. .	5	210	953

	Band.	Seite.	Nro.
Plane und Landkarten ſind bei Verlaſſenſchaften der Militärperſonen den Erben nicht auszufolgen . .	8	173	1944
Pluſch-Tuch- und Wollenzeugmacher werden von der Rekrutirung befreit.	4	161	691
Plutzer zum nützlichen Anbau und Gebrauch (der) oder Kürbiße wird ein Unterricht gegeben. . .	8	556	2212
Polen (in) wird die Abnahme des Abfahrtsgeldes verboten. . .	6	625	1537
—— (für) die Zollordnung der aus dieſem Gebiete kommenden oder dahin gehenden Feilſchaften. .	7	570	1838
Polniſches Vieh ſollen Fleiſchhacker von erſter Hand erkaufen. . .	1	14	15
Polier- und Schleifmeiſter werden unter die Kommerzialgeſellſchaften gezogen	5	19	933
Politikum (in das) ſollen bei Städten die Kreishauptleute die Einſicht haben	1	247	119
—— (in das) welche Verbrechen einſchlagen	1	397	218
—— (in das) welche Verbrechen direkte gehören, wird beſtimmt.	1	428	230
	1	431	235
	2	181	282
Polizei (in ſtädtiſchen,) und Kontribuzionsweſen, wird Kreisämtern die Aktivität einberaumet, und hat der Landesunterkammerer ſich nicht darein zu miſchen.	1	307	148

Po=

	Band.	Seite.	Nro.
Polizei geſchäfte in den Städten beſſer zu beſorgen, über alle politiſche Vorfälle und Veranlaſſung ein Protokoll zu führen, und monatlich dem Kreisamte einzureichen.	2	262	314
—— (in) Sachen und überhaupt ergangene Generalien ſind auf das genaueſte von Jedermann zu beobachten.	2	30	246
—— und Sicherheits = Anordnungen zu befolgen	3 3	335 350	454 473
—— Wache (der) ſich Widerſetzende, wie zu beſtrafen	2 4	331 36	327 550
—— Kommiſſarien werden beſtellet, denen aller Beiſtand zu leiſten iſt.	2	357	347
—— Kommiſſarien erhalten Inſtrukzion	2	357	348
—— Ordnung, den Kauf und Verkauf der Viktualfeilſchaften betreffend	3	399	490
—— Riviſoren werden in Städten beſtellt, und ihre Schuldigkeit ausgemeſſen	3	551	531
—— Kommiſſion, wie ſich in Strafen zu verhalten habe . . .	7	218	1694
—— Gebrechen nicht abſtellende Obrigkeiten, ſind mit Geld zu beſtrafen	7	527	1799
—— Ordnungs = Verbeſſerungen und Einleitungen der Vorſtädte Wiens in Polizeibezirke	8	614	2229

	Band.	Seite.	Nro.
Polizei (die) und Kammeralwiſſenſchaften Erlernende ſollen vor andern in die landfürſtliche Dienſte genommen werden . .	4 5 6 6	254 415 303 306	725 1101 1252 1257
—— (ohne) und Kammeralwiſſenſchaften Kenntniß iſt keiner zu kreisämtlichen Dienſten zuzulaſſen.	5	59	848
—— und Kammeralwiſſenſchaften ſoll auch der gröſſere Adel hören. . .	5	441	1124
—— und Kammeralwiſſenſchaften ſollen ſich auch die Geiſtlichen beilegen	5	443	1128
—— und Kammeralwiſſenſchaften müſſen auch die Advokaten bei Anſuchung einer Bedienſtung kundig ſein	6	346	1306
—— (ohne) und Kammeralwiſſenſchaften Kenntniß kann kein Juſtizialbeamter zum Politikum übertreten	6	488	1407
Polleten (von den) oder Ablöſſerleuten, was abzunehmen ſei . . .	8	154	1936
Populazion- und Zugviehsbeſchreibung .	8	194	1979
—— (zur) und Konſkripzionsbeſchreibung erſcheint eine Inſtrukzion .	8	311	2086
Port d'Epée-Tragung wird den Proviantbeamten, und derlei Individuen eingeſtellt . . .	4	266	750
Poſamentirer- Tuch- und Leinweber, Wollenſtrumpfſtricker- Kirſchner- und Bleichmeiſter, in wie weit mit ihren Söhnen und Geſellen			

von-

	Band.	Seite.	Nro.
von der Militärſtellung befreit ſind.	6	318	1272
Poſamentirer erhalten Zunftsartikel	7	88	1624
Poſt= Ordnung in welcher die Inſtrukzion für die Poſtmeiſter enthalten iſt	1 1 2	94 243 188	58 112 288
—— (bei der) werden die Mißbräuche, Unordnungen und Exzeſſen abgeſtellt	1 8	98 520	59 2206
—— (auf der) Reiſender in wie weit Truhen und Verſchläge nehmen könne	1	98	59
—— (auf der) Reiſender, wie viel Bagage mit ſich führen könne	1	100	59
—— Reiſenden iſt die Bagage an Sonn= und Feiertagen tragen und aufpaken zu laſſen, unverwehrt.	7	190	1667
—— (Ordinari und Extraordinari) ſind die Paſſagiers mitzuführen ſchuldig.	1	98	59
—— (mit) Ankommende, wann ſich anderer Gelegenheit bedienen können.	1	100	59
—— mäſſig einen Paſſagier zu befördern, wird den Fuhrleuten unter Strafe verboten	1 1 1	135 355 425	90 184 227
—— Paſſierzettel ſind von dem Landespräſidenten zu ertheilen.	1	285	129
—— Trink= und Schmiergeldes Regulirung in Hungarn, Böhmen und in Oeſterreich	6 6	579 617	1473 1518

	Band.	Seite.	Nro.
Poſt- Nachtheil zu verhindern, wie ſich wegen der Brieffammlung und Beförderung durch Bothen zu achten ſei	1	100	60
—— (zum) Nachtheil Brief einſchwärzende Bothen, wie zu beſtrafen.	1	248	120
—— (durch die) iſt die Korreſpondenzbeförderung bei Herrſchaften, Städten und Klöſtern zu beſtellen	1	365	201
—— Regals (des zum Nachtheil) werden wegen des Brieftragens verſchiedene Mißbräuche abgeſtellt . .	6	435	1370
—— (auf die) wann die Aufgabe beſchwerter Briefe zu geſchehen habe	8	612	2226
—— Freiheiten Aufhebung, und wie ſich die k. Aemter bei der Aufgabe der Briefe und Aufrechnung der Gelder zu achten haben .	1	308	149
—— frei ſind die Amtsſachen; Partheiſachen oder Privat Korreſpondenz aber zu unterſchieben, iſt unter Kaſſazion verboten . .	4	180	715
—— frei ſind die von den Kreisphiſikern und Chirurgen zuerſtattenden Berichte	6	366	1320
—— (auf die) wegen Aufgabe der Prezioſen und wegen Haftung des Aerarium für dieſelben . .	8	609	2225

	Band.	Seite.	Nro.
Poſt (eigene) oder Eſtaffeten ſind von Länderſtellen ohne Wichtigkeit nicht abzuſchicken	1	187	101
—— und Siegelbeamte haben die Rechnungen zur Hofrechnungskammer zu erlegen.	4	102	628
Poſtämter (die) ſind zum Verkauf auswärtiger Zeitungen allein berechtigt.	1	293	136
—— (den) ſtehet allein die Hereinbringung fremder Zeitungen zu	1	354	183
Poſthorns-Führung wird dem hohen und niederen Adel verboten . .	1	19	26
—— (des) haben ſich die Löhnrößler und Landkutſcher nicht zu bedienen	1 1 1 1	98 135 250 355	58 90 123 184
—— die dießfälligen Uibertreter ſind zu beſtrafen	4	101	625
Poſtillionen ſind von der Rekrutirung frei	8	192	1974
Poſtknechte (konſkribirte) ſind keineswegs vom Militär befreiet, und was weiters verordnet wird .	8	236	2063
—— (zum Rekruten beſtimmte,) wenn einer derſelben entweicht, hat der Poſtmeiſter für ſelben 50 Fl. zu erlegen	8	307	2077
Poſtliverei haben die Landkutſcher und derlei nicht zu tragen .	1 1	245 430	118 233

	Band.	Seite.	Nro.
Poſtmeiſter erhalten Inſtrukzion.	1	91	58
	1	243	112
	2	188	288
—— ſind von aller Bequartirung zu verſchonen	1	98	59
	6	609	1500
—— in wie weit Truhen, Verſchläge aufzunehmen ſchuldig ſind	1	98	59
—— (dem) wann die Unterthanen ſchuldig ſind, Pferde zu leihen.	1	99	59
—— (was) für die von dem Lande auf die Poſt zuſtellende Pferde den Unterthanen abzureichen haben.	8	200	1995
—— hat für einen entwichenen zum Rekruten beſtimmten Poſtknecht 50 Fl. zu erlegen	8	307	2077
Poſtporto von innländiſchen Briefen	1	311	150
Poſtwägen (wo) ſollen Bothen, Fuhrleute und Landkutſcher keine Päke unter 20 Pfund annehmen	1	195	108
Poſtwagen (dem) haben fremde Reichsbothen an den Gränzen Oeſterreichs ihre Waaren und Effekten zu übergeben	1	399	220
—— (über die an den) abzugebenden offizioſen Paketen ſollen Journalien geführet werden.	6	434	1367
Potaſche und gemeiner Aſche Ausfahr wird verboten	4	308	777
—— (bei) Verfertigung und Erkauf wie ſich zu achten ſei.	6	532	1434

Prä-

	Band.	Seite.	Nro.
Prädikaten = Anmaſſungen (unbefugte) ſind nicht zu geſtatten. . .	4	143	677
Prägravazionen, (wenn die Kreishauptleute) nicht abſtellen, ſind ſie ihres Dienſtes zu entſetzen . . .	6	313	1265
—— (wann bei) die Erſätze den Unterthanen zuflieſſen können .	7	215	1687
Prälaten (bei neuen) Wahlen das Infelgeld von Unterthanen abzufordern, und die Grabſtätte nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten	6	332	128
—— und Kloſtervorſteher ſollen ohne Vorwiſſen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden machen.	6	372	1329
Präſentazions = Recht zu Benefizien, ſo vormals den Jeſuiten eigen war, welcher Hofſtelles nunmehr zugetheilet ſei	6	631	1540
Präſidenten haben bei Vergebung k. Bedienſtungen nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf den Fleiß zu ſehen, und können unfleiſſige Beamten, auch Advokaten, ſuſpendiren	1	67	52
—— des Landes haben Poſtpaſſirzettel zu ertheilen	1	285	129
—— der Landesſtelle allein ſind die Thorzettel und Parola zu geben.	1	358	192
Prager (auf der) Brüke, wie zu fahren ſei, wird vorgeſchrieben .	3	510	511
Prager= (in den) Städten der Lehnkutſcher wegen beſtehende Vorſchriften .	2	3	237

	Band.	Seite.	Nro.
Praktikanten (zu) bei Länderſtellen und Kanzleien ſind auſer den Söhnen der verdienſtvollen Beamten, ſonſt keine andere anzunehmen . .	7	4	1555
Pranſen gehen oder Tanzſchauen wird verboten	6 8	614 400	1513 2137
Praxis (zur) und Phiſikaten iſt ein auf ausländiſchen Univerſitäten graduirter Doktor der Medizin nicht zuzulaſſen	2	11	241
— (in) gelangen wollende Doktores der Medizin müſſen den Gradum annehmen, und wie ſich dießfalls wegen Ausübung der Praxis zu achten ſei . .	1 3	107 175	66 389
— (zur) ſind unexaminirte Chirurgen nicht zuzulaſſen . . .	6	345	1303
— (in der) bei den Dikaſterien und Kreisämtern haben ſich die zu k. k. Dienſten adſpirirenden Subiekte zu verwenden . . .	2	138	261
— (ohne vorgegangene) bei einem Kreisamte, Rath oder Hofſekretär einer Hof- und Landesſtelle iſt keiner zum Zivildienſte vorzuſchlagen	6	504	1413
Predigen (in) ſoll die Geiſtlichkeit das Volk zur Heiligung der Feiertage ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arreſt beſtraft	6	487	1406

	Band.	Seite.	Nro.
Prediger und Hofbeichtväter Rangsausmeſſung	6	621	1527
Preuſſen (mit dem König v.) der Traktat wegen wechſelſeitiger Erfolglaſſung der anfallenden Erbſchaften	8	80	875
Preuſſiſch- und Baireutiſchen Kreuzerkurs betreffend	2	183	283
	3	307	432
Preuſſiſchen (nach den) Landen abgehende Verlaſſenſchaften betreffender Abfahrtsabzug . . .	5	407	1093
—— (vor falſchen) 7 Kr. Stüken wird das Publikum gewarnet .	8	193	1977
—— Münzen Einfuhr mit welchen Vorſichten geſtattet wird . .	8	598	2221
Prezioſen (auf die Poſt abzugebende) und die Haftung des Aerariums für ſelbe betreffend	8	609	2225
Prieſter (zur) Weihung geneigte ſind ex jure publico zu prüfen .	7	527	1798
	7	598	1846
—— (zur) Weihung iſt kein Geiſtlicher ohne Normalſchulatteſtat zuzulaſſen	8	75	1906
Primiz und Hochzeitmalzeiten haben nur einen Tag zu dauern. . .	6	363	1316
Prioren (ohne) und Konventskapitel Vorwiſſen ſollen die Prälaten und Kloſtervorſteher keine Schulden kontrahiren	6	372	1329
Privat (in) Dienſte, wenn ein Kontribuzionsrechnungsführer ſich einläßt, iſt er eben hiedurch kaſſirt . .	1	326	161

	Band.	Seite	Nro.
Privat=Agenten in Rom ſich zu gebrauchen, wird der Geiſtlichkeit unterſagt	3	572	534
—— Korreſpondenz auf der Poſt unter Amtsſachen zu unterſchieben, iſt unter Kaſſazion verboten . .	4	180	715
—— Lehrer Vorbereitung in Normalſchulſachen.	7	600	1848
—— Mautheinnehmern ſollen die Herrſchaften allen Beiſtand leiſten. .	8	395	2124
—— Briefe ſollen die Beamten mit den Amtspaketen ex officio unter Strafe nicht befördern. .	1 4	109 180	69 715
—— Mauthordnung.	3 3	176 341	390 462
Privete (wenn die Hausinnhaber) räumen laſſen ſollen.	1	400	222
Privilegien der Neophiten werden beſtätiget	1	131	82
—— der Neophiten werden auf deren Wittwen ausgedehnet . .	1	195	109
—— der Jeſuiten werden aufgehoben.	7	23	1568
—— für das zu Wien ſich etablirende Gremium der Großhändler. .	7	61	1596
Profeſſion der Lederer, und Lederzurichter wird vereiniget. . . .	2	114	257
—— Treibung wird den unexaminirten Badern verboten.	4	256	729
—— (Erlaubnißertheilung zu Erlernung der) werden Akzidenzien und Taxen den Wirthſchaftsämtern beſtimmt.	8	239	2069

	Band.	Seite.	Nro.
Profeſſionen (in) können die Juden in Prag arbeiten, und ihre verfertigten Handarbeiten verkaufen . .	1	106	64
—— (von allen) ſind die Lehrjunge, welche Kriegsdienſte angenommen und ſodann austreten, freizuſagen.	3	405	493
—— (zu) und Handwerken ſind Soldatenkinder aufzunehmen. . .	4	27	545
—— (zu allen) ſind die Kinder der Gerichts- und Frohndiener zuzulaſſen	4	101	627
—— (bei den) wird die Reversausſtellung auf gewiſſe Bezirke, dann die Einſchränkung der Stühle oder Geſellen, abgeſchaft	7	552	1825
Profeſſioniſten ſollen ihre Arbeiten nicht verfälſchen	3	484	2183
—— iſt wider die Stöhrer aller Beiſtand zu leiſten. . . .	1	302	145
—— Wittwe darf keinen ausländiſchen Geſellen ohne Konſens heurathen	1	356	187
—— ſollen keine zweiſchneidigen Meſſer, Stilete, dreieckigten Klingen verfertigen	2	331	327
—— (welche) als Kommerzialiſten zu betrachten ſein	3	167	382
—— (welche) unter das Kommerzium gehören.	5	200	942
—— ſo Scheidewaſſer benöthigen, haben ſich bei der Bergwerks-Ver-			

	Band.	Seite.	Nro.
ſchleiß-Direkzion hierum zu melden.	4	47	562
Profeſſioniſten ſollen nach Thunlichkeit mit Steinkohlen arbeiten	5	134	885
—— (der Satzung unterworfene) ſind nicht zu Rathsmännern und Vorſtehern anzuſtellen.	5	370	1040
—— haben bei der Meiſterwerbung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen. Hiebei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter Strafe verboten	6	600	1485
—— auf dem Lande, ſollen ihre Lehrjungen zur Aufdingung und Freiſprechung nicht in die Stadt ſchicken	7	596	1841
—— ſo mit Militarbeit beſchäftiget ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	8	188	1965
—— (für die Oekonomie-Kommiſſionen unächt arbeitende,) wie zu beſtrafen	8	380	2096
—— Sieh **Handwerker.**			
Profeſſoren der Medizin, nicht den Titel Exzellenz beizulegen	3	5	380
—— ſo eine gelehrte Schrift in Druck geben, erhalten Belohnung.	4	166	699
—— haben bei Ertheilung der Atteſtate ſich aller Nebenabſichten zu enthalten.	4	264	745
—— (öffentliche) entrichten keine Karakter- noch Karenztaxe.	5	368	1037

	Band.	Seite.	Nro.
Profeſſoren (von den) iſt der Katechiſmus in den kleinen Schulen vorzutragen.	6	631	1540
—— Wechſel betreffend . . .	7	569	1836
—— (ein Lehramt neue antretende) ſind zu prüfen.	8	92	1918
—— der theologiſchen Schulen ſind durch Konkurs anzuſtellen, und können auch Ordensgeiſtliche dazu gelangen.	8	186	1964
—— der Paſtoral-Theologie auf Univerſitäten, was ſie zu beobachten haben	8	308	2080
Profoſen (des) im Gnadenſtockhaus Inſtrukzion.	6	155	1164
Prokuratoren (bei allen minderen Inſtanzen patrozinirende,) können auch bei dem Wechſel- und Merkantilgericht patrozintren . . .	4	403	804
Prophezeiungen, Wahrſagerei-Hexerei-Zauberei u. d. gl. wegen, wie ſich zu achten, und ſelbe zu beſtrafen.	5	138	892
—— in Kalendern, und die Einfuhr der Wahrſager-Kalender nicht zu dulden	6	505	1416
—— und Lieder, die Zotten in ſich enthalten, auf öffentlichen Gaſſen abzuſingen, wird verboten . .	7	219	1695
Protomedikus wird in iedem Erblande beſtimmet.	6	580	1476

	Band.	Seite.	Nro.
Protokolle bei Streitſachen Unterſuchung ſind von Partheien zu unterfertigen.	8	58	1890
Proviant = Verpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Aerariums beſorgt.	2	155	270
—— Behältniſſe ſind bei Abgang der Magazine von Gemeinden zu überlaſſen.	2	155	270
—— Vermahlung. . . .	2	320	320
	6	247	1212
—— (bei) Vermahlung wird 3 Pfund Verſtaubung bewilliget . .	3	466	504
—— Guts Veruntreuung wie vorzubeugen.	3	409	496
—— Entrepreneuren, werden keine Mauthfreiheiten geſtattet . .	4	162	693
—— Beamten und anderen derlei Individuen wird das Port d'Epée zu tragen eingeſtellt. . .	4	266	750
—— Individuen und Rechnungsführern, wie an Handen zu gehen, und welche Aufſicht gegen ſelbe zu haben.	5	241	986
—— Mehl = Transport = Fuhren ſollen mit 8 N. Oe. Zentnern beladen werden.	6	337	1291
—— Vekturanten haben das Materiale ohne Abgang zu liefern, der Abgang muß nach dem Marktpreiſe erſetzt werden; nur plumbirte Haberſäcke und ächte Gebünde am Rauhfutter ſind anzunehmen. .	8	204	2006

Pro=

	Band.	Seite.	Nro.
Provinz (zum) oder Kloſterobern iſt kein Ausländer anzunehmen.	6	453	1385
— — Kaſſen-Aufhebung und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuſer.	7	199	1677
	7	514	1781
Provinziali (mit dem) ſollen die Regiments Kommendanten die Verträglichkeit unterhalten.	5	132	883
Prozeſſe muthwillig führende Partheien wie zu beſtrafen	1	303	146
— — und dieſe Strafen zur Armenkaſſe zu erlegen.	4	67	586
Prozeſſionen (bei) und Umgängen wird das Aufziehen mit geladenem Gewehr verboten.	1	367	205
— — (bei) wird das Schieſſen verboten.	2	330	326
	3	350	475
	5	61	851
— — (bei) werden die Maibäume zu ſetzen verboten.	1	6	3
	5	100	877
— — (bei) und in den Kirchen ſind keine Bäume zu ſetzen	7	528	1801
— — (bei) werden die Pauken und Trompeten erlaubet	5	195	935
— — wo über Nacht ausgeblieben wird, werden abgeſtellt	6	461	1389
Prüfungen der Philoſophie haben in Monat Auguſt anzufangen.	4	61	571
Publikation (bei) der Verordnungen, haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizuſetzen	6	317	1270

	Band.	Seite.	Nro.
Publikation der Verordnungen, wie in Ermanglung der Kreisboten zu befördern.	6	598	1482
Pulver (von Einkauf des) und Bleies ſollen ſich Bauern ſowohl in eigener Perſon als durch andere Leute enthalten.	1	6	2
—— und Blei keinem Soldaten zu verkaufen.	1	327	163
—— Verſchleiß (unbefugter) wie zu beſtrafen	7	87	1622
—— ſollen die Kaufleute den Bauern keines ohne Erlaubniß verkaufen.	7	348	1708
—— Geſellen und Salnitergeſellen ſind nicht zu Rekruten zu nehmen.	3 4	354 4	480 536
—— (in) und Salniterprävarikazionsfällen Zeitraumsbeſtimmung zur Verjährung	8	203	2002
Pupillar- und Kriminaltabellen, wann einzuſenden	6	422	1352
—— (bei) Militar- Kuratel- und Sequeſtrazionsrechnungen die Raittaxe-Beſtimmung.	7	69	1607
—— (bei) oder Kontribuzions-Kapitalszurückzahlung iſt in dem ſtändiſchen Vorſchlag die Zeit der wirklichen Einhebung in Anſchlag zu bringen	7	467	1737
Pupillen (maiorenne) des Militärs, wenn ſelbe nicht Kriegsdienſte annehmen, gehören unter die Ziviliurisdikzion.	1	20	27

Pu-

	Band.	Seite.	Nro.
Pupillen Gelder (jüdiſche) ſind in die Landeskaſſe anzulegen . . .	1	104	61
—— Schuldeneinſchränkung . .	1	253	126
	2	138	261
—— und andere Partheien ſind nicht ſchuldig, die Zahlung in Schuldobligazionen anders, als bloß nach dem Kurs anzunehmen. . .	4	101	626
—— (über die, den) angehörige deposita an Geld oder Prezioſen, ſollen den monatlichen Protokollen verläßliche Extrakte beigeleget werden.	4	260	736
—— Kauzion- und Fundazionsgelder, auſer dem aber keine andere Kapitalien, ſind zur ſtändiſchen Anlage anzunehmen . . .	7	214	1684

Q.

	Band.	Seite.	Nro.
Quackſalber (gegen) haben die Mediker zu wachen.	6	10	1152
—— ſind abzuſchaffen . . .	6	581	1477
Qualitäts-Ordnung der Dünntuchmacher zu beobachten. . . .	5	173	905
—— Ordnung der Sammet, Taffet, und anderen glatten Seidenzeuge.	5	243	990
—— Ordnung der Gold- und Silbergeſpunſt Sorten. . . .	6	553	1455
	7	57	1586

	Band.	Seite.	Nro.
Qualitäts-Stemplung, mithin auch die Leinwandſtemplung, hat wie vorhin zu geſchehen	7	551	1823
Quartier (vom zugenieſſenden) Geld was zur Armenkaſſe zu entrichten ſei.	2	162	274
—— (den Zollbeamten wohlbeſtellte) zu verſchaffen.	7	497	1763
—— Träger ſind den Soldaten Lichter abzureichen ſchuldig . .	7	597	1844
—— (wegen Verſchaffung der Militar) Kordonsoffizier. . . .	8	487	2191
Quartiers-regulament für die verlegte Militz.	1	46	51
—— Städte haben dem Militär, daß es nicht exzedirt habe, kein Zeigniß oder Atteſtat zu geben . .	1	107	65
Quaſikaſernen (nicht) ſondern Militarzimmer, ſind die bei Bürgern mit Soldaten belegte Zimmer zu nennen.	7	519	1786
Quittiren darf kein Kloſter unter ſeinem Namen, für Andere in öffentliche Fonds	7	214	1683
Quittungen über die den durchmarſchirenden Truppen abzugebende Proviantnaturalien, wann ſie einzuſenden ſind.	5	32	839
—— über den Hauszins, müſſen geſtempelt ſein	5	59	849
—— gedruckte, dienen allein zum Beweiſe der geleiſteten Zinnszahlung.	5 7	184 530	919 1808

Quit=

	Band.	Seite.	Nro
Quittungen (der) Einhandlung, dann Verbotsreglement auf Beſoldungen betreffend.	8	90	1914
—— ſind bei Intereſſen Erhebung von den bei Burgern anliegenden Kirchenkapitalien abzureichen . .	8	412	2158
R.			
Räthe und dergleichen Beamten aus den Ländern, wenn ſie nach Wien kommen und da abſturben, wie ſich in Abſicht der Sperre und ſonſtigen Jurisdikzion zu achten ſei.	2	253	306
—— die von derſelben angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
—— (als) zur k. Appellazions Kammer adſpirirende Kandidaten betreffend.	4	169	705
—— der Landesſtelle und anderer Dikaſterien Rangsausmeſſung. .	6	625	1536
Raguſaner (vor den) Thalern wird das Publikum gewarnet. . .	4	293	768
Rain-Zeichen oder Steine auszugraben, wird verboten. . . .	1	314	156
Raitreſt (in einen) wenn ein Kontribuzions Beamter verfällt, iſt mit der Exekuzion vorzugehen. .	1	428	229

Rait=

	Band.	Seite.	Nro.
Raittaxe = Beſtimmung bei Aufnahme der Militar = Pupillar = Kuratel = und Sequeſtrazions = Rechnungen. .	7	69	1607
Raketen oder Schwärmer bei der Stadt anzuzünden, iſt verboten. . .	3	243	410
Rangs = Regulament zwiſchen den Militär = und Zivilſtellen. . . .	1	291	134
—— Ausmeſſung der Landſtände = Verſammlungen . . .	2	252	304
—— Ausmeſſung der Staatsräthe vor allen Hofräthen . . .	4	109	641
—— Ausmeſſung der bergſtädtiſchen Magiſtratualen, dann der k. Bergämter und Beamten. . .	6	235	1205
—— Ausmeſſung der Hofbeichtväter und Prediger. . . .	6	621	1527
—— Ausmeſſung der Räthe der Landesſtelle und anderer Dikaſterien.	6	625	1536
—— Ausmeſſung der Direktoren und Lehrer der deutſchen Schulen. .	7	137	1630
—— Ausmeſſung der Kreisämter bei Mauthunterſuchung mit der Wegdirekzion.	8	56	1886
Raſch, Kadis und Flanell, wie aus Böhmen in Oeſterreich einzuführen geſtattet ſei.	1	35	38
Raths (auf den) Tiſchen ſind alle gedruckten und geſchriebenen Generalien aufzubehalten . . .	4	105	636
—— (zu) Männern und Vorſtehern ſind die der Satzung unterworfenen Profeſſioniſten nicht anzuſtellen. .	5	379	1040

	Band.	Seite.	Nro.
Raths-Verwandter iſt auſer dem Stadt- oder Marktrichter keiner von der Militärbequartirung frei. . .	7	67	1605
Ratzenpulver, Arſenikum und Arzneien-Verkauf, wird den wälſchen Materialiſten verboten. . . .	4	255	728
Rauziſche und Bierregiſter, wo Statt finden.	4	83	599
Raubſchützenpatent	1	432	236
—— ſolches wird erneuert und verſchärft.	2	324	326
—— können zum Militär als Rekruten abgegeben werden. . . .	2	398	358
—— (wie) nach Verſchiedenheit ihres Verbrechen zu beſtrafen. .	2 3	407 190	367 390
—— und Wildſchützengeneralien zu erneuern u. das Feuergewehr abzunehmẽ.	8	401	2138
Rauhfutter nur in ächten Gebünden, undplumbirtenSäken beiLieferungen anzunehmen.	8	205	2006
Rauf- (bei) Händeln im Theater hat die Militärwache die darinn verfangenen Leute in Verhaft zu nehmen.	1	187	99
Raufhändel (aller) Spiele und Schreiens in Vorzimmern, haben ſich Bediente zu enthalten. . . .	1	39	43
Raufwolle Verarbeitung der Tuchmacher, iſt nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen. . . .	1	208	110
Räumung der Senkgruben und Mehrungen, in welchen Monaten vorzunehmen. . . .	1	360	197

Rau-

	Band.	Seite.	Nro.
Raupen- und Würmneſter auf den Bäumen zu vertilgen.	3	269	429
Rechnung (bei) wegen Kirchengelder, wie ſich zu achten.	1	68	53
—— (Kontribuzions) wie zu verfaſſen.	1	84	54
—— führer haben ſich nach beſtrittener Kaſſenabfuhr bei dem Kreisamte zu melden. . . .	1	360	196
—— (bei der) Juſtifizirung, was zu beobachten ſei. . . .	1	368	206
—— (bei der) Reviſion, wie ſich in Abſicht der Kontribuzionserſätze, Steuer und Handbüchel zu benehmen.	2	393	353
—— legung des milden Stiftungs- und Fideikommißweſeu. . . .	4	99	623
—— haben die Poſt- und Siegelbeamte zur Hofrechnungskammer zu erlegen.	4	102	628
—— Extrakte oder Bilanz für die landesfürſtlichen Städte und Märkte, wie zu verfaſſen, wird vorgeſchrieben.	4	122	658
—— kalkulanten und Revidenten haben auf richtige Stemplung der Dokumente zu ſehen. . . .	4	525	824
—— (ohne der neuen) Methode-Erlernung ſoll keiner zu geſchwornen Landesbuchhaltern und Stadtſindizis aufgenommen werden. .	5	415	1101
—— (für) Aufnahme und Pupillar-Kuratel-Sequeſtrazions-dann			

Mi-

	Band.	Seite.	Nro.
Militärſachen wird die Raittaxe beſtimmt.	7	69	1607
Rechtsfreunde Sieh Advokaten.			
Regiment (jedes) erhält die Rekruten aus ſeinem Numero, mithin hört das Handgeld auf. . . .	5	207	948
Regiments-Schulden ſind bloß mit Einwilligung des Hofkriegsraths zu machen.	1	66	51
—— Chirurgen iſt, wann ſie zur Viſitirung der Kranken reiſen, die Vorſpann abzureichen. . .	3	246	413
—— und andererer Aerarialgelder Kollozirung bei den Kriden. . .	3	308	434
—— (ohne) Innhabers Einwilligung ſoll kein Militäroffizier heurathen.	3	330	445
—— (ohne) Konſens iſt den beurlaubten Soldaten nichts an Vermögen auszufolgen. . . .	5	74	863
—— ſollen alle Soldaten-Exzeſſen abſtellen, und die Verträglichkeit mit dem Provinziali ſich angelegen ſein laſſen.	5	132	883
—— Chirurgen, in wie weit zu heilen befugt ſind. . . .	6	17	1152
—— (ohne) Vorwiſſen ſind die den Soldaten zugehörigen Wirthſchaften nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen. .	6	556	1464
—— (ohne Konſens iſt den Militarfuhrweſensknechten und den beurlaubten Soldaten, die Ehe nicht zugeſtatten. . . .	8 8	8 387	1864 2108

	Band	Seite.	Nro
Regiments = Anweiſungen und Gelderhebungen aus der Kreiskaſſe. . .	8	127	1927
—— (bei eines) ausbrechendem Marſch die Unterkunft der Soldatenweiber und Offiziersfrauen betreffend.	8	175	1951
Regiſtraturen hat der Sindikus in Ordnung zu halten. . . .	2	227	299
—— (aus den) ſollen keinem Beamten einige Akten ohne Rezepiſſe erfolget werden. . .	4	261	738
Regulament der Verpfleg = Bequartirung, Marſch = Vorſpann = Rekrut = und Rimondirung für die verlegte Miliz.	1	46	51
—— (des Rangs) zwiſchen Militär und Zivilſtellen. . . .	1	291	134
Reiheſchlacht wird Feiſchhackern abgeſtellt.	3	555	531
Reischsbothen (fremde) ſind bei den Gränzen abzuſchaffen. . .	1	399	220
—— fürſten (auswärtiger) Kundmachung der Lehenspatente betreffend.	1 4	347 262	173 739
—— (zum) Hofrath, welche Partheien gehören.	8	497	2196
—— Kanzleiperſonalis maiorennen Kinder ſind in allen Perſonalabgaben anderen gleich zu halten. . .	5	131	882
Reiger und Wildvögel ſchieſſen um Lachſenburg wird verboten. . .	4	84	601

Rein=

	Band.	Seite.	Nro
Reinſtechen, Kügerl = und Würfelſpiel wird dem gemeinen Volke verboten.	1	431	234
Reiſende ſollen keine Peitſchen führen u. wie ſie ſich bei Poſtbeförderung zu benehmen haben.	1	94	58
	1	243	112
	2	188	218
—— ſind ſchuldig, die angetroffene Ordinarie oder Extraordinarie mit ſich zu führen.	1	98	59
—— (mit der Poſt) wie viel Bagage mit ſich führen können.	1	99	59
—— ſo mit der Poſt ankommen, wenn ſie ſich anderer Gelegenheit bedienen können.	1	100	59
—— poſtmäſſig zu befördern, wird Fuhrleuten verboten.	1	135	90
	1	355	184
	1	425	227
—— ſind von ieder Obrigkeit und iedem Richter um ihren Paß zu befragen, und ſind anzuhalten, ſolchen vorzuzeigen.	1	161	96
—— haben ſich der Mautviſitazion zu unterziehen, und wie ſich dießfalls zu achten ſei.	7	549	1821
	8	613	2228
—— (Geſchäfte halber) uud mit Päſſen verſehene Unterthanen ſind nicht zur Miliz zu ſtellen.	8	230	2048
Rekreazionstage Beſtimmung ſteht dem Rektor Magnifikus zu.	8	387	2109
Rekruten (als) ſind die dienſtloſen und nicht mit Abſchied verſehenen Jäger zu ſtellen.	2	329	326

	Band.	Seite.	Nro.
Rekruten (als) können die Raubſchützen abgegeben werden.	2	398	358
—— (zu) ſind die mehrmalen im Betteln betretenen Handwerksburſche zu übergeben.	3	222	407
—— (als) können die Unterthanen, ſo 10 Jahre unter einem Dominium ſtehen, für ſelbe abgeführt werden.	3	244	411
—— (zu) ſind in Begwerken Arbeitende nicht zu nehmen.	3	346	468
—— (zu) iſt das Grubenperſonale des Bergbaues nicht zu ſtellen.	8	193	1976
—— (für) ſind Pulvergeſellen und Salniterknechte nicht zu nehmen.	3	354	480
	4	4	536
—— (wegen) und Rimonten ſoll kein Aſſentirungskommiſſär, Uibernahmsoffizier, und Viſitazionschirurg Geſchenke annehmen.	3	398	488
—— (zu) die Burſche während dem Gottesdienſt abzufangen, wird verboten.	3	408	495
—— (zu) Schiffleute, welche als ſolche 3 Jahre gedient, nicht zu ſtellen.	3	534	523
—— (zu) ſind die Fabrikanten, welche in der Schwechater, oder Lichtenwerther Fabrike in Arbeit ſtehen, nicht zu ſtellen; imgleichen ſind die Färber- Seidenzeug- und Bandmachergeſellen von gewaltſamer Stellung frei zu laſſen.	3	534	524

Re-

	Band.	Seite.	Nro.
Rekruten (von der) Stellung ſind die Leinwandfabrikanten und Webergeſellen, wie möglich zu verſchonen.	4	4	537
—— (der) Stellung à Conto ſind die von den Dominien auſer der Zeit zu aſſentirenden Leute zu gutem zu ſchreiben.	4	61	572
—— (bei) Stellung, wie ſich die Obrigkeiten zu verhalten haben, und hat das Pönale nicht der Beamte, ſondern die Obrigkeit zu erlegen.	4	68	588
—— Repartizion ſoll für Städte und Dörfer ſeparirt verfaßt werden.	4	85	602
—— (als) ſind die Taback = Salz- und Mautſchwärzer zu ſtellen. .	4 5	307 216	775 955
—— (als) abzuführender fremden Vagabunden Gutſchreibung betreffend.	5	137	890
—— erhält iedes Regiment aus ſeinem Numero, mithin hört das Handgeld auf.	5	207	948
—— (zu) ſind Profeſſioniſten, ſo mit Militärarbeit beſchäftigt ſind, nicht zu nehmen.	8	188	1965
—— ſtellungsunkoſten ſind aus der Kontribuzionskaſſe zu erſetzen. . .	8	194	1981
—— (zu) ſind Lottobeamte nicht zu nehmen.	8	218	2038
—— (als) können die bei Offizieren in Privatdienſten ſtehenden Unterthaneu zurückberufen und geſtellt werden.	8	227	2043

	Band.	Seite.	Nro.
Rekruten (von der) Stellung ſind die ausländiſchen Barbierergeſellen, wenn ſie nicht Vagabunden oder Verbrecher ſind, frei. . .	8	231	2051
—— (für einen zum) beſtimmten Poſtknecht, haben Poſtmeiſter, wenn er entweicht, 50 Fl. zu erlegen.	8	307	2077
—— mit Gebrechen, wenn die Herrſchaften geſtellet, wie anzuſehen.	8	485	2186
—— (zu) ſind die Geſchäfte halber reiſenden, und mit Päſſen verſehenen k. Unterthanen nicht zu ſtellen.	8	230	2048
—— (von der) Stellung ſind die Söhne der Glashändler, Glasfabrikanten, dann Künſtler der Herrſchaft Neuſchloß befreit. . .	7	199	1676
—— (von der) Stellung ſind die Salzſchiffleute, ſo lange ſie zur Schifffahrt nöthig ſind, befreit.	7	4	1558
Rekrutirungs= Verpflegs = Bequartirungs= Marſch = Vorſpanns = und Rimondirungs=Reglement für das verlegte Militär.	1	46	51
—— (in das) Siſtem, wie die Freiſaſſen einzuziehen ſein. . .	6	486	1404
—— (von der) ſind Leute von Fabriken, ſo viel möglich, zu verſchonen.	3 4	347 294	469 771
—— (von der) werden die Tuch=Pluſch= und Wollenzeugmacher befreit. .	4	161	691

Re=

	Band.	Seite.	Nro.
Rekrutirung (von der) werden die Kauf- Handels - und Krämersleute befreit.	6	283	1237
—— (von der) in wie weit die Komerzialiſten, und der befreiten Väter Söhne auszunehmen ſein. .	6	302	1249
—— (von der) Apotheker, Barbierer, und Bader Ausnahme. . .	6	304	125[illegible]
——)von der) in wie weit die Lein- und Tuchweber, Wollenſtrumpfſtricker, Poſamentirer, Kirſchner und Bleichmeiſter mit ihren Söhnen und Geſellen befreit ſind. .	6	313	1272
—— (von der) ſind die Jungen der k. k. Jäger nicht ausgenommen. .	6	321	1275
—— (von der) wie die Salniter und Sudknechte befreit ſein. . . .	6	366	1321
—— (von der) in wie weit die in Feuer arbeitenden Handwerker und Schullehrer befreit ſein. . . .	8	92	1917
—— (von der) ſind Feuergewehrfabrikantengeſellen frei. . .	8	189	1968
—— (von der) ſind Poſtillionen frei.	8	192	1974
—— (von der) ſind die konſkribirten Poſtknechte keineswegs befreit, und was weiters verordnet wird, wenn ein derlei entweicht. . . . , .	8 8	236 307	2063 2077
—— (von der) ſind die Unterthanen und Söhne der Salzämter Auſſee und Gmunden befreit. . .	8	486	2189
—— (von der) welche Studenten befreit ſind.	8	201	1997

Tt 3 Re-

	Band.	Seite.	Nro.
Rekrutirung (von der) ſind die Klingen = Rohr = und Senſenſchmiede frei. . . .	5	173	904
Rektors (wegen) Magnifikus = und Dekans-Wahl, wie ſich bei Univerſitäten zu achten ſei. . . .	4	41	557
	4	86	603
—— Magnifikus = und Dekans-Wahl iſt in Prag jeden Jahrs zu Anfange des Monats-Julius vorzunehmen. .	5	227	969
—— Magnifikus ſteht die Verfügung wegen Rekreazionstage zu. .	8	387	2109
Rekurs in Mautgefälls = und Kontrabandſachen, wann und wie zu ergreifen.	5	208	950
—— wider die geſchöpfte Nozion in Brandweinſachen. . . .	5	374	1045
—— Inſtanz in via gratiæ in Kontrabandfällen.	5	375	1046
—— bei Bankal = oder Kammeralgefällennozionen betreffend. . .	8	305	2073
Relegirung innländiſcher Unterthanen betreffend.	7	696	1702
Renovazions-Koſten (mäſſige) ſind bei den Munizipalſtädten zu beſtimmen.	7	159	1643
Rentſchulden halber können die Obrigkeiten die Unterthanen nicht mit Exekuzion belegen, wie alſo dießfalls vorzugehen. . . .	7	65	1601
Reparazion der Militärkaſernen, und die Anſchaffung der benöthigten Geräthſchaften, wem zuſtehe. . .	4	166	170

	Band.	Seite.	Nro.
Reparazion der Pfarrei-Wohnungen und der dazu gehörigen Gebäude betreffend.	6	250	1213
—— der Pfarreigebäude, wer vorzunehmen ſchuldig ſei. . . .	6	260	1223
—— und Bau der Kirchen, wie vorzunehmen.	6	550	1452
Republizirung (wegen) der Verordnungen haben die Kreisämter bei Militär-Verlangen allen Beiſtand zu leiſten. . .. , .	5	211	956
Reſervazionsurkunde iſt bei iedem Todesfall eines Invaliden einzuſenden.	6	438	1375
Reſten der Vorfahrer halber, wie ſich die in Verrechnung ſtehenden Beamten zu achten haben. , . .	5	258	992
Reviſion (bei) der Steuerrechnungen, Subrepartizionen und Steuerbüchel, wie ſich zu benehmen ſei. .	1	400	223
—— der Kontribuzionsrechnungen betreffend.	6	614	1514
—— (in) und Appellazionsfällen ſoll der Kammeralprokurator und Adminiſtrator der landesfürſtlichen Gefälle zum Eide der Kalumnie nicht zugelaſſen werden. . .	5	77	871
Rezepiſſe (ohne) keinem Beamten einige Akten aus den Regiſtraturen zu erfolgen.	4	261	738
Rezepten (in) Verſchreibungen unter verdektem Namen wird die Einverſtändniß der Mediker und Apotheker unter Strafe verboten. .	6	539	1443
	6	586	1477

	Band	Seite	Nro.
Richter des Dorfes, wenn er ſich an den Kontribuzionsgeldern vergriffe, wie ſich zu benehmen ſei. . .	2	175	278
—— ſollen im Kontribuzionali von ihren Realitäten durch die Gemeinden nicht übertragen werden. Und was einem Rechnungsführer und dem Richter von jedem Angeſeſſenen zugeſtanden wird. . .	5	348	1020
—— des Grundes ſollen auf den Straſſen keine Gruben aufwerfen laſſen, auch die Hügel, und den dahin ausgeworfenen Unrath nicht geſtatten.	2	180	281
Riegers Inſtitutionen ſollen alle Geiſtliche ſich anſchaffen. . . .	7	596	1840
Rigoroſes (ohne) Examen ſoll keiner zur Advokatenſtelle in Vorſchlag gebracht werden. . . .	5	175	907
Rikkorda-Poſten werden bei Kaſſen keine geſtattet.	7	371	1726
Rimondir-Bequartirungs-Verpflegs-Marſch-Vorſpanns-Rekrutirungs Reglement für die verlegte Miliz.	1	46	51
Rimonten und Rekruten wegen, ſoll kein Aſſentirungskommiſſar, Uibernahmsoffizier, Viſitazionschirurg Geſchenke annehmen. . . .	3	398	488
Rimontirungs (Nuzen) tauglicher Pferde iſt dem Landmann begreiflich zu machen.	3	218	405

Rind-

	Band.	Seite.	Nro.
Rindfleiſch iſt auf dem Lande um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen.	6	622	1528
Rinnen und offene Ausläufe aus den Häuſern abzuſtellen, und wie die Hausinnhaber den Ablauf anzubringen haben. . . .	3	219	406
Ritt-Schmier- nnd Trinkgeld wird auf den Poſten in Hungarn feſtgeſetzt.	6	579	1473
—— Schmier- und Trinkgelds Regulirung in Böhmen und Oeſterreich.	6	617	1518
Ritterſtand (dem) iſt in Schriften das Ehrenwort beizulegen. . . .	1	429	231
—— (dem) des deutſchen Ordensperſonale gehöriger Güter betreffende Erbſteuer Konkurrenz betreffend.	5	182	916
—— welcher mit einem für dieſen Stand gewidmeten Amt verſehen, kann ohne Niederlegung ſeines Amtes nicht in den Herrenſtand erhoben werden.	5	237	979
Robot-Fuhren (hungariſche) ſind von den Wegmauthen nicht frei. . .	2	104	254
—— wird währenden Viehumfall eingeſtellt	4	131	673
—— (zu leiſtender) Aufruhr, Steuer wegen und derlei Vorfällen hat das Militär den Kreisämtern alle Aſſiſtenz zu leiſten. . . .	5	200	941
—— und Kontribuzionspatente haben ſich die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate beizulegen. . .	6	205	1201

		Band.	Seite.	Nro.
Robot	der bei ihren Aeltern Knechtsdienſte verrichtenden Heurathsſöhne betreffend	6	317	1271
——	(in) Stützigkeit von Obrigkeiten in das Spinnhaus abgegebene Unterthanen, ſind von ſelben zu verpflegen.	6	368	1326
——	Strittigkeiten zu beheben, wird eine eigene Urbarial-Kommiſſion beſtimmet.	6	406	1342
——	und Urbariums Einführung. .	7	27	1579
——	iſt an aufgehobenen Feiertagen zu leiſten.	6	477	1391
——	iſt zur Zeit des Schnitts, der Saat, des Heumachens, dann der Weinlöſe auſer bringenden Fällen, von Unterthanen nicht	6	206	1201
	zu fodern.	6	530	1431
——	Patent vom Jahre 1775. .	7	265	1707
——	Patent vom Jahre 1738. .	7	305	1707
——	—— Erläuterung. . .	8	565	2214
——	Leiſtung halber, ob die auf dem Grunde eines Unterthans befindlichen Häusler, als Innleute, oder als behauste Unterthanen zu behandeln ſein . . .	7	551	1824
——	frei ſind altershalber ausgetretene Hauswirthe, mit keinen robotſamen Häuſern verſehene Invaliden, preßhafte und 60 Jahre alte Innleute.	8	306	2074

	Band.	Seite.	Nro.
Robot (ungemeſſene) zu fodern wird verboten.	8	198	1991
—— Leiſtung wegen wird fernere Vorſchrift beſtimmet.	8	219	2039
Rochus (am) Tage ſoll ſich das Maurerhandwerk nicht der Arbeit enthalten.	6	299	1246
Röcke (rothe) mit blauen Aufſchlägen haben Landkutſcher nicht zu tragen.	1 1	245 430	118 233
Roher Häute Ausfuhr wird verboten.	4	133	675
Rohr-Klingen- und Senſenſchmiede ſind von der Militarbequartirung frei.	5	173	904
Roken reiſen (ſogenanntes und unter dem Bauernvolke übliches) iſt verboten.	3	305	431
—— Mehl ſollen die Müller unter die Gerſte nicht mengen.	6	602	1489
Rom (in) eines Privatagenten ſich zu gebrauchen, wird der Geiſtlichkeit unterſagt.	3	572	534
—— (nach) für Pilgrime ſind keine Päſſe zu ertheilen.	7	190	1668
—— (nicht nach) ſondern an den Ordinarius, iſt ſich um Diſpenſazion in Eheſachen zu verwenden.	8	86	1911
Roß (an Privat) oder Weg-Vieh-Waſſermauth, was zu entrichten ſei.	3	176	390
—— und Pferdarznei-Schule ſoll an der Ehre keinem nachtheilig ſein und Schmiede, ſo ſolche beſuchen, ſollen zu dem Meiſterrecht den Vorzug haben; folglich ſind auch			

nur

	Band.	Seite.	Nro.
nur dießfalls gelernte zu Regimentern als Schmiede anzunehmen.	5	158	894
Roßmarkt Regulirung.	5	477	1146
Roth- und Weißgärber Handwerk (bei dem) iſt die Verarbeitung eines Hundes oder einer Kaze, Umgang mit Abdekern und derlei, nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen	1	208	110
—— gärber (wie) ſich ob der ausarbeitenden Pfundhäute zu achten haben.	2	413	374
—— gärber (der) Lederer und Fleiſchhaker wird der Leikauf Verbot beim Einkauf der Häute erneuert	4	317	783
—— gärber- und Lederer-Zunft wird vereinbart, und ihnen Artikel vorgeſchrieben	6	521	1429
Rothe Röcke mit blauen Aufſchlägen haben die Landkutſcher nicht zu tragen.	1 1	245 430	118 233
Rozpuk eine giftige Wurzel, vor welcher die Leute gewarnet werden.	6	482	1397
Rubeln (Ruſſiſche) werden auſer Kours geſetzt.	5 6	461 255	1139 1216
Rummeltänze ſind verboten.	2	174	276
Rural- und Steuergründe Zurückſtellung an Unterthanen, oder derſelben Aequivalirung halber, wie ſich zu achten ſei.	1	400	223
Ruſſiſche Rubeln werden auſer Kours geſetzt.	5 6	461 255	1139 1216
Ruſtikal-Gründe Eigenthums Uiberlaſſung.	6	162	1167

S.

S.

	Band	Seite.	Nro.
Saamen = Zubereitung zur Ausſaat.	6	441	1382
Saat (zur) Heumachens = und Schnitt=Zeit, dann der Weinlöſe, ſollen von Unterthanen auſer dringenden Fällen die weiten Fuhren nicht gefodert werden.	6	206	1201
	6	530	1431
—— (zur) wie der Saamen zuzubereiten	6	441	1382
—— (zur) die Uiberlaſſung eines Stück Feldes von dem Bauer an ſeinen Knecht, iſt abzuſtellen.	6	553	1456
Säbel und Pallaſchklingen, dann fremden Sammet=Einfuhr wird verboten.	4	110	644
Sängerknaben wie in Klöſtern Privatunterricht gegeben werden darf.	8	381	2098
Sachſengothaiſche Thaler werden verrufen.	8	53	1881
—— neue Silbermünzen mit der Jahrzahl 1774 werden verrufen und die Ein = und Durchfuhr verboten.	8	53	1882
Sächſiſche (Chur) Münzen werden verrufen.	2	332	328
	2	351	343
Säcke (mit Proviantgut gefüllte) wie zu Ausweichung aller Bevortheilungen zu beſichtigen.	3	409	496
—— leer zu transportirende, wie zu vergüten.	8	213	2027

Säcke

	Band	Seite.	Nro.
Säcke oder ordinari wollene Strümpfe einzuführen wird verboten. .	4	106	638
Säen auf die Hälfte wird den Unterthanen verboten	2	250	303
—— (zum) wie der Saamen zuzubereiten	6	441	1382
Safran mit Saflor zu vermiſchen, und einzuführen wird verboten. .	8	175	1950
Saganiſcher Katechismus wird den deutſchen Schulen vorgeſchrieben. .	6	507	1421
Sakramenten (mit) haben Aerzte die Kranken bei der dritten Viſite verſehen zu laſſen. . .	1	329	167
	3	532	522
	4	263	737
	8	388	2110
Salniter=Erde nicht auszuwerfen. .	3	311	435
—— Knechte und Pulvergeſellen ſind nicht zu Rekruten zu nehmen. .	3	354	480
	4	4	536
—— und Sudknechte, wie ſie von der Rekrutirung befreit ſein . .	6	366	1321
—— und Pulver Prävarikazionsfälle Zeitraumsbeſtimmung zur Verjährung	8	203	2002
—— Siedern wird die Konkurrenz zum Ankauf der Aſche geſtattet, und der Vorkauf der Aſche verboten.	8	127	1928
—— Siedern allen Vorſchub zu leiſten.	8	186	1963
Salz=Einſchwärzung iſt verboten, und das Militär hat den Salzbeamten allen Beiſtand zu leiſten . .	1	302	14[illegible]

Salz=

	Band.	Seite.	Nro.
Salz = Viſitazionen (bei) iſt aller Beiſtand zu leiſten . . .	1	351	177
—— Verkaufes (wegen) alla minuta wird eine gleiche Satzung und Ordnung vorgeſchrieben . . .	2	259	312
—— Ausmäßlung betreffend . .	5	420	1110
	6	283	1238
—— Verkauf betreffende Vorſchrift .	6	229	1202
—— Schiffleute ſollen unter Strafe keine Briefe mitnehmen . .	2	28	245
—— und Bankohäuſer ſind von der Militärbequartirung frei . .	3	399	489
—— Mauth= und Tabakſchwärzer als Rekruten zu ſtellen . . .	4	307	775
	5	210	955
—— Deputat (den Klöſtern über ihre Bedürfniß erübrigendes) zu verkaufen wird verboten . . .	5	228	970
—— Niederleger ſind für k. k. Beamte zu achten, und der Militärbequartirung befreit	6	179	1183
—— Beamten ausgeſtellt werdende Borgſcheine betreffend . .	6	233	1204
—— Tabak = und ſonſtiger Schwärzer=Konſtituirung betreffend . .	6	320	1273
—— ſollen die Vekturanten unterwegs keines abladen noch verkaufen .	6	346	1307
	8	130	1932
—— Fuhr = Kreditirungen oder ſogenannter Kavirungsſcheine Unterfertigung.	6	624	1534
—— Schiffleute ſind, ſo lange ſie zur Schiffahrt nöthig ſind, von der Militärſtellung befreit . . .	7	4	1558

	Band.	Seite.	Nro.
Salz = Patent	8	138	1935
—— (aufgefangenes) bei Verunglükung eines Salzſchiffes, iſt abzuliefern	8	208	2014
—— (der) Aemter Auſſee und Gmunden Unterthanen und Söhne, ſind von der Rekrutirung befreit . .	8	486	2189
Salzburger = Kreuzern gleichende mit der Jahrzahl 1758 bezeichnete, dann die ſogenannte Bettlerkreuzer, werden im Kurs verboten .	4	34	548
Sammelbriefe (öffentliche) in wie weit erlaubet ſind, und wie die unberechtigten anzuſehen ſein . .	6	618	1520
Sammet (fremde) wie auch Säbel und Pallaſchklingen, wird einzuführen verboten.	4	110	644
—— Gattungen, wie zu verfertigen, wird mittels Ordnung vorgeſchrieben	4	154	689
	4	512	816
—— Taffet, und anderer glatten Seidenzeuge Manufaktursordnung .	5	243	99[illegible]
—— und Seidenzeugmacher, erhalten Artikel	7	471	174[illegible]
Sammlungen ſollen in beſchränkten, oder zu ſammeln verbotenen Diſtrikten, von andern Klöſtern des gleichen Ordens unter Unfähigkeit, und Abſetzung der Obern, nicht geſchehen.	8	372	209[illegible]

Sa=

	Band.	Seite.	Nro.
Sanitäts (in) Sachen wie den Kreisämtern die Nachricht und Anzeigen zu machen ſein	4	4	538
—— Fehden für die nach der Türkei abgehenden Partheien betreffend. .	5	444	1131
—— General Normativum . .	6	3	1152
—— deſſen Nachtrag . . .	6	581	1477
—— Kommiſſionen in den Erblanden werden beſchrieben . . .	6	4	1152
—— und Kontumazordnungsübertreter, wie zu beſtrafen ſei. .	6 6	113 332	1152 1281
—— (in) Sachen von den Kreisphiſikern und Chirurgen einſchikende Berichte ſind poſtfrei zu halten	6	366	1320
—— (in) Sachen ſind die Verordnungen von Seiten der Kreisämter den Kreisphiſizis zu bedeuten	6	427	1362
—— Weſens Hofdeputazion wird aufgehoben, und wird an die Hofkanzlei übertragen . . .	7	489	1749
Sardiniſchen (mit dem) Hof das Abfahrtsgeld betreffend. . .	4	259	735
Satzung (die der) unterworfenen Profeſſioniſten, ſind zu Rathsmännern und Vorſtehern nicht anzuſtellen.	5	370	1040
Sauberkeit in allen Wirthshäuſern zu halten	2	145	263

	Band.	Seite.	Nro.
Säuberung der Gäſſen und Plätze der Stadt	1	118	75
	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	713
	6	287	1241
—— in der Stadt Graz . . .	7	265	1706
—— der durch ihre Gründe laufenden Flüſſe, haben die betreffenden Herrſchaften zu beſorgen . . .	6	366	1325
Sauerbrunn (alter) iſt bei Ankunft des neuen, (ſo iedoch zu verſiegeln, und mit aufgedrukter Jahrszahl zu verſehen iſt,) zu vertilgen	1	367	204
Sauerkräutlern (wie) der Verkauf an Sonn- und Feiertagen erlaubet ſei.	6	553	1457
Säugender zugeſchobener Kinder Verpflegung	7	193	1670
Savoiarden wird das Hauſiren mit Seidewaaren verboten . . .	4	265	747
Schaaf-Triebes (ſpäten) Schädlichkeit, und iſt auf die beſäeten Felder ganz einzuſtellen. . . .	7	216	1690
—— Hirten und Viehhaltern wird das Kolben abgeſtellt . . .	3	244	411
—— Vieh iſt nicht in die Waldungen zu treiben	5	363	1031
Schaafen (von) die Errichtung einer Pflanzſchule zu Merkopail . .	7	191	1669

	Band.	Seite.	Nro.
Schaafwolle und Baumwolle, wann mautfrei anzuſehen ſei. . .	4	89	607
—— Behandlung in den Kontumazſtationen	7	234	1701
Schaafzucht (zur guten) was erforderlich ſei, von dem Unterſchied der Schaafe, von deren Verpflegung und Wartung, von der Wollſchur und Kenntniß der Wolle, von dem Nuzen des Schaafviehes .	4	296	774
—— iſt zu erweitern, und zu verbeſſern	5	3	825
—— (von der) Fortgang iſt jährlich die Anzeige zu machen, und etwas Wolle einzuſchiken . .	7	217	1691
—— Nutzbarkeits Abhandlung . .	8	250	2070
Schabes (an) und jüdiſchen Feiertagen ſind die zur Gemeindarbeit verurtheilter Juden zur Arbeit nicht anzuhalten	5	458	1134
Schadenrecht (das) wird aufgehoben	4	173	709
Schätzungsgebühr von den im Verſatzamte verkauften Pfändern . .	5	357	1026
Schankhäuſern (in) iſt an Sonn- und Feiertagen erſt nach geendigtem Gottesdienſt Speis und Trank abzureichen . . .	2	103	252
—— Gaſt- Kaffeehäuſer ſind an Sonn- und Feiertagen bis auf Mittag verſchloſſen zu halten. . .	6	170	1177

	Band.	Seite.	Nro.
Schank = und Wirthshäuſer ſind während den Gottesdienſt zu ſperren	6	364	1317
	6	429	1364
	6	435	1371
— — Häuſern(in) ſind die gemeinen Solten nur eine Stunde höchſtens nach dem Zapfenſtreich zu gedulden	4	69	589
— — Gerechtigkeit nicht auf andere Häuſer zu übertragen . . .	4	114	646
— — (bei) und Wirthshäuſern junge Wipfelbäume einzugraben, wird verboten	5	61	851
Schanz (nicht zur) ſondern zur Zuchthaus = oder Herrſchaftsarbeit ſind verbrechende Weibsperſonen zu verurtheilen	5	176	910
— — (nicht zur) Arbeit die Delinquenten, ſo zur öffentlichen Arbeit beſtimmet ſind, zu verurtheilen	8	155	1939
	8	195	1985
Scharfrichtern wird alles Kuriren und Medizinausgeben verboten . .	2	149	265
— — Abdeker, Schinder, und Hundsſchläger, als ehrliche Leute anzuſehen	2	246	300
	5	197	937
	6	478	1393
— — und Abdekern wird die Schwein=Halt und Maſtung unterſagt. .	4	64	579
— — wird für auszuführendes gefallenes Vieh eine Taxe vorgeſchrieben .	5	350	1022
Schatz (bei) graberei = Hexerei = Geſpenſtes = und Teufelsbeſitzungs = Vorgebungen haben die Geiſtlichen oh=			

ne

	Band.	Seite.	Nro.
ne Politikum nichts vorzunehmen.	3	172	385
Schatz-Graberei wie anzuſehen und zu beſtrafen	5	154	892
—— (entdekter,) wie zu vertheilen ſei	6	421	1351
—— Gelder (gefundene) ſind alſogleich anzuzeigen	7	559	1831
Schauſpiele als: Evá, Dreikönig, Johannes u. d. werden verboten.	1	313	153
Scheeren (in) und Meſſer-Gold und Silber einzulegen, wird den Meſſerſchmieden geſtattet . . .	7	471	1745
Scheibenſchieſſen wird auſer den erlaubten Schießſtädten verboten . .	2	330	326
Scheidemünzen (kupferner) Einführung .	4	34	549
—— und Kupfergeldes halber, wie ſich bei Zahlungen zu achten . .	4	63	576
—— ſind zu Ausſchuß oder Ausgleichung der Summen zu widmen .	5	458	1135
Scheidewaſſerbrennen, wie ſolches eingeſtellet werde, und die ſolches bedürfenden Profeſſioniſten haben ſich bei der Bergwerks-Produkten Verſchleißdirekzion zu melden .	4	47	562
—— in privato zu fabriziren wird verboten	5	226	966
Scheidung (unbefugte) des Golds und Silbers, dann Schmelzen, Legiren, wird allgemein verboten	1	7	5
	1	8	9
	1	39	44
	3	501	509
	6	423	1354
	6	592	1481

	Band.	Seite.	Nro.
Schieſſen bei Hochzeiten, Kindstaufen, und derlei zwiſchen Häuſern wird verboten	1	367	205
	2	330	326
	3	350	475
	5	61	851
	5	297	1000
—— bei Hochzeiten und auf das Wild wird verboten	7	349	1709
—— auf öffentlichen Straſſen wird verboten	4	48	564
—— wird den Gemeinden verboten, und wie die Beamten, ſo hierzu die Erlaubniß ertheilen, zu beſtrafen ſein	7	530	1807
—— der Reiger und Wildvögel um Lachſenburg wird verboten . .	4	84	601
Schießgewehr iſt Bauern zu halten verboten	1	5	2
—— iſt vor Kindern wohl zu verwahren	4	278	757
Schießſtätten bei Privaten werden abgeſtellt.	1	37	41
Schifffahrt-Ordnung	6	139	1156
Schifffahrer werden zu Einführung der Fahrzeuge auf rheiniſche Art, von hartem Holz gebaut, aufgemuntert	8	63	1896
Schifffahrts-Hinderniſſe auf der Donau.	8	43	1880
Schiffbaren (in) Flüſſen iſt ohne Vorwiſſen kein Gebäude anzulegen .	6	636	1553
Schiffe und Zillen ſind bei Uiberfahrten herzuſtellen	4	24	543

Schiffe

	Band.	Seite.	Nro.
Schiffe (auf dem) wie viel zu laden ſei.	5	198	938
—— (bti der) Verunglückung iſt zu Hülfe zu eilen.	8	205	2007
—— (für) der rheiniſchen Art wird zu Karlſtadt ein Schiffbauplatz errichtet.	8	564	2213
Schiffknechte haben ſich keine eigene Zillen, Schiffe und Flöſſe anzuſchaffen.	8	483	2180
Schiffmeiſter kann auf- und abwärts fahren.	5	227	967
—— dürfen kein auf dem Lande erkauftes Holz nach Wien führen.	8	390	2115
Schiffleute, ſo Salz führen, ſind, ſo lange ſie zur Schifffahrt nöthig, von der Militärſtellung befreit.	7	4	1558
—— welche bereits 3 Jahre als ſolche gedient, ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen.	3	534	523
—— ſollen ſich in Waſſerfahrten des Trunkes enthalten.	4	130	671
	6	282	1233
Schilder der Gewölbe, und Bierzeiger, weil ſie Nachts der Beleuchtung hinderlich ſind, wie zu beſeitigen.	8	75	1907
Schindeldächern (nicht mit) ſondern mit Ziegeln ſollen die Gebäude in Wien gedeckt werden.	6	347	1310
—— bei Häuſern in Vorſtädten werden verboten.	6	154	1160
	6	166	1172
	6	233	1203
Schinder, Abdecker, Scharfrichter, Hundsſchläger ſind für ehrliche Leute zu halten.	2	246	300
	5	197	937
	6	478	1393

	Band.	Seite.	Nro.
Schinderumgang, Verarbeitung eines Hundes oder Katze, iſt bei dem Weiß und Rothgerberhandwerk nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— (dem) was für Ausführung des umgeſtandenen Viehes gebühre. .	1	245	116
—— wie das umgefallene Vieh auszuführen habe.	4	256	730
—— (dem) was für Abdeckung eines an der Seuche umgefallenen Viehes zu bezahlen.	5	209	951
—— wird für die Ausführung des gefallenen Viehes eine Taxe vorgeſchrieben.	5	350	1022
—— (wie) in Abhäutung des Viehes vorzugehen haben. . . .	6	613	1510
—— ſollen anſteckende krepirte Pferde vertilgen.	8	389	2112
—— ſollen kein Fleiſch verkaufen. .	6	218	1202
—— (den) wann Hunde zu vertilgen anbefohlen iſt.	1	361	198
—— wird alles Kuriren und Medizin ausgeben verboten. . . .	2	149	265
—— ſollen kein Schweinvieh halten, und mäſten.	4	64	579
Schlafkreuzer Ausmaaß. . . .	3	467	606
	4	171	706
—— Kreuzer = und Vorſpannsquittungen, wie zu verfaſſen. . .	5	424	2118
Schlawacken und Kroaten aus (Hungarn in Oeſterreich kommende) ſind anzuhalten.	4	65	580

Schlei=

	Band.	Seite.	Nro.
Schleierfabrizirungsordnung.	3	259	422
Schleif- und Poliermeiſter werden unter das Kommerzium gezogen.	5	195	933
Schlicht (gute und unſchädliche) zum Leinwand machen, wie zu verfertigen.	2	353	345
Schloſſern (bei) und Schmieden wird der Mißbrauch, daß bei dem, was von einem angefangen wird, ein anderer Hand anlegen will, abgeſchafft.	1	208	110
—— und Schmiede, welche mit Steinkohlen arbeiten, ſind vorzüglich zum Bürger- und Meiſterrecht zuzulaſſen.	5	71	857
Schmalzhändler (wo) zu verkaufen haben.	2	186	286
—— ausfuhr ohne Paß iſt verboten.	5	391	1066
—— (mit) und Butter dürfen alle Obrigkeiten, Güterbeſitzer, und Händler den Wienermarkt befahren.	7	514	1782
Schmelzen (unbefugtes) Abtreiben, Scheiden und Legiren des Goldes und Silbers, wird verboten.	1 1 1 3 6 6	7 8 39 501 423 592	5 9 44 509 1354 1481
Schmiede und Schloſſer, welche mit Steinkohlen arbeiten, ſind vorzüglich zum Bürger- und Meiſterrecht zuzulaſſen.	5	71	857
—— ſo die Pferdarzneiſchule beſuchen, ſoll ſolches an der Ehre keinem			

	Band.	Seite.	Nro.
nachtheilig ſein, ſondern ſie haben zum Meiſterrecht den Vorzug, und ſind nur dießfalls Gelernte bei Regimentern anzunehmen. . .	5	158	894
Schmieden (bei) und Schloſſern wird der Mißbrauch, daß bei dem, was von einem angefangen wird, ein anderer keine Hand mehr anlegen will, abgeſtellt. . . .	1	208	110
Schmier-Ritt- nnd Trinkgeld wird auf den Poſten in Hungarn feſtgeſetzt.	6	579	1473
—— Ritt- und Trinkgelds Regulirung in Böhmen und Oeſterreich. .	6	617	1518
Schnallenherzel (ausländiſcher) Einfuhr wird verboten. . . .	5	75	867
Schnalzen (ſtarkes) auf den Straſſen wird verboten. . . .	6	482	1398
	7	27	1577
	8	550	2209
	8	567	2214
	8	579	2217
	8	579	2219
Schnee-Hinwegräumung in der Stadt Wien.	3	221	406
—— Hinwegräumung auf den Hauptſtraſſen von Seiten der Dominien.	5	5	826
—— und Eis iſt im Winter nicht aus den Häuſern auf die Gaſſen zu werfen.	6	287	1241
—— ausſchauflung auf den Straſſen betreffend. . . .	8	204	2005
Schneider (bei dem) Handwerke werden die Störer und die unbefugte Geſellenhaltung verboten. . .	1	312	151

Schne-

	Band.	Seite.	Nro.
Schneckenweiber (wo) ihre Waare zu verkaufen haben. . . .	2	186	286
Schneller, wenn ein Webergeſell entfremdet, wie er zu beſtrafen ſei. .	5	131	881
Schnitt- (zur) Saat - Heumachens- Weinlöſezeit ſollen auſer dringenden Fällen von Unterthanen keine weite Fuhren gefordert werden.	6 6	206 530	1201 1431
Schnür- und Bandmacherei wird als ein freies ungezünftetes Gewerb erklärt.	8	234	2057
Schön- und Schwarzfärber erhalten Zunftsartikel.	6	566	1469
Schranken-Mautpatent. . .	2	239	294
—— (in die) Regiſter und Wegmautpolleten, dann die Manualien, wird den Bankalbeamten die Einſicht geſtattet.	7	54	1580
Schreibens und Leſens unkündige Perſonen, wie ſich bei Zahlungen unterzeichnen ſollen. . . .	6	434	1368
Schreibern der Filialkaſſiers iſt für Ausfertigung der Gegenſcheine nichts zu bezahlen. . . .	1	9	56
—— der Filialkaſſier, iſt Geſchenke anzunehmen verboten. . . .	1	426	228
Schreiens und Spielens in Vorzimmern, haben ſich die Bedienten zu enthalten.	1	39	43
Schrepfen (für) und Aderlaſſen, was Chirurgen fordern können. .	8	194	1980

Schrif-

	Band.	Seite.	Nro.
Schriften (in) iſt dem Ritterſtand das Ehrenwort beizulegen. . .	1	429	231
— — (wegen ſich vorfindendẽ) bei Abſterben einer Militärperſon, wie ſich zu achten ſei.	3	511	513
Schrötte= und Bleifabrikanten= Einfuhr iſt verboten.	6	320	1274
Schub=Unkoſten werden nicht mehr vergütet.	1	118	76
— — Normale.	1	136	82
— — Ordnung.	1	376	214
— — (mit) ſind die Bettler und Vagabunden, ſo ſich nicht 10 Jahre in einem Lande aufgehalten, zu befördern.	2 2	245 256	298 308
— — (durch) zu befördernden Peſonen tüchtige Konvoianten mitzugeben.	4 5	445 134	808 886
— — der Vagabunden hat in Eiſen und mit tüchtigem Geleite zu geſchehen.	8	401	2139
— — (mittels) beförderte Bettler, wenn die Beamte wieder entweichen laſſen, wie ſie anzuſehen ſind.	5	194	931
— — der Ziegeuner iſt der Appellazion anzuzeigen.	5	407	1091
— — (auſer der) Zeit können die Ziegeunerbanden verſchoben werden.	8	235	2062
— — (mittels) zu befördernde Perſonen, ſind nicht in die nächſten Dörfer, ſondern in die ausgeſetzten Stazionen zu befördern. . . ;	5	438	1121

	Band.	Seite.	Nro.
Schub=(für) Perſonen ſollen die Tauf= ſcheine, wie für die Armen unent= geltlich verabfolgt werden.	6	202	1197
—— (Haupt=) auſer Landes, wann im Jahre abgeht.	6	453	1384
—— der Vagabunden hat nicht nach Hungarn zu geſchehen.	7	186	1658
—— (mit) ſind die ohne Paß vagi= renden Krämer und Gotſcheer Un= terthanen zurück zu ſenden.	8	9	1865
—— (mit) ſind die fremden Vaga= bunden abzuſchaffen.	5	60	850
Schuhknechte=Herberge, dann die Altge= ſellen abzuſtellen.	1	346	172
—— und ihrer Lade Ordnung.	1	351	178
—— und was ſonſt dabei zu beobach= ten.	1	430	232
Schuhmacher (bei dem) handwerke wird die Geſellenlade verboten.	1	315	158
—— ſollen unter Strafe keinen Unter= ſchied zwiſchen einem jüngeren und älteren Geſellen machen.	2	227	291
Schuldverſchreibungs=Einverleibung in die k. Landtafel betreffend.	3	316	440
—— zahlung in Schuldobligazionen iſt bloß nach dem Kurs anzuneh= men.	4	101	626
—— nachlaß der Gläubiger, wie die Handelsleute in den Büchern an= zuſetzen haben.	7	193	1671
—— reſten Nachſicht an Unterthanen ſind erbſteuerfrei.	7	357	1715

	Band.	Seite.	Nro.
Schulden halber an Koſt und Quartier bei einer Militarperſon, wie ſich der Hauswirth entſchädigen könne.	1	23	27
—— Einſchränkung der Soldaten.	1	395	217
	2	152	268
—— der Regimenter ſind bloß mit Einwilligung des Hof-Kriegs-Raths zu machen.	1	66	51
—— Einſchränkung der minorennen Pupillen.	1	253	126
	2	138	361
—— machen junger Standesperſonen, wie vorzubeugen.	6	441	1381
—— machen höherer Standesperſonen, wie vorzubeugen.	6	573	1470
—— haben ſtädtiſche Magiſtraten keine zu kontrahiren, auch nichts zu veräuſern.	3	324	443
—— halber 14 Tage inſitzende Beamte ſind des Dienſtes zu entlaſſen.	4	294	772
—— (bei einer) Anklage, wie gegen einen Kaſſebeamten vorzugehen ſei.	6	289	1242
—— ſind auf die Kontribuzionen keine eigenmächtig zu kontrahiren.	7	158	1641
—— Reſte der armen Unterthanen ſind erbſteuerfrei	7	357	1715
	8	111	1921
—— ſollen die Judenvorſteher ohne Bewilligung der Landesſtelle keine kontrahiren.	5	365	1033
—— kontrahiren ſollen die Prälaten und Kloſtervorſteher nicht, ohne Vorwiſſen ihrer Prioren und Konventskapitel.	6	372	1329

	Band.	Seite.	Nro.
Schuldenſteuer (von der) ſind die Berg und Hüttenleute frei. . .	5	327	1011
—— Pönale hat nach dem Tode nicht mehr Statt.	8	192	1973
Schulen = Prüfungen der Philoſophie haben im Monat Auguſt anzufangen.	4	61	571
—— (zu) ſind Bauern = und Bürgersſöhne bei nicht auſerordentlichen Talenten nicht zuzulaſſen . .	4	64	578
—— Prüfungen hat ein weltlicher Rath oder Kreishauptmann beizuwohnen.	4	64	578
—— (in die höheren lateiniſchen) ſind nur vermögliche und fähige Kinder zuzulaſſen	5	74	864
—— der Roßarznei ſollen an der Ehre keinem nachtheilig ſein, und die Schmiede, ſo ſolche beſuchen ſollen zu dem Meiſterrecht den Vorzug haben, folglich ſind auch zu den Regimentern dießfalls gelernte Schmiede anzunehmen. .	5	158	894
—— (in die) ſind die Soldatenkinder unentgeltlich zu ſchicken. . .	5	190	925
—— (in die höheren) wann die Kinder zuzulaſſen.	5	192	930
—— (bei lateiniſchen) werden die Komödien abgeſtellt. . . .	5	396	1078
—— (bei kleinen) ſoll kein Zwang ſein, und wer zu den höheren zuzulaſſen.	6	382	1336

Schu=

	Band.	Seite.	Nro.
Schulen (zur) Unterhaltung gemachte Legate ſind erbſteuerfrei.	6	486	1403
—— (deutſchen) wird der Saganiſche Katechismus vorgeſchrieben.	6	507	1421
—— (in kleinen) iſt der Katechismus von den Profeſſoren vorzutragen.	6	631	1540
—— Ordnung für die deutſchen Normal= Haupt= und Trivialſchulen.	7	116	1629
—— (der deutſchen) Direktoren und Lehrer, Rangsausmeſſung.	7	137	1630
—— (in die lateiniſchen) iſt ohne Normalzeugniß keiner zuzulaſſen.	7	491	1752
—— (in die lateiniſchen) iſt keiner ohne Normalſchulatteſtat zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten.	8 8	86 393	1912 2121
—— (in die) der Philoſophie treten Wollende, müſſen aus der lateiniſchen Sprache geprüft werden.	7	491	1751
—— (der) lateiniſchen neue Einrichtung.	7	541	1820
—— (Theologiſcher) beſtehende neue Vorſchrift	7	553	1827
—— (bei theologiſchen) was wegen Erlernung der orientaliſchen Sprachen verordnet worden	8	385	2104
—— (in theologiſchen) was in den erſten Monaten beizubringen ſei.	8	386	2105
—— (in theologiſchen) wann die Paſtoral gelehrt werden ſoll.	8	390	2114
—— (in) den Profeſſoren=Wechſel betreffend.	7	569	1836

Schu=

	Band.	Seite.	Nro.
Schulen (im) Weſen nebſt der Seelſorge ſich auszeichnende, ſollen bei Pfründenvergebungen vorzüglich befördert werden.	7	599	1847
—— Berichte (wie) zu erſtatten ſind. .	8	169	1943
—— in geiſtlichen Orden ſind nach der Art der k. k. Univerſitäten zu behandeln	8	195	1983
—— Gebäude, der aufgehobenen lateiniſchen Schulen ſind den Normalſchulen zu übergeben. . .	8	198	1990
—— fähige Kinder ſind nicht zum Kegelaufſetzen zu gebrauchen. . .	8	202	1999
—— Gebäude (wann) von der Militarbequartirung befreit ſind, Schulverordnungen und Inſtrukzionen, ſind dem Kreisdechanten mitzutheilen, und wie ſie ſich dießfalls zu benehmen haben. . .	8	230	2049
—— Zeugniſſe ſind den Geſuchen um Stiftungen beyzulegen. . .	8	371	2090
—— (in) ſteht die Beſtimmung der Rekreazionstage dem Rektormagnifikus zu.	8	387	2109
—— (ohne) Atteſtat ſollen die Ordensgeiſtlichen keine Knaben annehmen.	8	476	2173
Schulmeiſter, die zugleich Meßner ſind, ſtehen als ſolche unter der Geiſtlichkeit, das Schulweſen iſt aber ein Politikum	6	293	1244

	Band.	Seite.	Nro.
Schulmeiſter (der) iſt ohne Atteſtat der Normalſchule von den Gemeinden nicht aufzunehmen. . . .	8	74	1905
—— (zur) Unterhaltung iſt ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte zu verwenden. . . .	8	173	1946
—— (wann) den Pfarrer zum Kranken begleiten dürfen. . . .	8	192	1975
Schußgebühr für die auf dem Felde erſchoſſenen Hunde wird abgeſtellt, und die Unterthanen ſollen ihre Hunde unter Strafe nicht herumlaufen laſſen.	6	345	1304
Schuſter, ſieh Schuhmacher.			
Schwämme (ſchädliche) ſind zu vertilgen.	6	225	1202
Schwärmer oder Raketen bei der Stadt anzuzünden iſt verboten. . .	3	243	410
Schwangere Weibsperſonen, ſo ſich ihren Aeltern, Freunden, oder ſonſt Jemand entdecken, ſind nicht öffentlich zu beſtrafen. . .	3	249	415
—— Perſonen ſind von Hebammen geheim zu halten. . . .	3	249	415
—— Weibsperſonen (welche) vertuſchen, wie zu beſtrafen . . .	3	249	415
Schwangeren Weibsperſonen iſt der Irrwahn wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu benehmen. . .	8	475	2171
—— armen Weibsperſonen iſt der Unterſtand zu verſchaffen. . .	1	34	36
—— Weibsperſonen halber, auf was von Seiten des Gerichts zu ſehen			

iſt,

	Band.	Seite.	Nro.
iſt, beſonders ob die Aeltern ihre Kinder etwa gar zu hart halten.	3	254	416
Schwangerer Weibsperſonen Eröffnung nach ihrem Tode. . . .	3	348	471
Schwangerſchaft (von der) der zum Fall gebrachten Weibsperſonen hat die Hebamme die Anzeige zu machen	5	187	921
—— (bei wahrzunehmender) der Dienſtmenſcher, was zu veranlaſſen. .	5	239	984
Schwärzer des Salzes, Mauth und Tabaks als Rekruten zu ſtellen. .	4 5	307 210	775 955
—— des Salzes, Tabaks und ſonſtiger Gefälle Konſtituirung betreffend.	6	318	1272
—— (mit den) wie die Gefällsadminiſtrazionen in Kontrebandfällen vorzugehen haben. . . .	8	206	2009
Schwärzung des Salzes iſt verboten, und das Militär hat den Salzbeamten alle Aſſiſtenz zu leiſten. .	1	302	144
—— fremder Zeitungen wird verboten.	1	354	183
—— des Unſchlitts wird verboten. .	2	261	313
—— halber durch Abweichung der ausgeſetzten Kommerzienſtraſſen. .	5	233	982
—— wegen wie die Handelsleute zu beſtrafen ſein.	7	84	1621
—— der Waaren von den griechiſchen und türkiſchen Unterthanen wie zu beſtrafen.	7	138	1631
Schwarz = und Schönfärber erhalten Zunftsartikel.	6	566	1469

	Band.	Seite	Nro.
Schwarz Wild auſer den eingezäunten Thiergärten abzuſchieſſen . . .	7	598	1845
Schwätzens halber ſollen in den Kirchen Aufſeher beſtellet werden . .	4	117	652
Schwechater (in der) oder Lichtenwerther Fabrik in Arbeit ſtehende Fabrikanten, ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen.	3	534	524
Schwein (wegen) Viehesſchlachtung in Wirthshäuſern alle Säuberkeit zu halten.	2	145	263
—— Vieh Haltung und Maſtung, wird den Abdeckern und Scharfrichtern unterſagt.	4	64	579
—— Vieh iſt nicht in die Waldungen zu treiben.	5	363	1031
—— nicht herumlaufen zu laſſen. .	5	420	1109
—— Fleiſch (finnigen und der Geſundheit nachtheiligen) Verkauf betreffend.	7	603	1851
Schwerdtfeger, Gürtler, Goldſchmied, und ſonſt keiner ſoll Münzen vergolden	3	542	528
—— ſind als Kommerzialprofeſſioniſten anzuſehen.	5	199	940
—— erhalten Zunftsartikel. . .	7	102	1627
—— (mit der) Zunft werden die Langmeſſerſchmiede vereinigt. . .	7	198	1675
Schwindel- (vor dem) oder Lulichſaamen wird das Publikum gewarnet.	6	537	1436

	Band.	Seite.	Nro
Seelen = Zugvieh = und Häuſer = Beſchreibung.	6	170	1178
—— (von der) Beſchreibung ſind die Bergbauleute nicht ausgenommen.	6	303	1250
—— Militärbeſchreibung in der fremden Miniſter Wohnungen. .	6	313	1263
Seelſorge (welche ſich nebſt der) auch für das Schulweſen verdienſtlich gemacht, auf dieſe iſt bei Pfründenvergebung beſonders Bedacht zu nehmen	7	599	1847
Seiden (wer mit) handeln darf . .	1	361	199
—— Zeug = Färber = Tücher = und Bandmachergeſellen ſind von gewaltſamer Rekrutenſtellung frei zu laſſen.	3	534	524
—— Bau zu erweitern, ſind Baumſchulen anzulegen . . .	4	174	711
—— (mit) Waaren wird den Savoiarden das Hauſiren verboten.	4	265	747
—— Felpe = und Seidenknöpfe = Einfuhr wird verboten. . . .	5	183	917
—— Zeuge = Sammet = Taffet = Manufaktursordnung. . . .	5	243	999
—— Gattungen (welche) von Weibsperſonen gearbeitet werden können.	6	255	1217
—— und Wollenſtrumpfwirkermeiſter, Artikel.	6	462	1390
—— Zeugmachern (wann) die halbſeidenen Atlaſe um 1 ½ Zoll ſchmäler zu verfertigen geſtattet werde. .	7	373	1731
—— Zeug = und Sammetmacher erhalten Artikel.	7	471	1746

	Band.	Seite.	Nro.
Seiden Band- und Schnürmacherei wird als ein freies ungezünftetes Gewerb erklärt	8	234	2057
—— (der) Kanten oder Spitzen Einfuhr wird verboten. . .	8	517	2204
Seife- und Kerzen-Taxe iſt mit der monatlichen Mehl- und Brodſatzung zu reguliren.	3	355	482
Seifenſieder erhalten monatliche Viktual-Taxe, und wie bei deren Uiberſchreitung mit ſelben zu verfahren. .	3	547	531
—— (wie) bei dem Kerzenverkauf vorzugehen haben. . . .	4	44	560
—— ſollen die Unſchlittkerzen nicht mit Spek oder Schmeer vermiſchen. .	7	605	1853
Seil (von) Tänzen wird eine Abgabe zum Zuchthausfond bewilliget. .	4	169	704
Seilermeiſtern ausländiſchen und anderen Leuten wird der Aufkauf und Ausfuhr des Hanfs verboten. .	4	54	567
Selbſtverſtümmler Beſtrafung. . .	2	176	279
	3	315	438
	3	546	530
Seminarien und Konvikte haben das Sigill der aufgehobenen Jeſuitenſozietät nicht zu gebrauchen. .	7	56	1584
Senkgruben- und Mehrungen-Räumung, in welchen Monaten vorzunehmen.	1	360	197
Senſen- Rohr- und Klingenſchmiede ſind von der Militarbequartirung frei.	5	173	904

	Band.	Seite.	Nro.
Sequeſter ob rückſtändiger Steuern erhalten Inſtrukzion. . . .	1	82	54
—— (dem) eines Pfarrers werden Liefergelder ausgeworfen. . .	3	266	423
Sequeſtrazions (bei) Pupillar-Militar und Kuratel-Rechnungen-Aufnahme, die Raittaxebeſtimmung . .	7	69	1607
Sicherheits-Ordnung. . . .	1	376	214
—— (der) Wache ſich Widerſetzende, wie zu beſtrafen. . . .	2	330	327
	4	36	550
—— Generalien ſind genau zu beobachten.	3	335	454
	3	350	473
—— Generalien werden erneuert, und vorgeſchrieben, wie Jedermann ſeine innhabenden Leute zu melden habe.	4	376	794
—— die Weiſung für die dießfälligen Viſitazionskommiſſäre. . .	4	378	795
Siebenbürgen (Fürſtenthum) wird zu einem Großfürſtenthum erhoben . .	5	27	830
Siebenbürgiſche, (das) Hungariſche, und Bannatiſche Waarenreviſionsamt betreffend.	7	67	1606
Siebenzehner (der) und Siebner Ausfuhr wird verboten. . . .	7	532	1812
	8	57	1887
	8	91	1916
	8	237	2065
	8	612	2227
Siebner nach Tirol einzuführen, wird verboten.	7	532	1812
	8	57	1887
	8	91	1916
	8	237	2065
	8	612	2227

	Band.	Seite.	Nro.
Siegel- und Poſtbeamte haben die Rechnungen zur Hofrechen-Kammer zu erlegen	4	102	628
—— (vielerlei) Führung bei den Herrſchaften wird verboten, und iſt mit ſelben behutſam umzugehen	4	124	663
—— der Unterthanen bei den Wirthſchaftskanzleien zu führen wird verboten.	5	160	897
—— der Gemeinden auszuleihen wird verboten	5	421	1112
—— (k. k.) ohne Erlaubniß der betreffenden Stelle zu verfertigen wird verboten	6	275	1227
—— der aufgehobenen Jeſuitenſozietät haben die Konvikte und Seminarien nicht zu gebrauchen . .	7	56	1584
—— Beamte unterliegen dem Arrhaabzuge.	7	565	1834
Silber- und Goldſchmelzen, abtreiben, ſcheiden, legiren wird verboten	1	7	5
	1	8	9
	1	39	44
	3	501	509
	6	423	1354
	6	592	1481
	8	605	2224
—— und Gold, wie, und mit was zu legiren	1	11	9
—— mit weiſſem Kupfer und Spiauter, dann Gold mit Tombak zu legiren, wird verboten. . . .	1	11	9

Sil-

	Band.	Seite.	Nro
Silber⸗ und Goldarbeiter ſoll die erſte Schmelzung und Legirung in Münzamt vornehmen, und wie da hierinnfalls vorzugehen . . .	1	8	9
—— und Gold ohne Vorwiſſen der Münzbeamten in Pagamenten oder Bruch wird einzuhandeln und zu verkaufen verboten . . .	1	9	9
—— Arbeit (zu verkaufende) muß mit den Silberpunzen bezeichnet ſein.	1	10	9
—— und Goldwaaren (unprobmäſſige) aus fremden Ländern hereinzulaſſen, wird verboten . .	1	10	9
—— und Gold Durchgieſſen im Hauſe wird nach abgelegtem Eide geſtattet	1	44	49
—— und Goldarbeiter werden mit den Galanteriearbeitern vereinigt	2	9	239
—— Drahts Ausfuhr wird verboten, auch werden in Abſicht des Drahtzugs die Maaßregeln vorgeſchrieben	2	345	339
—— und Goldgeſpunſtſorten, wie verfertiget werden ſollen, wird vorgeſchrieben. . . .	2 6 7	418 553 57	375 1455 1586
—— und Goldborten (fremde) einzuführen, wird verboten . . .	4	123	662
—— und Goldarbeiter ſoll ſich nicht in Verarbeitung des geringhältigen Materialis, noch weniger ein Jud in eigener Einſchmelzung des Silbers, betreten laſſen . .	5	174	906

	Band.	Seite.	Nro.
Silber (mit) und Gold Handelnde, welches Gewicht gebrauchen ſollen .	6	155	1163
—— und Goldarbeitersſöhne Meiſterwerdung betreffend . . .	6	591	1478
—— und goldhältige Metalle und Mineralien, wann zu verkaufen . .	7	66	1603
—— u. Gold=Galanteriearbeiterordnung	7	235	1703
—— (für die) Gold= und Galanteriearbeiter die Bruderſchaftsordnung.	7 8	559 575	1832 2218
—— und Goldeinlegung in Meſſer und Scheeren wird den Meſſerſchmieden geſtattet	7	471	1745
—— und Goldeinkauf, welchen Juden geſtattet wird	7	500	1772
—— (ausländiſchen) Lieferung zur Thalerausmünzung wird Jedermann freigeſtellt.	7	535	1816
—— Münzen (Sachſengothaiſche) mit der Jahrzahl 1774. werden verrufen	8	53	1881 1882
—— und Goldeinkauf wird hiezu unbefugten Leuten verboten . .	8	211	2024
Sindikus hat die Regiſtraturen in Ordnung zu erhalten . . .	2	227	290
Siſtemal=Patent.	1	71	54
Skontrirung (über) der Kaſſen haben die Kreisämter beſondere Bericht zu erſtatten	6	421	1348
Slavonier (auf die) oder ſogenannten Oelträger wegen Verkaufs unächter Medikamente zu ſehen .	6	620	1524
—— als Oelträger ſind gleich bei den Gränzen zurückzuweiſen . .	7	529	1806

Sla=

	Band	Seite	Nro
Slavoniſcher Handwerker Zunftsprivilegien	5	372	1042
Söhne aller iener Väter, die gleich anfänglich von der ſtändiſchen Abgabe befreit geblieben, in wie weit ſie von der Rekrutirung auszunehmen ſein	6	302	1249
—— (bei Bauern Knechtsdienſte verrichtende,) wie die Robot zu leiſten haben.	6	317	1271
—— (einzige) der Bauerngutsbeſitzer können der Militärdienſte entlaſſen werden	6	340	1295
—— (auſer) der verdienſtvollen Beamten, ſind ſonſt bei Länderſtellen keine Praktikanten anzunehmen .	7	3	1555
—— oder einziger Erben der auf unein gekauften Gründen oder Häuſern ſitzenden Wirthe Konſkribirung betr.	7	70	1608
—— und Unterthanen der Salzämter Gmunden und Auſſee, ſind von der Rekrutirung befreit . . .	8	486	2189
Soldaten (gemeine) oder Offiziers, ſo wider die Kriegsartikel handeln, wann auszufolgen ſind . .	1	22	27
—— Montur einzukaufen, wird verboten.	1	26	28
—— (von) Montursſtüke zu kaufen oder auf andere Art an ſich zu bringen, wird verboten	8	392	2120
—— (gemeinen) iſt nichts zu leihen, und kann auf die Löhnung nichts zurückgehalten werden. . .	1	66	51
—— (der) Schulden Einſchränkung betreffend	1 2	396 152	217 268

Sol-

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten oder Beurlaubten iſt ohne Regimentskonſens nichts an Vermögen auszufolgen. . . .	5	74	863
—— (den) zugehörige Wirthſchaften ſind ohne Regiments-Vorwiſſen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen.	6	556	1464
—— Kopulazion (wegen) wird zwiſchen dem Ordinarius und den Feldkaplänen eine Vorſchrift feſtgeſetzt	2	122	259
—— (zwiſchen) und unterthänigen Weibsperſonen ſind die Heurathen nicht zu erſchweren . . .	5	172	903
—— (wann) das Heurathen zu verſtatten ſei	7	365	1722
	7	374	1732
	7	467	1738
—— (beurlaubten) und Militär-Fuhrweſensknechten wird ohne Einwilligung des Regiments die Ehe nicht geſtattet . . .	8	8	1864
	8	387	2108
—— als Invaliden, wie verſorget werden ſollen.	1	153	96
—— iſt kein Blei und Pulver zu verkaufen	1	327	163
—— (gemeine) ſind in öffentlichen Schänk- und derlei Häuſern nur eine Stunde nach dem Zapfenſtreich aufzubehalten	4	69	589
—— (vom) Stande austretende Lehrjungen aller Profeſſionen ſind freizuſprechen	3	405	493

Sol-

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten-Kinder ſind zu Profeſſionen anzunehmen	4	27	545
— — Kinder ſind unentgeltlich in die Schule zu ſchicken . . .	5	190	925
— — (zur) Kinder Erziehung die Fondsausmeſſung	5	384	1058
— — (zum) Kinderfond ſind iene Stiftungen und Vermächtniſſe, welche keine Beſtimmung haben, gewidmet	6	506	1418
— — Kinder ſind bis zu ihrer Großiährigkeit in dem erſten Dienſte zu behalten	5	422	1115
— — Kinder ſollen wohl im chriſtkatholiſchen Glauben unterrichtet werden, worauf die Pfarrer zu ſehen haben	6	417	1345
— — Marſche und Vorſpann, haben die Kreisämter zu beſorgen	2	244	296
	2	323	325
— — (bei) Marſchen, wie die Marſchrouten zu verfaſſen . . .	8	408	2149
— — Weiber und Offiziers-Frauen Unterkunft beim Marſche der Regimenter	8	175	1951
— — (kapitulirenden) ſind die Erbſchaften zu verabfolgen . . .	3	405	491
— — (bei) Verabſchiedung der mit Kapitulaztonen angeworbenen Ausländer, was zu veranlaſſen ſei	6	367	1325

Sol-

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten (von) Kaſernen verurſachte Schäden, wie zu erſetzen . .	3	528	517
—— (bei) Einquartirung iſt, ſo wie überheupt, das weibliche Geſchlecht vom männlichen und deſſen Kammern zu entfernen . .	5	37	841
—— (bei) Quartier = Ausſchreibung und Repartirung, was zu beobachten ſei . . .	5	209	952
—— (mit) belegte Zimmer bei Bürgern ſind nicht Quaſikaſernen, ſondern Militärzimmer zu nennen.	7	519	1786
—— (in) Quartieren die Beiſchaffung der Geräthſchaften . .	7 8	565 8	1833 1863
—— (dem) ſind die Quartiersträger die Lichter beizuſchaffen ſchuldig .	7	597	1844
—— Zimmer und Offiziersquartiere (leerſtehende) wie an die Zivilpartheien vermiethet werden können	8	6	1858
—— (ohne Paß oder Abſchied betretene) ſind als Deſerteurs anzuſehen, und die Oberoffiziers, ſo einen ſolchen ohne dieſen beurlauben, ſollen die Taglia bezahlen	4	104	634
—— (beurlaubte) ſind von Unterthanen um die Päſſe zu befragen .	7	64	1598
—— (beurlaubten,) was auf dem Urlaubzettel anzumerken . .	8	488	1293

Sol=

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten=Deſerzion zu verhüten, was verordnet wird, und wie die Deſerteursverhehler zu beſtrafen .	8	156	1940
— — (beurlaubte) iſt zum Nahrungsſtand zu helfen . . .	8 3	305 471	2072 216.
— — (beurlaubten) ihre Gründe ſind nicht zu verkaufen . . .	5	81	876
— — (der) Dienſte können die Beſitzer eines Bauernguts, oder einzige Söhne, entlaſſen werden. . . .	6	340	1295
— — (vom) Stande iſt in den Entlaſſungs=Atteſtaten der Hausnumerus des Mannes einzuſchalten .	6	367	1323
— — (vom) Stande entlaſſen zu werden, iſt in den dießfälligen auszuſtellenden Atteſtaten darauf von Seiten der Kreisämter zu ſehen ob der Mann wirklich zu Hauſe nöthig ſei	6	367	1324
— — (vom) Stande die Entlaſſung der konſkribirten Unterthanen betreffend	6	598	1483
— — (vom) Stande, austretende Unterthanen ſollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten. . .	7	4	1556
— — Entlaſſung halber betreffende Vorſchrift	7	21	1567
— — Entlaſſung halber beſtehende Vorſchrift in Abſicht der mit einer Bauernwirthſchaft verſehenen Unterthanen.	7	58	1589
— — Entlaſſung wegen desienigen, ſo ſich einen ſteuerbaren Grund ankaufet	7	59	1593

Sol=

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten-Entlaſſung halber, was bei Ausſtellung der Atteſtate zu beobachten ſei	7	77	1617
— (entlaſſene,) wenn ſie ihre Wirthſchaft nicht antreten, ſind dem Kreisamte anzuzeigen . .	7	187	1661
— Entlaſſungs-Atteſtate ſind dem Kreisamte einzureichen . .	7	356	1714
— Entlaſſung hat nur gegen Stellung eines anderen Mannes zu geſchehen	8	42	1878
— (in den) Entlaſſungsatteſtaten haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft zu machen.	8	174	1949
— Entlaſſungsgeſuche, wie anzubringen	8	111	1922
— Entlaſſung betreffend . .	8	200	1992
	8	189	1969
— (von der) Stellung, wie die Salniter- und Sudknechte befreit ſind	6	366	1321
— (von der) Stellung ſind die Salzſchiffleute, ſo lange ſie zur Schifffahrt nöthig ſind, befreit	7	4	1558
— (von der) Stellung ſind die Söhne und Diener der Glashändler, Glasfabrikanten, dann Künſtler der Herrſchaft Neuſchloß befreit	7	199	1676

Sol-

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten (von der) Stellung in wie weit die in Feuer arbeitenden Handwerker und Schullehrer befreit ſind.	8	92	1917
—— (zu) ſind Handwerker, die mit Militärarbeit beſchäftigt ſind, nicht zu nehmen	8	188	1965
—— (zu) ſind Feuergewehrfabriksgeſellen nicht zu nehmen . .	8	189	1968
—— (zu) ſind die Poſtillionen nicht zu nehmen	8	192	1970
—— (vom) Stande ſind die konſkribirten Poſtknechte keineswegs befreit, und was weiters verordnet wird	8	256	2063
—— (für einen) zum beſtimmten Poſtknecht, wenn er entweicht, haben die Poſtmeiſter 50 Fl. zu erlegen	8	307	2077
—— (von der) Stellung, iſt das Grubenperſonale befreit . .	8	193	1976
—— (von der) Stellung, welche Studenten befreit ſind . .	8	201	1997
—— (zu) ſind die Lottobeamten nicht zu nehmen	8	218	2038
—— (zu) ſind Geſchäfte halber Reiſende und mit Päſſen verſehene Unterthanen nicht zu ſtellen. .	8	230	2048
—— (von) ſind ausländiſche Barbierergeſellen, wenn ſie nicht Vagabunden oder Verbrecher ſind, befreit.	8	231	2051

	Band.	Seite.	Nro.
Soldaten (zu) ſind Delinquenten, ſo ſchwerer Verbrechen ſchuldig, nicht abzugeben. . . .	8	308	2079
—— (vom) ſtande ſind die Unterthanen und Söhne der Salzämter Auſſee und Gmunden befreit. .	8	486	2189
—— (vom) ſtande ſind die Beurlaubte, ſo mit ſchlimmen Gebrechen behaftet, zu entlaſſen. . .	8	842	2178
—— (auf Exekuzion abgehende) wie ſich zu betragen haben. . .	7	213	1682
—— (auf Exekuzion abgehenden) wird die Gebühr beſtimmt. . .	7	363	1720
—— Exzeſſen ſind abzuſtellen, und die Verträglichkeit mit dem Provinziali ſich angelegen ſein zu laſſen. .	5	132	883
Sonn- (an) und Feiertagen wird der Handel, Krämerei und Feilhabung verboten. . . .	1	316	159
	1	355	185
—— in wie weit ſelber ſtatt finden kann. , ...	2	165	274
—— (an) und Feiertagen iſt erſt nach geendigtem Gottesdienſte Speis und Trank in Wirthshäuſern abzureichen.	2	103	252
—— (an) und Feiertagen ſind die Schank- Gaſt- und Kaffeehäuſer bis Mittag verſchloſſen zu halten, die Barbierer- Bader- und Perückenmachergewölber erſt um 10 Uhr zu eröffnen.	6	170	1177

	Band.	Seite.	Nro.
Sonn- (an) und Feiertagen ſind die Perückenmacherläden bis 11 Uhr offen zu halten. . . .	6	461	1388
—— (an) und Feiertagen die Uiberſchickung der Perücken in die Häuſer.	6	554	1458
—— (an) und Feiertagen weder Jahr- noch Wochenmarkt zu halten, und währendem Gottesdienſte die Wirths- und Schankhäuſer zu ſperren.	6	363	1317
—— (an) und Feiertagen ſind die Kaffee- und Wirthshäuſer von 9 bis 4 Uhr zu ſperren, auch ſo lange keine Muſik, Spiel ꝛc. zu geſtatten, das Theater hat erſt um 7 Uhr anzufangen. . .	6	429	1364
—— (an) und Feiertagen wird die Weinladung verboten. . .	4	66	583
—— (an) und Feiertagen ſind von Wirthſchaftsbeamten keine Amtstage zu halten. . . .	5	476	1142
—— (an) und Feiertagen, wie lang das Fleiſch, Brod, Fiſche und andere Viktualien verkaufet, und wie ſich in Abſicht der Apotheker, Barbierer- Perückenmachergewölber, dann des öffentlichen Tragens verſchiedener Sachen, zu benehmen ſei.	6	435	1371
—— (an) und Feiertagen ſind die Kirchweihmärkte verboten. . .	6	438	1374

	Band.	Seite.	Nro.
Sonn = (an) und Feiertagen, wie ſich wegen der Fracht = und Güterwägen, Kohl = und Kienbauern, und derlei Holzfuhren, zu achten ſei.	6	459	1386
—— (an) und Feiertagen. wie die Spezereihändler ausländiſche Weine abreichen können.	6	478	1392
—— (an) und Feiertagen können die Spezereihändler auch Weichſelwein verkaufen,	6	488	1409
—— (an) und Feiertagen können Handwerkszuſammenkünfte gehalten werden.	6	488	1408
—— (an) und Feiertagen wie den Hartſelchern der Verkarf geſtattet werde.	6	508	1422
	7	76	1616
—— (an) und Feiertagen wird den Waſch = und Badinnhabern die Offenhaltung, und den Obſthändlern der Verkauf geſtattet.	6	516	1424
—— (an) und Feiertagen. wie der Verkauf den Oelern geſtattet werde.	6	531	1433
—— (an) und Feiertagen, wie den Sauerkräutlern der Verkauf erlaubt ſei.	6	553	1457
—— (an) und Feiertagen können Luſt= und Blumengärtner Obſt verzaufen.	6	601	1486
—— (an) und Feiertagen können die Oebſtler in der Leopoldſtadt das Obſt verkaufen.	6	602	1490

Sonn=

	Band.	Seite.	Nro.
Sonn= (wegen) und gebotener Feiertage Heiligungs=Uibertrettung, wie die Denunzianten zu belohnen.	7	158	1642
—— (an) und Feiertagen iſt den Poſtreiſenden die Bagage zu tragen und aufpacken zu laſſen, unverwehrt.	7	190	1667
—— (an) und Feiertagen vor dem Gottesdienſt Brandwein zu verkaufen, wird verboten.	7	492	1754
Sonnenwend=Feuer am Johanns Tage wird verboten.	1	367	205
Spaniſcher und Paduaner Widder=Beurtheilung.	7	492	1756
Spaniſcher Matten Kurs betreffend.	8	209	2018
Spähne= (mit) oder Kien leuchten, iſt ſich auf den Gäſſen nicht betreten zu laſſen.	1 6	327 164	162 1169
—— (abfallende) in Wäldern müſſen die Schindelmacher hinwegſchaffen.	2	340	336
Speis=Trank=Medizingefäſſe ſind aus reinem Zinn zu verfertigen.	7	234	1702
Spektakel ſollen an Sonn= und Feiertagen erſt um 7 Uhr ihren Anfang nehmen.	6	429	1364
Spenn= und Spicknadel=Einfuhr wird verboten.	4	40	552
Spengler (unter dem) Namen werden die Klampferer und Flaſchner in eine Zunft vereinbaret.	6	421	1349
—— meiſter erhalten Zunftsartikel.	7	5	1559

	Band.	Seite.	Nro.
Sperrkreuzerordnung in den k. Prager-Städten.	1	91	55
—— bei Abſterben eines aus andern Ländern nach Wien kommenden Raths- und dergleichen Beamten.	2	253	306
—— bei Abſterben eines Kaſſe- oder Bankalbeamten auf dem Lande. .	5	413	1098
—— und Inventur bei Abſterben eines jüdiſchen Kontribuenten . .	5	170	901
—— (wie ſich wegen) bei Abſterben einer verſtorbenē Militärjurisdikzionsperſon in Abgang des Militärs zu achten ſei.	7	502	1775
—— (bei der) der in den Frauenklöſtern in der Koſt Befindlichen, wie ſich die Weltgeiſtlichen verhalten ſollen.	7	522	1790
—— ketten ſoll'n die Fuhrleute bei beladenen Wägen führen. . . .	3	528	518
Spezereihändler (wie) an Sonn- und Feiertagen die ausländiſchen Weine abreichen können. . . .	6	478	1392
—— händler können auch an dieſen Tagen Weichſelwein verkaufen. .	6	488	1409
Spick- und Spennadel-Einfuhr wird verboten.	4	40	552
Spiele, (welche) verboten ſind. .	1	16	20
	1	431	234
	3	397	487
	4	519	819
	5	445	1132

	Band.	Seite.	Nro.
Spiele, welche verboten, und wie wider die Spieler und Spielhälter zu verfahren.	1	28	32
—— (hohe) ſind verboten. . .	1	358	193
—— betreffender Verbot wird erneuert, und gegen die Uibertreter ſind die ausgemeſſenen Strafen zu verhängen. . . .	1 2	419 32	224 248
—— als Würfel, Kügerl und Reinſtechen, wird dem gemeinem Volke verboten. . . .	1	431	235
—— (in verbotenem) betretene Perſonen, wenn ſie konſtitnirt werden, iſt allezeit der Vermögensſtand, oder Mittelloſigkeit der Uiberteter anzuzeigen.	4	372	787
—— (verbotene) wer anzeigt, und verloren hat, unterliegt keiner Strafe, und kann ſein verlornes Geld zurückfordern. . .	4	521	822
—— ſind an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 4 Uhr nicht zu geſtatten. .	6	429	1364
—— (vom) Schreien nnd Raufhändeln in Vorzimmern haben ſich die Bedienten zu enthalten. . .	1	39	43
—— um Geld und Gewett wird dem Geſinde verboten. . . .	7	188	1663
—— um Geld wird auch den Handwerksburſchen verboten. . .	7	497	1766
—— (das) in auswärtige Lotterien wird verboten.	8	228	2048
—— werden nur mit geſtempelten, und halb planirten Karten erlaubt. .	8	481	2176

	Band.	Seite.	Nro.
Spiele, als: Dreikönig, Eva, u. d. gl. werden verboten. . . .	1	313	153
—— (bei dem) des Offenſchüſſelrennens unter dem Bauernvolke iſt ſich ſittſam zu betragen, widrigenfalls es zu beſtrafen. . . .	3	352	477
Spitel (zu) meiſtern ſind vermöglichere Bürger zu wählen. . . .	5	476	1143
Spinn- und Zuchthäuſer ſind nicht als infamirende Orte anzuſehen. .	4 4	121 131	655 672
—— (zum) Hausfond wird eine Abgabe von Bällen, Komödien, Billiarden, Seiltänzen, Glückshäfen, Kegelplätzen bewilligt. . .	4	169	704
—— (in das) Haus oder zur Herrſchaftsarbeit ſind verbrechende Weibsperſonen zu verurtheilen. .	5	176	910
—— (in das) Haus ſolleu ohne Vorwiſſen des Kreisamts, die Dominien keine Unterthanen abgeben können.	5	479	1147
—— (in das) Haus ſind die von Seiten der Obrigkeiten abzugebendẽ Unterthanen ohne Vorwiſſen des Kreisamts nicht abzugeben. .	6	313	1265
—— (in das) Haus von Obrigkeiten wegen der Robotſtützigkeit abzugebende Unterthanen ſind von ſelben zu verpflegen.	6	368	1326
—— (in) und Arbeitshäuſern und Spitälern, iſt für die Todtenbeſchau nichts abzureichen. . . .	6	306	1255

	Band.	Seite.	Nro.
Spinn = (mit) Hausſtrafe ſind iene Leute zu belegen, ſo ein krankes Vieh ſchlachten.	6	613	1510
—— Schuldigkeit vermöge Robotspatents vom Jahre 1775.	7	271	1707
—— (in das) Haus, wenn ein Verbrecher abgeliefert wird, iſt der Betrag mitzuſchicken.	7	373	1730
—— Haus (in das) verurtheilte Mitglieder, wann Zünfte wieder aufzunehmen ſchuldig ſind.	8	225	2040
Spinner (wegen) wie ſich die Fabriken zu achten haben.	7	217	1692
Spitälern (in) Zucht= und Arbeitshäuſern iſt für die Todtenbeſchau nichts abzureichen.	6	306	1255
—— (in die) zur Kriegszeit abgeſchickt werdende Orgensgeiſtlichen, was ſie beſonders zu beobachten haben.	8	214	2032
Spitzen (ſeidener) oder Kanten=Einfuhr wird verboten.	8	517	2204
Spolii Jus in den Erbſchaften der Weltprieſter iſt abzuſtellen.	6	609	1499
Spring= oder Luſtfeuer am St. Johannestage oder Vorabend wird überhaupt verboten.	1 2 3	367 330 350	205 326 475
Staatsräthe haben den Rang vor allen Hofräthen.	4	109	641
—— (der) Kanzlei unterſtehen die fremden Miniſter.	8	174	1948

	Band.	Seite.	Nro.
Stadt (bei der) Raketen oder Schwärmer anzuzünden, iſt verboten.	3	243	410
—— Säuberung in Wien betreffend.	1 3 3 4 4 6	118 189 220 104 179 287	75 394 406 635 713 1241
—— mauern ſind nirgends zuſammenzureiſſen, ſondern in gutem Stand zu erhalten.	6	565	1466
—— oder Marktrichter allein, und ſonſt kein Rathsverwandter iſt von der Militärbequartirung frei.	7	67	1605
—— Beleuchtung betreffende Vorſchrift.	8	41	1875
Städtiſch Kontribuzionsweſen zu beſorgen hat die Beamten hiezu nicht der Magiſtrat, ſondern die Bürgerſchaft zu wählen.	1	354	181
—— Beamter (wenn ein) in Kontribuzionsreſte verfällt, iſt mit der Exekuzion vorzugehen.	1	428	229
—— (bei) Bedienſtungsverleihungen, wie ſich zu achten ſei.	2	226	290
—— Magiſtrate haben keine Schulden zu kontrahiren, und nichts zu veräuſern.	3	324	443
—— und ſtändiſche Beamte haben auch die Taxen und Arrhen zu bezahlen.	4	181	716
Ständeln (von den) und Häuſern auf der Baſtei kann das Fortifikatorium keine Gaben fordern.	5	203	945

	Band.	Seite.	Nro.
Ständen (auf die bei den) anliegenden Kapitalien, wann ein Kummer und Verbot anzunehmen. . .	6	602	1488
Ständiſche und ſtädtiſche Beamte haben auch die Taxen und Arrhen zu bezahlen.	4	181	716
—— Kaſſen ſind öfters zu unterſuchen	7	20	1566
—— (als) Anlage ſind keine Kapitalien auſer Kauzion- Pupillen- und Fundazionsgelder, anzunehmen.	7	214	1684
—— Kapitalszurückzahlungs-Vorſchlag hat die Zeit der wirklichen Einhebung in Anſchlag zu bringen. .	7	467	1737
Stärk- und Haarpuderaufſchlag. . .	5	263	998
Stahl- und Eiſenarbeiter-Wanderungen betreffend.	2	159	272
—— und Eiſenarbeiter-Auslieferung betreffend.	4	122	660
Stallungen- und Streuſtroh-Abreichung für die Offizierspferde. . .	8	177	1958
Stampiglien (mit) ſind die Lieferſcheine zu bezeichnen. . . .	8	177	1956
Standeserhöhungen, wann von Länderſtellen kund zu machen. . . .	5	353	1024
Steckbriefe (von geiſtlichen Ordensvorſtehern oder Generalen ausgehende) ſind der Landesſtelle vorzuweiſen.	6	550	1451
Steier (in) Landſtände, wie bei einem Kriminalverbrechen zu prozeſſiren haben.	4	264	743

Stei-

	Band.	Seite.	Nro.
Steiermark (in) wird die Wiener Maſſerei, Gewicht und Elle eingeführt.	6	168	1175
—— (in) die Grundbücher Errichtung betreffend.	6	386	1341
—— (in) die Landespatrons = Erklärung.	6	432	1365
Steinwerfen (von freventlichen) Aufruhr, Zuſammrottirung, und Vergreifung an der Wache iſt ſich zu enthalten.	1	34	37
—— (von) ſind die Stallungen, Scheuern, Stadel und Gebäude auf dem Lande, und nicht ganz von Holz, aufzuführen.	2	179	280
—— (mit) ſind die Straſſen auszufüllen, und nicht mehr mit Holz zu bebrücken.	2	179	280
Steinkohlen (mit) arbeitende Schmiede und Schloſſer ſind vorzüglich zum Bürger = und Meiſterrecht zuzulaſſen.	5	71	857
	8	491	2194
—— (mit) ſollen die Handwerker nach Thunlichkeit arbeiten. . .	5	134	885
—— Schürfensvorrecht des Grundherrn.	5	383	1056
Stempel (mit) müſſen die bei Gerichtsſtellen produzirten Dokumente durch alle Bögen verſehen ſein. . .	2	338	334
—— (auf richtigen) der Dokumente haben die Rechnungskalkulanten und Revidenten zu ſehen. . .	4	525	824

Stem=

	Band.	Seite.	Nro.
Stempel (mit dem) müſſen die Hauszinnsquittungen verſehen ſein. .	5	59	849
—— (ohne) ſollen keine Karten verkauft werden.	5	47	563
—— (unbrauchbare) ſollen die Leinwandbeſchauer abgeben, und dagegen neue einwechſeln. . .	6	204	1199
—— (k. k.) ohne Erlaubniß der betreffenden Stelle zu verfertigen, wird verboten. . . .	6	275	1227
—— befreit. ſind die von dem Verſatzamte ausgeſtellten Obligazionen. .	6	281	1232
—— (vom) wienach die den Armen unentgeltlich zu ertheilenden Taufſcheine befreit ſind. . . .	6	440	1379
—— (wegen) und Gerichtstaxen = Befreiung wird der Armuthseid abgeſtellt.	6	599	1484
—— (nur dem) und keiner Taxe unterliegen die Kommerzialgeſuche. . .	6	610	1503
—— (in der Bleiche ausgegangener) iſt ohne Vowiſſen nicht neu zu ſtempeln..	6	63[illegible]	1547
—— iſt bei den Atteſtaten der penſionirten Militärpartheien nicht nöthig.	7	498	1767
—— Beamte unterliegen eben dem Arrhaabzuge.	7	565	1834
—— (mit) ſind die den Kundſchaften über abgegebene Waaren auszuſtellenden Noteln zu verſehen. . .	8	9	1867
—— Patents = Uibertretung = Verjährungszeit wird beſtimmt. . .	8	65	1900

Stem=

	Band.	Seite.	Nro.
Stempel-Papier über den ausgeſetzten Preis zu verkaufen, wird verboten.	8	74	1903
—— frei ſind Atteſtate, daß die Invaliden am Leben ſind. . .	8	177	1957
—— (ohne) haben die Buchdrucker und Buchbinder keine Kalender abzugeben.	8	211	2025
—— (mit) von 15 Kr. ſind die Päſſe zu verſehen, und nur Unvermögenden auf 3 Kr. Stempel auszufertigen	8	390	2113
—— (mit) von 3 Kr. ſind die Zeugniſſe der Fabriken für die Fabrikenleute auszuſtellen. . .	8	391	2118
—— (mit) von 6 Kr. ſind die Kalender mit Kupferſtichen zu verſehen.	8	412	2159
—— (mit) pr. 2 Kr. verſehenen Kalendern, ſind keine Kupferſtiche beizudrucken.	8	471	2162
—— (nur mit) verſehenen Karten, wird zu ſpielen erlaubt. . . .	8	481	2176
—— Papiers Verkauf betreffend. .	8	482	2179
Sterbenden (wenn für einen) die Zügenglocke zu läuten iſt, bevor den Bürgermeiſter zu begrüſſen, wird als ein Mißbrauch abgeſtellt. .	8	233	2056
Sterbrechts- oder Todtenpfundgeldes-Regulirung. . . .	3	319	441
	3	342	463
—— Gebühr von den in Wien ſterbenden königl. böhmiſchen Landleuten, und ihren angelegten Kapitalien.	3	349	472

Sterb-

	Band	Seite.	Nro.
Sterb = Tauf = und Traubücher, wenn die Geiſtlichkeit der Juſtiz nicht einſehen läßt, wie zu verfahren. .	4	317	784
—— (in) und Veränderungsfällen, wird doppeltes Pfundgeld abzunehmen verboten. . . .	8	306	2074
—— Fällen (bei) wann die Grundbuchsabgaben einzutreiben. .	8	306	2074
Steuer = Patent.	1	71	54
—— (rückſtändiger) wegen erhalten die Kreisämter Inſtrukzion. .	1	82	54
—— (über das) Siſtem redende Beamte, wie anzuſehen ſind. .	1	123	78
—— Rechnungen, wie zu verfaſſen. .	1	84	54
—— Rechnungen ſamt Steuerbücheln, wann dem Kreisamte zu übergeben ſind.	1	193	106
—— (bei) Einſendung, was zu beobachten ſei.	4	86	604
—— Rechnungen, wie und wann einzubringen.	7	25	1572
—— (bei) Rechnungen = Subrepartizionen = Steuerbücheln = Reviſion, wie ſich zu achten ſei. .	1 6	400 614	223 1514
—— Erſätze = und Handbücheln wegen, wie ſich bei der Rechnungs=Reviſion zu benehmen ſei. . .	2	393	253
—— (in) Rechnungen, wenn Geſchenke an die Filialkaſſiere oder ihre Schreiber vorkommen, wie ſich zu achten ſei.	1	426	228

	Band.	Seite.	Nro.
Steuer=Abnahme (ſtädtiſche) wie zu führen, und wie die Rechnungen zu übergeben.	1	194	106
—— (zu ſtädtiſchen) Weſen Beſorgung hat die Bürgerſchaft die Beamten zu wählen	1	354	181
—— (im ſtädtiſchen) und Polizeiweſen wird den Kreisämtern die Aktivität eingeräumet, und hat der Landesunterkammerer ſich nicht darein zu miſchen. . . .	1	307	148
—— Rechnung (doppelte) Führung oder Verfälſchung, wie zu beſtrafen. .	1	247	119
—— (durch die) Rechnung alles zu verraiten und keine ſeparirte Domeſtikalrechnungen zu führen. .	6	343	1300
—— Subrepartizionen haben die Wirthſchafts=Beamten ſelbſt und auf welche Art zu machen. .	1 2	246 394	119 354
—— wie hiebei weiters vorzugehen ſei.	1	366	203
—— Handregiſter ſind zu follren, von dem Kontribuzions=Einnehmer zu unterfertigen, und mit Pettſchaften zu verſiegeln. . . .	1	359	194
—— (in die) Handbüchel ſind alle unterthänigen Ausgaben zu nehmen.	5	360	1029
—— Rechnungsführer=Wahl betreffend.	7	529	1806

	Band.	Seite.	Nro.
Steuer-Einnehmer ſind vor der Eidesablegung aus den ſie betreffenden Generalien zu prüfen . .	7	187	1660
—— Kaſſe-Eingriff, wie anzuſehen ſei.	1 2	194 117	106 258
—— (für) Kaſſe-Eingriffe und Schaden haben die Magiſtrate zu haften.	2	224	290
—— (an) Geldern, wenn ſich ein Dorfrichter vergriffe, wie ſich zu benehmen ſei.	2	175	278
—— Gelder ſammelnden Dorfrichtern iſt nachzuſehen. . . .	2	395	355
—— Einnehmer, um von der Paſſagemauth befreit zu ſein, müſſen mit einem Kongrizionsſchein von ihren Wirthſchaftsämtern verſehen ſein.	5	196	936
—— Eintreibung betreffend. . .	6 6	437 623	1373 1530
—— Berichtigung halber, wie die Kreisämter ſich zu ſorgen und zu achten haben. . . .	6	591	1480
—— Einnehmer ſind in Eidespflicht zu nehmen.	6 7 8	207 603 7	1201 1850 1859
—— (bei eines) Einnehmers und Rechnungsführers Abänderung, wie ſich wegen der Ab- und Antretungs-Liquidazionen zu achten ſei.	6 8	485 7	1401 1859

	Band	Seite.	Nro.
Steuer=Rechnungsführer, wenn ſelbe die Vergütungen den Unterthanen nicht richtig zuwenden, ſind mit dem Feſtungsbau zu beſtrafen. .	1	193	106
—— Rechnungsführer, wenn ſich in Partikularnegozien oder Privat=dienſte einläßt, iſt er eben hie=durch ſeines Dienſtes verluſti=get.	1	326	161
—— (bei) Rechnungsführern werden verſchiedene Mißbräuche abgeſtellt.	7	203	1679
—— wegen, haben ſich die Kaſſiere alles Münzen = Handels ſonder=heitlich des Kupfergeldes zu ent=halten	5	385	1060
—— Abfuhr (mit) kommende Partheien nicht aufzuhalten, und wird das Formular der Gegenſcheine mit=getheilt, für deren Ausfertigung von Kontribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen iſt. . .	1	93	56
—— (bei der) Abfuhr, wie ſich dieß=fällige Einnehmer zu benehmen haben.	4	541	527
—— Einnehmer haben ſich nach deren Abfuhr bei dem Kreisamte zu melden.	1	360	196
—— Abfuhren an den den Kreis=Dominien vorgeſchriebenen Tagen betreffend	7	161	1646

	Band.	Seite.	Nro.
Steuer für die Partheien in die Kreiskaſſe abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonale verboten, und hat deren Abfuhr durch Beamte oder ſichere Bothen zu geſchehen, auch ſind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depoſitiren. . . .	7 7 7	195 364 488	1673 1721 1747
—— (zur mehreren) Abgabe ſollen die Unterthanen und Bürger zu der Zeit, wo ſie ihre Feilſchaften am beſten an Mann bringen, angehalten werden. . . .	1	192	106
—— (mit) Abgaben ſind die Unterthanen in beſſeren Monaten höher anzulegen und in ſchlechteren zu ſubleviren, und wie und wann ſie bei vorgeliehenem Getraid den Beamten das dießfällige Akzidenz abzureichen haben. . . .	2	174	277
—— (auſer) fähigen Stand haben ſich die Unterthanen durch Verſchwendung des Getraides und anderer Sachen, dann durch Verkauf ihres pro Fundo inſtructo benöthigten Viehes nicht zu ſetzen.	6	424	1356
—— Rückſtände auf die künftige Aerndte zu verſchieben, wird verboten. .	6	609	1498
—— Reſten haben die Wirthſchaftsbeamten an Amtstagen nachzuforſchen.	1	360	196

	Band.	Seite.	Nro
Steuer-Sicherſtellung wegen, bei üblen Wirthen, was einzuleiten dienlich wäre.	1	427	228
—— Verfall haben die Obrigkeiten oder deren Beamte anzuzeigen . .	2	224	290
—— Verfall zu vermeiden wie ſich ob der vergeſſenen Steuer auf einem Grunde zu achten. . . .	7	159	1644
—— (bei in) Reſt verbliebenen Ortſchaften, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt	1	116	73
—— Rückſtands wegen, wie die Kreisämter die Lokalunterſuchung vorzunehmen haben. . . .	1 5 6	118 72 304	77 860 1254
—— (bei) Rückſtänden eines Pfarrers werden dem Sequeſter Liefergelder ausgeworfen	3	266	423
—— Entrichtung ſo von einigen von Seiten der Obrigkeit eingezogenen unterthänigen Gründen, den Unterthanen aufgebürdet, werden will, wird der Erſatz in Duplum feſtgeſezt. . .	1 1	192 246	106 119
—— Fond iſt nicht zu verpfänden. .	1	243	113
—— Beſtreitung von bebauten öden Gründen.	1	249	122
—— Freiheit wird aufgehoben . .	1	251	124
—— Kaſſe-Sicherheit halber, was die Landtafel bei eines ob Kride verkauften Guts zu beobachten habe.	1 1	314 328	157 166

	Band.	Seite.	Nro.
Steuer = barer Aecker Verſetzung oder gemeinſchaftlicher Anbau, wird verboten, und in gewiſſen Fällen unter beſonderen Vorſichten geſtattet.	2	250	303
—— (an der) ſollen die Richter von ihren Realitäten durch die Gemeinden nicht übertragen werden, und was einem Rechnungsführer und dem Richter von jedem Angeſeſſenen zugeſtanden wird. .	5	348	1020
—— (in die) Kaſſe iſt das Geld für die verkauften Feuergewehre der Bauern abzuführen. . .	8	7	1861
—— (auf die) Kaſſen ſind eigenmächtig keine Kapitalien aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren.	7	158	1641
—— (über die) Schuldigkeit wenn die Unterthanen mit Extraausgaben ohne Begnehmigung beleget würden, wie die dießfällige Beamten zu beſtrafen ſind . . .	1	399	221
—— (an der) die unterthänigen Supererogate ſtatt baaren Geldes anzunehmen.	6	333	1283
—— (aus der) Kaſſe, ſind die Rekrutenſtellungs = Unkoſten zu erſetzen.	8	194	1981
—— (bei) oder Pupillar = Kapitals Zurückzahlung iſt in dem ſtändiſchen Vorſchlag die Zeit der wirk-			

	Band.	Seite.	Nro.
lichen Einhebung in Anſchlag zu bringen.	7	467	1737
Steuer (Böden-) wie Obrigkeiten zu Unterthans Aushülfen aufzurichten haben.	1	192	106
—— (in das) Weſen, der Landesjuden ſoll ſich Niemand einmengen.	1	105	62
—— (wegen) wie die Juden zu exequiren ſind	1	105	63
—— (wegen) Robot, Aufruhr, und derlei Vorfälle halber, hat das Militär den Kreisämtern alle Aſſiſtenz zu leiſten	5	200	941
—— und Robotspatente haben ſich die Wirthſchaftsämter beizulegen.	6	805	1201
Stiftbriefe, was bei derſelben Erricht- und Ausfertigung zu beobachten ſei.	4	27	546
—— (zuerrichtende) und Beſorgung der Stiftungen betreffend. . .	5	179	912
Stiftsdamen nothwendige Stiftsprobe	5	47	845
und die Errichtung zwei adeli-	6	280	1231
cher Stiftungen	8	551	2210
Stiftung- und Fideikommißweſens-Rechnungslage betreffend. . .	4	99	623
—— Beſorgungen und zu errichtende Stiftbriefe betreffend. . .	5	179	912

	Band.	Seite.	Nro.
Stiftung (in der) wird die Tragung des Militär-Uniforms unterſagt .	5	378	1052
—— und Kirchengelder (bei Privaten anliegende) betreffend. . .	5	399	1079
—— (zur richtigen) Erfüllung ſind die Teſtamente in Abſchrift beizubringen, und die Erbſchaften nicht eher auszufolgen . . .	5	418	1107
—— und Vermächtniß, ſo keine Beſtimmung hat, iſt zum Soldatenkinderfond beſtimmt . . .	6	506	1418
—— (von der) den Erbſteuerbezug betreffend.	8	57	1888
—— (um) ſind den Geſuchen die Studienzeugniſſe beizulegen. .	8	371	2090
Stilete (mit) betretene Perſonen, wie zu beſtrafen . . .	2 4	331 36	327 550
—— nicht zu verfertigen, noch zu verkaufen	2	331	327
Stöhrer der Handwerker und Profeſſioniſten abzuſtellen . . .	1	302	145
—— bei dem Schneiderhandwerke und die unbefugte Geſellenhaltung, wird verboten . . . . ,	1	312	151
Störks (des v.) medizinischer Unterricht für die Feld- und Wundärzte wird anempfohlen . . .	7	521	1788
Stola-Taxordnung im Königreich Böhmen.	1	167	98
—— für das Militär. . . .	2	342	338

	Band.	Seite.	Nro.
Stola-Taxordnung zu beobachten, ſind die Geiſtlichen anzuhalten	4	172	707
	4	374	791
—— (wegen) haben die Geiſtlichen von jüdiſchen Hochzeiten, Kindsgeburten, Begräbniſſen, nichts zu fordern	4	173	708
—— Rechte, dann geſtiftete Meſſen, wenn eine nicht über 1 Fl. beträgt, ſind von der Erbſteuer frei.	5	236	978
Stoſſen und Pfeifen im Theater wird verboten	7	216	1689
	8	600	2222
Stummen- und Tauben Inſtitut . .	8	237	2066
Strafbothen (durch) die Berichtsbetreibung von den Kreishauptleuten.	5	378	1051
—— wegen beſtehende Erläuterung .	5	382	1055
—— Gebühr wird feſtgeſezt . .	7	194	1672
Straſſen (auf Haupt- und Seiten-) ſind Bettlerhütten und Schlupfwinkel um ſo mehr abzuſtellen, als es der Bettlerordnung und der allgemeinen Sicherheit zuwiderläuft	1	17	24
—— (auf den) ſollen die Kinder nicht betteln	5	46	844
—— (auf den) ſind die mit gräuslichen Schäden behafteten Bettler nicht zu dulden.	6	613	1512
—— ſind nicht mit Holz zu bebrüken, ſondern mit Steinen auszufüllen	2	179	280

Straſſen

	Band.	Seite.	Nro.
Straſſen (auf) ſind keine Gräben aufwerfen zu laſſen, und kein Unrath zu geſtatten	2	180	281
— — (zur) Ausbeſſerung ſind bloß Steine und kein Holz zu gebrauchen.	2	341	336
— — (auf die) Koth und Unrath auszuſchütten, wird verboten .	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	713
— — Konſervirung halber, was die Wirthſchaftsbeamten beobachten ſollen, und haben die Richter ſolche zu durchgehen, und bei Amtstagen hievon Nachricht zu geben.	4	128	669
— — (an) liegende Dominien haben ſelbe mit Nußbäumen, Linden, Maulbeerbäume und in kalten Gegenden mit rothen Vogelbeeren und anderen wilden Obſtbäumen umzupflanzen. .	4	183	720
	8	304	2071
— — (Kommerzial=) Beſtimmung. .	5	298	1002
— — des Kommerzium übertretende Fuhrleute, und jene, die derlei ausgeſtekte Verbotsſäulen beſchädigen, wie anzuſehen. . .	5	547	1019
— — Errichtung aus Glatz. . .	6	341	1297
— — (auf den) welche die Laternen beſchädigen, wie zu beſtrafen .	8	93	1919
— — (auf den) und Feldern, wie die Hunde zu verwahren. . .	8	112	1924

	Band.	Seite.	Nro.
Straſſen (auf den) die Schneeausſchauflung betreffend	8	204	2005
—— Robot müſſen die auf Dominikalgründen ſitzenden Unterthanen leiſten	8	234	2058
—— Maut wird zu Baſawitza in Krain errichtet	8	396	2127
Strazzen ſind lediglich an die innländiſchen Papiermacher abzugeben. .	5	190	926
Streuſtroh- und Stallungen-Abreichung für die Offiziersspferde . .	8	177	1958
Strickerei und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt. Die Profeſſioniſten haben bei Meiſterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen. Hiebei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter ausgemeſſener Strafe verboten	6	600	1485
Stroh (mit) ſind die Kellerfenſter nicht, ſondern mit Waſen, zu vermachen	7	500	1770
—— brennen wird bei Kalk und Ziegelöfen eingeſtellt. . . .	8	411	2156
Strümpfe (ordinari wollene) und Säcke wird einzuführen verboten .	4	106	638
Strümpf-Strickern und Wirkern, Hutmachern, und Handſchuhmachern wird das Färben um den Lohn verboten	8	206	2008
Stübich iſt bei der Kohlenmeſſerei zu zwei Getreidlandmetzen einzuleiten	4	92	616

Stu-

	Band.	Seite	Nro.
Studenten (ſich übel aufführende) ſind dem Univerſitätsforum nicht unterworfen	1	358	191
—— (welche) von der Soldatenſtellung befreit ſind	8	201	1997
Studien (zu) ſind Bürger und Bauersſöhne bei nicht auſerordentlichen Talenten nicht zuzulaſſen .	4	64	578
—— Kommiſſionsſitzungen, und die dahin zuerſtattenden Berichte betreffend	8	128	1930
—— in geiſtlichen Orden ſind nach der Art der k. k. Univerſitäten zu behandeln.	8	195	1983
—— und Jeſuitenfondskaſſe wie zu führen	8	201	1996
—— Zeugniſſe ſind den Geſuchen um Stiftungen beizulegen. . .	8	371	2090
Stutten (bei der) Beſchellung, was zu beobachten ſei	5	159	896
Subrepartizionen (wie) den Kreisämtern in Duplo zu übergeben ſein, und wie da zu verfahren ſei	1	193	106
—— haben die Wirthſchaftsbeamten ſelbſt, und auf welche Art zu machen	1	246	119
—— wie hiebei weiters vorzugehen ſei	1 2	366 394	203 354
—— (bei) Steuerrechnungen- und Büchel-Reviſion, wie ſich zu achten ſei.	1 2	400 393	223 353

	Band.	Seite.	Nro.
Subrepartizionen (wenn) Beamte zu gehöriger Zeit nicht einſenden, wie ſie anzuſehen ſind . . .	1	427	228
—— Affigirung und Gabenbüchel Einführung	8	58	1891
Sukzeſſion der Unterthanen im Königreich Böhmen betreffend . . .	6	310	1262
Suspendiren können die Chefs die unfleiſſigen Beamten, auch die Advokaten und Prokuratoren . .	1	67	52
Suspendirten Beamten nachzuzahlenden Gehalt betreffend . . .	6	601	1487
Suspenſion findet bei kaiſ. in Krida verfallenen Beamten Statt . .	4	102	630
Supererogate (unterthänige) ſtatt baaren Geldes in der Kontribuzion anzunehmen.	6	333	1283

T.

	Band.	Seite.	Nro.
Tabak=Schwärzern keinen Aufenthalt und Unterſchleif zu geben, und wie deren Einbringung belohnet wird	2	257	309
—— Salz= und Mauthſchwärzer als Rekruten zu ſtellen . . .	4 5	307 210	775 955
—— Salz= und ſonſtiger Schwärzer Konſtituirung betreffend . .	6	320	1273
—— Uibergehern iſt von Wirthsleuten nichts zu borgen, und ein Tabak=			

	Band.	Seite.	Nro.
paſcher iſt binnen 3 Tagen zu verhören	6	603	149
Tabak- Beamten ſind den anderen k. Beamten gleichzuhalten . . .	4	373	788
—— ſchmauchen bei Häuſern, Mühlen, Stüllen und Tennen wird verboten	6	164	1169
—— Viſitatoren müſſen mit einem Kreditiv verſehen ſein . .	6	613	1511
—— Uiberreiter = Viſitirung auf den Straſſen, und die Abgebung der Paſcher betreffend . . .	6	622	1529
—— Pönalien, Erlegung und Quittirung betreffend. . . .	6	635	1551
—— Niederlagen, und mit derlei Kaſſen beladene Häuſer, ſind von der Naturaleinquartirung befreit .	7	373	1728
Tändelmarkt und freien Handel behalten die Juden in Prag . .	1	106	64
Tändler ſollen keine Montursſtüke von Soldaten und Deſerteurs kaufen.	1	26	28
Tänze (ungereimte) welche bei dem iungen Bauernvolk abzuſtellen .	2	146	264
—— (Rumel-) ſind verboten . .	2	174	276
—— (ſpäte) oder ſogenannte Freitänze, werden verboten . . .	3	305	431
Tanz- ſchauen oder Pranſengehen, wird verboten. . . .	6 8	614 400	1513 2137
Taglia für Deſerteurseinbringung wird feſtgeſezt.	1	114	71

	Band.	Seite.	Nro.
Taglia wird auch für die aus der Schanzarbeit entwichene Deſerteurs berichtiget	1	293	135
—— haben iene Oberoffiziers zu bezahlen, ſo einen Soldaten ohn Paß oder Abſchied beurlauben	4	104	634
—— für die eingebrachten Deſerteurs, wann zu erheben . .	5	443	1130
—— der Deſerteurs halber wird der Zahlungstermin feſtgeſetzt . .	6	204	1200
—— zu erhalten, wie ſich wegen der Atteſtate zu achten ſei . .	6	427	1361
—— der Deſerteurs, wie aus der Kreisfilialkaſſen zu bezahlen	8	194	1982
—— der Deſerteurs für Fuhrweſensknechte wird auf 6 Fl. herabgeſezt.	8	228	204
—— (wegen) wie ſich bei Deſertirung eines unbeſtimmt Beurlaubten zu achten	8	411	2155
Tagsſazungen (bei) ſollen die Advokaten zur rechten Zeit erſcheinen, oder ſolche verbitten. . . .	8	311	2085
Taub- und Stummen-Inſtitut . .	8	237	2066
Tauf- Trau- und Todtenbücher, wenn die Geiſtlichkeit der Juſtiz nicht einſehen läßt, wie zu verfahren.	4	317	784
—— (in den) Büchern wird die Vormerkung der unehelichen Kinderväter abgeſtellt	6	258	1219

	Band.	Seite.	Nro.
Tauf= (bei) und Ehefällen der adelichen Familien, wie ſich wegen Einſchreibung der Aeltern Tauf= und Zunamen zu achten ſei . .	6	517	1427
—— Kopulazions= und Todtenbücher haben die Geiſtlichen wohl vor Feuer zu verwahren . . .	7	59	1592
—— (ohne) abſterbender Kinder wegen, unter dem gemeinem Volke herrſchender Irrwahn, abzuſtellen	8	475	2171
—— (heimliche) und Entführung der Juden Kinder wider Willen der Aeltern, wird verboten . .	4	313	782
—— dießfällige Erläuterung . .	5	368	1038
Taufſchein (der) nnd andere nöthige Urkunden, ſind armen Kindern zu Aufdingung in ein Handwerk unentgeltlich zu erfolgen . .	1	7	6
—— ſoll keinem auſer Landes befindlichen Unterthan ohne Wiſſen der weltlichen Behörde ausgefolget werden	5	342	1013
—— für Schubperſonen ſollen, wie für die Armen, unentgeltlich verabfolget werden	6	202	1197
—— (den Armen zuertheilender) wienach vom Stempel befreit ſei .	6	440	1379
—— (ohne) vorgeleget zu haben, ſoll der Pfarrer Niemanden kopuliren	7	526	1795

Tauf=

	Band.	Seite.	Nro.
Taufſchein (mit von der Herrſchaft legaliſirtem,) wann ſich zu begnügen ſei	8	384	2100
Taxe (ohne alle) ſind die Urkunden zu Aufdingung in das Handwerk den armen Kindern auszufolgen.	1	7	6
—— und Arrhaeinrichtung von Penſionen	2	322	321
—— und Arrha haben die ſtändiſch- und ſtädtiſchen Beamten zu bezahlen	4	181	716
—— (bei) Zurückgebung künftig die Arrha zurückzubehalten . .	8	129	1931
—— der Seife und Kerzen mit der monatlichen Mehl- und Brodſatzung zu reguliren	3	355	482
—— haben die Ausländer, wenn ſie mittels Diſpenſazion zum Bürger und Meiſterrecht gelangen, keine zu entrichten	4	44	559
—— (vor) und Kauzionserlegung iſt keiner in einen Dienſt einzuſtalliren.	4	255	727
—— wird dem Freimanne von dem auszuführenden gefallenen Viehe vorgeſchrieben	5	350	1022
—— Aemter, wie ſich in Abſicht der Abnahme der Karenz- und Karakteurstaxe zu benehmen haben	5	191	928
	5	343	1014
	5	368	1037
	5	391	1066
—— für die Abnahme, Zertifizirung, und Legaliſirung der Weiberverzichte iſt keine abzunehmen. . .	5	395	1072

Taxe

	Band.	Seite.	Nro.
Taxe von iüdiſchen Heirathen und die Aufnahme der fremden Juden betreffend	5	399	1080
—— Befreiung bei Todtfallsverhandlungen eines Innerbergiſchen Gewerkers	6	382	1335
—— unterliegen die Kommerzialgeſuche keiner, nur dem Stempel. .	6	610	1503
—— (Rait) Beſtimmung bei Aufnahme der Militar-Pupillar-Kuratel und Sequeſtrazionsrechnungen. .	7	69	1607
—— Ordnung für die Apotheker. .	7	379	1734
—— befreit ſind alle Kommerzialproſeſſioniſten, Fabrikanten und Fabriken.	7	558	1829
—— für Wahlkonfirmazion und Inſtallazion bei dem Clero Sæculari & Regulari.	8	59	1892
—— und Akzidenzien-Beſtimmung der grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter	8	239	2069
Taxfond (zum) ſind bei Juſtizſtellen die Kanzleiſporteln zu erlegen. .	2	322	321
Temporalien-Verſendung an fremde Ordenshäuſer, wird verboten. .	6	373	1330
—— (in die) ſoll ſich ein Pater Domus nicht einmiſchen. . .	6	424	1355
Territorium (in einem fremden) verbrechender k. k. Unterthanen halber, wie ſich zu benehmen ſei. .	6	541	1445
Teſchen (zu) die Abhaltung der freien Meſſen betreffend. . .	7 8	78 179	1618 1962

	Band.	Seite.	Nro.
Teſtament (im) inſtituirte Landtafel unfähige Perſonen, wie ſich wegen der Intabulazion zu verhalten haben.	1	297	140
— (durch) wenn Unterthanen ein Legat von einer abgelebten Obrigkeit erhalten, wie vorzugehen.	1	365	202
— allodialiter verfaſſen, wann der Fideikommißinnhaber könne.	2	25	244
— mit welchen Jahren errichtet werden kann.	2	142	261
— wodurch den Invaliden einige Vermächtniſſe zufallen, ſollen dem Kriegskommiſſariate mitgetheilet werden.	4	403	805
— muß wegen richtiger Erfüllung der Stiftungen in Abſchrift beigebracht werden, und eher iſt keine Erbſchaft auszufolgen. .	5 8	418 196	1107 1986
— Fertigung wird ſub Nullitate Actus den Weltprieſtern und Ordensgeiſtlichen verboten, und kein Ordensgeiſtlicher kann ein giltiger Zeuge ſein.	6	377	1332
— (ohne) wenn Weltgeiſtliche abſtürben, wie ſich mit der Verlaſſenſchaft zu achten ſei. . .	6	505	1417
— Fertigung der Geiſtlichen betreffend.	6	507	1419
— (durch) wenn nicht einem Kloſtergeiſtlichen etwas freiwillig verordnet wird, hat ſonſt unter den			

Te=

	Band.	Seite.	Nro.
Titel eines Almoſens nichts zuzukommen.	8	373	2093
Teſtamente der Ordensgeiſtlichen ſind der Landesſtelle vorzulegen, die Vermächtniſſe auf Lampen, Meſſen und Altäre ſind abzuſtellen, und alle Jahr das Verzeichniß hierüber einzuſchicken.	8	388	2111
Teſtiren allodialiter wann der Fideikommißinnhaber könne . . .	2	25	24[illegible]
Teufels (bei) Beſitzung = Hexerei = und derlei Vorgebungen, haben die Geiſtlichen ohne Politikum nichts vorzunehmen. . . .	3	172	385
Thaler = Ausfuhr ohne Münzamtspaß wird verboten.	1	356	188
—— (Kremnitzer) Ausmünzung betreffend.	5	189	923
—— (Venezianer) werden verrufen.	5	416	1103
—— (vor unächten Bairiſchen vom Jahre 1754 und 1764) wird das	6	167	1173
Publikum gewarnet. . .	6	632	1544
—— (alte Franzöſiſche) werden aus dem Umlauf geſetzt. .	7	493	1759
—— Handel (privativer) wird aufgehoben, und die Lieferung des ausländiſchen Silbers zur Thalerausmünzung wird Jedermann freigeſtellt.	7	535	1816
—— (Sachſengothaiſche) werden verrufen.	8	53	1881

	Band.	Seite.	Nro.
Theater (im) bei Raufhändeln hat die Militarwache die darinn verfangenen Leute in Verhaft zu nehmen.	1	187	99
—— (zum) in Wien, wie die Wägen zu- und abzufahren haben, wird vorgeſchrieben.	3	405	492
	4	166	639
	4	166	700
	5	28	835
—— ſoll an Sonn- und Feiertagen erſt um 7 Uhr den Anfang nehmen.	6	429	1364
—— (im) wird das Pfeifen und Stoſſen verboten	7	216	1689
	8	600	2222
Thee- Kaffee- und Ciocolade-Aufſchlag.	4	149	682
Theologiſchen (der) Schulen wegen beſtehende neue Vorſchrift.	7	553	1827
—— Profeſſorsſtellen, werden durch den Konkurs vergeben; und ſind auch die Ordensgeiſtliche dazu zu laſſen.	8	186	1964
—— (bei) Schulen was wegen Erlernung der orientaliſchen Sprachen verordnet worden.	8	385	2104
—— (in) Schulen, was in den erſten Schul-Monaten beizubringen ſei.	8	386	2105
—— (in) Schulen, wann die Paſtoral gelehret werden ſolle	8	390	2114
—— (in) Schulen, was die Profeſſoren bei der Paſtoral-Theologie zu beobachten haben	8	308	2080
Thereſianiſche Halsgerichtsordnung.	5	396	1074

	Band.	Seite.	Nro.
Theriak-Krämer ſind abzuſchaffen.	6	581	1477
—— ſollen die Apotheker keinen verkaufen.	7	66	1602
Theſes (der) und Diſſertazionen Druck wird den Klöſtern eingeſtellt.	2	322	323
—— dieſer Verbot wird auch auf andere Bücher erweitert.	2	337	333
Thorzettel und Parole iſt nur den Präſidenten zu geben	1	358	192
Thöre geſchloſſener Oerter, hat das Militär zu bewachen.	1	247	119
—— (bei) haben die Fremden bei ihrer Ankunft der Wache die anverlangte Auskunft zu geben.	8	176	1954
Tirol (nach) Siebner einzuführen wird verboten.	8	91	1916
Tiſchlermeiſter ſollen die Todtentruhen wohl ſchlieſſend verfertigen, und ſolche inwendig mit Pech verrinnen.	3 8	313 483	436 2181
Tiſchzeuge und leinener Waaren Einfuhr wird verboten.	4 4	41 152	556 685
Titel oder Dienſte (fremde) ohne höchſte Erlaubniß wird Vaſallen und erbländiſchen Unterthanen anzunehmen verboten.	1	13	12
Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oeſterreich.	3	186	392
—— (ungebührende) iſt in Expedizionen nicht beizulegen.	4	143	677
—— Einſchränkung in Expedizionen.	6	254	1214
—— in Abſicht der Königreiche Gallizien und Lodomerien.	6	538	1440

	Band.	Seite.	Nro.
Todte oder abgeſtandene Fiſche zu verkaufen und zu kaufen, iſt verboten.	1	13	13
	2	258	310
—— Invaliden ſind unentgeltlich zu beſchauen.	1	307	147
—— Körper, oder Corpus delicti wie zu beſichtigen ſei . . .	2	379	351
Tode (zum) verurtheilter unbußfertiger Miſſethäter halber, wie ſich zu achten.	6	460	1387
Todesfall eines Invaliden iſt unter Strafe anzuzeigen.	3	214	400
—— (bei) einer Militarperſon oder Generalen, wie ſich in Abſicht der ſich vorfindenden Schriften zu benehmen ſei.	3	511	513
—— eines Handlungs-Mitgliedes iſt ſogleich dem Handelſtande anzuzeigen und was hiebei zu beobachten.	4	45	561
—— (wenn ein) ſich ereignet, iſt, ſo viel als thunlich, auszuforſchen, welchergeſtalten iene Perſon des Todes verblichen ſei	5	76	869
—— (bei) eines iüdiſchen Kontribuenten, die Sperre und Inventur betreffend.	5	170	901
—— (bei) eines Beamten, wie ſich wegen der Karenztaxe zu benehmen ſei.	5	343	1014
Todes-Ankündigung oder Ausſetzung eines Delinquenten betreffend. . .	6	322	1277

	Band	Seite.	Nro.
Todesfall (bei) Verhandlungen eines innerbergiſchen Gewerkers Taxebefreiung ſeiner Habſchaften.	6	382	1335
—— (bei iedem) eines Invaliden iſt die Reſervazionsurkunde einzuſenden.	6	438	1375
—— eines penſionirten Exieſuiten iſt ſtäts anzuzeigen. . . .	7	558	1828
	8	8	1862
	8	40	1871
Todten (die) ſind vor Verlauf zweimal 24 Stunden nicht zu begraben, auch kein Ordensgeiſtlicher öffentlich auszuſetzen.	2	259	311
	3	267	425
	3	312	436
	3	348	471
—— (frühere) Beerdigung, wann Statt finden kann.	3	351	476
—— Mahlzeiten und derlei Mißbräuche werden abgeſtellt . . .	2	400	361
—— Hütte ſoll auf den Gottesäckern für Arme, die nur ein Zimmer haben, errichtet werden . .	3	312	436
—— Kammer iſt bei ieder Kirche zu errichten.	6	336	1289
—— Truhen ſollen die Tiſchlermeiſter wohl ſchlieſſend verfertigen, und mit Pech verrinnen. . .	3	313	436
	8	483	2181
—— Leichnam iſt nicht in der Kirche auszuſetzen, ſondern gerade zur Erde zu beſtatten, und in deſſen Gegenwart keine Seelenmeſſe zu halten.	3	313	436
—— Fall einer Militarperſon iſt unverzüglich dem Judicio delegato anzuzeigen	3	345	465

	Band.	Seite.	Nro.
Todter (ſchwangerer) Weibsperſonen Eröffnung.	3	348	471
—— Falls Taxe iſt von dem, was die Kinder von den Aeltern in Lebenszeiten erhalten, keine zu entrichten	4	168	702
—— Körper Ausgrabung, wenn die Juſtizſtelle nöthig findet, und die Geiſtlichkeit ſich wiederſetzt, wie ſich zu achten ſei . . .	4	317	784
—— Körper ſoll vor der Begräbniß beſichtiget werden. . . .	5	76	869
—— Beſchau betreffend	6	182	1186
—— (für die) Beſchau in Spitälern, Armen = Zucht = und Arbeits = Häuſern, iſt nichts abzureichen. .	6	306	1255
—— Tauf = und Kopulazionsbücher, haben die Geiſtlichen wohl vor Feuer zu verwahren. . .	7	59	1592
Todtenpfund = oder Sterbrechts = Geldes Regulirung	3	319	441
	3	342	463
—— Geld gebühret Herrſchaften von den Unterthans = Verlaſſenſchaften keines, ſondern nur das Mortuarium.	7	524	1793
—— Geld (doppeltes) abzunehmen, wird verboten.	8	306	2074
Todten = Tauf = und Traubücher, wenn die Geiſtlichkeit der Juſtiz nicht einſehen läßt, wie zu verfahren. .	4	317	784
Torfs (mit) Verkohlung wie vorzugehen ſei	1	384	215
	5	69	853

Tra=

	Band.	Seite	Nro.
Tragen (ſchweres) an Sonn- und Feiertagen wird verboten.	6	435	137
Trankſteuer (bei) Defraudazionen und Brauexzeſſen, wer als ſtrafmäſſig anzuſehen	4	375	792
—— Gebühr iſt auch von den Vorſtädten abzunehmen.	7	541	1815
—— Einführung in Oeſterreich.	8	412	2160
—— Beamten ſich Widerſetzende, wie anzuſehen.	8	485	2185
Transport-Fuhren-Stellung, wie zu raportiren	8	200	1994
—— oder Lieferungsfuhren (bei) einander vorfahrende Fuhrknechte, wie zu beſtrafen ſind	8	207	2010
Trau-Tauf- und Todenbücher (wenn die Geiſtlichkeit der Juſtiz nicht einſehen läßt) wie zu verfahren.	4	317	784
Trauer-Patent	4	19	542
	5	230	973
—— Gerüſt zu errichten wird verboten.	4	519	817
Traum-Büchel werden verboten.	3	173	386
Trink- und Eßwaaren (ſchädliche) zu verkaufen, wird verboten	1	348	174
—— und Speisgefäſſe, ſind aus reinem Zinn zu verfertigen	7	234	1702
—— Ritt- und Schmiergeld, wird auf den Poſten in Hungarn feſtgeſezt.	6	579	1473
—— Ritt- und Schmiergeldes-Regulirung in Böhmen und Oeſterreich.	6	617	1518

	Band.	Seite	Nro.
Trompetten und Pauken bei der zu haltenden Kirchenmuſik abzuſtellen. .	2	266	317
—— —— werden nur bei Proʒeſſionen erlaubet . . .	5	195	935
Trunks ſollen ſich die Schiffleute bei Waſſerfahrten enthalten . .	4	130	671
	6	282	1233
Truppen (bei) Marſchen, wie die Marſchrouten zu verfaſſen. .	8	408	2149
Tuch-Pluſch- und Wollenzeugmacher werden von der Rekrutirung befreit	4	161	691
—— und Leinweber, Wollenſtrumpfſtricker, Poſamentirer, Kirſchner und Bleichmeiſter, in wie weit ſie mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militarſtellung befreit ſind. .	6	318	1272
Tuchmacher Verarbeitung der Raufwolle, iſt nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen. . .	1	208	110
—— Ordnung.	3	502	420
—— derſelben Nachtrag . . .	4	507	814
—— (in der) Ordnung wird die Färberordnung etwas abgeändert. .	7	189	1665
Tuchſcherer-Rahmen mit Winden und Triebrädern abzuſtellen . .	3	408	494
Tücher (ſchwarze) und Vorhänge vor den Kaufleutsgewölbern, die das Licht benehmen, ſind abzuſchaffen. .	2	247	301
—— (übermäſſiges) Ausſpannen wird verboten.	3	408	494
—— (wie) zu ſtrecken und zu dehnen.	3	430	502

	Band.	Seite.	Nro.
Tücher= Färber= Seidenzeug= und Bandmachersgeſellen ſind von gewaltſamer Stellung zu Rekruten, frei zu laſſen.	3	534	524
Türkei (nach der) abgehenden Partheien wie die Sanitätsfehden zu beſtellen.	5	444	1131
Türkiſche Gebiet (in das) den Gewehrhandel betreffend	1 2	352 10	179 240
—— Unterthanen dürfen auſer dem Jahrmarkt, nicht à la Minuta verkaufen.	7 7	4 26	1557 1576
—— Unterthanen haben keine mehrere Handlungsfreiheit zu genieſſen	7	469	1743
—— Unterthanen ſind von Erbſchaften und Vermächtniſſen ausgeſchloſſen.	7	489	1748
Türkiſcher Unterthanen Reglement.	5	328	1012
—— Unterthanen (in hieſige Bothmäſſigkeit ſich begeben wollender) Fatirungs= Formular	5	395	1071
—— Unterthanen weitere Handlungsfreiheit	6	172	1180
—— und griechiſcher Unterthanen Waaren= Schwärzung, wie zu beſtrafen.	7	138	1631
—— Unterthanen Waarenhandel betreffend.	7	532	1813
Tupfzeichen ſollen die Landbäcker führen, und wie ſelbe wegen geringen Gebäckes zu beſtrafen	5	238	983

Tutell

	Band.	Seite.	Nro.
Tutell (mit der) des Vaters verknüpfte Nutznieſſung in Peculiis der minderjährigen Kinder betreffend. .	3	314	437

U.

	Band.	Seite.	Nro.
Ubikazions = Tabellen = Einſendung des ſämmtlichen Militärs. . .	7	67	1604
— — Tabellen, bei derſelben Einſendung was beizurücken ſei. . .	8	176	1952
Uhren ſind in den, dem Militär zu übergebenden, Kollegien zu belaſſen. .	7	373	1729
Uiberbrauungen wegen feſtgeſetzte Beſtrafung	6	551	1453
Uiberfahrten (bei) iſt auf die Herſtellung und Erhaltung der Schiffe und Zillen zu ſehen . . .	4	24	543
Unadelichen (bei) wird der Gebrauch der mit Schild und Helm gezierten Wappen abgeſtellt . . .	4	309	778
Unehelicher Kinder, Waiſen, und Findlinge Konſkribirung betreffend. .	6	615	1515
— — Kinder wegen, von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder betreffend	6	168	1176
Unehrlichkeiten (vermeinte) bei Zünften, werden abgeſtellet. . . .	1	208	110
— — wegen Berührung oder Hinwegtragung eines umgeſtandenen Viehes, oder erſchlagenen Hundes, wird abgeſtellt. . . .	2	246	300

	Band.	Seite.	Nro
Uniform (Militar) in Stiftungen zu tragen, wird unterſagt. . . .	5	378	1052
—— Tragung der ausgetretenen Offiziere.	7	501	1773
—— des Militärs Tragung, wer davon ausgeſchloſſen ſei. . . .	1	281	127
Univerſität (an die) iſt von Landgerichten auf Anverlangen ein juſtifizirter Körper unentgeltlich auszufolgen.	1	7	7
—— (der) Ordnung der Fronleichnamsumgänge in Wien. .	1	294	138
—— (auf einer auswärtigen) graduirte Doktores der Medizin können nicht zu Phiſikaten oder Praxis gelaſſen werden.. . . .	2	11	241
—— (bei der) wie es mit der Wahl eines Dekans, Rektor Magnifikus, dann graduirter Doktoren zu halten ſei.	4	41	557
—— in Prag iſt dieſe Wahl zu Anfang des Monats Julius jedes Jahr vorzunehmen. . . .	5	227	969
—— kann ihren Dekan ohne Beſtättigung wählen.	7	57	1587
—— (an die) Direktoren der vier Fakultäten, wie die Expedizionen auszufertigen.	4	127	668
—— (nach der k. k.) Art ſind die Studien in geiſtlichen Orden zu behandeln, ...	8	195	198[illegible]

Uni-

	Band.	Seite.	Nro.
Univerſität (auf der) was die Lehrer der Paſtoraltheologie zu beobachten haben.	8	308	2080
—— Buchdruckerei zu Ofen iſt bei ihren Privilegien zu ſchützen.	8	474	2169
Unrath und Koth auf den Straſſen auszuſchütten wird unterſagt, und die Obſt= und Kräutlerweiber haben ſolchen nach der Marktzeit hinwegzuräumen.	3	189	394
	3	220	406
	4	104	635
	4	179	713
Unſchlitteinſchwärzung wird verboten.	2	261	313
—— Kerzen, wie die Seifenſieder verkaufen ſollen.	4	44	560
—— (rohes) auszuführen, wird verboten.	4	182	718
—— Kerzenanheftung an die Wände wird verboten.	6	164	1169
—— Kerzen mit Speck oder Schmeer zu vermiſchen, wird den Seifenſiedern verboten.	7	605	1853
Unterricht, wie mit Verkohlung des Torfs vorzugehen ſei.	1	384	215
	5	69	853
—— wie der Leinſaamen zuzurichten, und Flachs anzubauen, und zu behandeln ſei.	2	36	249
	2	43	250
—— eine gute und unſchädliche Schlicht Leinwand zu machen.	2	353	345
—— wie die ertrunkenen, erhängten oder erſtickten Menſchen beim Leben zu erhalten.	5	427	1120
—— wie in Kärnthen die lebendigen Zäune zu pflanzen und zu pflegen ſein.	6	121	1153

Un=

	Band.	Seite	Nro.
Unterricht, wie der Klee unter die Sommerfrucht mit beträchtlichem Nutzen gebaut, wie die Burgunder- oder ſogenannte Dickrüben gepflanzet, und die Waſſerrüben in Kornſtoppeln gezogen werden können. .	6	133	1154
—— vom Anbau und nützlichem Gebrauch der Kürbiſſe und Plützer.	8	556	2212
Unterſchriften mit der Generalſignatur pr. N. N. Burgermeiſter, oder Kreisamt ſind nicht zu gebrauchen.	3	247	414
—— derienigen, ſo nicht ſchreiben und leſen können, wie zu geſchehen habe.	6	434	1368
—— der Protokolle in Streitſachen. .	8	58	1890
Unterthanen wird Schießgewehr zu halten verboten.	1	5	2
—— ſollen ſich vom Einkauf des Pulvers und Bleies ſowohl in eigener Perſon, als durch andere Leute, enthalten.	1	6	2
—— (erbländiſchen) wird fremde Dienſte und Titel ohne höchſte Erlaubniß anzunehmen verboten. .	1	13	12
—— (ob behauste) durch Bewohnung eines Hauſes einer fremden Herrſchaft die Gerichsbarkeit ändern.	1	35	40
—— wann den Poſtmeiſtern Pferde zu leihen ſchuldig ſind. . . .	1	99	59

Un-

	Band.	Seite.	Nro
Unterthanen und Bürger ſollen zu der Zeit, wenn ſelbe ihre Feilſchaften und Fabrikate am beſten an Mann bringen können, zur mehreren Abgabe angehalten werden. .	1 1	192 246	106 119
—— ſind mit der Kontribuzionsabgab[e] in beſſeren Monaten höher anzulegen, und in ſchlechteren zu ſubleviren, dann, wann ſie bei vorgeliehenem Getreide den Beamten das dießfällige Akzidenz abzureichen haben. . . .	2	174	277
—— (von) wie viel die Dominien be[i] der Getreidverleihung abnehmen dürfen.	4	251	303
—— (bei den) vorzuleihendem Getreid[e] wird die Aufgabe auf 1½ Achte[l] feſtgeſetzt. . . .	4	446	809
—— ſollen die Obrigkeiten bis zu[r] Steigung des Marktpreiſes gege[n] Verſicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorſchüſſe machen, und gegen gewiſſe Schüttung Kontribuzionsböden aufrichten. .	1	192	106
—— haben bei Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel zu obrigkeitlichen Handen ſtatt der Intereſſen nicht zu zahlen. . .	1	192	106
—— ihre Gründe, ſo Obrigkeiten an ſich gezogen, und doch hievon die Kontribuzionslaſt aufgeladen, wird der Erſatz in Duplo feſtgeſetzt.	1 1	192 246	106 119

Un=

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen ihre Vergütungen (wenn die Kontribuzions = Rechnungsführer nicht richtig zuwenden, ſind mit dem Feſtungsbau zu beſtrafen.	1	193	106
—— (wie) die Viehumfalls = Vergütungen zu leiſten,) und wie ſelbe anzuwenden ſind.	1	193	106
—— Grundeinziehung zu obrigkeitlichen Handen betreffend.	1	249	121
—— (von) wegen Erſetzung der Kontribuzion einiger in obrigkeitlichen Handen befindlichen Ruralgründe.	1 1	314 328	157 166
—— (an) aller obrigkeitlicher Verlag wird verboten.	1	360	195
—— die von einer abgelebten Obrigkeit ein Legat erhalten, wie dießfalls vorzugehen ſei.	1	365	202
—— (wenn) über die Kontribuzionsſchuldigkeit mit Extraausgaben ohne Begnehmigung belegt würden, wie die dießfälligen Beamten zu beſtrafen ſind.	1	399	221
—— äquivalirende, oder zurüzuckſtellende Rural = und Steuergründe betreffend.	1	400	223
—— (bei unrichtigen) was wegen Sicherſtellung der Kontribuzion einzuleiten dienlich wäre.	1	427	228
—— ſind wegen Zergliederung der Bauerngründen und zur beſſeren Kultivirung anzueifern.	2	31	247

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen (bei) iſt die Geſpunſtſchuldigkeit einzuführen.	2	31	247
—— iſt zu ihrer Verehelıgung die obrigkeitliche Erlaubniß willig zu ertheilen.	2	31	247
—— ſo ſich ob der Militärſtellung in fremde Herrſchaften flüchten, wie zu beſtrafen ſind. . . .	2	176	279
—— haben lebendige Hecken und Zäune um die Gärten ſtatt der hölzernen Planken zu ſetzen. . .	2	179	280
—— (der) Kontribuzionsverfall haben die Obrigkeiten, oder deren Beamte anzuzeigen. . . .	2	224	290
—— iſt ihre zu verſteuern habende Anſäſſigkeit in Handbüchel einzutragen.			
—— Vorſpann iſt nach der Anſäſſigkeit reihenweiſe auszuſchreiben. .	2	225	290
—— als abgeſchafften Wirthen, wie das Ausgeding zu geſtatten ſei.			
—— dürfen in eigenen, oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne Erlaubniß kein Holz fällen.	2	338	336
—— dürfen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft kein Holz abſtocken. .	5	402	1083
—— iſt der Nutzen der Rimontirung begreiflich vorzuſtellen. . .	3	218	405
—— ſo 10 Jahre unter einem Dominium ſtehen, können für ſelbes als Rekruten abgeführt werden. .	3	245	412
—— wird die Auswerfung der Salnitererde unterſagt. . . .	3	311	435

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen zugehörige bei Obrigkeiten anliegende Kapitalien ſind aufzukündigen, u. bei Ständen anzulegen, und ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht zu erfolgen. . . .	3	324	442
—— Gründe, wo Obrigkeiten an ſich gezogen, dem Unterthan aber die darauf haftende Kontribuzionslaſt auf den Hals gewälzt und ſich ungerecht übertragen, wie zu beſtrafen.	3	339	457
—— welche ein Vieh auf einen Wochenmarkt, oder ſonſt zum Verkauf austreiben, müſſe von der Obrigkeit einen Paſſirzettel begehren. .	4	62	574
—— zur Zeit des Gattesdienſtes zur Herrſchaftskanzlei vorzurufen, wird verboten.	4	151	684
—— (welche) mit Kapitulazionen nicht anzunehmen.	4	162	694
—— an die Pfarrer Bethgroſchen, Eier für ben Katechismus zn entrichten, wird abgeſtellt. . . .	4	172	707
—— ſollen ſich von falſcher Haſpelung des Garns enthalten. .	5	222	959
—— (eine Handlung oder Negozium treibender) Einſchuldung wegen. ,	5	297	100
—— (auſer Landes befindlichen) ſoll ohne Vorwiſſen der weltlichen Behörde kein Taufſchein ausgefolgt werden.	5	342	1013

	Band.	Seite.	Nro.
— — wird verſtattet, ihre Vorräthe beim Hauſe oder auf den Märkten, iedoch nicht auſer Landes, zu verſilbern.	5	359	1028
— — (bei) iſt auf die Eigennützigkeit der Beamten zu ſehen, und alle unterthänigen Ausgaben ſind in die Handbüchel zu nehmen. . .	5	360	1029
— — ſind von Obrigkeiten die Viktualien nicht abzudrucken. . .	5	393	1069
— — ſtehet frei, ihre Feilſchaften, wo ſie wollen, zu verkaufen, das ſogenannte Anfeilgeld wird verboten auch die Handwerker ſollen nicht gezwungen werden, ihren Herrſchaften etwas wohlfeiler abzureichen, auch können die Unterthanen ihreerlaubten Zehrungen mit beſtehender Vorſicht veranſtalten, nicht minder ſoll keine Zwangsabnahme einer gewiſſen Quantität Bier oder Wein denſelben zugemuthet werden; endlich ſollen die Unterthanen von den Beamten nicht um Geld, ſondern auf andere Art geſtraft werden. . . .	6	189	1193
— — (an die) obrigkeitliche Feilſchafſchaften aufzudringen wird, verboten.	6	345	1305
— — freier Handel der Landesprodukte.	5	370	1039
— — iedoch iſt der Weinausſchank hierunter nicht begriffen. . .	5	416	1104

Un-

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen ſind von Dominien ohne Wiſſen des Kreisamts nicht in das Zuchthaus abzugeben.	5	479	1147
—— ſind von Seiten der Obrigkeiten ohne Wiſſen und Unterſuchung des Kreisamts in das Zuchthaus nicht abzugeben.	6	313	1264
—— in Robotſtützigkeiten von Obrigkeiten in das Spinnhaus abgegebene, ſind von ſelben zu verpflegen.	6	368	1326
—— Uiberlaſſung des Eigenthums der Ruſtikalgründe.	6	162	1267
—— (türkiſcher) Reglement.	5	328	1012
—— (türkiſcher) in hieſige Bothmäſſigkeit ſich begeben wollender) Fatirungs-Formular.	5	395	1071
—— (türkiſcher) weitere Handlungsfreiheit.	6	172	1180
—— (türkiſchen) iſt der Handel à la minuta auſer dem Jahrarkt verboten.	7	4	1557
—— (türkiſchen) wird keine mehrere Handlungsfreiheit eingeſtanden.	7	26	1576
—— (türkiſch= und griechiſcher) Waaren Schwärzung, wie zu beſtrafen.	7	138	1631
—— (türkiſche) ſind von allen Erbſchaften und Vermächtniſſen ausgeſchloſſen.	7 7	469 489	1743 1748
—— (von) wird den Herrſchaften an ausſtändigen Kontribuzionen einige Intereſſen abzunehmen, verboten.	6	189	1192

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen (von) ſollen auſer bringenden Fällen die weiten Fuhren in der Zeit der Saat, des Heumachens und Schnitts, dann der Weinlöſe, nicht gefordert werden. .	6 6	206 530	1201 1431
—— (von) erlittene Wildſchäden, ob ſie gehörig vergütet werden, haben die Kreisämter zu wachen. .	6	207	1201
—— Abſetzung u. Verwechslung von eingekauften Gründen, dann wegen der Grundabſchätzung und voreiligen Verſchreibungen auf die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern. .	6	207	1201
—— (der) Bedrückungen, auf welche bei kreisämtlichen Unterſuchungen vorzüglich zu ſehen ſei. . .	6	255	1218
—— (für das den) gehörige Waiſenvermögen haben die Obrigkeiten zu haften.	6	303	1251
—— Sukzeſſion im Königreich Böhmen betreffend. . . .	6	310	1262
—— (der) Prägravazionen, wenn die Kreishauptleute nicht abſtellen, ſind ſie ihres Dienſtes entſetzt. .	6	313	1265
—— (von den) bei den neuen Prälatenwahlen das Infelgeld abzufordern, und die Grabſtätte nach der Verlaſſenſchaft zu taxiren, wird verboten.	6	332	1280
—— ſollen ihre Hunde unter Strafe nicht herumlaufen laſſen, und wird die Schußgebühr für die auf dem Felde erſchoſſenen abgeſtellt. .	6	345	1304

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen (konſkribirte) Anwerbung betreffend.	6	368	2327
—— (an konſkribirte) die Verſchaffung der Heilungsmittel von Seite des Militärs betreffend. . . .	6	384	1340
—— ſollen ihr Getreid u. andere Sachen nicht verſchwenden, und ſich dadurch auſer Kontribuzionsſtand verſetzen, auch das pro Fundo inſtructo nöthige Vieh nicht verkaufen. . .	6	424	1556
—— (der) Klagen ſind ohne beigebrachte gehörige Beſcheide nicht anzunehmen.	6	529	1430
—— (wegen verbrechender) in einem fremden Territorium, wie ſich zu benehmen ſei.	6	541	1445
—— ſind ſchriftliche Beſcheide hinauszugeben.	6	548	1447
—— (wie) ihre Beſchwerden einzubringen haben, und ſind ihnen ſchriftliche Beſcheide hinauszugeben.	7	498	1768
—— (wie) ihre Beſchwerden einzubringen haben. . , . .	7	538	1817
—— (wie und wann) die entfernten Weidantheile verkaufen können. .	6	580	1475
—— (konſkribirter) Entlaſſung von der Militarpflicht betreffend. .	6	698	1483
—— (von) haben die Geiſtlichen kein Geld zu fordern.	6	505	1494
—— (wie und wann) die Vergütung der Feuer = Wetter = und Waſſerbeſchädigung zu leiſten ſei. . .	6	608	1497

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen wird die Ausſtellung der Linden = und Birkenbäume am Frohnleichnamstage und deren Abhackung verboten. . . .	6	610	1504
— — (von) in geſetzwidriger Abforderung betretene Obrigkeiten, und Beamte wie zu beſtrafen. . .	6	611	1506
— — (von der Herrſchaft entwichener) Vermögen betreffend. . .	6	168	1176
— — (vom Militär austretende) ſollen in ihre Unterthänigkeit zurücktreten.	7	4	1556
— — (der) Kaufrechtsgründe Verwandlung in Miethgründe. . .	7	20	1565
— — ſollen die beurlaubten Soldaten um ihre Päſſe befragen. . .	7	64	1598
— — können von Obrigkeiten wegen Rentſchulden nicht mit Exekuzion belegt werden, wie alſo dießfalls vorzugehen ſei. , . .	7	65	1601
— — ſind vor der Reiſe nach Wien zu warnen.	7	72	1610
— — (auf der) Aufwiegler und verbotene Geldkollekten zu wachen. . :	7	203	1678
— — (wann) die Erſätze in Prägravazionsfällen zuflieſſen können. .	7	215	1687
— — (der) Schuldigkeiten vermöge Robotpatent vom Jahre 1775. .	7	265	1707
— — (der) Schuldigkeiten nach dem Robotpatent vom Jahre 1738. .	7	305	1707

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen (von) ungemeſſene Roboten zu fordern, wird verboten.	8	198	1991
—— in Betref der Robotleiſtung fernere Vorſchrift.	8	219	2039
—— (auf Dominikalgründen ſitzende) müſſen Straſſenrobot leiſten.	8	234	2058
—— (an) die Nachſicht der Schuldreſte ſind erbſteuerfrei.	7	357	1715
	8	111	1921
—— ſind die Deſerteurspatente vorzuleſen.	7	493	1757
—— (innländiſcher) Relegirung betreffend.	7	496	1762
—— (von den) Verlaſſenſchaften gebührt der Herrſchaft kein Todtenpfundgeld, ſondern nur das Mortuarium.	7	524	1793
—— ſollen die Dominien wegen ausſtändiger Dominikalforderungen keine Exekuzion einlegen.	7	531	1810
—— werden die Gemeindkollekten verboten.	7	536	1817
—— (wie) die Pferdzuchtsverbeſſerung einzubinden.	8	93	1920
—— die Vergütung des bei Militärtransporten zu Grunde gegangenen Zugviehes.	7	541	1819
—— (auf den) Gründe befindliche Häusler, ob ſelbe in der Robotsleiſtung als Innleute, oder als behauste Unterthanen zu behandeln ſein.	7	551	1824
—— haben Pfarrern den Zehend zu entrichten.	8	42	1877

	Band.	Seite.	Nro.
Unterthanen (wie) die obrigkeitlichen Lieferungen verführen ſollen. .	8	188	1966
—— (bei) wie die Stellung der Transportfuhren zu repartiren. . .	8	200	1994
—— (wie viel) bei Lieferungen aufzuladen ſchuldig ſind. . . .	8	209	2017
—— (auswärtige ohne Paß betretene) ſind als Flüchtlinge anzuſehen. .	8	210	2019
—— bei Wildſchäden, wie die Vergütung zu leiſten . . .	8	216	2035
—— die bei der Artillerie und Feldbäckerei ſich engagiren, und konſtribirt ſind, ſollen den Dominien gelten.	8	227	2943
—— (bei Offizieren in Privatdienſten ſtehende) können zurück berufen, und als Rekruten geſtellet werden.	8	227	2043
—— ſo Geſchäfte halber reiſen, und mit Päſſen verſehen ſind, nicht zur Miliz zu ſtellen. . . .	8	230	2048
—— welche Akzidenzen und Taxen bei Geſindſtellung, Heurathskonſenſen den grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämtern zu entrichten haben.	8	239	2069
—— (innländiſcher) in fremden Landen anliegende, und in Erbſchaft fallende Kapitalien ſind erbſteuerfrei.	8	381	2097
—— nicht mit Militärquartieren zu überlaſten. . . .	8	386	2106

Un=

	Band	Seite.	Nro.
Unterthanen (für das Zivile verlangte) ſind nur auf unbeſtimmte Zeit zu beurlauben, bis andere für ſie geſtellt ſind.	8	395	2126
—— (von) ihren Obrigkeiten ſchuldigen Kapitalien die Intereſſenherabſetzung betreffend. . . .	8	410	2154
—— (den Trankſteuerbeamten ſich widerſetzende) wie anzuſehen. .	8	485	2185
—— und Söhne der Salzämter Auſſee und Gmunden ſind von der Rekrutirung befreit. . . .	8	486	2189
—— (in) Sachen wie zu verfahren.	8	534	2206
Unterthänige Supererogate ſtatt baaren Geldes in der Kontribuzion anzunehmen.	6	333	1283
—— (bekannte) Beſchwerden, wenn Landesbuchhalter und Wirhtſchaftsbeamte nicht abſtellen, wie ſie anzuſehen ſind.	6	427	1363
Urbarial-Kommiſſionsbeſtimmung. . .	6	406	1342
Urbariums-Einführung. . . .	7	28	1579
Urlaubspäſſe und Unterkommen der Fuhrweſensknechte bei dem Bauersmanne betreffend.	7	170	1653
—— zettel hat ieder Beurlaubte der Obrigkeit vorzuzeigen, und wie ſich ſelbe dießfalls zu benehmen haben.	7	189	1666
—— zettel (auf den) was bei Beurlaubten zu bemerken ſei. . . .	8	488	2193
Urtheils-Vollziehung gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Miſſethäter.	6	460	1387

V.

V.

	Band.	Seite.	Nro.
Väter (all iener) Söhne, die gleich anfänglich von der Ständiſchen Abgabe befreit geblieben, in wie weit ſie von der Rekrutirung auszunehmen ſein	6	302	1249
Vagabunden-Ausrottung . . .	1	161	96
—— und Bettler, ſo ſich in einem Lande nicht 10 Jahre aufgehalten, fortzuſchieben. . . .	2	245	298
—— und Bettler, die in drei Klaſſen getheilt werden, Abſchikung betreffend	2	403	365
—— (auf) Einſiedler u. d. g. haben die Kreisämter zu ſehen .	3	341	460
—— (fremde) ſollen in die Arbeitshäuſer abgegeben werden	4 5	280 60	759 850
—— die ſich nicht ernähren können, ſollen vom Heurathen abgehalten werden.	5	27	832
—— (fremder) Betteln wie zu ſteuern .	5	60	850
—— (fremder) als Rekruten abzuführender Gutſchreibung betreffend .	5	137	890
—— ſind nicht nach Hungarn zu ſchieben.	7	186	1658
—— Aufhebung wird allen Landgerichtsverwaltern unter Strafe verordnet	7	597	1843

	Band.	Seite.	Nro.
Vagabunden (der) Schub hat in Eiſen und mit tüchtigem Geleite zu geſchehen	8	401	2139
Vaſallen und erbländiſchen Unterthanen wird fremde Dienſte und Titel ohne höchſte Erlaubniß anzunehmen verboten	1	13	12
Vaters (die mit des) Titel verknüpfte Nutznieſſung in Peculiis der minderjährigen Kinder betreffend .	3	314	437
Vekturanten (von den) wie bei der Naturalien-Uibernahme zu verfahren, und die Hartfutter-Säcke zu beſichtigen	3	409	496
Venezianer-Thaler werden verrufen .	5	416	1103
—— (wider die) Geiſtlichkeit das Jus reciprocum betreffend. . .	5	482	1151
—— (der) Geiſtlichkeit wird die Almoſenſammlung verboten . .	6	632	1543
—— (vor) falſchen Zechinen, Warnung	8	486	2188
Veniæ ætatis Ertheilung wird den Länderſtellen eingeräumet . .	5 5	365 398	1032 1077
Verbot, (wann auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien) anzunehmen.	6	602	1488
Verbots-Legung auf die k. k. Beamten-Beſoldungen	6	285	1240
—— Reglement auf Beſoldung, dann wegen Einhandlung der Beſoldungsquittungen. . . .	8	90	1914

Ver-

	Band.	Seite	Nro.
Verbots-Legung auf verſezte Pfänder oder ſonſtige haftende Gelder bei dem Verſatzamte wird nicht angenommen	6	321	1276
Verbrechen der Aeltern kann dem Sohne beim Handwerke nicht hinderlich ſein	1	208	110
—— (wegen) Züchtigung eines Weibs, eines Handwerkers, iſt nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	209	110
—— (wegen) ſo in ſtatum publicum einſchlägt, wie ſich zu benehmen ſei	1	397	218
—— ſo eben ad ſtatum publicum gehören, werden beſtimmt . .	1 1 2	428 431 181	230 235 282
Verbrechers (bei eines) Ablieferung in das Spinnhaus iſt der Beitrag mitzuſchicken	7	373	1730
Verfälſchung des Weines und anderer Getränke wird verboten . .	5	182	915
Verfahrungs-Art in Unterthansſachen	8	534	2206
Vergleiches (alles) iſt ſich zwiſchen dem Uibelthäter und dem Beſchädigten zu enthalten . . .	5	70	856
—— (wegen) zwiſchen ſinkenden Handelsleuten und den Gläubigern .	6	165	1171
Vergoldung (von der) was an die Armenkaſſe zu entrichten ſei. .	2	162	274
Verheurathete Beamte (wann) in landesfürſtliche Dienſte aufzunehmen ſein.	8	154	1937

Ver=

	Band.	Seite.	Nro.
Verheurathung gewerb = und mittelloſer Leute iſt einzuſchränken.	1	33	35
—— auſer Landes, oder zu reiſen, wird verboten.	1	375	212
—— (zu) der Unterthanen haben die Obrigkeiten die Erlaubniß willig zu ertheilen	2	31	247
Verkappung der Waagen wird verboten	6	550	1450
Verkauf und Kauf todter und abgeſtandener Fiſche wird verboten.	1	13	13
—— des unreifen Obſts, ſtinkender Fiſche, und dergleichen ſchädlicher Eß = und Trinkwaaren wird verboten	1	348	174
—— (den) mit eigenem Obſte hereinkommender Bauersleute betreffend	5	188	922
—— des eiernen Gebäkes an hohen Feſttagen, wird nur in Krainzen oder Butten geſtattet.	1	14	14
—— heimlicher des ungeſunden Fleiſches wird beſtraft	1	15	17
—— des Fleiſches vom umgeſtandenen Vieh wird verboten	2	187	287
—— der grünen Waaren hat von Kuchelgärtnern auf angewieſenen Ständeln zu geſchehen, und iſt nicht Fratſchlerweibern zum Wiederverkauf zu überlaſſen	1	27	30
—— (zum) iſt das Holzklauben nicht, nur zur eigenen Nothdurft erlaubt	1	44	48

	Band.	Seite.	Nro.
Verkauf der Medizin iſt Geiſtlichen verboten	1	166	97
	1	251	124
—— fremder Zeitungen wird den Buchführern verboten, und ſind hiezu die k. k. Poſtämter allein berechtiget	1	293	136
—— und Kauf der Ausgedingsgründe betreffend	1	375	213
—— (den) des Arſenikums und Giftes betreffend	1	394	216
—— der Arzneien, Arſenikum, Ratzenpulver, wird den wälliſchen Materialiſten verboten	4	255	728
—— der unbefugten Arzneien wird eingeſtellt	2	158	271
—— der Eß= und ſonſtigen Waaren an Sonn= und Feiertagen wienach verboten wird	1	316	159
	1	355	185
—— in wie weit ſelber ſtatt finden kann	2	165	274
—— der Viktualienmärkte wird beſtimmt	2	186	286
—— des den Klöſtern über ihre Bedürfniß erübrigenden Deputatſalzes wird verboten	5	228	970
Verkohlung (mit) des Torfs, wie vorzugehen	1	384	215
—— (zur) iſt das Wipfelholz und Stockwerk, dann die nicht ſcheitermäſſigen Stämme anzuwenden	4	92	615
	5	69	853

	Band	Seite.	Nro.
Verkümmerungs-Normale der Beamtenbeſoldungen	6	285	1240
Verlaſſenſchaften (bei unabgehandelten) die Intereſſeſteuer-Sicherſtellung	4	91	613
—— ſind nicht vor der bezahlten Erbſteuer einzuantworten. . .	4	97	620
—— ſind vor Entrichtung der Erbſteuer keine den Erben auszufolgen	5	422	1116
—— des Militärs, (wann) auszufolgen ſind. . . .	4	126	666
—— bei dem Handlungsſtand ſich er-ergebende ſollen bei dem Kommerzium belaſſen werden . .	4 4	279 310	578 708
—— (von nach den preuſſiſchen Landen abgehenden) den Abfahrtsabzug betreffend	5	407	1093
—— (bei geiſtlichen) und deren Abhandlung die Erbſteuer-Entrichtung betreffend. . . .	5	413	1099
—— Abhandlung iſt damals zu pflegen, wenn ſich über die Abfuhr des Legats zum Armenhaus legitimirt wird	6	239	1209
—— (nach den) die Grabſtätten zu taxiren wird verboten. . .	6	332	1280
—— (mit dem) wenn Weltgeiſtliche ohne Teſtament abſterben, wie ſich zu achten ſei . . .	6	505	1417

	Band.	Seite.	Nro.
Verlaſſenſchaften (bei) Sperre ſolcher Perſonen, die in den Frauenklöſtern in der Koſt darinnen ſind, wie ſich die weltlichen Kommiſſarien verhalten ſollen	7	522	1790
—— (von) der Unterthanen gebühret den Herrſchaften kein Todtenpfundgeld, ſondern nur das Mortuarium	7	524	1793
—— (bei) des Militärs ſind die vorfindigen Plane und Landkarten den Erben nicht auszufolgen.	8	173	1944
Vermächtniß wenn Unterthanen (ein) von einer abgelebten Herrſchaft erhalten, wie dießfalls vorzugehen ſei.	1	365	202
—— (wenn ein) überhaupt für Arme geſchieht, wann das Invalideninſtitut etwas hievon genieſſen könne.	2	399	360
—— (über) Vertheilung an Arme iſt ſich mit einem Zeugniſſe zu bedecken	5	263	997
—— und Stiftung, ſo keine Beſtimmung hat, iſt zum Soldatenkinderfond beſtimmt . . .	6	506	1418
—— (unbeſtimmter) halber für Arme wie ſich zu achten . . .	6	537	1438
—— (von allem) ſind die türkiſchen Unterthanen ausgeſchloſſen .	7 7	469 489	1743 1748
—— auf Lampen, Altäre, und Meſſen ſind abzuſtellen, und was weiters verordnet worden . . .	8	388	2111

Ver=

	Band.	Seite.	Nro.
Vermögen-Konfiszirung der ausreiſſenden Landeskinder und Deſerteurs	4	67	587
	4	103	632
—— iſt keines den beurlaubten Soldaten ohne Regimentskonſens auszufolgen	5	74	863
—— (mit ihrem) können die Weltgeiſtlichen frei disponiren, im Fall ſie aber ohne Teſtament abſterben, wie ſich mit der Verlaſſenſchaft zu achten ſei	6	505	1417
—— der Weltgeiſtlichen betreffend, welche extra Auſtriacum ein Benefizium erhalten	6	531	1432
—— oder Fond haben die Profeſſioniſten bei der Meiſterwerbung auszuweiſen	6	600	1485
—— der von der Herrſchaft entwichenen Unterthanen betreffend	6	168	1176
—— (des) Freizügigkeit nach Baiern	8	177	1955
Verordnungen an die mediziniſche Fakultät ſind unmittelbar an ſelbe zu erlaſſen	1	354	182
—— ſind den Klöſtern durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtättigen	8	394	2122
—— wie den Geiſtlichen kund zu machen, ſich dießfalls zu legitimiren, und hierbei ein Protokoll zu führen	8	409	2151

	Band.	Seite.	Nro.
Verpflegs- Bequartirung- Marſch - Vorſpanns - Rekrutirungs - und Rimontirungsregulament für die verlegte Miliz . . .	1 5 5	46 78 171	51 874 902
—— - Beamten können die Naturalien auf öffentlichen Märkten erkaufen, und was ſie wegen der Maſſerei, Vermahlung ꝛc. zu beobachten haben.	2	155	270
—— Beamten und Rechnungsführern an Handen zu gehen, und in Abſicht ihres Lebenswandels, welche Aufſicht gegen ſelbe zu haben.	5	241	986
—— Beamten (mit verbrechenden, und zum Militärſtand gehörigen) wenn eine Zivilperſon verfangen iſt, wie zu verfahren.	8	231	2050
Verpflegung des Militärs wird künftig auf eigene Rechnung des Aerariums beſorget.	2	155	270
—— der zum Feſtungsbau verurtheilten Delinquenten	5	261	995
—— der zugeſchobenen ſaugenden Kinder.	7	193	1670
Verſatz - Amtspatent	3	257	417
—— amts - Lizitation der verfallenen Pfänder betreffend . . .	5	233	974
—— (im) Amte die Intereſſeabnahme betreffend.	5	261	996

Ver-

	Band.	Seite.	Nro.
Verſatz- (im) Amte wegen Schätzungsgebühr von den Lizitando verkauften Pfändern, Intereſſenabnahme, dann Amtsſiegel . .	5	357	1026
—— Amt wird als ein öffentlicher Fond erklärt, und bei Ausſtellung der Obligazionen des Stempels befreit	6	281	1232
—— (bei dem) wird auf verſetzte Pfänder, oder ſonſtige haftende Gelder kein Verbot angenommen	6	321	1276
—— (bei auf) oder Geldborgen wird der Wucher abgeſtellt. . .	8	517	2205
Verſchwender (auf die) iſt Acht zu haben, und wie mit ſelben zu verfahren	1	27	31
Verſchwendung (der) iunger Standesperſonen, wie vorzubeugen . .	6	441	1381
—— der höheren Standesperſonen wie vorzubeugen	6	573	1470
Verſeh- oder Leichgeldes-Abnahme wird verboten. . . .	6 7	616 528	1517 1803
Verſtaubung (an) wird bei der Proviantvermahlung 3 Pfund geſtattet. .	3	466	504
Verzinnung mit reinem Zinne wird den Kupferſchmieden eingebunden .	6	341	1296
—— Art der Kupferſchmiede betreffend	6	612	1507
Viaticum haben die Aerzte den Kranken bei der dritten Viſite reichen zu laſſen	1 3 4	329 532 261	167 522 737

	Band.	Seite.	Nro.
Viktualien ſind dem Militär als Geſchenk abzureichen verboten. .	1	15	18
—— ſind von Magiſtraten dem Militär beizuſchaffen	1	49	51
—— Märkte in Wien, auf welchen Pläzen zu halten ſind. .	2	186	286
—— (auf die) Vorkäufler iſt wohl Acht zu haben	3	268	428
—— Feilſchaften wie zu kaufen und zu verkaufen wird vorgeſchrieben .	3	399	490
—— Taxe-Einführung . . .	3	547	531
—— ſind den Unterthanen von Obrigkeiten nicht abzudruken . . .	5	393	1069
—— (an) Geſchenke zum Neuen Jahr oder Oſterfeſt werden verboten	6	188	1191
Vieh-Markt zu Bielitz wird errichtet.	1	14	15
—— (polniſches) haben die Fleiſchhaker von der erſten Hand zu erkaufen	1	14	15
—— Vorkauf des ſchweren und geringen wie auch der Verkauf des kranken und finnigen, wird verboten	1	15	17
—— (vom umgeſtandenen) wird das Fleiſch zu verkaufen verboten.	2	187	287
—— für Verſcharrung des umgefallenen, was Abdekern abzureichen	1	132	84

	Band.	Seite.	Nro.
Vieh = Vergrabung und Wegſchaffung zur Kontagionszeit ſoll den Weiß= und Rothgärbern nicht als vermeinte Unehrlichkeit angeſehen werden.	1	208	110
—— (umgeſtandenen) Ausführungsbühr . . . = .	1	245	116
—— (umgefallenes,) wie der Abdeker auszuführen haben. . .	4	256	730
—— (von umgefallenem) können die Häute zur Verarbeitung verkauft werden	5	202	944
—— (vom) gefallenen wird für die Ausführung dem Freimann die Taxe ansgemeſſen . . .	5	350	1022
—— Abhäutung halber, wie die Abdeker vorzugehen haben . .	6	613	1510
—— (des krepirten) Häute nicht öffentlich aufzubehalten.. . .	6	633	1546
—— abhäuten kann der Landmann bei Viehſeuchen ohne Nachtheil der Ehre	6	635	1552
—— (gefallenen) Abhäutung und Vergrabung geſchieht von Waſenmeiſtern.	8	55	1883
—— Umfallsvergütungen, wie den Unterthanen zu leiſten, und zu was anzuwenden ſind . . .	1	193	106
—— (an Privat=) Roß= Weg= Waſſermauth, was zù entrichten ſei	3	176	390

	Band.	Seite.	Nro.
Vieh = Haltern und Schaafhirten wird das Kolben abgeſtellt . .	3	244	411
—— (bei) Krankheiten, wie und wann den Kreisämtern die Anzeige zu machen ſei . . .	4	4	538
—— auf Wochenmärkte oder ſonſt zum Verkauf austreibende Unterthanen ſollen von Obrigkeiten einen Paſſirzettel begehren . . .	4	62	574
—— (von den) Hirten ausgeſtellte Martiniruthen werden verboten.	4	63	577
—— (fremdes) wenn wo durchgetrieben wird, iſt das einheimiſche nicht nachzutreiben . . .	4	87	605
—— Vorkauf wird verboten, und wie die Uibertreter zu beſtrafen. .	4	122	659
—— zu Verhütung des Umfalls, nicht frühzeitig auszutreiben . .	4	125	665
—— Umfall, ſo lang er währt, werden die Roboten eingeſtellt . .	4	131	673
—— (bei krankem) wie ſich zu verhalten	4	252	722
—— (bei erkranktem) Viſitirung haben die Kreisphiſiker und Chirurgen keine Diäten, ſondern nur Vorſpann zu genieſſen . .	4	259	734
—— Zucht und Gemeindweiden Verbeſſerungs = Aufmunterung . .	5	220	958

	Band.	Seite.	Nro.
Vieh (über das gefallene) ſind alle Jahre Tabellen einzuſenden.	5	327	1010
—— (auf den) Weiden iſt der Auftrieb der Gänſe und Enten abzuſtellen	5	361	1030
—— (welches) in die Waldungen zu treiben verboten iſt	5	364	1031
Vieh-Weiden Zertheilung und Verbeſſerung	5	388	1064
	6	179	1184
	6	264	1225
—— Umfall zu verhindern, iſt das Heu bei Ausgieſſung der Wäſſer wohl gereinigt zur Futterung vorzulegen.	6	421	1350
—— (pro fundo instructo nöthiges) ſollen die Unterthanen wegen ſchuldiger Kontribuzion nicht verkaufen.	6	424	1356
—— (krankes) Schlachtende ſind mit Spinnhausſtrafe zu belegen.	6	613	1510
—— Märkte-Abhaltung bei Viehſeuchen betreffend.	6	616	1516
—— Trieb auf die Wieſen, wann vorzunehmen.	7	160	1645
—— Trieb auf die beſäeten Felder iſt einzuſtellen	7	216	1690
—— (des jungen, wechſelweiſe Aushakung wird bei Fleiſchhakern abgeſtellt.	8	203	2003
	6	616	1516

	Band.	Seite.	Nro.
Viehſeuche-Ordnung	2	12	242
	2	401	362
	2	408	368
	2	410	371
	2	430	376
	3	3	379
—— Mittel	3	217	404
	3	543	529
	4	90	610
	4	95	619
	4	124	664
	4	132	674
—— Generalanordnungen und Beobachtungen	4	128	670
—— (bei) Ausbruch, wie ſich die Kreisämter zu achten haben. .	5	135	887
—— (an der) gefallenen Viehes wegen, was den Abdekern für die Abdekung zu bezahlen.	5	209	951
	5	228	971
—— (bei) die Abhaltung der Viehmärkte betreffend . . .	6	616	1516
—— (bei) kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten	6	635	1552
Vingtunſpiele werden verboten. . .	5	445	1132
Viſirung (bei) der Weinfäſſer, wie vorzugehen ſei. . . .	4	69	590
	4	152	686
	4	254	724
	4	388	799
Viſitazion der Apotheken iſt zweimal des Jahrs vorzunehmen. . .	1	166	97
—— und was dem Landesphiſikus dieſsfalls abzureichen ſei . .	6	314	1302
	6	582	1477

	Band.	Seite.	Nro.
Viſitazion (der) Ordnung, ob Sicherheits halber	1	376	214
—— der wollenen Zeugfabrike. .	3	334	452
—— Chirurgen ſollen bei Rekruten, und Rimonten Uibernahme, keine Geſchenke annehmen. . .	3	398	488
—— (bei) der Pfarreien hat ſich das Volk unnachſichtlich zu ſtellen. .	4	312	781
—— (bei Landes) ſind auch die Judenhäuſer zu unterſuchen . .	5	349	1021
—— (der) bei den Mäuthen hat ſich ieder Reiſende zu unterziehen, und wie ſich dießfalls zu achten ſei.	7 8	549 613	1821 2228
Vögel (zum) ſcheuen, dann bei den Wirthshäuſern iunge Bäume aufzuſtellen, wird verboten. . .	6	183	1187
Vorfahren, ſtarkes Fahren, Schnalzen, wird verboten. . . .	8	567	2214
Vorkauf des Holzes in Städten, dann der Verkauf in Häuſern, wird unter Strafe verboten, und iſt ſolches von den Bauern entweder auf die Geſtätten, oder auf den Markt zu bringen. . .	1 4	5 122	1 659
—— des Wildpräts von Bauersleuten, wird den Wildprätshändlern verboten.	1	16	21
—— (alles) Handels und Wandels, alles Wein- und Bierſchanks, hat ſich das Militär zu enthalten. .	1	48	51

	Band.	Seite.	Nro.
Vorkauf der Viktualien und Eßwaaren, wird verboten.	3 4	557 88	531 606
—— des Getraides, Holzes und Viehes, wird verboten	4	122	659
—— iſt abzuſtellen.	5 8	135 601	888 2223
Vorkäufler (auf die) iſt wohl Acht zu haben.	3	268	428
Vorleſungen (ohne) der kreisämtlichen Praxis gehört zu haben, iſt keiner zu derlei Dienſten anzunehmen.	6	605	1496
Vormerkung der Generalhipotheken, bei der Landtafel	1	123	79
—— (bei) dem Bergerichte betreffend	6	289	1243
Vormundſchafts-Ordnung für den Herrn und Ritterſtand.	1	257	126
—— Ordnung für den Bürgerſtand.	2	58	382
—— deren Nachtrag.	3	529	519
—— Remunerazion wird feſtgeſetzt.	2	143	261
Vorſchuß vom Korn auszuziehen, wird verboten.	3	465	503
Vorſchüſſen (von allen) haben ſich alle unter Rechnung ſtehende Beamte zu enthalten.	5	258	991
Vorſpann- Verpflegs- Bequartirung- Marſch- und Rimontirungsregulament für die verlegte Miliz.	1 4	46 267	51 751
—— iſt nach der Anſäſſigkeit reihenweiſe auszuſchreiben.	2	225	290
—— und Marſch haben die Kreisämter zu beſorgen	2 2	244 323	296 325

Vor-

	Band.	Seite	Nro.
Vorſpann iſt den Regimentschirurgen, wann ſie zur Viſitirung der Kranken reiſen, abzureichen . . .	3	246	413
—— (nur) und keine Diäten haben die Kreisphiſiker und Chirurgen, bei Viſitirung des erkrankten Viehes, zu genieſſen . . .	4	259	734
—— und Schlafkreuzers=Quittungen, wie zu verfaſſen . . .	5	424	1118
Vorſpanns Militarfuhren, ſind von Linien=Weg=und Brückenmauth befreit, und welche Modalitäten hiebei zu beobachten. . .	6	159	1165
—— Fuhren, wie bei den Unterthanen zu repartiren	8	200	1994
Vorzimmern (in) haben ſich die Bedienten alles Spielens, Raufhändel, und Schreiens zu enthalten.	1	39	43

W.

	Band.	Seite	Nro.
Waagen (der) Verkappung, wird verboten.	6	550	1450
Waaren (grüner) Verkauf hat von Kuchelgärtnern an angewieſenen Ständen zu geſchehen, und iſt nicht Fratſchlerweibern zum Wiederankauf zu überlaſſen. . .	1	27	30
—— (mit grünen) ankommende Bauersleute können nur am Hofe verkaufen. . . .	1	27	30

Waa=

	Band.	Seite.	Nro.
Waaren (grüne) auf dem Salzgries und zwiſchen dem Schanzel, zu verkaufen.	2	186	296
—— (mit) wird den Fuhrleuten der Winkelhandel unterſagt.	5	130	880
	5	418	1108
—— erbländiſche, durch Glückshäfen auszuſpielen, wird in Gallizien nicht erlaubet	6	624	1533
—— Gattungen, welche einem wirklichen Handelsmann, und welche einem Kramer zu führen geſtattet ſind.	7	19	1563
—— Reviſionsamt (Hungariſch) Siebenbürgiſch, und Bannatiſches betreffend	7	67	1606
—— Schwärzung von den griechiſchen und türkiſchen Unterthanen, wie zu beſtrafen.	7	138	1631
—— (mit optiſchen) zu hauſiren, wird verboten.	7	172	1654
—— ſollen die Handelsleute, anzuſagen und beſchauen zu laſſen, ſchuldig ſein	7	605	1852
—— (über abgegebene) die den Kundſchaften auszuſtellende Noteln ſind zu ſtempeln.	8	9	1867
—— (mit zollbaren) ſind die mit Warnungsſäulen beſetzten Wege, nicht zu paſſiren.	8	58	1889
—— (unächt gearbeitete) ſind auf Jahrmärkten in Beſchlag zu nehmen.	8	225	2041

	Band.	Seite.	Nro.
Wache (an der) ſich zu vergreifen, und freventliches Steinwerfen, wird verboten.	1	34	37
—— (der) ſich Widerſetzende, wie zu beſtrafen. . . .	2	330	327
	4	36	550
—— (der) bei Thören, haben ankommende Fremde die anverlangten Auskünfte zu ertheilen. .	8	176	1954
—— (mit) ſind geiſtliche Perſonen in Wägen oder Seſſel zu führen. .	8	484	2184
Wachs=Arbeit gehört nach Abſterben der Lebzeltner den Wachskerzlern. .	1	301	143
—— Handel in den Kirchen wird abgeſtellt.	1	352	180
—— Vermiſchung mit anderen brennenden Materialien, nicht minder die Auſſerachtlaſſung des Gewichts und Preiſes wird den Wachskerzlern verboten . . .	3	355	482
—— oder Geld zur Tilgung eines Fehltritts wird den Geiſtlichen abzunehmen verboten. . .	5	344	1016
—— Waaren= und Kerzenhandel, wer treiben könne. . . .	7	143	1633
Wägen auf öffentlicher Gaſſe ſtehen zu laſſen, wird verboten. . .	3	267	426
—— in das Wiener=Theater wie ab= und zuzufahren haben, wird vorgeſchrieben. . . .	3	405	49[illegible]
	4	106	639
	4	166	700
	5	28	835
Wälſchen Materialiſten wird der Verkauf der Arzneien, Arſenikums, Ratzenpulver, verboten. . .	4	255	728

Wäl=

	Band.	Seite.	Nro.
Wälſchen Zinngieſſern, in wie weit ihre Arbeiten erlaubet ſind. . .	6	552	1454
—— Zinngieſſern wird die Flickarbeit und das Hauſiren nur in ienen Orten, wo keine förmliche Zinngieſſer vorhanden ſind, geſtattet.	7	157	1639
—— (mit) Früchten und Eßwaaren, das Hauſiren der Gotſcheeren betreffend.	7	83	1619
Wagner=Profeſſion iſt nicht einem Hauſe anhängig zu machen. . .	3	357	484
Wahl (bei der) eines Dekans, Rektor Magnifikus, dann graduirten Doktoren, wie ſich bei Univerſitäten zu achten ſei. . .	4 4	41 86	557 603
—— der Dekane bei Univerſitäten kann ohne Beſtättigung vorgenommen werden.	7	57	1587
—— (bei der Geiſtlichen) iſt iedesmal nach Hof der Stand des Stifts, und die letzte dreiiährige Einkünfte= und Ausgaben=Erträgniß anzuzeigen.	4	91	612
—— Konfirmazions= und Inſtallazionstaxen, bei dem Clero Sæculari & Regulari.	8	59	1892
—— eines Kontribuzion=Rechnungsführers	7	529	1806
Wahrſagerei (bei) Hexerei, Zauberei u. d. gl. wie ſich zu achten, und ſelbe zu beſtrafen.	5	138	892

Wahr=

	Band.	Seite.	Nro.
Wahrſagereien enthaltende Kalender nicht einzuführen.	6	505	1416
Waidtes (von des) Gebrauch in der Haushaltung betreffende Abhandlung.	5	5	827
—— Antheile (entfernte) wie und wann die Unterthanen verkaufen können.	6	580	1475
Waiſen (maiorenne) des Militärs, wenn ſelbe nicht Kriegsdienſte annehmen, gehören unter die Ziviliurisdikzion.	1	20	27
—— Gelder (iüdiſche) ſind in die Landeskaſſe anzulegen. . . .	1	104	61
—— aus dem Armenhaus ſind unentgeltlich in die Lehre zu nehmen, und freizuſprechen.	4	278	756
—— Gelder ſind erbſteuerfrei . .	5	176	909
—— (für das) Vermögen der Unterthanen, haben die Obrigkeiten zu haften	6	303	1251
—— Findlinge, oder uneheliger Kinder Konſkribirung betreffend. . .	6	615	1515
—— (in) Sachen die Pflichten des Magiſtrats.	3	58	382
Wald = Ordnung des Eiſengezirks. .	1	368	207
—— Holzordnung.	2	338	336
	3	468	507
—— Ordnung für beide Erzherzogthümer Oeſterreich, über, und unter der Ens.	5	82	877
—— wie Holzdieberei und Waldungsverwüſtungen zu ſteuern . .	5	203	946
	6	153	1159

	Band.	Seite.	Nro.
Wald = Ordnung und reſpektive Holzſchlag betreffend, auch dürfen die Unterthanen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft kein Holz abſtocken . .	5	401	1083
Waldbereiter (holzgerechte) und Jäger erhalten Inſtrukzion. . . .	3	269	430
Waldungen zu verſchonen, ſind auf dem Lande die Gebäude nicht gänzlich vom Holz aufzuführen. . .	2	179	280
—— (in) wo Wildbahne iſt, wird Obſt = und Eichelklauben, dann Bäume abgipfeln verboten. .	1	11	10
—— (in) die Bäume mit der Hacke zu ſchlagen wird verboten, und wie mit der Säge zu fällen, vorgeſchrieben	3	564	532
—— (in die) welches Vieh zu treiben verboten wird, das Graſen mit Sicheln und Senſen wie auch Streurechen in den Holzſchlägen, wie auch das Anpechen oder Pechhacken, wird abgeſtellt. . .	5	364	1031
Wandergeld = Abſtellung bei Handwerken	6	591	1479
Wanderiahre der Handwerksgeſellen betreffend	1	216	110
Wandern ſteht den Geſellen frei, und iſt keine Diſpenſazionstaxe von ſelben abzunehmen . . .	8	473	2167
Wanderung (die) der Eiſen und Stahlarbeiter betreffend . . .	2	159	272

	Band.	Seite	Nro.
Wanderung auſer Landes können die Obrigkeiten nicht verſtatten.	6	347	1308
—— (zur) auſer Landes ſind die Kommerzialgeſellen nicht zu verhalten, und dießfalls bei der Meiſterwerbung nicht zu hindern	8	407	2144
Wappen=Gebrauch mit Schild und Helm geziert wird bei Unadelichen abgeſtellet.	4	309	778
—— ſich beilegen wollende Appellazionsräthe, ſollen ſolche zur Begnehmigung einſchicken	5	57	846
Warasdiner (in der) Militärgränze erhalten die Handwerker ein Zunftsprivilegium	6	338	1292
Waſch= und Badinnhabern wird die Offenhaltung, und den Obſthändlern der Verkauf an Sonn= und Feiertagen geſtattet	6	516	1424
Waſen und Erdtorf zu graben, und einzuführen	1	328	165
—— (mit) und nicht mit Stroh ſind die Kellerfenſter zu vermachen	7	505	1770
Waſen=Meiſter und Abdeker als ehrliche Leute anzuſehen und zu Handwerken zuzulaſſen	2	246	300
	5	197	937
	6	478	1393
—— Meiſter ſollen nicht kuriren	7	188	1662
—— Meiſter ſollen die Abhäutung und Vergrabung des gefallenen Viehes vornehmen	8	55	1883

	Band.	Seite.	Nro.
Waſen = Meiſter ſoll angeſtekte krepirte Pferde vertilgen . .	8	389	2112
Waſſer (an privat) Mauth was zu entrichten ſei.	3	176	390
—— (bei) Uiberfahrten iſt auf die Herſtellung und Erhaltung der Schiffe und Zillen zu ſehen. .	4	24	543
—— (bei) Fahrten ſollen ſich die Schiffmeiſter keiner dem Trunke ergebenen Leute bedienen. . .	4	130	671
—— Mauth = Tariff zu Wegtonn in Prag	5	38	843
—— (unflåtiges) in der Stadt auf den öffentlichen Gåſſen auszuleeren wird verboten	6	287	1241
—— (bei) Ausgieſſung iſt das Heu dem Vieh gereinigt vorzulegen	6	421	1350
—— (vor) Aepfelwurzel werden die Leute gewarnet. . . .	6	482	1397
—— Wetter = und Feuerſchåden = Vergůtungen, wie und wann den Unterthanen zu leiſten . .	6 7	608 17	1497 1561
—— (zur zuverlåſſigen) Wetter = und Feuerſchaden Unterſuchung wird das Kreisamtsperſonale bei Eidesablegung verpflichtet. . .	7	219	1696
Waſſerrüben (wie) in Kornſtoppeln gezogen werden können . . .	6	133	1154
Webermeiſter der eines Betrugs überwieſen wird, wie zu beſtrafen ſei.	4	265	749

	Band.	Seite.	Nro.
Webermeiſter Verfaſſung betreffend. .	4	283	764
—— Geſell, der einige Schneller entfremdet, wie zu beſtrafen . .	5	131	881
—— Meiſter und Geſellen erhalten Artikel	6	489	1412
—— Groſchen wird aufgehoben . .	7	356	1713
—— ſind zur Zunftsauflage nicht zu zwingen, können auch mehrere junge Leute in der Weberei abrichten.	8	89	1913
Weberei zu verbreiten, wienach den Geſellen, auf dem Lande die Jungen in die Lehre zu nehmen, geſtattet werde	5	374	1044
Webern auf dem Lande, iſt unbenommen, in Orten, wo die Leinwandhändler nebſt der Leinwand andere führen, die Leinwand-Waaren ſtück- und ellenweiſe zu verkaufen, doch muß jeder Meiſter drei Werkſtühle mit Arbeit befördern	2	245	299
—— (von) und Dünntücherfabrikanten in was für Qualitätenordnung die Pfeffertürchelſorten zu verfertigen	2	333	329
—— Zurükziehung von der Einzünftung	3	170	384
—— Geſellen und Leinwandfabrikanten, wie möglich von der Rekrutenſtellung zu befreien . .	4	4	537

	Band.	Seite.	Nro.
Webern (zwiſchen den) iſt auf den Jahrmärkten kein Unterſchied zu machen	6	623	1532
—— Hutmachern, Strumpfſtrikern und Wirkern, dann Handſchuhmachern, wird das Färben um den Lohn verboten	8	206	2008
—— können ihre eigene Geſpunſt färben	8	217	2036
Wechſel-(wegen eines) Briefes geklagt werdende Militärperſon, wie mit ſelber zu verfahren	1	23	27
—— (der) Briefe Intereſſen betreffend	5	370	1041
	6	336	1290
	6	619	1523
—— (in der) Ordnung vorgeſchriebenen Beiſtand haben die Magiſtrate zn leiſten	5	407	1092
—— (durch) ſind den Kloſtergeiſtlichen alle Geldnegozien einzuſtellen	6	450	1383
—— (bei ienen) Schulden, wie ſich zu verhalten ſei, welche vor Einklagung durch Kummerſchlag eine geſetzmäſſige oder richterliche Pfändung auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Schuldners erlanget haben. . .	6	481	1396
—— Briefe Einlöſung der Pragernegozianten.	7	552	1826
—— ſenſalen wegen beſtehende Vorſchriften.	8	499	2198

Wech-

	Band.	Seite.	Nro
Wechſel-Handlungs- und Fallitenordnung	3	357	485
—— Ordnung für die deutſchen Erblande	4	184	721
—— (bei dem) und Merkantilgericht, können alle bei minderen Inſtanzen Patrozinirende patroziniren.	4	403	804
—— Patents-Abänderung, daß di trokenen Wechſel keine andere Giltigkeit, als eine Ordinari Schuldſchein haben	6	555	1462
—— (bei dem) Gericht haben di chriſtlichen und jüdiſchen Händler ihre Firmen einzubringen .	7	25	1573
Wechslern (bei) ſich ergebende Verlaſſenſchaften ſollen bei dem Kommerzinm belaſſeu werden	4 4	279 310	758 780
Wege (mit Warnungsſäulen beſetzte) ſind mit zollbaren Waaren nicht zu paſſiren	8	58	1889
Weggelder ſollen unter die Mauthbefreiungen nicht gerechnet werden.	4	180	714
Wegmauth (von der) ſind die hungariſchen Robotfuhren nicht frei .	2	104	254
—— (an) was zu entrichten ſei .	3	176	390
—— Patent	4	25	544
—— Nachtrag hierzu, und Vorſchrift, wie ſich die Einnehmer ob der Geldes Verrechnung zu benehmen haben	4	28	547

	Band.	Seite.	Nro.
Wegmauth (von der) wann die k. k. Jägerei befreit ſei . .	5	73	861
—— Linien- und Brukenmauth (von der) ſind die Militärvorſpannsfuhren befreit, und welche Modalitäten hiebei zu beobachten . .	6	159	1165
—— (in die) Pollete und Schrankenregiſter dann Manualien, wird den Bankalbeamten die Einſicht geſtattet	7	54	1580
—— (von der) wann kommandirende Generals befreit ſind. . .	8	202	1998
—— Getreides (zu vermahlenden wegen) wie die Mauthortsinnwohner von ſelber befreiet ſind . . .	8	472	2166
Wegtonner - Waſſermauth - Tariff in Prag	5	38	843
Weiber - Verzichte haben die in einer Rechnung oder Geldmanipulazion ſtehenden Beamten einzubringen	5 5	223 235	962 976
—— Verzichte haben vor Gerichte zu geſchehen	5	242	988
—— Verzichts - Formular. . . .	5	345	1018
—— (für) Verzichten- Zertifizirung und Legaliſirung iſt keine Taxe abzunehmen	5	395	1072
—— Verzichten iſt die gerichtliche Zertiorazion beizuſetzen . .	5	403	1084
—— Verzichten nicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Penſion zu erlangen	6	183	1188

	Band.	Seite.	Nro.
Weiber, auſer den Hebammen, ſollen ſich der Geburtshilfe enthalten.	7	468	1740
—— (die) der Invaliden, welche zum Dienſt gezogen werden, betreffend	8	203	2001
Weibliches Geſchlecht iſt von den männlichen Schlafkammern zu entfernen.	5	37	841
Weibsperſonen (verbrechende) ſind nicht zur Schanzarbeit, ſondern in das Zuchthaus oder zur Herrſchaftsarbeit zu verurtheilen	5	176	910
—— (von) welche Seidengattungen gearbeitet werden können	6	255	1217
—— (zu Fall gekommener) Erbtheile betreffend	6	168	1176
—— (nicht durch) ſondern durch tüchtige Mannsperſonen, ſind die Delinquenten zu transportiren	7	218	1693
—— (ſchwangeren) iſt der unter dem gemeinen Volk herrſchende verſchiedene Irrwahn zu benehmen	8	475	2171
Weichſelwein können die Spezereihändler an Sonn- und Feiertagen verkaufen.	6	488	1409
Weihung (zur) geneigte Geiſtliche ſind ex jure publico zu prüfen.	7	527	1798
	7	598	1846
Wein- und Bierſchank in Klöſtern und Herrſchaftshäuſern wird unter Strafe abgeſtellt	1	14	16
—— und Bierſchank iſt dem Militär unterſagt.	1	48	51

	Band.	Seite.	Nro.
Wein, Bier, Fleiſch u. d. iſt von Magiſtraten dem Militär zu verſchaffen .	1	49	51
—— Aufſchlagspatent . . .	1	143	94
—— Handel unter den Reiſen betreffend.	2	431	378
—— Laduug an Sonn- und Feiertagen wird verboten	4	66	583
—— Faſſes (bei) Verfertigung, wie ſich die Bindermeiſter zu benehmen haben, dann wie ſich in Abſicht derſelben Viſirung zu benehmen ſei.	4	69	590
	4	152	686
	4	254	724
	4	388	799
—— zeiger auszuhaken wird verboten.	5	99	877
—— und andere Getränke zu verfälſchen, wird verboten . . .	5	182	915
—— Ausſchank iſt unter dem den Unterthanen eingeſtandenen freien Handel nicht begriffen. . .	5	416	1103
—— oder Bier in gewiſſer Quantität oder deſſen Reluirung am Gelde, wird Herrſchaften von Unterthanen abzunehmen verboten . .	6	192	1153
—— Verkauf betreffende Vorſchrift, und iſt ſolcher nicht zu miſchen. .	6	225	1202
—— undBierſchank(wie)dieKloſtergeiſtlichen halten dürfen . . .	6	450	1383
—— (ausländiſcher)Abreichung, wie den Spezereihändlern an Sonn- und Feiertagen geſtattet ſei. . .	6	478	1392
—— (Weichſel) können ſelbe ebenfalls an Sonn- nnd Feiertagen verkaufen.	6	488	1094

	Band.	Seite.	Nro.
Weinhandels (öſterreich- und ungariſchen) Beförderung in die Fremde betreffend.	7	367	1724
Wein (mit) Negozierende, wie ſich bei Verkauf ob der Originalauflagspollete achten haben.	8	179	1960
—— Niederlagsgebühren werden aufgehoben.	8	397	2130
—— (wie die Wirthe) zu ſchenken haben.	8	481	2177
Weingärten (neue) wo auszuſetzen verboten, und wo es geſtattet werden kann.	2	406	366
—— auszuſetzen, wird unterſagt. .	3	533	449
—— hütter, wie ſich in Abſicht des Tragens der Bodingen zu benehmen haben.	3	352	478
—— ordnung vom Jahre 1666 wird erneuert.	4	72	591
—— (ſchlechte) ſind auszurotten. .	5	406	1090
—— (in den) Erdſtämme ſtatt der Weinſtöcke zu gebrauchen, wird verboten.	5	461	1140
—— und Grundſtücke der landesfürſtlichen Pfarren, welche wenigen Nutzen ertragen, zu verkaufen.	6	179	1182
—— (von) beſitzern werden die doppelten Gebühren abgeſtellt. .	8	111	1922
Weinlöſe iſt iedesmal auszuſchreiben. .	1	327	163
—— (bei der) wie ſich ob Verhütung der Leibesgebrechen bei dem Bodingtragen zu benehmen ſei. .	3	352	478

Wein-

	Band.	Seite.	N ro.
Weinlöſe (zur Zeit der) Saat, Schnitt, Heumachens, ſollen von Unterthanen, auſer dringenden Fällen, keine weiten Fuhren gefordert werden.	6 6	206 530	1201 1431
Weintrauben (wie) bei Linien paſſiren zu laſſen.	4	181	717
Weißgärber = (bei dem) und Rothgärber=Handwerk iſt die Verarbeitung eines Hundes oder Katze, Umgang mit Abdeckern, und derlei, nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— und Gärber ſollen keine Wildprätsdecken ohne Zeugniß in die Verarbeitung nehmen.	3	527	516
—— erhalten Artikel.	6	508	1423
—— oder Kirſchnerproſeſſion treibende Individuen der Grafſchaften Görz und Gradiska, haben gleich andern Meiſtern alle Befugniß.	7	143	1632
—— können lederne Beinkleider verkaufen.	7	496	1761
Weltgeiſtliche können mit ihrem Vermögen frei diſponiren, im Fall ſelbe aber ohne Teſtament abſtürben, wie ſich mit der Verlaſſenſchaft zu achten.	6	505	1417
—— (von) die Teſtamentsfertigung betreffend.	6	507	141
—— Vermögen betreffend, welche extra Auſtriacum ein Beneſizium erhalten.	6	531	143

Welt=

	Band.	Seite.	Nro.
Weltgeiſtlichen (in der) Erbſchaften iſt das Jus Spolii abzuſtellen. . .	6	609	1499
—— und beſonders Exjeſuiten ſollen den Diözeſen zugetheilt, und darinn gehörig verwendet werden. . .	7	163	1650
Werber (falſche) ſollen handfeſt gemacht und beſtraft werden, :	1	8	8
—— (falſcher) Einlieferer erhält 100 Dukaten.	8	397	2129
Werbung der konſkribirten Unterthanen betreffend	6	368	1327
Werkzeuge bei einer Meiſterswittwe, wie abzulöſen.	3	346	466
—— (zur Münzmanipulazion gehörige) ohne Erlaubniß zu verfertigen, wird verboten.	6	384	1339
Wetter = Waſſer = und Feuerſchaden = Vergütungen, wie und wann den Unterthanen zu leiſten. . .	6	608	1497
	7	17	1561
—— ſchieſſen, oder ein zu leiſtender Beitrag hiezu, wird verboten. .	6	611	1506
—— (zur) Waſſer = und Feuerſchaden zuverläſſigen Unterſuchung iſt das Kreisamtperſonale bei Eidesablegung zu verpflichten. . .	7	219	1696
Wetterdächer (allzuniedrige) an den Häuſern ſollen erhöhet werden. .	2	247	301
Wien (nach) aus andern Landen kommende und da abſterbende Räthe, und dergleichen Beamte, wie ſich in Abſicht der Sperre und Verlaſſenſchaftsabhandlung zu benehmen ſei.	2	253	306

	Band	Seite.	Nro.
Wien (in) die von derſelben und der böhmiſchen abſterbenden Landleute angelegten Kapitalien abzunehmende Sterbgebühr.	3	349	472
—— (in) wird die Jahrmarktszeit erweitert.	2	256	307
—— (in) zum Theater, wie die Wägen ab- und zuzufahren haben, wird vorgeſchrieben.	3	405	492
	4	106	639
	4	166	700
	5	28	835
—— (in) befindliches Kupferamt, wird als ein öffentlicher Fond erklärt.	4	44	558
—— (in) wird eine öffentliche Börſe errichtet.	4	79	594
—— (in) die Stadtſäuberung betreffend.	4	179	713
—— (in) ſich etablirendes Gremium der Großhändler erhält Privilegium.	7	61	1596
—— (vor der Reiſe nach) ſind die Unterthanen zu warnen.	7	72	1610
—— (nach) darf kein Beamter ohne Chefserlaubniß kommen.	8	195	1984
	8	216	2084
—— (nach) im Lande erkauftes Holz zu bringen, wird den Schiffmeiſtern und Holzhändlern verboten	8	390	2115
—— (in) auf dem beſtimmten Wochenmarkte kann das Leder frei verkauft werden.	8	408	2147
Wiener Maſſerei, Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt.	6	168	1175
—— Hauptiahrmärkte Ordnung.	6	483	1400

	Band.	Seite.	Nro.
Wiener (in die) Militarpflanzſchule zu gelangen, wie die Geſuche einzuleiten ſind.	7	16	1560
—— Markt können alle Obrigkeiten, Güterbeſitzer, und Händler mit Butter und Schmalz befahren. .	7	514	1782
Wieneriſchneuſtädter Akademie betreffende Jurisdikzion.	2	105	255
Wieſen (durch) oder Felder zu fahren, oder Fußſteige zu errichten, wird verboten.	6	566	1468
—— (auf die) wann der Viehtrieb vorzunehmen.	7	159	1645
—— (auf die) ſpäten Schaftriebes Schädlichkeit.	7	216	1690
Wild= (in) bahns Waldungen wird Obſt= und Eichelklauben, dann Bäume abgipfeln verboten. . . .	1	11	10
—— Ubermaß wird keiner Herrſchaft geſtattet, und der Schaden iſt den Unterthanen zu vergüten. .	5	129	878
—— (von Unterthanen erlittene) Schäden, ob ſie behörig vergütet werden, haben die Kreisämter zu ſehen.	6	207	1201
—— des übermäſſigen Hegung, wird eingeſchränkt.	6	273	1226
—— Schäden Vergütungen nicht in prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten einzuleiten.	6	383	1337
—— Schäden=Vergütungen halber, wohin ſich zu verwenden ſei. . .	6	623	1531

	Band.	Seite.	Nro.
Wild (auf das) zu ſchieſſen wird verboten.	7	349	1709
—— Vögel ſchieſſen um Lachſenburg wird verboten. . . .	4	84	601
	7	527	1800
—— (bei) Schäden wie den Unterthanen die Vergütung zu leiſten. .	8	216	2035
Wildbahn (in der k. k.) gelegene Herrſchaften haben ſich von der Errichtung der, die vorgeſchriebene Höhe überſteigenden Zäune, zu enthalten.	1	43	46
—— (nahe bei der) die Kultur der Gründe. , . . .	8	541	2207
Wildprätshändler (wie ſich) im Verkaufe des rothen, ſchwarzen und Federwildpräts zu achten haben, und wird ihnen der Verkauf des Wildpräts von Bauersleuten verboten.	1	16	21
—— (bei) Verkauf, wie ſich zu achten ſei.	3	527	516
—— decken ſollen die Weißgärber und Lederer ohne Zeugniß nicht in die Verarbeitung nehmen. . .	3	527	516
—— Ankaufer, was hiebei zu beobachten haben.	4	168	703
Wildſchützenpatent.	1	432	236
—— —— wird erneuert und verſchärft. . .	2	324	326
	4	17	541
—— —— iſt alle Quartal vorzuleſen. . .	4	65	581

	Band.	Seite.	Nro.
Wildſchützen können zum Militär als Rekruten genommen werden.	2	398	358
—— (wie) nach Verſchiedenheit ihres Verbrechens zu beſtrafen.	2 3	407 190	367 396
—— (von) das Wildprät zu verkaufen, wird verboten, und wie ſich hiebei zu achten ſei.	3 4	527 168	516 703
—— patente ſind den Forſt- Waldungen und Hegern bekannt zu machen.	5	74	865
—— und deren Gehilfen Beſtrafungsnorma.	6	276	1229
—— und Raubſchützen-Generalien ſind zu republiziren, und das Feuergewehr abzunehmen.	8	401	2138
Windbüchſen-Verfertigung und Gebrauches wegen	5	25	829
—— mühlen-Gebrauch wird anempfohlen.	5	181	913
Windlichtern (bei) ſind keine Kaſſazionen oder Nachtmuſiken, ſondern nur bei Laternen zu halten.	6	612	1508
Winkel-Wirthſchaften, und unbefugte Ausſchankung abzuſtellen.	2	8	238
—— ſchreiber Beſtrafung.	3	344	464
—— (auf die) Schreiber iſt vorzüglich zu ſehen.	7	606	1854
—— ſchulen ſind abzuſtellen.	4	91	611
—— handel mit Waaren wird den Fuhrleuten unterſagt.	5	130	880
Wipfelholz und Stockwerk, dann nicht ſcheitermäſſige Stämme, zu Verkohlung anzuwenden.	4	92	615

	Band.	Seite.	Nro.
Wipfelbäume (junge) bei Schank= und Wirthshäuſern einzugraben wird verboten.	5	61	851
Wippen, Kippen, oder Münzenbeſchneiden wir verboten. . . .	8	70	855
Wirthen (den bürgerlichen Bier) allein, ſoll der Bierſchank in der Stadt, in den Vorſtädten aber auch den Bierleutgeben gebühren. . .	1	17	22
—— Hausinnhaber und derlei, wie ſie ihre Innwohner, Koſt= und Bettgeher zu melden haben. . .	1	33	35
—— imgleichen wie die Fremden zu melden ſind.	1	295	139
	3	350	474
	4	281	762
	4	376	794
	4	378	795
	5	392	1068
	8	60	1894
—— ſollen die bei ihnen in Offizierskleidern einkehrenden Fremden dem Militärkommando melden . .	1	281	127
—— ſollen den Laibbrod nicht ſtückweis ausſchneiden laſſen. . . .	1	301	142
—— Landkutſcher und derlei ſollen die Paſſagiers unter Strafe nicht poſtmäſſig befördern . .	1	135	90
	1	355	184
	1	425	227
—— Landkutſchern und derlei wird die Poſtliverei nicht geſtattet. .	1	245	118
	1	430	233
—— (abgeſchaften) wie die beſtimmten Ausgedinge zu geſtatten ſein. .	2	225	290

	Band.	Seite.	Nro.
Wirthe; haben die gemeinen Soldaten höchſtens nur eine Stunde nach dem Zapfenſtreich aufzubehalten. .	4	69	589
—— haben vor dem Gottesdienſt Niemanden Speis und Trank, am wenigſten aber Brandwein, abzureichen.	4	116	652
—— (der) Fleiſcher, Bäcker, Maaß und Gewicht können die Landgerichte viſitiren.	6	536	1435
—— haben den Tabacküebergehern nichts zu borgen.	6	603	1491
—— (wie) den Wein zu ſchänken haben.	8	481	2177
Wirthshäuſer ſind ſauber zu halten .	2	145	263
—— ſind währendem Gottesdienſtes	6	364	1317
zu ſperren.	6	429	1364
Wirhshäuſern (in) iſt an Sonn- und	6	435	1371
Feiertagen erſt nach geendigtem Gottesdienſte Speis und Trank abzureichen.	2	103	252
—— (bei) iunge Wipfelbäume einzugraben, wird verboten. . .	5	61	851
—— (bei den) und auf den Feldern zum Vögelſcheuen iunge Bäume aufzuſtellen, wird verboten. . .	6	183	1187
—— (in) die Abſchaffung der Gäſte durch das Glockenzeichen. . .	6	621	1526
—— und Kaffeehäuſer-Offenhaltung in den Feſtungen betreffend. . .	7	504	1779
Wirthſchaften (den Soldaten zugehörige) ſind ohne Regiments Vorwiſſen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen. .	6	556	1464

	Band.	Seite.	Nro.
Wirthſchafts = Beamte ſollen nicht Hauptleute genennet werden . .	1	133	86
—— Adminiſtrazionen (herrſchaftliche) haben Kreishauptleute nicht auf ſich zu nehmen. . . .	1	246	119
—— Beamte haben an Amtstagen den Kontribuzionsreſten nachzuforſchen, und die Rechnungsführer haben ſich nach beſtrittener Kaſſeabfuhr, bei dem Kreisamte zu melden. .	1	360	196
—— Beamte haben auf die Konſervirung der Straſſen zu ſehen. .	4	128	669
—— (bei) Kanzleien wird die Führung vielerlei Pettſchafte verboten, und iſt mit ſelben behutſam umzugehen.	4	124	663
—— (bei) Kanzleien Unterthanspettſchafte zu führen, wird verboten.	5	160	897
—— (mit) Kognizionsſchein müſſen die Steuereinnehmer, um von der Paſſagemauth befreit zu ſein, verſehen ſein.	5	196	936
—— (auf der) Beamten Eigennützigkeit bei Unterthanen iſt Acht zu haben, und alle unterthänigen Ausgaben ſind in die Handbüchel zu nehmen.	5	360	1029
—— Handlungs = und Fabrikatursbücher ſind in Gefällsdefraudazionen auszufolgen . . .	5	425	1119

Wirth=

	Band.	Seite.	Nro.
Wirthſchafts (von) Beamten ſind an Sonn- und Feiertagen keine Amtstage zu halten.	5	476	1142
—— Aemter haben ſich die Robots- und Kontribuzionspatente beizulegen	6	205	1201
—— (mit den) Beamten wird alle Verſtändniß und Partheilichkeit den Kreisämtern verboten. . .	6	407	1343
—— Beamte und Landesbuchhalter, wenn ſie bekannte Unterthansbeſchwerden nicht abſtellen, wie ſie anzuſehen ſind. . . .	6	427	1363
—— Kanzleien ſind an aufgehobenen Feiertagen offen zu halten. .	6	487	1405
—— Beamte und Obrigkeiten, ſo in geſetzwidriger Abforderung von den Unterthanen betreten würden, wie zu beſtrafen	6	611	1506
—— Beamte haben ſich immatrikuliren zu laſſen. . . .	6	626	1539
	7	504	1778
—— (was Beamten) an Kaſtenſchwendung verſtattet wird; das Akzidenz bei vorzuleihendem Getraide wird verboten, der Dienſtgroſchen aufgehoben, und der Genuß aller ihrer Akzidenzen iſt anzuzeigen . .	7	162	1647
—— haben den Herrſchaften kein Abfahrtsgeld zu entrichten. . .	7	524	1793
—— Aemtern (grundobrigkeitlichen) werden Akzidenzien und Taxen beſtimmt	8	239	2069

	Band.	Seite.	Nro.
Wittwen der Profeſſioniſten dürfen keinen ausländiſchen Geſellen ohne Konſens heurathen . . .	1	356	187
—— (bei Handwerks) wie die vorräthigen Arbeits = und Werkzeuge abzulöſen. . . .	3	346	466
—— Kaſſe, der mediziniſchen Fakultät.	3	410	497
—— Kaſſe der Chirurgen und Bader.	4	286	767
Wochenlohn wird bei den Handwerksgeſellen aufgehoben, und ſtatt deſſen der Taglohn eingeführt. . .	6	193	1195
—— bei Bierbräuerknechten iſt aber der Monatlohn zu belaſſen. . .	6	263	1224
Wochenmärkten (auf den) iſt ſich bei Mehlerkaufung des alten ganzen und halben Achtels zu gebrauchen	2	347	340
—— (auf) oder ſonſt zum Verkauf von Unterthanen, zuführendes Vieh, darf erſt nach anbegehrtem Paſſierzettel von der Obrigkeit geſchehen.	4	62	574
—— (auf) können Müller und Bäcker zwei Stunden vor Anfang jeden Wochenmarkts kaufen. . .	4	69	590
—— und Jahrmärkte, Abhaltung an Sonn = und Feiertagen iſt unterſagt	6	363	1317

	Band.	Seite.	Nro.
Wochenmärkte (bei der) Einfallung an Feiertagen, ſind ſelbe den Tag vorher zu halten.	7	529	1804
—— (an) wann die Fratſchler und Mehlbler kaufen oder verkaufen dürfen.	8	64	1898
—— (von) zurückfahrende Fuhren ſind Mauthfrei.	8	197	1989
—— (auf den) in Wien kann das Leder frei verkauft werden.	8	408	2147
Woll- und Leinwaaren (fremder) Einfuhr und Verzollung.	2	396	(356 (357
Wolle (feine) auf was Art erzielet werden kann, wird mittels eines Unterrichts vorgeſchrieben.	4	296	774
—— und Seidenſtrumpfwirkermeiſter Artikel.	6	462	1390
—— iſt jährlich bei Anzeige des Fortgangs der edleren Schafzucht einzuſchicken.	7	217	1691
—— (auf der) Feine iſt bei ſpaniſchen und Paduaner-Widder-Abkömmlingen zu ſehen.	7	492	1756
Wollen-Zeugmacher werden von der Rekrutirung befreit.	4	161	691
—— Strumpfſtricker, Lein- und Tuchweber, Poſamentirer, Kirſchner und Bleichmeiſter, in wie weit mit ihren Söhnen und Geſellen von der Militarſtellung befreit ſind.	6	318	1272

	Band.	Seite.	Nro.
Wollener Zeuge Einfuhr aus Böhmen in Oeſterreich betreffend.	1	35	38
—— Zeugfabrikate = Viſitirung.	3	334	452
—— Säcke und ordinari Strümpfe=Einfuhr, wird verboten.	4	106	638
—— Zeuge (Fabrik) Emporbringung zu Linz.	7	255	1705
Wucher = Patent.	1	287	133
—— Abſtellung bei Geldleihung oder Borgung auf Verſatz.	8	517	2205
Würfelſpiel, Reinſtechen, und derlei wird dem gemeinem Volke verboten.	1	431	234
Würmer in Feldern (wie) auszurotten.	6	426	1360
Würmneſter und Raupen auf den Bäumen zu vertilgen.	3	269	429
Wundärzten (bei) iſt die Kurirung der Malefikanten, oder die Aufmachung der Verbände eines andern Baders, nicht als eine vermeinte Unehrlichkeit anzuſehen.	1	208	110
—— unbefugten iſt die Förderung der Geſellen eingeſtellt	2	337	332
—— Benehmung bei Beſichtigung eines Corporis delicti, oder Körpers	2	379	351
—— Prüfung, und Pflichten.	6	15	1152
—— Pflichten bei vorſetzlichen Verwundungen.	6	16	1152
—— ſind ſchuldig, ſich nach des Medikus Anleitung zu richten	6	16	1152
—— ſollen keine innerlichen Kuren unternehmen.	6	17	1152

	Band.	Seite.	Nro.
Wundärzte = Inſtrumente, wie zu beſorgen.	6	18	1152
—— die in den Städten, und auf dem Lande angeſtellt werden, betreffende Eidesformel. . . .	6	18	1152
—— erlaubte Forderung für Aderlaſſen und Schröpfen. . . .	8	194	1980
Wurzeln (vor giftigen) Warnung. .	6	482	1397
Z.			
Zahnbrecher und derlei Marktſchreier, ſind abzuſchaffen. . . .	6	581	1477
Zauberei (wegen) Hexerei = Wahrſagerei u. d. gl. wie ſich zu achten, und ſelbe zu beſtrafen.	5	138	892
Zäune (vor Errichtung die vorgeſchriebene Höhe überſteigender) haben ſich Herrſchaften, die in der k. Wildbahn liegen, zu enthalten	1	43	46
—— und Hecken (lebendige) haben Unterthanen um die Gärten u. d. g. ſtatt der hölzernen Planken zu ſetzen.	2	179	280
—— (lebendige) wie in Kärnten zu pflanzen und zu pflegen ſein. . .	6	121	1153
Zehend ſoll von dem Anbaue der Futterkräuter auf den Brachfeldern keiner abgenommen werden . .	5	460	1137

	Band.	Seite.	Nro.
Zehend entrichten ſollen die Unterthanen den Pfarrern. . . .	8	42	1877
Zeiſel-Fuhren betreffend. . . .	1	285	130
Zeitungen ſind fremde Lotterien nicht einzudrucken. . . .	1	109	69
	5	400	1081
	6	152	1158
—— (geſchriebene) werden abgeſtellt.	1	136	91
	1	312	152
—— (fremder) Verkauf wird den Buchführern verboten, und ſind hierzu die k. Poſtämter allein berechtiget.	1	293	136
—— (fremde) einzuſchwärzen, wird verboten.	1	354	183
—— (der) Reviſion hat durch einen Regierungsrath zu geſchehen. .	5	401	1082
	5	415	1102
—— (auswärtige) welche verboten ſind.	8	209	2016
—— Courier du Bas Rhin von Kleve, und Courier de l'Europe von London, werden verboten. . .	8	212	2026
Zenſur (von der) ſind die juridiſchen Bücher dem Direktor der Fakultät zur Vertheilung zu übergeben. .	7	255	1704
—— (ohne) ſollen die Buchdrucker nichts drucken. . . .	3	76	1908
	8	371	2089
—— (der) abzugebende Manuſkripte ſind mit einem Faden zu durchziehen	8	309	2081
Zeug- und Zirkelſchmiede erhalten Zunftsartikel	7	153	1635

	Band.	Seite.	Nro.
Zeug = und Zirkelſchmiedgeſellen, ſollen von Lehriungen kein Bandgeld fordern.	8	90	1915
Zeuge (wollener) Einfuhr aus Böhmen in Oeſterreich.	1	35	38
—— (giltiger) kann kein Ordensgeiſtlicher ſein.	6	377	1332
Zeugniß über geführtes gutes Kommando und nicht ausgeübte Exzeſſe, ſind dem Militär nicht zu ertheilen, und ſind ungiltig	1 1	66 107	51 65
—— für die wandernden Handwerksgeſellen.	1	197	110
—— wegen zu erhaltender Deſerteurs Taglia betreffend.	6	427	1361
—— (falſches) wenn die Beamten wegen der Invaliden = Verſorgung ausſtellen, wie ſie zu beſtrafen ſind.	6	619	1521
—— zur Heurath der Invaliden, was für eines nothwendig ſei	6	365	1318
—— zu Invaliden = Heurathen verläßlich auszuſtellen.	7	76	1615
—— daß die Invaliden am Leben ſind, ſind ſtempelfrei.	8	177	1957
—— (bei Schulen) Ertheilung haben die Profeſſoren ſich aller Nebenabſichten zu enthalten	4	264	745
—— (ohne) der Normalſchule ſind die Schulmeiſter von Gemeinden nicht aufzunehmen.	8	74	1905

	Band.	Seite.	Nro.
Zeugniß (ohne) der Normalſchule iſt kein Geiſtlicher in Orden aufzunehmen, noch ſonſt zur Weihe zuzulaſſen. .	8	75	1906
—— (ohne) der Normalſchul, iſt keiner in die lateiniſche Schule zuzulaſſen, und was ſonſt dabei zu beobachten ſei. . . .	8	86	1912
	8	393	2121
—— (ohne) der iuridiſchen praktiſchen Vorleſungen erhält keiner eine Judizial-Bedienſtung. . . .	8	129	1929
—— von Studien ſind den Geſuchen um Stiftungen beizulegen . .	8	371	2090
—— (ohne guter) Beibringung der vollendeten kleinen Schulen ſollen die Klöſter keine Knaben annehmen :	8	476	2173
—— ob der Militar-Entlaſſungen, wie auszuſtellen.	7	77	1617
—— zur Entlaſſung eines Soldaten iſt dem Kreisamte einzureichen. .	7	356	1714
—— (in den) ſo zu Entlaſſung vom Militarſtande ertheilet werden, haben die Dominien den dafür zu ſtellenden Mann namhaft zu machen.	8	174	1949
	8	200	1993
—— der Fabriken an die Arbeitsleute, ſind auf 3 Kr. Stempelbögen auszufertigen.	8	391	2118
—— der penſionirten Militarpartheien bedürfen keines Stempels . .	7	498	1767

	Band	Seite.	Nro.
Zeugniſſe, ſo von den Halsgerichten wegen eines Inquiſiten begehrt worden ſind verläßlich auszuſtellen. .	7	188	1664
— — der Beamten in Kriminalfällen, wie anzuſehen	5	324	1008
— — ſub Fide Nobili, wann die Landmänner ausſtellen mögen . .	3	170	383
— — zur Heurath der Juden betreffend	4	309	779
	5	160	899
	6	355	1312
Zichorien = Wurzel oder ſonſtigen Materials Kaffees = Einfuhr, wird verboten	6	347	1309
Ziegel ſind nach den zimmentirten Modellen zu verfertigen. . .	1	43	47
— — (von ungebrennten) oder egiptiſchen, ſind die Gebäude auf dem Lande, und nicht ganz vom Holz aufzuführen.	2	179	280
— — (mit) ſind die Gebäude in Wien zu decken. . . . , .	6	347	1310
— — (bei) und Kalkbrennen wird das Strohbrennen eingeſtellt. . .	8	411	2156
Zigeuner ſind auszurotten . . .	3	340	459
— — Abſchiebung wegen iſt der Appellazion die Anzeige zu machen. .	5	407	1091
— — Geſindels=Ausrottung. . .	7	212	1681
— — Banden können auch auſer der Schubzeit verſchoben werden. .	8	235	2062
Zillen und Schiffe ſind bei Uiberfahrten herzuſtellen.	4	24	543

	Band.	Seite.	Nro.
Zimmentirter (mit) Waage und Gewicht hat der Handelsſtand zu verkaufen.	6	489	1411
Zimmentirungs = Taxe im K. Böhmen betreffend.	4	269	753
—— Patent	8	65	1901
Zimmergeſellen (bei) welcher Unfug abzuſtellen.	8	474	2168
Zinn haben die Zollämter keines, ohne bergämtliches Zeigniß, als erbländiſch paſſiren zu laſſen	5	344	1017
—— Vermiſchung mit Blei oder derlei Zuſatz wird verboten.	6	301	1248
—— Arbeiter gehören unter die Kommerzialprofeſſioniſten.	6	332	1279
—— (mit reinem) ſollen die Kupferſchmiede verzinnen.	6	341	1296
	6	612	1507
	7	522	1789
—— (aus reinem) ſind die Gefäſſe zu Speis und Trank, oder Medizin, dann chirurgiſche Inſtrumente zu verfertigen	7	234	1702
—— Waaren aus Böhmen, auf Wiener Jahrmärkte frei einzulaſſen, auſer denſelben aber ſind ſelbe allein von den Wiener = Zinngieſſern zu führen.	1	35	39
—— verarbeitende Stöhrer nicht zu dulden.	3	450	450
—— Einfuhr aus fremden Ländern wird verboten.	6	260	1221

	Band.	Seite.	Nro.
Zinngieſſer (bei dem) Handwerk werden die Mißbräuche bei der Geſellen Freiſprechung abgeſtellt. . .	5	459	1136
—— (der) Hauſiren und die Zinnvermiſchung wird verboten. . .	6	301	1248
—— (wälſchen) in wie weit ihre Arbeiten erlaubet ſind. . . .	6	552	1454
—— (wälſchen) wird die Flikarbeit und das Hauſiren nur in ienen Orten, wo keine förmlichen Zinngieſſer ſind, geſtattet	7	157	1639
—— erhalten Zunftsartikel. . .	8	130	1933
Zinnober = Firniſſe für die Fäulung alles Holzes	5	438	1122
Zins = Quittungen (wie) auszuſtellen, und müſſen geſtempelt ſein . .	5	59	849
—— —— (gedrukte) dienen allein zum Beweis der geleiſteten Zahlung	5	184	919
	7	530	1808
—— (über den jährlichen) Betrag, ſo den Bequartirungsortſchaften zukömmt, iſt ein Ausweis einzuſenden	7	529	1792
Zirkel- und Zeugſchmiede erhalten Zunftsartikel	7	153	1635
—— und Zeugſchmiedsgeſellen ſollen von Lehriungen kein Bandgeld fordern	8	90	1915
Zivil (zwiſchen) und Militärpartheien wird der Rang regulirt . .	1	291	134

	Band.	Seite.	Nro.
Zivil (zwiſchen dem) und Militär wird die Jurisdikzion bei Injurienhändeln feſtgeſezt	2	430	377
—— (zwiſchen) und Militärſtellen die Jurisdikzionsnorma . . .	1	19	27
	4	133	676
—— (mit dem) ſollen die Regimentskommandanten alle Verträglichkeit ſich angelegen ſein laſſen .	5	132	883
—— (zum) Dienſte keinem vorzuſchlagen, der nicht bei einem Kreisamte, Rath, oder Sekretär einer Hof- oder Landesſtelle praktizirt habe.	6	504	1413
—— (an) Partheien, wie die leer ſtehenden Militarzimmer und Offiziersquartiere vermiethet werden können	8	6	1858
—— Arreſtanten, ſo zu öffentlicher Arbeit beſtimmet ſind, ſind nicht zur Schanzarbeit abzugeben .	8	155	1939
	8	195	1985
—— Delinquenten, ſo wegen Diebſtahls von dem Strafort abgeſchafft werden, ſind in ihr Geburtsort zu ſchieben	8	196	1987
—— Perſon, wenn mit einem von zum Militärſtand gehörigen Verpflegsbeamten begangenen Verbrechen verfangen iſt, wie mit ſelber zu verfahren ſei	8	231	2050
—— (für) Perſonen ſollen die Oekonomiekommiſſionen nicht arbeiten laſſen	8	370	2088

	Band.	Seite.	Nro.
Zivil= Profeſſioniſten (für die Oekonomie=kommiſſionen unächt arbeitende,) wie zu beſtrafen. . .	8	380	2096
Zoll und aller Abgaben frei ſind die Baumaterialien zu Erbauung eines durch Brand beſchädigten Ortes.	5	78	873
—— Beamten ſollen die Handelsleute kein Geld leihen . .	6 7	163 83	1168 1620
—— Beamten wohl beſtellte Wohnungen zu verſchaffen . . .	7	497	1763
—— Ordnung für die aus dem Gebiete der Republik Polen kommenden oder dahingehenden Feilſchaften	7	570	1838
—— Begünſtigungen (Niederländiſche) betreffend=	8	76	1910
—— Kordoniſten (mißhandelter) Beſtrafung.	8	178	1959
—— für einzuführende Perlmutterſchallen	8	190	1970
—— Patents Uibertretungen, und Nozion betreffend	8	191	1972
Zucht= und Spinnhäuſer ſind nicht als infamirende Orte anzuſehen .	4 4	121 131	655 672
—— (zum) Hausfond wird eine Abgabe von Bällen, Komödien, Billiarden, Seiltänzen, Glückshafen, Kegelpläzen bewilliget .	4	169	704

	Band.	Seite.	Nro.
—— (in das) Haus oder zur Herrſchaftsarbeit ſind verbrechende Weibsperſonen zu verurtheilen .	5	176	910
—— (in das) Haus ſollen ohne Wiſſen des Kreisamts die Dominien keine Unterthanen abgeben können	5	479	1147
—— (in das) Haus ſind die von Seiten den Obrigkeiten abzugebenden Unterthanen, ohne Vorwiſſen des Kreisamtes, nicht abzugeben.	6	313	1264
—— (in das) Haus von Obrigkeit wegen Robotſtützigkeit abzugebende Unterthanen ſind von ſelben zu verpflegen	6	368	1326
—— (in das) Haus iſt bei Ablieferung eines Verbrechers der Beitrag mitzuſchicken . . .	7	373	1730
—— (in) und Arbeitshäuſern, Spitälern, iſt für die Todtenbeſchau nichts abzureichen . . .	6	306	1255
—— (mit) Hausſtrafe ſind iene Leute zu belegen, ſo ein krankes Vieh ſchlachten.	6	613	1510
—— (mit) Haus beſtrafte Mitglieder wenn die Zünfte wider aufzunehmen ſchuldig ſind. . .	8	225	2040
Zucker Einfuhr betreffend. . . .	6	342	1299
Zufahrts-Ordnung, in das Wiener-Theater.	3	405	492
	4	106	639
	4	166	700

Zug=

	Band.	Seite.	Nro.
Zugvieh= und Populazionsbeſchreibung. .	8	194	1979
Zügenglocke (bei) Läutung für einen Sterbenden, den Burgermeiſter zu begrüſſen, wird als ein Mißbrauch abgeſtellt.	8	233	2056
Zünften ſind wohlerfahrne Männer als Kommiſſarien vorzuſtellen. . .	2	262	314
—— ſollen die Armenhaus= Kinder ohne Entrichtung einer Gebühr aufnehmen	4	82	598
—— (wann) die mit dem Spinnhaus beſtraften Mitglieder wider aufzunehmen ſchuldig ſind. . . .	8	225	2040
Zunfts= Generale vom Jahre 1731 . .	1	196	110
—— Unterſchied zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten hört auf. .	1	203	110
—— Unehrlichkeiten (vermeinte) werden abgeſtellt.	1	208	110
—— Ordnung iſt in ieder Lade beizuſchaffen	2	336	331
—— Generalien zu beobachten, und wie auf deren Befolgung zu ſehen.	3	559	531
—— laden= Gelder ſind zum Unterhalte der Armen zu verwenden. . .	4	174	710
—— privilegien der ſlavoniſchen Handwerker	5	372	1042
—— Aelteſte ſollen alle zwei Jahre abgeſetzt, und andere angeſtellet werden	5	480	1149
—— Privilegium erhalten die Handwerker an der Warasdiner Militärgränze	6	338	1292

	Band.	Seite.	Nro.
Zunfts=Artikel für die Hutmacher. .	6	347	1311
—— Artikel für die Seiden= und Wollenſtrumpfwirkermeiſter und Geſellen	6	462	1390
—— Artikel für die Webermeiſter und Geſellen	6	489	1412
—— Artikel der Weißgärber . .	6	508	1423
—— Artikel für die vereinbarte Lederer= und Rothgärberzunft. .	6	521	1429
—— Nachtrag hiezu	7	499	1769
—— Artikel für die Kirſchner . .	6	557	1465
—— Artikel für die Schön= und Schwarzfärber	6	566	1469
—— Artikel für die Spenglermeiſter .	7	5	1559
—— Artikel erhalten die Handwerker der bannatiſchen Bannalmilitärgränzen	7	19	1562
—— Artikel für die Poſamentirer .	7	88	1624
—— Artikel für die Schwertfeger .	7	102	1627
—— Artikel für die Kupferſchmiede .	7	144	1634
—— Artikel für die Zeug= und Zirkelſchmiede	7	153	1635
—— Artikel für die Gürtler. . .	7	172	1655
—— Inſpektoren haben die unächten Ausgaben zu erſetzen . . .	7	355	1711
—— Artikel für Seidenzeug und Sammetmacher	7	471	1746
—— Artikel für die Gelbgieſſermeiſter	8	10	1868
—— Artikel für die Nadlermeiſter .	8	26	1870

	Band.	Seite.	Nro.
Zunfts- Artikel der Zinngieſſer . .	8	130	1933
—— Inſpektoren, was beſtimmet wird	7	491	1753
—— (in die) Lade ſind die Meiſter- Lehr- und Losſprechungsbriefe einzulegen	8	7	1860
—— zur Auflage ſind die Weber nicht zu zwingen, können auch mehrere iunge Leute in der Weberei abrichten	8	89	1913
Zuſammenrottirung (vor) und Aufruhr und der Vergreifung an der Wache dann vom freventlichen Steinwerfen iſt ſich unter Strafe zu enthalten	1	34	37

Ende des Hauptrepertoriums.

Bei dem nämlichen Verleger ſind Folgende Bücher zu haben.

Abhandlung (gründliche) von dem Aberglauben, Zauberey und Religionsſchwärmerey. 2te Auflage. 8. Berlin 1787. 36 kr.

Albin, von der Natur des Menſchen. gr. 8. Wien 1784. 1 fl.

Bemerkungen und Erfahrungen über die Beſtandtheile und Kräfte der ſchleimigen, fetten, öligen, ſcharfen und riechenden oder gewürzhaften thieriſchen Arzneyſubſtanzen, nebſt verſchiedenen mediziniſchen Geſchichten. Herausgegeben von W***. 8. Wien 1787. 45 kr.

Briefſteller (neueſter) auf alle Fälle, nebſt einem Anhange von einem deutſch= lateiniſch= und franzöſiſchen Titularbuche, auch einem Verzeichniſſe von den Namen der Perſonen, und vornehmſten Städte, von Sommfels. 5te Auflage. 8. Wien 1787. 45 kr.

Catull, Tibull, Properz, aus dem Lateiniſchen von F. X. Mayer. 2 Theile. 8. Leipzig 1786. 2 fl.

Dagron (F.) Anleitung, die Konſtrukzionsordnung der franzöſiſchen Sprache auf eine kurze und leichte Art zu erlernen, nebſt einer beſondern Methode, binnen einer kurzen Zeit den größten Theil der franzöſiſchen Wörter zu wiſſen ꝛc. 8. Wien 1786. 1 fl.

Frank=

Franklins freier Wille, ein Wink für denkende Menſchen über die Macht des Zufalls. Vom Verfaſſer des Hrn. Schlendrian. 8. Leipzig 1787. 1 fl.

Gebetbuch (neueſtes und beſtes) für alle Chriſten, worinn Morgen, Abend, Meß, Beicht, Kommunion, Tagzeiten, Litaneyen, und viele andere Gebeter enthalten ſind, nebſt den wieneriſchen Kirchenliedern, welche bey der neuen Gottesdienſtseinrichtung vorgeſchrieben worden, von F. P. 8. Wien 1787. 30 kr.

Lotchen, oder Roman vieler Romane. Eine wahre Geſchichte aus dem menſchlichen Leben. 2 Theile. 8. Wien 1785. 1 fl. 15 kr.

Ein König, und doch ein unglücklicher Liebhaber. Ein Roman für Damen, und wenn man will, eine wahre Geſchichte. 8. Leipzig 1785. 1 fl.

Geſchichte der Gräfinn Courtanville, einer Standesperſon, die die Welt verlaſſen hatte. 3 Bände 8. Wien 1787. 2 fl. 15 kr.

Edelzinde, Prinzeſſinn der Amalazonte, Königinn der Gothen, aus dem Franzöſiſchen, eine Geſchichte, mit Kupfern, neue Auflage. 8. Wien 1787. 1 fl. 30 kr.

Karl und Charlotte, eine Geſchichte, aus dem Engl. 2 Theile. 8. Leipzig 1784. 1 fl. 15 kr.

Karl Waz als Jüngling und Mann. Eine auf Wahrheit gegründete Geſchichte in gemeinem Leben. 8. Leipzig 1786. 1 fl.

Der blaue Eſel, eine Geſchichte von einem gelehrten Maulthiere beſchrieben. Herausgegeben vom Verfaſſer des Hrn. Schlendrian. 2 Theile, m. K. 8. Leipzig 1787. 3 fl.

Hand-

Handbuch (neueſtes, vollſtändiges und gemeinnützigeſ) der öſterreichiſchen Rechte, wie ſie unter Joſeph II. beſtehen, 5 Theile, 8. Wien 1786. 5 fl.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaiſer Joſeph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer ſyſtematiſchen Verbindung, 10 Bände, gr. 8. Wien 1787. 22 fl. 30 kr.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Geſetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaiſers Joſeph des II. theils noch ganz beſtehen, theils zum Theile abgeändert ſind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaiſer Joſeph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer chronologiſchen Ordnung, 8 Bände nebſt Repertorium. gr. 8. Wien 1787. 19 fl.

Hannswurſt (der wieneriſche), oder luſtige Reiſebeſchreibung aus Salzburg in verſchiedene Länder. Herausgegeben von Prehauſer, 8. Pintzkerthal. 36 kr.

Neuhold (J. N.) praktiſche Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. öſterreichiſchen Erblanden, in Königreich Hungarn, und den damit vereinigten Provinzen beſtehenden Verfahren in Rechtsſachen. 2 Bände 4te Auflage. gr. 8. Grätz 1787. 3 fl.

Harrach (des Hrn. Grafen v.) die Schaafzucht nach Grundſätzen und Erfahrung für jeden Landmann eingerichtet. 8. Wien 1786. 36 kr.

[illegible] [illegible], [illegible] und [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] Joseph II. [illegible], 5 Theile, 8. [illegible] 1788. 3 fl.

[illegible] über [illegible] der Regierung des Kaiſers Joſeph des II. für die k. k. Erbländer er[illegible] [illegible] Verordnungen und Geſetze in einer [illegible] [illegible] [illegible], 10 Bände. gr. 8. Wien 1787. 12 fl. 30 kr.

[illegible] über k. k. Verordnungen und Geſetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaiſers Joſeph des II. theils noch ganz beſtehen, theils zum Theile abgeändert ſind, als eine Hülfe und Ergänzung zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaiſer Joſeph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer chronologiſchen Ordnung, [illegible] nebſt Repertorium. gr. 8. Wien 1787. 12 fl.

Hanswurſt (der [illegible]), oder luſtige [illegible] und Salzburg in [illegible] [illegible]. Herausgegeben von [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] (J. M.) praktiſche Einleitung zum [illegible] in allen k. k. öſterreichiſchen Erbländern, im Königreiche Hungarn, und den damit vereinigten Provinzen beſtehenden Verfahren in Rechtsſachen. 2 Bände gr. [illegible] 8. Grätz 1787. 5 fl.

[illegible] (des Hrn. Grafen v.) [illegible] [illegible] und [illegible] auf [illegible] für [illegible] Landmann eingerichtet. 8. Wien 1786. 30 kr.

XX IX.85
XXXX (1-9) XI.88

Sammlung aller k. k. Verordnungen u. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die
unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen,
theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu
dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die
k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer
Bd.: [9]

Wien 1787

J.austr. 48-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543196-8
VD18 80246117-001